Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at



2021

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2021

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2021
Grafiken: lekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);
HBF/Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-38-4

Vorwort



Vizekanzler
Mag. Werner Kogler

Wir alle mussten 2020 die Erfahrung machen, wie schnell es gehen kann, dass wir – als Bürgerinnen und Bürger und als Gesellschaft – vor völlig neue Herausforderungen gestellt werden und wie stark sich unser aller Alltag innerhalb kürzester Zeit verändern kann. Das Schlagwort „evidenzbasierte Entscheidungen", also das Setzen lösungsorientierter, auf verlässlichen Zahlen und Daten beruhender Handlungen, ist seit der Corona-Pandemie vielen ein Begriff. Die Diskussionen, rund um evidenzbasierte Entscheidungen, sind allgegenwärtig: Welche Daten sind vergleichbar, welche Daten sind überhaupt überprüfbar und wie können Daten für wichtige Entscheidungen bestmöglich erhoben werden? Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gibt es mittlerweile Impfstoffe, doch gegen die größte Krise, die Umwelt- und Klimakrise, gibt es keine Impfung. Umso wichtiger sind deshalb präzise Prognosen über die Auswirkungen unseres Handelns auf unsere Umwelt und faktenbasierte Lösungsmodelle für den Schutz unseres Planeten.

Mehr denn je sind wir als Bundesregierung gefordert, gemeinsam mit den Expertinnen und Experten des öffentlichen Dienstes flexibel zu reagieren und die richtigen Maßnahmen zur richtigen Zeit zu setzen. In unserem Regierungsprogramm haben wir uns vorgenommen, Verantwortung zu übernehmen und in einer Zeit des globalen Umbruchs das Potenzial für positive Veränderung effizient zu nutzen – denn: Krisen eröffnen immer auch neue Chancen und Wege. Um die besten Voraussetzungen für eine nachhaltige Zukunft zu schaffen, das notwendige Wissen zu generieren, es vermitteln zu können und dabei niemanden zurückzulassen, bedürfen unsere Entscheidungen auch in Zukunft einer soliden Datenaufbereitung als Grundlage.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung erfüllt diese Ansprüche und analysiert sowohl die gewünschten als auch die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen von Gesetzen und anderen Maßnahmen auf Bürgerinnen und Bürger. Sie verbessert dadurch die Grundlagen für evidenzbasierte Entscheidungen über zukünftige Planungen. International wird das österreichische System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sehr geschätzt – unter anderem, weil die Folgenabschätzung nicht nur finanzielle Auswirkungen betrifft, sondern auch Auswirkungen auf viele Bereiche, wie beispielsweise Umwelt, Kinder und Jugend sowie Soziales, hat. Die qualitätsvolle Abschätzung gelingt durch die Zusammenarbeit der Fachexpertinnen und Fachexperten, extern sowie in den Ministerien. Dabei ist das System der Wirkungsorientierung dynamisch. Das bedeutet, es wird stets weiterentwickelt, um es neuen Anforderungen anzupassen. Aktuell geschieht das durch eine Erleichterung der Zusammenarbeit der verwaltungsinternen und -externen Fachexpertinnen und Fachexperten sowie durch eine noch stärkere Verankerung des Bereichs „Klima" der mir besonders am Herzen liegt.

Der vorliegende Evaluierungsbericht 2020 ist allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich. Diese Transparenz ist für die ständige Verbesserung und Weiterentwicklung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung besonders wichtig. Denn nur so wird ein echter Austausch möglich. Ein Austausch, nicht nur über das System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, sondern vor allem darüber, wie wir Österreich noch lebenswerter gestalten können. Diese Kontrollmöglichkeit durch die Bürgerinnen und Bürger und der transparente Dialog sind für mich ein Kernstück gelebter Demokratie. Ich freue mich daher, wenn Sie diesen Bericht als Einladung zu einem kritischen Austausch sehen!

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **3**

Einleitung **7**

Inhalte des Berichts **9**

1 Ergebnisse im Überblick **11**

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben 11

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht 15

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben 16

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts) 17

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen 17

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern 20

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) **24**

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) 24

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung 26

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick 27

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail 30

3 Lesehilfe und Legende **43**

4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts **45**

Bundeskanzleramt **47**

UG 25 – Familie und Jugend 47

Bundesministerium für Arbeit **61**

UG 20 – Arbeit 61

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung **101**

UG 30 – Bildung 101

UG 31 – Wissenschaft und Forschung 109

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort **127**

UG 33 – Wirtschaft (Forschung) 127

UG 40 – Wirtschaft 141

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ... **181**

UG 12 – Äußeres ... 181

Bundesministerium für Finanzen ... **187**

UG 16 – Öffentliche Abgaben ... 187

UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamte ... 205

UG 44 – Finanzausgleich ... 209

UG 45 – Bundesvermögen ... 215

UG 46 – Finanzmarktstabilität ... 237

Bundesministerium für Inneres ... **249**

UG 11 – Inneres ... 249

UG 18 – Fremdenwesen ... 265

Bundesministerium für Justiz ... **281**

UG 13 – Justiz ... 281

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ... **303**

UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung) ... 303

UG 41 – Mobilität ... 307

UG 43 – Klima, Umwelt und Energie ... 327

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ... **343**

UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport ... 343

UG 32 – Kunst und Kultur ... 353

Bundesministerium für Landesverteidigung ... **363**

UG 14 – Militärische Angelegenheiten ... 363

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ... **385**

UG 42 – Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ... 385

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ... **439**

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz ... 439

UG 22 – Pensionsversicherung ... 451

UG 24 – Gesundheit ... 455

Anhang ... **463**

Einleitung



Mag. Christian Kemperle
Sektionschef
Öffentlicher Dienst und
Verwaltungsinnovation

Was ist oder genauer gefragt: zu welchem Zweck braucht es eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA), wie sie begleitend zu den meisten Gesetzen und Maßnahmen der Bundesregierung verfasst wird? Es geht dabei um die Analyse der zu erwartenden (positiven und negativen) Folgen der jeweiligen Vorhaben und beschreibt, welche Ziele mit dem Gesetz oder der Maßnahme erreicht werden sollen. Die Folgenabschätzung illustriert also die Hintergründe, mögliche Konsequenzen und Intentionen eines Regierungsvorhabens, sodass jede und jeder ein klares Bild und jedenfalls einen ausreichend mit Tiefenschärfe versehenen Überblick davon erhalten kann, ohne für das jeweilige Thema explizites Fachwissen mitbringen zu müssen.

Für den öffentlichen Dienst geht die Bedeutung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sogar über diesen Aspekt hinaus: sie ist vor allem treibende Kraft eines weitverzweigten, zukunftsweisenden Lernprozesses. Auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung dient die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Wegbereiterin für das reflektierte Lernen als Organisation. Die Folgenabschätzung bringt neben allen bereits genannten Vorteilen auch geradezu zwangsläufig mit sich, dass die Verwaltung wirkungsorientiert handelt, also bei der Konzeption von Vorhaben auf die Außenwirkung fokussiert und Accountability gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durch das Festlegen von überprüfbaren Zielen ermöglicht.

Diese Transparenz, die für den Austausch mit Ihnen als Bürgerinnen und Bürgern essentiell ist, erfordert selbstverständlich eine gute Aufbereitung und anschließende Kommunikation derartig inhaltlich komplexer Informationen. Die Sektion für Öffentlichen Dienst und Verwaltungsinnovation entwickelt daher aktuell eine Verbesserung des bereits bestehenden Online-Reportings, um die vorhandenen Daten noch benutzerfreundlicher zugänglich zu machen. Parallel dazu arbeiten wir laufend daran, das System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in der praktischen Anwendung modern und effizient zu gestalten. Vielversprechendes Potenzial liegt etwa in der Zusammenarbeit der verschiedenen Fachabteilungen, um die Abschätzung von Auswirkungen, die nicht den eigenen Expertisebereich betreffen, noch präziser zu gestalten. Gemeinsam mit dem Finanzministerium haben wir daher eine neue Webanwendung entwickelt, die den vorgesehenen Prozess bei der WFA-Erstellung erleichtern soll, um die Aussagekraft von Folgenabschätzungen und deren Evaluierungen zu steigern.

Jede Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird nach einer Frist von höchstens fünf Jahren evaluiert. Hierbei werden die Zielerreichung sowie etwaige Abweichungen überprüft und erläutert. Aus den Ergebnissen dieser Evaluierung können die Ressorts für ihre zukünftigen Vorhaben Verbesserungspotenziale ablesen. Auch Sie sind eingeladen, zur Arbeit der Bundesregierung, aber auch zum System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und zu den Berichtsformaten mit uns in Dialog zu treten. Wir freuen uns, den vorliegenden Bericht als wichtigen Teil der Weiterentwicklung eines innovativen und transparenten öffentlichen Dienstes vorzustellen.

Mag. Christian Kemperle
Sektionschef Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Inhalte des Berichts

Der vorliegende Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020 enthält die Ergebnisse von insgesamt 90 Vorhaben (2019: 76), welche von den federführenden haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, werden im Kapitel 1 die Evaluierungsergebnisse zusammengefasst. Durch die seit dem Jahr 2015 bestehende Anwendbarkeit der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert werden und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 1.2 sowie im Anhang. Im einführenden Kapitel sind auch Informationen zum Querschnittsthema „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Abschnitt 1.6) enthalten.

Das erste Mal seit Einführung der Wirkungsorientierung wurde im vorliegenden Evaluierungsbericht ein stärkerer Fokus auf die Zusammenhänge von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gelegt. Diese Zusammenhänge sind sowohl bei den einzelnen Evaluierungsergebnissen der Ressorts als auch im diesbezüglich zusammenfassenden Kapitel 2 ersichtlich.

Zwecks Erhöhung der „Usability“ des Berichts, enthält Kapitel 3 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben – und damit das eigentliche Herzstück des vorliegenden Berichts – werden in Kapitel 4 dargestellt.

Die Visualisierung der Vorhabensinhalte für das wirkungsorientierte Reporting wurde aufgrund der steigenden Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben bereits im Vorjahr überarbeitet, diese Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt im Wesentlichen beibehalten und teilweise adaptiert.

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf einer Webseite des BMKÖS (Sektion III – „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation“ – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 4 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

1 Ergebnisse im Überblick

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 4 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche Aufwendungen für den Bund im Beobachtungszeitraum 2014–2020 aufgetreten sind und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind.

Ressort	Untergliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund*	Seite
BKA	UG 25	Bundesgesetz	Kinderbonus: Erhöhung der Familienbeihilfe für September 2020	665.000	48
BKA	UG 25	Bundesgesetz	Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus	0[1]	51
BKA	UG 25	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG)	52.500	55
BMA	UG 20	Bundesgesetz	Beitrag des BMASK zum Budgetbegleitgesetz 2016	0[2]	62
BMA	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019	20.603	66
BMA	UG 20	Bundesgesetz	Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz (ASRÄG 2014)	0	71
BMA	UG 20	Bundesgesetz	Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG	0[3]	76
BMA	UG 20	Bundesgesetz	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	0	79
BMA	UG 20	Bundesgesetz	Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung	0[4]	83
BMA	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2019	34.575	86
BMA	UG 20	Verordnung	Fachkräfteverordnung 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020	0	90
BMA	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b AMS Wien Start 2017, 2018 und 2019	124.709	93
BMBWF	UG 30	Verordnung	Adaptierung Betreuungspläne (ganztägige Schulformen), flexibler Ressourceneinsatz an Neuen Mittelschulen, Stundentafelanpassung Bewegung und Sport	0	102
BMBWF	UG 30	Verordnung	Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an Erhebungen durch das BIFIE	123	106

1 Zu Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus: Aufgrund der komplexen – von der Novelle unabhängigen – Einflussfaktoren auf die Ausgaben (Geburtenrückgang, veränderte Inanspruchnahme bestehender Modelle) war eine Aufschlüsselung der Ausgaben im Vergleich zu den prognostizierten Werten nicht möglich. Diesbezügliche Details werden in den Erläuterungen zu diesem Vorhaben angeführt.

2 Laut Auskunft des BMA sind saldierte Istwerte (Mehraufwand minus Minderausgaben) beim „Beitrag des BMASK zum Budgetbegleitgesetz 2016“ nicht näher auswertbar.

3 Laut Auskunft des BMA sind beim „Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG“ Istwerte auf Grund der Komplexität der Daten inhaltlich nicht näher auswertbar.

4 Laut Auskunft des BMA sind saldierte Istwerte (Mehraufwand minus Minderausgaben) bei der „Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung“ nicht näher auswertbar.

Ressort	Unter-gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund*	Seite
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 2016–2018 sowie Vertragsverlängerungen für 2019 und 2020	40.967	110
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	779.720	114
BMBWF	UG 31	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm Kinder- und Jugenduniversitäten 2017 bis 2021	2.496	119
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Forschungskompetenzen für die Wirtschaft – Ausführungsverträge 2015 und 2016	14.245	128
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung von Produktstrategien von KMU (ProTrans 4.0)	11.555	132
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Seedfinancing 2015 – Programm zur Gründung und Aufbau junger innovativer und technologieorientierten Unternehmen	45.500	136
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Abwicklungsvertrag zwischen dem BMWFW und der WKÖ über die Durchführung von "go international" (IO-V) im Zeitraum 1.4.2015 bis 31.3.2019	54.801	142
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten (AT:net)	18.795	146
BMDW	UG 40	Bundesgesetz	Novelle des Berufsausbildungsgesetzes 2015 (BAG Novelle 2015)	44.087	149
BMDW	UG 40	Bundesgesetz	Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017)	0	153
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019	17.057	155
BMDW	UG 40	Bundesgesetz	Gemeinnützigkeits-Gesetz 2015	0	160
BMDW	UG 40	Verordnung	Lehrberufspaket 2015	4.383	164
BMDW	UG 40	Bundesgesetz	Novelle Unternehmensserviceportalgesetz	-14.427	169
BMDW	UG 40	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Änderung der Richtlinie zur betrieblichen Lehrstellenförderung (2014, 2016, 2017) gem. § 19c Abs.1 Z 1–8 Berufsausbildungsgesetz (BAG)	58.443	173
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Abkommen verstärkte Partnerschaft EU Kasachstan	0	182
BMF	UG 16	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Doppelbesteuerungsabkommen Montenegro	0	188
BMF	UG 16	Bundesgesetz	Steuerreform 2015/16	176.161	192
BMF	UG 16	Verordnung	LuF-PauschVO 2015	0	201
BMF	UG 23	Bundesgesetz	Novelle Poststrukturgesetz	14.091	206
BMF	UG 44	Bundesgesetz	Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017	1.344.240	210
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2015)	15.999	216
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2016)	21.060	221
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2017)	563.307	225
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Bankenpaket 2015	2.108	229
BMF	UG 45	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz („Inlands-„ und „Internationalisierungsgarantien“) – Jahre 2016 und 2017	17.594	232

Ressort	Untergliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund*	Seite
BMF	UG 46	Bundesgesetz	Änderung FinStaG, ABBAG-G und BaSAG im Zuge des Bayern-Vergleichs 2015	0	238
BMF	UG 46	Bundesgesetz	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Änderung/Aufhebung verwandter Gesetzesmaterien	0	242
BMF	UG 46	Bundesgesetz	Österreichisches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem	0	245
BMI	UG 11	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Beschaffung von vier 2-motorigen Hubschraubern	3.295	250
BMI	UG 11	Bundesgesetz	Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten (PNR-Gesetz) sowie Verordnung zum PNR-Gesetz (PNR-VO)	7.021	253
BMI	UG 11	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Beschaffung von Sturmgewehren inkl. Zusatzausstattung	2.295	259
BMI	UG 11	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Mobile Polizei Kommunikation (MPK)	43.572	261
BMI	UG 18	Bundesgesetz	Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015) sowie Verordnung zur Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung	6.985	266
BMI	UG 18	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Vereinbarung über Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze (des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung)	212.322	271
BMI	UG 18	Verordnung	Bündelung Grenzkontrollverordnung 2015–2020	337.340	274
BMJ	UG 13	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung Verein VertretungsNetz 2019	40.756	282
BMJ	UG 13	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Generalsanierung des Landesgerichtsgebäudes Salzburg	5.620	286
BMJ	UG 13	Bundesgesetz	Gerichtsgebühren-Novelle 2015	0	289
BMJ	UG 13	Bundesgesetz	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014	75	294
BMJ	UG 13	Bundesgesetz	Urheberrechts-Novelle 2015	0	298
BMK	UG 34	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (völkerrechtlicher Vertrag)	0	304
BMK	UG 41	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015–2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen	139.480	308
BMK	UG 41	Bundesgesetz	Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden	0	312
BMK	UG 41	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Hochwasserschutz „Marchfeldschutzdämme“	51.840	316
BMK	UG 41	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2015–2020)	7.675	319
BMK	UG 41	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Sicherheitskonzept im Bundesamtsgebäude Radetzkystraße	7.426	324
BMK	UG 43	Bundesgesetz	Ökostromgesetz-Novelle 2017 und 2019	0	328
BMK	UG 43	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Sanierungsoffensive 2017–2019	115.441	332
BMK	UG 43	Verordnung	Ökostromförderbeitragsverordnung 2020	0	336
BMK	UG 43	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Übereinkommen von Paris	0	339
BMKOES	UG 17	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Programme „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ – Vertragsverlängerung 2019/2020	24.038	344
BMKOES	UG 17	Bundesgesetz	Dienstrechts-Novelle 2015	65.077	349
BMKOES	UG 32	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz	52.971	354

Ressort	Unter-gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund*	Seite
BMKOES	UG 32	Bundesgesetz	Änderung Bundesmuseengesetz 2002 – Einrichtung Haus der Geschichte Österreich	15.242	358
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Allschutztransportfahrzeug „Dingo“ 2 – Beschaffung in den Ausstattungen Patrouillensicherung und Materialerhaltung	5.662	364
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Ausstattung von Luftfahrzeugen (Typ C-130K „Hercules“) mit Selbstschutz-ausstattung und Nachtsichttauglichkeit	22.677	367
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Eurofighter – Verlängerung der logistischen Verträge für Luftfahrzeug und Triebwerk	210.756	371
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	C-130K „Hercules“ – Follow On Support Contract für den Zeitraum von 2015 bis 2020	32.986	375
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	S70A-42 „Black Hawk“ – Materialerhaltungsbedingter Ersatz von Avionik-komponenten	38.488	378
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Eurofighter – Obsoleszenz Management Umbau der EJ200 Triebwerke auf Tranche 2 Standard	28.097	381
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	AgrarInvestitionsKredit (AIK) – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020	2.188	386
BMLRT	UG 42	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	AgrarInvestitionsKredit (AIK) Stundung und Laufzeitverlängerung 2018	10	389
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Breitband Austria 2020 Connect – Förderung von Anbindungen für KMUs und öffentliche Bildungseinrichtungen	5.122	391
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Breitband Austria 2020 Leerrohr – Förderung der Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten	68.337	397
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Breitband Austria 2020 Backhaul – Förderung der Verstärkung von Zu-bringernetzen und Anbindung von Insellösungen an Kernnetze	71.458	404
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Breitband Austria 2020 Access – Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband-Hochleistungszugängen	206.635	410
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft	454.268	417
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE	238	421
BMLRT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm für Sicherheitsforschung – KIRAS	270	425
BMLRT	UG 42	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln	42.675	430
BMSGPK	UG 21	Bundesgesetz	Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegen-heiten (AStG)	1.388	440
BMSGPK	UG 21	Bundesgesetz	Novelle zum Bundespflegegeldgesetz	-152.191	444
BMSGPK	UG 22	Bundesgesetz	Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (Evaluierung des BMSGPK für den Bereich der Sozialversicherungsträger)	-2.382	452
BMSGPK	UG 24	Verordnung	ELGA-Verordnung 2015 samt Novellen	8.000	456
BMSGPK	UG 24	Verordnung	Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2019.	56.943	460

* (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–19

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)[5]

- von der Vollanwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann[6] (beispielsweise, sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro auslöst; vgl. § 10a ff. WFA-GV) und
- in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Abstand zu nehmen; hiervon haben sämtliche Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden 223 Vorhaben sind nunmehr 90 Vorhaben (40,4 %; 2019: 34,1 %) berichtsrelevant.

133 Vorhaben erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es sich hierbei handelt.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im Jahr 2020 198 vereinfachte WFAs (dies entspricht 52,4 % aller WFAs) zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes an das BMKÖS übermittelt.

Darunter fallen beispielsweise:

- die jährlich wiederkehrende „Novelle zur Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung“,
- die wiederkehrenden „Luftverkehrsabkommen“, oder
- die „Novelle zur Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV-Novelle“.

---

5 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/Rechtliche_Grundlagen.html zur Verfügung.

6 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben
- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise „Umwelt“, „Gleichstellung“, „Kinder und Jugend“ etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 90 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2020 evaluiert wurden, handelt es sich um 54 rechtsetzende Maßnahmen (davon 33 Bundesgesetze) und 36 sonstige Vorhaben, die sich auf 12 Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe)

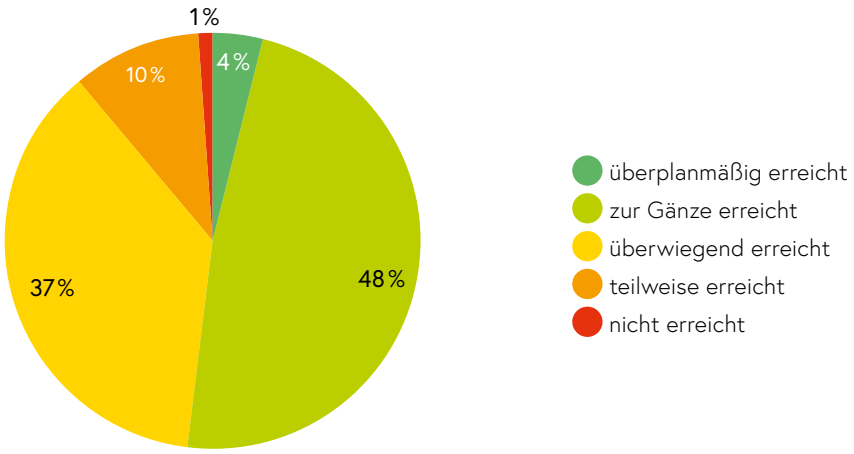

Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2020 wird seitens der haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (52 %) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder überplanmäßig) erreicht wurden. In 43 dieser 47 Fälle treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin vier der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 33 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Neun Vorhaben sind hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorie „teilweise erreicht“ und nur ein Vorhaben ist als „nicht erreicht“ einzuordnen.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts)

Die Ressorts werden im Rahmen der Evaluierung – unabhängig vom Zielerreichungsgrad des jeweiligen Vorhabens – zu allfällig festgestellten Verbesserungspotenzialen befragt. In 36 der 90 Fälle (40 %) wurde diese Möglichkeit genutzt und seitens der haushaltsleitenden Organe Verbesserungspotenziale angeführt. Dies liegt über den Werten des Vorjahrs, als in nur 34 % aller Vorhaben Verbesserungspotenziale gefunden wurden.

Trotz der relativ hohen Anzahl erkannter Verbesserungspotenziale, besteht hinsichtlich deren Aussagekraft teilweise noch Optimierungsbedarf. Bei einigen Vorhaben wurde ein eindeutiger Änderungsbedarf erkannt bzw. klare Handlungsempfehlungen gegeben. Ein gutes Beispiel hierfür ist der „Ausbau des Kinderbildungs- und –betreuungsangebots". Das evaluierende Ressort stellte hierbei fest, dass sowohl das Bildungsangebot als auch das Betreuungsangebot noch zu wenig auf die Bedürfnisse vollbeschäftigter Eltern ausgerichtet sei und daher noch weiter auszubauen wäre. Außerdem sollten bei den 3- bis 6-Jährigen Kindern, zwecks Schließung regionaler Betreuungslücken, Anreize geschaffen werden, um die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, weiter auszubauen. Des Weiteren hat man Verbesserungspotenzial bei der Personalstruktur in den elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen erkannt; so müsse man weitere Anreize setzen, um den Männeranteil im Sinne der Geschlechtergleichstellung mittelfristig erheblich zu steigern. Während das gewählte Beispiele klare Handlungsbedarfe aufzeigt, blieben diesbezügliche Aussagen bei anderen Evaluierungen teils eher allgemein gehalten.

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Die Mehrheit der im Jahr 2020 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen[7] verbunden (67 von 90 Vorhaben oder 74 %; Vorjahr: 59 %). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2014 bis längstens 2020) Aufwendungen für den Bund i. d. H. v. rund 6,5 Milliarden Euro (2019: 12,6 Milliarden Euro) an, wobei knapp ein Viertel des gesamten Finanzvolumens auf jenes Vorhaben entfällt, das über eine Milliarde Euro an Aufwendungen verursacht („Finanzausgleichsgesetz 2017")[8]. Bei vier Vorhaben[9] wurden ursprünglich in der WFA zwar finanzielle Auswirkungen in Summe von 464,8 Millionen Euro abgeschätzt, die tatsächlichen Istwerte konnten aus unterschiedlichen Gründen jedoch nicht erhoben werden.

Neben den Vorhaben bei denen dem Bund Aufwendungen entstanden sind gab es außerdem drei Vorhaben die Minderaufwendungen im Ausmaß von rund 170 Millionen Euro verursacht haben.

---

7 Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen) ab.

8 Einen Gesamtüberblick über die Höhe der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte der eingangs dargestellten Tabelle.

9 Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus (164,7 Mio. EUR); Beitrag des BMASK zum Budgetbegleitgesetz 2016 (233,7 Mio. EUR); Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG (2,5 Mio. EUR); Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (63,8 Mio. EUR)

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen Bund (2014–2020; n=67)

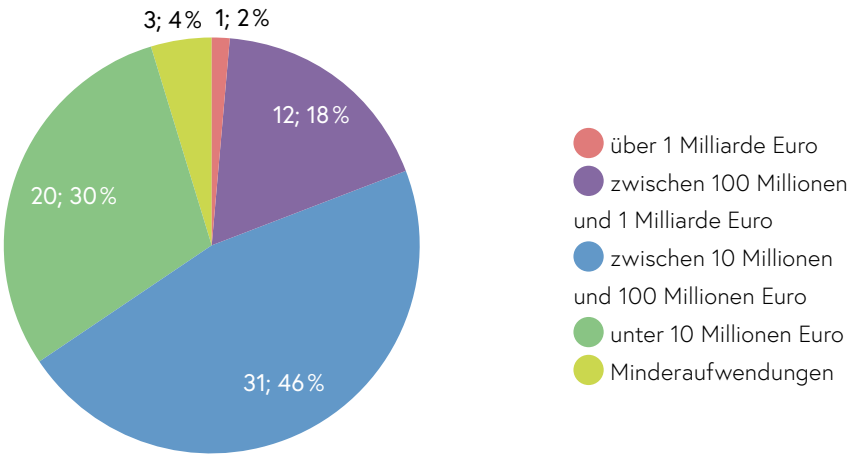

Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei den zwei finanzintensivsten Vorhaben – im Hinblick auf Aufwendungen des Bundes – handelt es sich um

- das „Finanzausgleichsgesetz 2017“ (1,4 Milliarden Euro) und
- die „Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF“ (780 Millionen Euro)

Das Vorhaben mit den meisten Minderaufwendungen ist die „Novelle zum Bundespflegegeldgesetz“ mit Minderaufwendungen in Höhe von rund 152 Millionen Euro.

Betrachtet man neben den Aufwendungen des Bundes auch die Ertragsseite, so stellt das finanzintensivste Vorhaben des gegenständlichen Berichts die Steuerreform 2015/16 dar. Seites des BMF (UG 16) wurden hierbei für die Jahre 2016–2020 Mindererträge i. d. H. v. rund 9 Milliarden Euro prognostiziert. Das BMF geht in seiner Einschätzung nunmehr davon aus, dass diese Prognose auch zutreffend war.

Analog zur Evaluierung des Jahres 2019 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 47 der 90 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf. Naturgemäß treten bei einigen Vorhaben in mehreren Wirkungsdimensionen wesentliche Auswirkungen auf. Das Verhältnis von Vorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen verbunden sind, zu jenen, welche keine Auswirkungen aufweisen, erweist sich im Vergleich zum Vorjahr als relativ stabil. So wurde 2019 in 59 % der Fälle eine Wirkungsdimension abgeschätzt und 2020 in 52 % der Fälle.

In Summe wurde bei den betroffenen 47 Vorhaben 107 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

Abbildung 3: Wirkungsdimensionen (exkl. finanzielle Auswirkungen)

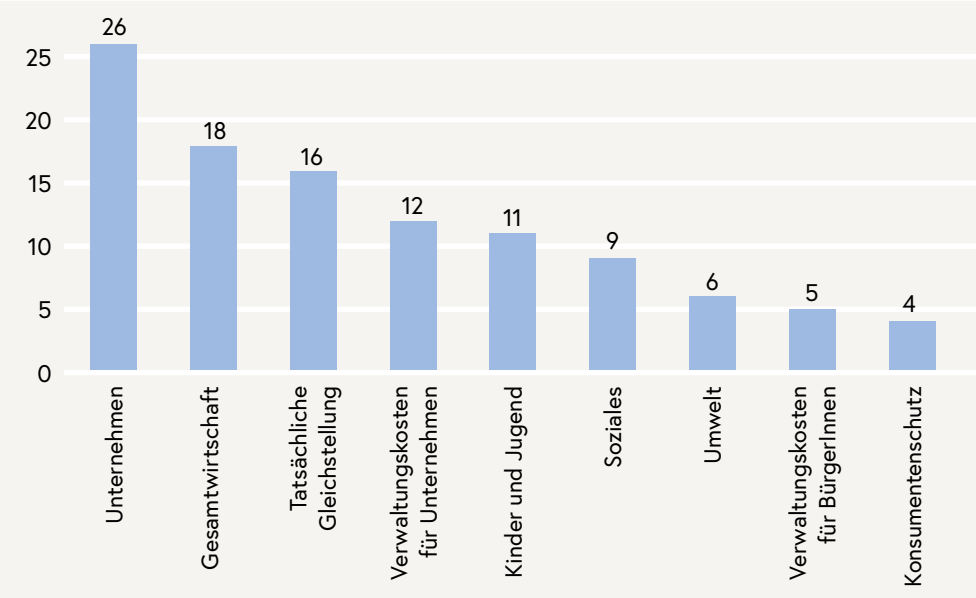

Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

In der Wirkungsdimension „Gesamtwirtschaft" wurden bei 18 Vorhaben wesentliche Auswirkungen abgeschätzt. Bei 26 Vorhaben konnten Auswirkungen auf Unternehmen festgestellt werden; in den Subdimensionen wurden dabei insbesondere 19 Mal finanzielle Auswirkungen[10] auf Unternehmen und fünf Mal Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus beschrieben. Damit eng verbunden ist die Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen", welche Be- und Entlastungen durch neue bzw. reduzierte Informationsverpflichtungen für Unternehmen misst. Dies wurde in 12 Fällen festgestellt.

10 Dies umfasst Wirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen, jedoch keine Verwaltungskosten aufgrund neuer Informationsverpflichtungen.

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist das diesbezügliche Bekenntnis in der österreichischen Bundesverfassung verankert.

> „Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau."[11]

Auf der Grundlage dieser zentralen Rechtsgrundlage, wurden im Zuge der Haushaltsrechtsreform die Grundsätze der Haushaltsführung überarbeitet. Seit dem Jahr 2013 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten und letzten Etappe der Reform – hat der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, den Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten.[12] Die Wirkungsorientierung besteht dabei im Wesentlichen aus zwei miteinander verschränkten Instrumenten: der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. In beiden wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

So wird einerseits im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung bei der Erstellung des jährlichen Bundesvoranschlags je Untergliederung zumindest ein Gleichstellungsziel definiert. Diese Gleichstellungsziele werden mit diesbezüglichen Indikatoren messbar gemacht und durch Globalbudgetmaßnahmen operationalisiert.[13] Andererseits müssen sämtliche Regelungsvorhaben und große Projekte daraufhin geprüft werden, ob sie mit Auswirkungen in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern verbunden sind.

Die prominente Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung im Allgemeinen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Speziellen hat international Vorbildwirkung. So beurteilte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in der im Jahr 2018 durchgeführten Evaluierung der Haushaltsrechtsreform, die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Haushaltsführung wie folgt:

---

11 Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

12 Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) sowie § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), StF: BGBl. I Nr. 139/2009 (NR: GP XXIV RV 480 AB 578 S. 51.).

13 Weitere Informationen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Instruments der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung können dem Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2019 entnommen werden.

„Österreich wird aufgrund dieses übergreifenden Ansatzes zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Haushaltsführung als international führendes Beispiel angesehen."[14]

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und größeren Projekten erfolgt anhand der gesetzlich festgelegten Wirkungsdimensionen. Diese stellen Politikbereiche dar und erlauben eine systematische Herangehensweise. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern stellt eine von ebendiesen dar. Die zentrale Frage, die in diesem Zusammenhang für jedes Regelungsvorhaben oder größere Projekt zu beantworten ist, lautet: Was sind die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Die Abschätzung wird auf der Grundlage eines Zwei-Stufen-Modells durchgeführt. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob ein Regelungsvorhaben oder größeres Projekt mit Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern" verbunden ist. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese Auswirkungen als wesentlich zu charakterisieren sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die voraussichtlichen Auswirkungen in der Planung im Detail beschrieben werden und die tatsächlichen Auswirkungen in der Evaluierung genau analysiert werden.

Die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern" ist wesentlich betroffen, wenn das Wesentlichkeitskriterium von zumindest einer der sieben diesbezüglichen Subdimensionen überschritten wird. Wesentlichkeitskriterien haben quantitativen oder qualitativen Charakter. So ist beispielsweise die Subdimension „Direkte Leistungen" dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigt werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30 %) ist.[15]

Die Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern" sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

14 Saliterer, Iris und Korac, Sanja (2018). Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2017. Endbericht. Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

15 Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet 16 Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen in zumindest einer der Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden sind – das entspricht in etwa jedem fünften Vorhaben.

Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 (ASRÄG 2014) (BMA)
- Berufsausbildungszentrum des BFI Wien Budget 2019 (BMA)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk (BMA)
- Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b Start 2017,2018 und 2019 (BMA)
- Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (BMA)
- Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus (BMA)
- Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 beschlossen wird (BMA)
- Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) (BKA)
- LuF-PauschVO 2015 (BMF)
- Steuerreform 2015/16 (BMF)
- Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 gebündelt (BMK)
- Breitband Austria 2020 – Leerverrohrungsprogramm (BMLRT)
- Breitband Austria 2020 – Access (BMLRT)
- Breitband Austria 2020 – Backhaul (BMLRT)
- Breitband Austria 2020 – Connect (BMLRT)
- Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BMSGPK)

Konkret waren durch die nachstehenden Vorhaben **vier Subdimensionen** betroffen:

Direkte Leistungen

- Breitband Austria 2020 Leerverrohrungs-programm (Seite 397)
- Breitband Austria 2020-Access (Seite 410)
- Breitband Austria 2020 Connect (Seite 391)
- Breitband Austria 2020 – Backhaul (Seite 404)
- Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 (Seite 332)
- Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 (Seite 71)
- Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Seite 83)
- Familienlastenausgleichsgesetz (Seite 48)
- Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungs-angebots (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) (Seite 55)

Unbezahlte Arbeit

- Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (Seite 444)
- Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungs-angebots (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) (Seite 55)

Öffentliche Einnahmen

- Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 (Seite 332)
- LuF-PauschVO 2015 (Seite 201)
- Steuerreform 2015/16 (Seite 192)
- Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Seite 83)

Körperliche und seelische Gesundheit

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- Breitband Austria 2020 – Backhaul (Seite 404)
- Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 (Seite 332)
- Steuerreform 2015/16 (Seite 192)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2019 (Seite 86)
- Überbetriebliche Berufsausbildungen 2017, 2018 und 2019 (Seite 93)
- Berufsausbildungszentrum des BFI Wien Budget 2019 (Seite 66)
- Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus (Seite 51)

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) bilden einen Schwerpunkt im vorliegenden Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020. Anlass dafür ist die erstmalige Veröffentlichung des österreichischen Freiwilligen Nationalen Umsetzungsberichts im Jahr 2020 (mehr Informationen zu diesem Bericht finden Sie in Abschnitt 2.1). Mit diesem Schwerpunkt auf SDGs soll erreicht werden, dass die Wirkungsorientierung näher an die UN-Nachhaltigkeitsziele herangeführt wird. Die Wirkungsorientierung soll sich stärker an den SDGs als übergeordnete, langfristige strategische Ziele orientieren (siehe Abschnitt 2.2).

In den Abschnitten 2.3 sowie 2.4 werden die konkreten SDG-Zusammenhänge der Vorhaben übersichtlich aufbereitet. Abschnitt 2.3 bietet einen kompakten Überblick über die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs. In Abschnitt 2.4 werden diese Beiträge genauer erläutert. In weiterer Folge werden die Konnexe mit UN-Nachhaltigkeitszielen auch in der Evaluierung des jeweiligen Vorhabens ausgewiesen (unter „Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien“).

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

Die 17 Ziele für globale nachhaltige Entwicklung, auch „UN-Agenda 2030“ oder auf Englisch „Sustainable Development Goals (SDGs)“, wurden im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, in der alle 193 Mitgliedsstaaten vertreten sind.

Die Einigung auf diese globalen Ziele wurde als wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Entwicklung gesehen, da sie im Unterschied zu den „Millennium Development Goals“ (den Zielvorgaben von 2000 bis 2015) nicht nur Entwicklungsländer, sondern alle Länder betreffen.

Die Ziele streben eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit an, wobei diese drei Aspekte (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) gleichberechtigt berücksichtigt werden. Folgende Grafik zeigt die 17 Ziele auf einen Blick.



Um diese breiten Zielformulierungen zu konkretisieren und den Fortschritt bei der Erreichung überprüfbar zu machen, wurden sowohl Unterziele als auch Indikatoren definiert. Für jedes Ziel gibt es mehrere Unterziele, die den breiten Themenbereich in kleinere Ziele unterteilen. Auf dieser Ebene wurden auch Indikatoren festgelegt. Das sind in den meisten Fällen konkrete Daten, mit denen die Erreichung des Unterziels überprüfbar gemacht wird.

Auch Österreich hat sich dazu verpflichtet, die Zielvorgaben der SDGs bis 2030 umzusetzen. Im Jänner 2016 wurde dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet. Zusätzlich sollten alle Bundesministerien die Ziele der Agenda 2030 in ihre jeweiligen Strategien und Programme integrieren.

Jeder Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen soll zumindest zwei Mal im Zeitraum 2015–2030 einen sogenannten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU)" vorlegen. Dieser Bericht bietet einen Überblick über den aktuellen Status der Umsetzung.

Österreich hat im März 2020 seinen ersten Freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht veröffentlicht[16]. Dieser Bericht, als erstes Fazit und Meilenstein auf Österreichs Weg zur Erreichung der SDGs, ist der Anlass dazu, im diesjährigen Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung einen Schwerpunkt auf das Thema SDGs zu legen.

16 Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (2020): sustainabledevelopment.un.org/content/documents/26661VNR_2020_Austria_Report_German.pdf

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung

Eine stärkere Verbindung und Nutzung der Synergien zwischen dem System der SDGs und der Wirkungsorientierung wurde bereits mehrfach angeregt. Nicht zuletzt identifiziert etwa der Freiwillige Nationale Umsetzungsbericht Österreichs zur Agenda 2030 (siehe Abschnitt 2.1) „starke inhaltliche Überschneidungen zu den SDGs" in Bezug auf die Abschätzung von Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche (Wirkungsdimensionen), die Teil einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind. Weiters wird explizit darauf verwiesen, dass das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung das Potenzial hat, „die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kohärenz politischer Entscheidungen zugunsten einer Nachhaltigen Entwicklung" zu fördern.

Um diesem Potenzial gerecht zu werden und das Bewusstsein dafür zu stärken, werden die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs in diesem Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung erstmals systematisch dargestellt (für einen Überblick siehe Abschnitt 2.3 und Abschnitt 2.4). Diese Beiträge zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung bildeten auch einen Schwerpunkt der Qualitätssicherung der Evaluierungen durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS.

Die Intention dieser Schwerpunktsetzung ist die stärkere Ausrichtung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung an den SDGs als langfristige übergeordnete Ziele. Eine solche Ausrichtung wurde etwa auch in der Analyse der vorhergehenden Berichte durch den parlamentarischen Budgetdienst empfohlen[17]. Auch von Abgeordneten im Nationalrat wurde eine Koordinierung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit den SDGs eingefordert[18].

Zusätzlich soll durch diese systematische, transparente Ausweisung auch Politikkohärenz allgemein gefördert werden. Das bedeutet, dass politische Strategien verschiedener Ebenen noch besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. In den nächsten Abschnitten erhalten Sie eine Übersicht der SDG-Beiträge auf Ebene der einzelnen Vorhaben, für die eine Evaluierung im Jahr 2020 vorgesehen war.

---

17 „Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019", S. 17: www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2020/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2019.pdf
„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018", S. 14: www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2019/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2018.pdf

18 Parlamentskorrespondenz Nr. 1278 vom 24.11.2020: www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1278/index.shtml

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick

Hier finden Sie einen Überblick aller Vorhaben mit SDG-Beitrag. Rechts sehen Sie das Icon des jeweiligen SDG.

Ressort	Titel	SDGs
BKA	Kinderbonus: Erhöhung der Familienbeihilfe für September 2020	
BKA	Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus	
BKA	Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG)	
BMA	Beitrag zum BBG 2016 – Soziales	
BMA	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019	
BMA	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	
BMA	Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung	
BMA	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk	
BMA	Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b AMS Wien Start 2017, 2018 und 2019	
BMA	Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG 2014)	
BMA	Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG	
BMBWF	Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 2016–2018 sowie Vertragsverlängerungen für 2019 und 2020	
BMBWF	Förderprogramm Kinder- und Jugenduniversitäten	
BMBWF	Adaptierung Betreuungspläne (ganztägige Schulformen), flexibler Ressourceneinsatz an Neuen Mittelschulen, Stundentafelanpassung Bewegung und Sport	
BMBWF	Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an Erhebungen durch das BIFIE	
BMBWF	Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	

Ressort	Titel	SDGs
BMDW	Seedfinancing 2015 – Programm zur Gründung und Aufbau junger innovativer und technologieorientierten Unternehmen	
BMDW	Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019	
BMF	Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz („Inlands-„ und „Internationalisierungsgarantien“)	
BMJ	Förderung Verein VertretungsNetz 2019	
BMJ	Gerichtsgebühren-Novelle 2015	
BMK	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht	
BMK	8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015–2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen	
BMK	Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden	
BMK	Hochwasserschutz "Marchfeldschutzdämme"	
BMK	Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2015–2020)	
BMK	Ökostromgesetz-Novelle 2017 und 2019	
BMK	Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 gebündelt	
BMK	Übereinkommen von Paris	
BMKÖS	Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz	
BMKÖS	Dienstrechts-Novelle 2015	
BMKÖS	Programme "Kinder gesund bewegen" und "Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit" – Vertragsverlängerung 2019/2020	
BMLRT	Breitband Austria 2020 Connect – Förderung von Anbindungen für KMUs und öffentliche Bildungseinrichtungen	
BMLRT	Breitband Austria 2020 Access – Förderung der räumlichen Ausdehnung von Breitband-Hochleistungszugängen	

Ressort	Titel	SDGs
BMSGPK	Novelle zum Bundespflegegeldgesetz	1 KEINE ARMUT, 5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT
BMSGPK	Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2019	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN

Zu folgenden Zielen leistete kein Vorhaben der Evaluierung 2020 einen Beitrag:



Einen Sonderfall stellt das Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen dar (IFI-Beitragsgesetz – UG 45, BMF). Evaluiert wurden die Gesetze aus den Jahren 2015, 2016 und 2017. Bei diesen Vorhaben handelt es sich um die Beiträge Österreichs zu verschiedenen internationalen Entwicklungsbanken und -fonds. Da diese Beiträge verschiedenste Projekte finanzieren, die direkt die Umsetzung der Sustainable Development Goals in Entwicklungsländern vorantreiben sollen, wurden für diese Vorhaben vom Ressort ausnahmslos alle SDG-Ziele ausgewählt. Eine grafische Darstellung erscheint deshalb nicht aussagekräftig.

Die folgende Visualisierung zeigt auf, zu welchen SDGs wie viele Vorhaben einen Beitrag leisteten.

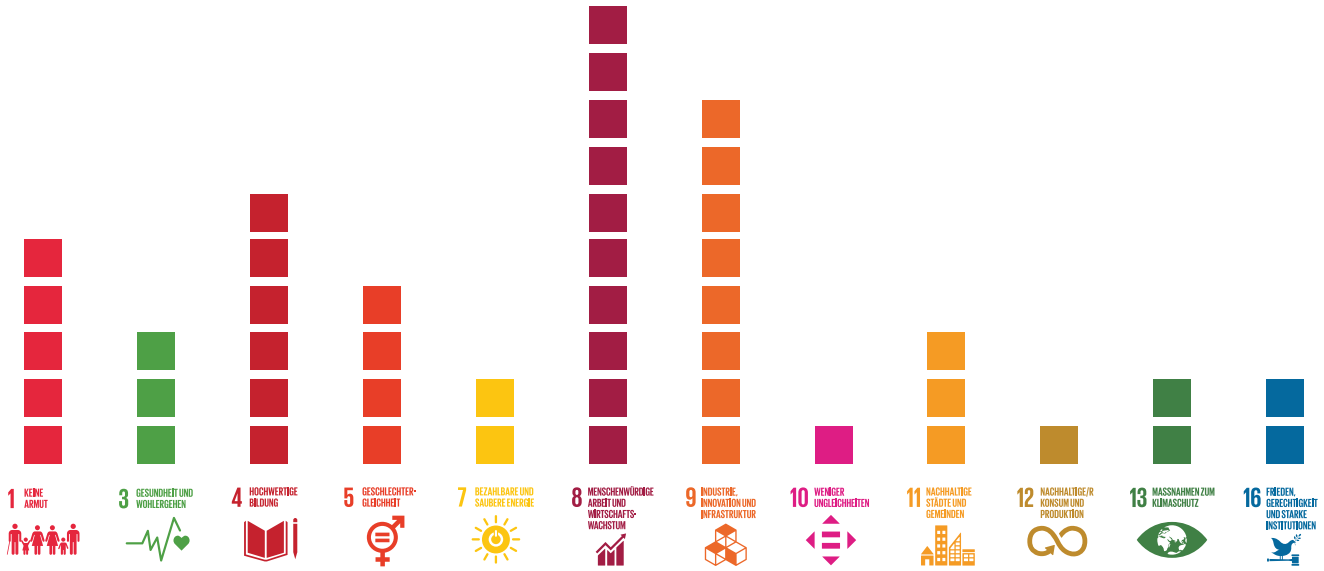

Aus der Grafik lässt sich ablesen, dass besonders viele Vorhaben aus der diesjährigen Evaluierung zu den Zielen 8 und 9 beitragen (Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern; Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen). Die beiden SDGs zu Armutsbekämpfung und Bildung (Ziel 1 und Ziel 4) sind ebenfalls stark vertreten.

Bei den Vorhaben der diesjährigen Evaluierung gab es keine Konnexe zu fünf SDGs (Ziel 2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern; Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten; Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen; Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen; Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen).

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail

1.1 Bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG: Durch Sozialbetrug entgehen der öffentlichen Hand und der Sozialversicherung jährlich Steuern und Beiträge in erheblichem Ausmaß. Durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden wird verhindert, dass Gelder unterschlagen werden, die andernfalls zur Bekämpfung von Armut verwendet würden.

1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz: Mit diesem Vorhaben wurden Regelungen geschaffen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Behörden und Stellen anderer Staaten ermöglichen. Lohn- und Sozialdumping durch ausländische Dienstleistungserbringer im Zusammenhang mit Entsendungen von ArbeitnehmerInnen nach Österreich wird so noch wirksamer bekämpft. Somit trägt das Vorhaben zum SDG-Unterziel 1.2 bei.

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk: Personen über 50 Jahre und Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeitsdauer haben es besonders schwer am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Dieses Vorhaben ermöglicht, durch Förderung sozialökonomischer Betriebe, diese benachteiligten Personengruppen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren und trägt somit zum SDG-Unterziel 1.2 bei.

1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen

Novelle zum Bundespflegegeldgesetz: Das Vorhaben trägt vor allem durch den Ausbau des Informations- und Beratungsangebotes für PflegegeldbezieherInnen und ihre Angehörigen durch die Verbesserung der finanziellen Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen und durch die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung des Pflegevorsorgesystems dazu bei, (im Sinn des SDGs 1.3) eine breite Versorgung zu erreichen.

ASRÄG 2014: Vor allem durch die Überarbeitung des Lohn- und Sozialdumpinggesetz und durch Verbesserungen im ArbeitnehmerInnenschutzrecht leistet dieses Vorhaben einen Beitrag im Sinne der breiten Versorgung der Armen und Schwachen.

1.5 Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern

ASRÄG 2014: Das Vorhaben trägt vor allem durch die Verbesserungen bei der Anrechnung von Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dazu bei, die Widerstandsfähigkeit von Menschen in prekären Situationen zu erhöhen.

3.4 Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern

Programme »Kinder gesund bewegen« und »Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit« – Vertragsverlängerung 2019/2020: Das Vorhaben bietet Bewegungs- und Sporteinheiten für Kinder und Jugendliche an, um Bewegungsmangel früh entgegenzuwirken und diese für eine sportlich aktive Lebensweise zu begeistern. Ausreichend Bewegung und Sport fördert die physische und psychische Gesundheit. Das Vorhaben trägt deshalb als präventive Maßnahme zum SDG-Unterziel 3.4 bei.

3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle

Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2019: Das Vorhaben stellt sicher, dass Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weiterhin in die Krankenversicherung einbezogen sind. Dies trägt dazu bei, die Absicherung vor finanziellen Risiken in Zusammenhang mit gesundheitlichen Problemen sowie den Zugang zu einer hochwertigen Versorgung für alle zu ermöglichen.

3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern

Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2015–2020): Das Förderprogramm zielt auf eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße hin zu umweltfreundlicheren Alternativen ab, indem innovative Lösungen für kombinierte Transportformen unterstützt werden. Dies trägt zu einem geringeren CO_2-Ausstoß durch die Verkehrsverlagerung bei und führt damit zu einer geringeren Belastung der Natur und Menschen.

4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019: Jugendliche, die keine geeignete Lehrstelle in einem Unternehmen finden, können im Rahmen dieses Vorhabens durch überbetriebliche Angebote (ÜBA) ausgebildet werden. Dadurch leistet das Vorhaben einen Beitrag zum SDG-Unterziel 4.1.

Adaptierung Betreuungspläne: Dieses Vorhaben regelt die Definition der Aufgaben und Ziele der Lernzeit und beschreibt die Ausgestaltung der Angebote (musischer, kreativer, künstlerischer und sportlicher Bereich) im Freizeitbereich. Die Erarbeitung neuer Lerninhalte im Betreuungsteil ist weiterhin unzulässig. Neu ist, dass in der Freizeit jetzt neben kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Begabungen auch die Aneignung von sozialen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentfaltung gefördert wird.

6. und 7. BIFIE-Erhebungsverordnung: Die Erhebung bildungsrelevanter sozioökonomischer Faktoren wie z. B. Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situation ist wichtig, um eine Verknüpfung und Interpretation der Leistungsdaten einerseits mit schulischen (z. B. Schulklima, Schulzufriedenheit), andererseits mit außerschulischen Rahmenbedingungen (Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsabschlüsse der Eltern u. Ä.) zu ermöglichen, um daraus qualitätssichernde und steuerungsrelevante Schlussfolgerungen ableiten zu können.

4.2 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind

Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots: Durch die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter 3-Jährige in elementaren Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern sowie zusätzlicher Ausbildung und Anstellung von Tagesmüttern/-vätern, wird ein signifikanter Beitrag zum SDG-Unterziel 4.2 geleistet.

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz 2017, 2018, 2019: Das Vorhaben regelt die Rahmenbedingungen für eine Überbetriebliche Berufsausbildung. Zielgruppe einer solchen Ausbildung sind vor allem junge Menschen, die keine Lehrstelle finden können. Diesen jungen Frauen und Männern wird im Rahmen des Vorhabens ein Lehrabschluss in einer Ausbildungseinrichtung garantiert.

Lehrberufspaket 2015: Die Modernisierung der Berufsbilder und die Schaffung neuer Berufsbereiche bietet Jugendlichen, unabhängig vom Geschlecht, noch mehr Möglichkeiten einen für sie passenden Beruf zu finden.

Änderung der Richtlinie gem. § 19c Abs. 1 Z 1-8 BAG 2014, 2016, 2017: Das Vorhaben fördert die nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität und Attraktivität der betrieblichen Lehrlingsausbildung sowie einzelner spezifischer Schwerpunkte (z. B. Gender Diversity, Steigerung von positiven Lehrabschlussprüfungen, etc.) und trägt somit zum SDG-Unterziel 4.3 bei.

BAG Novelle 2015: Durch das Vorhaben wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen im Berufsausbildungsgesetz weiterentwickelt und insbesondere die Ausbildungsmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche, unabhängig vom Geschlecht, erweitert.

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019: Jugendliche und Erwachsene, die über keine Berufsausbildung verfügen, sind am Arbeitsmarkt nur schwer vermittelbar. Durch einen FacharbeiterInnen-Abschluss im Ausbildungszentrum sinkt das Arbeitslosigkeitsrisiko signifikant.

Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz 2017, 2018, 2019: Das Vorhaben bietet jährlich rund 4.500 Jugendlichen Ausbildungen an und trägt somit dem SDG-Unterziel 4.4 bei.

Lehrberufspaket 2015: Je moderner die Berufsbilder sind und je mehr Berufsbereiche es gibt, desto mehr Jugendliche finden ein ihren Interessen entsprechendes Angebot an Lehrberufen vor. Das Vorhaben trägt also dazu bei, im Sinne des SDG-Unterziels 4.4, die Zahl der Jugendlichen mit fachlichen und beruflichen Qualifikationen für eine Beschäftigung zu erhöhen.

Änderung der Richtlinie gem. § 19c Abs. 1 Z 1-8 BAG 2014, 2016, 2017: Das Vorhaben fördert die nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität und Attraktivität der betrieblichen Lehrlingsausbildung, was in weiterer Folge zu einem Anstieg der Lehrlingszahlen führen soll. Somit trägt das Vorhaben zum SDG-Unterziel 4.3 bei.

BAG Novelle 2015: Das Vorhaben zielt darauf ab, die Lehrausbildung auch für die Zukunft als attraktive, praxisorientierte Ausbildung zu erhalten und die Zahl an Lehrlingen zu steigern. Mehr Lehrlinge bedeutet, mehr Jugendliche und junge Erwachsene, die über eine entsprechende fachliche und berufliche Qualifikation für eine Beschäftigung verfügen.

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigen Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten

Förderprogramm Kinder- und Jugenduniversitäten 2017 bis 2021: Durch dieses Vorhaben soll für Kinder und Jugendliche ein altersgemäßer und attraktiver Einstieg in die Welt der Hochschule eröffnet werden. Besonders durch eine Verstärkung aufsuchender Aktivitäten, um Kinder und Jugendliche aus benachteiligten sozialen Schichten vermehrt vor Ort anzusprechen und die Ausweitung der Veranstaltungsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, trägt das Vorhaben zum SDG-Unterziel 4.5 bei.

BAG Novelle 2015: Insbesondere durch die Weiterentwicklung der Ausbildungsmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche trägt das Vorhaben zur Umsetzung des SDG-Unterziels 4.5 bei.

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

Adaptierung Betreuungspläne: Im Sinne des SDG-Unterziels 4.6 trägt der Ausbau der ganztägigen Schulformen mit qualitätsvollen Lernzeiten dazu bei, dass alle Jugendliche Lesen, Schreiben und Rechnen lernen. Durch den Einsatz von ausgebildeten Lehrkräften in der Lernzeit ist für eine optimale Unterstützung und Förderung gesorgt.

6. und 7. BIFIE-Erhebungsverordnung: Die Erhebung bildungsrelevanter sozioökonomischer Faktoren wie z. B. Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situation ist wichtig, um eine Verknüpfung und Interpretation der Leistungsdaten einerseits mit schulischen (z. B. Schulklima, Schulzufriedenheit), andererseits mit außerschulischen Rahmenbedingungen (Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsabschlüsse der Eltern u. Ä.) zu ermöglichen, um daraus qualitätssichernde und steuerungsrelevante Schlussfolgerungen ableiten zu können.

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, u. a. durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachh. Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichst., eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

Adaptierung Betreuungspläne: In den Betreuungsplänen für ganztägige Schulformen werden im Sinne des SDG-Unterziels 4.7 einzelne Aspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung wie die Förderung des Gesundheitsbewusstseins und geschlechterbewusste Pädagogik angesprochen.

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots: Ein Beitrag zu dem SDG-Unterziel 4.a wird durch den Neubau und die Erweiterung elementarer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geleistet.

5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019: Durch die Schwerpunktsetzung „Junge Frauen ab 21 Jahren“ in den Jugendwerkstätten wirkt dieses Vorhaben der Diskriminierung von Frauen und Mädchen entgegen.

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk: Personen über 50 Jahre und Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeitsdauer erfahren am Arbeitsmarkt oft Diskriminierung. Dieses Vorhaben ermöglicht, durch Förderung sozialökonomischer Betriebe, diese benachteiligten Personengruppen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz 2017, 2018, 2019: Da junge Frauen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen bevorzugen, sind sie in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Der Fokus dieses Vorhabens liegt stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. So konnte der Frauenanteil seit dem Ausbildungsjahr 2015/2016 um rund 3 Prozent gesteigert werden.

5.4 Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastruktur, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen

Novelle zum Bundespflegegeldgesetz: Das Vorhaben beinhaltet unter anderem einen Ausbau der Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Angehörige von pflegebedürftigen Menschen. Diese Pflegearbeit durch Angehörige ist innerhalb des Haushalts oder der Familie oft ungleich verteilt, unbezahlt und unsichtbar. Das Vorhaben trägt zur Wertschätzung dieser Arbeit bei.

Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG: Das Vorhaben beinhaltet unter anderem die Einführung einer finanziellen Unterstützung für dauerhaft erwerbstätige Väter, die sich direkt nach der Geburt eines Kindes für eine bestimmte Zeit intensiv und ausschließlich der Familie widmen, in Form eines Bonus. Das Vorhaben trägt dazu bei, geteilte Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie zu fördern.

5.5 Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

Adaptierung Betreuungspläne: Dieses Vorhaben trägt dazu bei, ein qualitätsvolles Angebot an ganztägigen Schulformen zu schaffen. Diese Schulformen ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung. Personen mit Kinderbetreuungspflichten können somit leichter voll erwerbstätig sein.

Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF: Mit diesem Vorhaben wird unter anderem versucht, die Gesamtzahl der in Österreich tätigen Forscherinnen durch eigene Karriereförderungsprogramme für Frauen zu erhöhen. Außerdem wird versucht den Einfluss von Wissenschaftlerinnen auf die maßgeblichen Projektenscheidungen zu erhöhen, indem einerseits der Anteil von Frauen als Gutachterinnen und Projektleiterinnen und andererseits in den Entscheidungsgremien des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erhöht wird.

7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

Ökostromgesetz-Novelle 2017 und 2019: Das Vorhaben beinhaltet etwa Verwaltungsvereinfachungen sowie finanzielle Unterstützung für Ökostromanlagen. Damit wird die Weiterentwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien sowie der Ausbau der Produktionskapazitäten für Ökostrom unterstützt. Der Anteil an erneuerbarer Energie soll dadurch steigen, um das österreichische Energiesystem zukunftsfähig zu gestalten.

Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 gebündelt: Das Vorhaben förderte vor allem thermische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden. Unter anderem leistet etwa die Förderung zum Austausch von Ölkesseln gegen klimafreundliche Heizsysteme einen Beitrag zu diesem SDG-Unterziel, da diese klimafreundlichen Heizsysteme auf erneuerbaren Energien basieren und deren Anteil somit steigern.

7.3 Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln

Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 gebündelt: Das Vorhaben förderte vor allem thermische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden. Der Energiebedarf, der in Gebäuden durch das Heizen entsteht kann durch thermische Sanierung um ein Vielfaches gesenkt werden. Daher leistet dieses Vorhaben einen großen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz.

8.2 Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren

Programm zur Förderung von Produktfindungsstrategien von KMU: Das Vorhaben fördert die Entwicklung von Unternehmensstrategien und betrieblichen Innovations- und Wissensmanagementsystemen zur Optimierung der Produktionssysteme und des Produkt- und Dienstleistungsportfolios von wachstumsorientierten KMU.

Seedfinancing 2015: Das Vorhaben unterstützt forschungsintensive Vorgründungsprojekte im Hochtechnologiebereich mittels Zuschuss (bis zu 200.000 EUR pro Projekt) und gezielter Gründungsberatung. Einem Strukturdefizit in Form vergleichsweise geringer Spezialisierung auf dynamische, technologieorientierte Branchen, dass langfristig die Wachstumsaussichten der österreichischen Wirtschaft beeinträchtigen könnte, wird somit entgegengewirkt.

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen

Seedfinancing 2015: Das Vorhaben setzt sich unter anderem zum Ziel, die Zahl der neugegründeten wissens- und technologieintensiven Unternehmen zu steigern. Das führt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und somit zu einem Beitrag des Vorhabens zum SDG-Unterziel 8.3.

Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019: Durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen begünstigen die AWS Garantien die Finanzierung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitions- und Wachstumsprojekten von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen und leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung des SGD Unterziels 8.3.

Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach §1 und §11 Garantiegesetz 1977 – Jahre 2016 und 2017: Durch dieses Vorhaben werden innovationsbereite kleine und mittlere Unternehmen durch die AWS, mittels Übernahme von Haftungen, bei der Kreditaufnahme unterstützt. Dadurch leistet es einen Beitrag zum SDG-Unterziel 8.3.

8.4 Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen

Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 gebündelt: Das Vorhaben förderte vor allem thermische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden. In Zusammenhang mit dem Beitrag zu den Unterzielen 7.2 und 7.3 trägt das Vorhaben auch zu einer erhöhten Ressourceneffizienz bei. Die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien (7.2) sowie der Energieeffizienz (7.3) soll unseren Energiekonsum deutlich nachhaltiger gestalten und den Ressourcenverbrauch weiter reduzieren.

8.5 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2016 – Soziales: Durch die Finanzierung der Arbeitsmarktförderung von Asylberechtigten oder Personen mit subsidiärem Schutz, der Finanzierung der Beschäftigungsförderung Älterer und der Finanzierung der Beschäftigungsförderung von Personen mit langer Vormerkung beim AMS, trägt das Vorhaben zur Erreichung des SDG-Unterziels 8.5 bei.

Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung: Durch die Finanzierung der Beschäftigungsförderung Älterer und der Finanzierung von Kurzarbeitsbeihilfen, trägt das Vorhaben zur Erreichung des SDG-Unterziels 8.5 bei.

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019: Das Vorhaben bietet in unterschiedlichen Bereichen sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene die Möglichkeit zur Erlangung eines Lehrabschlusses, Berufsorientierung für Jugendliche sowie allgemeine berufliche Weiterbildung und leistet somit einen Beitrag zu diesem SDG-Unterziel.

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk: Personen über 50 Jahre und Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeitsdauer haben es besonders schwer, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Dieses Vorhaben ermöglicht, durch die Förderung sozialökonomischer Betriebe, diese benachteiligten Personengruppen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz 2017, 2018, 2019: Das Vorhaben bietet jährlich rund 4.500 Jugendlichen Ausbildungen an und forciert deren Integration in den Arbeitsmarkt. Das Vorhaben trägt somit dem SDG-Unterziel 8.6 bei.

BAG Novelle 2015: Durch die laufende Weiterentwicklung der dualen Ausbildung, die in Österreich große Bedeutung als praxisorientierte Ausbildungsschiene für Beschäftigung und Wirtschaft hat, trägt das Vorhaben aktiv dazu bei, (Jugend)Arbeitslosigkeit und eine Verschärfung des Fachkräftemangels zu verringern.

8.8 Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz: Mit diesem Vorhaben wurden Regelungen geschaffen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Behörden und Stellen anderer Staaten ermöglichen. Lohn- und Sozialdumping durch ausländische Dienstleistungserbringer im Zusammenhang mit Entsendungen von ArbeitnehmerInnen nach Österreich wird so noch wirksamer bekämpft. Somit trägt das Vorhaben zum SDG-Unterziel 8.8 bei.

8.9 Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert

Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 gebündelt: Das Vorhaben förderte thermische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden. Diese Förderungen wurden vor allem auch für betriebliche Gebäude konzipiert, wie beispielsweise Restaurants oder Hotels. Daher trägt das Vorhaben zu diesem SDG-Unterziel bei.

9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015–2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen: Das Vorhaben enthält Finanzierungszuschüsse der öffentlichen Hand an Privatbahnen für Infrastrukturaufwendungen, die von den Erträgen oft nicht gedeckt werden. Dies leistet einen essentiellen Beitrag zu einer hochwertigen Schieneninfrastruktur und somit nachhaltiger Mobilität.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden: Das Vorhaben trägt durch zwei verzahnte Maßnahmen zu einer nachhaltigen Infrastruktur bei. Es sieht die Einbeziehung von Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung und Luftverschmutzung bei der Berechnung der Mauttarife vor. In einem zweiten Schritt sollen die Mehreinnahmen, die durch diese Maßnahme erzielt werden, vom Bund für die nachhaltige Gestaltung des Verkehrs verwendet werden.

9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen

Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2015–2020): Das Förderprogramm unterstützt Investitionen in neue Technologien und Systeme des Intermodalen bzw. Kombinierten Verkehrs, einer umweltfreundlichen Transportform. Das Ziel ist die Modernisierung und der Aufbau von Infrastruktur, die eine solche nachhaltige Form der Logistik ermöglicht und die Verlagerung von der Straße zur Schiene vorantreibt.

9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen

Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2015–2020): Bei der Förderung des Intermodalen bzw. Kombinierten Verkehrs wurde von diesem Vorhaben ein Fokus auf Projekte mit besonders innovativem Charakter gelegt. Diese sollten verstärkt unterstützt werden. Damit wurde ein Beitrag zum SDG 9.5 geleistet.

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht: Die Errichtung eines einheitlichen Patentschutzes in Mitgliedsstaaten der EU soll den Zugang zu Patentschutz in Europa vereinfachen und billiger machen. Dies sollte sich positiv auf die Innovationstätigkeit auswirken, da die Marktteilnahme österreichischer ForscherInnen und Unternehmen mit Innovationstätigkeit im europäischen Wirtschaftsraum erleichtert wird.

Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 2016–2018 sowie Vertragsverlängerungen für 2019 und 2020: Die Ludwig-Boltzmann Gesellschaft (LBG) erschließt neue Forschungsfelder durch Schaffung neuer Forschungseinheiten und bietet auch jungen, noch nicht etablierten WissenschaftlerInnen eine Plattform. Dieses Vorhaben unterstützt die LBG in ihrer Tätigkeit und trägt somit im Sinne des SDG-Unterziels 9.5 unter anderem dazu bei, die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen zu erhöhen.

Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF: Durch die Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams sowie die Förderung der Ausbildung von NachwuchsforscherInnen wird ein Beitrag zum SDG 9.5 geleistet.

Forschungskompetenzen für die Wirtschaft – Ausführungsverträge 2015 und 2016: Mit diesem Vorhaben wird der Ausbau der Innovationskompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern und der Ausbau der Nachfragekompetenz für neue Technologien und Verfahren durch mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsnetze zwischen Unternehmen und Universitäten bzw. Fachhochschulen, gefördert.

9.c Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen

Breitband Austria 2020 Access – Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband-Hochleistungszugängen: Dieses Vorhaben ermöglicht den Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen in Gebieten, die nicht innerhalb von drei Jahren durch den Marktwettbewerb erschlossen würden. Es trägt somit dazu bei, den Zugang zu dieser zukunftsfähigen Kommunikationstechnologie vor allem dort maßgeblich zu erweitern, wo ein allgemeiner Zugang auf anderem Wege nicht erfolgen würde.

Breitband Austria 2020 Connect – Förderung von Anbindungen für KMUs und öffentliche Bildungseinrichtungen: Das Vorhaben verbessert die Versorgungssituation für KMUs und öffentliche Bildungseinrichtungen. Zusätzlich wurden Anschlusspunkte auch dort errichtet, wo zum Zeitpunkt des Vorhabens kein Anschluss erfolgen konnte, sodass die Infrastruktur für einen späteren Anschluss schon vorhanden ist. Mit diesen Maßnahmen wurde ein Beitrag zum SDG-Unterziel 9.c geleistet.

10.3 Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht

Dienstrechts-Novelle 2015: Die Inanspruchnahme eines unbezahlten Frühkarenzurlaubes („Papamonat") war vor dieser Novelle nur für heterosexuelle Paare möglich. Diese Diskriminierung wurde beseitigt, indem das „Papamonat" als „Babymonat" auch für homosexuelle Paare und Adoptiveltern zugänglich gemacht wurde. Das Vorhaben trägt zu diesem SDG-Unterziel somit im Sinne der Abschaffung diskriminierender Gesetze bei.

11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz: Das Vorhaben dient der Absicherung der Erhaltung des materiellen Kulturerbes. Wenn das jeweilige Kulturerbe im Privatbesitz ist, jedoch öffentliches Interesse an dessen Erhaltung besteht, so wird diese Erhaltung durch unterstützende Förderungen sichergestellt.

11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

Hochwasserschutz »Marchfeldschutzdämme«: Dieses Vorhaben beinhaltet die Sanierung und den Ausbau der Dämme in der Beckenlandschaft des Marchfelds. Angesichts der relativ dichten Besiedelung wäre das Ausmaß der Betroffenheit im Katastrophenfall besonders groß. Das Vorhaben schützt Menschenleben, sichert die wirtschaftliche Standortqualität und trägt damit zum SDG-Unterziel 11.5 bei.

11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 gebündelt: Das Vorhaben förderte vor allem thermische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden. Klimafreundliche Heizsysteme sowie moderne thermische Ausstattung von Gebäuden reduzieren Treibhausgasemissionen. Deshalb mindert das Vorhaben die Umweltbelastung, unter anderem in Städten.

12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019 gebündelt: Das Vorhaben förderte vor allem thermische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden. Dadurch wird einerseits die Verwendung von erneuerbaren Energien unterstützt, was den Weg für eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen ebnet. Zusätzlich kann diese Energie nach den Sanierungsmaßnahmen effizienter genutzt werden.

13 Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Übereinkommen von Paris: Im Übereinkommen von Paris haben sich 195 Staaten darauf geeinigt, die globale Erwärmung auf möglichst 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen. Dieses Übereinkommen zählt zu den wichtigsten internationalen Instrumenten im Kampf gegen die Klimakrise. Deshalb wurde hier ein Beitrag zu allen Unterzielen des Ziel 13 angegeben.

13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen

Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2015–2020): Die Emissionen des Verkehrs machen einen wesentlichen Teil der nationalen Treibhausgasemissionen aus. Das Ziel dieses Vorhabens, eine stärkere Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene als klimafreundlichere Transportform zu erreichen, leistet deshalb einen Beitrag zum SDG-Unterziel 13.2.

16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

Förderung Verein VertretungsNetz 2019: Das Vorhaben stellt die gerichtliche Vertretung von psychisch kranken und vergleichbar beeinträchtigten Menschen sicher, um ihnen den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu garantieren. Dieses Vorhaben trägt damit zum SDG-Unterziel 16.3 bei.

Gerichtsgebühren-Novelle 2015: Das Ziel des Vorhabens ist unter anderem eine fairere Ausgestaltung der Gerichtsgebühren. Dies soll es Betroffenen erleichtern, ihre Rechte vor Gericht effektiv geltend zu machen. Das Vorhaben leistet somit einen Beitrag, den gleichberechtigen Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

§ Rechtssetzende Maßnahme

Vorhaben

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Konsumentenschutzpolitik

Soziales

Kinder und Jugend

Umwelt

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

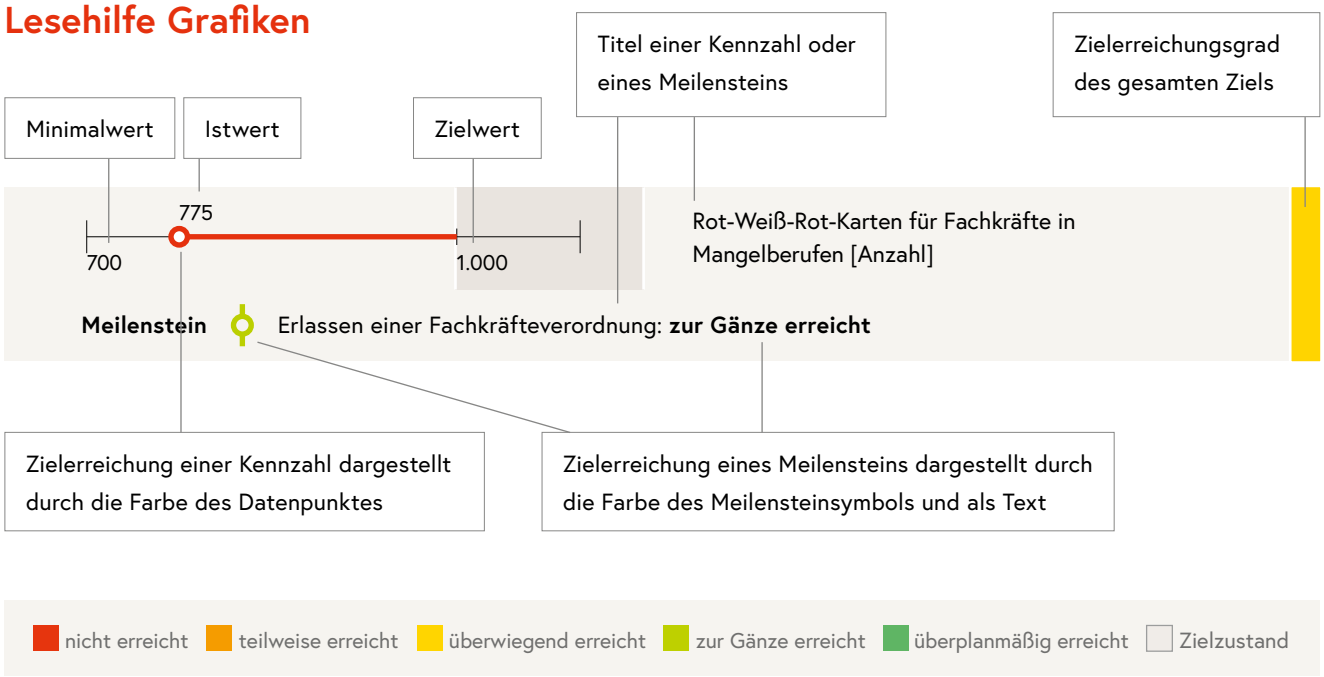

4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

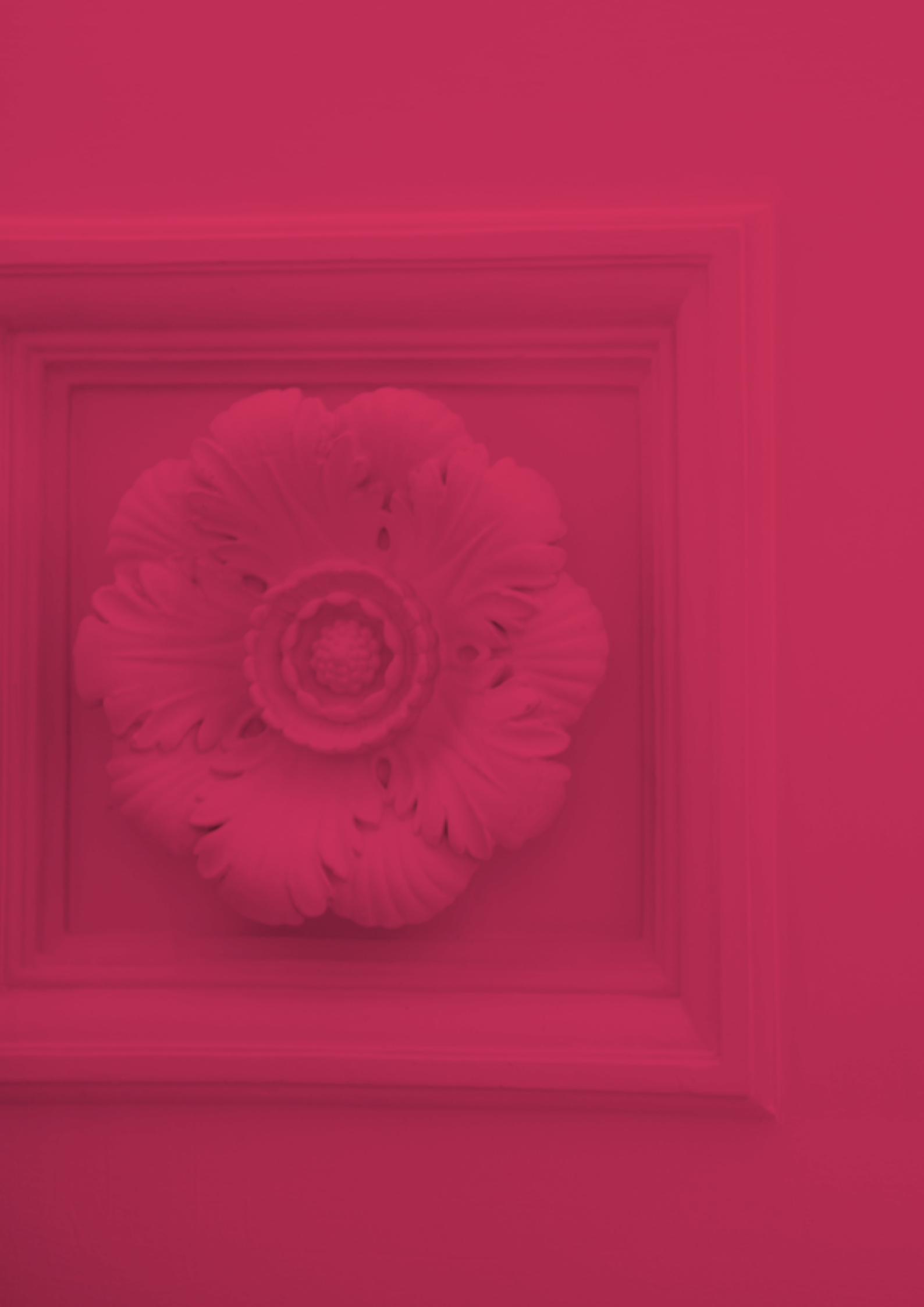

Bundeskanzleramt

UG 25 – Familie und Jugend



Kinderbonus: Erhöhung der Familienbeihilfe für September 2020



Finanzjahr 2020

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen 1.3 bei: Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2020-BMAFJ-UG 25-W1:
Lasten- und Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2020-BMAFJ-GB25.01-M1:
Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u.a. die Familienbeihilfe, die Fahrtenbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einnahmenseite des FLAF,wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll

Problemdefinition

Familien befinden sich infolge der COVID-19-Krise in einer außergewöhnlich schwierigen Phase.

Ziele

Ziel 1: Verstärkte Förderung von Familien

Meilenstein Auszahlung des Kinderbonus: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Familienbeihilfenerhöhung im September 2020 — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**665.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**665.000**
Plan	678.000	0	0	0	0	678.000
Nettoergebnis	**-665.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-665.000**
Plan	-678.000	0	0	0	0	-678.000

Erläuterungen
Im September 2020 gelangten rund 665 Mio. € als Erhöhung der Familienbeihilfe zur Auszahlung (als Kinderbonus in Höhe von 360 € pro Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe). Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Familienbeihilfe rückwirkend gewährt werden kann, ist in der dem September 2020 folgenden Zeit mit Nachzahlungen an Kinderbonus zu rechnen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend
Durch den in Rede stehenden Kinderbonus für jedes Kind wurde die Unterhaltsversorgung erheblich gestärkt.

Zum Stichtag 3.9.2020 wurde der Kinderbonus an rund 1,9 Millionen Kinder ausgezahlt.

Verwaltungskosten für BürgerInnen
Die Zahlung des einmaligen Kinderbonus zugunsten der anspruchsberechtigten Elternteile erfolgte antragslos. Daher löste das gegenständliche Vorhaben keine Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger aus.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
Der Anspruch auf den Kinderbonus im Rahmen der Familienbeihilfe besteht unabhängig vom Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Kinderbonus wurden Anfang September rund 665 Mio. € an die Familien ausgezahlt. Dadurch wurden die verfügbaren Einkommen der Familien deutlich erhöht und eine Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kaufkraftstärkung, Konsumsteigerung und Belebung der Konjunktur gesetzt. Die Maßnahme ist – nicht zuletzt im Hinblick auf die breite positive Resonanz der Begünstigten – als passend anzusehen. Betreffend Nachzahlungen in den Restmonaten 2020 bzw. im Jahr 2021 liegen noch keine validen Zahlen vor.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Der im Rahmen der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) gewährte Kinderbonus dient dazu, die zusätzlich infolge der Pandemie COVID-19 aufgetretenen Mehrbelastungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen abzufedern.

Die gegenständliche Evaluierung basiert im Wesentlichen auf Inputindikatoren, nicht jedoch auf Indikatoren, welche die gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Wirkungen des Kinderbonus aufseiten der Zielgruppe Familien mit Kindern und Jugendlichen misst.

Seitens des BKA ist in Aussicht genommen, bei weiteren Novellen zum FLAG 1967 – mit ähnlicher Themenstellung – zu prüfen, ob treffsichere Wirkungsindikatoren zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang darf auf die zum Wirkungsziel 1 der Untergliederung 25 im Bundesvoranschlag 2021 vorgesehenen Kennzahlen verwiesen werden.

Problematisch wird in diesem Zusammenhang gesehen, dass statistische Daten eines bestimmten Jahres größtenteils in den Monaten April bis Mai des Folgejahres (zum Beispiel Statistik Austria) oder später veröffentlicht werden. Laut Wirkungscontrollingverordnung besteht aber für die haushaltsleitenden Organe das Erfordernis, ihre internen Evaluierungen zu WFA-Vorhaben eines bestimmten Jahres mit Ende Februar des darauffolgenden Jahres abzuschließen. Angeregt wird daher, diese Frist entsprechend zu verlängern.

Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben steht mit Zielsetzungen aus dem Regierungsprogramm 2020–2024 im Zusammenhang: Förderung der Väterkarenz und des Papamonats, Abbau bürokratischer Hürden bei Kinderbetreuungsgeld und Papamonat (vgl. S. 195f).

Das Vorhaben ist weiters dem Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen Nr. 5 (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen), Unterpunkt 5.4 zuzuordnen (Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen)

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMFJ-UG 25-W2:
Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Gleichstellungsziel)

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMFJ-GB25.01-M2:
Steigerung der Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld

Problemdefinition

- Derzeit erhalten dauerhaft erwerbstätige Väter, die sich direkt nach der Geburt eines Kindes für einen Monat intensiv und ausschließlich der Familie widmen und dazu ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, in dieser Zeit keine finanzielle Unterstützung.
- Mit dem derzeitigen Pauschalsystem im Kinderbetreuungsgeldgesetz steht allen Eltern ein relativ starres Modell mit 4 Bezugsvarianten zur Verfügung.
- Die derzeitige Langvariante 30 plus 6 ist bei Beteiligung beider Elternteile mit einem Tagsatz von 14,53 Euro deutlich höher dotiert als die Kurzvarianten im Pauschalsystem, wo etwa bei der Variante 12 plus 2 ein Tagsatz von 33 Euro zur Verfügung steht
- Es bestehen nicht genügend Anreize für eine partnerschaftliche Aufteilung der Betreuung.
- Derzeit können die Eltern anlässlich eines erstmaligen Wechsels bei der Karenz zwar eine einmonatige Überlappung der Karenz in Anspruch nehmen, KBG kann aber in keinem Fall gleichzeitig bezogen werden.
- Alleinerziehende Elternteile, die sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes nicht abwechseln können, sind manchmal finanziell in Härtesituationen.
- Ein veraltetes Familienbeihilfenverfahren entspricht nicht mehr den technischen Standards und ist längerfristig nicht mehr wartbar.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Inanspruchnahme des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes und Erhöhung der Väterbeteiligung



Ziel 2: Finanzielle Unterstützung für Väter während der Familiengründungsphase unmittelbar nach der Geburt



Ziel 3: Finanzielle Verbesserung für Alleinerziehende



Ziel 4: Modernisierung des Familienbeihilfenverfahrens



Maßnahmen

1. Einführung eines Familienzeitbonus	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Umwandlung des derzeitigen Kinderbetreuungsgeldes mit seinen 4 Pauschalvarianten in ein Kinderbetreuungsgeld-Konto	Beitrag zu Ziel 1
3. Einführung eines Partnerschaftsbonus	Beitrag zu Ziel 1
4. Gleichzeitiger Bezug von KBG durch beide Elternteile für bis zu 31 Tage möglich	Beitrag zu Ziel 1
5. Verlängerung der Anspruchsdauer bei Härtefällen von 2 auf 3 Monate	Beitrag zu Ziel 3
6. Anhebung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Härtefälleverlängerung	Beitrag zu Ziel 3
7. Modernisierung des Familienbeihilfenverfahrens	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	5.500	31.996	71.707	38.075	17.450	164.728
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	-5.500	-31.996	-71.707	-38.075	-17.450	-164.728

Aufgrund der komplexen – von der Novelle unabhängigen – Einflussfaktoren auf die Ausgaben (Geburtenrückgang, veränderte Inanspruchnahme bestehender Modelle) war eine Aufschlüsselung der Ausgaben im Vergleich zu den prognostizierten Werten nicht möglich, und wäre auch nicht aussagekräftig. Weitere Details werden in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens angeführt.

Erläuterungen

Aufgrund der nur teilweise erreichten Ziele bestehen beim Familienzeitbonus (FZB) sowie entsprechend bei der Kranken- und Pensionsversicherung zum FZB sowie beim Aufwand für den Partnerschaftsbonus (PSB) und die Härtefallverlängerung Minderausgaben.

Aufgrund des nicht vorhersehbaren Geburtenrückgangs sind entsprechende Reduktionen bei den Fallzahlen mitzudenken. Allerdings hat in den letzten Jahren eine unerwartet starke Verschiebung vom pauschalen KBG-Konto zum einkommensabhängigen KBG (ea KBG) stattgefunden. Statt angenommener 25 % beim ea KBG stieg der Anteil auf 30 % für das Geburtsjahr 2017 bis zu rund 40 % für das Geburtsjahr 2020, womit Veränderungen im Gesamtaufwand verbunden sind, da das ea KBG wesentlich kostenintensiver ist.

Ein Vergleich der zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA prognostizierten Mehraufwände mit dem tatsächlichen Mehraufwand ist daher kaum möglich.

Stellt man ausschließlich auf die erwähnten Leistungen ohne diese Veränderungen ab, beträgt der Mehraufwand beim FZB nur etwa 1/5 des Betrages, somit rd 6 Mio Euro, der Aufwand für den PSB nur etwa 1 Mio Euro.

Der Aufwand für FABIAN hat sich im Hinblick auf die Produktivsetzung im März 2021 in die Folgejahre verschoben. Der endgültige Rechnungsabschluss mit BMF/BRZ ist noch nicht erfolgt, daher liegen noch keine validen Daten vor.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Da der Familienzeitbonus nur auf Antrag gebührt, war in allen Fällen das Ausfüllen des Antragsformulars bzw. im Vorfeld dazu die Einholung der entsprechenden Information nötig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die kalkulierten Minuten pro Fall (21 Minuten bei Online-Antragstellung und 34 Minuten bei Papierantragstellung) auch in der entsprechenden Anzahl angefallen sind. Auswertungen dazu liegen nicht vor.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Wenngleich in absoluten Zahlen die Ziele bei der Väterbeteiligung nicht erreicht wurden, so ist doch davon auszugehen, dass das Angebot der neuen Leistungen bzw. Maßnahmen für viele Familien ein wichtiges Angebot für die Gestaltung ihres persönlichen Lebensalltags darstellen. Väter, die den Familienzeitbonus beansprucht haben, haben zu einer partnerschaftlichen Aufteilung der Kinderbetreuung beigetragen und ihre Partnerinnen entlastet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die Auswertungen der Daten zeigen, dass mit dem Vorhaben der angestrebte Erfolg teilweise eingetreten ist. Die Steigerung der Väterbeteiligung konnte für das Geburtsjahr 2017 (nur dazu liegen abgeschlossene Fälle vor), nicht erreicht werden. Auch die Inanspruchnahme des Familienzeitbonus ist unter den Erwartungen zurückgeblieben, stellt aber dennoch für viele Väter ein interessantes und wichtiges Angebot dar. Der Rechtsanspruch auf Freistellung (Papamonat) ist erst ab September 2019 eingeführt worden. Im Hinblick auf die Coronapandemie gingen die dadurch leicht steigenden Zahlen der Inanspruchnahme wieder etwas zurück.

Bei der Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus (Zielzustand 3 %, Istzustand 1,3 %) zeigt sich, dass eine halbe – halbe Aufteilung der Kinderbetreuungsgeldzeiten offenbar auch deshalb nicht realisierbar ist, da nach wie vor viele Mütter für die Betreuung in der Kleinkindphase hauptverantwortlich sein wollen.

Zur Härtefallverlängerung ist festzuhalten, dass trotz des erleichterten Zugangs offenbar kein großer Bedarf an dieser Maßnahme besteht, was auch durch die Flexibilisierung des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes und der Möglichkeit, eine taggenaue Auswahl zu treffen, erklärbar ist. Die Zahlen zeigen, dass die Variante, die sich mit der maximalen arbeitsrechtlichen Karenz (2. Geburtstag) deckt, sehr stark von Müttern Anspruch genommen wird und dabei die Väterbeteiligung mit knapp 5 % am geringsten ist.

Die Möglichkeit, beim ersten Wechsel parallel Kinderbetreuungsgeld bis zu 31 Tage zu beziehen, ist für rd 2 % der Elternpaare interessant.

Insgesamt steht den Eltern ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung, wobei jedoch ein hohes Maß an Komplexität der Rechtslage gegeben ist, die möglicherweise dazu führt, dass die Maßnahmen nicht im ganzen Ausmaß angenommen werden. Eine weitere Komponente ist die Situation am Arbeitsmarkt generell sowie die Akzeptanz für Unterbrechungen der Erwerbstätigkeiten anlässlich der Geburt eines Kindes am Arbeitsplatz, die zweifellos einen großen Einfluss auf die Inanspruchnahme haben.

Das Projekt FABIAN (=neues Familienbeihilfenverfahren, das das alte Verfahren „DB7“ ablöst) wurde gemeinsam mit dem BMF im Oktober 2017 gestartet. Es wurden dafür 13 Mio. € aus Mitteln des FLAF bereitgestellt. Im Hinblick auf den Produktivsetzungstermin, der am 8.3.2021 erfolgt ist, kann in Bezug auf das festgelegte Ziel noch keine Kennzahl angeführt werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Im Hinblick auf die Komplexität der Rechtslage und auf die Evaluierung durch das Österreichische Institut für Familienforschung, die 2021 abgeschlossen wird, kann dazu derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Weiterführende Informationen

Kinderbetreuungsgeld, Partnerschaftsbonus
www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html

Familienzeitbonus
www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/familienzeitbonus.html

Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG)



Finanzjahr 2018

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben war im Regierungsprogramm 2013–2018 verankert, das eine mittelfristige Strategie zur Verbesserung der zur Verfügung stehenden Kinderbildungs- und -betreuungsplätze dem regionalen Bedarf entsprechend und zur Erreichung des Barcelona-Ziels bei den unter 3-Jährigen vorsah. Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt sollte außerdem weiterentwickelt werden. Die Barcelona-Ziele sind auch Teil der „Strategie Europa 2020" der Europäischen Union. Der flächendeckende Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots ist auch eine Zielsetzung des Regierungsprogramms 2017–2022.

Das Vorhaben trägt zu folgenden Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen bei:

4.2. Bis 2030 allen Mädchen und Jungen den Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung sichern, die ihnen einen erfolgreichen Übergang in die Schule ermöglichen.

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BKA-UG 25-W2:
Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

2018-BMF-UG 44-W2:
Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMF-GB44.01-M1:
Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes (Zweckzuschuss von € 52,5 Mio. für 2018) in Koordination mit dem BKA (UG 25)

2018-BKA-GB25.02-M1:
Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes

Problemdefinition

Durch die gemeinsame Ausbauinitiative von Bund, Ländern und Gemeinden seit 2008 konnte zwar in der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen das Barcelona-Ziel deutlich übertroffen und flächendeckend erfüllt werden, in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen betrifft dies jedoch nur Wien und die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Betreuungsquoten sind groß.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung des bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt (Mindestanspruch: Erfüllung der Barcelona-Ziele)

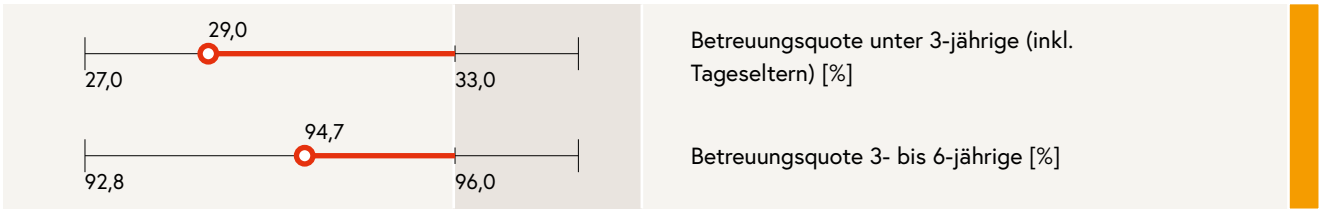

Ziel 2: Angebot von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die einen Betreuungsschlüssel 1:4 für unter 3-Jährige und 1:10 für 3- bis 6-Jährige bieten

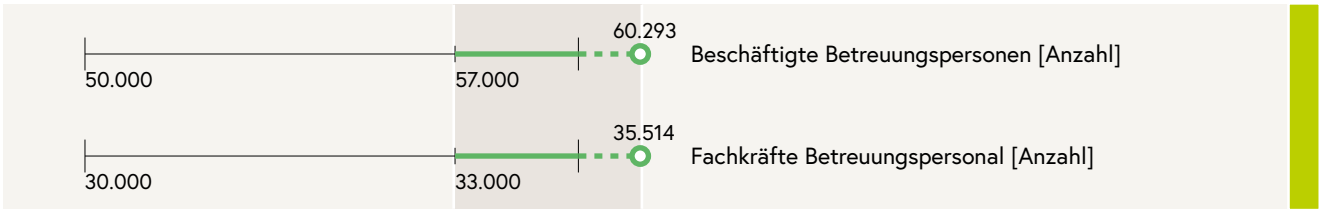

Maßnahmen

1. Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für unter 3-Jährige	Beitrag zu Ziel 1
2. Freiwillige Verbesserung der Betreuungsqualität in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	**0**	**159**	**519**	**0**	**0**	**678**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**52.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**52.500**
Plan	52.500	0	0	0	0	52.500
Nettoergebnis	**-52.500**	**159**	**519**	**0**	**0**	**-51.822**
Plan	-52.500	0	0	0	0	-52.500

Erläuterungen

Der Bundeszuschuss für das Jahr 2018 wurde vom BMF in zwei Raten jeweils im Juni und im Dezember 2018 an die Länder überwiesen. Aus dem Jahr 2017 war noch ein Übertrag der Zuschussmittel in der Höhe von € 7.474.213,42 vorhanden, der im Jahr 2018 widmungsgemäß verwendet und vollständig ab-

gerechnet wurde. Die Zweckzuschüsse des Jahres 2018 wurden widmungsgemäß verwendet, dabei haben alle Bundesländer vollständig abgerechnet, außer das Land Steiermark konnte die Mittel nicht zur Gänze verwenden und refundierte im Jahr 2019 einen Betrag in der Höhe von € 159.960,– dem BMF. Das Land Tirol hat im Jahr 2020 dem BMF € 519.721,01 zurückgezahlt, da das Projekt in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol nicht innerhalb der Geltungsdauer der Bund-Länder-Vereinbarung realisiert werden konnte. Die Länder und Gemeinden mussten im Jahr 2018 in der Höhe von 35 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes kofinanzieren, das sind mindestens € 18.375.000,–. Die Bundesländer haben in den vorgelegten Abrechnungen nachgewiesen, dass tatsächlich in Summe € 104.477.332,52 kofinanziert wurde, davon haben die Länder in der Höhe von € 33.227.552,27 und die Gemeinden in der Höhe von € 71.249.780,25 kofinanziert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Erläuterungen finden Sie unter der Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Durch die Ausbauinitiativen von Bund, Ländern und Gemeinden konnten von 2013 bis 2018 insgesamt 43.880 zusätzliche Plätze geschaffen werden, davon 21.959 für unter 3-Jährige. Weiters konnte durch die Maßnahme die Betreuungsquote von 22,9 % auf 29 % bei den unter 3-Jährigen angehoben werden. Bei den 3- bis 6-Jährigen stieg sie von 92,2 % auf 95,1 % an und ging danach aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahl in der Alterskohorte wieder leicht zurück auf 94,7 %.

Die Öffnungszeiten in den Betreuungseinrichtungen wurden bis zum Kindergartenjahr 2018/19 verlängert. Das zeigt sich daran, dass 2018 60,6 % der unter 3-Jährigen und 44,3 % der 3- bis 6-Jährigen in VIF-konformen Einrichtungen (mind. 45 Wochenstunden; mind. 47 Wochen pro Jahr geöffnet) betreut wurden. Schließzeiten zu Mittag sind eine Seltenheit geworden – österreichweit nur mehr in weniger als 1 % (0,7 %) der Kindergärten.

Um den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots finanziell auch über das Kindergartenjahr 2018/19 hinaus sicherzustellen, werden im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder über die Elementarpädagogik in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 unter anderem auch weiterhin Mittel für den weiteren Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots bereitgestellt. So können für den Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen mit Fokussierung auf die unter 3-Jährigen pro Kindergartenjahr mind. 65 % des Bundeszuschusses für Ausbauaktivitäten und frühe sprachliche Förderung verwendet werden.

Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben verursachte positive Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, da durch die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen neue Arbeitsplätze für Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindergartenassistentinnen und -assistenten entstanden. Durch den Ausbau von Bildungs- und Betreuungsplätzen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert, und die Kompetenzen von Frauen und Männern – die auch Eltern sind – können am Arbeitsmarkt besser genutzt werden.

Die Wesentlichkeitsgrenze der Wirkungsdimension von mehr als 50.000 Erwerbstätigen – von denen ein Geschlecht erheblich unterrepräsentiert ist – galt während des Evaluierungszeitraums und bezogen auf die Personalstruktur in elementaren Bildungseinrichtungen unverändert, zumal der Männeranteil am gesamten Betreuungspersonal per 2018/19 lediglich 2,9 % betrug. Die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens durchgeführten bewusstseinsbildenden Maßnahmen, um mehr männliches Personal zu gewinnen, bewirkten nur einen geringfügigen Anstieg des Männeranteils in der Elementarpädagogik. Auf dieses Gleichstellungsthema wird auch in der Gesamtbeurteilung, Punkt Verbesserungspotenziale eingegangen.

Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Gesamtwirtschaft

Durch die gegenständliche gemeinsame Ausbauinitiativen von Bund, Ländern und Gemeinden konnten insgesamt 43.880 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Dafür waren durch Investitionen von Gemeinden und

privaten Trägern von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen Räumlichkeiten durch Bau- und Umbaumaßnahmen zu erweitern und auszustatten, wodurch die Nachfrage im Baugewerbe und bei Handwerksunternehmen (Elektriker, Installateure, Tapezierer, Bodenleger etc.) anstieg. Weiters stieg die Anzahl der Betreuungsgruppen in den Einrichtungen um 2.910 Gruppen, wofür Fach-, Assistenz-, Verwaltungs- und Reinigungspersonal neu anzustellen bzw. deren Beschäftigungsausmaß zu erhöhen war. Die Zahl der in Kindertagesheimen Beschäftigten erhöhte sich um 8.637 Personen. Das qualifizierte Fachpersonal konnte um 6.384 Personen erhöht werden. Neben dem Beschäftigungseffekt in elementaren Bildungseinrichtungen ermöglichen zusätzliche Betreuungsplätze und längere Öffnungszeiten auch die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern, insbesondere von Müttern. Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Soziales

In der Subdimension „Arbeitsbedingungen" der Wirkungsdimension „Soziales" traten keine wesentlichen Auswirkungen auf, weil die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 150.000 betroffenen Bediensteten nicht erreicht wurde – tatsächlich waren rund 60.000 Bedienstete betroffen. Unbenommen dessen erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigten in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen deutlich: Bundesweit erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten um 8.637 Personen.

Es liegen keine konkreten Zahlen zu den Beschäftigungseffekten bei den Eltern der betreuten Kinder, insbesondere bei den Müttern, vor. Durch die Verwendung des Bundeszuschusses für Investitionskosten zur Erreichung der Barrierefreiheit von elementaren Bildungseinrichtungen kam es zu positiven Auswirkungen auf den Zugang für Kinder mit Behinderung zu vorschulischer Bildung. Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Gesamtbeurteilung der Wirkung dieses Regelungsvorhabens mit „überwiegend eingetreten" ist insofern gerechtfertigt, als das erste Vorhabensziel betreffend ganztägiges Betreuungsangebot „teilweise erreicht", jedoch das zweite Vorhabensziel betreffend den Betreuungsschlüssel und die Vorhabensmaßnahme mit „zur Gänze erreicht" beurteilt werden können. Diese Evaluierung basiert auf Zahlen der Kindertagesheimstatistik 2018/2019, denn der Bundeszuschuss des gegenständlichen Vorhabens wurde für das Budgetjahr 2018 gewährt.

Österreichweit wurden im Kindergartenjahr 2018/19 in 2.185 Kinderkrippen und Kleinkindbetreuungseinrichtungen, in 4.565 Kindergärten und in 1.587 altersgemischten Kinderbetreuungseinrichtungen Kinder im Alter von 0–6 Jahren betreut. In 3.517 Krippen-Gruppen wurden 44.817 Kinder von 11.941 Personen betreut. Somit werden im Durchschnitt 3,8 Kinder pro Betreuungsperson betreut. In jeder Krippen-Gruppe sind 3,4 Betreuungspersonen tätig. In 11.668 Kindergarten-Gruppen wurden 223.064 Kinder von 34.914 Betreuungspersonen betreut. Somit werden im Schnitt 6,4 Kinder pro Betreuungsperson betreut und pro Kindergartengruppe werden im Schnitt 3 Betreuungspersonen eingesetzt. In den 2.502 altersgemischten Betreuungseinrichtungsgruppen wurden 45.322 Kinder von 7.707 Betreuungspersonen betreut. Somit werden im Schnitt 5,9 Kinder pro Betreuungsperson betreut und pro altersgemischter Gruppe werden im Schnitt 3,1 Betreuungspersonen eingesetzt. Die gewünschte Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in elementaren Bildungseinrichtungen für unter 3-Jährige und auf 1:10 im Kindergarten scheint im Durchschnitt erreicht zu sein. Die qualifizierten Fachkräfte in Österreich sind von 29.130 im Kindergartenjahr 2012/13 auf 35.514 im Kindergartenjahr 2018/19 angestiegen. In allen Bundesländern ist das qualifizierte Fachkräftepersonal in der Elementarpädagogik angestiegen.

Durch die Verlängerung der Ausbauinitiative konnten von 2017/18 bis 2018/19 insgesamt 4.762 zusätzliche Plätze geschaffen werden, davon 1.635 für unter 3-Jährige. Die Betreuungsquote ist bei den unter 3-Jährigen nur leicht auf 29 % gestiegen und bei den 3- bis 6-Jährigen ist sie mit 94,7 % ungefähr gleichgeblieben. Das Barcelona-Ziel der Europäischen Union steht im Zeichen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sieht vor, dass mindestens einem Anteil von 33 % der unter 3-Jährigen bzw. einem Anteil von 90 % der 3- bis 6-Jährigen entsprechend dem regionalen Bedarf geeignete elementare Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen sollen. Mit der Ausbauinitiative dieses Regelungsvorhabens wurde das

Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen knapp verfehlt (29 %) und für die 3- bis 6-Jährigen deutlich übertroffen (94,7 %). Ein Erklärungsansatz für das knapp verfehlte Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen ergibt sich aus dem österreichweit starken und kontinuierlichen Anstieg bei Lebendgeburten in den letzten Jahren: von 77.948 im Jahr 2012 auf 84.490 im Jahr 2018 (Quelle: Statistik Austria).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Um das Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen mittelfristig zu erreichen, wären die elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebote stärker auf die Bedürfnisse vollbeschäftigter Eltern auszurichten und in weiterer Folge auszubauen. Für die 3- bis 6-Jährigen sollen zur Schließung regionaler Betreuungslücken Anreize geschaffen werden, um die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, weiter auszubauen und um den Betreuungsschlüssel zu verbessern. Was die Personalstruktur in den elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen anbelangt, so hätten die Bundesländer weiterhin Anreize zu setzen, um den Männeranteil im Sinne der Geschlechtergleichstellung mittelfristig erheblich zu steigern.

Neben der gegenständlichen Bund-Länder-Vereinbarung bestanden auch 2 weitere 15a-Vereinbarungen zum beitragsfreien Pflichtkindergarten bzw. zur frühen sprachlichen Förderung. Zwischen diesen bestand hinsichtlich der Mittelverwendung keine Durchlässigkeit, weshalb allenfalls nicht verwendete Zweckzuschüsse nicht für den Verwendungszweck einer anderen Vereinbarung verwendet werden konnten, auch wenn sie dort dringend benötigt wurden. Weiters zeigten sich administrative Hindernisse bei der Mittelverwendung (z. B. Definition Verlängerung der Öffnungszeiten). Daher ersetzt die Bund-und-Länder-Vereinbarung „Elementarpädagogik“, welche seit 1.9.2018 wirksam ist, die drei bisherigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz: Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung, Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots sowie die Vereinbarung über das beitragsfreie Pflichtkindergartenjahr. Der Bund stellt im Kindergartenjahr 2018/19 125 Mio. Euro und in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 jeweils 142,5 Mo. Euro an Zweckzuschüssen zur Verfügung. Davon sollen weiterhin 70 Mio. Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten zur Verfügung stehen. Für den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots sind mind. 47,125 Mio. Euro und für die frühe sprachliche Förderung sind mind. 18,125 Mio. Euro vorgesehen. Die verbleibenden Zuschüsse können bedarfsgerecht eingesetzt werden. Der Kofinanzierungsanteil der Länder wurde – mit Ausnahme der Mittel in der Höhe von 70 Mio. Euro für die Besuchspflicht – auf 52,5 % und damit auf rund 38 Mio. Euro angehoben. Definitionen wurden überarbeitet.

Weiterführende Informationen

Statistik Austria, Geburtenstatistik
www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html

Kindertagesheimstatistik
www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/kindertagesheime_kinderbetreuung/index.html

15a Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/21
www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/103



Bundesministerium für Arbeit

UG 20 – Arbeit

Beitrag des BMASK zum Budgetbegleitgesetz 2016



Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Erhöhung der Beschäftigungsquoten von Personen über 49 Jahre. Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit.

Das Vorhaben trägt zum UN-Nachhaltigkeitsziel 8, Unterziel 5 bei (SDG 8.5 „Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen").

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMASK-UG 20-W1:
Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMASK-GB20.01-M2:
Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

Problemdefinition

In den letzten Jahren entwickelte sich das freiwillige Engagement zu einer tragenden Säule des sozialen Zusammenhaltes der Bevölkerung. 46 % der Bevölkerung über 15 Jahren engagieren sich freiwillig. Eine Sonderform dieses gesellschaftspolitisch wichtigen Engagements stellen die sogenannten Freiwilligendienste sowohl im Inland (wie z. B. das Freiwillige Sozialjahr) als auch im Ausland (wie z. B. der Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst) dar. Diese Freiwilligendienste ermöglichen es, in einem geregelten, strukturierten Rahmen praktische Erfahrung und personale, soziale und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben sowie an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Unbefriedigend ist, dass sich diese Freiwilligendienste derzeit auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Finanzansätze stützen.

Der im Jahr 2015 zu verzeichnende deutliche Anstieg von erwerbsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten macht verstärkte Anstrengungen zur Integration dieser Personengruppe in den österreichischen Arbeitsmarkt auch seitens des Arbeitsmarktservice erforderlich, um dieser Personengruppe die Arbeitsaufnahme und eigenständige Existenzsicherung zu erleichtern. Darüber hinaus besteht Bedarf an zusätzlichen Integrationsmaßnahmen für Menschen, die aufgrund von Fluchterfahrungen oftmals traumatisiert sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass neben den Schulungsangeboten des Arbeitsmarktservice noch weitere Instrumente sinnvoll wären, um diese Personen mittelfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch das Freiwillige Integrationsjahr sollen diese Personen, die in der Regel Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, Erfahrungen der Zusammenarbeit in einer Organisation gewinnen.

Die Wirtschaftsforschung erwartet, dass bis zum Jahr 2019 das Beschäftigungswachstum nicht ausreichen wird, um die Arbeitslosigkeit auf ein Jahresdurchschnittsniveau von unter 360.000 zu senken. Daher sind weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendig. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der unselbständigen Aktivbeschäftigung bis 2019 auf beinahe 3,6 Millionen erhöht. Die allgemeine Arbeitslosenquote auf Registerbasis wird aus heutiger Sicht im Jahr 2019 bei prognostizierten 9,1 % liegen und auch die Arbeitslosigkeit Älterer wird ansteigen.

Die Einschränkung der Invaliditätspension für Personen unter 50 Jahre und die Betreuung von stärker gesundheitlich beeinträchtigten, aber noch arbeitsfähigen Personen durch das

Arbeitsmarktservice erfordert den Ausbau von Integrationsmaßnahmen für diesen Personenkreis.

Der ab dem 1.1.2016 mit BGBl. I Nr. 75/2015 geltende § 13 AMPFG legt fest, dass Beschäftigungsbeihilfen für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 180 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, 2015 bis 2017 wie Ausgaben nach dem AlVG zu behandeln sind – mit einer Obergrenze von 120 Mio. € im Jahr 2015 und jeweils 250 Mio. € in den Jahren 2016 und 2017. Nach 2018 sind Beschäftigungsförderungsmaßnahmen für Ältere in dieser Form demnach nicht mehr finanzierbar.

Zudem wurde festgestellt, dass Beschäftigungsförderungsmaßnahmen auch für Personen unter 50 Jahren, die schon zumindest ein Jahr beim AMS arbeitslos vorgemerkt sind, vergleichsweise gut wirken und auch aus Sicht der Arbeitslosenversicherung zweckmäßig sind.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung sowie Absicherung des Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland



Gesetze und Vollzugszuständigkeit zur Regelung der Auslandsdienste [Anzahl]

Meilenstein Ermöglichung der Teilnahme an einem geförderten Auslandsjahr: **teilweise erreicht**

Ziel 2: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Personen mit Asylberechtigung oder subsidiärem Schutz



Personen mit Asylberechtigung oder subsidiärem Schutz in AMS Maßnahmen oder Beihilfen 2017 [Anzahl]

Ziel 3: Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer und langzeitbeschäftigungsloser ArbeitnehmerInnen

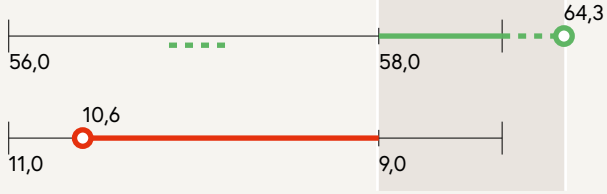

Beschäftigungsquote der 50- bis 64-Jährigen im Jahr 2019 [%]

Arbeitslosenquote von Personen mit 50 und mehr Jahren [%]

Meilenstein Arbeitsaufnahmen von Langzeitbeschäftigungslosen 2017: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Anpassung der Bestimmungen des Freiwilligengesetzes	Beitrag zu Ziel 1
2. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte können bei anerkannten Trägerorganisationen ein Freiwilliges Integrationsjahr absolvieren	Beitrag zu Ziel 2
3. Finanzierung der Arbeitsmarktförderung von Asylberechtigten oder Personen mit subsidiärem Schutz	Beitrag zu Ziel 2

4. Finanzierung der Beschäftigungsförderung Älterer aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ab 2016	Beitrag zu Ziel 3
5. Finanzierung der Beschäftigungsförderung von Personen mit langer Vormerkung beim AMS	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	13.440	13.440	587	587	28.054
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	30	71.953	67.601	46.685	46.432	232.701
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	-30	-58.513	-54.161	-46.098	-45.845	-204.647

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen 2016 und 2017 entsprechen annähernd den Planungen, die Auszahlungen für die nach § 13 Abs. 2 AMPFG finanzierten AMS Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere erreichten 2016 den Wert von rund € 223,93 Mio. und 2017 den Wert von rund € 250 Mio. Durch gesetzliche Änderungen wurde die Finanzierung nach § 13 Abs. 2 AMPFG für Ältere und Langzeitvorgemerkte in modifizierter Form aber auch 2018 und Folgejahre fortgeführt, sodass für die Jahre nach 2017 die ausgewiesenen Planwerte verändert wurden. Durch die Finanzierung von Integrationsmaßnahmen des AMS für Asylberechtigte und Personen mit subsidiärem Schutz auf Grundlage des § 13 Abs. 2 AMPFG wurden im Jahr 2016 rund € 60,0 Mio. und im Jahr 2017 rund € 80,0 Mio. zahlungswirksam für die Arbeitsmarktintegration mobilisiert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Beschäftigungssicherung und -schaffung für jahresdurchschnittlich 9.772 Personen im Alter 50+ 2016, sowie 11.338 Personen 2017 durch AMS Beschäftigungsförderungen (AMS Eingliederungsbeihilfen, Kombilohnbeihilfen, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und Sozialökonomische Betriebe).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen des AMS aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gemäß § 13 Abs. 2 AMPFG hat sich als profundes Instrument erwiesen, ein stabil hohes Niveau an Beschäftigungsförderungen des AMS für ältere Arbeitssuchende sicherzustellen. Gesetzlich wurde ein Mix an Beschäftigungsförderungen für die Integration in den ersten, betrieblichen Arbeitsmarkt (Eingliederungsbeihilfen des AMS sowie Kombilöhne) wie in Übergangsarbeitsmärkte (Sozialökonomische Betriebe sowie Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte) festgeschrieben. Damit wurde Planungssicherheit für das AMS und nachhaltigere Betreuungsstrukturen ermöglicht. Die Integrationserfolge sind insgesamt zufriedenstellend und die Selbstfinanzierung der Maßnahmenkosten bzw. des Förderaufwandes ist für diese Personengruppe vergleichsweise hoch.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Finanzierung der Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und Personen mit subsidiärem Schutz nach Auslaufen der Finanzierungsbestimmungen des § 13 AMPFG zum Integrationsjahr nach dem IJG mit Ende 2018 nicht mehr detailliert geregelt.

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019



Finanzjahr 2018

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

- Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die ggst. Maßnahme unterstützt Jugendliche und Erwachsene beim Erlangen beruflicher und fachlicher Qualifikationen. Für 200 Jugendliche wurde der Eintritt in eine überbetriebliche Lehrausbildung in den Berufsobergruppen Bau, Architektur und Gebäudetechnik ermöglicht; dazu kamen über 360 Eintritte in Facharbeiter_innen-Intensivausbildungen für Erwachsene.

- Unterstützung der Anpassung der Arbeitskräfte an den strukturellen Wandel

Das Vorhaben trägt zu folgenden UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) bei:

Ziel 4, Unterziel 1: „Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt“

Ziel 4, Unterziel 4: „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen“

Ziel 5, Unterziel 1: „Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden“

Ziel 8, Unterziel 5: „Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-UG 20-W4:
Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Personen, die über keine Berufsausbildung verfügen, sind auf dem Wiener Arbeitsmarkt nur sehr schwer bis kaum vermittelbar. Das Jobangebot für diese Zielgruppe ist sehr gering, die Beschäftigungen meist nur von kurzer Dauer. Fast 40 % aller Wienerinnen und Wiener, die keinen höheren Abschluss als den der Pflichtschule haben, sind beim Arbeitsmarktservice (AMS) Wien arbeitslos vorgemerkt. Diese Gruppe stellt bereits deutlich mehr als die Hälfte der Kundinnen und Kunden des AMS Wien dar, und ihr Anteil wächst beständig. Mit einem FacharbeiterInnen-Abschluss sinkt das Arbeitslosigkeitsrisiko signifikant. Durch die Qualifizierungen im gegenständlichen Ausbildungszentrum kann die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis reduziert werden, so dass das Beschäftigungsniveau steigt. Die Arbeitslosenversicherung kann hierdurch entlastet werden, die öffentliche Hand hat gesteigerte Einnahmen (Steuereinnahmen/Sozialversicherungsbeiträge).

Gerade für Jugendliche, die nicht sofort nach der Schule eine Lehrstelle am 1. Lehrstellenmarkt finden, muss das AMS Wien rasch einen adäquaten Ersatz anbieten können, um zu vermeiden, dass die Jugendlichen ohne Ausbildung bleiben und somit am Arbeitsmarkt, aber auch grundsätzlich in der Gesellschaft, massiv benachteiligt sind. Längere Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen wirkt sich oftmals negativ auf ihre persönliche Entwicklung aus, denn die Betroffenen haben zeitlebens geringere Arbeitsplatzchancen und tragen das Risiko niedrigerer Einkommen, wie zahlreiche internationale Studien belegen.

Das AMS Wien muss daher Maßnahmen setzen, um Personen beim Erlangen von anerkannten Ausbildungen zu unterstützen und somit ihre Arbeitsmarktchancen zu erhöhen. Das ggst. Projekt bietet in unterschiedlichen Bereichen sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene die Möglichkeit zur Erlangung eines Lehrabschlusses, Berufsorientierung für Jugendliche sowie allgemeine berufliche Weiterbildung.

Das Wiener Landesdirektorium hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2018 dem Vorhaben zugestimmt.

Ziele

Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp Orientierung



Personen, die am 92. Tag nach Kursende in einer Beschäftigung bzw. in einem weiterführenden Angebot sind [%]

Ziel 2: Arbeitsmarkterfolg für Maßnahmentyp Qualifizierung



Anteil der Personen, die am 92. Tag nach Kursende in einer Beschäftigung stehen. [%]

Maßnahmen

1. FacharbeiterInnenintensivausbildung und Überbetriebliche Lehrausbildung	Beitrag zu Ziel 2
2. Jugendwerkstatt	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**20.603**	**0**	**0**	**0**	**20.603**
Plan	0	24.590	0	0	0	24.590
Nettoergebnis	**0**	**-20.603**	**0**	**0**	**0**	**-20.603**
Plan	0	-24.590	0	0	0	-24.590

Erläuterungen

Die Abrechnung des Berufsausbildungszentrums erfolgt über eine Echtkostenabrechnung. Es wurde nicht der gesamte genehmigte Förderbetrag ausgeschöpft.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Dieses Angebot trägt mit den Lehrgängen in der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) auch dem Vorhaben bei, dass jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Im Bereich der ÜBA werden Lehrberufe in der Berufsobergruppe „Bau/Architektur/Gebäudetechnik“ angeboten. Insgesamt haben 2019 665 Jugendlichen an Berufsausbildungen im Berufsausbildungszentrum teilgenommen und somit die drohende Arbeitslosigkeit verhindert werden.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Bereits seit mehreren Jahren wird im Berufsausbildungszentrum des BFI ein Schwerpunkt auf die Steigerung des Frauenanteils speziell in Ausbildungen gelegt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Das FIT-Programm (Frauen in Technik), an dem das BAZ teilnimmt, unterstützt hier umfangreich mit Beratung und Begleitung von Frauen in männerdominierten Berufen. Im Jahr 2019 wurden 135 spezifische Frauenberatungen in Richtung Ausbildung im BAZ vorgenommen. Der Frauenanteil im BAZ betrug 2019 31 %, 1.559 Frauen haben an Ausbildungen teilgenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Berufsausbildungszentrum des BFI (BAZ) ist ein wichtiger Förderpartner im Bereich der beruflichen Ausbildung sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene. Mit seiner „Jugendwerkstatt“, eine Berufsorientierung für Jugendliche in der praktisch Berufe erprobt werden können, sowie mit der überbetrieblichen Lehrausbildung in den Berufsobergruppen „Bau, Architektur und Gebäudetechnik“ mit 510 Ausbildungsplätzen, ist das BAZ ein wichtiger Bestandteil der Wiener Ausbildungsgarantie für Jugendliche.

Darüberhinaus führt das BAZ unterschiedliche FacharbeiterInnen-Intensivausbildungen im Bereich Metall/Installation/Elektro durch. Berufsbereiche, in denen in Österreich FacharbeiterInnenbedarf besteht.

Der arbeitsmarktpolitische Erfolg wird beim BAZ bei Orientierungsmaßnahmen daran gemessen, wie viele Personen sich nach Besuch des Förderangebots „Jugendwerkstatt“ am 92. Tag nach Maßnahmenende in einem Kurs oder einem Dienstverhältnis befinden. Bei Qualifizierungen werden nur beschäftigte Personen am 92. Tag nach Maßnahmenende als Erfolg betrachtet.

Die „Jugendwerkstatt“ ist ein Kurs für alle Jugendlichen zwischen 15 und 21 Jahren, die in Wien wohnen und beruflich noch unorientiert sind. Die Jugendwerkstatt bietet die Möglichkeit, verschiedene Berufsbereiche näher kennen zu lernen und auszuprobieren. Im Rahmen des maximal 10-wöchigen Berufsorientierungsprozesses sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendwerkstatt eingeladen, drei bis vier Fachwerkstätten zu besuchen und ihren Interessen auf den Grund zu gehen. Den aktuellen Berufswünschen entsprechend, wird der Fokus in den Werkstätten auf praktische Erfahrungen, das Kennenlernen berufsspezifischer Arbeitsabläufe und realitätsnahe Aufgabenstellungen gelegt. Mädchen erhalten zusätzlich die Chance, aus insgesamt 6 technischen Werkstätten mindestens eine zu wählen, um dort zumindest eine Woche technische Grundlagen kennenzulernen. Die soll das Ziel unterstützen, den Anteil von Frauen in technischen Berufen zu erhöhen. Bei der Orientierung stabilisierte sich der Erfolgswert von 34 % 2015, 38,6 % 2017 und 32,0 % 2018 auf 33,4 % 2019; der Zielwert von 37,0 % war wohl zu hoch bemessen und konnte nicht ganz erreicht werden. 2020 lag mit Auswertungsstichtag Februar 2021 der Wert bei 32,8 %. Jedenfalls müssen alle Anstrengungen unternommen werden, im Anschluss an die Jugendwerkstatt rasch Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Erfreulicher ist die Entwicklung bei der beruflichen Qualifizierung. Hier lag 2015 der Wert noch bei nur 18,6 %. Das AMS Wien setzte darauf gemeinsam mit dem BAZ ein Change-Projekt auf, das sämtliche Prozesse und Abläufe durchleuchtete und modernisierte. Der Bewerbungsprozess für Ausbildungen im BAZ wurde neu konzipiert, sodass wirklich nur jene Personen an Ausbildungen teilnehmen können, bei denen danach eine realistische Chance auf Vermittlung besteht. Die Ausbildungen wurden modularisiert, sodass auch spätere Eintritte in Ausbildungen für jene Personen möglich sind, die bereits über Berufserfahrungen verfügen. Ein besonderer Fokus wurde auf die Vermittlungsarbeit und Erweiterung der Firmenkontakte gelegt. All dies hat zu der sehr positiven Entwicklung des BAZ beigetragen. Im Jahr 2017 konnte der sehr positive Wert von 32,8 % erreicht werden, 2018 42,7 % und 2019 lag er mit 39,2 % etwas unter dem geplanten Ziel von 40 %. 2020 wurden 36,1 % erreicht (das Jahr ist jedoch Ende Februar 2021 noch nicht komplett ausgewertet).

Mit einem FacharbeiterInnen-Abschluss sinkt das AL-Risiko signifikant. Durch die Qualifizierungen im gegenständlichen Ausbildungszentrum kann die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis reduziert werden, so dass das Beschäftigungsniveau steigt. Die Arbeitslosenversicherung kann hierdurch entlastet werden, die öffentliche Hand hat gesteigerte Einnahmen (Steuereinnahmen/Sozialversicherungsbeiträge).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
In der Folgebeauftragung 2020 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Zunahme der Plätze im Jugendbereich um 5,6 % bzw. 29 Plätze, bedingt v.a. durch die Beschickungen der Bautechnischen Assistenz, FliesenlegerInnen sowie zusätzlichen IGT-Gruppen.
- Ganzjähriges Angebot der neuen Projekte für Frauen (TZ Mechatronik, TZ Bautechnische Assistenz, Technik-Allrounderin, Labortechnik Biochemie), die 2019 vorwiegend unterjährig gestartet wurden. Dadurch gibt es 12 Plätze zusätzlich.
- Abt September 2018 ist eine zweijährige FIA Labortechnik Chemie in Umsetzung. Eine zweite Gruppe hat im September 2019 gestartet.
- 6 Plätze weniger gibt es im Bereich IGT und TischlerInnen.

Vermittlung

- Das langjährig aufgebaute Netzwerk konnte gut genutzt werden – in allen Berufen sind ausreichend Kontakte vorhanden, sodass für alle Auszubildenden Praktika vermittelt werden können und insbesondere im Jugendbereich auch die Übernahmen in Dienstverhältnisse deutlich zugenommen haben. Aktuell verfügt das BAZ über 250 aktive Firmenkontakte, d. h. dass an diese Firmen im Jahr 2019 Praktika oder Übernahmen vermittelt werden konnten.
- Regelmäßige Firmentreffen inkl. Speed-Datings und Präsentation der TeilnehmerInnen-Videoplattform finden laufend statt. 2019 gab es bis August bereits ca.144 Firmentermine.
- Mehrmals wöchentlich kommen Firmen ins BAZ, um sich zu präsentieren und Gespräche mit AbsolventInnen zu führen.
- Neben den Bemühungen um Vermittlung im Wiener Raum, konnte sich das BAZ auch als Drehscheibe für überregionale Vermittlung etablieren (Magna, Vermittlung in die Industrie in OÖ).
- Die Vermittlungsplattform auf der Webseite des BAZ wird laufend mit neuen Bewerbungsvideos der TeilnehmerInnen gefüllt. Fotos und Videos werden dann mit aktuellen Bewerbungsunterlagen auf die Plattform geladen. Aktuell sind auf www.baz.at 78 Firmen registriert, die Zugriff auf diese Videos und Dateien haben. Die Bewerbung der Online Plattform findet regelmäßig im Zuge der jeweils 3 Wochen vor den Lehrabschlussprüfungen ausgesendeten Firmennewsletter, die an alle Partnerfirmen geschickt werden, statt.

Zeitgemäße Pädagogik, Didaktik und Digitalisierung

- Die Microlearning-Plattform Knowledge Fox knowledgefox.net/ wird in den Ausbildungsbereichen Metall, Elektro und im Jugendbereich weiterhin umfassend eingesetzt.
- eduScrum wurde im Jugendbereich ausgerollt.
- Im Elektrobereich, in der Labortechnik Biochemie sowie in der Lernwerkstatt wird nun bereits mit Moodle moodle.bfi.wien// als Lernmanagementsystem gearbeitet. Im nächsten Schritt wird Moodle nun auch für die Ausbildung Metalltechnik entwickelt.
- Videos zu den Ausbildungen sowie zu FIT wurden erstellt und auf der Webseite www.baz.at veröffentlicht. Das Thema Video behält einen hohen Stellenwert im BAZ, weil es damit gelingt, Anspruchsgruppen sowohl inhaltlich als auch emotional gut anzusprechen. Es werden auch in Zukunft zu relevanten Themen Videos erstellt werden und über die entsprechenden Kanäle (Website, Youtube, Facebook etc.) veröffentlicht.

Weiterführende Informationen

Homepage des Berufsausbildungszentrums des BFI
www.baz.at/

Arbeits- und Sozialrechtsänderungs-gesetz (ASRÄG 2014)



Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient der Sicherung und Verbesserung der Durchsetzbarkeit von arbeitsrechtlichen Ansprüchen, insbesondere Entgeltansprüchen, von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich als auch von nach Österreich grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmern. Mit der Ausweitung des der Kontrolle unterliegenden Entgelts vom Grundlohn zum gesamten Entgelt wurde ein wesentlicher Schritt zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Entgeltansprüchen gesetzt. Die generalpräventive Wirkung auf aus- und inländische Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Lohnregelungen in Österreich einzuhalten bzw. dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Bezahlung entsprechend den österreichischen Mindeststandards erhalten, ist aufgrund der empfindlichen Konsequenzen und der zahlreichen Kontrollen grundsätzlich gegeben. Die bisherigen Vollzugserfahrungen hatten aber auch gezeigt, dass die Nachschärfung der bisherigen Kontrollmöglichkeiten, aber auch die Notwendigkeit von weiteren Maßnahmen bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erforderlich waren. Ein wesentliches Problem war, dass nach geltender Rechtslage nur der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach den jeweiligen Lohnvorschriften zustehende Grundlohn, nicht aber der dem Arbeitnehmer zustehende Entgeltanspruch der behördlichen Lohnkontrolle unterlag. Dies führte insbesondere in jenen Branchen zu Problemen, in denen der zustehende Grundlohn sehr niedrig ist und erst mit der Zahlung aller Entgeltbestandteile nicht mehr von Lohn- und Sozialdumping gesprochen werden kann. Ein weiteres Problem in der Praxis war, dass der vom Lohndumping betroffene Arbeitnehmer (außerhalb der Baubranche) von der mit Strafbescheid festgestellten Unterentlohnung keine Kenntnis hatte. Die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung zur Information des Arbeitnehmers über einen sein Arbeitsverhältnis betreffenden Strafbescheid betreffend Unterentlohnung der Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Entgeltansprüchen. Die Regelungen dienen der Absicherung des Einkommens der unselbständig Beschäftigten und damit auch der Schaffung eines Basisschutzes für prekär Beschäftigte. Es besteht ein Zusammenhang zur Maßnahme „Schaffung von Praxisgerechten Entsnederegelungen und Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung“ im aktuellen Regierungsprogramm.

Das Vorhaben trägt zu folgenden UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) bei:

Ziel 1, Unterziel 3: „Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen“

Ziel 1, Unterziel 5: „Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMASK-UG 20-W5:
Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

Problemdefinition

1) Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung – Behördliche Lohnkontrolle: Das Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Arbeitsrecht" als Maßnahme im Bereich der behördlichen Lohnkontrolle die Überarbeitung des LSDB-G vor. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die im AVRAG vorgesehenen Maßnahmen zur behördlichen Lohnkontrolle einen wesentlichen Beitrag gegen Lohndumping und – soweit es dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer/innen betrifft – auch gegen den aus der Lohnvorenthaltung resultierenden Entfall der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer leisten. Die generalpräventive Wirkung auf aus- und inländische Arbeitgeber/innen, die Lohnregelungen in Österreich einzuhalten bzw. dass die Arbeitnehmer/innen ihre Bezahlung entsprechend den österreichischen Mindeststandards erhalten, ist aufgrund der empfindlichen Konsequenzen und der zahlreichen Kontrollen grundsätzlich gegeben. Die bisherigen Vollzugserfahrungen haben aber auch gezeigt, dass im Sinne einer „Systempflege" die Nachschärfung der bisherigen Kontrollmöglichkeiten, aber auch die Notwendigkeit von weiteren Maßnahmen bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erforderlich sind. Ein wesentliches Problem ist, dass nach geltender Rechtslage nur der dem/der Arbeitnehmer/in nach den jeweiligen Lohnvorschriften zustehende Grundlohn, nicht aber der dem/der Arbeitnehmer/in zustehende Entgeltanspruch der behördlichen Lohnkontrolle unterliegt. Dies führt insbesondere in jenen Branchen zu Problemen, in denen der zustehende Grundlohn sehr niedrig ist und erst mit der Zahlung aller Entgeltbestandteile nicht mehr von Lohn- und Sozialdumping gesprochen werden kann. Ein weiteres Problem in der Praxis ist, dass der/die vom Lohndumping betroffene Arbeitnehmer/in (außerhalb der Baubranche) von der mit Strafbescheid festgestellten Unterentlohnung keine Kenntnis hat. Weiters hat die mit der Ausgestaltung des Verwaltungsstrafbestandes der „Unterentlohnung" als Dauerdelikt verbundene Beginn der Verfolgungsverjährungsfrist – diese beginnt mit Nachzahlung des vorenthaltenen Grundlohns zu laufen – dazu geführt, dass die Strafbarkeit bei Nichtnachzahlung unbefristet bestehen bleibt (auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Umstellung auf korrekte Entlohnung). Dem entsprechend sieht das Regierungsprogramm im Rahmen der Überarbeitung des LSDB-G eine Ausweitung der Lohnkontrolle auf alle Lohnbestandteile sowie eine Entschärfung bezüglich der Verjährungsregelung vor. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber auch, das in grenzüberschreitende Straf- bzw. Vollstreckungsverfahren die Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden und der Strafvollzug/Vollstreckung des Strafbescheids in bestimmten Fällen nur erschwert oder nicht möglich ist.

2) ArbeitnehmerInnenschutzrecht: Im Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode ist unter Punkt 01 Wachstum und Beschäftigung für Österreich unter Entbürokratisierung und Entlastung das Ziel festgelegt, durch Bürokratie verursachte Kosten und Zeitaufwand massiv zu reduzieren. Eine der dazu vereinbarten Deregulierungsmaßnahmen lautet: „Beauftragte im Unternehmen: Die Liste der Beauftragten wird im Jahr 2014 mit dem Ziel, drei Positionen abzubauen, überarbeitet".

Mit der vorliegenden Novelle wird die vorgesehene Deregulierung für den Bereich ArbeitnehmerInnenschutz vorgenommen, Folgendes wird vorgesehen: Entfall der Vorschreibung von Brandschutzgruppen nach den ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften;

Reduktion der verpflichtenden Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) von zweimal pro Jahr auf einmal pro Jahr; Klarstellung, dass die Funktion von Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräften vereinbar ist sowie zur Ausbildung.

Durch die Änderungen wird nur eine Deregulierung und Entbürokratisierung vorgenommen, eine Änderung der bestehenden Arbeitnehmerschutzstandards wird dadurch nicht bewirkt.

3) Arbeitslosenversicherungsrecht: Bisher konnten, laut §14 (4) AlVG, Präsenz- und Zivildienstzeiten als zusätzliche Zeiten für die Erfüllung der Anwartschaft für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung geltend gemacht werden. Für Kinderbetreuungsgeldbezug hat dies bislang nicht gegolten.

Um Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wie bisher weiter berücksichtigen zu können, ist nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs eine Gleichbehandlung mit ebenfalls im öffentlichen Interesse gelegenen Zeiträumen eines Kinderbetreuungsgeldbezuges verfassungsrechtlich geboten. Dies kann nur im Wege einer Anrechnung von Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten auf die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld unter den gleichen Bedingungen, wie sie für den Präsenz-/Zivildienst gelten, erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Stärkerer Schutz vor Lohn- und Sozialdumping und Zurückdrängung von Wettbewerbsverzerrungen

Meilenstein Gewährleistung Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Unterentlohnung: **teilweise erreicht**

Ziel 2: Verbesserung der Information des/der von der Unterentlohnung betroffenen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin

Meilenstein Informationsstand von ArbeitnehmerInnen zu Lohndumping: **teilweise erreicht**

Ziel 3: Klare Regelung der Verjährungsfristen

Meilenstein Verjährungsfristen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Reduktion von durch Bürokratie verursachten Kosten und Zeitaufwand

Meilenstein Entfall von Verpflichtungen im Arbeitsschutz ohne Beeinträchtigung der Schutzstandards: **überwiegend erreicht**

Ziel 5: Senkung der Verwaltungskosten für Arbeitszeitaufzeichnungen

Meilenstein Erleichterungen bei Arbeitszeitaufzeichnungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: Gleichbehandlung von Kinderbetreuungsgeldzeiten und Präsenz- und Zivildienstzeiten in der Arbeitslosenversicherung

Meilenstein Gleichbehandlung Zeiten Kinderbetreuungsgeldbezug mit Präsenz- und Zivildienstzeiten in der Arbeitslosenversicherung: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Ausweitung der Lohnkontrolle	Beitrag zu Ziel 1
2. Überarbeitung der Verwaltungsstrafbestimmungen	Beitrag zu Ziel 1
3. Verbesserung des Instruments der Sicherheitsleistung	Beitrag zu Ziel 1
4. Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung zur Information über ein das Arbeitsverhältnis betreffenden Strafbescheid	Beitrag zu Ziel 2
5. Festlegung besonderer Zeitpunkte, zu denen die Verjährungsfristen im Bereich der Unterentlohnung zu laufen beginnen	Beitrag zu Ziel 3
6. Entfall der Vorschreibung von Brandschutzgruppen nach den ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften	Beitrag zu Ziel 4

7. Reduktion der verpflichtenden Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses von zweimal pro Jahr auf einmal pro Jahr	Beitrag zu Ziel 4
8. Klarstellung, dass die Funktion von Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräften vereinbar ist	Beitrag zu Ziel 4
9. Einschränkung der Arbeitszeitaufzeichnungen für Teleheimarbeit	Beitrag zu Ziel 5
10. Ausdehnung der Ausnahme von der Aufzeichnung der Ruhepausen	Beitrag zu Ziel 5
11. Entfall gesonderter Arbeitszeitaufzeichnungen bei fixer Arbeitszeiteinteilung	Beitrag zu Ziel 5
12. Anrechnung von Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten auf die Anwartschaft	Beitrag zu Ziel 6

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	-162	-162	-162	-162	-162	-810
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	162	162	162	162	162	810

Erläuterungen

Die gegenständliche Maßnahme 12 (§ 14 Abs. 4 lit b AlVG) beinhaltet zwei gegenläufige Effekte: Einerseits wird die Erfüllung der für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaft durch die Berücksichtigung von Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten erleichtert, andererseits mit der – gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage erfolgten – Erhöhung der für die Berücksichtigung von Zeiträumen des Präsenz- und Zivildienstes erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten erschwert. Die zur Verfügung stehenden Daten über die Zahl der positiven ebenso wie der negativen Anwartschaftsbeurteilungen beinhalten keine Information, nach der eine Unterscheidung nach diesen gegenläufigen Auswirkungen möglich wäre. Eine betragsmäßige Evaluierung würde eine rückwirkende fiktive „Neubeurteilung" aller in Frage kommenden Leistungsansprüche erfordern, die aber aufgrund der zur Umsetzung der Regelung bereits erfolgten EDV-Anpassungen nicht mehr automationsunterstützt durchgeführt werden kann. Eine manuelle Auswertung wäre im Hinblick auf die hohe Zahl der zu prüfenden Fälle nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise zu realisieren.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch die Inanspruchnahme der mit der Novelle geschaffenen Erleichterungen bei den Arbeitszeitaufzeichnungen konnten Unternehmen Einsparungseffekte lukrieren, die von der WKÖ jedenfalls positiv beurteilt worden sind. Auch die Änderungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz führten zu Einsparungseffekten und für WKO und Industriellenvereinigung zu keiner Senkung der Schutzstandards.

Soziales

Mit der Novellierung der Regelungen zur Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung konnten zum Teil Verbesserungen bei der Lohnkontrolle, bei der Informationslage von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hinsichtlich ihrer Entgeltansprüche sowie bei der Durchführung von Strafverfahren iZm Unterentlohnungen erzielt werden.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Gleichhaltung von Kinderbetreuungsgeldzeiten mit Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes wurde eine Gleichstellung von Zeiträumen, die dem gesamtgesellschaftlichen Wohl und Nutzen dienen, erreicht. Damit wurde die Möglichkeit der Erreichung einer Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung empirisch insbesondere für Frauen verbessert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG):

Bei der Evaluierung der Novelle in Zusammenarbeit mit der AK und der WKÖ haben sich bei den einzelnen Zielen unterschiedliche Ergebnisse gezeigt. Beim Ziel erhöhter Schutz vor Lohn- und Sozialdumping und Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen wurde nur eine teilweise Erreichung der Ziele festgestellt. Während für die AK insbesondere durch die Änderung beim Entgeltbegriff vom Grundlohn zum gesamten Entgelt eine Erhöhung der generalpräventiven Wirkung durch die Neuregelungen geortet wurde, sah die WKÖ keine Verbesserung bei den Regelungen. Problematisch sei, dass die Regelungen zwar gegenüber inländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Wirkung entfalten, jeoch mangels Durchsetzbarkeit von Strafbescheiden österreichischer Behörden im Heimatstaat der oder des entsendenden Arbeitgeberin oder Arbeitgebers keine vergleichbare Wirkung gegeben ist.

Das Ziel hinsichtlich der Neuregelung der Information von Arbeitnehmern über Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit Unterentlohnungen wurde nach der Evaluierung nur teilweise erreicht. Es konnte festgestellt werde, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tendenziell früher zu Beratungsstellen der AK wegen ausstehender Entgelte gekommen sind.

Das Ziel hinsichtlich der Neureglung der Verjährung im AVRAG wurde erreicht. So wurde einerseits die defacto Unverjährbarkeit des Delikts der Unterentlohnung beseitigt, andererseits die entsprechenden Verjährungsfristen so verlängert, dass auch komplexere Strafverfahren besonders gegen ausländische entsendende Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ohne unnötigen Zeitdruck zu Ende geführt werden können.

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Die Evaluierung hat ergeben, dass eine Entbürokratisierung ohne Senkung der Arbeitsschutzstandards von den Interessenvertretungen differenziert beurteilt wird. Während WKO und Industriellenvereinigung die Zielerreichung bejahen, wird seitens BAK und ÖGB eine Senkung der Standards dargelegt, insbesondere betreffend Arbeitsschutzausschuss. Die Arbeitsaufsichtsbehörde konnte bei ihrer Tätigkeit im Wesentlichen keine Reduktion der Standards feststellen, gibt aber zu Bedenken, dass durch die Maßnahmen das Bewusstsein für den Arbeitsschutz insgesamt sinken könnte.

Novelle zum Arbeitszeitgesetz (AZG):

Die Evaluierung hat ergeben, dass das Ziel der Entbürokratisierung bei den Arbeitszeitaufzeichnung erreicht worden ist; die WKÖ hat die Maßnahmen als jedenfall positiv beurteilt bzw. ist es zu einer Kostenreduktion gekommen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mit dem SBBG wurden Maßnahmen gesetzt, die der Umsetzung der im Regierungsprogramm 2013–2018 vorgesehenen „Maßnahmen gegen Scheinanmeldungen" dient.

Das Vorhaben trägt zum UN-Nachhaltigkeitsziel 1, Unterziel 1 bei (SDG 1.1 „Bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen").

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMASK-UG 20-W1:
Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen.

Problemdefinition

Auf Grund von Abgabenhinterziehung durch Scheinfirmen (Sozialbetrug) entgehen der öffentlichen Hand und der Sozialversicherung jährlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in erheblichem Ausmaß. Im Wesentlichen sind durch diese Form des Sozialbetrugs der Baubereich und davon die Bereiche Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten betroffen. Eine Studie des IHS schätzt auf Basis von wissenschaftlichen Methoden die Ausfälle an Einnahmen auf Abgaben (Steuern und Sozialversicherung) auf bis zu 508 Mio. € jährlich. Der Betroffenenkreis umfasst einerseits Bund und Sozialversicherung, die Einnahmenausfälle erleiden und andererseits die bei Scheinfirmen beschäftigten Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie eine Beschäftigung bei rechtskonform agierenden Firmen bevorzugen. Die Anzahl dieser Personen wird in der genannten Studie mit einer Bandbreite von 12.800 bis 29.600 angegeben. Den bisherigen Instrumenten der Verfolgung von Sozialbetrug insbesondere durch Scheinfirmen mangelt es an einer kohärenten und umfassenden Strategie. Betroffen von derartigen Malversationen sind auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und der Insolvenz-Entgelt-Fonds.

Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Krankenständen und die missbräuchliche Verwendung der E-Card verursacht finanzielle Belastungen der Gebietskrankenkassen in erheblichem Ausmaß. Die missbräuchliche Verwendung der E-Card umfasst sowohl die Verwendung durch Personen, die nur zum Schein bei der Sozialversicherung angemeldet sind (jedoch mangels Beschäftigung nicht pflichtversichert sind [reine Scheinanmeldungen]) als auch durch Personen, die die e-card von versicherten Personen verwenden.

Ziele

Ziel 1: Verringerung des bisherigen Ausfalls beim Beitrags-, Steuer- und Zuschlagsaufkommen durch Sozialbetrug



Ziel 2: Zurückdrängen des Sozialbetrugs durch Scheinfirmen

Meilenstein Reduktion von Scheinfirmen: **teilweise erreicht**

Ziel 3: **Zurückdrängen der missbräuchlichen Verwendung der e-card und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Krankenständen**

Meilenstein Zurückdrängung des e-card-Missbrauchs: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Verbesserung und Schaffung neuer Strukturen im Bereich der Zusammenarbeit der zuständigen Einrichtungen und Behörden — Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Identifizierung von Scheinfirmen und Personen und deren Versicherungsverhältnissen, die zur Sozialversicherung angemeldet werden — Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Weitere Zurückdrängung bzw. Eindämmung der unrechtmäßigen e-card Verwendung und der zu Unrecht erfolgten Verrechnungen von Leistungen — Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	108.125	110.287	112.493	114.743	117.038	562.686
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	487	497	506	517	527	2.534
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	107.638	109.790	111.987	114.226	116.511	560.152

Erläuterungen

Die angenommene Reduktion des Einnahmenausfalls bezüglich Abgaben (Steuern, SV-Beiträge) konnte nicht vollständig erzielt werden. Anstatt der angestrebten Reduktion von jährlich 250 Mio € konnte lediglich eine Reduktion des Ausfalls von jährlich 115 Mio € erzielt werden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass Scheinfirmen und deren Möglichkeiten zur Abgabenhinterziehung mit dem im SBBG enthalteten Maßnahmen nur zum Teil zurückgedrängt werden konnten. Mit den Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinfirmen konnte immerhin erreicht werden, dass durchschnittliche Scheinfirmen weniger Arbeitnehmer beschäftigen und dadurch auch das Potenzial zur Abgabenhinterziehung gesunken ist. Um einer schnellen Enttarnung zu entgehen halten sie im Durchschnitt weniger Abgaben zurück. Insgesamt konnte damit ein Rückgang des Schadens für die öffentliche Hand bewirkt werden.

Der veranschlagte Personal- und Sachaufwand wurde nicht überschritten, weil er aus den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden konnte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung erfolgte aus den vorhandenen Budgetmitteln.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die Autoren der Studie zur Evaluierung des SBBG schätzen, dass der Gesamtschaden für die öffentlichen Hand von rund 145 Millionen Euro jährlich vor Einführung des SBBG, auf rund 30 Millionen Euro im Jahr 2019 abgesunken ist. Dies entspricht einer Schadensreduktion von rund 79 % seit Einführung des SBBG. Ein Teil dieser Schadensreduktion ist direkt darauf zurückzuführen, dass Scheinunternehmen durch das SBBG effizienter enttarnt und dadurch schneller aus dem Verkehr gezogen werden können. Dieser direkte Effekt des SBBG erklärt jedoch nur rund ein Viertel der gesamten Schadensreduktion. Der weitaus größere Anteil erklärt sich durch Verhaltensänderungen bei den Scheinunternehmen selbst. So haben Scheinunternehmen die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einem Scheinunternehmen zuordenbar sind, zwischen 2016 und 2019 um etwa 50 % bis 64 % reduziert. Da das durchschnittliche Scheinunternehmen also kleiner geworden ist, sinkt auch sein Potenzial zur Abgabenhinterziehung. Scheinunternehmen haben ihr Verhalten in Reaktion auf das SBBG angepasst haben, um einer schnellen Enttarnung zu entgehen. Daher halten sie im Durchschnitt weniger Lohn- und Sozialabgaben zurück, was zum Rückgang des Schadens für die öffentliche Hand beiträgt.

Die Aktivität von Scheinunternehmen schädigt jedoch nicht nur die öffentliche Hand, sondern auch die private Bauwirtschaft. Da Scheinunternehmen durch die Hinterziehung von lohnbezogenen Steuern und Abgaben einen deutlichen Kostenvorteil gegenüber legal operierenden Unternehmen vorfinden, können sie diese preislich unterbieten und dadurch vom Markt verdrängen. Der Nettoschaden, der für die österreichische Bauwirtschaft durch Marktverdrängung im Jahr 2019 entstanden ist, wird auf etwa 551 Millionen Euro bis 1.377 Millionen Euro geschätzt. Dies entspricht rund 2,3 % bis 5,7 % der gesamten Bruttowertschöpfung, die 2019 im österreichischen Bausektor erwirtschaftet wurde. Diese Schadenshöhe ist daher seit der erstmaligen Schätzung des Schadens durch Marktverdrängung für das Jahr 2010 nahezu konstant geblieben.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Effektivere Nutzung der Sozialbetrugsdatenbank durch die beteiligten Stellen; Verbesserung der Verfahren und methoden zur Identifizierung von Scheinfirmen

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz



Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Regelungen des LSD-BG sollen die Entgeltansprüche von grenzüberschreitend nach Österreich ensandten oder überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern , aber auch von unselbständig Beschäftigten, die ihren gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich haben, sichern. Dies dient der sozialen und wirtschaftlichen Absicherung von unselbständig Beschäftigten. Maßnahmen iZm dem LSD-BG finden sich auch im Regierungsprogramm der vergangenen Legislaturperiode bzw. im aktuellen Regierungsprogramm.

Das Vorhaben trägt zu folgenden UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) bei:

Ziel 1, Unterziel 2: „Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“

Ziel 8, Unterziel 8: „Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMASK-UG 20-W1:
Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen

Problemdefinition

Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung – Behördliche Lohnkontrolle: Das Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Arbeitsrecht“ als Maßnahme im Bereich der behördlichen Lohnkontrolle die Überarbeitung der LSDB-G-Bestimmungen im AVRAG vor. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die im AVRAG vorgesehenen Maßnahmen zur behördlichen Lohnkontrolle einen wesentlichen Beitrag gegen Lohndumping leisten. 2015 wurden 133.680 Arbeitnehmer nach Österreich entsandt, dies bedeutet eine Steigerung von 26 % gegenüber 2014. Insgesamt wurden bisher 1.167 Bescheide wegen Unterentlohnung erlassen und Geldstrafen in Höhe von 11.187.920 € verhängt. Die generalpräventive Wirkung auf aus- und inländische Arbeitgeber, die Lohnregelungen in Österreich einzuhalten bzw. dass die Arbeitnehmer ihre Bezahlung entsprechend den österreichischen Mindeststandards erhalten, ist aufgrund der empfindlichen Konsequenzen und der zahlreichen Kontrollen grundsätzlich gegeben. Die bisherigen Vollzugserfahrungen haben aber auch gezeigt, dass im Sinne einer „Systempflege“ die Nachschärfung der bisherigen Kontrollmöglichkeiten, aber auch die Notwendigkeit von weiteren Maßnahmen bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erforderlich ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in grenzüberschreitenden Straf- bzw. Vollstreckungsverfahren die Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden und der Strafvollzug bzw. die Vollstreckung des Strafbescheids in bestimmten Fällen nur erschwert oder nicht möglich ist. Dazu wurde auf der europäischen Ebene die sogenannte Durchsetzungs-Richtlinie geschaffen, diese ist nun umzusetzen.

Weiters haben die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass bei bestimmten Konzernentsendungen die Regelungen des AVRAG sehr große bürokratische, vom Sinn und Zweck der Regelungen des AVRAG nicht gebotene Hürden darstellen. Hier sind adäquate, jedoch Missbrauch verhindernde Ausnahmeregelungen zu finden.

Die Regelungen über die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping haben sich im Rahmen des AVRAG über mehr als zwei Jahrzehnte sukzessive entwickelt. Die sehr gedrängte Darstellung und Strukturierung der Rechtsnormen erleichtert nicht das Verständnis der sehr komplexen Regelungsinhalte.

Ziele

Ziel 1: Lohn- und Sozialdumping bekämpfen

Meilenstein Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie zur Sicherstellung der Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen inländischer Behörden in der EU: **teilweise erreicht**

Ziel 2: Entgeltansprüche entsandter Arbeitnehmer von ausländischen Dienstleistungserbringern können in einem erhöhten Ausmaß durchgesetzt werden

Meilenstein Haftungsregelung für Entgeltansprüche von entsandten Arbeitnehmern im Baubereich: **teilweise erreicht**

Ziel 3: Entsendungen von Arbeitnehmern können ohne Einschränkungen vorgenommen werden

Meilenstein Konzernprivileg bei der Entsendung von Arbeitnehmern zwischen den Unternehmen des Konzerns: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung von Regelungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen anderer Staaten	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung einer Auftraggeberhaftung im Baubereich	Beitrag zu Ziel 2
3. Erweiterung der Ausnahmetatbestände für den Anwendungsbereich des LSD-BG	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Regelungen des LSD-BG führen zu keinen finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

Wirkungsdimensionen

Soziales

Insgesamt führen die Regelungen des LSD-BG zu Verbesserungen bei der Durchsetzung von Entgeltansprüchen von Arbeitnehmern. Dies betrifft sowohl im Inland beschäftigte Arbeitnehmer als auch nach Österreich grenzüberschreitend entsandte Arbeitnehmer. Durch die Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie haben sich auch Verbesserungen bei der Zustellung und Vollstreckung von Strafbescheiden nach dem LSD-BG gegenüber Arbeitgebern im Ausland ergeben, die ihre Arbeitnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsenden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das LSD-BG hat in den Bestimmungen des § 17 und des 3. Hauptstückes (§§ 36 bis 67) die Voraussetzungen für eine in Regelabläufen bestehende Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden geschaffen, die eine effiziente Durchsetzung österreichischer arbeitsrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Arbeitnehmerentsendungen nach Österreich bezweckt.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie 96/71/EG basiert die Zusammenarbeit mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten auf der Verwendung des Binnenmarkt-Informationssystems (Internal Market Information System – „IMI“).

In IMI haben sich inzwischen eigens für den Bereich Arbeitnehmerentsendungen eingerichtete Module und Prozesse etabliert, die die Amtshilfe im Ermittlungsverfahren eines Verwaltungsstrafverfahrens, die Zustellung und Vollstreckung von Strafentscheidungen im Entsendestaat vereinfachen.

Wie in anderen Bereichen der internationalen Durchsetzung von Verwaltungsstrafentscheidungen sind die übergelagerten prinzipiellen Schwierigkeiten unterschiedlicher Rechts- und Behördensysteme, der Erreichbarkeit von Beschuldigten u. a. mit zu bedenken. Mit der Verwendung von IMI für die Arbeitnehmerentsendung ist jedoch die Durchführung eines vollständigen Verwaltungsstrafverfahrens mit letztendlicher Möglichkeit der Vollstreckung im Entsendestaat im Vergleich zur Zeit vor Inkrafttreten des LSD-BG leichter und häufiger geworden. Dieser Umstand tritt zunehmend in das Bewusstsein ausländischer Entsendeunternehmen und hat, abgesehen von den Erfolgen der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung im Einzelfall, auch eine präventive Wirkung.

Die Evaluierung hat weiters gezeigt, dass die Haftungsregelung des § 9 LSD-BG eine gewisse generalpräventive Wirkung entfaltet. Arbeitnehmer haben über die BUAK von dieser Möglichkeit der Geltendmachung von Entgeltansprüchen Gebrauch gemacht.

Die Regelung des § 1 Abs. 6 LSD-BG (Konzernprivileg) hat zu einer wesentlichen Entlastung bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden konzerninternen Entsendungen von Arbeitnehmern geführt. Damit sind entsprechende Kostenentlastungen bei den Unternehmen eingetreten.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie 96/71/EG basiert die Zusammenarbeit mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten auf der Verwendung des Binnenmarkt-Informationssystems (Internal Market Information System – „IMI“).

In IMI haben sich inzwischen eigens für den Bereich Arbeitnehmerentsendungen eingerichtete Module und Prozesse etabliert, die die Amtshilfe im Ermittlungsverfahren eines Verwaltungsstrafverfahrens, die Zustellung und Vollstreckung von Strafentscheidungen im Entsendestaat vereinfachen.

Wie in anderen Bereichen der internationalen Durchsetzung von Verwaltungsstrafentscheidungen sind die übergelagerten prinzipiellen Schwierigkeiten unterschiedlicher Rechts- und Behördensysteme, der Erreichbarkeit von Beschuldigten u. a. mit zu bedenken. Mit der Verwendung von IMI für die Arbeitnehmerentsendung ist jedoch die Durchführung eines vollständigen Verwaltungsstrafverfahrens mit letztendlicher Möglichkeit der Vollstreckung im Entsendestaat im Vergleich zur Zeit vor Inkrafttreten des LSD-BG leichter und häufiger geworden. Dieser Umstand tritt zunehmend in das Bewusstsein ausländischer Entsendeunternehmen und hat, abgesehen von den Erfolgen der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung im Einzelfall, auch eine präventive Wirkung.

Die österreichischen Behörden haben mithilfe der erwähnten IMI-Funktionen Verwaltungsstrafverfahren gegen Entsendeunternehmen ohne Sitz von Beschuldigten in Österreich zum Abschluss bringen können und in IMI bis Ende 2020 in 2.691 Fällen um Zustellung der Strafentscheidung im anderen Mitgliedstaat ersucht. In mindestens 84 % dieser Fälle konnten die Mitgliedstaaten die erfolgreiche Zustellung bestätigen.

In 838 Fällen, in denen Beschuldigte ohne Sitz in Österreich den Strafbetrag aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung zwischenzeitig nicht bezahlten und eine zwangsweise Vollstreckung im Ausland notwendig wurde, wurde über IMI um Vollstreckung im Ausland ersucht. In 190 Fällen kam es zu einer formellen und erfolgreichen Vollstreckung, was einer Erfolgsquote von 22,67 % entspricht.

Diese Erfolgsquote österreichischer Vollstreckungsersuchen könnte sich mit erfolgreichem Abschluss weiterer Verfahren erhöhen, die fast zur Hälfte noch offen sind. Sie allein ist jedoch kein Gradmesser für die Effektivität grenzüberschreitend ge-

führter Verwaltungsstrafverfahren, weil diese in vielen Fällen ohne Vollstreckung zum Erfolg führten. Die geringere Erfolgsquote der Vollstreckungsersuchen ist außerdem in erster Linie darin begründet, dass Beschuldigte nicht über vollstreckbares Vermögen verfügten, insolvent wurden, sich als Scheinfirma der Erreichbarkeit entzogen – und nicht in mangelnder Kooperationsbereitschaft der um Vollstreckung ersuchten ausländischen Behörden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Weitere Adaptierungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Entsendungen, die zu Verwaltungsentlastungen führen sollen.

Weiterführende Informationen

Entsendeplattform
www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04_0

Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung



Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Erhöhung der Beschäftigungsquoten von Personen über 49 Jahre. Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit.

Das Vorhaben trägt zum UN-Nachhaltigkeitsziel 8, Unterziel 5 bei (SDG 8.5 „Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen").

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMASK-UG 20-W1:
Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMASK-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

Die Wirtschaftsforschung erwartet, dass bis zum Jahr 2019 das Beschäftigungswachstum nicht ausreichen wird, um die Arbeitslosigkeit auf ein Jahresdurchschnittsniveau von unter 360.000 zu senken. Daher sind weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendig. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der unselbständig Beschäftigten bis 2019 auf 3,94 Millionen erhöht. Die allgemeine Arbeitslosenquote auf Registerbasis wird aus heutiger Sicht im Jahr 2019 bei prognostizierten 9,2 % liegen und auch die Arbeitslosigkeit Älterer wird ansteigen.

Die Einschränkung der Invaliditätspension für Personen unter 50 Jahre und die Betreuung von stärker gesundheitlich beeinträchtigten, aber noch arbeitsfähigen Personen durch das Arbeitsmarktservice erfordert den Ausbau von Integrationsmaßnahmen für diesen Personenkreis.

Der geltende § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) legt fest, dass Kurzarbeitsbeihilfen bis 2015 wie Ausgaben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) zu behandeln sind – mit einer Obergrenze von 30 Mio. €. Nach 2015 sind Kurzarbeitsbeihilfen in dieser Form nicht mehr finanzierbar.

Der geltende § 13 Abs. 2 AMPFG legt fest, dass Beschäftigungsbeihilfen für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 180 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, 2015 und 2016 wie Ausgaben nach dem AlVG zu behandeln sind – mit einer Obergrenze von 120 Mio. € im Jahr 2015 und 150 Mio. € im Jahr 2016.

Nach 2016 sind Beschäftigungsförderungsmaßnahmen für Ältere in dieser Form nicht mehr finanzierbar.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen

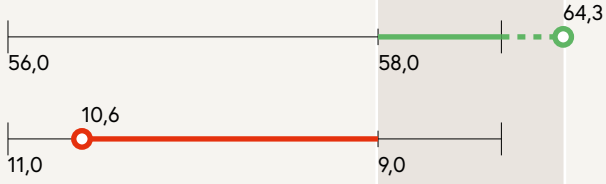

Beschäftigungsquote von Personen mit 50 bis 64 Jahren [%]

Arbeitslosenquote von Personen mit 50 und mehr Jahren [%]

Ziel 2: Verstetigung der Beschäftigung in Unternehmen, die sich in unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden

Meilenstein Förderung der Beschäftigungssicherung durch Kurzarbeit: **überplanmäßig erreicht**

Maßnahmen

1. Finanzierung der Beschäftigungsförderung Älterer aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung 2016 bis 2017 — Beitrag zu Ziel 1
2. Finanzierung von Kurzarbeitsbeihilfen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für den Zeitraum 2016 bis 2019 — Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	4.678	11.695	0	0	16.373
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	18.620	28.280	8.576	8.348	63.824
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	-13.942	-16.585	-8.576	-8.348	-47.451

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen 2016 und 2017 entsprechen annähernd den Planungen, die Auszahlungen für die nach § 13 Abs. 2 AMPFG finanzierten AMS Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere erreichten 2016 den Wert von rund € 223,93 Mio. und 2017 den Wert von rund € 250 Mio. Durch gesetzliche Änderungen wurde die Finanzierung nach § 13 Abs. 2 AMPFG in modifizierter Form aber auch 2018 und Folgejahre fortgeführt, sodass für die Jahre nach 2017 die ausgewiesenen Planwerte verändert wurden. Die AMS Ausgaben für Kurzarbeitsbeihilfen beliefen sich 2016 auf € 4,62 Mio., 2017 6,08 Mio., 2018 3,48 Mio. und im Jahr 2019 auf € 2,22 Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Die Bedeckung erfolgt im Rahmen der UG-20.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Beschäftigungssicherung und -schaffung für jahresdurchschnittlich 9.772 Personen im Alter 50+ 2016, sowie 11.338 Personen 2017 durch AMS Beschäftigungsförderungen (AMS Eingliederungsbeihilfen, Kombilohnbeihilfen, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und Sozialökonomische Betriebe).

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Bei der Kombilohnbeihilfe des AMS, die als direkte Personenförderung implementiert ist, liegt der Frauenanteil 2016–2017 (Anzahl geförderte Personen) bei 43,7 %.

Bei den betrieblichen Eingliederungsbeihilfen des AMS sowie den AMS Beschäftigungsförderungen durch Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, die als Trägerförderungen implementiert sind, liegt der Frauenanteil 2016–2017 an den (indirekt) geförderten Personen bei 43,8 %.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen des AMS aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gemäß § 13 Abs. 2 AMPFG hat sich als profundes Instrument erwiesen, ein stabil hohes Niveau an Beschäftigungsförderungen des AMS für ältere Arbeitssuchende sicherzustellen. Gesetzlich wurde ein Mix an Beschäftigungsförderungen für die Integration in den ersten, betrieblichen Arbeitsmarkt (Eingliederungsbeihilfen des AMS sowie Kombilöhne) wie in Übergangsarbeitsmärkte (Sozialökonomische Betriebe sowie Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte) festgeschrieben. Damit wurde Planungssicherheit für das AMS und nachhaltigere Betreuungsstrukturen ermöglicht. Die Integrationserfolge sind insgesamt zufriedenstellend und die Selbstfinanzierung der Maßnahmenkosten bzw. des Förderaufwandes ist für diese Personengruppe vergleichsweise hoch.

Die Kurzarbeit hat sich in der COVID-19-Arbeitsmarktkrise als das zentrale Instrument zur Beschäftigungsstabilisierung und zur Abfederung von Massenarbeitslosigkeit bewährt.

Die Finanzierung erfolgt über die Mittelbereitstellung gemäß § 13 Abs. 1 AMPFG in adäquat flexibler Form.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2019



Finanzjahr 2018

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österrreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

Das Vorhaben trägt zu folgenden UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) bei:

Ziel 1, Unterziel 2: „Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“

Ziel 5, Unterziel 1: „Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden“

Ziel 8, Unterziel 5: „Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMASGK-UG 20-W4:
Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BMASGK-GB20.01-M4:
Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Die Integration von Älteren (50+, das sind Personen über 50 Jahre) sowie Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeits-Geschäftsfalldauer stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Hiefür wurden auch im §13 Abs. 2 und 3 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) spezielle Finanzmittel in der Arbeitsmarkförderung vorgesehen.

Mit Ende September 2018 waren 33.210, das sind 24 % der vorgemerkten Personen über 50 Jahre alt. 54 % davon waren bereits über ein Jahr arbeitslos.

Sieht man sich gesamt die Anzahl an Arbeitslosen mit über einem Jahr Geschäftsfalldauer an, so sind dies mit Ende Oktober knapp 59.607 Personen bzw. 42 % aller Vorgemerkten.

Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von Sozialökonomischen Betrieben (SÖBÜ) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen sind das wesentlichste Instrument des AMS Wien, um diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Die Beschlussfassung des Landesdirektoriums des AMS Wien erfolgte in seiner Sitzung am 17.10.2018.

Ziele

Ziel 1: Arbeitsmarkterfolg



Personen, die am 92. Tag nach Austritt aus dem Projekt in einem Dienstverhältnis am regulären Arbeitsmarkt stehen [%]

Maßnahmen

1. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks 2019	Beitrag zu Ziel 1
2. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – JobTransfair 2019	Beitrag zu Ziel 1
3. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – Trendwerk 2019	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**34.575**	**0**	**0**	**0**	**34.575**
Plan	0	43.908	0	0	0	43.908
Nettoergebnis	**0**	**-34.575**	**0**	**0**	**0**	**-34.575**
Plan	0	-43.908	0	0	0	-43.908

Erläuterungen

Die starke Abweichung zwischen Bewilligungssumme und Abrechnungsbetrag erklärt sich dadurch, dass die tatsächlichen Kosten deutlich geringer waren als kalkuliert und im Zuge der Überlassungen höhere Markterlöse erzielt werden konnten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ggst. Vorhaben konnten für 5.731 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre sowie Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 37,9 % davon konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 28,2 Euro pro Tag (Wert 2019 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 788.000 Euro pro Monat bei rund 932 nun beschäftigten Personen.

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile mehrfach untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den TeilnehmerInnen wurden der respektvolle Umgang der TrainerInnen mit den TeilnehmerInnen, die interkulturelle Kompetenz der TrainerInnen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt „itworks“ 40,9 %, „JobTransfair“ 53,2 % und bei „Trendwerk“ 54,4 %. In allen drei Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Berücksichtigungen der speziellen Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten etc.).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozialökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2019 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre sowie Langzeitbeschäftigungslose. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den beiden Projekten für 1.863 Personen über 50 Jahre, 2.740 Langzeitbeschäftigungslose sowie 725 asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigen Personen eine Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen. Rund 38 % der Teilnehmerinnen waren 92 Tage nach Ende des Projektes noch in einem aufrechten Dienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt.

Die Gesamtzielerreichung bei den drei Projekten lag 2019 bei 37,9 Prozent. Die Entwicklung seit 2016 ist sehr positiv: 2016: 16,8 % , 2017: 25,1 %, 2018: 31,2 %, 2019: 37,9 %, 2020: 28,8 % (das Jahr ist einerseits noch nicht zur Gänze ausgewertet und andererseits unter die COVID-Pandemie zu betrachten)-

Sieht man sich 2019 die drei Projekte einzeln an, ergibt sich folgendes Bild: itworks: 40,1 %, Trendwerk: 32,8 %, JobTransfair: 40,8 %

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z. B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Der Teilnahmezufriedenheitswert von 1,75 bei JobTransfair und 1,73 bei Trendwerk (auf eine 6-teiligen Skala) zeigt, dass auch die Zufriedenheit der arbeitsuchenden Personen an den Inhalten des Projektes gegeben ist.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt somit aus Sicht des AMS Wien positiv aus.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Homepage des Projektes „Trendwerk“
www.trendwerk.at/

Homepage des Projektes „JobTransfair“
www.jobtransfair.at/

Homepage des Projektes „itworks“
www.itworks.co.at/

Fachkräfteverordnung 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020

Finanzjahr 2019

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mit dem Zuwanderungsmodell der Rot-Weiß-Rot Karte verfolgen die Bundesregierung und das BMA die Strategie, einen längerfristigen Arbeitskräftebedarf, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes Fachkräfte aus Drittstaaten in Mangelberufen für eine auf Dauer ausgerichtete Beschäftigung in Österreich zuzulassen. Mit der jährlichen im Einvernehmen mit der BMDW erlassenen Fachkräfteverordnung, in der auf Basis einer Gegenüberstellung gemeldeter offenen Stellen und vorgemerkten Arbeitsuchenden eine Liste von Mangelberufen festgelegt und deren Zulassung über die Rot-Weiß-Rot Karte ohne weitere Arbeitsmarktprüfung ermöglicht wird, wird diesem Vorhaben Rechnung getragen. Im Regierungsprogramm GP XXV (2013 bis 2018) wurden dazu zwar keine konkreten Ziele festgemacht, sondern lediglich allgemein festgehalten, Defizite beim Vollzug der Rot-Weiß-Rot Karte durch die Niederlassungsbehörden zu beseitigen, die Rot-Weiß-Rot Karte zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Allerdings wurde auch im Regierungsprogram GP XXVI (2017 bis 2022) lediglich beabsichtigt, eine Adaptierung der Fachkräfteverordnung (Mangelberufsliste) zu prüfen, um so den bestehenden Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der differenzierten Arbeitsmarktlage in den Bundesländern beurteilen zu können. Ziel war lediglich zeitgerecht eine praxisgerechte Mangelberufsliste umzusetzen, die die regionalen Arbeitsmarktgegebenheiten berücksichtigt sowie Anwerbung über Inserate vorsieht. Die qualifizierte gelenkte Zuwanderung sollte lediglich als Ergänzung für den heimischen Arbeitsmarkt herangezogen werden. Konkrete Zahlen wie viele Fachkräfte in Mangelberufen im Rahmen des Rot-Weiß-Rot Karten Modells zugelassen werden sollen, wurden nicht festgelegt und finden sich auch dementsprechend nicht in den jeweiligen Verordnungen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMI-UG 18-W2:
Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Illegale Migration soll gestoppt, legale Migration strikt reguliert werden.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMI-GB18.01-M3:
Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration)

Problemdefinition

Unter Berücksichtigung der im § 13 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) vorgegebenen Mangelindikatoren wurde – wie bereits für das laufende Kalenderjahr – auch für das nächste Jahr ein längerfristiger Bedarf an Fachkräften festgestellt, der weder aus dem im Inland noch im EWR-Raum verfügbaren Arbeitskräftepotenzial abgedeckt werden kann.

- Es ist daher eine Fachkräfteverordnung für das Jahr 2015 zu erlassen.
- Es ist daher eine Fachkräfteverordnung für das Jahr 2016 zu erlassen.
- Es ist daher eine Fachkräfteverordnung für das Jahr 2017 zu erlassen.
- Es ist daher eine Fachkräfteverordnung für das Jahr 2018 zu erlassen.
- Es ist daher eine Fachkräfteverordnung für das Jahr 2019 zu erlassen.
- Es ist daher eine Fachkräfteverordnung für das Jahr 2020 zu erlassen.

Ziele

Ziel 1: Behebung des Fachkräftemangels im nächsten Kalenderjahr durch Fachkräfte aus Drittstaaten



Rot-Weiß-Rot-Karten für Fachkräfte in Mangelberufen [Anzahl]

Meilenstein Erlassen einer Fachkräfteverordnung: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Festlegung einer Liste von Berufen für das Jahr 2015, in denen ein Fachkräftemangel festgestellt wurde	Beitrag zu Ziel 1
2. Festlegung einer Liste von Berufen für das Jahr 2016, in denen ein Fachkräftemangel festgestellt wurde	Beitrag zu Ziel 1
3. Festlegung einer Liste von Berufen für das Jahr 2017, in denen ein Fachkräftemangel festgestellt wurde	Beitrag zu Ziel 1
4. Festlegung einer Liste von Berufen für das Jahr 2018, in denen ein Fachkräftemangel festgestellt wurde	Beitrag zu Ziel 1
5. Festlegung einer Liste von Berufen für das Jahr 2019, in denen ein Fachkräftemangel festgestellt wurde	Beitrag zu Ziel 1
6. Festlegung einer Liste von Berufen für das Jahr 2020, in denen ein Fachkräftemangel festgestellt wurde	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Keine finanziellen Auswirkungen, da die Fachkräfteverordnung eine jährliche wiederkehrende Verordnung ist, d. h. der Aufwand des AMS und der Aufenthaltsbehörden wird jedes Jahr mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode wurde ua. festgestellt, dass das bis dahin bestehende Quotensystem des Fremdenrechts die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft nicht präzise genug abbilden konnte. Folglich wurde ein kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem (Rot-Weiß-Rot Karte) eingeführt, das qualifizierten und einwanderungswilligen Personen auf Basis klarer und transparenter Kriterien Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Unterstützung bei der Integration ermöglichen sollte. Eine wichtige Gruppe sind dabei Fachkräfte mit Berufen und Ausbildungen, an denen ein längerfristiger Arbeitskräftebedarf besteht, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftebedarf nicht abgedeckt werden kann. Um solche Fachkräfte treffsicher anwerben zu können, wurde der/die Arbeitsminister/Arbeitsministerin im Einvernehmen mit der der/dem Wirtschaftsminister/Wirtschaftsministerin ermächtigt, im Rahmen einer jährlichen Arbeitsmarktprüfung auf Basis einer Gegenüberstellung von gemeldeten offenen Stellen und vorgemerkten Arbeitsuchenden jene Mangelberufe zu erheben, in denen Arbeitskräfte aus Drittstaaten nach einem Punktesystem, in dem Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Alter bewertet werden, zugelassen werden können. Mit den seit 2012 erlassenen Fachkräfteverordnungen ist es im Wesentlichen gelungen, zusätzlich zu den freizügigkeitsberechtigten Fachkräften aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten, die im Gefolge der Arbeitsmarktöffnung verstärkt eine Beschäftigung in Österreich aufgenommen haben, qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten, allen voran aus Bosnien-Herzegowina, Serbien und Indien, auf den österreichischen Arbeitsmarkt zu bringen und zu halten, wenngleich nach wie vor festzustellen ist, dass sehr viele Anträge (ca. 40 %) vom AMS negativ begutachtet werden müssen, weil die Qualifikationen nicht ausreichend sind und/oder in der Gesamtbeurteilung nicht genügend Punkte vergeben werden können. Die in den jeweiligen wirkungsorientierten Folgeabschätzungen angegebenen Zielwerte sind lediglich eine Einschätzung über die erwartete Zahl an Zulassungen während des gesamten Jahres und beruhen auf den Ergebnissen des Vorjahres, der Anzahl an Mangelberufen und des erwarteten Interesses an qualifizierten BewerberInnen aus Drittstaaten und nicht zuletzt der Wettbewerbssituation mit anderen Staaten, die ebenfalls qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten anwerben wollen. Dabei wurden die Zielwerte in den letzten Jahren offensichtlich etwas zu optimistisch angesetzt. Dennoch hat sich seit Einführung des Vorhabens die Zahl der zugelassenen Fachkräfte (von 142 im Jahr 2012 bis zu 775 im Jahr 2020) kontinuierlich vergrößert. Ausschlaggebend war dafür eine laufend erweiterte Liste an Mangelberufen. Die bis dato erreichten arbeitsmarktpolitischen Wirkungen, nämlich die Behebung eines Fachkräftemangels und damit die Unterstützung des Wirtschaftsstandortes, können mit dem eingesetzten Input, konkret einem auf die Aufenthaltsbehörden und das AMS verteilten One-Stop-Shop-Zulassungsverfahren, als zufriedenstellend beurteilt werden, wenngleich die Verfahren bei gelegentlich notwendigen umfangreicheren Prüfungen der Qualifikation bisweilen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer von acht Wochen abgeschlossen werden konnten. Die seit Februar 2020 grassierende COVID-19-Pandemie hat aufgrund der in vielen Ländern verhängten Reisbeschränkungen und der wiederholten Lockdowns dazu geführt, dass weniger Rot-Weiß Rot-Karten für Fachkräfte aus Drittstaaten beantragt wurden als angesichts der umfassenden Liste an Mangelberufen zu erwarten war.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Im Rahmen der geplanten Fachkräfteoffensive und der Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte (Regierungsprogramm 2020–2024 und Ministerratsvortrag 8/12 vom 26. Februar 2020) wird unter Einbeziehung der Sozialpartner zu prüfen sein, ob neben der Gegenüberstellung von gemeldeten offenen Stellen und vorgemerkten Arbeitslosen künftig andere oder zusätzliche Kriterien besser geeignet sind, den längerfristigen Bedarf an Fachkräften aus Drittstaaten treffsicher zu erheben. Dazu wird 2021 ein Verhandlungsprozess mit den Sozialpartnern eingeleitet.

Weiterführende Informationen

Fachkräfte in Mangelberufen
www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/fachkraefte-in-mangelberufen/

Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b AMS Wien Start 2017, 2018 und 2019



Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österrreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien.

Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Personen ohne Berufsausbildung haben ein geringeres Einkommen und ein wesentlich höheres Risiko arbeitslos zu werden und auch zu bleiben, als Personen mit einer abgeschlossenen Lehrausbildung. Alleine in Wien liegt die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschulabschluss bei 39,6 % (Quelle Arbeitsmarkt und Bildung, Stand Jänner 2021) und sinkt mit Lehrabschluss auf 15,8 % (Quelle Arbeitsmarkt und Bildung, Stand Jänner 2021).

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Facharbeiter_innenmangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Das Vorhaben trägt zu folgenden UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) bei:

Ziel 4, Unterziel 3: „Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten“

Ziel 4, Unterziel 4: „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

Ziel 5, Unterziel 1: „Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden“

Ziel 8, Unterziel 6: „Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMASK-UG 20-W3:
Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMASK-GB20.01-M3:
Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können

Problemdefinition

Die Beauftragung der 5 Maßnahmen erfolgt von 1.7.2017 bis 30.6.2018 bzw. die 5 Folgemaßnahmen von 1.7.2018 bis 30.6.2019 bzw. nun 17.7.2019 bis 30.6.2020.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel der Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS (Arbeitsmarktservice) einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 4.500 Jugendliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG (Berufsausbildungsgesetz) an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Überbetriebliche Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Überbetriebliche Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger, Dauer ein Jahr), verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA- Integrative Berufsausbildung) sowie einer Teilqualifizierung gem. §8 Abs. 2 BAG.

Teilnahme-Planung 2019/2020:

ÜBA/MN1 ibis acam: Büro/ Handel / Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Freizeitwirtschaft/Sport, Transport/Verkehr/Lager: Übernahmen aus dem Vorvertrag 546, Neueinstiege 219

ÜBA/MN2 Jugend am Werk Berufsausbildung für Jugendliche GmbH: Holz / Papier / Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie/Kunststoff: Übernahmen aus dem Vorvertrag 332, Neueinstiege 165

ÜBA/MN3 BIGE Berufsförderungsinstitut Wien/ ibis acam Bildungs GmbH/ ipcenter.at GmbH/ Kapsch Partner Solutions GmbH: Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik: Übernahmen aus dem Vorvertrag 443, Neueinstiege 125

ÜBA/MN4 Jugend am Werk Berufsausbildung für Jugendliche GmbH: Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst/Kunsthandwerk: Übernahmen aus dem Vorvertrag 360, Neueinstiege 200

ÜBA/MN5 BIGE ibis acam Bildungs GmbH/ Berufsförderungsinstitut Wien/ Weidinger und Partner Wirtschaftstrainings- und Organisationsentwicklungsgesellschaft mbH: Büro / Handel / Finanzen, Schwerpunkt Handel und Verkauf, Kultur / Sprachen / Gesellschaft: Übernahmen aus dem Vorvertrag 512, Neueinstiege 285

Für die verlängerte Lehre sowie die Teilqualifizierung kommen gem. §8b Abs. 4 BAG folgende Jugendliche in Frage:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumsservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen, die durch eine fachliche Beurteilung nach einem in den entsprechenden Richtlinien des Arbeitsmarktservices oder des Sozialministeriumservices zu konkretisierenden Vier-Augen-Prinzip festgestellt wurden, der Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 1 nicht möglich ist.

Geplante Laufzeit: jeweils 01.07.2019 bis 30.06.2020

Die Planung der Lehrberufe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte:

a. Erhöhung der Vermittlungsquote auf betriebliche Lehrstellen

- Vermittlung wird als vorrangiges Ziel angesehen. Jugendlichen, die nicht ausbildungsfit sind, werden entsprechend des Bedarfs vorgelagerte Angebote empfohlen, um die Defizite auszugleichen. Erst bei erfolgloser Vermittlungsaktivität wird ein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt.
- Vernetzung mit dem AMS Niederösterreich im Sinne der Überregionalen Vermittlung.
- Charta „Wir geben Zukunft" des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Österreich. Etwa 100 Unternehmen aus ganz Österreich aus dem gesamten Bundesgebiet haben sich bereit erklärt, die Charta zu unterzeichnen und Praktikumsplätze für Lehrlinge in der überbetrieblichen Lehrausbildung zur Verfügung zu stellen. Die Praktika dienen in erster Linie der Vermittlung der berufsspezifischen praktischen Fertigkeiten sowie der Vorbereitung der Auszubildenden auf das betriebliche Umfeld mit dem Ziel einer möglich nachhaltigen Übernahme in betriebliche Lehrverhältnisse.
- Intensive Zusammenarbeit aller ÜBA-Träger mit dem Service für Unternehmen des AMS Jugendliche zur Vermittlung von ÜBA TeilnehmerInnen bei gemeldeten offenen Lehrstellen.
- Weiterführung der erfolgreich durchgeführten Lehrstellenbörse „Volltreffer" für Jugendliche aus der Überbetrieblichen Lehrausbildung im ersten und zweiten Lehrjahr. Eine weitere Veranstaltung unter dem Motto „Heb ab zu deinem Traumjob" findet im März, gemeinsam mit dem AMS Niederösterreich und mit finanzieller Beteiligung der Stadt Wien über den WAFF, statt. Durch diese Recruiting-Veranstaltung werden ca. 50 Betriebe mit ca. 640 offenen Lehrstellen mit ca. 700 ÜBA 1 und ÜBA 2 Jugendlichen im ersten und zweiten Lehrjahr vernetzt. Es erfolgt dadurch neben erhöhter Vermittlungsunterstützung ebenfalls eine Imagesteigerung der ÜBA auf wirtschaftlicher Ebene.
- Fertigstellung des neuen Kriterien- und Konsequenzenkatalogs in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zur Steigerung der notwendigen Unterstützung für den Übergang in den 1. Lehrstellenmarkt: die TeilnehmerInnen erleben in der ÜBA eine bessere Unterstützung beim Lernen etc. Das führt zu einem Login Effekt und erschwert die Vermittlung in den ersten Lehrstellenmarkt. Der neue Kriterienkatalog unterstützt die Träger bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und gibt den TeilnehmerInnen einheitlich klare Strukturen.

b. Planung von Mangelberufen lt. Mangelberufsliste

Berücksichtigt wurden Berufe laut Mangelberufsliste 2018 und voraussichtlicher Mangelberufsliste 2019:

- Metalltechnik-Maschinenbautechnik
- Bautechnische Assistenz (Mädchengruppe)
- E-Commerce Kaufmann/frau
- Informationstechnologie-Systemtechnik
- Informationstechnologie-Betriebstechnik
- Platten- und FliesenlegerIn

d. Planung von neuen Berufen (Zukunftsberufen)

- Bautechnische Assistenz (Mädchengruppe)
- E-Commerce-Kaufmann/frau
- Informationstechnologie-Systemtechnik
- Informationstechnologie-Betriebstechnik

Organisatorische / Methodische Änderungen

- Fokus beim Einstieg: Jugendlichen, die nicht ausbildungsfit sind, werden, dem festgestellten Bedarf entsprechend, vorgelagerte Angebote ermöglicht und es wird kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt.
- Durchlässigkeit des Systems in beide Richtungen: ÜBA 2 >-< ÜBA 1 >-< VLZ >-< TQ.
- Lehrjahrübergreifende sowie ausbildungsübergreifende Gruppenzusammenlegungen und heterogene Gruppenzusammensetzungen sind – da wo methodisch und inhaltlich sinnvoll – möglich.
- Finalisierung der „ÜBA Datenbank Neu" angelehnt an die Datenbank AMS NÖ.
- Engeres Controlling und bedarfsorientierte Trägersitzungen mit AMS Jugendliche und dem Gleichstellungs- und Diversitätsmanagement des AMS Wien, um die Akquirierung von Mädchen in die ÜBA zu forcieren.
- Unangekündigte Vorortkontrollen der Ausbildungseinrichtungen mit Unterstützung der AK und WKW zur Prüfung ihres Ausbildungsequipments laut den Ausbildungsvorschriften.
- Zur Steigerung der Vermittlungstätigkeit wird erhoben, welche Lehrausbildungen am ersten Arbeitsmarkt angeboten und welche Anforderungen an die Lehrlinge

gestellt werden. Daher erfolgte eine Änderung der angebotenen Berufe durch Einbeziehung der Mangelberufsliste und der Zukunftsberufe.

- Planung von drei neuen Angeboten für jugendliche LehrabbrecherInnen (Drehscheibenprojekte). Dabei sollen die Jugendlichen durch Orientierung, Motivierung und Stabilisierung unterstützt werden, damit sie mit der Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt wieder in eine Lehre einsteigen und ihre Ausbildung mit der LAP beenden.

Der Förderausschuss des Landesdirektoriums des AMS Wien hat die Beauftragung der Vorhaben in seiner Sitzung am 13. März 2019 empfohlen. Eine Zustimmung durch das Landesdirektorium erfolgte in seiner Sitzung am 20. März 2019.

Ziele

Ziel 1: Vermittlung auf Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in der ÜBA 1



Ziel 2: Vermittlung auf Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in der ÜBA 2



Ziel 3: Vermittlung auf Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt über die verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA) bzw. Teilqualifizierung

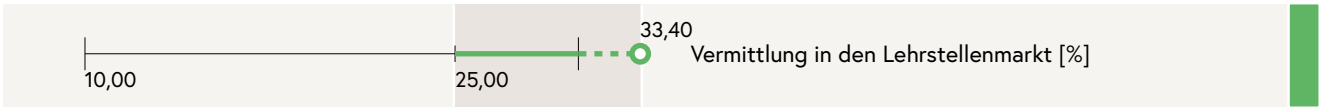

Maßnahmen

1. ÜBA Büro I	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. ÜBA Holz/Papier/Landwirtschaft/Kunststoff	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. ÜBA Informatik/Elektronik	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
4. ÜBA Maschinen/Metall	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
5. ÜBA Büro II	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**22.078**	**46.026**	**38.853**	**17.752**	**0**	**124.709**
Plan	24.928	55.940	41.349	17.364	0	139.581
Nettoergebnis	**-22.078**	**-46.026**	**-38.853**	**-17.752**	**0**	**-124.709**
Plan	-24.928	-55.940	-41.349	-17.364	0	-139.581

Erläuterungen

Die Kalkulation für die überbetriebliche Lehrausbildung erfolgt in Wien aufgrund von Tagsätzen mit einer kalkulierten Verweildauer im Projekt. Treten nur weniger Personen ein oder werden sie schneller auf den 1. Lehrstellenarbeitsmarkt hinausvermittelt, so entstehen bei der Abrechnung weniger Verweiltage als ursprüngliche kalkuliert. Daher entstanden über beide Jahre verteilt um 5,7 Mio. € weniger Aufwendungen als geplant.

Die Einzelmaßnahmen werden jährlich von Juli bis zum Juni des Folgejahres beauftragt. Gelder die in einem Auftragsjahr nicht verbraucht werden, können nicht in eine Folgejahr mitgenommen werden, da es sich hier um einzelne Verträge handelt, die auch einzeln nach einem Jahr abgerechnet werden.

Die -14,8 Mio. Euro zeigen somit nur, dass die genehmigten Maximalsummen über die Jahre nicht ausgeschöpft wurden. Dies bedeutet, dass die Teilnehmer_innen rascher in den 1. Lehrstellen-Arbeitsmarkt integriert wurden, als ursprünglich prognostiziert. Somit fielen weniger Tagsätze und Ausbildungsbeihilfe an.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34 %. Zuletzt weist er allerdings eine leicht sinkende Tendenz auf (2016: 33,3 %). Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 37,26 % steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2019/2020 auf 40,2 %.

Kinder und Jugend

Ohne dieses Angebot kann aufgrund der zu wenigen Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in Wien nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Dieses Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht).

Personen ohne Berufsausbildung haben ein massiv höheres Risiko arbeitslos zu werden und proportional länger zu bleiben, als Personen mit einer Ausbildung. Alleine in Wien ist die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschule inzwischen bereits bei fast 40 %. Die überbetriebliche Lehrausbildung des AMS trägt somit maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2020 waren insgesamt 14.736 Personen beim AMS Wien lehrstellensuchend vorgemerkt.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 5.200 Jugendlichen, die keine Lehrplatz bei Betrieben finden, überbetriebliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger) und verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA). Für Neueintritte gab es 2019/2020 in der ÜBA 1 864 Plätze, in der ÜBA 2 455 Plätze und in der verlängerten Lehre und der Teilqualifizierung 587.

Die ggst. fünf Maßnahmen stellen somit nur einen Teil der gesamten überbetrieblichen Lehrmöglichkeiten dar. Es werden darüber hinaus auch Projekte mit Projektkosten unter 7,5 Mio. Euro sowie Ausbildungsplätze in Ausbildungszentren (z. B. Jugend am Werk oder Berufsausbildungszentrum des BFI) finanziert.

Bei den beauftragen Projekten wurde der Fokus beim Einstieg darauf gelegt, dass Jugendliche, die nicht ausbildungsfit sind, dem festgestellten Bedarf entsprechend, vorgelagerte Angebote ermöglicht werden und vorerst kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Wichtig ist auch die Durchlässigkeit des Systems in beide Richtungen: ÜBA 2 >-< ÜBA 1 >-< VLZ >-< TQ.

Zur Steigerung der Vermittlungstätigkeit wurde erhoben, welche Lehrausbildungen am ersten Arbeitsmarkt angeboten und welche Anforderungen an die Lehrlinge gestellt werden. Daher erfolgte eine Änderung der angebotenen Berufe durch Einbeziehung der Mangelberufsliste und der Zukunftsberufe.

Die Zielwerte für die ÜBA 1 und ÜBA 2 konnten nicht ganz erreicht werden.

Die Ergebnisse bei der ÜBA1 sind über die Jahre relativ konstant: 40,32 % 2017, 41,24 % 2018 und nun 41,01 % 2019.

Bei der ÜBA2 verzeichnet das AMS Wien sogar seit 2017 ein Rückgang bei Arbeitsmarkterfolg: 68,82 % 2017, 64,95 % 2018 und 62,54 % 2019. Dies resultiert vermutlich daraus, dass die ÜBA2 in den letzten 3 Jahren massiv ausgebaut wurde. Somit absolvieren scheinbar mehr Jugendliche die ÜBA2, bei denen eine anschließende Arbeitsmarktintegration schwerer gelingt.

Angesichts der schwer vermittelbaren Zielgruppe bei der verlängerten Lehre erscheint die Zielerreichung von 33,40 % sehr positiv. Hier ist die Entwicklung seit 2016 (20,62 %) stetig steigend.

Sieht man sich die fünf Einzelprojekte an, so war die Berufsobergruppe (BOG) Maschinen/Fahrzeuge/Metall, Kunst/Kunsthandwerk mit 49,6 % (über alle drei Ausbildungsarten), gefolgt von der BOG Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich mit 45,2 % am erfolgreichsten. Am schwierigsten zeigt sich der Bereich der BOG Informatik/EDV/Kommunikationstechnik, Medien/Druck im Bereich Vermittlung. Hier konnten nur 39.6 % vermittelt werden, was primär auf den Lehrstellenmangel in diesem Bereich zurückzuführen ist. Bei der BOG Büro/Handel/Finanzen Schwerpunkt Handel und Verkauf sowie der BOG Holz/Papier/Glas/Keramik, Land- und Forstwirtschaft konnten Werte von 41,5 % und 40,8 % erreicht werden. Die individuelle Zielerreichung korreliert in erster Linie auch mit dem jeweiligen Lehrstellenangebot in den betroffenen Ausbildungsbereichen.

Positiv verlaufen auch die Bemühungen den Frauenanteil in der überbetrieblichen Lehre zu steigern.

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34 %. Zuletzt weist er allerdings eine leicht sinkende Tendenz auf (2016: 33,3 %). Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 37,26 % steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2019/2020 auf 40,2 %.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Folgende Änderungen wurden bei der Folgebeauftragung (Ausbildungsjahr 2020/2021) durchgeführt:

- Intensive Zusammenarbeit aller ÜBA-Träger mit dem Service für Unternehmen des AMS Jugendliche zur Vermittlung von ÜBA TeilnehmerInnen bei gemeldeten offenen Lehrstellen.
- Der Kriterien- und Konsequenzenkatalog wurde mit September 2019 eingeführt und wird von allen Trägern umgesetzt. Ergänzt wird der Kriterien- und Konsequenzenkatalog nun um ein Informationsblatt für Jugendliche („Jedes Team braucht klare Regeln"), das die Inhalte des Katalogs in einfacher Sprache aufbereitet. Dies soll zu einer noch größeren Transparenz der Rechte und Pflichten in der überbetrieblichen Ausbildung beitragen.

Weiterführende Informationen

AMS Homepage Überbetriebliche Lehre
www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus–und-weiterbildung-/ueberbetriebliche-lehrausbildung#wien

Angebotslandschaft für Jugendliche in Wien
www.koordinationsstelle.at/angebotslandschaft/



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung



Adaptierung Betreuungspläne (ganztägige Schulformen), flexibler Ressourceneinsatz an Neuen Mittelschulen, Stundentafelanpassung Bewegung und Sport



Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben unterstützt wesentliche Themen des Regierungsprogramm 2013–2018, zum Beispiel die Stärkung der Schulautonomie sowie flexiblere Einsatzmöglichkeiten der den Schulen zugewiesenen Ressourcen.

Für die qualitätsvolle Umsetzung der (Neuen) Mittelschule werden 6 zusätzliche Lehrpersonen-Wochenstunden zur Verfügung gestellt, die im Sinne schulautonomer Gestaltungsmöglichkeiten flexibel eingesetzt werden sollen, um die Chancengerechtigkeit im Bildungswesen zu erhöhen und das Bildungsniveau der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen (Wirkungsziele des Ressorts). Schülerinnen und Schüler der (Neuen) Mittelschule sollen durch schulautonome Schwerpunktsetzungen bessere Chancen beim Zugang zu höherer Bildung und zu qualifizierten Berufstätigkeiten haben. Diese Maßnahme entspricht dem UN-Nachhaltigkeitsziel 4.1.

Im Sinne des UN-Nachhaltigkeitszieles 4.6. trägt der Ausbau der ganztägigen Schulformen mit qualitätsvollen Lernzeiten dazu bei, dass alle Jugendlichen Lesen, Schreiben und Rechnen lernen. Durch den Einsatz von ausgebildeten Lehrkräften in der Lernzeit ist für eine optimale Unterstützung und Förderung gesorgt.

In den Betreuungsplänen für ganztägige Schulformen werden im Sinne des UN-Nachhaltigkeitszieles 4.7. einzelne Aspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung wie die Förderung des Gesundheitsbewusstseins und geschlechterbewusste Pädagogik angesprochen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMBF-UG 30-W1:
Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler

2015-BMBF-UG 30-W2:
Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMBF-GB30.02-M2:
Bereits bestehende Möglichkeiten im Rahmen der Schulautonomie forcieren und zusätzliche ermöglichen

2015-BMBF-GB30.02-M3:
Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe

2015-BMBF-GB30.02-M1:
Qualitätsvolle Umsetzung der Neuen Mittelschule (NMS) im Sinne einer neuen Lehr- und Lernkultur

Problemdefinition

Ein qualitätsvolles Angebot an ganztägigen Schulformen ist für die individuelle Förderung von Kindern notwendig. Ganztägige Schulformen ermöglichen vor allem in Form der verschränkten Ganztagsschule die Umsetzung des Konzepts des pädagogisch fundierten Abwechselns zwischen Lerneinheiten, Fördereinheiten, Sport und Freizeit. Ganztägige Schulformen sind bei optimaler Ausgestaltung sozial gerechter, da vielfach erwiesen wurde, dass in dieser Schulform die Kosten für Nachhilfe sinken können – bei ganztägigen Schulangeboten werden dadurch sozial schwächere Familien finanziell entlastet. Ganztägige Schulformen ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung, was vor allem Frauen zu Gute kommt, die voll erwerbstätig sein wollen. Ganztägige Schulformen sind ein Motor der Integration für SchülerInnen mit Migrationshintergrund, da durch gemeinsames Lernen und gemeinsame Freizeit spielerisch Spracherwerb erleichtert und Diversität so gelebt wird, dass kulturelle sowie soziale Barrieren spielerisch abgebaut werden.

An ganztägigen Schulformen bildet der Betreuungsplan einen Teil des Lehrplanes. Derzeit sind Betreuungspläne nur für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit festzulegen. Tatsächlich enthielten die Lehrpläne bisher nur marginal Bestimmungen, die auch den Freizeitteil anlangen. Die zu überarbeitenden Lehrpläne sehen für den Betreuungsteil vor, dass die Lernzeiten jedenfalls der Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (z. B. Hausübungen), der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit sowie der individuellen Förderung dienen. Die Erarbeitung neuer Lerninhalte im Betreuungsteil soll auch in Zukunft nicht zulässig sein. Für die Freizeit stehen neben kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Begabungen auch die Aneignung von sozialen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentfaltung im Mittelpunkt.

Zum Zwecke der Individualisierung und inneren Differenzierung (vgl. § 31a Abs. 2 SchUG; Maßnahmen sind z. B. die Bildung von Förder- und Leistungskursen oder das Unterrichten in LehrerInnenteams) in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen stellt der Bund 6 Lehrpersonenstunden pro NMS-Klasse zur Verfügung. In der Praxis führt die Beschränkung des Einsatzes der 6 Wochenstunden auf die differenzierten Pflichtgegenstände zu erheblichen Schwierigkeiten, geplante Schwerpunkte, sowohl im fremdsprachlichen Bereich als auch im (autonomen) Schwerpunktbereich, zu realisieren, da beispielsweise in einigen Fällen LandeslehrerInnen mit der dafür erforderlichen speziellen Qualifikation am betroffenen Schulstandort nicht vorhanden sind. Von dem Vorhaben sind nach dem Endausbau der Neuen Mittelschule rd. 1.118 Standorte und rd. 10.400 Klassen betroffen.

Im Zuge eines Gesetzespakets (Bundesgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen) mit dem wesentlichen Ziel Bewegung und Sport im Schulorganisationsgesetz und Schulunterrichtsgesetz vermehrt zu verankern, soll nun auch in den Lehrplanverordnungen der Pflichtschulen das Stundenausmaß für Bewegung und Sport entsprechend der gesetzlichen Zielsetzungen festgesetzt werden. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport in den Pflichtschulen werden dahingehend angepasst, als dass in den subsidiären Stundentafeln der Pflichtschulen festgeschriebene Ausmaß für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Wesentlichen nicht unterschritten werden kann.

Ziele

Ziel 1: Ausbau des qualitativen Angebotes an ganztägigen Schulformen

Meilenstein Qualitätssteigerung und quantitativer Ausbau durch umfassende Betreuungspläne: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Optimierung des Gestaltungsspielraumes an Neuen Mittelschulen durch Flexibilisierung des standortspezifischen Ressourceneinsatzes



Einsatz von BundeslehrerInnen in anderen als den differenzierten Pflichtgegenständen 2019/20 [%]

Meilenstein Erleichterung schulautonomer Schwerpunktsetzungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Förderung von Gesundheitsbewusstsein und sportlicher Aktivität durch verstärkte Verankerung des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport an Pflichtschulen

Meilenstein Umsetzung des Vorhabens in den gängigen Lehrplanverordnungen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Erweiterung der Betreuungspläne um den Bereich der Freizeit und Präzisierung Lernzeit	Beitrag zu Ziel 1
2. Flexibilisierung des Ressourceneinsatzes	Beitrag zu Ziel 2
3. Anpassung von schulautonomen Lehrplanverordnungen	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

In den (Neuen) Mittelschulen wurde die Lehrpersonalkapazität nicht verändert, daher ergeben sich wie geplant keine finanziellen Auswirkungen durch die Flexibilisierung beim Ressourceneinsatz.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Durch die Präzisierung der Vorgaben im Bereich Freizeit an ganztägig geführten Schulen ist in den Betreuungsplänen eine tägliche Bewegungseinheit verankert. Dies betrifft im Schuljahr 2020/21 rund 184.000 Schüler/innen. Die Auswertung der von den Schulen jährlich einzureichenden GTS-Konzepte zeigt, dass sportliche Betätigung an allen Standorten gut verankert ist. Die Kooperationen mit außerschulischen Institutionen im Bereich Sport erreichen im Schuljahr 2020/21 einen Grad von 53 % der Standorte.

Schülerinnen und Schüler der (Neuen) Mittelschule haben durch schulautonome Schwerpunktsetzungen bessere Chancen beim Zugang zu höherer Bildung und zu qualifizierten Berufstätigkeiten (betrifft im SJ 2020/21 ca. 206.000 Schüler/innen).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Bereich der ganztägigen Schulformen ist die Entwicklung sowohl quantitativ als auch qualitativ positiv. Die zahlenmäßige Steigerung schlägt sich in einem Anteil der Standorte mit Tagesbetreuung von knapp 57 % im SJ 2020/21 im Vergleich zu ca. 38 % im SJ 2013/14 nieder. Die Betreuungsquote beträgt 2020/21 ca. 26 % in den in Frage kommenden Altersgruppen gegenüber ca. 19 % im SJ 2013/14.

Ein engmaschiges Monitoring der Umsetzung der in den Lehrplänen verankerten Ausgestaltung von Lernzeit und Freizeit über das GTS-Konzept und dessen Bewertung durch die Schulaufsicht sorgt für eine stetige positive Weiterentwicklung der Qualität der GTS und ermöglicht somit einen weiteren Anstieg der Betreuungszahlen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten von schulautonomen Schwerpunktsetzungen an (Neuen) Mittelschulen konnten durch die Flexibilisierung des Einsatzes der 6 zusätzlichen Wochenstunden je Klasse verbessert werden, was sich am entsprechenden Einsatz von Lehrpersonen aus dem Oberstufenbereich zeigt. Dadurch haben Schülerinnen und Schüler der (Neuen) Mittelschule bessere Chancen beim Zugang zu höherer Bildung und zu qualifizierten Berufstätigkeiten. Mit der durch das Bildungsreformgesetz 2017 eingeführten autonomen Personalauswahl können in Zukunft Schulprofile durch entsprechend spezialisierte eigene Lehrpersonen noch stärker akzentuiert werden. Die Mitverwendungen von Bundeslehrpersonen aus dem Oberstufenbereich können daher ab dem Schuljahr 2019/20 schrittweise reduziert werden.

Durch die Angleichung der schulautonomen Bestimmungen im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ wird sichergestellt, dass ein Mindestmaß an Bewegung in der (N)MS stattfinden kann, um die lehrplanmäßigen Zielsetzungen zu erreichen und andererseits die Funktion als Lernunterstützung (Kreislauf, Koordination, Zielorientierung, …) im Unterrichtskontext wahrzunehmen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die in den Betreuungsplänen verankerten Inhalte der Lernzeit und der Freizeit wurden in den sogenannten „Pädagogischen Konzepten der ganztägig geführten Schulen“ (seit 2019/20 GTS-Konzept genannt) ursprünglich in unterschiedlichster Form erhoben. Seit 2017/18 geschieht dies in standardisierter Form mittels einer Online-Erhebung, deren Ergebnisse von der zuständigen Schulaufsicht beurteilt werden. Auf diese Weise ist sowohl ein bundeslandweiter als auch ein österreichweiter Vergleich möglich und das Monitoring effektiver. Die Online-Erhebung zum GTS-Konzept wird jährlich überarbeitet und wurde zuletzt für 2020/21 in Sinne einer Empfehlung des Rechnungshofes erneut adaptiert. Insbesondere für den Bereich „Bewegung und Sport“ ist durch die standardisierte Abfrage die Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit besser nachvollziehbar.

Die Ergebnisse aller Bildungsstandardtestungen an Mittelschulen haben sich laufend verbessert.

Verbesserungspotenziale in Bezug auf die Motivation möglichst viel Bewegung in den Schulalltag zu integrieren liegen weiterhin (auf der Basis der HBSC Studien) vor. Mit der Darstellung der Kooperationen bzw. der Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit in den GTS-Konzepten ist ein weiterer kleiner Schritt für ein kontinuierliches Bewegungsangebot im Schulalltag geschaffen worden. Weitere Koordinationen mit der Sektion Sport des BMKOES und dem Gesundheitsministerium zur täglichen Bewegungseinheit finden im Kalenderjahr 2021 statt.

Weiterführende Informationen

BGBl. II Nr. 174/2015: Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der das NMS-Umsetzungspaket, die Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule, die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für die Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, sowie die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert werden.
www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2015/174

Link zu den Betreuungsplänen auf der BMBWF Website
www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/betreuungsplan.html

Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an Erhebungen durch das BIFIE



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Daten können für die sozialindexbasierte Ressourcenzuteilung für Schulstandorte genutzt werden.

Außerdem geben die Daten Auskunft über Kennzahl 4 (Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsstandards erreichen bzw. übertreffen) des Wirkungsziels „Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler".

Die Verordnungen können folgenden beiden SDGs zugeordnet werden:

„4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt"

„4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen"

Durch die Erhebung des Geschlechts im Rahmen der Kontextbefragungen, können geschlechterspezifischen Unterschiede der Leistungen von Schüler/innen sichtbar gemacht und als Entscheidungsgrundlage für politische Maßnahmen herangezogen werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMB-UG 30-W1:
Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2016-BMB-UG 30-W2:
Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Problemdefinition

Im Zusammenhang mit einigen durch das BIFIE (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens) durchzuführenden Testungen sollen durch sog. Kontextfragebögen indirekt personenbezogene Erhebungen bei den getesteten Schülerinnen und Schülern über schulische Lernbedingungen und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen erfolgen. Dabei werden bildungsrelevante sozioökonomische Faktoren wie z. B. Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situation erhoben. Dies erfolgt in der Absicht, eine Verknüpfung und Interpretation der Leistungsdaten einerseits mit schulischen (z. B. Schulklima, Schulzufriedenheit), andererseits mit außerschulischen Rahmenbedingungen (Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsabschlüsse der Eltern u.Ä.) zu ermöglichen, um daraus qualitätssichernde und steuerungsrelevante Schlussfolgerungen ableiten zu können.

Eine Herstellung des direkten Personenbezugs ist nicht möglich.

Die Testungen 2016 im Einzelnen:

- Überprüfung der Bildungsstandards für Deutsch, 8. Schulstufe: ca. 81.000 Schülerinnen und Schüler (April 2016)
- Pilotierung für die Überprüfung der Bildungsstandards für Mathematik 4. Schulstufe: ca. 2.300 Schülerinnen und Schüler (Mai 2016)

- Haupttest zu PIRLS 2016: ca. 4.500 Schülerinnen und Schüler (April bis Mai 2016)

Die Testungen 2017 im Einzelnen:

- Überprüfung der Bildungsstandards für Mathematik, 8. Schulstufe: ca. 81.000 Schülerinnen und Schüler (April bis Mai 2017)
- Pilotierung für die Überprüfung der Bildungsstandards für Englisch 8. Schulstufe: ca. 5.000 Schülerinnen und Schüler (April bis Mai 2017)
- Feldtest zu PISA 2018: ca. 2.300 Schülerinnen und Schüler (April bis Mai 2017)

Die Kontextdaten stellen einen wesentlichen Bestandteil dieser Erhebungen dar. Schülerinnen und Schüler sind aber nur dann verpflichtet, an den Kontext-Erhebungen teilzunehmen, wenn dies durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen angeordnet wird.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Grundlage für die bildungspolitische Planung

Meilenstein Rücklaufquote Kontextfragebögen: **überplanmäßig erreicht**

Meilenstein Vollständigkeit und Plausibilität der befüllten Kontextfragebögen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verpflichtung der SchülerInnen zur Teilnahme an den Kontexterhebungen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**62**	**61**	**0**	**0**	**0**	**123**
Plan	60	60	0	0	0	120
Nettoergebnis	**-62**	**-61**	**0**	**0**	**0**	**-123**
Plan	-60	-60	0	0	0	-120

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen umfassen Personal- und Druckkosten, wobei die Zusammensetzung der Planwerte nicht im Detail vorliegt. Die Ist-Kosten umfassen einen Personalaufwand iHv EUR 30.016,– im Jahr 2016 und EUR 30.916,– im Jahr 2017, sowie Druckkosten iHv EUR 32.232,– im Jahr 2016 und EUR 30.107,– im Jahr 2017.

In beiden Jahren (2016 und 2017) wurden die geplanten Kosten iHv EUR 60.000 somit nur geringfügig überstiegen.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Die Auswirkungen sind im erwarteten Ausmaß eingetreten.

Es wurden je nach Erhebung durchschnittlich 20 bis 60 Minuten für das Ausfüllen des Fragebogens konzipiert. Soweit Informationen zur Dauer des Ausfüllens vorliegen wurde die konzipierte durchschnittliche Dauer auch eingehalten. Nur bei einer Erhebung betrug die durchschnittliche Dauer 3 Min. länger als vorgesehen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das BIFIE führte 2016 und 2017 einige Feld- und Haupttestungen durch, wie die Überprüfung der Bildungsstandards für Deutsch und Mathematik jeweils für die 8. Schulstufe sowie PIRLS für die 4. Schulstufe.

In diesem Zusammenhang wurden durch Kontextfragebögen bei den getesteten Schülerinnen und Schülern indirekt personenbezogene schulische Lernbedingungen und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen erhoben. Dabei wurden bildungsrelevante sozioökonomische Faktoren wie zum Beispiel Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situationen erhoben. Die beabsichtigte Verknüpfung und Interpretation der Leistungsdaten einerseits mit schulischen (z. B. Schulklima, Schulzufriedenheit), andererseits mit außerschulischen Rahmenbedingungen (z. B. Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsabschlüsse der Eltern) konnte wie geplant durchgeführt werden. Es ist möglich, qualitätssichernde und steuerungsrelevante Schlussfolgerungen zu ziehen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Standardüberprüfung 2017, Mathematik, 8. Schulstufe: Bundesergebnisbericht
www.bifie.at/wp-content/uploads/2018/02/BiSt_UE_M8_2017_Bundesergebnisbericht.pdf

Standardüberprüfung 2016, Deutsch, 8. Schulstufe: Bundesergebnisbericht
www.bifie.at/wp-content/uploads/2017/04/BiSt_UE_D8_2016_Bundesergebnisbericht.pdf

PIRLS (Progress in International Reading Literacy Study) 2016: Österreich-Ergebnisse
www.bifie.at/wp-content/uploads/2017/12/PIRLS2016_ErsteErgebnisse_final_web.pdf

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung



Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 2016–2018 sowie Vertragsverlängerungen für 2019 und 2020



Finanzjahr 2016

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Eine Stärkung insbesondere der translationalen Forschung ist in den Regierungsprogrammen in Österreich, aber auch in den Zielsetzungen der Forschungsprogramme der EU enthalten. Die LBG unterstützt das Erreichen der gegenständlichen Zielsetzung und setzt damit auch die Ziele der FTI-Strategie 2030 mit ihren Vorhaben um.

Einerseits trägt die LBG zur Stärkung des Standorts Österreichs, andererseits zur Wirksamkeit im Gesundheitsbereich bei. Darüber hinaus fokussiert die LBG auf Förderung von jungen Talenten.

In diesem Sinne trägt das Vorhaben zum UN-Nachhaltigkeitsziel 9, Unterziel 5 bei (SDG 9.5 „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMWFW-UG 31-W5:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch europäische und internationale Mitgliedschaften sowie durch erfolgreiche Teilnahme am EU- Forschungsrahmenprogramm

2016-BMWFW-UG 31-W3:
Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMWFW-GB31.01-M1:
Förderung eines gesteigerten Bewusstseins für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste durch Stärkung des öffentlichen Interesses an diesen

Problemdefinition

Spitzenforschung muss der Gesellschaft dienen und Innovationen hervorbringen: Innovation umschließt Prozesse, Arbeitsweisen, Produkte und Dienstleistungen. Erst das Bekenntnis zu konsequenter Offenheit, Interdisziplinarität und Internationalität macht Innovationen möglich.

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) ist eine außeruniversitäre Trägerorganisation für Forschungsinstitute und -gruppen im Bereich der Humanmedizin sowie der Geistes-Sozial- und Kulturwissenschaften.

Für die Institute und Gruppen der Ludwig Boltzmann Gesellschaft sind Translationalität und Qualitätssicherung fester Bestandteil ihrer Arbeit. Ansätze müssen sich innerhalb einer Frist bewähren und zu Ergebnissen führen. Stringente Forschungsarbeit erfordert Management-Kompetenz bei den führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese wird in der LBG gefördert. So schafft die LBG in einem hochkompetitiven Umfeld optimale Bedingungen für das Heranreifen von Forscherinnen- und Forscherpersönlichkeiten und stärkt Österreichs Position als Forschungsstandort.

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft betreibt derzeit 21 Forschungsinstitute und -gruppen mit rund 630 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die LBG steht mit ihrem Motto „Forschung für Menschen" für die Behandlung gesellschaftsrelevanter Forschungsfragen.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der interdisziplinären und translationalen Forschung

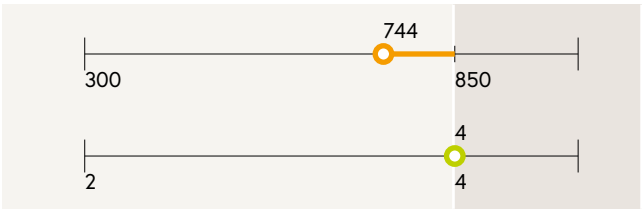

Publikationen [Anzahl]

Institute, im Bereich „Health Sciences" [Anzahl]

Ziel 2: Modernes Partnerschaftsmodell – Inkubator für die nachhaltige Etablierung von Forschungs- und Innovationsstrukturen

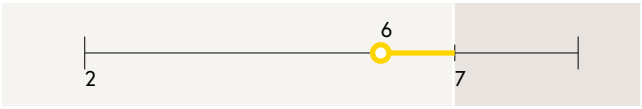

Positiv evaluierte Institute [Anzahl]

Ziel 3: Stärkung der Stellung von Frauen in der Wissenschaft und Forschung



Anteil weiblicher wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen [%]

Maßnahmen

1. Erschließung neuer Forschungsfelder durch Schaffung neuer Forschungseinheiten	Beitrag zu Ziel 1
2. Verbesserung der wissenschaftlichen Performance	Beitrag zu Ziel 1
3. Überführung von Ludwig Boltzmann-Instituten in die Organisationsstruktur von Partnerinstitutionen	Beitrag zu Ziel 2
4. Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**8.105**	**7.615**	**9.615**	**8.562**	**7.070**	**40.967**
Plan	8.165	7.615	9.615	8.562	8.047	42.004
Nettoergebnis	**-8.105**	**-7.615**	**-9.615**	**-8.562**	**-7.070**	**-40.967**
Plan	-8.165	-7.615	-9.615	-8.562	-8.047	-42.004

Erläuterungen

Lt. Endverwendungsnachweis der Abrechnungsperiode 2012–2015 wurden EUR 60T im Jahr 2016 einbehalten.

Die Minderzahlung im Jahr 2020 resultiert einerseits aufgrund der Überschreitung des Liquiditätsstands i. d. H. v. EUR 477T, der höher als 2/12 der max. Fördersumme des Jahres 2020 zum vertraglich vereinbarten Berechnungsstichtags war und anderseits von noch nicht erbrachten Leistungen betr. Restrukturierungsmaßnahmen i. d. H. v. EUR 500T.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die gesetzten Ziele und Maßnahmen des Vorhabens können in Summe als „überwiegend erreicht" eingestuft werden.

Dem Ziel „Stärkung der interdisziplinären und translationalen Forschung" waren zwei Maßnahmen zugeordnet. Als erste Maßnahme sollte die wissenschaftliche Performance verbessert werden. Die Anzahl an Beiträgen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Monographien, Sammelwerke, Policy Papers und populärwissenschaftlichen Publikationen konnte den gewünschten und durchaus ambitionierten Zielwert nicht erreichen, da ein Teil der Institute nicht die volle Laufzeit erreichte. Daher wurde der Zielwert nur teilweise erreicht.

Die zweite Maßnahme, nämlich die Erschließung neuer Forschungsfelder durch Schaffung neuer Forschungseinheiten, wurde erfolgreich umgesetzt. So konnte die Ludwig Boltzmann Gesellschaft sieben zusätzliche Institute im Bereich „Health Science" gründen und somit einen starken Impact für Grundlagenforschung und Anwendung gewährleisten. Die LBG konnte neue wissenschaftliche Konzepte umsetzen und vor allem jungen, noch nicht etablierten Wissenschafterinnen und Wissenschaftern eine Plattform für neue Forschungskonzepte, Methoden und Anwendungen bieten.

Das zweite Ziel, das „moderne Partnerschaftsmodell – Inkubator für die nachhaltige Etablierung von Forschungs- und Innovationsstrukturen" bedeutet, dass die Ludwig Boltzmann Institute mit begrenzter Laufzeit, aber stets gemeinsam mit Partnerinstitutionen eingerichtet werden. Bei positiver Evaluierung können die Institute verlängert werden bzw. können in die Organisationsstruktur von Partnerinstitutionen überführt werden. Zwischen 2014 und 2020 konnten sieben Ludwig Boltzmann Institute in Hinblick auf ein Weiterführungsszenarium positiv evaluiert werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass erarbeitetes Know-how, bestehende Kooperationen und Forschungsinfrastruktur erhalten bleiben, sodass der Forschungsstandort Österreich nachhaltig von den getätigten Investitionen profitieren kann.

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft weist bereits seit langem ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf. Dies bestätigte sich in der evaluierten Periode, nicht zuletzt durch die Maßnahmen zur Stärkung der Stellung von Frauen in der Wissenschaft und Forschung, die die Ludwig Boltzmann Gesellschaft durchführte, welche somit zum Erreichen der dritten Zielsetzung dieser Wirkungsorientierten Folgenabschätzung beitrugen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Im Zuge der Umsetzung des FoFinaG 2020 wird es auch zu einer Transformation der LBG kommen. Eine Neuausrichtng des Portfolios ist im Rahmen der Erstellung des Entwicklungsplanes für die Jahre 2022 bis 2026 vorgesehen. So wird die LBG den Schwerpunkt auf Gesundheits- und Medizinforschung setzen.

Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF



Finanzjahr 2014

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Grundsätze und Prinzipen der Forschungsförderung des FWF entsprechen einigen zentralen Vorhaben des Regierungsprogramms im Bereich der Forschung und Innovation und des EU-Forschungsprogramms. Durch sein Förderportfolio setzt er zentrale Zielsetzungen der FTI-Strategie 2030 um. Hervorzuheben sind auch die Gleichstellungsziele, die im Programmportfolio des FWF Berücksichtigung finden:

„Exzellenz und Wettbewerb: die Förderungstätigkeit des FWF konzentriert sich auf die dem Erkenntnisgewinn verpflichtete wissenschaftliche Forschung, deren Qualität nach dem Wettbewerbsprinzip durch internationale Begutachtung beurteilt wird.

Unabhängigkeit: Kreative Grundlagenforschung benötigt Freiheit. Der FWF sichert Freiräume, die die Wissenschaft vor einem direkten Einfluss von Interessengruppen schützen. Das wird durch die unabhängige Rechtsstellung des FWF gewährleistet.

Internationalität: Der FWF orientiert sich an internationalen wissenschaftlichen Standards und unterstützt Kooperationen über nationale Grenzen hinweg.

Gleichbehandlung aller Wissenschaften: Der FWF behandelt alle Forscherinnen und Forscher nach den gleichen Grundsätzen ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Wissenschaftsdisziplinen (UN-Nachhaltigkeitsziel 5.5)

Transparenz und Fairness: Vermeidung von Interessenskonflikten, Verwirklichung von „Checks and Balances“ in allen Verfahrensschritten sowie klare Kommunikation von Arbeitsweise und Entscheidungsfindung sind Eckpunkte, um die Akzeptanz der Arbeit des FWF sicher zu stellen.

Gender Mainstreaming: Gleichstellung von Frauen und Männern in der Forschung ist dem FWF ein Anliegen, das durch spezifische Programme sowie Gender Mainstreaming in allen Bereichen umgesetzt wird.

Chancengleichheit: Förderungsanträge an den FWF werden unabhängig von der Position und/oder dem akademischen Grad der AntragstellerInnen beurteilt.

Ethische Standards: Der FWF fühlt sich verpflichtet, in seinem Einflussbereich für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und international anerkannter ethischer Standards zu sorgen.“

Der FWF dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalen Niveau und leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung sowie zum Ausbau der wissensbasierten Gesellschaft und trägt in diesem Sinne auch zum UN-Nachhaltigkeitsziel 9.5 bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2014-BMWFW-UG 31-W4:
Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

2014-BMWFW-UG 31-W5:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm

Problemdefinition

Die Aufgabe des FWF besteht gem. § 2 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) in der Förderung der Forschung, die dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Der Wissenschaftsfonds (FWF) ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Er dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalen Niveau und leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung, zum Ausbau der wissensbasierten Gesellschaft und damit zur Steigerung von Wertschöpfung und Wohlstand in Österreich. Die Ziele des Wissenschaftsfonds sind die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich sowie seiner Attraktivität als Wissenschaftsstandort; die quantitative und qualitative Ausweitung des Forschungspotenzials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“ und die verstärkte Kommunikation sowie der Ausbau von Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und allen anderen Bereichen des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Das Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft für die Gesellschaft soll durch systematische Öffentlichkeitsarbeit geschärft werden.

Der FWF ist im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zur Erstellung eines Mehrjahresprogrammes und zur jährlichen Präzisierung dieses durch ein Arbeitsprogramm verpflichtet. Gem. § 4a Abs 3 FTFG obliegt dem BMBWF als Aufsichtsbehörde des FWF die Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes.

Ziele

Ziel 1: Erhaltung der starken wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs durch Förderung von Spitzenforschung

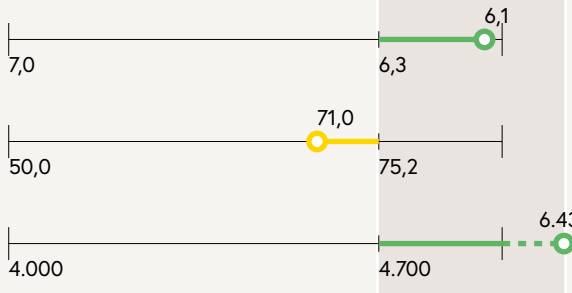

Anfragen bei internationalen Gutachtern pro beim FWF eingegangenem Projektantrag [Anzahl]

Anteil der Projekte mit internationaler Kooperation [%]

Peer-reviewed, qualitätsgesicherte Publikationen [Anzahl]

Meilenstein MNCS (Mean Normalized Citation Score): **nicht erreicht**

Ziel 2: Qualitative Ausweitung des Forschungspotenzials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“

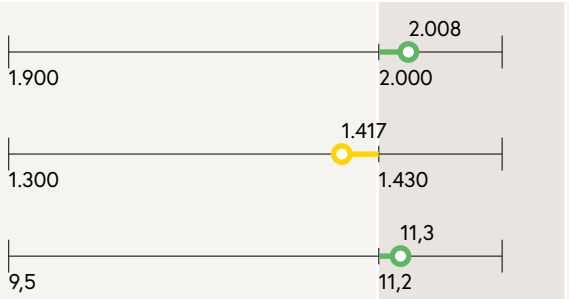

Durch den FWF finanzierte Doktorand/innen [Anzahl]

Durch den FWF finanzierte PostDoc-Forschungsmitarbeiter/innen [Anzahl]

Anteil von Post-Doc-Programmen [%]

Ziel 3: Verstärkte Kommunikation und Ausbau der Wechselwirkungen

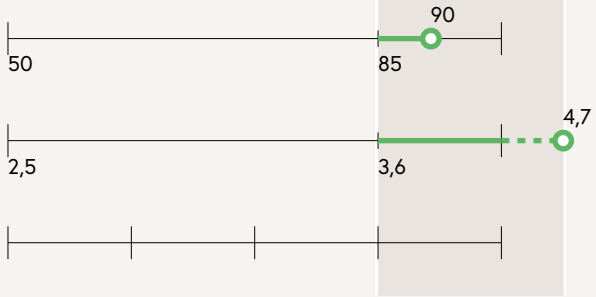

Meilenstein Wissenschaftskommunikation: **nicht erreicht**

Ziel 4: Impulse setzen, um zur verbesserten Chancengleichheit im österreichischen Wissenschaftssystem beizutragen

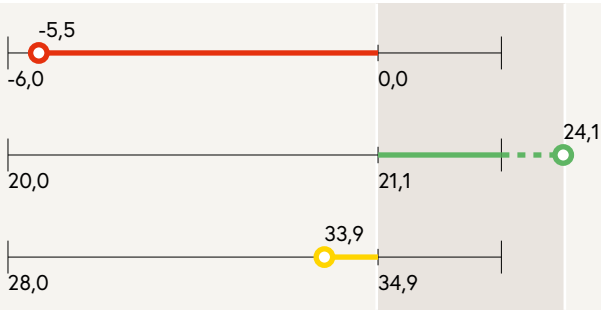

Maßnahmen

1. Förderung der Spitzenforschung durch Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung der Ausbildung von NachwuchsforscherInnen	Beitrag zu Ziel 2
3. Förderung der Wissenschaftskommunikation durch eigene Wissenstransferprogramme	Beitrag zu Ziel 3
4. Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft	Beitrag zu Ziel 4
5. Verbesserung der freien Zugänglichkeit von wissenschaftlichen Publikationen durch Ausweitung der Open-Access Initiativen	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**184.793**	**206.165**	**189.624**	**199.138**	**0**	**779.720**
Plan	184.793	206.165	189.624	199.138	0	779.720
Nettoergebnis	**-184.793**	**-206.165**	**-189.624**	**-199.138**	**0**	**-779.720**
Plan	-184.793	-206.165	-189.624	-199.138	0	-779.720

Erläuterungen

Bei der gebündelten WFA entsprechen die PLAN-Zahlen den tatsächlichen Ausgaben lt. HV-SAP

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Der FWF hat in dem geplanten Ausmaß durch die Förderung der Grundlagenforschung den Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs sowie zur geistigen und kulturellen Entwicklung des Landes beigetragen.

Soziales

Der FWF hat die Gehälter von mehr als 4.000 in der Wissenschaft tätigen Personen, vor allem Doktorandinnen und Doktoranden und PostDocs, finanziert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die gesetzten Ziele und Maßnahmen des Vorhabens können gesamtheitlich als „zur Gänze erreicht“ eingestuft werden. Die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich sowie seiner Attraktivität als Wissenschaftsstandort, vor allem durch Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams, aber auch durch Beiträge zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Forschungsstätten und des Wissenschaftssystems in Österreich im internationalen Vergleich konnte gesteigert werden. Der qualitätsgesicherte Output (Publikationen) und der Anteil an Projekten mit internationaler Kooperationen konnten deutlich erhöht werden, obwohl sie den Zielwert nicht gänzlich erreichten.

Die Förderung der Ausbildung von Nachwuchsforscher/innen in Österreich ist eines der dringendsten Anliegen des FWF. Die Anzahl vom FWF finanzierten Diplomand/innen, Dissertant/innen und Postdocs konnten in Summe in allen Forschungsprojekten erhöht werden. Auch wenn die Anzahl der durch den FWF finanzierten PostDoc-Forschungsmitarbeiter/innen den geplanten Zielwert knapp nicht erreicht wurde, konnte die Anzahl im Vergleich zum Ausgangswert deutlich erhöht werden.

Die verstärkte Kommunikation und Ausbau der Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und allen anderen Bereichen des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens konnten der Anteil an der FWF-Gesamtbewilligungssumme überplanmäßig gesteigert werden. Auch der Open-Access-Anteil an vom FWF-geförderten, qualitätsgesicherten Publikationen wurde überplanmäßig erhöht.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Forschung ist dem FWF ein besonderes Anliegen. Durch eigene Karriereförderungsprogramme für Frauen wird die Gesamtzahl an Forscherinnen in Österreich erhöht. Allerdings konnte ein

ausgeglichenes Verhältnis in der Bewilligungsquote zwischen Frauen und Männer nicht gänzlich erreicht werden. Dies ist jedoch der sehr ambitionierten Zielvorgaben des FWF geschuldet, da der FWF bereits vor dem Vorhaben einen vergleichsweise sehr hohen Anteil von Frauen aufweist. Demgegenüber steht allerdings eine erhöhte Anzahl an Frauen im Kuratorium und als Gutachterinnen für Projektanträge.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Förderprogramm Kinder- und Jugend-universitäten 2017 bis 2021

Finanzjahr 2017

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In Europa werden seit knapp zwei Jahrzehnten verstärkt Kinderuniversitäten und ähnliche, speziell für jugendliche Zielgruppen konzipierte Aktivitäten angeboten. Für Kinder und Jugendliche soll durch diese Angebote ein altersgemäßer und attraktiver Einstieg in die Welt der tertiären Bildungseinrichtungen eröffnet und ihr Interesse sowie Verständnis für Wissenschaft, Forschung und Bildung insgesamt gefördert werden. Diese Förderungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, das akademische System sozial durchlässig zu machen. Eine wichtige Säule des Programms ist Inklusion, weshalb darauf geachtet wird, Kinder und Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Schichten, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen anzusprechen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Gleichstellung. Um Ausgrenzung und Diskriminierung vorzubeugen, werden daher gezielt Maßnahmen und Strategien gefördert, welche das Entfaltungspotenzial aller Geschlechter fördern und Rollenstereotypen entgegenwirken. Die Aufgabe von Kinder- und Jugenduniversitäten geht damit weit über die Erzielung medialer Aufmerksamkeit im Rahmen universitärer Öffentlichkeitsarbeit hinaus. Angestrebt werden nachhaltig wirksame Impulse für den Erwerb von Kompetenzen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jene Fähigkeiten und Fertigkeiten verleihen, welche für die Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung sowie für die aktive Teilhabe an einer resilienten und innovativen Gesellschaft benötigt werden. Weiters sollen sie eine spätere Ausbildungs- und Berufswahl erleichtern.

Wissenstransfer spielt in Wissenschaft und Forschung eine wichtige Rolle. Bereits 2016 wurden von der Europäischen Kommission Handlungsfelder zur Etablierung eines Europäischen Forschungsraums (ERA) festgelegt. Die „Weitergabe von Wissen" war in Folge auch in der Österreichischen ERA-Roadmap von 2016 als fünfte Priorität und wesentlicher Bestandteil des Entwicklungskonzeptes zum ERA verankert. Darin wurde u. a. die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers als essenzieller Teil der Dritten Mission der Hochschulen als Ziel festgelegt. Der im Juni 2020 vom BMBWF veröffentlichte Final Report zur Implementation der Austrian Roadmap bestätigt nun erste Erfolge der Reformbemühungen der letzten Jahre.

Die Dritte Mission als wesentliches Element zur Förderung der Interaktion zwischen Forschung, Bildung und Innovation im sogenannten „Knowlegde Triangle" wird auch von der OECD als zentrales Instrument einer erfolgreichen Forschungs- und Innovationspolitik gesehen. Dementsprechend wurde dem österreichischen Forschungssystem von der OECD bereits in einem Review von 2018 ein gutes Zeugnis ausgestellt, wobei jedoch auch noch Handlungsbedarf in einigen Bereichen, z. B. bei der gezielten Exzellenzförderung, konstatiert wurde. Im Folgejahr 2019 belegte ein weiteres Review der OECD, dass „die österreichischen Universitäten und Fachhochschulen wichtige Key Player für Innovation und Entrepreneurship sind, die nicht nur Wissenschaft, Forschung und Innovation vorantreiben, sondern auch wesentlich mitverantwortlich sind für den wirtschaftlichen und sozialen Erfolg Österreichs."

Sowohl im aktuellen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (GUEP) 2019–2024 als auch im neuen GUEP 2022–2027 wird die „Gesellschaftliche Verantwortung der Universitäten" als eines der Leitziele formuliert. Der Dienst an der Gesellschaft umfasst die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und soziale Inklusion, Responsible Science, Agenda 2030 sowie die Umsetzung der SDGs und digitale Transformation. Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags und ihrer Dritten Mission streben die Universitäten ausgewogenere Geschlechterrepräsentanzen an, unterstützen die soziale Inklusion und diversitätsorientierte Gleichstellung, fördern den Wissenstransfer in breite gesellschaftliche Kreise, stehen für eine bewusste Integration des Nachhaltigkeitsprinzips und nehmen eine aktive Rolle in der Gestaltung der digitalen Transformation ein.

Auch im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich" findet sich ein klares Bekenntnis zur Stärkung

und zum Ausbau der Outreach-Aktivitäten („Wissenschaftskommunikation“) . Darüber hinaus sollen fachlich und pädagogisch konzipierte Angebote zur Ferienbetreuung und zum Sommerunterricht für jene, die es brauchen, ausgebaut werden.

Das BMBWF entspricht diesen übergeordnet gültigen bildungs- und forschungspolitischen Zielsetzungen durch die Implementierung eines Portfolios ineinandergreifender Förderungsmaßnahmen, die speziell auf eine voruniversitäre Nachwuchsförderung zugeschnitten sind. Ein wichtiges Element innerhalb dieses Portfolios sind Kinder- und Jugenduniversitäten, deren Förderung durch eine Sonderrichtlinie geregelt wird.

SDG-Beitrag: 4.5 „Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigen Zugang der Schwachen in der Gesellschaft zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMWFW-UG 31-W1:
Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Zielekonforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten

2017-BMWFW-UG 31-W3:
Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste

2017-BMWFW-UG 31-W5:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMWFW-GB31.03-M1:
Verstärkung des öffentlichen Bewusstseins für Bedeutung der heimischen Forschung (Lange Nacht der Forschung in Kooperation mit anderen Ressorts) und Ausbau der voruniversitären Förderung von Kindern durch Sparkling Science und Kinder- und Jugenduniversitäten (auch im Hinblick auf spätere wissenschaftliche und akademische Berufskarrieren)

Problemdefinition

Die vorliegende Folgenabschätzung bezieht sich auf die Förderung der Kinder- und Jugenduniversitäten im Rahmen einer fünfjährigen Förderperiode (2017 bis 2021), deren Besonderheit im Bereich einer möglichst früh ansetzenden gezielten Nachwuchsförderung besteht. Für Kinder und Jugendliche soll durch dieses Angebot ein altersgemäßer und attraktiver Einstieg in die Welt der Hochschule eröffnet und ihr Interesse an Wissenschaft, Forschung und Bildung insgesamt gefördert werden. Junge Menschen sollen dazu motiviert werden, später ein Studium an einer Hochschule zu beginnen. Diese Förderungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, das akademische System für Kinder und Jugendliche sozial durchlässig zu machen. Die Aufgabe von Kinder- und Jugenduniversitäten geht somit weit über die Erzielung medialer Aufmerksamkeit im Rahmen universitärer Öffentlichkeitsarbeit hinaus. Angestrebt werden nachhaltig wirksame Impulse für die spätere Ausbildungs- und Berufswahl der jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Gefördert wird ausschließlich die Veranstaltung von Kinder- und Jugenduniversitäten und deren begleitenden Maßnahmen, im Rahmen derer altersgemäße und didaktisch zeitgemäß gestaltete Vorlesungs- und Workshop-Programme für Kinder und Jugendliche angeboten werden. Die Ausschreibungen für die Gewährung von Förderungsmitteln erfolgen jährlich. Die Auswahl der Projekte erfolgt in einem einstufigen Verfahren durch das BMWFW auf der Grundlage der Förderungsempfehlung durch eine Jury von Expertinnen und Experten.

Zielgruppe Kinder und Jugendliche:

Die Studie „Bildung in Zahlen 2013/14, Schlüsselindikatoren und Analysen“ der Statistik Austria (Wien, 2015) zeigt, dass das Bildungsniveau der österreichischen Bevölkerung im letzten halben Jahrhundert deutlich gestiegen ist. Auch geschlechtsspezifische Unterschiede haben in den letzten Jahren weiter abgenommen, bestehen allerdings nach wie vor. Nach Absolvierung der Schulpflicht ist die Bildungsbeteiligung in Österreich im internationalen Vergleich eher gering, daraus resultiert, dass nur ein vergleichsweise geringer Bevölkerungsanteil in Österreich einen Hochschulabschluss aufweist. Auch der Bildungsstand und die Berufstätigkeit der Eltern bei den Studienanfängerinnen und Studienanfängern zeigen den Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungslaufbahn. Vergleicht man die Gesamtheit der österreichischen Wohnbevölkerung so sind Akademikerhaushalte in der Studentenschaft überproportional stark vertreten, wohin gegen Studierende,

deren Eltern ausschließlich einen Pflichtschulabschluss aufweisen, eine extreme Minderheit darstellen.

Darüber hinaus ist dieser Studie der Statistik Austria zu entnehmen, dass auch die Studienwahl von den verschiedensten Faktoren beeinflusst wird. Sehr deutlich zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Studienwahl. Frauen wählen in erster Linie geisteswissenschaftliche Studien, während die Männer in der Mehrzahl technische Studien betreiben. Betrachtet man die Frauenquote auf Ebene der einzelnen Studienrichtung, so sind die Sprachstudien, veterinärmedizinische Studien, das Lehramt und Pädagogik typische „Frauenstudien". Hier werden zum Teil Frauenanteile von über 80 % erreicht. Männliche Domänen sind die Studienrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik mit Frauenanteilen von unter 10 %.

Das Förderprogramm „Kinder- und Jugenduniversitäten" erreichte österreichweit im Zeitraum von 2012 bis 2015 rund 136.000 Kinder und Jugendliche, die an den Aktivitäten der Kinder- und Jugenduniversitäten teilnahmen.

Ziele

Ziel 1: Eröffnung eines attraktiven und altersgemäßen Einstieges in die Welt der Universität für Kinder und Jugendliche

Meilenstein Eröffnung eines attraktiven und altersgemäßen Einstieges in die Welt der Universität für Kinder und Jugendliche: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Förderung des Interesses von Kindern und Jugendlichen an Wissenschaft, Forschung und Bildung insgesamt

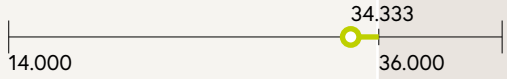

Kinder und Jugendliche, die durch Veranstaltungen der Kinder- und Jugenduniversitäten erreicht werden (Istwert 2019) [Anzahl]

Ziel 3: Abbau von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft

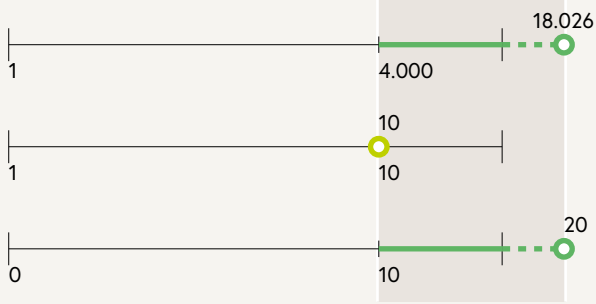

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die im Rahmen der Kinder- und Jugenduniversität erreicht werden (Istwert 2019) [Anzahl]

Kooperationen mit soziokulturellen Initiativen (Istwert 2019) [Anzahl]

Kinder und Jugendliche aus peripheren Regionen mit der Möglichkeit an den Aktivitäten der Kinder- und Jugenduniversitäten teilzunehmen (Istwert 2019) [%]

Meilenstein Förderung des Interesses von Kindern und Jugendlichen an Wissenschaft und Bildung insgesamt: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Motivierung junger Menschen, später ein Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Privatuniversität zu beginnen

Meilenstein Motivierung junger Menschen, später ein Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Privatuniversität zu beginnen: **überwiegend erreicht**

Ziel 5: Stärkung der Aktivitäten tertiärer Bildungseinrichtungen im Bereich der voruniversitären Nachwuchsförderung

Meilenstein	Institutionelle Verankerung von Koordinationsstellen und Lehrveranstaltungen an tertiären Bildungseinrichtungen: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Förderung eines breiten Angebots an Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5
2. Ausweitung bzw. Verstärkung aufsuchender Aktivitäten im Rahmen des Veranstaltungsprogramms	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4
3. Ausweitung der Veranstaltungsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4
4. Intensivierung der Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen im Integrationsbereich	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4
5. Ausweitung spezieller Angebote für Mädchen, um deren Interesse an Naturwissenschaften und Technik zu fördern	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4
6. Schaffung spezieller Angebote für Buben, um deren Interesse an bislang speziell frauendominierten Themen gezielt zu fördern	Beitrag zu Zielen 2, 4
7. Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen bei der Programmkonzeption der Kinder- und Jugenduniversitäten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
8. Schaffung spezieller Formate zur Motivation der Zielgruppe ab 14 Jahren	Beitrag zu Zielen 2, 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**624**	**622**	**624**	**626**	**0**	**2.496**
Plan	624	624	624	626	626	3.124
Nettoergebnis	**-624**	**-622**	**-624**	**-626**	**0**	**-2.496**
Plan	-624	-624	-624	-626	-626	-3.124

Erläuterungen
2017: € 600.000,–

2018: € 598.000,– (aufgrund der Förderempfehlung der Expertinnen- und Expertenjury)

2019: € 599.826,31 (aufgrund der Förderempfehlung der Expertinnen- und Expertenjury)

2020: € 600.000,–

Basierend auf der Sonderrichtlinie für die Förderperiode 2021 bis 2026 werden die Ausschreibungen mit einem jährlichen Budget von € 600.000,– gefördert. Ab 2021 ist eine Förderung für das Erweiterungsmodul „Science Holidays" möglich (Gesamtvolumen pro Jahr: € 600.000,–). Für die Bewilligung dieses Moduls ist die Förderzusage für ein Kinderuniversitätsprojekt Voraussetzung. Somit ergibt sich ein Jährliches Gesamtbudget in der Höhe von 1,2 Mio. Euro ab 2021.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Eröffnung eines attraktiven und altersgemäßen Einstieges in die Welt der Universität für Kinder und Jugendliche

Förderung des Interesses/Abbau von Zugangsbarrieren von Kindern und Jugendlichen an Wissenschaft, Forschung und Bildung insgesamt

Stärkung der Aktivitäten tertiärer Bildungseinrichtungen im Bereich der voruniversitären Nachwuchsförderung

Ausweitung der Veranstaltungsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen; aus benachteiligten sozialen Schichten; aus peripheren Regionen

Schaffung spezieller Angebote/Formate für Buben und Mädchen und der Zielgruppe ab 14 Jahren

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In Österreich haben sich in den letzten Jahren eine Reihe von Kinder- und Jugenduniversitäten erfolgreich etabliert. Die Junge Uni Innsbruck startete 2001 die erste Kinder- und Jugenduniversität im deutschsprachigen Raum. Von 14.000 Kindern im Jahr 2008 stieg die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf jährlich rund 36.000. Österreichweit haben im Zeitraum von 2008 bis 2019 insgesamt über 358.000 Kinder und Jugendliche an den Aktivitäten der Kinder- und Jugenduniversitäten teilgenommen. Besonders erfreulich ist, dass Österreich auch europaweit eine Vorreiterrolle einnimmt und die Idee der Kinder- und Jugenduniversitäten mittlerweile zahlreiche Länder erobert hat. So bieten europaweit über 100 Hochschulen spezielle Aktivitäten für Kinder und Jugendliche an.

Diese Entwicklung wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) einerseits durch Anerkennung von Kinder- und Jugenduniversitäten als Pre-University Nachwuchsförderung im Rahmen der universitären Leistungsvereinbarungen unterstützt. Andererseits passt sich das BMBWF-Förderprogramm für Kinder- und Jugenduniversitäten optimal in den institutionellen Rahmen ein und gibt gezielt Impulse in strategischer sowie fachlicher Hinsicht. Beide Entwicklungs- und Unterstützungsmaßnahmen gehen somit Hand in Hand. Für das unverwechselbare und höchst erfolgreiche Profil der Kinder- und Jugenduniversitäten ist die Offenheit für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen (die jüngsten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind 5 bis 6 Jahre, die ältesten zwischen 17 und 18 Jahre) entscheidend. Darüber hinaus ist das Besondere an den Kinder- und Jugenduniversitäten, dass sie nicht Teil des institutionellen (primären und sekundären) Bildungssystems sind und ausschließlich auf Freiwilligkeit außerhalb von schulischen Aktivitäten basieren. Die Aufgabe von Kinder- und Jugenduniversitäten geht damit weit über die Erzielung medialer Aufmerksamkeit im Rahmen universitärer Öffentlichkeitsarbeit hinaus. Angestrebt werden nachhaltig wirksame Impulse für den Erwerb von Kompetenzen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jene Fähigkeiten und Fertigkeiten verleihen, welche für die Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung sowie für die aktive Teilhabe an einer

resilienten und innovativen Gesellschaft benötigt werden. Weiters sollen sie eine spätere Ausbildungs- und Berufswahl erleichtern. Die momentan insgesamt 37 Kinder- und Jugenduniversitäten nehmen in der österreichischen Bildungslandschaft einen wichtigen Platz ein. Sie fungieren vielfach als Wegweiser zu tertiären Bildungseinrichtungen wie auch als Orientierungspunkte in einer zunehmend komplexeren Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft. Dies ist nicht zuletzt möglich auf Grund der kontinuierlichen und nachhaltigen Förderung des BMBWF.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie, musste im Jahr 2020 der Großteil der Formate digital angeboten werden, womit die Kinder- und Jugenduniversitäten erstmals österreichweit einem viel breiteren Publikum zur Verfügung standen, da viele Online-Angebote frei verfügbar waren. Da die Entwicklung der Pandemie im Sommer 2020 Präsenzformate zuließ und gleichzeitig ein starker Bedarf an Ferienbetreuung für betreuungspflichtige Kinder bestand, hat das BMBWF in Kooperation mit den Universitäten ein neues zusätzliches Format der wissenschaftlichen Ferienbetreuung geschaffen: Science Holidays – mach Ferien in der Welt der Wissenschaft, welches auch weiterhin angeboten werden soll. Die ersten Programmjahre wurden im Frühjahr 2015 von einem internationalen Team an Expertinnen und Experten evaluiert. Diese Evaluationsgruppe kam zum Ergebnis, dass die österreichischen Kinder- und Jugenduniversitäten im internationalen Vergleich mit an der Spitze stehen. Aus Sicht der Expertinnen und Experten ist das vor allem dem Förderprogramm des BMBWF zu verdanken, für das es international praktisch kaum Vergleichsmöglichkeiten gibt. In einer weiteren Evaluierung im Jahr 2020 wurde dieses Zeugnis von internationalen Evaluator/inn/en erneut bestätigt. Aufbauend auf den Empfehlungen des Evaluationsteams vom Jahr 2015 wurde im Jahr 2016 eine Sonderrichtlinie für die Förderung der Kinder- und Jugenduniversitäten aufgesetzt. Mit 2021 ändert sich der bisherige Ablauf des Programmes, dahingehend, dass fortan der OeAD das Förderprogramm im Auftrag des BMBWF abwickelt. Hierfür wurde mit Hinblick auf die bislang gesammelten Erfahrungsberichte, Evaluationen und strategischen Überlegungen im Kontext aktueller Basisdokumente eine neue Sonderrichtlinie für die Kinder- und Jugenduniversitäten für die Jahre 2021 bis 2026 erstellt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Optimierung des Verfahrensablaufs, Ausbau der Netzwerktreffen, sozialwissenschaftliche Begleitforschung

Weiterführende Informationen

Kinderuni
kinderuni.at



Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts-standort

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

Forschungskompetenzen für die Wirtschaft – Ausführungsverträge 2015 und 2016

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
In der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011): „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader." (S. 28 ff.) wurde aufgezeigt, dass das Ausmaß an Interaktionen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft als eines der entscheidenden Defizite im österreichischen Innovationssystem gesehen wurde und dass diesem seit den 1990er Jahren mit unterschiedlichsten Programmen (z. B. COMET) begegnet wurde. Auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 sah vor, den „Ausbau der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte" (S. 11) und Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft „ (S. 30) zu verstärken. Um die erreichten Erfolge aus den Vorjahren nicht zu gefährden, war es notwendig, die bisherigen Maßnahmen optimiert fortzusetzen und eine Steigerung von Innovationen durch eine stärkere Nutzung der (wissenschaftlichen) Forschungsbasis auch für KMU zu gewährleisten. Das Ziel, die Barrieren und Schwellenängste von Unternehmen, insbesondere KMU, für Kooperationen mit Wissenschaft/Forschung abzubauen und den Zugang zu externen Ressourcen zu erleichtern, sollte mit der Maßnahme „den Ausbau von Initiativen zur Stärkung der Humanpotenziale im Bereich der angewandten Forschung und Stärkung der intersektoralen und internationalen Mobilität" erreicht werden. Das Programm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft", bei dem Konsortien von Universitäten/Fachhochschulen gemeinsam mit KMU die Höherqualifizierung der Beschäftigten in den Unternehmen vorantreiben, setzt diese Maßnahme um und trägt damit dazu bei, dass Barrieren und Schwellenängste von Unternehmen in der Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen abgebaut werden können.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-UG 33-W3:
Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potenzials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation.

2015-BMWFW-UG 33-W1:
Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-GB33.01-M3:
Gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Forschung und Innovation sowie für Frauen im Bereich FTI; Nutzung der Erkenntnisse aus den Programmen w-fFORTE und Laura Bassi Centres bei der Weiterentwicklung von Förderprogrammen; Lernen von best practice- Modellen in Bezug auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

2015-BMWFW-GB33.01-M1:
Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

Bildung, Forschung und Innovation stellen die entscheidenden Elemente für das Entwicklungspotenzial von wissensbasierten Ökonomien dar. Beispiele hierfür sind die global innovativsten Länder, wie etwa die nordischen Staaten, die Schweiz, Deutschland oder die USA, die auch in der Wirtschaftskrise ihre Zukunftsinvestitionen in Forschung, Technologie, Innovation und Bildung gestärkt haben.

In der Systemevaluierung der österreichischen Forschungsförderung und -finanzierung, die 2009 den Schlussstein eines mehrjährigen Diskussions- und Analyseprozesses bildete, wurden Offenheit, Lernen und Mobilität als Leitlinien einer neuen Innovationspolitik benannt. Als Mängel in Österreich wurden insbesondere die Übersetzung vom Bildungs- ins Innovationssystem sowie die unzureichende Ausschöpfung verfügbarer Humanpotenziale identifiziert.

Mit dem Förderschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" werden vom BMDW seit 2011 einerseits, die Forderungen der Systemevaluierung betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung aufgenommen, und andererseits, wird zur Erreichung des Zieles der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung „Nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesen" beigetragen.

Ziele

Ziel 1: Erleichterung des Zugangs zu Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Forschung,Technologie, Entwicklung und Innovation vor allem für österreichische KMU

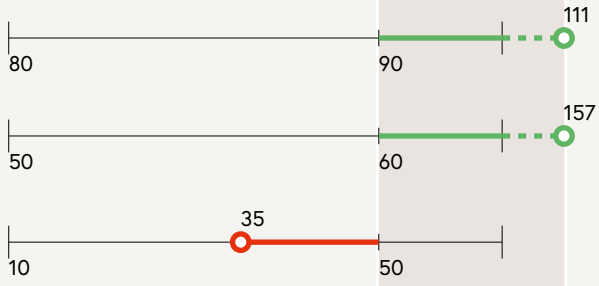

Beteiligte KMU in der Programmlinie Qualifizierungsseminare (Ausführungsvertrag 2015) [Anzahl]

Beteiligte KMU in der Programmlinie Qualifizierungsseminare (Ausführungsvertrag 2016) [Anzahl]

Anteil an KMU-Neueinsteigern in der Programmlinie Qualifizierungsseminare [%]

Ziel 2: Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden

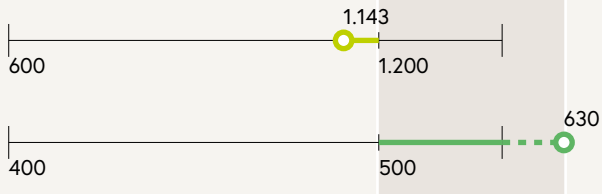

Teilnehmer/innen in den Qualifizierungsmaßnahmen (Ausschreibung 2015) [Anzahl]

Teilnehmer/innen in den Qualifizierungsmaßnahmen (Ausschreibung 2016) [Anzahl]

Ziel 3: Nachhaltige Etablierung von bisher nicht adressierten, wirtschaftsnahen Themen des Qualifizierungsangebots im Hochschulsegment

Meilenstein Neue Lehrangebote des Programms an den teilnehmenden Universitäten bzw. Fachhochschulen etablieren: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Förderung von Qualifizierungsseminaren	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Förderung von Qualifizierungsnetzen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Förderung von Innovationslehrgängen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**13**	**1.673**	**6.036**	**5.180**	**1.343**	**14.245**
Plan	1.400	2.420	3.740	3.740	3.300	14.600
Nettoergebnis	**-13**	**-1.673**	**-6.036**	**-5.180**	**-1.343**	**-14.245**
Plan	-1.400	-2.420	-3.740	-3.740	-3.300	-14.600

Erläuterungen

Die Fördermittel wurden nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, das Zahlungsprofil hat sich gegenüber der Annahme in der WFA verschoben. Die Abwicklungskosten wurden deutlich unterschritten und liegen unter der vereinbarten Obergrenze.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Auf europäischer Ebene wurde zur Erreichung der in der „Europa 2020“ Strategie definierten Wachstumsziele die engere Vernetzung der Bereiche Bildung, Forschung und Innovation als zentral angesehen. Die Notwendigkeit, entsprechend qualifizierte Menschen für den Innovationsstandort zur Verfügung zu stellen, spiegelte sich auch in den Strategiepapieren der österreichischen Innovationspolitik wider. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), nunmehr Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), im Jahr 2011 mit dem Förderschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ eine Maßnahme gesetzt, um die Forderungen betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung in Österreich zu unterstützen.

Die Ausschreibungen im Berichtszeitraum wurden wie geplant 2015 mit einem Budget von EUR 11,4 Mio. für alle 3 Programmlinien und 2016 mit einem Budget von EUR 5,0 Mio. für 2 Programmlinien durchgeführt. Die Zielsetzung des Programms, Unternehmen (primär KMU) im systematischen Aufbau und in der Höherqualifizierung ihres vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals zu unterstützen und gleichzeitig unternehmensrelevante Forschungsschwerpunkte an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen zu verankern, konnte erreicht werden. Die im Programmdokument genannten Indikatoren waren gemäß der Zwischenevaluierung 2015 (durchgeführt von KMU Forschung Austria) teilweise sehr

vage formuliert, kaum operationalisierbar und daher schwer zu erheben. Eine Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren, die ab dem Ausführungsvertrag 2015 zum Tragen kommt, wurde vorgenommen.

Da in der 3. Ausschreibung 2015 das Budget der Qualifizierungsseminare nur zur Hälfte ausgeschöpft und die avisierte Zielgröße an geschulten Personen nicht erreicht wurde, kam es zu einem Re-Design der Programmlinie.

Dieses Re-Design führte auch zu einer wesentlichen Vereinfachung der Antragstellung ab der 4. Ausschreibung 2016, sodass die bereitgestellten Budgetmittel seither stets vor Ablauf der Ausschreibungsfrist ausgeschöpft werden. Gleichzeitig konnte auch eine wesentlich höhere Beteiligung von Unternehmen erreicht werden, wobei hier vermehrt auch Antragsteller eingereicht haben, denen die Programmlinie bereits bekannt war. Im Hinblick auf die Programmeinsteiger attestiert die Evaluierung 2019/20, dass deren Anteil mit über einem Drittel der Beteiligten deutlich höher ist als in anderen Programmen des FFG-Portfolios. Über alle bisherigen Programmausschreibungen beträgt der Schnitt an Erstantragstellern 26,1 %, in jenen der Qualifizierungsseminare 29,4 %. Mit den in 2015 und 2016 durchgeführten Ausschreibungen konnten mehr als 1.770 Mitarbeitende aus Unternehmen geschult werden.

Die Evaluierung 2019/20 hat mittels Umfrage erhoben, dass die Programmteilnehmenden durch das gewonnene Wissen ihre Qualität steigern konnten und sich nach der Qualifizierung am Stand der Technik sahen, ihren Kund/innen neue Produkte oder Dienstleistungen anbieten, Prozesse verbessern und so ihre Unternehmen wettbewerbsfähiger machen konnten. Insgesamt wurde im Rahmen der Zwischenevaluierung 2015 festgestellt, dass das Programm die Lücke im Förderportfolio gut ergänzt, dass nachhaltige Netzwerke zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen entstanden sind, Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen von der Netzwerkbildung profitiert haben, Universitäten und Fachhochschulen Themen aufgegriffen haben, die sie ohne das Programm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ nicht in ihre Forschungsarbeit aufgenommen hätten. Eine weitere Evaluierung 2019/20 bestätigt, dass das Programm einen besonderen Impuls zum wechselseitigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Unternehmen gegeben und damit seine Zielgruppen gut erreicht hat, insbesondere KMU, Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und innovationsferne Unternehmen und Branchen. Die geförderten Projekte haben in substanziellem Ausmaß zum Erreichen der Programmziele beigetragen, vor allem zur Qualifizierung von Mitarbeiter/innen sowie zu neuen Partnerschaften und Kooperationen geführt. Besonders bemerkenswert wurde die große Vielfalt an Akteuren, Partnerkonstellationen und fachlichen Themen in den geförderten Projekten gesehen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Bei der Durchführung der Zwischenevaluierung 2015 wurden folgende 3 wesentliche Optimierungsvorschläge identifiziert: (1) Die Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren. (2) Die Fördermittel, die für die Programmlinie Qualifizierungsseminare bereitstehen, wurden in den ersten Ausschreibungen nicht ausgeschöpft, obwohl das Format, das sich an Fördereinsteiger/innen richtet, auch für diese Zielgruppe sehr geeignet scheint. (3) Kommunikationsaktivitäten sollten verstärkt werden, um einen höheren Bekanntheitsgrad zu erreichen.

Die Verbesserungsvorschläge wurden in den auf die Evaluierung folgenden Ausführungsverträgen berücksichtigt. Neben der Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren wurde im Ausführungsvertrag 2016 ein Re-Design der Programmlinie „Qualifizierungsseminare“ umgesetzt, sodass eine Ausschöpfung des Programms ab der 4. Ausschreibung sichergestellt ist. Ebenso wurden die Kommunikationsaktivitäten durch die FFG verstärkt. Die Evaluierung 2019/20 bestätigt die Umsetzung der Verbesserungen und identifiziert folgende weitere Verbesserungspotenziale: (1) Kontinuität und Planungssicherheit für Antragsteller/innen durch mehrjährige operative Planung und Budgetierung schaffen. (2) Die Zielformulierung und Instrumente vereinfachen, indem unter anderem die Programmlinie „Innovationslehrgänge“ als eigene Projektform beendet und dafür der zeitliche, finanzielle und methodische Spielraum der Qualifizierungsnetzwerke erweitert wird. (3) Die systematische Kommunikation über das Programm stärken und einen Austausch zwischen den teilnehmenden Akteur/innen im Sinne eines „community building“ etablieren. Die Empfehlungen werden in den nächsten Ausschreibungen des Programms Berücksichtigung finden.

Weiterführende Informationen

Homepage der Österreichischen Plattform für Forschungs- und Technologiepolitikevaluierung (Zwischenevaluierung 2015)
repository.fteval.at/23/

Homepage der Forschungsförderungsgesellschaft mbH
www.ffg.at/forschungskompetenzen-fuer-die-wirtschaft

Homepage der Österreichischen Plattform für Forschungs- und Technologiepolitikevaluierung (Evaluierung 2020)
repository.fteval.at/548/

Förderung von Produktstrategien von KMU (ProTrans 4.0)



Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
In der Leitbetriebe Standortstrategie des vormaligen BMWFW (Oktober 2014) bildete „die Förderung der Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle sowie intelligenter Produkte und Prozesse, insbesondere bei KMU" einen Schwerpunkt. Dieser Schwerpunkt sollte in ProTrans – 4.0 abgebildet werden.

ProTrans – 4.0 wird auch in der Open Innovation Strategie für Österreich der Bundesregierung (Juli 2016) angeführt: Maßnahme 10 – Weiterentwicklung und Zurverfügungstellung von Open Innovation-Methoden und -Instrumenten spezifisch für Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Österreich ist der erste europäische Mitgliedsstaat, der eine umfassende nationale Open Innovation Strategie entwickelt hat.

Bezug zum Regierungsprogramm 2013–2018 Kapitel Forschung und Innovation Maßnahme „Spitzenforschung im Grundlagen- und Anwendungsbereich stärken, Innovationskette umfassend fördern".

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-UG 33-W1:
Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-GB33.01-M1:
Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

Österreich weist im EU-Vergleich (Innovation Union Scoreboard) zwar einen hohen Anteil von innovierenden KMU auf, zeigt aber, dass bei der Entwicklung von Marktneuheiten und bei für Unternehmen neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen österreichische Unternehmen, vor allem KMU, unterdurchschnittliche Umsatzanteile lukrieren. Eine Barriere dafür besteht u. a. darin, dass den KMU vielfach die (Innovationsmanagement-) Ressourcen fehlen um systematisch neue Entwicklungen, vor allem im Hinblick auf eine Verbesserung des Produktportfolios (strategische Produktfindung), voranzutreiben und ihr Innovationspotenzial zu nutzen.

Zusätzliche Handlungsmomente ergeben sich daraus, dass KMU, die in Wertschöpfungsketten mit österreichischen oder ausländischen Leitbetrieben verankert sind (vor allem Zulieferbetriebe) besonders gefordert sind, die Produktentwicklung auf einer strategischen Produktfindung aufzusetzen.

Dazu kommt, dass auch bei KMU eine (strategische) Produktfindung sehr oft mit einer organisatorischen bzw. Verfahrensinnovation verbunden ist, die in vielen Fällen mit der Implementierung von IKT-Systemen einhergeht (Industrie 4.0). Der Begriff „Industrie 4.0" steht für Technologie- und unternehmensübergreifendes Zusammenwachsen von modernsten Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Produkten und Prozessen in Produktion und Logistik. Durch Vernetzung von Produkten, Daten und Menschen wird die Effizienz und die Flexibilität vor allem von produzierenden Unternehmen gesteigert. Dies geht einher mit der Entwicklung von innovativen Geschäftsmodellen und neu entstehende Arbeitsformen. Insgesamt wird ersichtlich, dass diese neuen Bedingungen die Industriebetriebe vor große technische, organisatorische und auch finanzielle Herausforderungen stellen. Von diesem Strukturwandel sind nicht nur Industriebetriebe, sondern in Österreich auch viele KMU betroffen, sehr oft jene, die an die Wertschöpfungskette von „Industrie-4.0-Betrieben" angebunden sind bzw. diese Anbindung erreichen müssen.

Ziele

Ziel 1: Auslösen von Produktinnovationen bei wachstumsorientierten KMU

Meilenstein Innovationsoutput von Unternehmen (KMU): **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Förderung von Projekten von innovationsaffinen KMU (ProTrans 4.0) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**823**	**3.820**	**4.558**	**2.261**	**93**	**11.555**
Plan	5.000	4.000	4.000	4.000	0	17.000
Nettoergebnis	**-823**	**-3.820**	**-4.558**	**-2.261**	**-93**	**-11.555**
Plan	-5.000	-4.000	-4.000	-4.000	0	-17.000

Erläuterungen

Aufgrund einer inhaltlichen Neuausrichtung der Digitalisierungsinitiative und der damit erfolgten Schwerpunktverschiebung wurde aus budgetären Gründen trotz hoher Nachfrage nach dem Programm ProTrans – 4.0 ein Programmstop verfügt und die Einreichmöglichkeit für KMU bereits am 5.12.2016 geschlossen. Die ursprünglich geplante Laufzeit für das Programm ProTrans – 4.0 war für 2015–2018 geplant.

Da die Auszahlungen an die geförderten KMU (Transferaufwand) individuell je nach Projektfortschritt und entsprechender Vorlage von Berichten durch die geförderten KMU erfolgen, fallen Werkleistungen (Leistungen des Abwicklers aws) und Transferaufwand auch in den Jahren nach 2016 an.

Die Differenz vom geplanten Förderbudget für die Jahre 2015–2016 (8.200.000,– Euro) auf das tatsächlich angefallene Budget (10.092.400,– Euro) iHv. 1.892.400,– Euro wurde mittels Umschichtungen aus nicht ausgenutzten abgerechneten Mitteln aus dem Vorgänger-Programm ProTrans (2011–2014) finanziert.

Das Planbudget von 15,4 Mio. Euro, wurde zwar um 5.307.600,– Euro unterschritten, der Erfolg für das Förderprogramm ProTrans – 4.0 ist allerdings trotz der gekürzten Programmlaufzeit von 4 auf 2 Jahre (2015–2016) deutlich gegeben.

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde ein Auszahlungsbudget für Werkleistungen zu ProTrans – 4.0 (2015–2018) in der Höhe von insgesamt 1.600.000,– Euro angenommen. In der Tabelle (2015–2019) wird ein Betrag von 1.462.930,– Euro (gerundet 1.463.000,–) abgebildet. Für das Jahr 2020, das in der Tabelle mangels Verfügbarkeit nicht dargestellt werden kann, ist noch eine anteilige Zahlung für Werkleistungen iHv. 207.808,– Euro anzusetzen, die aus Umschichtungen nicht ausgenutzter operativer Mittel finanziert werden. Tatsächlich wurden für ProTrans – 4.0 Werkleistungen in der Höhe von insgesamt 1.670.738,– Euro eingesetzt (2015–2020). Das Planbudget von 1,6 Mio. Euro, wurde damit um 70.738,– Euro überschritten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Infolge eines Programmstops für das Programm ProTrans-4.0 wurde die Einreichmöglichkeit für KMU bereits am 5.12.2016 geschlossen. Somit verkürzte sich die Laufzeit des Programms von ursprünglich 4 auf 2 Jahre (2015–2016). Die geplante Laufzeit für das Programm ProTrans-4.0 war ursprünglich zumindest für 2015–2018 geplant.

Für 2015–2016 wurden 8,2 Mio. Euro budgetiert. Die restlichen operativen Mittel (Transferaufwand) in Höhe 1.892.400,– Euro (Differenz von 8,2 Mio. Planbudget auf 10.092.400,– Istbudget) wurden mittels Umschichtungen aus nicht ausgenutzten abgerechneten operativen Mittel aus dem Vorgänger-Programm ProTrans (2011–2014) finanziert.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Förderung von F&E&I-Projekten von KMU in Kooperation mit externen Expert/innen im Rahmen von ProTrans – 4.0, welche die Entwicklung bzw. Verbesserung von Unternehmensstrategien zur Optimierung der Produktionssysteme und/oder des Dienstleistungsportfolios zum Inhalt haben, bewirkte eine Senkung der Finanzierungskosten für geplante Vorhaben der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und erhöhte den Finanzierungsspielraum für projektverwandte Aktivitäten und/oder Folgeaktivitäten. Nach Abschluss des geförderten ProTrans-Vorhabens konnten die geförderten Unternehmen ihre Aktivitäten deutlich ausweiten und neue Geschäftsfelder erschließen. Es kam zu einer Vielzahl von Folgeprojekten (Investitionsförderungen, IP-Förderungen).

ProTrans – 4.0 lieferte gerade in der kritischen Phase der Produktfindung einen wichtigen Beitrag durch die Verbesserung des Innovationsmanagements in den KMU. Interne Erhebungen der aws zeigen, dass im Unternehmen vorhandenes Wissen besser genutzt, externes Wissen stärker und gezielter angesprochen sowie systemische Ansätze des Innovationsmanagements im Unternehmen stärker wahrgenommen wurden. In einer Befragung gaben die Unternehmen an, dass das Programm dazu beiträgt ihre Produktpalette um für die Branche neue Produkte zu erweitern, völlig neue Kundengruppen zu erschließen, neue Geschäftsfelder mit substantiellen Gesamtumsatz (>25 %) aufzubauen und insgesamt eine Qualitätsverbesserung zu erzielen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In der Leitbetriebe Standortstrategie des vormaligen BMWFW (Oktober 2014) bildete „die Förderung der Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle sowie intelligenter Produkte und Prozesse, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ einen Schwerpunkt. Das Vorgängerprogramm ProTrans wurde 2014 als eines der geeigneten Instrumente zur Umsetzung der Standortstrategie ausgewählt und letztlich im Programm ProTrans – 4.0 (Programm zur Förderung von Produktfindungsstrategien von KMU) ab 2015 weiterentwickelt fortgeführt.

Zentrales Ziel des themenoffenen Programms ProTrans – 4.0 war es, nachhaltige Unternehmensstrategien bei wachstumsorientierten KMU im Hinblick auf Prozess-, Produkt-, Verfahrens- (wie Industrie 4.0) oder Dienstleistungsinnovationen in Kooperation mit externen Expertinnen und Experten (z. B. Forschungseinrichtungen oder anderen Unternehmen) zu fördern.

ProTrans – 4.0 hat im Sinne dieser Zielsetzungen zur Verbesserung des Innovationsoutputs von Unternehmen (KMU) durch die Optimierung des Innovationsmanagements in den Unternehmen – gerade in der kritischen Phase der Produktfindung – beigetragen. Laut einer Befragung von geförderten Unternehmen durch die aws, hat ProTrans – 4.0 dazu beigetragen deren Produktpalette um für die Branche neue Produkte zu erweitern, völlig neue Kundengruppen zu erschließen, neue Geschäftsfelder mit substantiellen Gesamtumsatz (>25 %) aufzubauen und insgesamt eine Qualitätsverbesserung zu erzielen. Ein Alleinstellungsmerkmal der ProTrans – 4.0 Projekte (maximal 2 Jahre) war auch, dass sie aus 2 Phasen bestanden – einer Definitionsphase zur Strategieentwicklung (maximal 8 Monate) und einer Umsetzungsphase (maximal 12 Monate). Dies wurde von den KMU sehr positiv angenommen.

Aufgrund einer inhaltlichen Neuausrichtung der Digitalisierungsinitiative und der damit erfolgten Schwerpunktverschiebung wurde aus budgetären Gründen trotz hoher Nachfrage nach dem Programm ProTrans – 4.0 ein Programmstop verfügt und die Einreichmöglichkeit für KMU bereits am 5.12.2016 geschlossen. Die ursprünglich geplante Laufzeit für das Programm ProTrans – 4.0 war für 2015–2018 geplant.

In den Jahren 2015–2016 wurden 77 Projekte zur Förderung eingereicht, davon wurden 58 Förderungsanträge genehmigt. Für erfolgreiche ProTrans – 4.0 Projekte wurden im Zeitraum 2015–2016 Fördermittel in Höhe von gerundet 11 Mio. Euro bei Projektgesamtkosten in Höhe von 40,325 Mio. Euro genehmigt. Damit wurde das ursprünglich geplante Förder-Budget von 8,2 Mio. Euro für 2015 bis 2016 infolge der hohen Nachfrage deutlich überschritten.

Als Kennzahl für den Nachweis des Zielerreichungsgrades für ProTrans – 4.0 wurde die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen der Jahre 2014–2016 (EIS-Indikatoren) herangezogen. Diese zeigt, dass der Anteil der KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen von 40,7 % (in % aller KMU) (2014) auf 45 % (2016) gesteigert werden konnte.

ProTrans – 4.0 hat sich, trotz verkürzter Programmlaufzeit (2015–2016), als erfolgreiches, bei den KMU stark nachgefragtes Förderprogramm bewährt, dessen Ziele jedenfalls erreicht wurden. Das Programm lieferte gerade in der kritischen Phase der Produktfindung einen wichtigen Beitrag durch die Verbesserung des Innovationsmanagements in den Unternehmen (KMU). Nach Abschluss des ProTrans – 4.0 Vorhabens konnten die geförderten Unternehmen ihre Aktivitäten deutlich ausweiten und neue Geschäftsfelder erschließen. Es kam auch zu einer Vielzahl von Folgeprojekten der geförderten KMU (Investitionsförderungen, IP-Förderungen).

Mit ProTrans – 4.0 konnte somit ein wichtiger Impuls für die Stärkung und Erhöhung der Innovationsfähigkeit der KMU gesetzt werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

ProTrans – 4.0 Programmdokument
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2015_01_01_aws_ProTRANS-4.0_PD.pdf

ProTrans – 4.0 Leitfaden
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_20150101_aws_ProTRANS-4.0_LF.pdf

Seedfinancing 2015 – Programm zur Gründung und Aufbau junger innovativer und technologieorientierten Unternehmen

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sah ua die Schwerpunkte vor: „Wirtschaft mit Innovationen weiterentwickeln“ (Seite 6) sowie durch Förderung des „Innovationsaktiven Unternehmertums“ (Seite 31), wo ua. durch Einsteigerangebote die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen erhöht, Startups durch geeignete Förder-, Finanzierungs- und Betreuungsangebote forciert sowie Produktions- und Schlüsseltechnologien verstärkt gefördert werden sollten.

Je besser Wissenstransfer von Forschungseinrichtungen in die Wirtschaft funktioniert, desto mehr profitieren alle Seiten davon – und umso attraktiver wird Österreich als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsstandort. Startups sind – in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mehr denn je – mit ihren innovativen Geschäftsmodellen und kreativen Ideen die Labors der Zukunft, wichtige Treiber der Digitalisierung und Indikatoren für einen modernen Wirtschaftsstandort. Die effiziente Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die Schaffung eines noch gründungsfreundlicheren Klimas und die Forcierung von mehr Unternehmensgründungen von Frauen unterstützen auch die Umsetzung der SDG-Ziele 8.2 und 8.3.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-UG 33-W2:
Steigerung der Neugründung von wissens- und forschungsintensiven Unternehmen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-GB33.01-M2:
Optimierung und Vervollständigung der bereits bestehenden Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen und des Unternehmergeistes, Relaunch Seedfinancing; Überprüfung Gründer-Technologiescheck (GTS); Ausbau der Venture-Fonds-Initiativen

Problemdefinition

Neue Unternehmen geben der heimischen Wirtschaft wichtige Impulse, schaffen neue Arbeitsplätze und sind somit ein bedeutender Wachstumsmotor. Österreichs Unternehmen sind der Motor der heimischen Wirtschaft und ein wichtiger Bestandteil der Gesellschaft. Sie leisten auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten einen großen Beitrag zum Erfolg und der Weiterentwicklung der österreichischen Volkswirtschaft. Österreichs Unternehmen sorgen dabei für Wachstum und Wohlstand, sie produzieren Waren und Dienstleistungen, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, sie schaffen und sichern Arbeitsplätze, bilden Lehrlinge aus und investieren in ihre Mitarbeiter, zahlen Steuern, Abgaben, Löhne und Gehälter, sie investieren, erbringen wichtige Forschungsleistungen und exportieren ihre Produkte und ihr Know-how in die Welt und werben damit für die Attraktivität und den Ruf unseres Landes.

Trotz der erfreulichen Entwicklung der letzten Jahre ist in Österreich noch immer ein Strukturdefizit in Form vergleichsweise geringer Spezialisierung auf dynamische, technologieorientierte Branchen festzustellen. Dieses Strukturdefizit kann langfristig die Wachstumsaussichten der österreichischen Wirtschaft beeinträchtigen. Es ist Aufgabe der Politik, Rahmen-

bedingungen zu verbessern und derart zu gestalten, dass die Motivation zur kommerziellen Umsetzung kreativer Ideen und wissenschaftlicher Entwicklungen insbesondere in kleinen Unternehmen gesteigert wird. Es gilt, die gute Positionierung Österreichs im europäischen Innovationsranking nicht nur zu halten, sondern tendenziell weiter zu verbessern. Gründerinnen und Gründer von innovativen Unternehmen haben aber vielfältige Hindernisse zu überwinden, wobei die wesentlichste Hürde in der risikoadäquaten Finanzierung liegt. Viele Studien unterstreichen zudem die Notwendigkeit der Unterstützung des Unternehmensaufbaus durch gezielte Beratungsleistungen.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Zahl neugegründeter wissens- und technologieintensiver Unternehmen

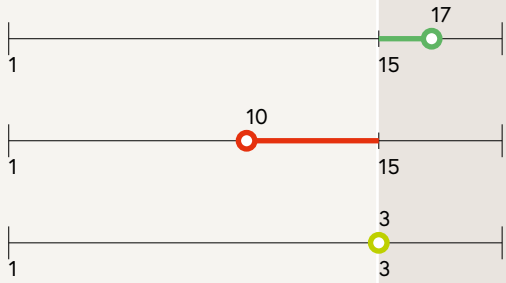

Durchschnittlich geförderte PreSeed Vorgründungsvorhaben pro Jahr [Anzahl]

Durchschnittlich geförderte Seed Gründungen pro Jahr [Anzahl]

Durchschnittlich geförderte Beratungsleistungen pro Jahr [Anzahl]

Meilenstein Systematische Datenerfassung zu wissensbasierten und technologieintensiven Unternehmensgründungen (z. B. Anzahl, Mitarbeiter/innen): **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Zuschuss und gezielte Gründungsberatung für forschungsintensive und technologieorientierte Vorgründungsprojekte (PreSeed Förderung)	Beitrag zu Ziel 1
2. Gründungs- und Wachstumsförderung sowie begleitende Unterstützung des Unternehmensaufbaus von High-Tech-Unternehmen (Seedfinancing)	Beitrag zu Ziel 1
3. Unterstützung von Startups bei Problemen mittels externer Expert/-innen und Know-how-Transfer (Management auf Zeit)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**12.000**	**11.000**	**10.700**	**11.800**	**0**	**45.500**
Plan	17.100	17.100	17.100	17.100	0	68.400
Nettoergebnis	**-12.000**	**-11.000**	**-10.700**	**-11.800**	**0**	**-45.500**
Plan	-17.100	-17.100	-17.100	-17.100	0	-68.400

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit jährlichen Aufwendungen von rd. EUR 17 Mio. kalkuliert. In der Abwicklungsvereinbarung mit der aws dem sogenannten „aws T&I Vertrag" wurden Planwerte grundsätzlich zwischen aws und dem Wirtschaftsressort vereinbart, die jedoch im Einvernehmen mit dem BMF jährlich je nach Dotierung der UG 33 bestätigt wurden. Von den zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA kalkulierten EUR 68,4 Mio. standen für die Umsetzung des Seedfinancing Programms 2015–2018 wegen ressortinterner Schwerpunktverschiebungen budgetbedingt tatsächlich EUR 45,5 Mio. zur Verfügung, die auch in dieser Höhe verwendet wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Sicherstellung der Finanzierung der Unternehmensgründung sowie der ersten Phase des Unternehmensaufbaus via Pre-Seed und Seedfinancing stellt eine „Initialzündung" für neu gegründete, junge Unternehmen dar. Gerade im Hochtechnologiebereich (hier wiederum insbesondere in den Life Sciences) sind der Unternehmensaufbau sowie die Skalierung der Geschäfts- bzw. Produktidee oft nur sehr langfristig möglich und mit sehr hohen Kosten verbunden. Daher ist das Programm Seedfinancing essentiell für die dynamische Startup-Szene in Österreich und im Speziellen für junge Unternehmen in der wissens- und technologieintensiven Branche.

Im Anschluss an die Förderung sind dazu zusätzliche externe Finanzierungsquellen in Form von Risikokapital vielfach unumgänglich. Gemeinsam mit der projektbezogenen F&E-Förderung der FFG sowie ausgewählten zusätzlichen FFG-Programmen (z. B. AplusB, Markt.Start, Startup-Förderung oder Projekt-Start) bilden diese Programme mit ihren unterschiedlichen Instrumenten somit ein „Ökosystem" zur Etablierung einer dynamischen Startup-Szene in Österreich, in der sich positive externe Effekte tatsächlich entfalten können.

Das Interesse an einer Förderung durch das Programm Seedfinancing ist ungebrochen hoch, auch wenn budgetbedingt nicht alle empfohlenen Projekte gefördert werden können. Eine international besetzte Jury empfiehlt jene Projekte zur Förderung, bei denen das größte Marktpotenzial besteht.

Die durchschnittliche Förderungshöhe liegt programmabhängig bei rund € 150.000,– bis € 180.000,– pro Projekt bei PreSeed. Bei Seedfinancing im Life Sciences Bereich liegt die durchschnittliche Förderungshöhe nahezu ausschließlich bei der maximalen Obergrenze von € 800.000,– pro Projekt. Im Seed Tech Bereich werden vielfach Digitalisierungsvorhaben unterstützt, wo der Förderungsbedarf themenbezogen geringer ist und daher im Schnitt bei rund € 500.000,– liegt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Immer kürzere Innovationszyklen, die vor allem durch Digitalisierung geprägt sind und durch Gründungen und Neueinsteiger in den Markt vorangetrieben werden, verändern alle Bereiche des Lebens und der Wirtschaft. Sowohl etablierte Unternehmen als auch Startups müssen neue Geschäftsideen, Produkte und Technologien noch rascher in tragfähige Geschäftsmodelle umsetzen, um nicht von Mitbewerbern vom Markt verdrängt zu werden.

Mit dem Programm Seedfinancing werden Gründungen im Hochtechnologiebereich forciert und für technologieintensive Start-Ups erleichtert, ergänzt durch zielgruppenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote. Mit den bewährten Maßnahmen PreSeed und Seedfinancing wird die kompetitive unternehmerische Forschung und Entwicklung unterstützt. Insbesondere werden Gründungen in Zukunftsbranchen wie Digitalisierung, Ökologisierung, Quantenforschung, Blockchain, künstliche Intelligenz, Life Sciences und neue Material- und Produktionstechnologien (Industrie 4.0) gestärkt. Diese Programme ermöglichen auch die Unterstützung beim erstmaligen Auftritt auf ausländischen Märkten und tragen somit zur Internationalisierung österreichischer Technologie bei.

Als themenoffene Programme stehen diese Förderung allen innovativen, technologieorientierten Gründungsprojekten offen. In der Programmperiode 2015–2019 wurden 150 Technologiegründungen durch Seedfinancing gefördert. Bekannte wesentliche Start-Up-Trade-Sales sind MySugr, Shpock, ViraT und Dutalys. Am Beispiel Life Sciences wurde gezeigt, dass die Hebelwirkung für privates Eigenkapital bei etwa 1:17 liegt. Die Programme eignen sich besonders für sektorenübergreifende Vorhaben, insbesondere wenn Digitalisierungsaspekte einen wesentlichen Wertschöpfungsanteil haben. Ergänzt werden diese Förderungen durch gezielte und zwischen aws und BMDW in Art und Umfang vereinbarte wirkungserhöhende Maßnahmen wie z. B. Erstellung von digitalen Booklets für geförderte Unternehmen, Medienkooperationen, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Preisverleihungen oder nationale und internationale Standort-Marketing-Aktivitäten. Das Seedfinancing Programm ist durch die Möglichkeit einer laufenden modulweisen Projekteinreichung gekennzeichnet. Die tatsächliche Anzahl der geförderten technologieorientierten Gründungsvorhaben und Startups differiert deshalb auch jährlich. In machen Jahren werden viele Vorgründungsanträge bei der aws eingereicht. Nach erfolgreicher Projektumsetzung haben auch diese Vorhaben die Möglichkeit bei der Maßnahme/Modul Seedfinancing den Unternehmensaufbau zu beantragen. Die Anzahl der geförderten Vorhaben ist natürlich vom maximalen Rahmenbudget abhängig.

Das Programm Seedfinancing selbst besteht, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen, seit den 80er Jahren. Extern durchgeführte Evaluierungen der letzten Jahrzehnte bestätigen die Notwendigkeit dieser Unterstützungsmaßnahme, weil vor allem diese technisch riskanten Gründungsvorhaben keine Sicherheiten für Kredite bieten können. Das Seedfinancing Programm wird mittlerweile auch als Prädikat verstanden. Nur Projekte, die dieses Programm durchlaufen haben und die sehr strenge Jury überzeugen konnten, finden oftmals weitere Finanzierungen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Seedfinancing Booklet
businessnews.at/2020/08/17/aws-booklet-osterreichs-innovativste-start-ups/

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts-standort

UG 40 – Wirtschaft

Abwicklungsvertrag zwischen dem BMWFW und der WKÖ über die Durchführung von „go international“ (IO-V) im Zeitraum 1.4.2015 bis 31.3.2019

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Internationalisierungsoffensive „go-international“ ist als ausgezeichnet funktionierendes Programm mit dem Ziel der Internationalisierung Österreichs ein essentieller Teil in allen Regierungsprogrammen der letzten Jahre.

Bereits im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 wurden Mittel für „go-international“ zur Verfügung gestellt, um die Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft mittels Steigerung der Exporte von Waren und Dienstleistungen voranzutreiben.

Im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 sollte zur Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft mit Hilfe von „go-international“ die Zahl der Exporteure bis 2018 von 45.000 auf 55.000 erhöht werden.

Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 hielt fest, dass die Exportwirtschaft durch die Weiterentwicklung von „go-international“ gestärkt werden soll.

Das aktuelle Regierungsprogramm (2020 bis 2024) sieht den Ausbau von „go-international“ vor, um den Erfolg österreichischer Unternehmen auf ausländischen Märkten zu stärken und mit der Unterstützung von „go-international“ auszubauen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-UG 40-W3:
Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-GB40.02-M3:
Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch Weiterführung der Internationalisierungsoffensive (IO) und durch Bemühungen um verstärkte positive Wahrnehmung Österreichs im Ausland durch die Errichtung einer Nation Brand Agentur und die Teilnahme an der EXPO 2015.

Problemdefinition

Österreich fand sich 2014 in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld wieder. Der im Jahr 2013 begonnene Aufschwung des Welthandels und damit auch des heimischen Außenhandels konnte 2014 nicht gefestigt werden. Laut WIFO- Prognose vom Dezember 2014 wird die österreichische Volkswirtschaft nach einem Wachstum von 0,4 % im Jahr 2014 im Jahr 2015 um 0,5 % und im Jahr 2016 um 1,1 % expandieren.

Im Inland dämpfen Unsicherheiten über die weitere Entwicklung von Absatzmärkten und „geopolitische Störeinflüsse“ die Investitionsbereitschaft der Betriebe. Dennoch weisen österreichische Unternehmen einen geringen Verschuldungsgrad aus und sind mit attraktiven Produktpaletten auf allen wichtigen Märkten präsent. Dies ist eine gute Chance, gerade den Export als einen wichtigen Motor für die heimische Wirtschaftsentwicklung zu nutzen.

Die Exportwirtschaft bleibt also wesentlich für ein stabiles Wirtschaftswachstum in Österreich und ein bedeutender Wohlstandsfaktor. Nachdem die Weltwirtschaftskrise gezeigt hat, dass in einer globalisierten Welt gerade exportstarke und -diversifizierte Länder Vorteile verzeichnen, ist es notwendig, Österreichs gute internationale Wettbewerbsposition abzusichern bzw. auszubauen. Die Evaluierungsstudie des WIFO (WIFO, Elisabeth Christen et al., Evaluierung „go international“, Jänner 2015, Seite I) konstatiert: „Die Internationalisierungsoffensive „go international“ ist als Ausgleich von Nachteilen auf Auslandsmärkten zu verstehen und prinzipiell in gut begründetem Auftreten von Marktversagen verankert.“

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018, im Kapitel Wachstum und Beschäftigung für Österreich, enthält die Festlegung: „Internationalisierungsoffensive fortführen – mit dem Ziel, die Zahl der Exporteure bis 2018 von 45.000 auf 55.000 erhöhen".

Ziele

Ziel 1: Platz unter den TOP 5-Pro-Kopf-Exporteuren der EU-28

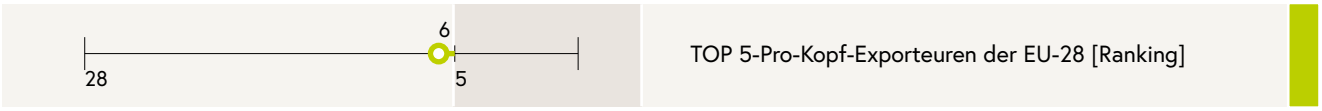

Ziel 2: Steigerung der Pro-Kopf-Exporte

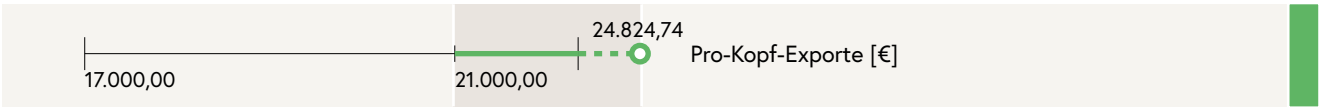

Ziel 3: Steigerung der Exportquote

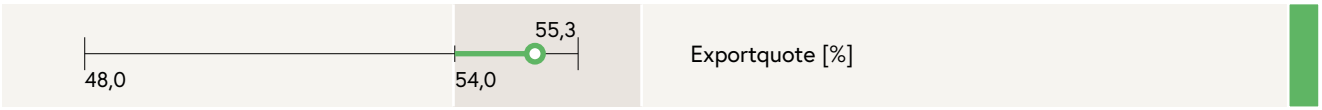

Ziel 4: Steigerung der Warenexporte außerhalb der EU



Maßnahmen

1. Exportmotivation für KMU	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
2. Erschließung neuer Märkte für bereits exportierende Unternehmen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
3. Export von Dienstleistungs-Know-how	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
4. Mobilisierung von Direktinvestitionspotenzialen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
5. Kommunikation der Stärken der österreichischen Wirtschaft	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**7.000**	**14.000**	**14.000**	**14.000**	**5.801**	**54.801**
Plan	7.000	14.000	14.000	14.000	7.000	56.000
Nettoergebnis	**-7.000**	**-14.000**	**-14.000**	**-14.000**	**-5.801**	**-54.801**
Plan	-7.000	-14.000	-14.000	-14.000	-7.000	-56.000

Erläuterungen

Bei den Tranchen 1–7 erfolgte die Auszahlung in maximaler Höhe. Die 8. (letzte) Tranche wurde nach Prüfung des finalen Standes der Umsetzungsdatenbank der WKÖ zur IO-V, dem Endbericht der WKÖ sowie dem Prüfbericht zum Endbericht der begleitenden Kontrolle wegen Nicht-Ausschöpfung der Finanzmittel nicht in voller Höhe ausgezahlt, da im Zuge der Abrechnung der Direktförderungen von den Fördernehmern die förderbaren Kosten nicht in voller Höhe geltend gemacht wurden. Die Höhe der 8. und letzten Tranche verringerte sich daher von 7.000.000,– € (Maximalbetrag lt. Abwicklungsvertrag) auf 5.800.617,08 €.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Daten der Statistik Austria zeigen, dass es im relevanten Zeitraum eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer gab. Das entsprechende Förderinstrument „Fokus Human Ressources“, das u. a. auf die Mobilisierung des interkulturellen Humankapitals in Österreich hinwirkte, wurde mit einem Plus von 25 % übererfüllt (Ziel: 80 % der Unternehmen erfahren durch die HR-Maßnahmen einen Internationalisierungsnutzen; Zielerreichung: 100 % der Unternehmen haben durch die HR-Maßnahmen einen Internationalisierungsnutzen erfahren) und beeinflusste die Anzahl der hoch qualifizierten Fachkräfte und Schlüsselarbeitskräfte positiv.

Das Update der WIFO-Studie aus dem Jahr 2018 bestätigt, dass es im Zeitraum der IO-V eine fortschreitende Strukturverbesserung hin zu technologieintensiven Technologien, Branchen mit einer hohen Qualifikationsanforderung an das eingesetzte Humankapital sowie Branchen mit intensivem Qualitätswettbewerb gab. Diese Entwicklung wurde durch go-international unterstützt.

Unternehmen

Die im Rahmen von go-international (IO-V) betriebenen Fördermaßnahmen gliederten sich in 5 Cluster und zielten allesamt darauf ab, positive Auswirkungen auf die Internationalisierung von österreichischen Unternehmen hervorzurufen. Sämtliche Kennzahlen weisen zum Stichtag 31.3.2019 (= Ende IO-V) eine überaus positive Erreichung der in Aussicht genommenen Ziele auf.

Im Konkreten zeigt sich der Erfolg von go-international (IO-V) wie folgt:

- Cluster 1: Ziel – 8.000 neue Exporteure [erreicht: 10.562]
- Cluster 2: Ziel – 6.000 österreichischen Exporteuren werden über Branchenveranstaltungen, Kongresse und Messen neue Märkte eröffnet [erreicht: 6.581]
- Cluster 3: Ziel – 2.000 österreichische Dienstleistungsunternehmen werden auf Auslandsmärkte begleitet [erreicht: 3.622]
- Cluster 4: Ziel – 1.700 österreichische Investoren werden auf Auslandsmärkte begleitet [erreicht: 2.037]
- Cluster 5: Ziel – 3.500.000 internationale Besuche auf advantageaustria.org [erreicht: 4.282.565]

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Außenwirtschaft ist ein wesentlicher Faktor für das Wirtschaftswachstum Österreichs. Sechs von zehn Euro werden im Export verdient, beinahe jeder zweite Arbeitsplatz ist direkt oder indirekt vom Export abhängig. In einer globalisierten Welt verzeichnen exportstarke und diversifizierte Länder Vorteile. Daher ist es notwendig Österreichs gute internationale Wettbewerbsposition abzusichern bzw. auszubauen.

Vor diesem Hintergrund kommt der Internationalisierungsoffensive „go-international", die schon seit vielen Jahren ein wichtiges Instrumentarium für die Internationalisierung Österreichs darstellt, eine besondere Bedeutung zu.

Go-international wurde 2003 als Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Internationalisierungsvorhaben österreichischer Unternehmen konzipiert und wurde seither laufend weiterentwickelt. Es unterstützt österreichische Exportunternehmen mit maßgeschneiderten Förderungen. Konkrete Maßnahmen, die durch go-international umgesetzt werden, sind Beratung und Information, Direktförderungen, Veranstaltungen (wie z. B. Messen) und Unterstützung bei der Vernetzung mit ausländischen Kund/innen und Unternehmen. Das umfassende Förderungsportfolio von go-international motiviert zu Aktivitäten auf dem globalen Markt, hilft dabei Geschäftschancen zu ergreifen, umzusetzen und auszubauen. Das Programm von go-international wird von Periode zu Periode adaptiert, um bestmöglich auf die konkreten Bedürfnisse heimischer KMUs abzustellen und auf die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse einzugehen.

Das WIFO hat go-international 2015 umfassend evaluiert. 2018 wurde ein Update der Evaluierung durchgeführt. Beide Berichte unterstreichen die generell positive Wirkung der Internationalisierung von Unternehmen und die volkswirtschaftlich sinnvollen öffentlichen Unterstützungsleistungen. Weiters gab das Update der Evaluierung einige Anregungen zu Verbesserungen, wie die Vereinfachung der Instrumente und die Bündelung der Maßnahmen, die bei der folgenden Periode – go-international (IO-VI) – berücksichtigt wurden.

In einer vom BMDW im Herbst 2020 in Auftrag gegebenen Befragung eines repräsentativen Teils von Unternehmen, die go-international bereits in Anspruch genommen haben, äußerten sich die befragten Unternehmen äußerst positiv zu den einzelnen Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen von go-international. Sie brachten ihre Zufriedenheit in höchstem Maße zum Ausdruck. Insbesondere die Exporttage, der Internationalisierungsscheck, der Digitalisierungsscheck sowie die Förderung von Messebeteiligungen und Netzwerkveranstaltungen wurden sehr positiv bewertet.

Zurzeit sind intensive Gespräche mit der WKÖ zur Fortsetzung von go-international ab April 2021 im Gange. Die Ausgestaltung der nächsten Periode soll eine maßgeschneiderte Unterstützung österreichischer Unternehmen – vor allem vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19 Krise – bieten. Dabei werden die Bereiche Digitalisierung, Direktförderungen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Wertschöpfungsketten inhaltliche Schwerpunkte bilden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website go-international
www.go-international.at/

Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten (AT:net)

Finanzjahr 2015

Vorhabensart ⊕ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 setzte sich für das innovationsaktive Unternehmertum ein. Durch Einsteigerangebote sollte die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen erhöht, Start-Ups durch u. a. geeignete Förder-, Finanzierungs- und Betreuungsangebote forciert (z. B. Venture Capital), die Ansiedlung F&E-intensiver Unternehmen und F&E-Zentralen international tätiger Unternehmen in Österreich forciert, Produktions- und Schlüsseltechnologien verstärkt gefördert und die Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen mit Blick auf Ansiedlung forschender Unternehmen verstärkt werden (Seite 31).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Problemdefinition

Der Ausbau von Breitbandhochleistungsinfrastrukturen zur Versorgung von Haushalten und Unternehmen hat enormen Einfluss auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Österreichs. Ein optimaler Internet-Zugang und dessen Nutzung ist Voraussetzung für das Wachstum der digitalen Wirtschaft, die auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment basiert. Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet führt insbesondere in ländlichen Regionen zu einer Beeinträchtigung der Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft. Darüber hinaus wird der beschleunigte Breitbandausbau als ein probates Mittel zur Erreichung der Europa-2020-Ziele gesehen.

Österreich liegt insbesondere im Internethandel und bei der Erstellung, dem Anbot und der Nutzung von Breitbanddiensten und -anwendungen im europäischen Vergleich zurück. Zahlen hierzu können der Studie „Die ökonomische Bedeutung der Internet Wirtschaft in Österreich", erstellt von: Fjodor Gütermann und Agnes Streissler Führer 2013, entnommen werden. Nur 12 % der Einzelhandelsunternehmen bieten Waren über das Internet an, nur 40 % der Haushalte haben über das Internet eingekauft. Bei der Nutzung von Online-Zeitungen, sozialen Netzwerken oder Spielen und Filmen liegt Österreich hinter dem EU Durchschnitt. Internetaktivitäten Österreichs bei Spielen, Bildern, Musik, Filmen 32 % dagegen Schweden bei 56 %. Bei Terminvereinbarungen mit Ärzten Österreich 7 % Schweden 12 %. Österreich hat rund 410.000 KMU. KMU, die stark auf Web Technologien setzen können eine 10 %ige Produktivitätssteigerung verzeichnen. Von 39.000 Einzelhandelsunternehmen haben 80 % einen Internetzugang, es verkaufen aber nur 15 % Waren über das Internet. In vielen Bereichen fehlen attraktive Angebote von Diensten und Anwendungen, die Überleitung von Forschungsergebnissen in Produkte kann hier eine deutliche Verbesserung bewirken.

Im Rahmen des Global Information Technology Report untersuchte das Beratungsunternehmen Booz & Company die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Digitalisierung. Laut ihren Ergebnissen führt bereits ein zehn Prozent höherer Digitalisierungsgrad zu einem durchschnittlich 0,6 Prozent höheren Bruttoinlandsprodukt, 0,8 Prozent niedrigerer Arbeitslosenquote und einer um 6,4 Prozent höheren Innovationstätigkeit.

Auch das österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) sieht in den IKT Anwendungen einen „Wachstumstreiber". Insbesondere die Wirtschaftsleistung und die Produktivität werden durch die Informations- und Kommunikationstechnologien gesteigert. In der Europäischen Union werden bis zu einem Viertel des Wirtschaftswachstums und bis zu 40 Prozent der Produktivitätssteigerung auf IKT zurückgeführt.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Umsetzung von Forschungsergebnissen in IKT Dienste und Anwendungen

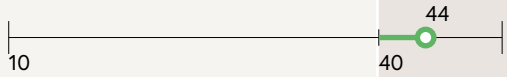

Anteil der Projekte mit erfolgreicher Markteinführung nach Forschungsförderung [%]

Ziel 2: Verbreiterung der Anbieterbasis für IKT Dienste und Anwendungen

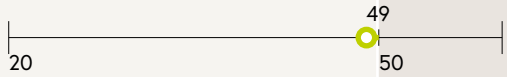

Jährlich geförderte Projekte [Anzahl]

Ziel 3: Stärkung von kleinen und mittleren IKT-Diensteanbietern

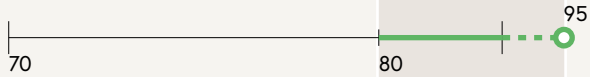

Anteil von KMU an erfolgreichen Förderprojekten [%]

Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie austrian electronic network — Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**2.137**	**4.789**	**2.929**	**8.940**	**18.795**
Plan	0	15.000	10.000	10.000	10.000	45.000
Nettoergebnis	**0**	**-2.137**	**-4.789**	**-2.929**	**-8.940**	**-18.795**
Plan	0	-15.000	-10.000	-10.000	-10.000	-45.000

Erläuterungen

In den Jahren 2016 und 2017 wurden dem BKA vom BMF 30 Mio. Euro für die Abwicklung der Ausschreibungen gemäß den zwei Ausführungsverträgen (abgeschlossen in den Jahren 2015 und 2017 mit jeweils 15 Mio. Euro = gesamt 30 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Von den in der WFA angegebenen 50 Mio. Euro wurden daher 20 Mio. Euro nicht ausgenutzt. Das Jahr 2020 mit in der WFA geschätzten 5 Mio. Euro wird im Tool nicht dargestellt.

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurden vom BMVIT mit Aufwänden in der Höhe von 3.150.000 EUR im Bereich Werkleistungen (Abwicklungskosten der FFG) und 41.850.000 EUR im Bereich Transferaufwand (Fördermittel) für die Jahre 2015 bis 2019 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 1.589.000 EUR im Bereich Werkleistungen und 17.206.000 EUR im Bereich Transferaufwand in den Jahren 2015 bis 2019 eingetreten. In

der oben dargestellten Tabelle können die finanziellen Auswirkungen nur für fünf Jahre dargestellt werden. So wurden auch im Jahr 2020 im Bereich Werkleistungen 133.500 EUR und im Bereich Transferaufwand 6.267.000 EUR angewiesen. Für die Jahre 2021 bis 2023 (Ende der Administration der Projekte) werden noch weitere Auszahlungen anfallen, da diese an die geförderten Unternehmen (insb. KMU) (Transferaufwand) individuell je nach Projektfortschritt und entsprechender Vorlage von Berichten durch die geförderten KMU erfolgen. Die Abweichung der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen ist folglich vom jeweiligen Projekt- und Abrechnungs-fortschritt jedes einzelnen Projektes abhängig. Das Zahlungsprofil hat sich gegenüber der Annah-me in der WFA verschoben.

Seit 2018 werden die Mittelanforderungen der FFG für AT:net durch das BMDW aus der Rücklage zur Auszahlung gebracht. Mit Stand vom März 2021 stehen aus diesen Mitteln noch 3,3 Mio. Euro zur Abdeckung der Mittelanforderungen zur Verfügung. Es ist nicht auszuschließen, dass die Fördermittel nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die gegenständliche WFA wurde ursprünglich vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellt. Durch Kompetenzverschiebungen ua im Zuge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ist das Vorhaben nach einer zwischenzeitlichen Zuständigkeit im Bundeskanzleramt nun durch das derzeitig zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu evaluieren.

Mit dem Förder-Programm AT:net wird die Markteinführung und Etablierung digitaler Anwendungen sowie digitaler Produkte gefördert und die wirtschaftliche Wirkung von Forschung und Entwicklung verstärkt. Dabei werden bestehende Unternehmen auf dem Weg zur Digitalisierung ihres Geschäfts genauso unterstützt wie neue Start-up-Initiativen. Mit der Abwicklung des Programms AT:net wurde die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) beauftragt.

Für dieses Programm wurden insgesamt 5 Ausschreibungen durchgeführt. Es gab eine starke Zunahme der Projekt-Einreichungen von 50 Einreichungen bei der 1. Ausschreibung bis zu 140 Einreichungen bei der 3. Ausschreibung. Die weiteren Ausschreibungen konnten auf hohem Niveau stabil gehalten werden.

44,6 % der 524 eingereichten Projekte wurden von Antragstellenden eingereicht, die zum ersten Mal um eine Förderung bei der FFG ansuchten. Von den eingereichten Projekten wurden 215 gefördert, wovon 43,8 % in erfolgreiche Markteinführungen aus abgeschlossenen Innovationsvorhaben weitergeführt werden konnten. Dieses Ziel konnte daher überplanmäßig erreicht werden. Auch die geförderte Projektanzahl pro Ausschreibung konnte von 25 auf 49 Projekte beinahe verdoppelt und der Anteil der Ersteinreichenden leicht gesteigert werden. Das Programm adressiert insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und baut durch die Förderung Markteintrittsbarrieren ab. Demzufolge konnten auch ambitioniertere Projekte realisiert werden. Zwischen der ersten und der letzten Ausschreibung konnte der Anteil von KMU ebenfalls von 70 % auf 95 % überplanmäßig gesteigert werden.

Das Förder-Programm AT:net unterstützt die Einführung von qualitativen Diensten und Anwendungen sowie die innovative Verwertung von Forschungsergebnissen. AT:net leistet somit einen Beitrag zur Anhebung der Innovationstätigkeit im Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)-Bereich. Die erfolgreichen Markteinführungen aus abgeschlossenen Innovationsvorhaben sowie die steigende Anzahl von Projekteinreichungen für dieses Förderprogramm bestätigen den Bedarf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, auch weiterhin zu stärken und Innovationen zu fördern.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

FFG AT:net
www.ffg.at/atnet_markteinfuehrung

Novelle des Berufsausbildungsgesetzes 2015 (BAG Novelle 2015)

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sah ua unter dem Titel „Beschäftigung" die Schwerpunkte „Aufwertung der Lehre" (Seite 9) vor, um mit einem umfassenden Maßnahmenpaket die Lehrlingsausbildung auch in den nächsten Jahrzehnten attraktiv und erfolgreich zu gestalten.

Die Lehrlingsausbildung in Österreich ist allen Personen über 15 Jahren zugänglich. Weiters ist die Lehrlingsausbildung insb. durch die direkte Arbeitsmarkteinmündung ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Sicherung des Fachkräftebedarfs und trägt zur im internationalen Vergleich relativ niedrigen Jugendarbeitslosigkeit bei. Um die Lehrausbildung zukunftsfit zu gestalten ist daher die laufende Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-GB40.02-M2:
Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Problemdefinition

Rund 40 Prozent der Jugendlichen eines Altersjahrganges entscheiden sich für eine Lehrausbildung. Allerdings ist die Zahl der Lehrlinge seit mehreren Jahren (teilweise demographisch bedingt) rückläufig. Um die Lehrausbildung auch für die Zukunft als attraktive, praxisorientiere Ausbildung zu erhalten, sollen u. a. die rechtlichen Rahmenbedingungen im Berufsausbildungsgesetz weiterentwickelt werden. Dazu sollen insb. die Ausbildungsmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche (sog. NEETs – Not in Employment, Education or Training) erweitert, das Qualitätsmanagement ausgebaut und die Kombination von Lehre und Matura weiter erleichtert werden. Weiters sollen die Bestimmungen zur Lehrabschlussprüfung modernisiert werden.

Ziele

Ziel 1: Neue Ausbildungsangebote, um benachteiligten Jugendlichen den Erwerb von Abschlüssen auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen bzw. zu erleichtern

7.200		Nicht in Ausbildung zu einem Abschluss auf der Sekundarstufe II befindliche Personen bis 18 [Anzahl] [Noch kein Istwert vorhanden]

Ziel 2: Stärkung von Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement und Innovation in der Ausbildung

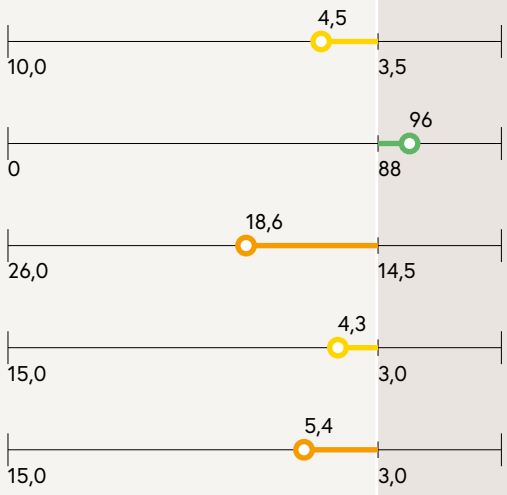

Arbeitslosenquote gemäß Labour Force (Personen Lehrabschluss als höchste abgeschlossene Ausbildung) [%]

Durchschnittliches Einkommen aus erster Erwerbstätigkeit von Lehrabsolvent/innen über € 1.200 [%]

Abbruchsquote von Lehrlingen [%]

Nicht zur Lehrabschlussprüfung angetretene Lehrabsolvent/innen [%]

Nicht-Bestehen der Lehrabschlussprüfung [%]

Ziel 3: Förderung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen

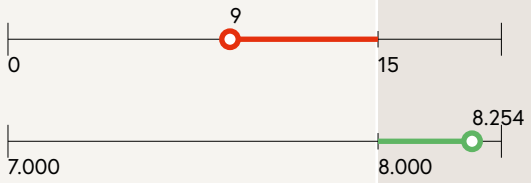

Anteil der Lehrlinge, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten [%]

Abgeschlossene Lehrverträge mit Lehrzeitanrechnungen [Anzahl]

Ziel 4: Weiterentwicklung der Lehrabschlussprüfung

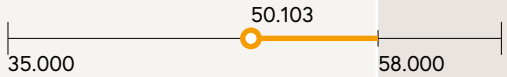

Abgelegte Lehrabschlussprüfungen [Anzahl]

Maßnahmen

1. Rahmenbestimmung zum Erlass von Richtlinien des BMWFW für standardisierte Ausbildungen gem. § 8b Abs. 2 BAG	Beitrag zu Ziel 1
2. Qualitätsmanagement Lehre (QML)	Beitrag zu Zielen 2, 3
3. Erforderlichkeit eines neuen Verfahrens gemäß § 3a BAG, wenn seit der letzten Lehrlingsaufnahme mind. zehn Jahre vergangen sind	Beitrag zu Ziel 2
4. Möglichkeit für Modellprojekte, wenn mehrere Unternehmen in der Ausbildung zusammenwirken	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Möglichkeit zur aliquoten Lehrzeitverlängerung bei Lehre mit Matura	Beitrag zu Ziel 3
6. Möglichkeit zur aliquoten Lehrzeitverlängerung für das Nachholen von Pflichtschulabschlüssen	Beitrag zu Zielen 1, 3

7. Vereinfachung der Prüferbestellung sowie stärkere Berücksichtigung prüfungsdidaktischer Kompetenzen bei der Lehrabschlussprüfung — Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**4.393**	**8.801**	**13.226**	**17.667**	**44.087**
Plan	0	4.393	8.801	13.226	17.667	44.087
Nettoergebnis	**0**	**-4.393**	**-8.801**	**-13.226**	**-17.667**	**-44.087**
Plan	0	-4.393	-8.801	-13.226	-17.667	-44.087

Erläuterungen

Generell lassen sich im Zuge der BAG-Novelle finanzielle Auswirkungen nur hinsichtlich der Maßnahme 1 „standardisierte Ausbildungsprogramme im Rahmen der Teilqualifizierung" ableiten (siehe WFA), wobei die für die Budgetierung zugrundeliegenden Daten auf einer Studie des IHS aus dem Jahr 2015 zur Einführung der Ausbildungspflicht bis 18 basieren. Diese Daten (insbesondere „Frühe Ausbildungsabbrecher*innen" (FABA) 2016 der Statistik Austria abzüglich vorhandener Angebotsplätze in AMS (Arbeitsmarktservice) und SMS (Sozialministeriumsservice) Maßnahmen) sind aktuell nicht verfügbar. Die Entwicklung der Lehrlinge gem. § 8b Abs. 2 BAG (Teilqualifikation) zeigt jedoch, dass durch die Attraktivierung der Teilqualifikationen im Zuge der BAG-Novelle 2015 ein erhöhtes Engagement der Unternehmen induziert hat. Diese zusätzlichen Wirkungen wurden jedoch demographisch sowie durch einen Rückgang der Ausbildungsplätze in Ausbildungseinrichtungen teilweise kompensiert. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, sowohl im Bereich der Berufsschulen, als auch bei den Werk- sowie Transferleistungen (Berufsausbildungsassistenz und betrieblichen Lehrstellenförderung) jedenfalls im Rahmen der angenommenen Planwerte gelegen sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Insbesondere durch die Ausweitungen im Rahmen der Berufsausbildung gem. § 8b BAG (vorm. „Integrative Berufsausbildung") konnten die Attraktivität sowohl für Jugendliche als auch für Unternehmen verbessert werden. Zwischen 2015 und 2019 ist die Zahl der Lehrlinge in Lehrzeitverlängerung und Teilqualifizierung gem. § 8b BAG um 21 % gestiegen. 2019 befanden sich 8.213 Lehrlinge in Berufsausbildung gem. § 8b.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Zahl der Lehrlinge ist ein Indikator für Investitionen in Humanressourcen und trägt insbesondere durch die unmittelbare Einmündung der Ausbildung in den Arbeitsmarkt zur günstigen Situation im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit (2019: 5-niedrigste Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in der EU) bei. Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung (sinkende Zahl der 15-jährigen seit 2007) wurde es für Unternehmen jedoch zunehmend schwieriger, Jugendliche für die Ausbildung zu finden. Dennoch bleibt die Lehre auch weiterhin quantitativ der bedeutendste Ausbildungsweg auf Ebene der 10. Schulstufe in Österreich (Schuljahr 2018/2019: 36,8 % der Schüler/innen) und behält damit ihren Stellenwert für die Ausbildung von Fachkräften in Österreich. (Details der Entwicklungen sind u. a. im Forschungsbericht „Lehrlingsausbildung im Überblick 2020 – Strukturdaten, Trends und Perspektiven", Dornmayer / Nowak, Herausgeber: ibw, Wien 2020 dargestellt). Um diese wichtige Stellung der Lehrausbildung im österreichischen Bildungssystem zu stärken, wurden insbesondere im Zuge der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz 2015 wichtige Schritte hinsichtlich Qualitätssicherung und Durchlässigkeit gesetzt und damit auch die Attraktivität für Jugendliche und junge Erwachsene sowie für Ausbildungsbetriebe gesteigert.

Die Zahl der Lehrlinge im ersten Lehrjahr (Lehranfänger/innen) ist zwischen 2016 bis 2018 gegenüber den Vorjahren wieder angestiegen. 2019 gingen sie um 1,5 % zurück. Insbesondere zeigte sich bei Lehrlingszahlen gem. § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (siehe dazu Maßnahme 1 der BAG-Novelle 2015), dass ab 2017 die Zahl der Lehrlinge in Teilqualifizierung, die in Unternehmen ausgebildet wurden, kontinuierlich gestiegen sind (2017: +0,2 %, 2018: + 11,2 % und 2019: +13,3 % jew. gegenüber dem Vorjahr). Dieses steigende Engagement der Unternehmen lässt sich auch auf die im Rahmen der BAG-Novelle 2015 eingeführten attraktiveren Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Teilqualifizierungen zurückführen.

Durch die laufenden Modernisierungsprozesse wird sichergestellt, dass sowohl aus sozialer als auch arbeitsmarkt- und standortpolitischer Sicht die hohe Qualität und insbesondere Aktualität der Lehrlingsausbildung gewährleistet bleibt und auf diese Weise ein wichtiger Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet wird.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bericht „Qualitätsmanagement Lehre"; Beobachtungszeitraum 2018–2019
www.wko.at/service/bildung-lehre/qml-jahresauswertung.pdf

Lehrlingsausbildung im Überblick 2020
ibw.at/resource/download/2114/ibw-forschungsbericht-203,pdf

Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung 2018–2019
www.bmdw.gv.at/dam/jcr:12a05ed0–282e-497f-a0fb-d1ad67444f1f/Bericht_Jugendbesch%C3%A4ftigung_und_Lehrlingsausbildung_2018–2019_barrierefrei_29.6_V2.pdf

Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Problemdefinition

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, wurde im Laufe der Jahre mehrfach punktuell novelliert, blieb aber großteils unverändert. Nunmehr sind aufgrund geänderter Erfordernisse des Marktes an die Ausbildung und die Befugnisse von Wirtschaftstreuhändern sowie EU-rechtlicher Bestimmungen grundlegende gesetzliche Adaptierungen erforderlich. Diese werden mit vorliegendem Gesetzesentwurf vorgenommen. Das WTBG tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Ziele

Ziel 1: Schnellerer Berufszugang als Wirtschaftstreuhänder

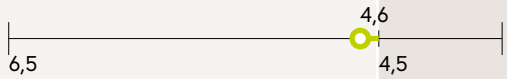

Durchschnittliche Dauer bis zum Erwerb einer Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterbefugnis [Jahre]

Maßnahmen

1. Neugestaltung der Prüfungsverfahren	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Mit dem neuen einheitlichen und flexibleren Prüfungsverfahren für Berufsanwärter/innen der Wirtschaftstreuhandberufe wurde ein rascherer Berufszugang für junge Menschen ermöglicht und damit die berufliche Entwicklung gefördert.

Derzeit befinden sich 1.764 Personen im Prüfungsverfahren nach dem WTBG 2017; in etwa ein Drittel unter 30 Jahre alt. Der Median beträgt 32 Jahre.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Anstelle der bisher getrennten Prüfungsverfahren für Steuerberater/innen und Wirtschaftsprüfer/innen ist ein einheitliches Verfahren getreten, das modulartig aufgebaut ist. Das neue flexiblere Verfahren sollte einen rascheren Berufszugang für junge Menschen ermöglichen. Ausgangszustand vor der Einführung des neuen Prüfungsverfahrens gemäß Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 war eine Dauer von 5,5 Jahren bis zum Erwerb einer Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterbefugnis.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Prüfungsverfahrens geht der Trend in die richtige Richtung. Bei den Steuerberater/innen betrug die durchschnittliche Dauer der Berufsanwärter-Anerkennung bis zur Bestellung als Steuerberater/in im Jahr 2019 4,6 Jahre, 2020 5,3 Jahre. Ähnlich ist die Datenlage bei den Wirtschaftsprüfer/innen. Im Mittelwert betrug die Dauer von der Berufsanwärter-Anerkennung bis zur Bestellung im Jahr 2019 4,6 Jahre, 2020 5,4 Jahre.

Bei der Ausbildungsdauer im Jahr 2020 ist zu beachten, dass vom 16.3.2020 bis 31.5.2020 keine Prüfungen aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Maßnahmen stattgefunden haben und auch in den Kanzleien eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsbelastung zu bemerken war.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Trend eindeutig in Richtung einer verkürzten Ausbildungsdauer geht, auch wenn die positiven Wirkungen durch die gegenwärtige Pandemie gedämpft wurden. Jungen Menschen, die sich für eine Karriere in einem Wirtschaftstreuhandberuf entscheiden, wird es ermöglicht in kürzerer Zeit eine hochqualifizierte Ausbildung abzuschließen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die aws Garantien KMU-FG folgen den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Regierungsprogramms 2017–2022 und verlegen den förderpolitischen Schwerpunkt weg von Direktförderungen hin zu einem verstärkten Ausbau der Garantieinstrumente. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie wird die im Startup-Paket der Bundesregierung (MRV vom 5.7.2016) vorgesehene Ausweitung der Garantieübernahmen gemäß KMU-FG (und GG) umgesetzt (1. Phase). In weiterer Folge wird im Jahr 2019 als Pilotprojekt die Vergabe von Promessen für aws Garantien gemäß KMU-FG erprobt (2. Phase).

Die Zielsetzung dieser Garantieübernahmen steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch gezielte beihilferechtskonforme Finanzierung von Unternehmen die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen begünstigen die aws Garantien KMU-FG die Finanzierung/Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitions- und Wachstumsprojekten von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen und leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung der SDGs (Punkt 8.3).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMWFW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMWFW-GB40.02-M1:
Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Die Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz (KMU-FG) werden durch die Richtlinie „Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019“ vom 01. März 2017 geregelt. Diese Richtlinie ist mit 01. Jänner 2017 in Kraft getreten und gilt bis 30. Juni 2020. Anträge können bis spätestens 31. Dezember 2019 eingebracht werden. Zur weiteren Ausgestaltung der aws Förderprogramme wurden auf Basis der Garantierichtlinie gemäß KMU-FG folgende Programmdokumente erlassen:

- aws-Garantien für Gründungs-, Innovations- und Wachstumsfinanzierungen
- aws-Garantien für KMU-Stabilisierung

Hauptziel der Garantieübernahmen der aws nach dem KMU-FG ist, die Finanzierung und Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitions- und Wachstumsprojekten im Inland zu erleichtern oder diese überhaupt erst zu ermöglichen, insbesondere wenn bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind (‹Sicherheitenklemme›).

Aufgrund der Schwerpunktbereiche des KMU-FG richten sich Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Grundsätzlich können im Rahmen dieser Richtlinie Garantien für Einzelprojekte mit einem aws-Obligo von EUR 2 Mio. übernommen werden. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden werden im Geltungsbereich dieser Richtlinie und der dazugehörigen Programmdokumente aber in der Regel nur Projekte bis zu einem aws-Obligo von EUR 750.000 abgewickelt (Ausnahmen: Garantien für die langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen und die Stabilisierung von KMU sowie Double-Equity-Garantien, die auch größer sein können, da diesbezüglich keine Garantieübernahmen im Garantiegesetz möglich sind).

Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die zur Steigerung der Dynamik und der Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Stabilisierung und Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen. Dies beinhaltet insbesondere die Finanzierung und Förderung von/der:

- Unternehmensgründungen und -nachfolgen, insbesondere auch High-Tech-Gründungen
- Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie des Innovationspotenzials von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen (in der Folge: KMU)
- unternehmerischen Projekten in österreichischen Regionalförderungsgebieten
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten österreichischer Unternehmen
- unternehmerischen Projekten in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen

Garantien können ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen gem. der gültigen KMU-Definition der EU, das heißt derzeit Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme übernommen werden. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Hintergrund für die Aktualisierung mit April 2019:

Die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen im Regierungsprogramm 2017–2022 verlegen den förderpolitischen Schwerpunkt weg von Direktförderungen hin zu einem verstärkten Ausbau der Garantieinstrumente. Im Jahr 2019 (Start: 01. Jänner 2019) wird daher als Pilotprojekt die Vergabe von Promessen für aws Garantien gemäß KMU-FG erprobt.

Im Zuge dieser Ausweitung erfolgen Änderungen in der Richtlinie „Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019“. Die dazugehörigen Programmdokumente werden nicht geändert.

In Bezug auf die Vergabe von Promessen für aws Garantien gemäß KMU-FG erfolgt eine Konkretisierung der Bearbeitungs- (0,5 % statt 0,25 %) und Promessenentgelte (max. 0,2 %) im Konditionenblatt, welches standardmäßig auf der aws Homepage veröffentlicht wird.

Ziele

Ziel 1: Finanzierung und Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen, insbesondere auch High-Tech-Gründungen



Ziel 2: Stärkung und Festigung des Wachstums- und Innovationspotenzials von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

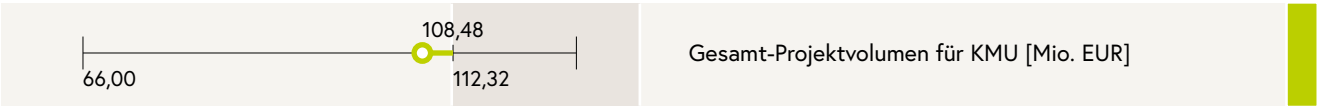

Maßnahmen

1. Garantien für Unternehmensgründungen und -nachfolgen	Beitrag zu Ziel 1
2. Mobilisierung von Eigenkapital für junge Unternehmen (Double Equity)	Beitrag zu Ziel 1
3. Garantien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Beitrag zu Ziel 2
4. Garantien zur Stabilisierung von KMU	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**4.595**	**6.010**	**6.452**	**0**	**0**	**17.057**
Plan	4.595	7.941	10.174	0	0	22.710
Nettoergebnis	**-4.595**	**-6.010**	**-6.452**	**0**	**0**	**-17.057**
Plan	-4.595	-7.941	-10.174	0	0	-22.710

Erläuterungen

Die Position „Werkleistungen" bezieht sich auf die Abwicklung der Garantieprogramme durch die aws (Bearbeitung der Förderungsanträge, Aufbereitung für Entscheidung, Förderungsentscheidung und Vertragserstellung, Abrechnung und Auszahlung der Förderungen, laufendes Monitoring und Reporting und Abwicklung von Garantieleistungsfällen) im Rahmen der Richtlinie „Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019". Die finanziellen Auswirkungen für den Bund ergeben sich aus dem Vertrag Bund/aws zur Abwicklung dieser Fördermaßnahme. Dieser Vertrag legt die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel für die aws fest, hat eine Laufzeit bis Ende 2019 (ursprünglich: Ende 2017; verlängert bis Ende 2018) und richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen BFG. Die Bedeckung basiert auf den in der UG 40 budgetierten Mittel gemäß BFG und erfolgte wie in der WFA dargestellt. Die Differenz PLAN/IST ergibt sich dadurch, dass die Abrechnung der aws auf Basis von IST-Kosten erfolgt. Skaleneffekte, die sich aus der Übertragung von anderen Förderprogrammen ergeben, haben diese Zuwendung entsprechend verringert. In der Periode 2017–2019 sind diese insb. durch das Förderprogramm „Beschäftigungsbonus" entstanden.

Die Position „Transferaufwand" zeigt die aus den aws Garantieübernahmen KMU-FG zu erwartenden Garantieleistungen der aws und werden über die Schadloshaltung durch das BMF (UG 45) bedeckt. Die Basis hierfür sind Plandaten, die von der aws zur Verfügung gestellt wurden. Diese wird anteilsmäßig auf Basis von Vergleichswerten der Vorjahre indikativ von der aws berechnet. Die Differenz PLAN/IST ergibt sich dadurch, dass mehr Unternehmen ihre staatlich garantierten Kredite zurückzahlen konnten, als von der aws prognostiziert worden war. Der Grund dafür liegt in der in diesem Zeitraum guten konjunkturellen Entwicklung. Die Schadloshaltung spiegelt die Ausfälle, der in den Vorjahren genehmigten Garantien, wider.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen einer aws-internen Evaluierung der aws Garantieprogramme 2017–2019 hat sich bestätigt, dass die eingesetzten Garantieinstrumente eine merkbare Verbesserung der Finanzierungsbasis der in den Programmen teilnehmenden Unternehmen zur Folge haben. Neben der besonderen Bedeutung von Garantien im Zugang zu privaten Finanzierungsmitteln – insbesondere als Ersatz für Sicherheiten – werden gleichzeitig sehr hohe Effekte auf eine Verbesserung der Struktur und der Kosten der Finanzierung sowie gewonnene Flexibilität und erweiterte Spielräume in der Finanzierung erkennbar. Darüber hinaus leisteten die in den Garantieprogrammen geförderten Vorhaben substanzielle Beiträge und hatten Auswirkungen auf die Realisierung von Wachstumschancen und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Wie in der WFA dargestellt, kann die gewährte Unterstützung, die beim Unternehmen ankommt, in Form des Förderungsbarwertes (FWB) ausgedrückt werden. In den Jahren 2017–2019 wurden im Durchschnitt rd. 1.040 gegründete Unternehmen und KMU mit einer Finanzierungsleistung von rd. EUR 165 Mio. unterstützt. Der Finanzierungsbarwert dieser Förderung betrug rd. EUR 11 Mio.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch die in der aws etablierte digitale Förderantragstellung wurden die Verwaltungskosten für Unternehmen vereinfacht bzw. auf einem niedrigen Niveau gehalten. Die etablierten digitalen Initiativen in der aws (z. B. aws Fördermanager) werden erfolgreich genutzt, wobei gleichzeitig eine Erhöhung der Transparenz erreicht wurde. Mit den persönlichen aws Zugangsdaten kann der aktuelle Status von Förderungsanträgen eingesehen, neue Förderungsanträge erstellt, Unterlagen hochgeladen, Nachrichten an die aws gesendet, Stamm- und Kontaktdaten angepasst und somit die Förderung/en rasch und bequem „gemanaget“ und verwaltet werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Insgesamt sind die in der WFA gesetzten Ziele für die Richtlinie „Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019“ überplanmäßig eingetreten. Die aws Garantien KMU-FG konnten 2019 ggü. dem Basisjahr 2015 im Rahmen der budgetären Möglichkeiten ausgebaut werden und haben insgesamt ein Gesamt-Projektvolumen von rund EUR 218,9 Mio. (d. h. +40 % gegenüber dem Basisjahr; das sind sogar um +10 % mehr als ursprünglich geplant) ausgelöst. Insbesondere die aws Garantien KMU-FG mit Fokus auf die Finanzierung und Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen (Ziel 1) haben mit rd. EUR 110,35 Mio. ein um rund 60 % höheres Gesamt-Projektvolumen im Vergleich zum Ausgangsjahr 2015 (EUR 68,1 Mio.) ausgelöst und zeigen die gewünschte, verstärkte Ausrichtung der aws Garantien KMU-FG auf dieses Ziel in dieser Evaluierungsperiode.

Auf das erst mit Sommer 2019 angelaufene Pilotprogramm „aws Promesse für Garantien KMU-FG“ können noch keine validen Rückschlüsse gezogen werden, weshalb eine Verlängerung bis aktuell Ende 2021 erfolgte.

Generell zeigt sich, dass mit öffentlichen Garantien den Unternehmen ermöglicht wird, Projekte früher, qualitativ höherwertiger und in größerem Umfang durchzuführen. Der verbesserte Zugang zu (privaten) Finanzierungsmitteln erhöht den zur Verfügung stehenden Finanzierungsmix und führt somit zu einer Reduktion der Finanzierungskosten. Auch wird der Umstieg auf höhere Innovationsstufen ermöglicht. Dies ist insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein großer Vorteil.

Im Rahmen einer aws-internen Evaluierung der aws Garantieprogramme 2017–2019 wurden diese Erkenntnisse bestätigt. So weisen die Unternehmen eine hohe Wachstumsdynamik bei Umsätzen auf. Auch zeigte sich, dass die eingesetzten Garantieinstrumente eine merkbare Verbesserung der Finanzierungsbasis der in den Programmen teilnehmenden Unternehmen zur Folge haben. Neben der besonderen Bedeutung von Garantien im Zugang zu privaten Finanzierungsmitteln – insbesondere als Ersatz für Sicherheiten – werden gleichzeitig sehr hohe Effekte auf eine Verbesserung der Struktur und der Kosten der Finanzierung sowie gewonnene Flexibilität und erweiterte Spielräume in der Finanzierung erkennbar. Im Hinblick auf Beschäftigung ist die Dynamik zwar geringer, aber auch hier zeigt sich ein expansiver Charakter der Projekte, zumal rund 60 % der

Unternehmen kurz- oder mittelfristig eine „merkbare Ausweitung des Beschäftigtenstandes“ erwarten. Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit geht die erfolgreiche Projektumsetzung mit substanziellen Beiträgen zur Modernisierung der Angebotskapazitäten (Prozessinnovationen) und zum Aufbau eines innovativen Produktportfolios (Produktinnovationen) einher.

Auf der Ebene der Projektwirkungen werden Wirkungen und substanzielle Beiträge der in den Garantieprogrammen geförderten Vorhaben auf die Realisierung von Wachstumschancen und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erkennbar. Dabei spielen sowohl die in der Programmausgestaltung vorgenommene Segmentierung der Zielgruppen als auch Vorgaben zur thematischen Ausrichtung der jeweils geförderten Projekte eine entscheidende Rolle. Validierungsinterviews, welche im Rahmen der aws-internen Evaluierung durchgeführt wurden, bestätigen diesen Eindruck und die auf den Outcome-Ebenen erzielten Ergebnisse der Projektwirkungen von aws Garantieprogrammen.

Die aws Garantieprogramme gemäß KMU-Förderungsgesetz stellen seit über einem Jahrzehnt ein bewährtes, wichtiges Instrument zur Erleichterung von Unternehmensfinanzierungen dar und sollen laut aktuellem Regierungsprogramm weitergeführt und ausgeweitet werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Die aws-interne Evaluierung der „aws Garantieprogramme 2017–2019“ zeigt, dass ein Ausbleiben der aws Garantie nicht ohne Konsequenzen ist – selbst wenn das Unternehmen zu einer Realisierung des Vorhabens in der Lage ist. So verschlechtert sich die Finanzierungsbasis im Hinblick auf Struktur und Kosten und die Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln für außerhalb des Projekts notwendige unternehmerische Aktivitäten wird eingeschränkt. Daneben ist nicht nur die unmittelbare Realisierbarkeit zu beachten, sondern auch der Faktor Zeit. Unter wachstumshemmenden Verzögerungen leidet – insbesondere bei Gründungen, Innovationsprojekten, dem Eintritt in internationale Märkte – nicht nur die Wachstumsdynamik, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Weiterführende Informationen

aws Leistungsbericht 2018
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/aws_2018_Leistungsbericht.pdf

aws Leistungsbericht 2019
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/aws_2019_Leistungsbericht.pdf

aws Leistungsbericht 2017
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/aws_2017_Leistungsbericht.pdf

Gemeinnützigkeits-Gesetz 2015

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Problemdefinition

In Österreich wird im Vergleich zu Ländern wie Deutschland und der Schweiz weniger gespendet. Insbesondere gemeinnützige Investitionen durch Stiftungen fallen sehr gering aus. Stiftungen in Deutschland investieren rund 15 Mrd. € p. a. in den gemeinnützigen Bereich, Schweizer Stiftungen investieren 1,2 Mrd. € p. a. In Österreich sind es nur rund 20–25 Mio. € p. a.

Grund hiefür ist unter anderem, dass

- das Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz in der Handhabung veraltet ist
- Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen steuerlich unattraktiv sind, weil sie der Stiftungseingangssteuer oder der Grunderwerbsteuer unterliegen und beim Zuwendenden nicht ertragsteuerlich geltend gemacht werden können
- Zuwendungen von eigennützigen Privatstiftungen nicht von der Zwischensteuer abgezogen werden können
- der Gemeinnützigkeitsstatus die unmittelbare Verfolgung des begünstigten Zweckes erfordert, was insbesondere bei Stiftungen zu Problemen führen kann
- wachsender Konkurrenzdruck hinsichtlich des Amtssitzes von als Public-Private-Partnerships eingerichteten internationalen Organisationen besteht. Im Unterschied etwa zur Schweiz sind in Österreich derzeit spezifische rechtliche Rahmenbedingungen lediglich für klassische zwischenstaatliche Organisationen und für außenpolitisch relevante NGOs vorgesehen, während für Hybridstrukturen, an denen sowohl Staaten oder Internationale Organisation, als auch nichtstaatliche internationale Organisationen beteiligt sind, keine attraktiven Regelungen bestehen.

Ziele

Ziel 1: Reduktion von Verwaltungsaufwand und die Effizienzsteigerung im Stiftungs- und Fondswesen

Meilenstein Schaffung eines modernen und privatautonom gestaltbaren Stiftungs- und Fondswesens: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen erhöhen

Meilenstein Spendenvolumen: **überwiegend erreicht**

Ziel 3: Zuwendungen in den Vermögensstock gemeinnütziger Stiftungen erhöhen

Meilenstein Zuwendungen an Stiftungen gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015: **teilweise erreicht**

Ziel 4: Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen und Fonds sowie der Quasi-Internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich erhöhen

Meilenstein	Anzahl der Stiftungen gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015: **teilweise erreicht**
Meilenstein	Anzahl der Fonds gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015: **teilweise erreicht**
Meilenstein	Anzahl der Quasi-Internationalen Organisationen in Österreich: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Erhöhung der Attraktivität Österreichs als Standort Quasi-Internationaler Organisationen

Meilenstein	Verbleib bzw. Neuansiedlung Quasi-Internationaler Organisationen in Österreich: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Vereinfachung der Behördenstruktur	Beitrag zu Ziel 1
2. Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung	Beitrag zu Ziel 3
3. Abzugsfähigkeit von Zuwendungen von der Zwischensteuer	Beitrag zu Ziel 2
4. Befreiung von Grunderwerbsteuer und Grundbuch-Eintragungsgebühr für unentgeltliche Erwerbe gemeinnütziger Körperschaften	Beitrag zu Zielen 2, 3
5. Stiftungseingangssteuerbefreiung für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen	Beitrag zu Zielen 2, 3
6. Schaffung einer neu definierten Kategorie Quasi-internationaler Organisationen samt steuerlicher Erleichterung	Beitrag zu Zielen 4, 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	-50.000	-50.000	-50.000	-150.000
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	-50.000	-50.000	-50.000	-150.000

Erläuterungen
Laut BMF kann eine genaue Einschätzung der finanziellen Auswirkungen aufgrund der einzelnen Maßnahmen wegen der mangelnden Auswertbarkeit aller abgabenrechtlicher Maßnahmen nicht isoliert vorgenommen werden. Grundsätzlich kann aus der Auswertung der vorhandenen Kennzahlen aber abgeleitet werden, dass die finanziellen Auswirkungen unter den erwarteten 50 Mio. Euro liegen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 Abs. 3 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen
Die Unternehmen haben nicht nur von der vereinfachten Behördenstruktur, sondern auch von den einzelnen Steuer- sowie Abgabenbefreiungen, steuerlichen Abzugsfähigkeiten von Zuwendungen und den Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit profitiert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Von der Sammelnovelle „Gemeinnützigkeitsgesetz 2015“ waren Kompetenzen der folgenden Ministerien betroffen: BMI, BMF, BMEIA und BMJ. Mangels jeglicher inhaltlichen Zuständigkeit des BMDW haben an gegenständlicher Evaluierung dankenswerterweise die genannten Ressorts mit ihrer Expertise und ihren vorhandenen Daten beigetragen.

Ziel des Vorhabens war es das in Österreich im Vergleich zu seinen Nachbarländern Deutschland und Schweiz geringere Spendenaufkommen insbesondere in gemeinnützige Investitionen durch Verbesserung der Rahmenbedingungen zu steigern und die Anzahl der Quasi-Internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich zu erhöhen.

Für Stiftungen und Fonds gemäß Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015 wurden verwaltungsvereinfachende sowie mehr Selbstkontrolle ermöglichende Regelungen normiert. Die neuen Regelungen führten für die registerführende Behörde zu keiner signifikanten Verringerung des Verwaltungsaufwands, sodass das Ziel der Reduktion des Verwaltungsaufwands für die Behörde nicht zur Gänze erreicht wurde. Aktuelle Zahlen ergeben auch nur eine geringfügige Erhöhung der Anzahl der Stiftungen und Fonds gemäß Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015: Die Anzahl der Stiftungen nach dem BStFG beträgt mit Stichtag 31.12.2020 237 (davon sieben aufgelöst und noch in Abwicklung befindlich), die Anzahl der Fonds gem. BStFG beträgt mit Stichtag 31.12.2020 74 (davon drei aufgelöst und in Abwicklung befindlich).

Die Maßnahmen zur Erhöhung von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen trugen zur positiven Entwicklung des Spendenaufkommens in Österreich bei.

Die Maßnahmen zur Erhöhung von Zuwendungen in den Vermögensstock gemeinnütziger Stiftungen ermöglichten die Behandlung einer solchen Zuwendung als Spende und somit deren steuerliche Absetzbarkeit als Betriebs- oder Sonderausgabe. In den Jahren 2016 bis 2018 wurden Zuwendungen im niedrigen einstelligen Millionenbereich verzeichnet. Ab dem Jahr 2019 liegen noch keine repräsentativen Zahlen vor, wobei davon ausgegangen werden kann, dass der Veranlagungsgrad noch nicht vollständig ist. Bei von Quotenvertreter/innen (Steuerberater/innen, Rechtsanwälte/innen, Masseverwalter/innen usw.) vertretenen Fällen kann sich die Frist zur Einreichung der Abgabenerklärungen bis 31. März (bzw. 30. April) des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahres erstrecken.

In den Jahren 2016 bis 2018 ist eine leicht steigende Tendenz hinsichtlich der Anzahl der Zuwendungen an Stiftungen positiv zu beobachten.

Die Bemühungen, die Anzahl der Quasi-Internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich zu erhöhen, waren erfolgreich. Die Maßnahmen zur Attraktivierung der Regelungen trugen dazu bei, dass die Anzahl der Quasi-Internationalen Organisa-

tionen mit Sitz in Österreich nicht nur gehalten, sondern auch erhöht und somit weitere Ansiedlungen Quasi-Internationaler Organisationen verzeichnet werden konnten.

Die im Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 enthaltenen Maßnahmen wurden vollständig umgesetzt und trugen dazu bei, Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen zu erhöhen und die Attraktivität Österreichs als Standort für Quasi-Internationale Organisationen zu stärken.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Lehrberufspaket 2015



Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sah ua unter dem Titel „Beschäftigung" die Schwerpunkte „Aufwertung der Lehre" (Seite 9) vor, um mit einem umfassenden Maßnahmenpaket die Lehrlingsausbildung auch in den nächsten Jahrzehnten attraktiv und erfolgreich zu gestalten.

Die Lehrlingsausbildung in Österreich ist allen Personen über 15 Jahren zugänglich. Weiters ist die Lehrlingsausbildung insb. durch die direkte Arbeitsmarkteinmündung ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Sicherung des Fachkräftebedarfs und trägt zur im internationalen Vergleich relativ niedrigen Jugendarbeitslosigkeit bei. Um die Lehrausbildung zukunftsfit zu gestalten ist daher die laufende Überarbeitung der Lehrberufslandschaft notwendig.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-GB40.02-M2:
Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Problemdefinition

Aufgrund der Weiterentwicklung von Technologie und Arbeitsmethoden ist eine regelmäßige Modernisierung der Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung erforderlich. Anforderungen an neue Berufsbilder werden von den betroffenen Branchen festgestellt; die Ausarbeitung neuer Berufsbilder erfolgt gemeinsam mit Fachexperten und Fachexpertinnen der Sozialpartner und mit wissenschaftlicher Begleitung.

Weiters entstehen durch neue Berufsbereiche neue Ausbildungserfordernisse:

- Für den Medizinproduktehandel mit rund 2.700 Handelsbetrieben fehlt derzeit eine geeignete Ausbildung.
- In den Lehrberufen Labortechnik (bisher Chemielabortechnik) und Mechatronik wurden für die Bereiche Lackerzeugung, Biochemie, Alternative Antriebstechnik, Medizingerätetechnik neue und spezifischere Ausbildungsanforderungen identifiziert.
- Im Bereich der Hotellerie fehlt eine Ausbildungsschiene, insb. für die Stadthotellerie, für die das Berufsbild für den Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent/-in nicht passt. Dazu wurde der Lehrberuf Hotelkaufmann/-frau entwickelt.
- Es besteht ein Bedarf an doppelt qualifizierten Fachkräften in den Berufsfeldern Hafner/in sowie Platten- und Fliesenleger/in. Dieser kann durch eine neue Ausbildungsordnung für Ofenbau- und Verlegetechnik besser gedeckt werden.
- Im Bereich Zimmerei/Zimmereitechnik fehlt derzeit eine Ausbildungsschiene für komplexere technische Tätigkeiten.
- Der Ausbildungsversuch Hufschmied läuft aus; die durchgeführte Evaluierung empfiehlt eine Überleitung in einen Regellehrberuf.

Ziele

Ziel 1: Sicherung des Fachkräftebedarfs in Österreich (die Zielzustände sämtlicher Kennzahlen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2019)



Maßnahmen

1. Einzelhandel-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
2. Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
3. Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in – Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
4. Hafner/in Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
5. Verordnung, mit der die Hufschmied/in-Ausbildungsordnung geändert wird	Beitrag zu Ziel 1
6. Labortechnik-Ausbildungsordnung (Modulberuf)	Beitrag zu Ziel 1
7. Land- und Baumaschinentechnik-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
8. Mechatronik-Ausbildungsordnung (Modulberuf)	Beitrag zu Ziel 1
9. Medizinproduktekaufmann/frau-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
10. Metallurgie und Umformtechnik-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
11. Ofenbau- und Verlegetechnik-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
12. Platten- und Fliesenleger-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
13. Prozesstechnik-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
14. Reinigungstechnik-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
15. Stuckateur/in und Trockenausbauer/in – Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
16. Textilgestaltung-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
17. Zimmerei-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
18. Zimmereitechnik-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1
19. Hotelkaufmann/-frau-Ausbildungsordnung	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**61**	**264**	**582**	**1.209**	**2.267**	**4.383**
Plan	61	270	604	1.169	2.135	4.239
Nettoergebnis	**-61**	**-264**	**-582**	**-1.209**	**-2.267**	**-4.383**
Plan	-61	-270	-604	-1.169	-2.135	-4.239

Erläuterungen
Personalkosten für den Bund:

Der Bund refundiert die Hälfte (50 %) der gesamten Personalkosten in den Berufsschulen an die Länder. Die Höhe der Ausgaben für Lehrpersonen an Berufsschulen ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere auch von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die finanziellen Auswirkungen der neu eingeführten Lehrpläne können daher nicht direkt gemessen, sondern nur indirekt bestimmt werden. Die Zahl der Berufsschulklassen ist zwischen den Schuljahren 2014/15 und 2018/19 insgesamt um 3,9 % zurückgegangen. Veränderungen bei den Berufsschulklassen ergeben sich insbesondere durch neu eingeführte Berufe/Module. Demzufolge sind nur die mit dem Lehrberufspaket 2015 neu eingeführten Lehrberufe (Hufschmied, Medizinproduktekaufmann/-frau, Ofen- und Verlegetechnik sowie Zimmereitechnik) sowie die neuen Haupt- und Spezialmodule (Mechatronik und Labortechnik) und die längere Lehrzeit im Lehrberuf Reinigungstechnik zu berücksichtigen. Da es durch die demographische Entwicklung einen allgemeinen Rückgang der Lehrlingszahlen von rund 5 % im Beobachtungszeitraum zwischen 2015 und 2019 (jew. zum Stichtag 31.12.) gegeben hat und somit der zusätzliche Bedarf an Berufsschulklassen kompensiert wurde, ergeben sich daher keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Personalkosten in den Berufsschulen durch das Lehrberufspaket 2015. Sachkosten werden durch die Länder finanziert, wobei aufgrund der Möglichkeit von Umstrukturierungen bzw. laufend notwendiger Anschaffungen im Berufsschulbetrieb, Kosten, die speziell durch das Lehrberufspaket 2015 entstanden sind, nicht abgrenzbar sind.

Transferaufwand:

Gemäß §§ 19c Abs. 1 iVm 19c Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) kann die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend Richtlinien zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen erlassen. Die Finanzierung erfolgt gemäß § 13e Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) zur Gänze aus Mitteln, die aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche finanzielle Auswirkungen betreffen die UG 20. Budgetäre Mittel der UG 40 sind nicht betroffen. Demnach wird aus dem IEF dem Bund jährlich zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher Mittel im Ausmaß der bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,2 % erzielten jährlichen Einnahmen (entspricht Bruttolohnsumme) aus den Zuschlägen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können zur Gewährung von Beihilfen gemäß § 19c BAG, BGBl. Nr. 142/1969 i. d. g. F., durch die Lehrlingsstellen (§ 19 BAG) verwendet werden.

Bezüglich der Darstellung der zusätzlichen Kosten durch das Lehrberufspaket 2015 sind nur die neu eingeführten Lehrberufe (Hufschmied, Medizinproduktekaufmann/-frau, Ofen- und Verlegetechnik sowie Zimmereitechnik) sowie die neuen Haupt- und Spezialmodule (Mechatronik und Labortechnik) und die längere Lehrzeit im Lehrberuf Reinigungstechnik relevant (siehe auch WFA). Da die betriebliche Lehrstellenförderung insb. in den Jahren 2014, 2015 und 2017 überarbeitet wurde, hat sich das Fördervolumen je Lehrling (ausbezahltes Gesamtvolumen/Anzahl der Lehrlinge) zwischen 2015 und 2019 um rund 18 % erhöht. Die Lehrlingszahlen in den relevanten Lehrberufen/Modulen (siehe oben) entwickelten sich weitgehend so, wie in der WFA erwartet wurde. Bezogen auf den Transferaufwand liegen daher in den Jahren 2018 und 2019, aufgrund der Steigerung des Fördervolumens pro Lehrling, die Ist-Kosten über den Plan-Kosten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ein Schlüsselelement der dualen Ausbildung ist die unmittelbare Einmündung der Ausbildung in den Arbeitsmarkt. Die insgesamt günstige und unmittelbare Integration der Lehrabsolvent/innen in den Arbeitsmarkt zeigt sich insbesondere im Vergleich mit anderen (Aus-)Bildungsabschlüssen. Der Anteil 2019 von 76,9 % aller Lehrabsolvent/innen des Schuljahres 2016/17, die 18 Monate nach Abschluss erwerbstätig sind (siehe Kennzahl 20), war mit Abstand der höchste (vgl. AHS 7,1 %, BMS 44,8 %, BHS 46,1 %, Hochschule 45,3 %). Um dies weiterhin gewährleisten zu können, müssen einzelne Ausbildungsordnungen (inkl. Berufsbilder etc.) laufend erneuert bzw. neue Lehrberufe geschaffen werden. Durch die laufenden Modernisierungsprozesse wird sichergestellt, dass sowohl aus sozialer als auch arbeitsmarkt- und standortpolitischer Sicht die hohe Qualität und insbesondere Aktualität der Lehrlingsausbildung gewährleistet bleibt und auf diese Weise ein wichtiger Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet wird.

Insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung von Technologie und Arbeitsmethoden ist eine regelmäßige Modernisierung der Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung erforderlich. Anforderungen an neue Berufsbilder werden von den betroffenen Branchen festgestellt; die Ausarbeitung neuer Berufsbilder erfolgt gemeinsam mit Fachexperten und Fachexpertinnen der Sozialpartner und mit wissenschaftlicher Begleitung. Damit wird die Praxisnähe und die damit verbundene unmittelbare Arbeitsmarkteinmündung der Lehrausbildung gewährleistet.

Da bei einigen im Rahmen des Lehrberufspakets 2015 umgesetzten neu eingeführten bzw. modernisierten Lehrberufen die Auswirkungen auf die Zahl der Lehrlinge (zum Stichtag 31.12.2019) zu optimistisch angenommen wurden (wie z. B. bei den neuen Lehrberufen „Hufschmied/-in“ oder „Medizinproduktekaufmann/-frau“), bei anderen jedoch die Lehrlingszahlen die Erwartungen übertroffen haben (wie z. B. im Lehrberuf „Ofenbau- und Verlegetechnik“ bzw. dem modernisierten Lehrberuf „Mechatronik“), kann – insbesondere auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung (sinkende Zahl der 15-Jährigen seit 2007) – das Gesamtvorhaben „Lehrberufspaket 2015“ als zumindest „überwiegend erreicht“ betrachtet werden. Die gesetzten Maßnahmen brachten durchwegs positive Entwicklungen, sind für die Weiterentwicklung des dualen Systems essentiell und stärken den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Lehrlingsstatistik
www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-lehrlingsstatistik.html

Lehrberufspakete von 2015 bis 2020
www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/Lehrlingsausbildung-Duales-System/LehrberufeInOesterreich/Lehrberufspakete-2015-bis-2019.html

Bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmonitoring (BibEr)
www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/bildungsbezogenes_erwerbskarrierenmonitoring_biber/index.html

Liste der Lehrberufe in Österreich von A bis Z
www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/lexicon.html

Novelle Unternehmensserviceportal-gesetz

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sah in seinem Kapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“ (Seite 17 f.) vor durch Modernisierung der Verwaltung den Ausbau von E-Government voranzutreiben und mit der Beschleunigung von Verwaltungsabläufen durch Bürokratie verursachte Kosten und Zeitaufwand insbesondere für Unternehmen zu reduzieren.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-UG 15-W4:
Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government)

Problemdefinition

Gegenständliche Folgenabschätzung stellte eine Bündelung gemäß § 5 Abs. 2a WFA-Grundsatzverordnung dar. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur USPG-Novelle, die im Budgetbegleitgesetz 2016 enthalten ist, wurde daher beigefügt. Da sich aus der USP-NuBeV als Umsetzungsakt keine zusätzlichen Auswirkungen ergeben, entsprechen die dargestellten Auswirkungen jenen der USPG-Novelle.

Mit dem Fortschreiten der Umsetzung des Unternehmensserviceportals (USP) ergibt sich bei der gesetzlichen Grundlage ein technischer Anpassungsbedarf.

Unternehmensgründerinnen/Unternehmensgründer können das USP derzeit nicht nützen, wenn sie noch keine Unternehmer im Sinne des Bundesstatistikgesetzes 2000 sind und somit nicht berechtigt sind, das USP zu nützen. Die Unternehmensgründung kann nicht elektronisch abgewickelt werden. Der elektronische Gründungsprozess wurde von der Bundesregierung im Verwaltungsreformdialog beschlossen, jedoch legistisch bislang nicht umgesetzt.

Die E-Rechnungslegerinnen/E-Rechnungsleger können das USP derzeit zwar nutzten, aber es ist ein händisches Eingreifen in den Prozess notwendig und es entsteht ein höherer Verwaltungsaufwand im USP Servicecenter.

Derzeit finden sich Unternehmen unterschiedlichen Formularen in unterschiedlicher Form (Papier/elektronisch) gegenüber. Behörden haben häufig Meldeprozesse noch nicht vollständig elektronifiziert.

Parteienvertreter/Parteienvertreterinnen können ihre Vertretungen und die damit zusammenhängende Nutzung von elektronischen Anwendungen nicht an einer Stelle managen. Zum Teil können an das USP angebundene Verfahren von Parteienvertretern/Parteienvertreterinnen gar nicht genutzt werden.

Derzeit müssen Nutzungsbedingungen von jedem Teilnehmer bei der Registrierung akzeptiert werden. Da immer mehr Verfahren exklusiv über das USP angeboten werden, besteht für immer mehr Benutzerinnen und Benutzer de facto eine Verpflichtung zur Nutzung des USP.

Die Alternative – die Nutzungsbedingungen nicht zu akzeptieren – besteht nicht mehr.

Eine Festlegung mittels Verordnung, wie dies auch bei FinanzOnline der Fall ist, erscheint geboten.

Ziele

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und Verwaltung

Meilenstein Vertretungsmöglichkeit im Unternehmensserviceportal: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Erweiterung des Nutzer/innenkreises des Unternehmensserviceportals: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten in die Beschreibung der Funktionalitäten des Unternehmensserviceportals — Beitrag zu Ziel 1

2. Erweiterung des Teilnehmerkreises um e-Rechnungsleger_innen sowie Unternehmen in Gründung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**438**	**-1.027**	**-2.714**	**-5.026**	**-6.098**	**-14.427**
Plan	570	-629	-2.153	-4.139	-5.979	-12.330
Nettoergebnis	**-438**	**1.027**	**2.714**	**5.026**	**6.098**	**14.427**
Plan	-570	629	2.153	4.139	5.979	12.330

Erläuterungen

In Summe wurde laut WFA (Betrachtungsraum 2015–2020, wobei das Jahr 2020 in der Tabelle nicht dargestellt werden kann) für die Umsetzung der Themen Melde- und Prozessunterstützung, die Digitalisierung von Formularen (in Folge als eGovernment zusammengefasst) und des Vertretungsmanagements rund 3,63 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Betrag berücksichtigte bereits Einsparungen in der Höhe von 0,225 Mio. Euro, die durch den Entfall händischer Datenbereinigung auftreten.

Tatsächlich wurden bis zum Jahr 2020 3,81 Mio. Euro (inklusive positive Effekte durch Entfall von Datenbereinigung) für die Umsetzung der Themen Vertretungsmanagement und eGovernment aufgewendet, was einer Kostenerhöhung von 5 % entspricht.

Als Kostenersparnis auf Seite des Bundes wurde ein Wert von 15,56 Mio. Euro angenommen. Davon sollten 11,16 Mio. Euro auf die tatsächliche Zeitersparnis iSv Personalaufwand und 4,4 Mio. Euro auf anteilige Sachkosten iSv betrieblichem Sachaufwand entfallen.

Dem zugrunde lag die Annahme, dass im Betrachtungszeitraum 2015–2020 rund 4 Mio. Anträge/Anwendungsfälle auftreten, die von den Angestellten des Bundes bearbeitet werden sollten. Dabei ging man von einer durchschnittlichen Zeitersparnis von rund 2 Minuten pro Antrag/Fall aus.

Im beobachteten Zeitraum von 2015–2020 wurden 2 Dinge positiv erkannt. Einerseits konnten viel mehr Anträge (als ur-

sprünglich in der WFA angenommen) auf elektronischem Weg verzeichnet werden und lagen somit die Fallzahlen mit einem Wert von rund 8,26 Mio. der betroffenen Anträge/Formulare/Fälle inklusive der eZustellung (Mein Postkorb) deutlich über der ursprünglichen Annahme von 4 Mio. Andererseits konnte festgestellt werden, dass die Befüllung von Formularen eine durchschnittlich höhere Zeitersparnis der Bundesbediensteten von rund 3 Minuten (statt der angenommenen 2 Minuten) pro Anwendungsfall gebracht hat.

Die gesamte Zeit/Kostenersparnis wurde für die Kommunikationsinfrastruktur (elektronische Formulare) bei Anwendungsfällen folgender Bereiche betrachtet:

- Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiReg)
- Standortwechsel bzw. Standortverlegung von Unternehmen
- e-Gründung, Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)
- equalitA (Das Gütesiegel für betriebliche Frauenförderung)
- Standortentwicklung und beschleunigtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren von standortrelevanten Vorhaben
- Buchhaltungsagentur des Bundes (BUHAG)
- Firmenbuch und Transaktionsdatenbank
- Formulare, die NUR über das Unternehmensserviceportal (USP) zugänglich sind
- Elektronische Zustellung (e-Zustellung bzw. Mein Postkorb)

Bei einem Stundensatz von durchschnittlich 46 Euro (exklusive arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand), der oben genannten Zeitersparnis und der Fallzahlen kann unter aktueller Betrachtung für die Jahre 2015–2019 eine Einsparung auf Bundesebene in der Höhe von insgesamt 13,1 Mio. beziffert werden. Nur das Jahr 2020 betrachtet (in der Tabelle nicht darstellbar) betrugen die Einsparungen sogar bereits 10,5 Mio. Euro.

Somit kann man dem Vorhaben aus Umsetzungssicht einen vollen Erfolg attestieren, da die Umsetzungsaufwände im Rahmen der branchenüblichen Schwankungsbreite eingehalten wurden und sogar eine höher als erwartete Zeit- bzw. Kostenentlastung auf Seiten des Bundes erzielt werden konnte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Es wurde eine mittelfristige Reduktion der Verwaltungslasten für Unternehmen von etwa 8,21 Mio. Euro pro Jahr durch die Umsetzung der in der gegenständlichen WFA beschriebenen Maßnahmen geschätzt.

Die gesamte Zeit-/Kostenersparnis wurde für die Kommunikationsinfrastruktur (elektronische Formulare) bei Anwendungsfällen folgender Bereiche betrachtet:

- Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiReg)
- Standortwechsel bzw. Standortverlegung von Unternehmen
- e-Gründung, Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)
- equalitA (Das Gütesiegel für betriebliche Frauenförderung)
- Standortentwicklung und beschleunigtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren von standortrelevanten Vorhaben
- Buchhaltungsagentur des Bundes (BUHAG)
- Firmenbuch und Transaktionsdatenbank
- Formulare, die NUR über das Unternehmensserviceportal (USP) zugänglich sind
- Elektronische Zustellung (e-Zustellung bzw. Mein Postkorb)

Auch bei den Verwaltungskosten für Unternehmen wurden im beobachteten Zeitraum (2015–2020) 2 Dinge positiv erkannt. Einerseits konnten viel mehr Anträge (als ursprünglich in der WFA angenommen) auf elektronischem Weg verzeichnet werden. Somit lagen die Fallzahlen mit einer Zahl von rund 8,26 Mio. der betroffenen Anträge/Formulare/Fälle inklusive der eZustellung (Mein Postkorb) deutlich über der ursprünglichen Annahme von 4 Mio. Die Fallzahl der Anwendungsfälle liegt im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019 in Summe bei 5,01 Mio. sowie alleine im Jahr 2020 bereits bei 3,25 Mio. Andererseits konnte bei den Anwendungsfällen eine durchschnittliche Zeitersparnis von 5 Minuten (statt der in der WFA angenommenen 3 Minuten) pro Anwendungsfall festgestellt werden. Dies bringt

daher in den Jahren 2015 bis 2019 eine Einsparung von 19,42 Mio. Euro sowie im Jahr 2020 eine entsprechende Einsparung von 13,55 Mio. Euro.

Bei den elektronischen Formularen haben sich folgende Aspekte insgesamt positiv auf die Ersparnis von Zeit und Kosten ausgewirkt:

- Vorbefüllung von Formularen aus anderen Systemen
- Online-Validierung und damit Vermeidung von Fehleingaben – nachträgliche Korrekturen
- Hilfestellungen während des Ausfüllens des Formulars – wie z. B. Adressprüfung, automatische Befüllung vom Browser
- Dynamischer Formularaufbau
- Kürzere Übermittlungsdauer
- Übersichtliche Darstellung von bereits versendeten Meldungen
- Höhere Geschwindigkeit bei Nutzung der Tastatur und copy / paste

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die gegenständliche WFA wurde ursprünglich vom BMF erstellt. Durch die Kompetenzverschiebung im Zuge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ist das Vorhaben nun durch das derzeitig zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu evaluieren.

Durch die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten wie Meldeinfrastuktur und Vertretungsmanagement im Unternehmensserviceportal (USP) und die Erweiterung des Teilnehmerkreises um e-Rechnungslegerinnen und e-Rechnungsleger sowie Unternehmen in Gründung wurde das Nutzungspotenzial des USP deutlich erweitert. Somit konnte ein weiterer Schritt zur Entlastung von Unternehmen und der Verwaltung gesetzt werden.

Im beobachteten Zeitraum von 2015–2020 wurden 2 Dinge positiv erkannt:

Einerseits konnten viel mehr Anträge (als ursprünglich in der WFA angenommen) auf elektronischem Weg verzeichnet werden und lagen somit die Fallzahlen mit einem Wert von rund 8,26 Mio. der betroffenen Anträge/Formulare/Fälle inklusive der eZustellung (Mein Postkorb) deutlich über der ursprünglichen Annahme von 4 Mio. Die Fallzahl der Anwendungsfälle liegt im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019 in Summe bei 5,01 Mio. sowie alleine im Jahr 2020 bereits bei 3,25 Mio.

Andererseits konnte festgestellt werden, dass die Befüllung von Formularen eine durchschnittlich höhere Zeitersparnis der Bundesbediensteten von rund 3 Minuten (statt der angenommenen 2 Minuten) sowie eine durchschnittlich höhere Zeitersparnis der Unternehmen von rund 5 Minuten (statt der in der WFA angenommenen 3 Minuten) pro Anwendungsfall gebracht hat.

Erfreulich zu beobachten ist, dass die Arbeit der vergangenen Jahre nun die erhoffte Wirkung zeigt und die digitalen Angebote auch von den Unternehmen angenommen werden. Die Fallzahlen bzw. die elektronisch gestellten Anträge sowie die elektronischen Zustellungen sind gerade im Jahr 2020 signifikant gestiegen. Diese positive, digitale Entwicklung kündigt eine zunehmende Nutzung und damit auch höhere zukünftige Einsparungen an und soll daher auch in den kommenden Jahren mit der Entlastung von Unternehmen und der Verwaltung Schritt für Schritt fortgesetzt werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Weitere Einsparungen auf Verwaltungsebene und Entlastungen für die Unternehmen sind bei der Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen (Umsetzung des Once Only Prinzips) mit Fokus auf Unternehmen erreichbar. Dies führt durch die Vermeidung der Übermittlung von Mehrfachinformationen von Unternehmen an die Verwaltung insbesondere bei Formularen zu einer deutlichen Aufwandsreduktion seitens der Unternehmen und einer Reduktion der Fehlerhäufigkeit auf Verwaltungsseite.

Weiterführende Informationen

Unternehmensserviceportal
www.usp.gv.at

Änderung der Richtlinie zur betrieblichen Lehrstellenförderung (2014, 2016, 2017) gem. § 19c Abs.Z 1-Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sah u. a. unter dem Titel „Beschäftigung" die Schwerpunkte „Aufwertung der Lehre" (Seite 9) vor, um mit einem umfassenden Maßnahmenpaket die Lehrlingsausbildung auch in den nächsten Jahrzehnten attraktiv und erfolgreich zu gestalten.

Die Lehrlingsausbildung in Österreich ist allen Personen über 15 Jahren zugänglich. Weiters ist die Lehrlingsausbildung insb. durch die direkte Arbeitsmarkteinmündung ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Sicherung des Fachkräftebedarfs und trägt zur im internationalen Vergleich relativ niedrigen Jugendarbeitslosigkeit bei. Um die Lehrausbildung zukunftsfit zu gestalten ist daher auch die laufende Überarbeitung der gesetzlichen Unterstützungsstrukturen für Lehrbetriebe notwendig.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMWFW-GB40.02-M2:
Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Problemdefinition

Gemäß § 19c Abs. 1 BAG in Verbindung mit § 19c Abs. 2 kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Richtlinien zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen erlassen.

Die Zahl der Lehrlinge ist zwischen 2008 bis 2013 von insg. 131.880 Lehrlinge per 31.12.2008 auf 120.579 Lehrlinge per 31.12.2013 gesunken (- 8,5 Prozent). Dieser Rückgang ist insbesondere auf den demographischen Wandel zurückzuführen (Zahl der 15jährigen (Regelalterskohorte für Lehranfänger) ist zwischen 2008 und 2014 um -13,2 Prozent gesunken.), wobei die Lehrlingsausbildung in den Betrieben davon überproportional betroffen war. Weiters betrug die Abbruchsquote von Lehrlingen 14,5 Prozent. Die Quote von Personen mit (auch nach ggf. wiederholtem Prüfungsantritt/en) negativem Prüfungsergebnis beträgt 5,4 Prozent und weitere 5,2 Prozent der Personen mit abgeschlossener Lehrzeit treten nicht zur Lehrabschlussprüfung an. Diese Entwicklungen können dazu führen, dass mittelfristig zu wenige in Österreich ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen. Weiters sind vom Ausbildungsabbruch betroffene Jugendliche (Personen ohne Abschluss auf der Sekundarstufe 2) prozentuell am häufigsten von Arbeitslosigkeit betroffen. Um die duale Ausbildung weiterhin als attraktiven Ausbildungsweg zu gestalten, Ausbildungsabbrüchen präventiv

entgegenzuwirken und möglichst allen Lehrlingen einen positiven Abschluss zu ermöglichen, soll das Unterstützungsangebot für Lehrlinge und Lehrbetriebe ausgebaut und strukturell weiterentwickelt werden (WFA 2014).

Aufgrund der im Juli 2015 erfolgten Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) und geänderter Rahmenbedingungen aufgrund arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen, insbesondere durch Migrationsbewegungen, ist eine Anpassung der Förderrichtlinie notwendig:

Um eine nachhaltige Integration von Personen mit Integrationsschwierigkeiten (z. B. Migrant/innen, Asylberechtigte, Personen mit Lernschwierigkeiten etc.) gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die einzelnen Unterstützungsmöglichkeiten diversifizierter und auf individuelle Bedürfnisse fokussiert zu gestalten. Weiters sind Maßnahmen zur Förderung einer effizienteren überregionalen Lehrstellenvermittlung notwendig.

Für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität und Attraktivität der betrieblichen Lehrlingsausbildung sowie für eine strategische Förderung einzelner spezifischer Schwerpunkte (z. B. Gender Diversity, Steigerung von positiven Lehrabschlussprüfungen etc.) im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung ergibt sich

- ein Adaptionsbedarf vorhandener Unterstützungsstrukturen, wie zur Förderung der Internationalität (Punkt 4 der der RL gem. § 19c Abs. 1 Z 8), des gleichmäßigen Zugangs von Frauen und Männern zur dualen Ausbildung (Punkt 7 der der RL gem. § 19c Abs. 1 Z 8) und die Anhebung der Deckelungen in der der RL gem. § 19c Abs. 1 Z 1–7 bzw.
- die Notwendigkeit auslaufende Maßnahmen fortzusetzen, wie den Kostenersatz für den Zweit- und Drittantritt zur Lehrabschlussprüfung (Punkt 6 der der RL gem. § 19c Abs. 1 Z 8), die Prämie für die Übernahmen von Lehrlingen aus einer überbetrieblichen Berufsausbildung (Punkt 10 der der RL gem. § 19c Abs. 1 Z 1–7) sowie weiteres Clearing von Beispielen und Prüfungsfragen der Lehrabschlussprüfung (Punkt 3.1 der der RL gem. § 19c Abs. 1 Z 8).

Die Änderungen beziehen sich auf die Zielvorgaben des Regierungsprogramms der Bundesregierung 2013–2018, insbesondere dem Kapitel „Wachstum und Beschäftigung für Österreich", Ziel „Aufwertung der Lehre":

- „Fortsetzung der Unterstützung beim Wechsel von der ÜBA in die betriebliche Lehre",
- „Maßnahmen zur Erhöhung der Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfungen",
- „Verbesserung des Berufseinstiegs für Jugendliche mit migrantischem Hintergrund",
- „Begleitmaßnahmen für Mädchen, die männerdominierte Lehrberufe ergreifen

dem Kapitel „Österreich in Europa und der Welt" Ziel „Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung":

- „Verbreiten des erfolgreichen österreichischen dualen Ausbildungssystems als Musterbeispiel unter Einbeziehung der Sozialpartner"

sowie dem Beschluss der Bundesregierung beim Arbeitsmarktgipfel am 30.10.2015 „Lehrlingsprogramm" (WFA 2015).

Aufgrund der internationalen Vernetzung der Wirtschaft (va. auch im EU-Kontext) wird die Nachfrage an internationalen (insb. sprachlichen) Kompetenzen der Fachkräfte laufend weiter steigen. U. a. wurde im Rahmen der Studie „Hintergrundanalyse zur Wirksamkeit der betrieblichen Lehrstellenförderung" der Zusammenhang zwischen Ausbildungserfolg bei der Lehrabschlussprüfung und der Arbeitsmarktintegration untersucht. Mit zunehmenden Ausbildungserfolg (z. B. LAP mit Auszeichnung, gutem Erfolg, bestanden etc.) steigt (signifikant) der Anteil der Beschäftigten und der Anteil der Arbeitslosen sinkt. Weiters wurden im Jänner 2017 im überarbeiteten „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für 2017/2018" im Kapitel 2.1 „Lehrlingsprogramm" zwei Maßnahmen definiert:

- Übernahme der vollen Kosten für alle Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung aus den Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförderung sowie
- Ausbau der Förderung für Auslandspraktika für Lehrlinge mit Schwerpunkt Sprachenerwerb (zusätzliche Aufenthaltskosten, zusätzliche Lehrlingsentschädigung, Kosten für den Sprachkurs, Auslandsprämie) (WFA 2017).

Ziele

Ziel 1: Erfolgreicher Lehrabschluss (bzw. alternativ Abschluss auf der Sekundarstufe II) für alle Lehrlinge und damit Erhöhung ihrer Arbeitsmarktchancen

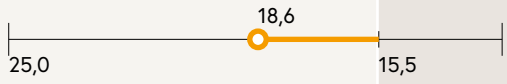

Drop Out Quote von Lehrlingen [%]

Ziel 2: Fachkräfte für die österreichischen Unternehmen

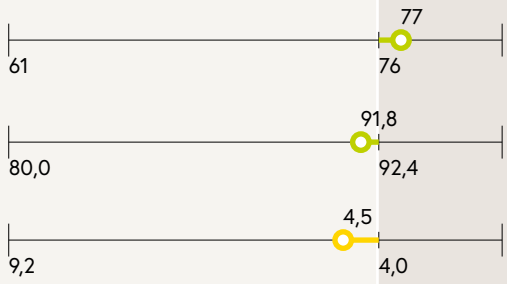

Lehrabsolvent/innen mit Erwerbstätigkeit 18 Monate nach Ausbildungsende [%]

Beschäftigungsniveaus von Lehrabsolvent/innen [%]

Arbeitslosenquote von Lehrabsolvent/innen mit Lehrabschlussprüfung als höchster abgeschlossener Ausbildung [%]

Ziel 3: Erhöhung der Zahl an erfolgreichen Lehrabschlussprüfungen sowie zur Qualitätssicherung Weiterentwicklung der Standards bei Lehrabschlussprüfungen

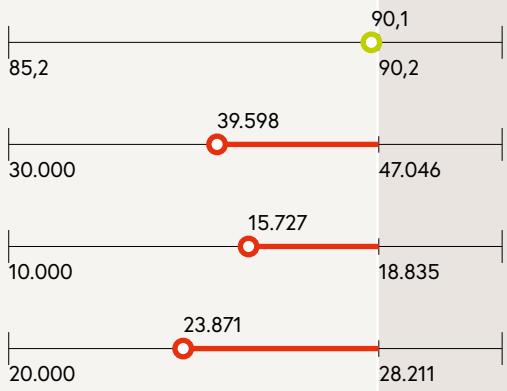

Erfolgsquote bei der Lehrabschlussprüfung [%]

Positive Lehrabschlussprüfungen (gesamt) [Anzahl]

Positive Lehrabschlussprüfungen (weiblich) [Anzahl]

Positive Lehrabschlussprüfungen (männlich) [Anzahl]

Ziel 4: Erhöhung der Antritts- und Erfolgsquote bei Lehrabschlussprüfungen

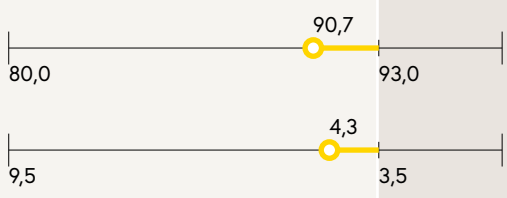

Erfolgsquote bei der Lehrabschlussprüfung 2014/2015 – Lehrlinge in Ausbildungsbetrieben [%]

Anteil an Nicht-Antritten bei Lehrabschlussprüfungen – Lehrlinge in Ausbildungsbetrieben [%]

Ziel 5: Erhöhung der Teilnahme an einer betr. Lehrausbildung insb. von Personen mit Integrationsschwierigkeiten und Senkung des regionalen Skills-Mismatch



Offene Lehrstellen [Anzahl]

Ziel 6: Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zur dualen Ausbildung

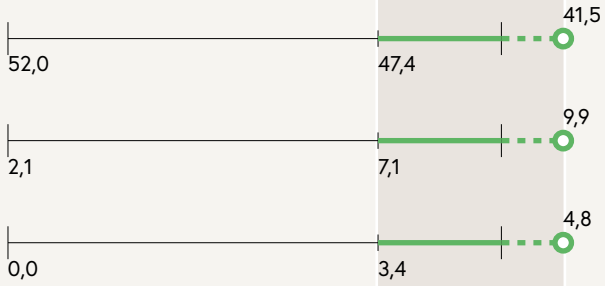

Ziel 7: Förderung der Internationalisierung der betrieblichen Lehrlingsausbildung

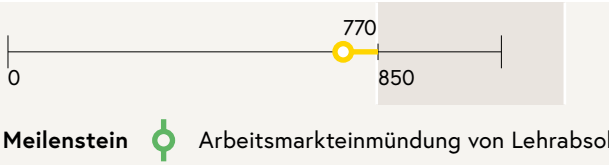

Maßnahmen

1. Ausbau und österreichweite Ausrollung des Programms „Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe“	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Ausbildungsleitfäden	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Evaluierung der betrieblichen Lehrstellenförderung	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in die Lehrlingsausbildung und in den Arbeitsmarkt	Beitrag zu Zielen 3, 5, 7
5. Fortsetzung des Programms „Clearingstelle Lehrabschlussprüfung“ bis 2020	Beitrag zu Zielen 3, 4
6. Fortsetzung der Förderart „Übernahme der Kosten des wiederholten Antritts zur Lehrabschlussprüfung“ bis 2020	Beitrag zu Zielen 3, 4
7. Unterstützung des gleichmäßigen Zugangs von jungen Frauen und Männern zum dualen System	Beitrag zu Ziel 6
8. Förderung der Internationalisierung der dualen Ausbildung	Beitrag zu Ziel 7
9. Förderung von Sprachkursen in Verbindung mit betrieblichen Auslandspraktika	Beitrag zu Ziel 7
10. Prämie für die Absolvierung betrieblicher Auslandspraktika sowie von Sprachkursen	Beitrag zu Ziel 7
11. Erhöhung des Budgetrahmens für den aliquoten Ersatz der Lehrlingsentschädigung bei Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben	Beitrag zu Ziel 7

12. Fortsetzung der Prämie für Ausbildung von Lehrlingen aus einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung bis 31.12.2020	Beitrag zu Ziel 5
13. Anhebung der maximalen Förderhöhen	Beitrag zu Zielen 3, 5
14. Aufhebung der Deckelung bei der Förderung der Teilnahme an Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**940**	**14.537**	**15.678**	**16.738**	**10.550**	**58.443**
Plan	1.067	15.432	16.477	18.306	15.483	66.765
Nettoergebnis	**-940**	**-14.537**	**-15.678**	**-16.738**	**-10.550**	**-58.443**
Plan	-1.067	-15.432	-16.477	-18.306	-15.483	-66.765

Erläuterungen

Gemäß §§ 19c Abs. 1 iVm 19c Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) kann die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend Richtlinien zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen erlassen. Die Finanzierung erfolgt gemäß § 13e Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) zur Gänze aus Mitteln, die aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche finanzielle Auswirkungen betreffen die UG 20. Budgetäre Mittel der UG 40 sind nicht betroffen. Demnach wird aus dem IEF dem Bund jährlich zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher Mittel im Ausmaß der bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,2 % erzielten jährlichen Einnahmen (entspricht Bruttolohnsumme) aus den Zuschlägen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können zur Gewährung von Beihilfen gemäß § 19c BAG, BGBl. Nr. 142/1969 i. d. g. F., durch die Lehrlingsstellen (§ 19 BAG) verwendet werden.

Dis IST-Kosten der betrieblichen Lehrstellenförderung für die o.g. 14 Maßnahmen des gesamten Evaluierungsvorhabens über alle Jahre des Beobachtungszeitraums lagen um rund 8,3 Mio. Euro unter den geschätzten Plan-Kosten. Insbesondere im Bereich der Förderung der „Unterstützenden Integrationsmaßnahmen“ lagen die Ist-Kosten im Jahr 2019 unter den budgetierten Plankosten (10 Mio. Euro), da die für das Nachfolgeprojekt für die Stiftung Aufleb budgetierten Mittel iHv. 3 Mio. Euro nicht zur Auszahlung gekommen sind, weil noch nicht abgerufene Restmittel aufgebraucht worden sind. Des Weiteren sind einige Projekte im Jahr 2019 ausgelaufen, wobei bei allen das maximal zur Verfügung gestandene Fördervolumen nicht ausgeschöpft wurde. Zudem wurde auch bei den laufenden Projekten weniger als geplant ausbezahlt, da genügend Fördermittel zur Verfügung standen bzw. sich teilweise der Start der Projekte verschoben hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gemäß § 19c Abs. 1 BAG in Verbindung mit § 19c Abs. 2 kann der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend Richtlinien zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen erlassen. Die Finanzierung erfolgt gemäß § 13e Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) zur

Gänze aus Mitteln, die aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zur Verfügung gestellt werden (Ausgaben der UG 20, welchen entsprechende Mehreinzahlungen aus dem IEF gegenüberstehen). Finanzmittel der UG 40 sind nicht betroffen. Demnach wird aus dem IEF dem Bund jährlich zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher Mittel im Ausmaß der bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,2 % erzielten jährlichen Einnahmen (entspricht Bruttolohnsumme) aus den Zuschlägen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können zur Gewährung von Beihilfen gemäß § 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 i. d. g. F., durch die Lehrlingsstellen (§ 19 BAG) und nach Maßgabe des Abs. 4 IESG auch zur Finanzierung von Maßnahmen in einer Einrichtung gemäß § 18 Abs. 7 Z 3 AlVG verwendet werden.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Insgesamt wurden durch die eingeführte Förderart in der Richtlinie gem. § 19c Abs. 1 Z 8 BAG Punkt 10: „Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in die Lehrlingsausbildung und in den Arbeitsmarkt“ bis zum Stichtag 30.9.2020 fast 3.000 Jugendliche und junge Erwachsene sowie über 1.000 Unternehmen erreicht. 886 Personen wurden erfolgreich an eine Lehrstelle bzw. in den Arbeitsmarkt vermittelt.

Unternehmen

Die gesetzten Maßnahmen trugen dazu bei, dass der kontinuierliche Rückgang der Lehrlingszahlen gestoppt werden konnte. Seit 2017 sind die Lehrlingszahlen insb. in Ausbildungsbetrieben wieder gestiegen. 2020 wurden (trotz Corona-Krise) 38.967 Lehrbetriebe gefördert (+7,1 % gegenüber 2019). Die Verfügbarkeit von ausreichend qualifizierten Fachkräften ist ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen. Die direkte Arbeitsmarkteinmündung der Lehrlingsausbildung zeigt sich insbesondere auch bei der Beschäftigtenquote 18 Monate nach Ausbildungsabschluss im Vergleich zu anderen Ausbildungen. Demnach befanden sich 76,9 % der Lehrabsolvent/innen des Schuljahres 2016/17 in Beschäftigung (vgl. zu anderen Ausbildungen: BMS 44,8 %, AHS 7,1 %, BHS 73,1 %; Universität: 45,3 %).

Kinder und Jugend

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 sind insgesamt fast 40.000 Lehrlinge im Rahmen der „Förderung von Vorbereitungskursen zur Lehrabschlussprüfungen“ unterstützt worden, wodurch die Kandidatinnen und Kandidaten inhaltlich besser vorbereitet sowie Unsicherheiten vor dem Prüfungsantritt reduziert werden konnten. Weiters wurden über 2.400 Auslandspraktika gefördert, wodurch bei Lehrlingen neben Fachqualifikationen auch sprachliche und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und die internationale Mobilität von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Zahl der Lehrlinge ist ein Indikator für Investitionen in Humanressourcen. Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung (sinkende Zahl der 15-Jährigen seit 2007) wurde es für Unternehmen zunehmend schwieriger, vorrangig Jugendliche und junge Erwachsene für die Ausbildung zu finden. In diesem Zusammenhang stellt auch der regionale Skills-Mismatch eine Herausforderung dar, da in den westlichen Bundesländern, in welchen die Lehrlingsausbildung traditionell stärker verankert ist als insbesondere in Wien, offene Lehrstellen teilweise nicht besetzt werden können. Zielgruppenspezifisch zeigt sich auch, dass die Lehre als Ausbildungsweg bei Älteren sowie Personen mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert ist. Dennoch bleibt die Lehre auch weiterhin quantitativ der bedeutendste Ausbildungsweg auf Ebene der 10. Schulstufe (Schuljahr 2018/2019: 36,8 % der Schüler/innen) und behält damit ihren Stellenwert für die Ausbildung von Fachkräften in Österreich. (Details der Entwicklungen sind u. a. im Forschungsbericht „Lehrlingsausbildung im Überblick 2020 – Strukturdaten, Trends und Perspektiven“, Dornmayer / Nowak, Herausgeber: ibw, Wien 2020 dargestellt.)

Die betriebliche Lehrstellenförderung gemäß § 19c Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz zielt darauf ab, einerseits Lehrbetriebe bei der Ausbildung von Lehrlingen zu unterstützen sowie andererseits die Lehrausbildung als bedeutendes Systemelement in der österreichischen Bildungslandschaft attraktiv zu gestalten und laufend qualitativ weiter zu entwickeln.

Die gesetzten Maßnahmen im Zuge der Überarbeitung der hier angesprochenen Richtlinien für die betriebliche Lehrstellenförderung haben dazu beigetragen, dass die Lehre nach wie vor ein attraktiver Ausbildungsweg für Jugendliche und junge Erwachsene ist. Die Zahl der Lehrlinge im ersten Lehrjahr (Lehranfänger/innen) stieg zwischen 2016 bis 2018 gegenüber den Vorjahren wieder an. 2019 (Stichtag 31.12.) gingen sie um -1,5 % zurück. Derzeit noch zum Teil unterrepräsentierte Gruppen (z. B. Personen mit Migrationshintergrund, Frauen in untypischen Berufen, Erwachsene sowie Personen mit Reifeprüfung) werden durch verschiedene Maßnahmen und Angebote in den folgenden Jahren gezielt angesprochen und unterstützt. Dem regionalen Skills Mismatch wird durch die Implementierung des Programms zur überregionalen Lehrstellenvermittlung „b.mobile" begegnet.

Die Gesamtbeurteilung des gesamten Evaluierungsvorhabens wurde als „überwiegend erreicht" bewertet, weil insbesondere der Zielindikator – Entwicklung der positiven Lehrabschlussprüfungen (Absolutwerte) – der direkt mit der Zahl der Lehrlinge und damit auch mit der demographischen Entwicklung zusammenhängt, nicht erreicht werden konnte. Zudem fiel auch der kompensatorische Effekt durch Lehrabschlüsse im „zweiten Bildungsweg" (außerordentliche Antritte aufgrund Berufserfahrung etc.) geringer aus als erwartet (2015: 7.889 positive Lehrabschlüsse; 2019: 7.354 positive Lehrabschlüsse). Hinsichtlich des nicht erreichten Zielindikators zum AMS-Lehrstellenmarkt zum Stichtag 30.09. ist anzumerken, dass dieser in retrospektiven Betrachtung sicherlich zu optimistisch angesetzt wurde und weiters v.a. die Werte aufgrund der COVID-19 Situation zu berücksichtigen sind. Für die kommenden Jahre ist das dargestellte Ziel aber weiterhin außerordentlich relevant, sodass weitere Maßnahmen zu setzen bzw. bestehende Programme fortzusetzen und weiterzuentwickeln (vgl. oben „b.mobile") sind. Zum Großteil brachten die anderen Maßnahmen jedoch durchwegs positive Entwicklungen und es bestätigt die Notwendigkeit konstant an der Weiterentwicklung des dualen Systems, insbesondere vor den Hintergrund des technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels, zu arbeiten, um damit auch den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig zu stärken.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bericht zur Situation der Jugedbeschäftigung und Lehrlingsausbildung in Österreich 2018–2019
www.bmdw.gv.at/dam/jcr:12a05ed0–282e-497f-a0fb-d1ad67444f1f/Bericht_Jugendbesch%C3%A4ftigung_und_Lehrlingsausbildung_2018–2019_barrierefrei_29.6_V2.pdf

Bericht „Qualitätsmanagement Lehre"; Beobachtungszeitraum 2018–2019
www.wko.at/service/bildung-lehre/qml-jahresauswertung.pdf

Lehrlingsausbildung im Überblick 2020 – Strukturdaten, Trends und Perspektiven
ibw.at/resource/download/2114/ibw-forschungsbericht-203,pdf

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

UG 12 – Äußeres

Abkommen verstärkte Partnerschaft EU Kasachstan

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Abkommen dient der Vertiefung der Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan. Es soll die Rahmenbedingungen insb. für die Wirtschaftskooperation weiter verbessern und mittel- bis längerfristig zu einer Annäherung von Kasachstan an europäische Standards beitragen.

Das Abkommen ist auch als ein Element der EU-Zentralasienstrategie zu verstehen, die im Juni 2019 in revidierter Form von den EU-Außenministern verabschiedet wurde. Die neue EU-Zentralasienstrategie zielt auf ein verstärktes Engagement der EU in Zentralasien ab, was u. a. auch durch neue Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den Ländern Zentralasiens erreicht werden soll (wie eben auch mit Kasachstan).

Für die Umsetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA) EU-Kasachstan ist auch der EU Green Deal ein allgemeiner Referenzrahmen, weil die EU Kasachstan bei der Erreichung der Klimaziele, aber insbesondere auch bei der schrittweisen Umstellung in Richtung „green economy" u. a. im Rahmen der PKA unterstützen möchte.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMEIA-UG 12-W2:
Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMEIA-GB12.01-M2:
Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtInnenenebene

Problemdefinition

Die vorliegende WFA ist inhaltlich identisch mit der WFA zum Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (Unterzeichnung).

Die Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan stützen sich dzt. auf das im Juli 1999 in Kraft getretene Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Seit April 2011 haben die EU und Kasachstan über ein verstärktes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen verhandelt. Die Verhandlungen wurden im Herbst 2014 abgeschlossen, das neue Abkommen im Jänner 2015 paraphiert. Die Unterzeichnung durch EU und Kasachstan fand am 21. Dezember 2015 statt (Vorunterzeichnung durch EU-Mitgliedstaaten am 16.11.2015). Nächster Schritt ist die Ratifizierung des Abkommens.

Das Abkommen soll zu einer Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU (den MS) und Kasachstan führen. Das Abkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der EU als auch denen der Republik Österreich. Kasachstan ist Österreichs wichtigster Markt und Wirtschaftspartner in Zentralasien. Österreichische Firmen unterhalten rund 50 Repräsentanzen und Niederlassungen in Kasachstan. Knapp ein Viertel der gesamten österreichischen Erdölimporte kommt aus Kasachstan, womit Kasachstan für Österreich der größte Erdöllieferant ist.

Ziele

Ziel 1: Intensivierung der Wirtschaftskooperation

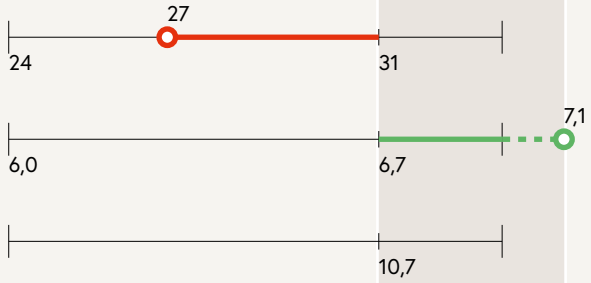

Handelsvolumen zwischen der EU und Kasachstan [Mrd. €]

EU-Exporte nach Kasachstan [Mrd. €]

Direktinvestitionen aus der EU in Kasachstan [Mrd. €] [Noch kein Istwert vorhanden]

Maßnahmen

1. Verbessertes Umfeld für die Wirtschaftszusammenarbeit	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Wie in der WFA angegeben keine finanziellen Auswirkungen

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Auch für europäische (österreichische) Wirtschaftstreibende haben sich durch das Abkommen die Rahmenbedingungen verbessert.

Die österr. Exporte nach Kasachstan legten 2019 um 8 % auf 148 Mio. Euro zu. Die wichtigsten Warengruppen im österr. Export sind: Pharmazeutika, Maschinen und Apparate, Mess- und Prüfinstrumente, Papier und Pappe, Metallwaren etc.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der EU und Kasachstan wurde seit 1. Mai 2016 in wesentlichen Teilen vorläufig angewandt und ist am 1. März 2020 in seiner Gesamtheit in Kraft getreten.

Für eine umfassendere Evaluierung der Auswirkungen des Abkommens ist es daher noch verfrüht. Aus diesem Grund ist die Wirkung des Gesamtvorhabens zum derzeitigen Zeitpunkt vorläufig auch nur mit teilweise eingetreten zu beurteilen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die (ökonomischen) Folgen der Covid-Krise auch nachteilig bzw. verzerrend auf die Wirkungseffekte des Gesamtvorhabens ausgewirkt haben.

Insgesamt bietet das Abkommen aus gegenwärtiger Sicht (Jänner 2021) für die EU (und auch für Österreich) eine gute Plattform zur Vertiefung der Kooperation mit Kasachstan in einer Vielzahl von Bereichen. Ohne Zweifel hat das Abkommen zu vermehrten Kontakten auf verschiedenen Ebenen beigetragen und den Dialog zwischen der EU und Kasachstan gefördert und ausgeweitet.

Ein Beispiel dafür ist die 2019 erfolgte (informelle) Einrichtung eines regelmäßigen Business-Dialogs zwischen der kasachischen Regierung (auf Ebene Premierminister) und Vertretern von in Kasachstan tätigen europäischen Unternehmen, der in Nur-Sultan stattfindet und an dem auch die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten in Nur-Sultan teilnehmen.

Die EU ist nach wie vor der mit Abstand wichtigste Handels- und Investitionspartner Kasachstans. In Kasachstan sind rund 4000 Unternehmen mit europäischer Beteiligung und ca. 2000 Joint Ventures mit europäischen Unternehmen registriert. Für 2019/2020 liegen (mit Stand Jänner 2021) keine genauen Zahlen für die jährlichen EU Investitionen vor. Der Gesamtbestand von EU Investitionen wird von der Europäischen Kommission mit Ende 2020 mit rund 63 Mrd. Euro angegeben. 2020 hat die Covid-Pandemie den Wirtschaftsaustausch zwischen der EU und Kasachstan in Summe gebremst. Nach der Krise ist ein steigender Wirtschaftsaustausch zu erwarten.

Während die EU-Exporte (zumindest bis 2019, danach wegen Covid Rückgänge) eine steigende Tendenz aufweisen, hängt die Entwicklung der kasachischen Exporte in die EU stark vom Ölpreis ab, der seit 2015 immer wieder starken Schwankungen unterliegt und die Handelsstatistiken z.T. wesentlich beeinflusst.

Es ist anzunehmen, dass sich die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsaustausch zwischen der EU (Österreich) und Kasachstan nach dem Ende der Covid-Krise wieder verbessern werden, was sich naturgemäß auch positiv auf die Wirkungseffekte des Gesamtvorhabens (Partnerschafts- und Kooperationsabkommen) auswirken wird.

Die österreichischen Exporte nach Kasachstan sind 2019 um 8 % auf 148 Mio. Euro angestiegen (für 2020 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor). Rund 50 österreichische Unternehmen sind mit Repräsentanzen in Kasachstan vertreten, die Anzahl der österreichischen Firmen mit Geschäftsbeziehungen zu Kasachstan liegt bei rund 250.

Die 2019 verabschiedete neue EU-Zentralasienstrategie bekräftigt das Interesse der EU, die Beziehungen mit Zentralasien (und Kasachstan als wichtigstem Wirtschaftspartner der EU in der Region) weiter auszubauen. Dabei geht es nicht zuletzt darum, über Instrumente wie das vorliegende Abkommen mit Kasachstan die ökonomische und soziale Resilienz der zentralasiatischen Partnerländer zu stärken und in den Bereichen, wo dies möglich und im gegenseitigen Interesse ist, eine Annäherung an europäische Standards herbeizuführen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

In vielen im Abkommen vorgesehenen Kooperationsbereichen wird es in den kommenden Jahren darum gehen, entsprechend der gegenseitigen Interessenlage konkrete Programme und Projekte zu identifizieren, die der Umsetzung des Abkommens dienen. Großes Potenzial bieten etwa die Bereiche Umwelt, Energie und Digitalisierung.

Positive Entwicklungen bei den Kennzahlen 1 und 2 (Handelsvolumen EU-Kasachstan bzw. EU Exporte nach Kasachstan) werden insbesondere davon abhängen, wie schnelle die globale Covid-Pandemie überwunden werden kann und die negativen Folgen auf den Wirtschaftsaustausch revidiert werden können. Die durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Kasachstan geschaffenen Kooperations- und Dialoginstrumente sind jedenfalls eine gute Grundlage, um nach der Pandemie für entsprechende Impulse zu sorgen.

Das gilt auch für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Kasachstan und Österreich, wo für den Herbst 2021 eine Tagung der Gemischten bilateralen Wirtschaftskommission samt österreichischer Wirtschaftsmission nach Kasachstan geplant sind.

Weiterführende Informationen

EU-Zentralasienstrategie
www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/17/central-asia-council-adopts-a-new-eu-strategy-for-the-region/



Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben



Doppelbesteuerungsabkommen Montenegro

Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Der Abschluss des DBA Montenegro entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018"), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert werden sollte.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2014-BMF-UG 16-W1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2014-BMF-GB16.01-M1:
Beibehaltung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Mit Montenegro besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Gemäß den Informationen der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) rangiert Österreich derzeit mit einem Gesamtvolumen von ca. € 300 Mio. unter den drei größten Investoren in Montenegro. Gemäß den Informationen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) betreffen die wesentlichsten Zahlungsflüsse von Montenegro nach Österreich Zinszahlungen aus Erträgen und Krediten iHv € 25–30 Mio. Daneben wurden noch Zahlungen von Dividenden aus Direktinvestitionen iHv € 2–5 Mio. und Zinszahlungen aus verzinslichen Wertpapieren iHv ca. € 1 Mio. von Montenegro nach Österreich registriert. Als Zahlungen von Österreich nach Montenegro sind nur Zinszahlungen aus Krediten und Einlagen iHv € 2 Mio. der OeNB als statistisch relevante Werte bekannt.

Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu diesem Staat erfordert den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Gemäß den Daten der WKÖ sind derzeit mehr als 30 österreichische Unternehmen in Montenegro vor allem in den Bereichen Bau, Versicherungen und Banken tätig.

Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens besteht daher ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat. Zudem besteht kein Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten, der dem Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs

Meilenstein Steigerung des Investitionsvolumens: **teilweise erreicht**

Ziel 2: Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit



Abkommen, die dem OECD-Standard entsprechen [Anzahl]

Maßnahmen

1. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard — Beitrag zu Ziel 1
2. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard — Beitrag zu Ziel 1
3. Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft — Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	**0**	**32**	**32**	**32**	**32**	**128**
Plan	0	270	270	270	0	810
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**0**	**32**	**32**	**32**	**32**	**128**
Plan	0	270	270	270	0	810

Erläuterungen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen laut der ursprünglichen WFA betreffen nur Zinszahlungen von Montenegro nach Österreich. Da Österreich keine Quellensteuern auf abfließende Zinszahlungen erhebt, ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen. Es wurde in der WFA angenommen, dass sich aufgrund innerstaatlicher Steuerbefreiungen für Dividendenzahlungen von Montenegro nach Österreich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben. Für Dividendenzahlungen von Österreich nach Montenegro sowie zu Lizenzzahlungen allgemein lagen bei der Erstellung der WFA keine statistisch relevanten Werte vor.

Zu den Lizenzgebühren (Abflüsse aus Österreich und Zuflüsse aus Montenegro) liegen auch aktuell keine öffentlich ver-

fügbaren Informationen vor. Hinsichtlich der Dividenden ist zwischen Dividenden an natürliche Personen und Dividenden an juristische Personen zu unterscheiden. Dividenden, die aus Montenegro an natürliche Personen in Österreich oder aus Österreich an natürliche Personen in Montenegro gezahlt werden, wären in Österreich steueranhängig. Darüber liegen jedoch keine Informationen vor.

Es wurden keine nennenswerten Zinszahlungen von Österreich nach Montenegro verzeichnet. Das Ausmaß der Zinszahlungen von Montenegro nach Österreich ist rapide gesunken, da das Ausmaß der vergebenen Kredite rasant gesunken ist und die bereits vergebenen Kredite im Zeitraum seit der Erstellung der WFA größtenteils zurückgezahlt wurden. Das durchschnittliche Einkommen aus Krediten betrug im Zeitraum 2015–2019 (für 2020 sind noch keine Daten verfügbar) 3,56 Millionen EUR. Unter Aufrechterhaltung der Annahme, dass 10 % davon auf befreite Zinszahlungen zurückzuführen sind und dass die Steuerersparnis 9 % davon beträgt (Höhe der vorherigen von Montenegro erhobenen Steuer), betragen die jährlichen finanziellen Auswirkungen im Zeitraum 2015–2019 32.040 EUR statt der veranschlagten 270.000 EUR.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Vorhaben hatte sowohl quantitativ messbare, als auch qualitative Ziele. In qualitativer Hinsicht war eines der Ziele (Ziel 2: „Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“) die Ausweitung des Informationsaustauschs mit Montenegro. Dieses Ziel wurde zur Gänze erreicht. Das Abkommen leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften.

Das Ziel 1 („Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs“) wurde mit einem quantitativen Meilenstein versehen – die Steigerung des österreichischen Investitionsvolumens in Montenegro. Das österreichische Direktinvestitionsvolumen in Montenegro schwankt im Zeitraum 2012–2020 (mit Ausnahme des Jahres 2014) generell zwischen 80 und 92 Mio. EUR laut Informationen der OeNB (siehe weiterführende Informationen). Direktinvestitionen (DI) sind dabei laut Definition der OeNB grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen mit einem Anteil von mindestens 10 % am stimmberechtigten Kapital. Der bisherige Höchststand der Direktinvestitionen wurde 2019 erreicht, als sie 92 Mio. EUR betrugen. Der niedrigste Wert lag 2014 vor, als nur noch 45 Mio. EUR an Direktinvestitionen vorlagen. Es sind immer wieder abwechselnde Steigerungen und Verringerungen von bis zu 10 Mio. EUR zu beobachten. Der periodische Rückgang der Investitionen kann sich laut OeNB durch das Auslaufen bzw. den Abschluss von Investitionsprojekten erklären. So ist der Stand der Direktinvestitionen nach 2019 wieder gesunken und beträgt im Jahr 2020 schätzungsweise 85 Mio. EUR. Damit befindet sich das Investitionsvolumen 2020 aber noch über dem Mittelwert des Zeitraums 2012 bis 2020, der 81 Mio. EUR beträgt und Österreich gehört noch immer zu den 8 größten ausländischen Investoren in Montenegro (laut Informationen der WKÖ). Durch den Abschluss des DBA haben sich aber jedenfalls die Chancen im Bereich der Infrastruktur erhöht: Potenzial besteht im Bereich Infrastruktur, speziell in der Erneuerung und dem Ausbau des Straßennetzes, der Modernisierung des Trinkwasser- und Abwassernetzes und der Aufbereitungsanlagen, im Bereich erneuerbare Energie sowie bei Tourismusinvestitionen.

Laut Auskunft der WKÖ haben österreichische Unternehmen im Jahr 2020 etwa 25 Niederlassungen in Montenegro gehabt, Tendenz eher fallend. Die OeNB sammelt keine Daten zur Anzahl der österreichischen Unternehmen, die im Ausland Direktinvestitionen halten. Es sind jedoch Angaben zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei österreichischen Niederlassungen in Montenegro vorhanden (siehe weiterführende Informationen). Diese Daten liegen jedoch nur für den Zeitraum 2012–2018 vor. Eine Analyse der Anzahl der Beschäftigten zeigt, dass der Höchststand im relevanten Zeitraum in 2012 erreicht wurde – 926 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren damals bei österreichischen Niederlassungen in Montenegro beschäftigt. Der niedrigste Wert lag 2016 vor mit 629 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Mittelwert liegt bei 754 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Weiters sollte im Rahmen des Ziels 1 in qualitativer Hinsicht eine Entlastung der aktiven und passiven Einkünfte durch die Einschränkung der Quellensteuern aufgrund des Abkommens erreicht werden. Diese Entlastung wurde erreicht, sodass die Doppelbesteuerung nun auf der Grundlage des Abkommens vermieden wird. Die quantitativen Auswirkungen der Entlastung

sind aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Informationen nur teilweise messbar (siehe hierzu die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen). Aufgrund der von der ÖNB zur Verfügung gestellten Informationen kann nachvollzogen werden, dass das Abkommen positive finanzielle Auswirkungen für Österreich hatte, wenn auch nicht im erwarteten Ausmaß, da die relevanten Zahlungsflüsse (Kreditzinsen) zurückgegangen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Hauptauswirkungen der Entlastung (etwa im Falle von Dividenden) die Unternehmen und nicht das Budget betreffen. Im Zusammenhang mit österreichischen Investitionen in Montenegro sind entsprechende Dividendenflüsse an österreichische Muttergesellschaften verzeichnet worden (in Summe 6,6 Millionen EUR), für welche das Abkommen eine Entlastung herbeigeführt hat.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Ziel 1 hat zwar einen quantitativen Meilenstein und trägt unmittelbar zu den finanziellen Auswirkungen bei, wird aber durch rein qualitative Maßnahmen erreicht. Die bei ähnlichen WFAs eingesetzten Meilensteine sollten überdacht werden, da Meilensteine wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.

Weiterführende Informationen

Liste österreichischer Doppelbesteuerungsabkommen
www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht/doppelbesteuerungsabkommen/dba-liste.html

OeNB – Bestände Aktiver Direktinvestitionen nach Regionen
www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=9.3.01

OeNB -2. Anzahl der Beschäftigten bei österr. Niederlassungen 2010–2018
www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=9.3.05

Steuerreform 2015/16

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mit der Steuerreform 2015/16 kam es zur Umsetzung von Maßnahmen die im Regierungsprogramm 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich." definiert wurden und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung insbesondere der im Regierungsprogramm angeführten Ziele „Steuerentlastung und Steuervereinfachung, Lohnverrechnung vereinfachen sowohl im Steuer- als auch im Sozialversicherungsrecht um ein transparentes, nachvollziehbares, sozial treffsicheres und entbürokratisiertes System zu schaffen." und „Entbürokratisierung und Verwaltungskosten für Bürger, Unternehmen und Finanzverwaltung senken" leisten sollen. Vor allem die Neugestaltung der Einkommensteuertarife, die Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages, die Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag, die Verdoppelung des Kinderfreibetrages, die Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen, Pensionistinnen und Pensionisten und die Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollten die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicherinnen und Österreicher spürbar entlasten. Die Angleichung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, die Streichung von ungerechtfertigten Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, der Entfall formeller Verpflichtungen in der Umsatzsteuer, die elektronische Übermittlung von Daten externer Organisationen, die vereinfachten Steuererklärungsformulare für KMU und die antraglose Arbeitnehmerveranlagung sollen dem Abbau von Bürokratie und der Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts dienen.

Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung (Erhöhung der Forschungsprämie, Verkürzung der Frist von einer Unternehmensübernahme/-neugründung) sollen die Forschungstätigkeit in Österreich unterstützen und einen Beitrag zu den im Regierungsprogramm verankerten Zielen zur Stärkung des Forschungsstandorts Österreich leisten.

Die Einführung der Registrierkassenpflicht, die Belegerteilungs- und Belegannahmepflicht und die Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bekämpfung unterschiedlicher Betrugsszenarien sollen der Umsetzung des im Regierungsprogrammes definierten Ziels „Steuerbetrug bekämpfen und Steuerumgehung unterbinden" dienen.

Mit der Steuerreform 2015/16 wurden auch Maßnahmen umgesetzt, die die Frauenerwerbstätigkeit positiv beeinflussen sollen (die Senkung des Eingangssteuersatzes, die deutliche Erhöhung der Negativsteuer und die Erhöhung der individuellen Beträge des Kinderfreibetrages bei gleichzeitiger Inanspruchnahme) und damit zur Erreichung des Wirkungsziels betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt) beitragen sollen.

Weiters leisten die im Steuerreformgesetz 2015/16 enthaltenen Maßnahmen einen Beitrag zu der von der Europäischen Kommission definierten Europa 2020 Strategie hinsichtlich der Förderung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum. Besonders den in der Europa 2020 Strategie definierten Zielen in den Bereichen Forschung und Entwicklung (F&E) und Umwelt werden mit den im Rahmen der Steuerreform umgesetzten Maßnahmen Rechnung getragen. Die Erhöhung der Forschungsprämie und der pauschale Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher sollen dabei dazu beitragen, die Forschungsquote in Österreich auf dem hohen Niveau zu halten bzw. im internationalen Vergleich weiter zu verbessern. Die Anpassung des PKW-Sachbezugs und der Vorsteuerabzug für Personen- und Kombinationskraftwagen ohne CO_2-Ausstoß dienen der Erreichung von Klimaschutz- und Energiezielen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-UG 15-W1:
Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z. B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit

2016-BMF-UG 16-W1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

2016-BMF-UG 15-W4:
Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government)

2016-BMF-UG 15-W2:
Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral

2016-BMF-UG 16-W2:
Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt

Problemdefinition

- Österreich zählt zu den Ländern mit einer besonders hohen Belastung des Faktors Arbeit. Außerdem liegt die österreichische Abgabenquote um ca. 8 %-Punkte über dem OECD-Schnitt.
- Der Bericht der Steuerreformkommission 2014, einige Berichte des Rechnungshofes und Feststellungen anderer Institutionen haben die aktuelle Ausgestaltung des Steuerrechts untersucht. Dabei wurden vor allem ein hohes Maß an Komplexität und ineffiziente oder kontraproduktive Begünstigungen und Sonderbestimmungen festgestellt.
- Österreich steht vor der Herausforderung eines voraussichtlich schwachen Wirtschaftswachstums sowie einer erhöhten Arbeitslosenquote in den kommenden Jahren. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Österreich erreicht noch nicht das gewünschte Ausmaß.
- Die Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben erreicht trotz mehrerer bereits gesetzter Maßnahmen noch immer ein bedenklich hohes Ausmaß. Dadurch erleiden ehrliche und gewissenhafte Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil.
- Österreich hat sich zur Einhaltung eines Budgetpfades in Richtung strukturelles Nulldefizit verpflichtet. Das vorgegebene Ziel kann ohne entsprechende Maßnahmen nicht erreicht werden.
- Österreich hat sich zur Senkung des CO_2-Ausstoßes verpflichtet. Das vorgegebene Ziel kann ohne entsprechende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Ziele

Ziel 1: Senkung der Steuerlast für Österreicherinnen und Österreicher

Meilenstein Senkung der Lohn- oder Einkommensteuerbelastung: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: Überarbeitung und Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts

Meilenstein Abschaffung von Ausnahmebestimmungen und Stärkung der Systematik des Steuerrechts: **teilweise erreicht**

Meilenstein Antragslose Arbeitnehmerveranlagung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Förderung von Forschungstätigkeit und Unternehmen, Stärkung der Konjunktur in Österreich

Meilenstein Österreichs Forschungsquote steigern: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-)Betrugsszenarien

Meilenstein	Registrierkassenpflicht: **überwiegend erreicht**	
Meilenstein	Belegerteilungs- & Belegmitnahmepflicht: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Umsetzung von Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 5: Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfades

Meilenstein	Strukturell ausgeglichenes Budget: **teilweise erreicht**	

Ziel 6: Senkung des CO_2-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen

Meilenstein	Begünstigung von Kraftfahrzeugen ohne CO_2-Ausstoß: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Einkommensteuertarif neu	Beitrag zu Ziel 1
2. Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Verdoppelung des Kinderfreibetrages	Beitrag zu Ziel 1
5. Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen	Beitrag zu Ziel 1
6. Erstattung der SV-Beiträge der Pensionisten	Beitrag zu Ziel 1
7. Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung	Beitrag zu Ziel 1
8. Elektronische Übermittlung der Spendendaten	Beitrag zu Ziel 2
9. Vereinfachte Steuerformulare für KMU	Beitrag zu Ziel 2
10. Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht	Beitrag zu Ziel 2
11. Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte	Beitrag zu Ziel 2
12. Werbungskostenpauschale für Expatriates	Beitrag zu Ziel 2
13. Entfall des Landarbeiterfreibetrages	Beitrag zu Ziel 2
14. Entfall der Mietzinsbeihilfe	Beitrag zu Ziel 2
15. Überrechnung von Vorsteuerguthaben bei Ist-Besteuerung	Beitrag zu Ziel 2

16. Angleichung der Belegaufbewahrungspflicht im UStG an die BAO	Beitrag zu Ziel 2
17. Besteuerung der Leistungen einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen	Beitrag zu Ziel 2
18. Buchführung und Vorsteuerpauschale	Beitrag zu Ziel 2
19. Änderung bei der Verlustverrechnung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner	Beitrag zu Ziel 2
20. Erhöhung der Forschungsprämie	Beitrag zu Ziel 3
21. Verkürzung der Frist vor einer Unternehmensübernahme/-neugründung	Beitrag zu Ziel 3
22. Pauschaler Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher	Beitrag zu Ziel 3
23. Einführung des Normalwertes auf Lieferungen sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	Beitrag zu Ziel 4
24. Einführung einer Registrierkassenpflicht	Beitrag zu Ziel 4
25. Belegerteilungspflicht & Belegannahmepflicht	Beitrag zu Zielen 4, 5
26. Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung bestimmter Mitarbeiter zur Bekämpfung unterschiedlicher Betrugsszenarien	Beitrag zu Zielen 4, 5
27. Verstärkter Spielerschutz durch die Neuregelung für Spielmöglichkeiten von Poker	Beitrag zu Ziel 4
28. Verstärkte Bekämpfung von Schwarzarbeit im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen	Beitrag zu Ziel 4
29. Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen an Unternehmer	Beitrag zu Ziel 4
30. Ausschluss der Barzahlung von Arbeitslohn in der Baubranche	Beitrag zu Ziel 4
31. Befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes	Beitrag zu Ziel 5
32. Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (auslaufend)	Beitrag zu Zielen 2, 5
33. Anpassungen bei der Immobilienabschreibung	Beitrag zu Zielen 2, 5
34. Anpassung bei der Immobilienertragsteuer (ImmoESt)	Beitrag zu Ziel 5
35. Anpassungen bei der Gewinnermittlung	Beitrag zu Ziel 5
36. Erhöhung der Kapitalertragsteuer (KESt) auf bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen	Beitrag zu Ziel 5
37. Auslaufen der Bildungsfreibeträge und Entfall der Bildungsprämie	Beitrag zu Ziel 5

38. Neuregelung der Einlagenrückzahlung	Beitrag zu Ziel 5
39. Einführung eines 13 % Umsatzsteuersatzes	Beitrag zu Ziel 5
40. Änderung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (GrESt) bei der unentgeltlichen/teilentgeltlichen Übertragung von Grundstücken	Beitrag zu Ziel 5
41. Anpassungen beim PKW-Sachbezug	Beitrag zu Zielen 5, 6
42. Vorsteuerabzug für angemessene Personen- oder Kombinationskraftwagen ohne CO_2-Ausstoß	Beitrag zu Ziel 6
43. Errichtung eines „Österreichfonds“	Beitrag zu Ziel 2
44. Antragslose Arbeitnehmerveranlagung	Beitrag zu Ziel 2
45. Gleichstellung der Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen mit anderen Eintrittsberechtigungen	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**-1.702.636**	**-1.993.032**	**-1.817.141**	**-1.774.001**	**-1.748.774**	**-9.035.584**
Plan	-1.702.636	-1.993.032	-1.817.141	-1.774.001	-1.748.774	-9.035.584
Aufwendungen gesamt	**14.423**	**29.235**	**42.498**	**43.954**	**46.051**	**176.161**
Plan	25.683	41.072	53.987	54.775	55.592	231.109
Nettoergebnis	**-1.717.059**	**-2.022.267**	**-1.859.639**	**-1.817.955**	**-1.794.825**	**-9.211.745**
Plan	-1.728.319	-2.034.104	-1.871.128	-1.828.776	-1.804.366	-9.266.693

Erläuterungen

Erträge:

Die Einführung der Registrierkassenpflicht war für 1.1.2016 geplant. Die Anwendung der Registrierkassenpflicht war auf Grund einer VfGH-Erkenntnis allerdings frühestens ab 1.5.2016 möglich. Für das Jahr 2016 wurde das zusätzliche Mehraufkommen aus der Einführung der Registrierkassenpflicht bzw. aus dem Einsatz manipulationssicherer Lösungen entgegen den in der WFA veranschlagten 900 Mio. EUR, auf ca. 300 Mio. EUR indirekt geschätzt. Eine exakte Ermittlung des aus der Maßnahmenumsetzung resultierenden Mehraufkommens ist für die Folgejahre nicht möglich, da dieses einen Teil des USt-Gesamtaufkommens darstellt.

Eine genaue Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der weiteren Maßnahmen kann wegen mangelnder Auswertbarkeit aller abgabenrechtlichen Maßnahmen nicht isoliert vorgenommen werden. Die mit der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen verbundenen finanziellen Mittel wurden gemäß dem Prinzip der Budgetwahrheit in den Bundesvoranschlägen (UG 16) entsprechend berücksichtigt. Auf Grund der Tatsache, dass die Annahmen der letzten Bundesvoranschläge im Wesentlichen erreicht werden konnten, ist davon auszugehen, dass die durch

das Steuerreformgesetz 2015/16 verursachten finanziellen Auswirkungen grundsätzlich korrekt veranschlagt wurden.

Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand:

Der in Zusammenhang mit den tatsächlichen Personal-Neuaufnahmen stehende Personal- und betriebliche Sachaufwand lag in den Jahren 2016–2020 jeweils unter den in der WFA veranschlagten Kosten. Die Differenz (in Tsd.) beträgt für 2016 rund 787 EUR, für 2017 rund 6.168 EUR, für 2018 rund 8.220 EUR, für 2019 rund 7.992 EUR und für 2020 rund 8.107 EUR. Von den ursprünglich eingeschätzten 500,83 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) wurden tatsächlich 450 VBÄ für den nachgeordneten Bereich aufgenommen.

Werkleistungen:

- Betrugsbekämpfung (Implementierung und Betrieb IT): In den ersten Jahren standen ihm Rahmen der Predictive Analytics vermehrt Analysetätigkeiten im Vordergrund. Die fachlichen Anforderungen und die Anzahl der Anwendungsbereiche wurden bis dato permanent erweitert. Dies führt zu einer Erhöhung der Entwicklungs- und der Betriebskosten. Insgesamt entwickelten sich die tatsächlichen Kosten (in Tsd.) wie folgt:
  - 2016: 2.520,9 EUR
  - 2017: 5.830,4 EUR
  - 2018: 8.018,9 EUR
  - 2019: 8.580,2 EUR
  - 2020: 9.983,6 EUR
- Steuerreformpaket (Implementierung und Betrieb IT): Zum Zeitpunkt der Planung waren noch nicht alle Anforderungen zur Gänze bekannt. Deshalb ergeben sich geringfügige Abweichungen. Die tatsächlichen Kosten (in Tsd.) entwickelten sich wie folgt:
  - 2016: 184,2 EUR
  - 2017: 403,5 EUR
  - 2018: 362,2 EUR
  - 2019: 250,0 EUR
  - 2020: 250,0 EUR
- IT-Infrastruktur für Personalzuführung: Durch die Umsetzung des Steuerreformgesetzes 2015/16 wurden keine zusätzlichen Kosten für IT-Infrastruktur verursacht.
- bPK-Ausstattung zur Datenübermittlung von Spenden: Die tatsächlichen Kosten (in Tsd.) belaufen sich auf 262,1 EUR im Jahr 2017 bzw. auf 70 EUR im Jahr 2018.
- Antragslose Arbeitnehmerveranlagung: Die tatsächlichen Kosten (in Tsd.) belaufen sich auf 20,5 EUR im Jahr 2019 bzw. 12,0 EUR im Jahr 2020.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Einkommensteuerreform wurde Anfang des Jahres 2016 wirksam und erhöhte das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. Sie hat den privaten Konsum – der 3 Jahre lang zwischen -0,3 % und 0,0 % stagnierte – angekurbelt, wodurch im Jahr 2016 eine Zunahme von 1,5 % verzeichnet werden konnte. Dies wiederum hat einen 7,0 %-igen Anstieg der Investitionen in Maschinen und Ausrüstung verursacht, da die Unternehmen bemüht waren die gewachsene Binnennachfrage zu befriedigen. Das BIP-Wachstum des Jahres 2016 wurde somit weitgehend durch die Steuerreform und ihre stimulierende Wirkung auf den privaten Konsum und die Investitionstätigkeit getragen. Die Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung von 49,5 % auf 46,7 % hatte zudem positive Folgen für Beschäftigung und Investitionen, denn sie bewirkte einerseits eine Senkung der Arbeitskosten in Österreich und andererseits eine Steigerung der Attraktivität des Landes für ausländische Investoren.

Auch im Jahr 2017 beschleunigte sich das BIP-Wachstum was eine weitere Verbesserung des Investitionsklimas bewirkte. Die Steuerreform 2015/16 belebte auch im Jahr 2017 den privaten Verbrauch, wodurch Investitionen weiter angekurbelt wurden und die Inlandsnachfrage gestärkt wurde. (Länderbericht Österreich, 2017 und 2018)

Unternehmen

Aufgrund der Senkung des Eingangssteuersatzes kommt es auch zu einer wesentlichen steuerlichen Entlastung für Unternehmen. Weiters profitieren Unternehmen von dem Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forscherinnen und Forscher, dem Werbekostenpauschale für Expatriates und der Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 EUR/Jahr auf 3.000 EUR/Jahr. KMU bis 30.000 EUR Jahresumsatz profitieren zusätzlich von der Einführung von vereinfachten Steuerformularen.

Von der erhöhten Forschungsprämie profitierten in den Jahren 2016 und 2017 jeweils rund 3.000 Unternehmen.

Insgesamt wurden in diesen Jahren rund 680 Mio. EUR bzw. rund 730 Mio. EUR an Forschungsprämien ausbezahlt. Für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 liegen keine repräsentativen Zahlen vor, da davon ausgegangen werden kann, dass der Veranlagungsgrad noch nicht vollständig ist.

Aufgrund der Einführung der Registrierkassenpflicht mussten Unternehmen in entsprechende Kassensysteme investieren. Der Gesetzgeber hat die Anschaffung der Kassen auch mit einer Prämie (in Höhe von 200 EUR pro Erfassungseinheit) unterstützt. Die Anzahl der Registrierkassen entwickelte sich in den Jahren 2017–2020 wie folgt (Durchschnittswerte der Stichtage 1.1. und 1.7.):

- 2017: rund 180.000
- 2018: rund 230.000
- 2019: rund 250.000
- 2020: rund 270.000

Umwelt

Ende 2019 belief sich der Bestand an Elektro-PKW in Österreich auf rund 30.000 E-PKW (Statistik Austria, Kfz-Bestand 2019). Laut Umweltbundesamt entspricht dies bei einer angenommenen jährlichen Fahrleistung von rund 15.000 km/Elektrofahrzeug, einer Reduktion der jährlichen Emissionen in Höhe von rund 70.000 Tonnen.

Die im Rahmen des StRefG 2015/16 umgesetzten Maßnahmen „Anpassungen beim PKW-Sachbezug“ und „Vorsteuerabzug für angemessene Personen- und Kombinationskraftwagen ohne CO_2-Ausstoß“ nahmen einen positiven Einfluss auf das Kaufverhalten der Konsumenten/Unternehmen und trugen damit zur Erreichung dieser CO_2 Einsparung bei.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Unternehmen profitierten von der bürokratischen Entlastung in Zusammenhang mit der Vereinfachung der Lohnverrechnung und der Vereinfachung der Einkommensteuererklärung für KMU. Die Abschaffung der Bildungsprämie hatte entlastende Wirkung auf die Verwaltungskosten von rund 30.000 Unternehmen.

Die automatische Übermittlung von Spendendaten führte in den Jahren 2018 und 2019 bei rund 3.900 Spendeneinrichtungen, anerkannten Kirchen und anderen Organisationen zu Auswirkungen auf die Verwaltungskosten. Gleichzeitig bedeutete es eine massive Senkung der Verwaltungslasten für die rund 5 Mio. Spenderinnen und Spender.

Soziales

Hinsichtlich ihrer sozialen Dimension ist die Steuerreform ein Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Chancengleichheit und des sozialen Zusammenhalts. Der implizite Steuersatz auf Arbeit ist um rund 2 Prozentpunkte zurückgegangen (Europäische Kommission, 2017). Dabei war der Rückgang in der unteren Hälfte der Einkommenssegmente stärker ausgeprägt und belief sich für die ersten fünf Einkommensdezile auf 2,4 Prozentpunkte. Die Reform hat darüber hinaus dazu beigetragen, die Armutsquote um etwa einen Prozentpunkt auf 12,5 % zu senken. Vor der Reform hatten 13,3 % der Bevölkerung ein verfügbares Äquivalenzeinkommen unterhalb der Armutsgrenze von 1.117 EUR (60 % des Medianäquivalenzeinkommens pro Einzelperson); (Länderbericht Österreich, 2017).

Kinder und Jugend

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurden bezüglich dem Kinderfreibetrag (§ 106a EStG) einige Änderungen eingeführt, die ab der Veranlagung 2016 galten. Dazu gehören die Verdopplung des Kinderfreibetrages von 220 EUR auf 440 EUR und die Anhebung des gesplitteten Kinderfreibetrages von 132 EUR auf 300 EUR. Bei Steuerpflichtigen mit Unterhaltsabsetzbetrag wurde der Kinderfreibetrag ab dem Jahr 2016 automatisch in der Veranlagung berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag, somit ist nur eine bedingte Evaluierung möglich.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit der Steuerreform 2015/16 wurden Maßnahmen gesetzt, die die Frauenerwerbstätigkeit positiv beeinflussen (die Senkung des Eingangssteuersatzes, die deutliche Erhöhung der Negativsteuer und die Erhöhung der individuellen Beträge des Kinderfreibetrages bei gleichzeitiger Inanspruchnahme).

Durch die Reduktion des Eingangssteuersatzes wurde ein wichtiger Schritt zur Verringerung negativer Anreize zur Ausdehnung der gearbeiteten Stunden gesetzt. Die Erhöhung des gesamten Kinderfreibetrages bei Geltendmachung durch beide Elternteile sowie der Ausgestaltung als Freibetrag, der erst ab einer Einkommenshöhe von 11.000 EUR zu versteuerndem Jahreseinkommen eine finanzielle Entlastung bewirkt, unterstützt

eine nicht nur geringfügige Erwerbstätigkeit beider Elternteile. Neben einem positiven Effekt auf die Aufnahme bzw. die Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit durch einen Zweitverdienenden setzt der Kinderfreibetrag einen Anreiz für eine gleichmäßigere Verteilung der bezahlten Erwerbsarbeit zumindest in bestimmten Einkommenskonstellationen. Allerdings sind diese möglichen finanziellen Anreize angesichts der geringen Höhe des Freibetrages begrenzt. (WIFO (2017): Genderdifferenzierte Lenkungswirkungen des Abgabensystems)

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Die Abschaffung der Topf-Sonderausgaben, die Vereinfachung der Arbeitnehmerveranlagung und die antragslose Arbeitnehmerveranlagung bewirkte eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger. Die Anzahl der antragslosen Arbeitnehmerveranlagungen betrug im Jahr 2020 rund 1,5 Mio.

Von der automatischen Übermittlung von Kirchenbeiträgen und Spendendaten profitierten in den Jahren 2018 und 2019 rund 5 Mio. Personen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Beim Steuerreformgesetz 2015/16 handelt es sich um ein Sammelgesetz, das zahlreiche Einzelmaßnahmen beinhaltet. Sämtliche Maßnahmen wurden umgesetzt, was dazu beiträgt, dass bei den im Rahmen der WFA definierten Zielen eine überwiegende Zielerreichung eingetreten ist.

Zu Ziel 1 „Senkung der Steuerlast für Österreicherinnen und Österreicher“: Auch wenn die Steuer- und Abgabenbelastung in Österreich im internationalen Vergleich noch immer relativ hoch ist, trugen die im Rahmen des Steuerreformgesetzes umgesetzten Maßnahmen (Einkommensteuertarif neu, Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages, Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag, Verdoppelung des Kinderfreibetrages, Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung) dazu bei, die Steuer- und Abgabenbelastung einer alleinstehenden Person mit Durchschnittslohn von durchschnittlich 49,3 % in den Jahren 2012–2015 auf durchschnittlich 47,6 % in den Jahren 2016–2019 zu senken. Die Maßnahme „Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen und Pensionisten“ ermöglicht zudem, dass Personen die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht steuerpflichtig sind, im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung in Höhe von 50 % von Beiträgen zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung (sowie bestimmter Werbungskosten) beantragen können.

Zu Ziel 2 „Überarbeitung und Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts“: Wichtige von Expertinnen und Experten empfohlene Maßnahmen zur Abschaffung von Ausnahme- und Sonderbestimmungen (Harmonisierungen der Bemessungsgrundlage im Steuer- und Sozialversicherungsrecht und der Immobilienabschreibung, Abschaffung der Topf-Sonderausgaben) wurden umgesetzt, wobei diesen neue Ausnahmen und Begünstigungen (z. B. Grunderwerbsteuer, Einlagenrückzahlungen, Mitarbeiterrabatte) gegenüberstehen. Die Umsetzung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung trug wesentlich zum Abbau von Bürokratie bei und führt zu einer antragslosen Steuererstattung in rund 1,5 Mio. Fällen.

Zu Ziel 3 „Förderung von Forschungstätigkeit und Unternehmen, Stärkung der Konjunktur in Österreich“: Laut der aktuellsten Globalschätzung der Statistik Austria von April 2019 betragen die Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) im Jahr 2019 12,8 Mrd. EUR und liegen damit um 4,5 % über dem Wert von 2018. Damit wird ein neuer Höchstwert an Ausgaben für F&E erreicht. Der Anstieg von Investitionen in Forschung und Entwicklung trug dazu bei, dass Österreich im Jahr 2017 (dem jüngsten Jahr, für das Vergleichsdaten verfügbar sind) die zweithöchste Forschungsquote der EU-28-Länder aufwies.

Zu Ziel 4 „Verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-) Betrugsszenarien“: Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/16 umgesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sowie zur Betrugsbekämpfung wurden vollständig umgesetzt. Weiters kam es zu einer personellen und ausstattungsmäßigen Verstärkung. Dadurch konnten Steuerschäden vermieden bzw. ein Mehraufkommen generiert werden. Für das Jahr 2016 wurde das zusätzliche Mehraufkommen aus der Einführung der Registrierkassenpflicht bzw. aus dem Einsatz manipulationssicherer Lösungen entgegen den in der WFA veranschlagten 900 Mio. EUR, auf ca. 300 Mio. EUR indirekt geschätzt.

Zu Ziel 5 „Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfades“: Der strukturelle Saldo hat sich in den letzten Jahren sukzessive verbessert. Für das Jahr 2020 war laut Bundesvoranschlag ein ausgeglichenes Budget geplant. Das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts konnte allerdings im Jahr 2020 nicht erreicht werden. Der Grund dafür sind vor allem die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Zu Ziel 6 „Senkung des CO_2-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen“: Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/16 umgesetzten Maßnahmen trugen dazu bei, dass die Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos in Österreich von 1.677 Autos (76,9 % auf juristische Personen zugelassen) im Jahr 2015 auf 9.242 Neuzulassungen (80,9 % auf juristische Personen zugelassen) im Jahr 2019 anstieg, womit ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Steuerreform 2015/16 mit einem umfassenden Konzept zur Verringerung der Arbeitskosten sich überaus positiv auf das Wachstum und die Wirtschaftstätigkeit ausgewirkt hat. Durch die Senkung der Besteuerung für die große Mehrheit der Niedrig- und Durchschnittslohnempfänger und die gleichzeitige Erhöhung des Steuersatzes für die höchste Steuerklasse wurden der private Konsum und die Investitionen angekurbelt, ohne die öffentlichen Finanzen wesentlich zu belasten. So hat die Steuerreform in Österreich insgesamt betrachtet das Wirtschaftswachstum und die Investitionen gefördert und gleichzeitig die soziale Inklusion und den sozialen Zusammenhalt unterstützt. (Länderbericht Österreich 2017 (Europäische Kommission))

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

LuF-PauschVO 2015

Finanzjahr 2013

Vorhabensart § Verordnung

Problemdefinition

Bei der Ermittlung der Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, die Gewinnermittlung mittels Durchschnittssätzen durchzuführen. Im Zuge einer neu durchzuführenden Hauptfeststellung wird es zu Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung kommen. Daher ist auch eine Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung erforderlich. Betroffen vom Vorhaben sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Einheitswert nicht 130.000 Euro bzw. deren Umsatz nicht 400.000 Euro übersteigt.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der vereinfachten Gewinnermittlungsmöglichkeiten

Meilenstein Eingebrachte Rechtsmittel gegen Einkommensteuer- und Festsetzungsbescheide: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Anpassung der vereinfachten Gewinnermittlungsmöglichkeiten an neue Wertmaßstäbe und Vollpauschalierungsgrenzen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**6.665**	**6.665**	**13.330**
Plan	0	0	0	6.665	6.665	13.330
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**6.665**	**6.665**	**13.330**
Plan	0	0	0	6.665	6.665	13.330

Erläuterungen

Die angenommenen finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2016 und 2017 erscheinen plausibel. Eine genaue Beurteilung der finanziellen Auswirkungen aufgrund der einzelnen Maßnahmen kann wegen der mangelnden Auswertbarkeit aller damals beschlossenen, abgabenrechtlichen Maßnahmen nicht isoliert vorgenommen werden. Die exakte Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist nicht zuletzt auf Grund der Nichtauswertbarkeit der von den Maßnahmen betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht möglich.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 Abs. 3 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Eine direkte Auswertung der finanziellen Auswirkungen die sich durch die Änderung der Vollpauschalierungsgrenze und die Einschränkung der Teilpauschalierung ergeben, ist vor allem auf Grund der Tatsache, dass die exakte Anzahl der betroffenen Land- und Forstwirte nicht ermittelbar ist, nicht möglich. Die exakte Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen ist nicht zuletzt deshalb unbekannt, weil unterhalb eines jährlichen Einkommens von 11.000 Euro keine steuerliche Erfassung derselben erfolgen muss. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, diese Grenze nicht überschreiten und daher steuerlich nicht erfasst sein müssen.

Die Anzahl an Steuerpflichtigen die von der Änderung der Vollpauschalierungsgrenze betroffen ist, lässt sich nur indirekt durch einen Vergleich der Anzahl der Vollpauschalierungsfälle vor dem Jahr 2015 und ab dem Jahr 2015 ermitteln. Eine BMF-interne Auswertung für die Jahre 2010–2017 zeigt, dass es nur zu geringfügigen Änderungen der Vollpauschalierungsfälle gekommen ist.

Auch die exakte Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen die ihre Besteuerungsgrundlage seit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr im Wege der Teilpauschalierung sondern durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, ist nicht auswertbar. Eine indirekte Evaluierung ist nur durch einen Vergleich der Pauschalierungsfälle vor und nach 2015 möglich. Diese Auswertung zeigt, dass der Anteil der Veranlagungen mit pauschal ermittelten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Verhältnis zu den gesamten Veranlagungen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft von rund 10 % im Jahr 2010 auf knapp über 8 % im Jahr 2017 gesunken ist. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass damit automatisch eine finanzielle Auswirkung verbunden ist.

Für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 liegen keine repräsentativen Zahlen vor, da davon ausgegangen werden kann, dass der Veranlagungsgrad noch nicht vollständig ist. Für das Jahr 2020 liegen zum Zeitpunkt der Evaluierung noch keine Daten aus Veranlagungen vor.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Eine genaue Einschätzung der Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen kann auf Grund der mangelnden Auswertbarkeit der von den Maßnahmen betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht vorgenommen werden.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Auf Grund der geringen Fallzahl der weiblichen Land- und Forstwirtinnen kann keine valide Aussage über die sich aus der LuF-PauschVO 2015 ergebenden Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern getroffen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der Verordnung war die Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung an die gemäß § 20c BewG 1955 festgestellten Einheitswerte sowie die Berücksichtigung der gemäß § 17 Abs. 5a EstG festgelegten Grenzen der Vollpauschalierung. Im Rahmen des Vorhabens wurde die Anzahl der eingebrachten Rechtsmittel gegen Einkommens- und Feststellungsbescheide als Indikator für die Erreichung des Ziels „Beibehaltung der vereinfachten Gewinnermittlung bei gleichzeitiger Anpassung an die Ergebnisse der Hauptfeststellung 2014 und der neuen Vollpauschalierungsgrenze“ gewählt. Eine BMF-interne Auswertung von Berufungserledigungen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft lässt erkennen, dass die Zahl der eingebrachten Rechtsmittel gegen Einkommensteuer- und Festsetzungsbescheide mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gegenüber dem Geltungszeitraum der LuF-PauschVO 2010 nicht signifikant angestiegen ist. Das intendierte Ziel wurde somit erreicht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamte



Novelle Poststrukturgesetz

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Problemdefinition

Seit vielen Jahren bestehen zwischen den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (Telekom Austria AG, Österreichische Post AG, Österreichische Postbus AG) und dem Bundesministerium für Finanzen Unklarheiten, die sich aus der Rechtsstellung der den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (PTSG) zugewiesenen Beamten und den aus der Zuweisung der Beamten gemäß PTSG resultierenden Zahlungen ergeben. Die Bereinigung der strittigen Punkte wurde in den letzten Jahren stets verzögert und bestand für die Republik Österreich ein Prozessrisiko.

Desweiteren empfahl der RH (Bericht 2014/5) die Übertragung der Pensionsadministration an die BVA-Pensionsservicestelle. Das BMF unterstützte inhaltlich die Übertragung, jedoch solle aufgrund der zukünftigen finanziellen Belastung des BMF hierfür eine auslaufende Abgeltung erfolgen.

Die Österreichische Post AG brachte beim VfGH wegen angeblich zuviel entrichtetem Ersatz für Aktivitätsaufwand gemäß § 17 PTSG in zwei Fällen Klagen gemäß § 137 B-VG ein.

Diese Reihe an offenen Punkten führte dazu, dass eine dauerhafte Bereinigung der strittigen Punkte im Zuge eines Gesamtpaketes zu erwirken und legistisch umzusetzen war.

Ziele

Ziel 1: Bereinigung strittiger Punkte zwischen den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und der Republik Österreich

Meilenstein Rechtssicherheit für Republik Österreich hergestellt: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Novellierung Poststrukturgesetz (PTSG) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**-14.200**	**-19.850**	**-19.850**	**-19.850**	**-73.750**
Plan	0	-14.200	-20.220	-20.220	-20.220	-74.860
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**4.755**	**4.663**	**4.673**	**14.091**
Plan	0	0	1.980	1.980	1.980	5.940
Nettoergebnis	**0**	**-14.200**	**-24.605**	**-24.513**	**-24.523**	**-87.841**
Plan	0	-14.200	-22.200	-22.200	-22.200	-80.800

Erläuterungen

Erträge: Eine exakte Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen ertragsmindernden Maßnahmen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich. Die in der WFA angenommenen finanziellen Auswirkungen sind plausibel. Die Zahlungen der Postunternehmen an den Bund für die Senkung des Dienstgeberanteils und den Entfall des Pflegegeldes sind in der veranschlagten Höhe eingetreten. Die Abschlagszahlungen der Postunternehmen für die Übertragung der Pensionsadministration an die BVA ab 2017 wurden in der WFA mit jährlich 1,98 Mio. EUR veranschlagt, tatsächlich betragen diese 2,35 Mio. EUR. Grund für die Abweichung ist eine nach der WFA Erstellung erzielte Einigung über die Umsetzung der PTSG Novelle.

Aufwendungen: Die jährlichen Transferaufwände für die Pensionsadministration durch die BVA ab 2017 betrugen statt 1,98 Mio. EUR zwischen 4,66 Mio. EUR und 4,75 Mio. EUR.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung erfolgte in der UG 15 aus dem DB 15.01.03 anstatt DB 15.01.01.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die Novelle des Poststrukturgesetzes im Jahr 2015 sollte eine gesamthafte Einigung über die seit vielen Jahren bestehenden Auffassungsunterschiede zwischen dem Bund und den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (PTSG) hinsichtlich der den Unternehmen nach dem PTSG zugewiesenen Beamten und den aus der Zuweisung der Beamten gemäß PTSG resultierenden Zahlungen der Unternehmen an den Bund erreicht werden. Ohne eine Einigung hätte für die Republik Österreich das Risiko einer gerichtlichen Verfolgung strittiger Punkte und der damit verbundenen Einstellung einer Rückstellung bestanden.

Ziel 1: Novellierung Poststrukturgesetz

Erfolg ist eingetreten, wenn durch die gesamthafte Bereinigung der strittigen Punkte Rechtssicherheit für die Republik erreicht wurde.

Die von der Post AG gegen die Republik Österreich eingebrachten Klagen zu Aktivbezügen beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) wurden im Zuge der gesamthaften Bereinigung zurückgezogen. Das Ziel der Rechtssicherheit für die Republik Österreich konnte erreicht werden, das Prozessrisiko wurde ausgeräumt.

Maßnahme 1: Novellierung Poststrukturgesetz.

Die Notwendigkeit der Anpassung ergab sich aus der zwischen den Unternehmen gemäß PTSG und der Republik Österreich abgeschlossenen Vereinbarung. Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt, die PTSG Novelle ist in Kraft getreten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich



Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mittelfristige Strategie des BMF (BFG-Wirkungsziele):

Die Umsetzung der im FAG-Paktum beschlossenen Projekte, die vom BMF zu verantworten sind, wurden als Wirkungsziele in den Bundesfinanzgesetzen 2017, 2018 und 2019 festgelegt (Wirkungziel 4 „Umsetzung der Reformen des Finanzausgleichs 2017"). Von den im Paktum über den Finanzausgleich im Zuständigkeitsbereich des BMF ab dem Jahr 2017 vereinbarten 32 Reformprojekten wurden bis Ende des Jahres 2019 21 Projekte (66 %) umgesetzt.

Mit der Erlassung des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes wurde ein wichtiger Schritt zur verstärkten Abgabenautonomie der Länder gesetzt. Mangels Einigkeit der Länder betreffend Abgabenautonomie waren weitere Föderalisierungsschritte nicht möglich.

Stärkere Aufgabenorientierung im Bereich der Elementarpädagogik wurde mit einer Art. 15a Vereinbarung, statt durch eine Änderung bei der Verteilung der Ertragsanteile zwischen den Gemeinden, umgesetzt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-UG 44-W4:
Reform des Finanzausgleichs ab 2017

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-GB44.01-M4:
Erarbeitung eines Vorschlags für einen neuen Finanzausgleich und zur Nutzung damit verbundener Synergien

Problemdefinition

Der verfassungsgesetzliche Auftrag zur Regelung der Abgabenerträge und Besteuerungsrechte (§ 3 Abs. 1 F-VG) bildet den Rahmen für die Neugestaltung der Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften. Mit dem Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 steht Österreich vor einer Reihe von Herausforderungen. Neben der Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden war insbesondere die Frage einer tatsächlichen Strukturveränderung hier maßgeblich. Eine reine Fortschreibung des bestehenden Zustandes war sowohl hinsichtlich der finanziellen Regelungen als auch der strukturellen und staatsorganisatorischen Rahmenbedingungen von allen Finanzausgleichspartnern nicht erwünscht. Ziel war eine grundlegende Systemveränderung in der Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit sowie die Schaffung eines strukturellen Rahmens für die Sicherstellung eines effizienten und verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeld. Da die bisherigen Regelungen häufig als intransparent und übermäßig komplex kritisiert wurden, stellte sich die Herausforderung einer Neugestaltung des Finanzausgleichs hin zu einer transparenteren, schlankeren und einfacheren Regelung der Zahlungsströme. Ein „Einstieg zum Umstieg" hin zu mehr Aufgabenorientierung und einer Stärkung der Abgabenautonomie der Länder sollte erreicht werden. Gleichzeitig war sicherzustellen, dass sämtliche Gebietskörperschaften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel nachhaltig zur Verfügung haben; besonders jene Bereiche, die in der Vergangenheit einer erheblichen Ausgabendynamik unterworfen waren (Migration/Integration, Gesundheit/Pflege) waren hier besonders zu berücksichtigen.

Ziele

Ziel 1: Einstieg in den Umstieg in eine Aufgabenorientierung im Finanzausgleich

Meilenstein Aufgabenorientierung: **nicht erreicht**

Ziel 2: Verwirklichung erster Schritte hin zu einer Abgabenautonomie der Länder

Meilenstein Stärkere Abgabenautonomie der Länder: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Vereinfachung der Verteilung der Ertragsanteile und Transfers

Meilenstein Verteilungsschlüssel Ertragsanteile: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierungsbasis für Maßnahmen gem. Eisenbahnkreuzungs-VO 2012

Meilenstein Rechtssicherheit über die Finanzierung der Investitionen in Eisenbahnkreuzungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Nachhaltige Haushaltsführung und gemeinsame Bewältigung der finanziellen Herausforderung im Bereich Migration/Integration

Meilenstein Finanzielle Abdeckung von Mehraufwendungen der Länder und Gemeinden im Bereich Migration/Integration sowie Gesundheit/Pflege: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einführung einer aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden im Bereich der Elementarbildung	Beitrag zu Ziel 1
2. Einführung einer aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Bereich des Pflichtschulwesens	Beitrag zu Ziel 1
3. Umbau des Wohnbauförderungsbeitrages zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie der Länder hinsichtlich des Tarifs	Beitrag zu Ziel 2
4. Erhöhung der Transparenz und Vereinfachung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften	Beitrag zu Ziel 3
5. Schaffung von Finanzierungsfonds für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen	Beitrag zu Ziel 4
6. Erweiterung der Gemeindebedarfszuweisungsmittel	Beitrag zu Ziel 5
7. Jährliche Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung	Beitrag zu Zielen 1, 5

8. Schaffung eines Strukturfonds zur Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden und Abwanderungsregionen	Beitrag zu Ziel 5
9. Einmalige Abgeltung der besonderen Aufwendungen der Länder und Gemeinden aus Migration und Integration	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**429.810**	**304.810**	**304.810**	**304.810**	**1.344.240**
Plan	0	429.808	304.808	304.808	304.808	1.344.232
Nettoergebnis	**0**	**-429.810**	**-304.810**	**-304.810**	**-304.810**	**-1.344.240**
Plan	0	-429.808	-304.808	-304.808	-304.808	-1.344.232

Erläuterungen
Die in der WFA dargestellten finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden sind bis auf eine Rundungsdifferenz auch tatsächlich so wie geplant eingetreten und setzen sich für den Bund wie folgt zusammen:

2017, 2018, 2019 und 2020: 300 Mio. EUR/Jahr Finanzzuweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales sowie Zweckzuschuss für die Eisenbahnkreuzungen 4,81 Mio. EUR/Jahr.

2017: einmaliger pauschaler Kostenersatz für den Aufwand der Länder und Gemeinden in Zusammenhang mit Migration und Integration in der Höhe von 125 Mio. EUR.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Von den fünf mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 gesetzten Zielen konnten vier zur Gänze umgesetzt werden, ebenso die damit verbundenen sieben Maßnahmen.

Ziel 1 („Einstieg in den Umstieg in eine Aufgabenorientierung im Finanzausgleich"):

Bei Ziel 1 („Einstieg in den Umstieg in eine Aufgabenorientierung im Finanzausgleich" mit den beiden Pilotprojekten Elementarpädagogik und Pflichtschule) konnte das Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden nicht hergestellt werden, sodass es letztlich nicht umgesetzt wurde und die entsprechende Bestimmung in § 15 FAG bundesgesetzlich aufgehoben wurde (BGBl. I Nr. 106/2018).

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wurde zwischenzeitlich ein anderer Weg im Bereich der Elementarpädagogik beschritten, mit dem die Mitfinanzierung dieses Aufgabenbereiches durch den Bund bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode

vereinbart wird. Durch die neue Art. 15a-Vereinbarung soll der Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für die unter Dreijährigen unter Beibehaltung der derzeit bestehenden einjährigen Besuchspflicht im letzten Jahr vor Beginn der Schulzeit, die Weiterentwicklung einer österreichweiten einheitlichen Qualifikation der Tagesmütter und -väter, die Verbesserung der Betreuungsqualität in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, eine Intensivierung der frühen sprachlichen Förderung sowie die qualitative Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Qualifikation der Fachkräfte gewährleistet werden. Zur Abdeckung des Aufwandes für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, der beitragsfreien Besuchspflicht und der frühen sprachlichen Förderung stellt der Bund im Kindergartenjahr 2018/19 125 Mio. EUR und in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 jeweils 142,5 Mio. EUR zur Verfügung. Für die halbtägige Besuchspflicht gemäß Artikel 5 ist ein Bundeszuschuss von 70 Mio. EUR vorgesehen.

Ziel 2 („Verwirklichung erster Schritte hin zu einer Abgabenautonomie der Länder"):

Mit der Erlassung des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes wurde ein wichtiger Schritt zur verstärkten Abgabenautonomie der Länder gesetzt. Aufgrund divergierender Positionen innerhalb der Länder zur Abgabenautonomie waren weitere Föderalisierungsschritte bisher nicht möglich.

Ziel 3 („Vereinfachung der Verteilung der Ertragsanteile und Transfers"):

Mit der Vereinfachung der Berechnungsmodalitäten bei den Ertragsanteilen und Transfers wurden dahingehende Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt und die Komplexität des Finanzausgleichs deutlich reduziert. Dies umfasst auch eine Reform des Finanzkraftausgleichs zwischen den Gemeinden, bei dem der gemeindeweise Ausgleich grundsätzlich bei den Ländern konzentriert wurde und der Bund den länderübergreifenden Ausgleich vornimmt.

Ziel 4 („Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierungsbasis für Maßnahmen gem. Eisenbahnkreuzungs-VO 2012"):

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse in Höhe von 4,81 Mio. EUR jährlich (§ 27 Abs. 3 FAG 2017). Zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen haben alle Bundesländer Richtlinien erlassen. Durch die genannten Maßnahmen wurde Rechtssicherheit über die Finanzierung der Investitionen in Eisenbahnkreuzungen hergestellt.

Ziel 5 („Nachhaltige Haushaltsführung und gemeinsame Bewältigung der finanziellen Herausforderung im Bereich Migration/Integration"):

Bereich Nachhaltige Haushaltsführung: Mit der zusätzlichen Finanzzuweisung in Höhe von 300 Mio. EUR jährlich (§ 24 FAG 2017) wurde ein wesentlicher Beitrag des Bundes zur Sicherstellung der nachhaltigen Haushaltsführung der Länder und Gemeinden geleistet.

Aus diesen Mitteln wird ein Strukturfonds in Höhe von 60 Mio. EUR finanziert, der strukturschwachen Gemeinden (anhand der Kriterien Bevölkerungsentwicklung, Abhängigenquote und Finanzkraft) zugutekommt. Da sich dieses Modell bewährt hat, wurde der Strukturfonds im Jahr 2018 zusätzlich mit nicht ausgeschöpften Anteilen des Kommunalen Investitionsprogrammes 2017 in Höhe von 35 Mio. EUR gestärkt.

Bereich Migration/Integration: Der Bund leistete den Ländern und Gemeinden im Jahr 2017 einen einmaligen pauschalen Kostenersatz von insgesamt 125 Mio. EUR für die bisherigen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Migration und Integration. Davon gingen 87,5 Mio. EUR an die Länder, wobei sich die länderweisen Anteile nach der Volkszahl richten. Der Anteil der Gemeinden betrug 37,5 Mio. EUR und ging an jene Gemeinden, die Flüchtlinge aufgenommen hatten. Mit dieser Zahlung wurden die Forderungen der Länder und Gemeinden an den Bund im Sinne eines Generalvergleichs erledigt (§ 5 FAG 2017).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein
siehe narrative Gesamtbeurteilung

Weiterführende Informationen

Unterlagen zu Finanzbeziehungen zu Ländern und Gemeinden
www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden.html

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen



Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2015)



Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliche Vorhaben wurden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7% des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde im Jahr 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" beschlossen wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030" beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. IFAD und IIC haben sich die Erreichung der SDGs als Hauptziel gesetzt und sich im Rahmen ihrer Strategien ausdrücklich dazu verpflichtet. Sie gehören somit zu den wichtigsten Akteuren bei der Reduktion der Armut auf globaler Ebene wie auch bei der Umsetzung der anderen SDGs.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel i.H.v. USD 100 Mrd. pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2015-BMEIA-UG 12-W4:
Nachhaltige Verringerung der Armut, Festigung von Frieden und menschlicher Sicherheit, sowie Erhaltung der Umwelt in den Partnerländern im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie den Bedürfnissen von Kindern und Menschen mit Behinderung wird dabei in besonderer Weise Rechnung getragen.

2015-BMF-UG 45-W4:
Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF in rankings

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-GB45.02-M3:

Einflussnahme auf die Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen und damit Erhaltung oder Beibehaltung des Vorsprungs der Qualität und Effizienz der IFIs sowie der ODA-Leistung des BMF

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen bzw. der darauf folgenden Sustainable Development Goals die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und wirksamere und effizientere Privatsektoroperationen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank-Gruppe (IDB-Gruppe, dazu gehören die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank – IDB einschließlich des Fonds für Sondergeschäfte – FSO, die Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft – IIC und der Multilaterale Investitionsfonds – MIF) zu gewährleisten, die beide den ärmsten Ländern bzw. dort ansässigen Unternehmen Kredite zu sehr günstigen Bedingungen und teilweise nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung stellen, sind weitere Wiederauffüllungen des IFAD bzw. eine Kapitalerhöhung der IIC erforderlich.

Die IIC wurde 1985 als rechtlich und organisatorisch getrennte Schwesterinstitution der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB) gegründet, die die Aufgabe hat, durch Gewährung von Krediten und Leistung technischer Hilfe die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Region Lateinamerika und Karibik zu fördern. Die IIC hat ein Mandat für Privatsektorfinanzierungen und fokussiert sich insbesondere auf die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Beteiligungen kleinerer und mittlerer Unternehmen. Die IIC ist jedoch nur einer von vier bestehenden Privatsektorarmen der IDB-Gruppe. Diese Fragmentierung führt zu einem Verlust an der Wirksamkeit der Projekte. Ende März wurde daher ein Merge-out (ausgliedernde Verschmelzung aller Privatsektorarme und deren Konsolidierung in der IIC) beschlossen. Da die IIC mit etwa 15 % nur einen kleinen Teil der Privatsektoroperationen der IDB-Gruppe abwickelt, ist hierfür eine Kapitalerhöhung erforderlich um das derzeitige Volumen sowohl an öffentlichen, als auch an Privatsektoroperationen der IDB-Gruppe halten zu können. Die Konsolidierung der Privatsektoroperationen in einer eigenen flexiblen, unabhängigen aber rechenschaftspflichtigen Organisation, die auf die speziellen Bedürfnisse und Erfordernisse des Privatsektors ausgerichtet ist, soll nicht nur zu besseren Ergebnissen führen, sondern auch mittel- und langfristig wesentlich mehr Drittmittel für Kofinanzierungen und somit einen höheren Entwicklungsimpakt erzielen. Zudem sollen sich die Nutzung signifikanter Synergien sowie erwartete höhere Einkünfte positiv auf die Bilanz der Organisation auswirken.

Damit der IFAD seiner Tätigkeit zur Bekämpfung der Armut im ländlichen Raum sowie Steigerung der Lebensmittelproduktion in Entwicklungsländern nachkommen kann, ist eine weitere Wiederauffüllung seiner Mittel notwendig. IFAD ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Charakter einer internationalen Finanzinstitution, dessen zentrale Aufgabe durch die Millennium Development Goals (MDGs) bzw. den zukünftigen Sustainable Development Goals (SDGs) an Wichtigkeit gewinnen wird.

IFAD mit seinem Spezialmandat der Armutsbekämpfung im Landwirtschaftsbereich kommt gerade im Rahmen der 2030 Agenda eine Schlüsselrolle als Katalysator und Förderer zu, zumal extreme Armut besonders häufig – bis zu 70 Prozent – in ländlichen Gegenden vorkommt und Betroffene meistens direkt oder indirekt von landwirtschaftlicher Tätigkeit abhängig sind. Darüber hinaus soll der Privatsektor in die Förderaktivitäten des IFAD einbezogen und dafür gewonnen werden, die armen Kleinbauern in die Wertschöpfungsketten einzubeziehen. Im Rahmen seiner Projekte wird IFAD noch stärker die ländlichen Frauen fördern. Den ländlichen Zielgruppen werden moderne Techniken und Anpassungsmaßnahmen an die Herausforderungen des Klimawandels angeboten werden. IFAD wird sich auch in fragilen Staaten mit kapazitätsstärkenden Maßnahmen engagieren.

Im Dezember 2014 wurden die Verhandlungen über die 10. Wiederauffüllung des IFAD abgeschlossen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

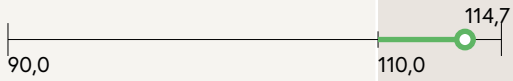

Nutznießer von IFAD-Projekten [Mio. Menschen]

Meilenstein Personen bei denen der Umgang mit den Effekten des Klimawandels verbessert werden konnte [Mio.]: **nicht erreicht**

Meilenstein Geschulte Personen in landwirtschaftlichen Technologien [Mio.]: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Verwendung der öst. Beiträge an IFAD und der österr. Kapitalanteile an IIC	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**5.333**	**5.333**	**5.333**	**0**	**15.999**
Plan	16.000	0	0	0	0	16.000
Nettoergebnis	**0**	**-5.333**	**-5.333**	**-5.333**	**0**	**-15.999**
Plan	-16.000	0	0	0	0	-16.000

Erläuterungen

Die Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass die wirtschaftliche Zuordnung – entgegen der ursprünglichen Annahme in der WFA (Zeitpunkt des Schatzscheinerlages) – im Leistungszeitraum (= Wiederauffüllungsperiode) erfolgte. Somit teilen sich die in der WFA für 2015 angeführten 16 Mio. EUR gleichmäßig auf die Jahre 2016–2018 auf.

Wiederauffüllungsperiode: 1. Jänner 2016–31. Dezember 2018:

- 2016: 5.333.333,34 EUR
- 2017: 5.333.333,34 EUR
- 2018: 5.333.333,34 EUR

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

IFAD:

IFAD konnte die für die 10. Wiederauffüllungsperiode gesetzten strategischen Ziele allesamt erreichen. So konnten etwa die als wichtigste Zielgröße definierten 40 Millionen Menschen, die sich wirtschaftlich verbessern mit erreichten 62 Mio. Menschen weit übertroffen werden. Auch das übergeordnete Ziel im Zeitraum 2013–2018, also einem doppelt so langen Zeitraum wie dem Implementierungszeitraum der 10. Wiederauffüllung, 80 Mio. Menschen durch eine wirtschaftliche Verbesserung aus der Armut zu heben, wurde damit mehr als erreicht. Darüber hinaus berichteten 47 Mio. Menschen über verbesserte Produktionskapazitäten, 50 Mio. Menschen über verbesserten Zugang zu Märkten und 26 Mio. Menschen konnten ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen, sozialen und umweltbedingten Krisen und Schocks verbessern. Auch konnten mit Ende des Jahres 2018 plangemäß insgesamt 114,7 Mio. Menschen im Rahmen von IFAD Projekten unterstützt werden, 51 % davon Frauen (siehe Kennzahl 1 – Anzahl der Nutznießer von IFAD Projekten), das ist ein Anstieg im Vergleich zum Jahr 2017 und der Wert liegt innerhalb der für das Jahr 2018 anvisierten Spanne von 110–130 Mio. Menschen.

Zu würdigen sind jedoch auch die umfassenden Bemühungen IFADs in den Bereichen Mainstreaming von Klimaschutz und Gender und die Umsetzung einer verstärkten Vor-Ort Präsenz in den Projektländern (Dezentralisierung) sowie effizienteres Personalmanagement. Auch die hohe Portfolioqualität muss hervorgehoben werden.

Zudem konnte IFAD zusätzliche Mittel für Sonderprogramme bzw. Klimafinanzierung mobilisieren. Auch schaffte es IFAD durch gezielte Maßnahmen die Wirkung seiner Interventionen auszubauen, die Qualität seiner Projekte zu verbessern, die Effizienz der Organisation zu erhöhen, sowie durch neue Partnerschaften den Privatsektor gezielt einzubinden.

Eine Beurteilung des Erfolges, den IFAD somit in der Periode der 10. Wiederauffüllung erzielen konnte, fällt insgesamt durchaus positiv aus. Das zeigt, dass die im Rahmen von IFAD 10 getätigten Investitionen die ländliche Bevölkerung erfolgreich dabei unterstützt Armut zu überwinden und ihre Nahrungsmittelsicherheit auszubauen. Damit spielt IFAD eine kritische Rolle bei der Erzielung der nachhaltigen Entwicklungsziele, insbesondere SDG 1 (Armut in allen ihren Formen und überall beenden) und SDG 2 (den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern). Dennoch muss die Wirkung des Gesamtvorhabens, beurteilt an der Erreichung der Ziele der WFA, als nur teilweise erreicht beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der nicht erreichte Meilenstein „Personen bei denen der Umgang mit den Effekten des Klimawandels verbessert werden konnte [Mio.]“ sich nur auf die Begünstigten eines speziellen Programms für die Anpassung von Kleinlandwirten und Kleinlandwirtinnen auf die Folgen des Klimawandels bezieht. IFAD 10 konnte jedoch andere geplante Aktivitäten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel – zum Teil sogar überplanmäßig – sehr erfolgreich umsetzen. Beispielsweise konnten 26 Mio. Menschen ihre Resilienz verbessern. Zudem wurden Klimaschutzmaßnahmen bei der Konzeption aller Projekte und Länderstrategien umfassend berücksichtigt (100 % Climate Mainstreaming).

In Bezug auf die Nichterreichung des Meilensteins „Geschulte Personen in landwirtschaftlichen Technologien [Mio.]“ ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Zielerreichung immer auch die tatsächliche Nachfrage der Zielländer nach bestimmten Finanzierungen und Aktivitäten in einer bestimmten Periode als wesentlicher Faktor bedacht werden muss, der nicht maßgeblich von IFAD abhängt. Im konkreten Fall lag die Nachfrage nach Schulungen in landwirtschaftlichen Technologien für Getreide und Viehbestand im Implementierungszeitraum von IFAD 10 weit unter den Erwartungen der Organisation für diesen Zeitraum.

IIC:

Die Ausgliederung aller Privatsektoraktivitäten der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB), der IIC-Muttergesellschaft, in die IIC hat zu einem systematischeren Zugang und einem Ausbau der Mittelvergabe an private Unternehmen geführt. So ist der Wert der jährlichen Projektgenehmigungen von US$ 2,2 Mrd. im Jahr 2016 auf US$ 6,8 Mrd. im Jahr 2020 angewachsen. Der Umfang von direkten Kapitalbeteiligungen an Unternehmen stieg im selben Zeitraum von US$ 27 Mio. auf US$ 104 Mio. Die Qualität der Projekte ist überwiegend zufriedenstellend. Gerade was die Bereiche erneuerbare Energie, nachhaltige Infrastruktur, KMUs und Kapitalmarktentwicklung anbelangt, kann der IIC-Mittelvergabe beachtliche Additionalität und eine Katalysatorfunktion zugesprochen werden. Der Anteil der als

Klimafinanzierung anrechenbaren Mittelvergabe ist von 35 % im Jahr 2016 auf 37 % im Jahr 2020 gestiegen. 2015 hatten lediglich 5 % der IIC-Projekte einen Gender-Fokus, 2020 lag der Anteil der Projekte mit einem Gender- oder Diversitätsfokus bereits bei fast 30 %.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Bei IFAD gab es Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Definition von Indikatoren zur Messung der Anstrengungen im Bereich Anpassung an den Klimawandel und Klimafinanzierung. Dies wurde bereits im Resultatemesssystem von IFAD 11 berücksichtigt.

IIC: Ein noch schnelleres Anwachsen des klimarelevanten Portfolios wäre wünschenswert gewesen. Der Ausbau des Netzwerkes an Niederlassungen in Empfängerländern („field offices"), die wichtig für die Projektgenerierung und -umsetzung sind, ging langsamer vonstatten als geplant. Im Sinne stärkerer Additionalität von IIC-Mitteln wäre es erstrebenswert, wenn ein größerer Anteil als die aktuell knapp 40 % in die ärmeren und schwieriger zu bedienenden Empfängerländer fließen würde.

Weiterführende Informationen

Homepage des IFAD
www.ifad.org/en/

IIC Jahresberichte
www.idbinvest.org/en/publications

Homepage der IDB
www.iadb.org/en/about-us/overview

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2016)



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliche Vorhaben wurden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7 % des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde im Jahr 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7 % Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" beschlossen wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030" beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. Der AsEF hat sich die Erreichung der SDGs als Hauptziel gesetzt und sich im Rahmen seiner Strategie ausdrücklich dazu verpflichtet. Er gehört somit zu den wichtigsten Akteuren bei der Reduktion der Armut auf globaler Ebene wie auch bei der Umsetzung der anderen SDGs.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel i.H.v. USD 100 Mrd. pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMF-UG 45-W4:
Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMF-GB45.02-M3:
Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen bzw. der darauf folgenden Sustainable Development Goals die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsEF) zu gewährleisten, der den ärmsten Ländern nicht rückzahlbare Finanzmittel (Zuschüsse) zur Verfügung stellt, ist eine weitere Wiederauffüllung des AsEF erforderlich.

Die 1966 gegründete Asiatische Entwicklungsbank (AsEB) ist eine multilaterale Entwicklungsfinanzierungsinstitution mit der Mission die Entwicklungsländer unter ihren Mitgliedern dabei zu unterstützen, Armut zu reduzieren und die Lebensumstände ihrer Bürger zu verbessern. Die AsEB hat derzeit 67 Mitglieder, Österreich ist Gründungsmitglied.

Der Asiatische Entwicklungsfonds ist ein 1973 bei der AsEB nach Artikel 19 des Abkommens über deren Errichtung eingerichteter und von dieser verwalteter Sonderfonds. Er gewährt nicht rückzahlbare Finanzierungen (Zuschüsse) und bis zum 1. Jänner 2017 Kredite zu besonders günstigen Konditionen an die asiatischen Mitgliedsländer der AsEB mit niedrigem pro Kopf Einkommen und limitierter Schuldenrückzahlungskapazität. Der AsEF unterstützt die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von derzeit 27 asiatischen Entwicklungsländern. Neun dieser Länder (Afghanistan, Kiribati, Marshall Inseln, Mikronesien, Myanmar, Nauru, Solomon Inseln, Timor-Leste und Tuvalu) werden als fragile beziehungsweise als von Konflikten bedrohte oder betroffene Länder angesehen. Bei dreizehn dieser 27 Länder wird das Risiko für eine Überschuldung als mittel bis hoch eingeschätzt. Die vom AsEF-12 bedienten Länder werden in folgende Kategorien eingeteilt: Länder, die aufgrund ihrer Schuldensituation beziehungsweise Fragilität nur Zuschüsse erhalten, Länder die sowohl Zuschüsse als auch konzessionelle Kredite aus dem Eigenkapital der Bank erhalten, Länder die nur konzessionelle Kredite erhalten, Länder die konzessionelle Kredite und Kredite zu marktnahen Bedingungen bekommen. Der AsEF-12 trägt somit zur Armutsreduktion und zur Erreichung der 2015 vereinbarten nachhaltigen Entwicklungsziele in den ärmsten asiatischen Ländern bei.

Ab 1. Jänner 2017 wird der AsEF nur noch als reine „Zuschuss"-Fazilität existieren. Diese Wiederauffüllung des AsEF ist daher die erste Wiederauffüllung des AsEF nach der Annahme der sogenannten „Verschmelzung" bei der Jahrestagung im Mai 2015 durch die Gouverneure. Die „Verschmelzung" sieht die Überführung aller Kreditforderungen des AsEF als Aktiva in die Bilanz der Asiatischen Entwicklungsbank/AsEB ab dem 1. Jänner 2017 vor, was eine Verdreifachung des operativen Kapitals der AsEB zur Folge hat. Dadurch ist es möglich, dass konzessionelle Kredite nunmehr aus den Eigenkapitalressourcen der Bank und nicht mehr aus dem Fund bedient werden. Durch diesen Schritt wird der verbleibende AsEF-12, der vor allem kleine Inselstaaten und post-Konflikt Länder bedienen wird, von stark reduzierten Geberbeiträgen und vermehrten AsEB-Einkommenstransfers als reine „Zuschuss"-Fazilität finanziert werden. Für Österreich hatte dies bei Beibehaltung seines Lastenanteils eine Beitragsreduktion von mehr als 10 Mio. € zur Folge. Gleichzeitig soll der Betrag an nicht rückzahlbaren Finanzierungen an die ärmsten Länder Asiens von 2017–2020 um 70 % und derjenige an konzessionellen Finanzierungen insgesamt um über 40 % gesteigert werden.

Im Mai 2016 wurden die Verhandlungen über die 11. Wiederauffüllung des AsEF (AsEF-12) abgeschlossen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

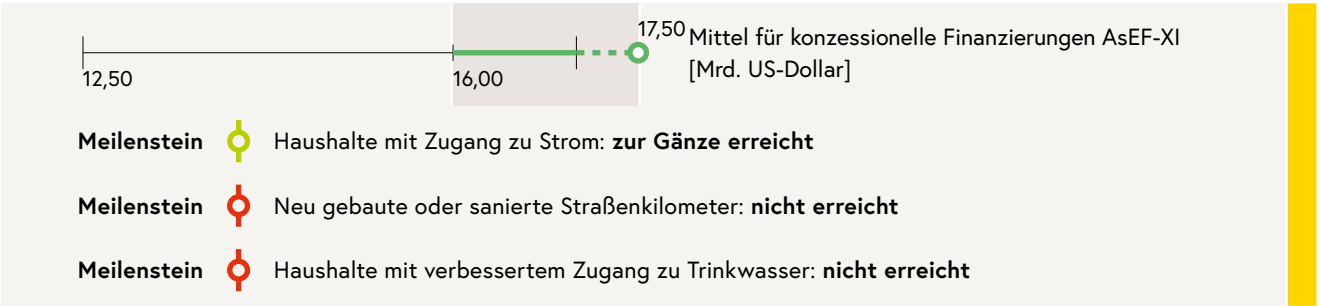

Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Verwendung der öst. Beiträge an AsEF	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**5.265**	**5.265**	**5.265**	**5.265**	**21.060**
Plan	0	5.265	5.265	5.265	5.265	21.060
Nettoergebnis	**0**	**-5.265**	**-5.265**	**-5.265**	**-5.265**	**-21.060**
Plan	0	-5.265	-5.265	-5.265	-5.265	-21.060

Erläuterungen

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen sind wie geplant eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Aufgrund des Projektzyklus erfolgen die meisten Ergebnisse erst gegen Ende der Wiederauffüllungsperiode. Durch die Lockdowns, die durch die COVID-19-Pandemie in vielen Projektländern verursacht wurden, kommt es zu deutlichen Verzögerungen bei der Projektabwicklung. Außerdem tragen geänderte Prioritätensetzungen der Regierungen in den betroffenen Projektländern (die vorhandenen Budgetmittel wurden für den Gesundheits- und Sozialbereich verwendet) wesentlich dazu bei, dass die Zielwerte für Meilenstein 2 „Neu gebaute oder sanierte Straßenkilometer“ und Meilenstein 3 „Haushalte mit verbessertem Zugang zu Trinkwasser“ nicht zur Gänze erreicht werden können.

Zusammenfassend kann allerdings festgehalten werden, dass sich die Performance des AsEF und der konzessionellen Finanzierungen der Asiatischen Entwicklungsbank in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Die erzielten Resultate liegen bereits jetzt in allen Kategorien klar über den Ergebnissen der Referenzperiode (= Wiederauffüllungsperiode von AsEF-11: 2013–2016), wiewohl insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Meilensteins „Haushalte mit verbessertem Zugang zu Trinkwasser“ Verbesserungsbedarf besteht. Besonders hervorzuheben auch im Hinblick auf die zentralen österreichischen Ziele in Bezug auf den Klimaschutz und die Erhöhung der Klimafinanzierung, ist die gute Performance in diesem Sektor. Im Zeitraum 2016–2018 beinhalteten rd. 58 % aller konzessionellen Projekte der Asiatischen Entwicklungsbank Projektkomponenten zur Abfederung der Auswirkungen des Klimawandels – entweder durch Mitigations- oder Anpassungsmaßnahmen. Dies wurde im Jahr 2019 gemäß der im Frühjahr 2020 publizierten Resultats-Scorecard nochmals um 5 Prozentpunkte auf 63 % gesteigert. In der kommenden Periode des AsEF 13 ist gemäß der politischen Zusage des

Managements gegenüber den Gebern bei den Verhandlungen zur Wiederauffüllung des AsEF-13 eine Erhöhung auf 65 % aller Projekte geplant. Vor dem Hintergrund, dass in den ärmsten Ländern Asiens immer noch ein starker Bedarf an Basis-Infrastruktur besteht (Stichwort: z. B. Straßen in ländlichen Gebieten), ist dies ein sehr beachtlicher Prozentsatz. Ebenfalls hervorzuheben ist die sehr gute Performance der Bank in Bezug auf die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Mädchen und Frauen. Hier wurde das Ziel gemäß der Resultats Messung der AsEB im letzten Jahr zu 100 % erreicht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Verbesserungspotenzial besteht nach wie vor in der Nachhaltigkeit der abgeschlossenen Projekte. Dies wird auch in der Beurteilung durch das unabhängige Evaluierungsdepartment der Asiatischen Entwicklungsbank und durch die jährlich publizierte Scorecard zur Resultats Messung bestätigt. Zwar konnte im Jahr 2018 eine Steigerung der Erfolgsrate von drei Prozentpunkten in Bezug auf die abgeschlossenen Projekte der AsEB auf 77 % festgestellt werden. Im Jahr 2019 sank diese jedoch wiederum auf 70 %. Vor dem Hintergrund, dass bis zum Jahr 2024 eine Erfolgsrate von 80 % angestrebt wird, ist hier noch einiges an Verbesserungsbedarf gegeben. In wieweit gerade auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hier negativ zu Tragen kommen werden, wird abzuwarten sein. Dies gilt ebenso für den Indikator „Abschluss im Zeitplan". Diesbezüglich ist es nahezu sicher, dass die Zielerreichung aufgrund der Pandemie verzögert werden wird.

Weiterführende Informationen

Homepage der AsEB
www.adb.org

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2017)



Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliche Vorhaben wurden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7 % des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7 % Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), die wie auch die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" im Rahmen des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015 beschlossen wurden. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030" beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. IDA und AfEF haben sich die Erreichung der SDGs als Hauptziel gesetzt und sich im Rahmen ihrer Strategien ausdrücklich dazu verpflichtet. Sie gehören somit zu den wichtigsten Akteuren bei der Reduktion der Armut auf globaler Ebene wie auch bei der Umsetzung der anderen SDGs.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel i.H.v. USD 100 Mrd. pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 45-W4:
Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB45.02-M3:
Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF) bzw. der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zu gewährleisten, die den ärmsten Ländern Kredite zu sehr weichen Bedingungen und teilweise nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung stellen, sind weitere Wiederauffüllungen ihrer Mittel erforderlich. Im Rahmen der Initiative für die Entschuldung hoch verschuldeter armer Länder (HIPC Initiative) und der Multilateralen Entschuldungsinitiative (MDRI) kommt es außerdem zu Kreditausfällen für die IDA und den ADF, die durch zusätzliche Mittel internationaler Geber abgedeckt werden müssen.

Im November 2016 wurden die Verhandlungen betreffend die 14. Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF-XIV) und im Dezember 2016 die Verhandlungen betreffend die 18. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-18) abgeschlossen. Gleichzeitig wurde Einigung über die weitere Umsetzung der außerordentlichen Wiederauffüllung im Rahmen der MDRI für den Afrikanischen Entwicklungsfonds bis 2029 und für die IDA bis 2028 erzielt.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

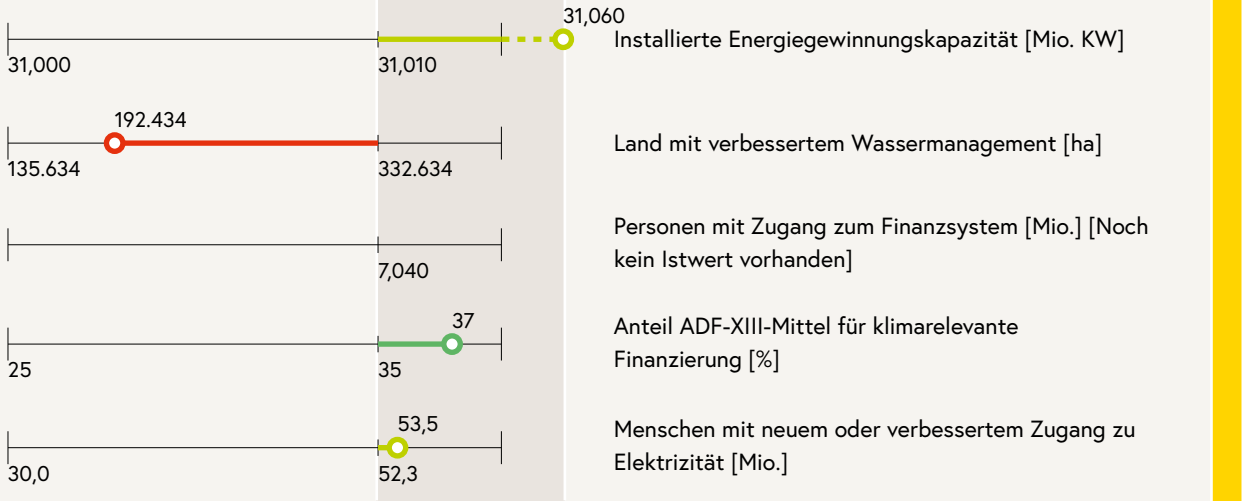

Meilenstein Gebaute oder rehabilitierte Straßen [km]: **nicht erreicht**

Meilenstein Menschen mit Zugang zu besseren Wasserressourcen [Anzahl]: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Leistung der öst. Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (ADF, IDA)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**151.701**	**172.288**	**172.488**	**66.830**	**0**	**563.307**
Plan	105.375	172.288	172.488	66.830	0	516.981
Nettoergebnis	**-151.701**	**-172.288**	**-172.488**	**-66.830**	**0**	**-563.307**
Plan	-105.375	-172.288	-172.488	-66.830	0	-516.981

Erläuterungen

Die Abweichung im Jahr 2017 in Höhe von 46,326 Mio. EUR ist darauf zurückzuführen, dass die wirtschaftliche Zuordnung der AfEF- und IDA-MDRI-Zahlungen – entgegen der ursprünglichen Annahme in der WFA – bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung im Jahr 2017 erfolgte. Somit scheinen die AfEF- und IDA-MDRI-Zahlungen bereits im Ergebnishaushalt 2017 und nicht erst in den Jahren 2025–2029 auf.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

In Summe kann AfEF-14 überwiegend positiv bewertet werden. Vor dem Hintergrund großer Herausforderungen auf dem afrikanischen Kontinent, die in manchen Bereichen, wie Nahrungsmittelsicherheit und Unterernährung zuletzt zunahmen, konnten durch AfEF-14 gute Erfolge erzielt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel konnten fast vollständig aufgebraucht werden, wobei die Allokation den strategischen Schwerpunkten des Fonds folgte. Der Großteil der Mittel (87 %) ging an die ärmsten afrikanischen Länder, Länder in fragilen Situationen erhielten 56 % der Ressourcen. Es zeigte sich jedoch auch, dass einige Erwartungen, insbesondere bei Resultaten in den Querschnittsbereichen, nicht erfüllt werden konnten. Durchwegs gute Bewertungen gab es für ein effektives Portfoliomanagement des Fonds, sowie für die Qualität der Operationen.

Fortschritte bei der Erzielung von Entwicklungserfolgen in AfEF-Ländern werden im Rahmen des für die gesamte Bank-Gruppe geltenden Resultatemesssystems (Results Measurement Framework, RMF) gemessen und in einem jährlichen Bericht publiziert. Hier zeigt eine Betrachtung der erzielten Ergebnisse unterschiedliche Erfolge. So konnten beispielsweise gesteckte Ziele in Bezug auf neu installierte erneuerbare Energiekapazität nicht verwirklicht werden. Demgegenüber wurden aber etwa alle Ziele im Bereich der Industrialisierung erreicht und teilweise auch weit übertroffen. Ebenfalls gelang es mit 37 % erreichter Klimafinanzierung das Ziel von 35 % zu übertreffen.

Während der AfEF-14-Periode wurde zwar auf einer geringeren Landfläche als geplant das Wassermanagement verbessert (Kennzahl „Land mit verbessertem Wassermanagement"), dafür erzielte man aber gute Fortschritte in anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Entwicklung. So konnte etwa der Zugang zu Technologien, die die landwirtschaftliche Produktivität verbessern und moderne Bearbeitungstechniken einführen stark verbessert werden. Die jeweilige tatsächliche Schwerpunktsetzung des Fonds in einem thematischen Bereich hängt dabei letztlich von der Nachfrage der AfEF-Empfängerländer ab und ist somit nur bedingt beeinflussbar und planbar.

Die Kennzahl „Personen mit Zugang zum Finanzsystem" wird im Rahmen des RMF nicht berichtet. Die Zielerreichung dieses Indikators kann daher nicht beurteilt werden.

In Summe kann IDA-18 positiv bewertet werden. In den meisten Bereichen wurden die gesteckten Ziele erreicht. Auch zu den „Twin Goals", also den übergeordneten Zielen der Weltbankgruppe hat IDA-18 einen positiven Beitrag geleistet: So ist der Anteil der in extremer Armut lebenden Bevölkerung in IDA-

Ländern von knapp 32 % auf 26,6 % gesunken (Stichwort: „end extrem poverty“) und das BIP pro Kopf der untersten 40 % der Einkommenspyramide um 1,3 % gewachsen (Stichwort: „promote shared prosperity“).

Die Nichterreichung des Meilensteins „Gebaute oder rehabilitierte Straßen [km]“ erklärt die Weltbank damit, dass es in IDAs Transportsektor-Portfolio eine Verschiebung weg von traditionellen Straßenbauprojekten hin zu komplexeren Investitionen in intermodalen städtischen Verkehr, Wasserwege und Bahn gab. COVID-19 bedingte Reallokationen von IDA-Mitteln gegen Ende des IDA-18-Zyklus, die zulasten des Straßenbaus gingen, trugen ebenfalls zur Nichterreichung bei.

Dass der Meilenstein „Menschen mit Zugang zu besseren Wasserressourcen [Anzahl]“ nicht gänzlich, sondern nur überwiegend erreicht wurde, begründet die Weltbank mit mehreren Umständen. Erstens seien mehrere größere Projekte nunmehr in der letzten Umsetzungsphase, wo typischerweise keine signifikante Anzahl an neuen Wasseranschlüssen mehr geschaffen wird. Zweitens seien Vietnam und Indien aus ihrem IDA-Status „graduiert“, sodass entsprechende Projektresultate dort nicht mehr für IDA verbucht werden. Drittens sei eine geringere Nachfrage in Empfängerländern zu beobachten gewesen.

Als gelungen kann jedenfalls das neue hybride Finanzierungsmodell von IDA bezeichnet werden; IDA finanziert sich nun nicht mehr nur über Zuschüsse der Geberländer, sondern auch über die Anleihenbegabe auf den Kapitalmärkten. Dadurch konnten die Geber-Beiträge mit einem Faktor von 1:3 (davor lediglich 1:2) gehebelt werden. Unter IDA-18 erreichten auch deutlich mehr Mittel als zuvor Afrika sowie fragile und konfliktgeplagte Länder. Die Wahl der fünf Spezialthemen erwies sich als zeitgemäß, wie die starke Nachfrage und ihre Fortführung unter IDA-19 beweisen. Die Einrichtung des Private Sector Windows (PSW) war prinzipiell eine gute Idee, um die Privatsektorentwicklung in IDA-Ländern zu unterstützen. Und auch das schnelle Reagieren auf die COVID-19-Pandemie und das rasche Schnüren eines Hilfspakets verdienen Lob.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

In ausgewählten Fällen erreichte IDA-18 gesetzte Ziele nicht, weil es zu Verschiebungen in der Prioritätensetzung gekommen war. So erwiesen sich manche der im Infrastrukturbereich gesteckten Ziele als überambitioniert, weil zwischenzeitlich ein verstärkter Fokus auf Humankapital und Digitalisierung einsetzte. Auch bei AfEF-14 kam es im Laufe der Implementierung zu einer teilweisen Verschiebung der Prioritäten, die erklären wieso Ziele in manchen Bereichen nicht, in anderen dafür überdurchschnittlich erreicht wurden.

Die Einführung des Private Sector Window (PSW) war von guten Absichten getragen. Die Umsetzung gestaltete sich schwieriger. Letztlich wickelte das PSW um ca. 40 % weniger Mittel ab als geplant. Die Komplikationen, die bei der Projektanbahnung in schwierigen Märkten zu erwarten sind, wurden unterschätzt. Auch scheint es Verbesserungspotenzial in der Kommunikation und Koordination von IDA mit den beiden Privatsektorarmen der Weltbank-Gruppe (WBG), der Internationalen Finanzcorporation (IFC) und der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA), zu geben. Unter IDA-19 wurde diese Erkenntnis aufgegriffen und Bemühungen in punkto Outreach und Aufbau einer Projektpipeline in Zusammenarbeit mit IFC und MIGA intensiviert.

Weiterführende Informationen

AfDB-Annual Development Effectiveness Review
www.afdb.org/en/ader

IDA-Results Management System
ida.worldbank.org/results/rms/tier2

Bankenpaket 2015

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
In ihrer Mitteilung vom 6. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission mit einem Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung betont, dass der automatische Austausch von Informationen als künftiger europäischer und internationaler Standard für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen nachdrücklich gefördert werden muss. Die Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 soll den automatischen Informationsaustausch auf Unionsebene und weltweit erweitern, sowie Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung eindämmen. Durch die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird zur Erreichung des von der Europäischen Kommission definierten Zieles beigetragen.

Außerdem dient das Vorhaben der Umsetzung der im Regierungsprogramm 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich." definierten Maßnahme „Unterstützung des EU-Aktionsplans zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung" und der Erreichung des Wirkungsziels 2 in der Untergliederung 15 „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral".

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-UG 15-W2:
Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral

Problemdefinition

In einem abgabenbehördlichen Verfahren können bankspezifische Angaben des Abgabepflichtigen nicht überprüft werden, weil das Bankgeheimnis greift. Dadurch können beispielsweise Schwarzgeldumsätze oder andere Finanzdelikte oft nur schwer entdeckt und bewiesen werden.

Die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung muss innerstaatlich umgesetzt werden.

Zusätzlich hat sich die Republik Österreich mit dem Regierungsübereinkommen vom 29.10.2014 völkerrechtlich zur Umsetzung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen der OECD verpflichtet.

Betroffen sind in erster Linie die zur Meldung verpflichteten Finanzinstitute.

Die Richtlinie 2014/107/EU ist so eng formuliert und mit dem globalen Standard der OECD und dem FATCA-Abkommen mit den USA verzahnt, dass faktisch kein Spielraum bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht gegeben war.

Ziele

Ziel 1: Einfache und schnelle Erlangung von Kontoinformationen im abgabenrechtlichen Verfahren zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Meilenstein	Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Zugriff auf Kontenregister: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Meldepflicht von Kreditinstituten: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 2: Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Meilenstein Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Erweiterung der Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis	Beitrag zu Ziel 1
2. Einrichtung eines Kontenregisters	Beitrag zu Ziel 1
3. Einführung einer Meldepflicht von Kreditinstituten über größere Geldbewegungen	Beitrag zu Ziel 1
4. Erweiterung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen auf Informationen über Finanzkonten	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**700.000**	**600.000**	**500.000**	**400.000**	**2.200.000**
Plan	0	700.000	600.000	500.000	400.000	2.200.000
Aufwendungen gesamt	**58**	**1.243**	**381**	**323**	**103**	**2.108**
Plan	82	1.005	429	482	331	2.329
Nettoergebnis	**-58**	**698.757**	**599.619**	**499.677**	**399.897**	**2.197.892**
Plan	-82	698.995	599.571	499.518	399.669	2.197.671

Erläuterungen

Erträge: Eine direkte Ermittlung der tatsächlichen Mehreinnahmen die aus der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Offenlegung von Schwarzgeldumsätzen und anderen Finanzdelikten resultieren ist nicht möglich, weshalb die finanziellen Auswirkungen nur mit Hilfe eines indirekten Vergleiches der veranlagten Kapitaleinkünfte dargestellt werden können. Eine BMF-interne Auswertung von Einkommensteuerbescheiden zeigt, dass die Kapitaleinkünfte von rund 280.000.000 EUR im Jahr 2012 auf rund 590.000.000 EUR im Jahr 2015 stiegen. Demgegenüber stehen Kapitaleinkünfte in Höhe von rund 840.000.000 EUR im Jahr 2016 und rund 870.000.000 EUR im Jahr 2017. Für die Jahre ab 2018 liegen keine repräsentativen Zahlen vor, da zum Zeitpunkt der Auswertung noch kein aussagekräftiger Veranlagungsgrad für diese Jahre erreicht ist. Im Rahmen des Bankenpaketes war auch vorgesehen, dass Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein bis Oktober 2016 anonym und pauschal besteuert werden können. Dies führte im Jahr 2016 zu Einmalzahlungen in Höhe von rund 30 Mio. EUR. Die Datenlage impliziert, dass es auf Grund der umgesetzten Maßnahmen zu finanziellen Mehreinnahmen gekommen ist. Diese könnten bei Erstellung der WFA aber tendenziell zu hoch geschätzt worden sein, u. a. auch im Hinblick auf die niedrige Zinslage im Euroraum ab 2016 (Nullzinspolitik bzw. Negativzinsen).

Personalaufwand/Betrieblicher Sachaufwand: Der zusätzliche Personalaufwand in Höhe eines Vollbeschäftigungsäquivalentes

ab dem Jahr 2017 wurde in der WFA berücksichtigt, da die aufgrund des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten übermittelten Informationen ausländischer Behörden im Zuge der Veranlagung oder der Betriebsprüfung berücksichtigt werden müssen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten wurden jedoch vom bestehenden Personal übernommen. Es erfolgte dafür keine spezifische Neuaufnahme und es ist daher auch kein zusätzlicher Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand in den Jahren 2017–2019 angefallen.

Werkleistungen: Die Kosten für die Einrichtung des Kontenregisters wurden im Rahmen der Erstellung der WFA auf Basis des Gesetzestextes geschätzt. Dabei waren die notwendigen Funktionalitäten noch nicht im Detail bekannt. Die Änderungen der fachlichen Vorgaben ergaben sich z. B. durch die Funktionen im Kontenregister, die Anbindung an die Register und die Zustelllogik sowie nach der Inbetriebnahme von notwendigen Anpassungen. Durch diese zusätzlichen Funktionalitäten ergaben sich die zusätzlichen Kosten bei den Werkleistungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Laut einer Analyse der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) beliefen sich die Kosten für die Implementierung des Bankenpakets 2015 (GMSG und Kontenregister) insgesamt auf ca. 42,5 Mio. EUR. Die laufenden jährlichen Kosten können mit ca. 6,756 Mio. EUR veranschlagt werden. Nicht berücksichtigt wurden dabei Allgemeinkosten (z. B. Personalkosten in der Steuerabteilung einer Bank), da diese auf Grund der mangelnden Zuordenbarkeit zu konkreten Kostenstellen nicht festgestellt werden können. Im Rahmen der WFA wurden die Verwaltungskosten für die österreichischen Finanzinstitute (Banken und Versicherungen) für die Umsetzung des GMSG ausgehend von einer Auskunft der WKÖ mit 40 bis 60 Mio. EUR (einmalig) und die laufenden Kosten mit 5 bis 10 Mio. EUR pro Jahr beziffert. Die tatsächlichen Kosten bewegen sich somit im unteren Bereich des Korridors der im Rahmen der WFA geschätzten Aufwendungen.

Konsumentenschutzpolitik

Jene Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorhabens Inhaber eines Bankkontos oder -depots waren, waren von der Neuregelung betroffen. Wie in der WFA dargestellt, wurden von diesen Personen rund 33.000.000 Konten in Österreich geführt, die von den Neuregelungen erfasst wurden. (OeNB, Anzahl der Einlagekonten)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens wurden überwiegend erreicht, wobei die im Rahmen des Vorhabens definierten Ziele zur Gänze erreicht wurden und die erwarteten finanziellen Effekte, u. a. auch vor dem Hintergrund niedrigerer Kapitalerträge auf Grund der derzeitigen Negativzinslage, hinter den erwarteten Mehreinnahmen, die aus der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Offenlegung von Schwarzgeldumsätzen und anderen Finanzdelikten resultieren, liegen. Die Betrachtung der einzelnen Ziele und der eingetretenen finanziellen Auswirkungen legt dar, dass das Bankenpaket einen positiven Beitrag zur Zielerreichung geleistet hat. Insbesondere der Anstieg der Kapitaleinkünfte in den Jahren 2016 und 2017 deutet jedenfalls auf eine Korrelation mit dem Bankenpaket hin.

Sämtliche im Rahmen des Bankenpakets definierten Maßnahmen hinsichtlich der Erweiterung der Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis, der Einrichtung eines Kontenregisters, der Einführung einer Meldepflicht von Kreditinstituten über größere Geldbewegungen und der Erweiterung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen auf Informationen über Finanzkonten wurden vollständig umgesetzt. Mit dem Bankenpaket kam es nicht nur zu einer Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und des Regierungsübereinkommens vom 29.10.2014, die umgesetzten Maßnahmen trugen auch dazu bei, eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung von Kapitalerträgen sicherzustellen und Finanzdelikte zu vermeiden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz („Inlands-“ und „Internationalisierungsgarantien“) – Jahre 2016 und 2017



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben unterstützt die Umsetzung des Ziels der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Finanzierung für Unternehmen gemäß Regierungsprogramm 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich.“ und es besteht ein Konnex zu den EU 2020 Zielen (verbesserter Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu annehmbaren Konditionen für Unternehmen, insbesondere für KMU).

Das Vorhaben trägt zum UN-Nachhaltigkeitsziel 8, Unterziel 3 bei (SDG 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-UG 45-W2:
Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMWFW-GB33.01-M2:
Optimierung und Vervollständigung der bereits bestehenden Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen und des Unternehmergeistes. –Weiterführung Seedfinancing und Life Science Austria –Inkubatorprogramm JumpStart –Zuschüsse für Investitionen innovativer, junger Kleinunternehmen im ländlichen Raum

Problemdefinition

Die Zielgruppe („Betroffenen“) dieses Vorhabens sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie mittelständische Unternehmen.

Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) handelt es sich um eine zu 100 % im Anteilsbesitz des Bundes befindliche Förderinstitution, die u. a. investitionsbereiten Unternehmen der Zielgruppe durch die Übernahme von Haftungen ermöglicht, Finanzierungsanforderungen von Banken zu erfüllen. Studien belegen zwar die steigende Investitionsbereitschaft österreichischer Unternehmen, diese sind jedoch vermehrt mit Kreditablehnungen bzw. Kreditkürzungen konfrontiert, wobei unternehmensseitig als Hauptgründe fehlende Sicherheiten und zu geringe Bonität des potenziellen Kreditnehmers bzw. der potenziellen Kreditnehmerin genannt werden.

Die rechtliche Basis für die Übernahme entsprechender Haftungen (Garantien) bildet das Garantiegesetz 1977 in der geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 3 Garantiegesetz 1977 hat der Bundesminister für Finanzen unter Beachtung der verfahrensmäßigen und inhaltlichen Vorschriften des europäischen Beihilfenkontrollrechts Richtlinien zu erlassen, die insbesondere Regelungen zur Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen, zu Ausmaß und Ausgestaltung der von der aws zu übernehmenden Garantien und zu den Grundsätzen der Festlegung von Garantieentgelten für Garantien gemäß § 1 Garantiegesetz 1977 (sog. „Inlandsgarantien“) enthalten. Eine

ähnliche Verpflichtung sieht § 11 Abs. 4 Garantiegesetz 1977 für sog. „Internationalisierungsgarantien“ zur Unterstützung der Finanzierung von Internationalisierungsprojekten österreichischer Unternehmen vor. Die Richtlinien werden jeweils an aktuelle Entwicklungen im Finanzmarktbereich, im Förderungsgeschäft, sowie an die aktuellen Budgetziele angepasst.

Die derzeit gültige Richtlinie für „Garantieübernahmen der aws nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977“ (aws-Garantierichtlinie) sowie die Programmdokumente „Garantien für Kreditfinanzierungen“ (Inlandsgarantien), „Garantien für Internationalisierungsprojekte“ (Internationalisierungsgarantien) und „Garantie für Mezzaninfinanzierungen“ (Mezzaninfinanzierung) vom 1. Juli 2016 werden durch eine jeweils aktualisierte Version ersetzt.

Grund hierfür ist der Beschluss der Bundesregierung vom 5. Juli 2016, in dem eine Ausweitung des Garantieinstruments beschlossen wurde. Diese Ausweitung umfasst:

- die Erhöhung der Beitragsobergrenzen
- die Ausweitung der 2. Chance
- die Halbierung der Bearbeitungs- und Reduktion der Garantieentgelte
- die Ausweitung des Länderkreises

Die neue Richtlinie und die Programmdokumente treten mit 1.1.2017 in Kraft. Die Richtlinie ist bis 31. Dezember 2019, die Programmdokumente sind bis 30. Juni 2019 befristet.

Ziele

Ziel 1: Verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen

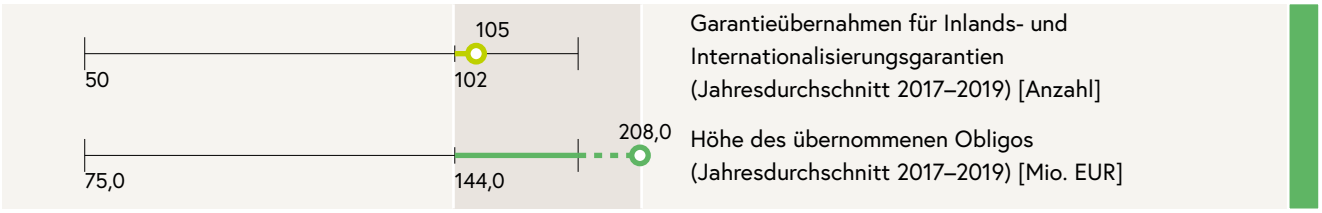

Ziel 2: Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

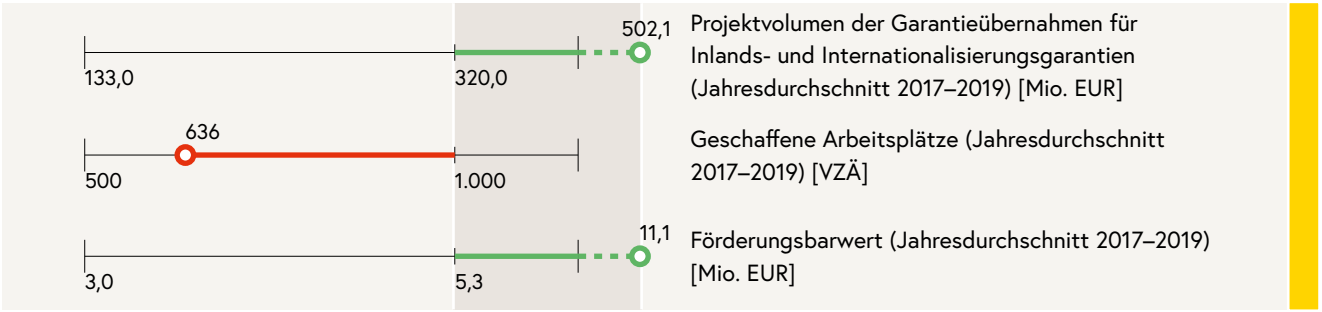

Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft



Maßnahmen

1. Übernahme von Inlandsgarantien	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Übernahme von Internationalisierungsgarantien	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**8.160**	**2.201**	**7.233**	**0**	**17.594**
Plan	0	13.370	20.530	22.870	0	56.770
Nettoergebnis	**0**	**-8.160**	**-2.201**	**-7.233**	**0**	**-17.594**
Plan	0	-13.370	-20.530	-22.870	0	-56.770

Erläuterungen

Die Position „Werkleistungen" stellt den Zuschuss des Bundes für den Abwicklungsaufwand (Personal– und Sachaufwand) für die Abwicklung der Inlands- und Internationalisierungsgarantien gem. Garantiegesetz 1977, der nicht durch Bearbeitungs- und Abänderungsentgelte bzw. Garantieentgeltteile (d. i. bei beihilfenfreien Garantien die Verwaltungskostenkomponente) gedeckt ist, dar. Sowohl bei den Plan- als auch bei den Ist-Zahlen werden die aussagekräftigeren Daten des Finanzierungshaushaltes dargestellt. Aufgrund von Kosteneinsparungen und der Verteilung der Fixkosten auf eine größere Zahl von Förderprogrammen (Abwicklung Beschäftigungsbonus) ist der Abwicklungsaufwand geringer ausgefallen.

Die Position „Transferaufwand" stellt die Beträge des Bundes zur Schadloshaltung gemäß Garantiegesetz 1977 für die Inlands- und Internationalisierungsgarantien dar. Die budgetierten Werte beruhten auf aws-Annahmen der zu erwartenden Ausfälle und beinhalten vor allem Ausfälle aus Garantieübernahmen der Vergangenheit. Sowohl bei den Plan- als auch bei den Ist-Zahlen werden die in diesem Fall aussagekräftigeren Daten des Finanzierungshaushaltes dargestellt. Aufgrund des guten wirtschaftlichen Umfelds sind weniger Garantien ausgefallen als zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA erwartet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Ziel des Vorhabens war es für 306 Unternehmen den Zugang zu Finanzierungen mit einem Förderungsbarwert über die Laufzeit des Vorhabens von rund 16,9 Mio. EUR zu unterstützen. Durch aws Garantieübernahmen konnte über die Laufzeit der Richtlinie bei den Inlandsgarantien ein Projektvolumen von 1.370,1 Mio. EUR gehebelt werden und bei den Internationalisierungsgarantien ein Volumen von 136,1 Mio. EUR. In Summe konnten dadurch Arbeitsplätze im Ausmaß von rund 1.908 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) geschaffen werden. Der Förderungsbarwert betrug über die Laufzeit der Richtlinie 33,18 Mio. EUR.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Vorhabens war, die Übernahme von Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zu ermöglichen. Dadurch soll es Unternehmen erleichtert werden, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten und somit zusätzliche Investitionen zur nachhaltigen Stärkung der österreichischen Wirtschaft zu tätigen. Auf der rechtlichen Basis des Garantiegesetzes 1977 wurden zu diesem Zweck Richtlinien für die aws erlassen, welche die Garantieübernahmen sowohl für Projekte im Inland als auch auf der internationalen Ebene regeln.

Als Zielwert wurde u. a. die Anzahl der Garantieübernahmen, die Höhe des übernommenen Obligos, das geförderte Projektvolumen und die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze definiert. Einige Ziele konnten nicht in voller Höhe erreicht werden.

Ziel 1: Verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen

Durch die Garantieübernahme der aws wird der Zugang zu Kreditfinanzierungen für Unternehmen verbessert oder überhaupt erst ermöglicht. Die Zielerreichung wird durch die Anzahl der Garantieübernahmen für Inlands- und Internationalisierungsgarantien und die Höhe des übernommenen Obligos gemessen. Die Anzahl der Garantieübernahmen stieg nach Anpassung der Richtlinie im Jahr 2017 und es konnten größere Projekte gefördert werden, was dazu führte, dass das übernommene Obligo über dem Zielwert lag.

Ziel 2: Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

Im Rahmen der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung wird für die Messung der Zielerreichung das umgesetzte Projektvolumen, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze und der umgesetzte Förderungsbarwert gemessen. Das Volumen der umgesetzen Projekte lag mit im Durchschnitt jährlich rund 502 Mio. EUR über dem erwarteten Wert, ebenso der erreichte Förderungsbarwert mit im Durchschnitt jährlich 33,2 Mio. EUR. Die als Zielwerte gesetzten 1.000 Arbeitsplätze (VZÄ) konnten nicht erreicht werden, es konnten durch die Garantieübernahmen jedoch im Durchschnitt jährlich 626 Arbeitsplätze (VZÄ) geschaffen werden.

Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft

Die Zielwerte konnten nicht erreicht werden. Sowohl bei der Anzahl der Garantieübernahmen, der Höhe des übernommenen Obligos und der umgesetzten Projektvolumen konnten die gesetzten Zielwerte nicht erreicht werden. Ein Grund für das Nichterreichen der Zielwerte liegt in dem Umstand, dass viele Unternehmen ihre Internationalisierungsvorhaben in kleineren Schritten und überwiegend aus dem Cash-flow finanziert haben und andererseits liegen die Internationalisierungsinvestitionen österreichischer Unternehmen in Summe deutlich hinter den Werten der vergangenen Jahre (vgl. Publikation des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zu „Österreichs Direktinvestitionen“ vom November 2018).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

aws-Garantierichtlinien 2016 und 2017
www.aws.at/richtlinien/richtlinie/garantieuebernahmen-der-aws/

Bundesministerium für Finanzen

UG 46 – Finanzmarktstabilität



Änderung FinStaG, ABBAG-G und BaSAG im Zuge des Bayern-Vergleichs 2015

Finanzjahr 2015

Vorhabensart (§) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben dient der Sicherstellung des wert- und kapitalschonenden Portfolioabbaus der Abbaueinheiten, der Herstellung des Rechtsfriedens und der Budgetsicherheit sowie der Herstellung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Zudem dienen die vorgenommenen Änderungen des BaSAG der Steigerung der Rechtssicherheit bei der Anwendung von FinStaG und BaSAG sowie der Minimierung des Aufwands zur Erhebung von Beiträgen und Sonderbeiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen (SRM-VO) und Vermeidung zusätzlicher finanzieller Verpflichtungen und Aufwendungen für den Bundeshaushalt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-UG 46-W1:
Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Problemdefinition

Generalbereinigungsvereinbarung:

Durch langandauernde Rechtsstreitigkeiten zwischen der Republik Österreich, dem Freistaat Bayern, der Bayerischen Landesbank und der HETA Asset Resolution AG („HETA") entstanden der Republik Österreich und der HETA erhebliche Kosten und Reputationsschäden. Die Glaubwürdigkeit des Finanzstandortes Österreich hat Schaden genommen, zudem wurden die politischen Beziehungen zu Bayern belastet. Eine geordnete Abwicklung der HETA wurde erschwert.

Im Moment sind diverse Verfahren betreffend das Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen (Eigenkapitalersatz-Gesetz – EKEG), BGBl. I Nr. 92/2003, mit einem Gesamtstreitwert in Höhe von EUR 4.853.473.134 bei Gerichten in München anhängig.

Bei österreichischen Gerichten sind weitere drei Verfahren noch nicht abgeschlossen:

- In einem dieser Verfahren begehrt die Republik Österreich die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der Bayerischen Landesbank abgeschlossenen Aktienkaufvertrags vom 29.12.2009 („Notverstaatlichungsvertrag") und des zugrunde liegenden Term Sheets. Das Klagebegehren (Hauptbegehren) lautet auf Zahlung eines Betrages von rund EUR 3,5 Mrd. seitens der Bayerischen Landesbank an die HETA Asset Resolution AG.
- In einem weiteren Gerichtsverfahren, das ebenfalls Gegenstand dieses Vergleichs ist, macht die Bayerische Landesbank Ansprüche aus dem Aktienkaufvertrag in Höhe von EUR 1,031 Mrd. und CHF 1,587 Mrd. geltend.
- Zudem klagte die Bayerische Landesbank die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding auf Zahlung von rund EUR 2,5 Mrd. Rechtsgrund hierfür ist die gesetzliche Ausfallsbürgschaft.

Abwicklungsfinanzierungsmechanismus:

Alle Institute sind dazu verpflichtet, ab 2015 finanzielle Mittel zur Dotierung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Verfügung zu stellen. Österreich ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die gesamte Summe (200 Mio. EUR) bis 31. Jänner 2015 an den Einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen wird, unabhängig davon, ob die Beiträge eingelangt oder strittig sind. Die Einhebung von Beiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ist EU-rechtlich vorgegeben und daher bereits bekannt.

Fehlbeträge, die aufgrund nicht rechtzeitiger oder nicht geleisteter Zahlungen entstehen, sind vom Bund auszugleichen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat weiters bis 30. November 2015 615 Bescheide über die konkrete Höhe von Beiträgen und Sonderbeiträgen abzufassen, was aufgrund der jeweils anzuführenden und zu begründenden Methodik zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führt.

Stabilisierungsmaßnahmen:

Die derzeitige Verquickung vom Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und dem Bundesgesetz über die Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (FinStaG) in § 99 BaSAG ist weder in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) noch im beihilfenrechtlichen Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit in der Praxis bei der Anwendung dieser Bestimmungen.

Hold-out:

Durch die Schaffung der Möglichkeit eines Rückkaufs von Schuldtiteln, die gemäß einer landesgesetzlich angeordneten Haftung garantiert sind, wird zu nachhaltig geordneten Haushalten beigetragen. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Rechtsträgers gelegt.

ABBAG:

Der Aufgabenbereich der ABBAG – Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes ist im Moment sehr eingeschränkt. Durch dieses Gesetz soll der Aufgabenbereich erweitert und so bessere Möglichkeiten zur Erfüllung des Unternehmenszweckes geschaffen werden.

Ziele

Ziel 1: Herstellung des Rechtsfriedens sowie Budgetsicherheit

Meilenstein	Generalvergleich zwischen Republik Österreich und Freistaat Bayern: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Straffung verwaltungsbehördlicher Abläufe in der FMA und Vermeidung zusätzlicher finanzieller Verpflichtungen und Aufwendungen für den Bundeshaushalt

Meilenstein	Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	Gesamtsumme der bis 31.1.2015 an den Abwicklungsfonds zu leistenden Beiträge: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Steigerung der Rechtssicherheit bei der Anwendung von FinStaG und BaSAG

Meilenstein	Entkoppelung von Altfällen gemäß FinStaG und Maßnahmen nach Inkrafttreten von BRRD bzw. BaSAG: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und eines nachhaltig geordneten Haushaltes und Absicherung öffentlicher Interessen

Meilenstein	Rechtsgeschäftlicher Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Bestmögliche Verwertung von Vermögen und Liquidation einer Abbaugesellschaft

Meilenstein	Umwandlung Rechtsform ABBAG: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Generalbereinigungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern	Beitrag zu Ziel 1
2. Entkoppelung von BaSAG und FinStaG	Beitrag zu Ziel 3
3. Verordnungsermächtigung für die Erhebung der Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus	Beitrag zu Ziel 2
4. Vollstreckung von Beitragsvorschreibungen mit Fälligkeit	Beitrag zu Ziel 2
5. Rechtsgeschäftlicher Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln	Beitrag zu Ziel 4
6. Umwandlung der ABBAG in eine GmbH	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**1.230.000**	**0**	**1.282.400**	**3.000**	**-2.515.400**	**0**
Plan	1.230.000	0	0	0	0	1.230.000
Nettoergebnis	**-1.230.000**	**0**	**-1.282.400**	**-3.000**	**2.515.400**	**0**
Plan	-1.230.000	0	0	0	0	-1.230.000

Erläuterungen

Die Transferaufwendungen im Jahr 2015 stellen die Zahlungen eines Ausgleichsbetrages an den Freistaat Bayern im Zuge einer Generalbereinigung aller Rechtstreitigkeiten zwischen dem Bund (als Eigentümer der HETA/ex-Hypo Alpe-Adria) und dem Freistaat Bayern (als Eigentümer der Bayerischen Landesbank BLB) dar. Im Jänner 2019 erfolgte vertragsgemäß die vollständige Rückerstattung an den Bund durch den Freistaat Bayern.

Unter sonstige Aufwendungen sind die Zahlungen bzw. Rückflüsse zur Durchführung des Rückkaufs der HETA-Schuldtitel durch den Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) dargestellt.

Beide Maßnahmen sind aufkommensneutral, da ein vollständiger Rückfluss erfolgte. Zusätzliche Kosten für Personal- oder Sachaufwand sind nicht entstanden.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

1. Die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und eines nachhaltig geordneten Haushaltes und Absicherung öffentlicher Interessen im Sinne des § 1 FinStaG iVm § 2 Abs. 2 ABBAG-G wurde erreicht.
2. Die Entkoppelung von BaSAG und FinStaG wurde erreicht, eine Realkonkurrenz von Maßnahmen gemäß FinStaG bzw. BaSAG beseitigt und dadurch Rechtssicherheit geschaffen.
3. Dem Bund sind keine zusätzlichen Kosten durch die Dotierung des Einheitlichen Abwicklungsfonds entstanden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA sind nicht eingetreten. Alle in der WFA festgelegten Ziele, Meilensteine und Kennzahlen des zu evaluierenden Vorhabens wurden vollständig erreicht, der gewünschte Erfolg des Vorhabens ist zur Gänze eingetreten.

Mit der Generalbereinigungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern wurden alle Rechtsstreitigkeiten der Parteien Bund, Land Kärnten, der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding, der HETA Asset Resolution AG und der Bayerischen Landesbank endgültig bereinigt. Dadurch konnten ein umfassender Rechtsfrieden hergestellt und lange und kostspielige Verfahren verhindert werden. Der durch den Bund geleistete Transferaufwand wurde wieder vereinnahmt. Das Vertrauen in den Finanzplatz Österreich wurde verbessert und eine geordnete Abwicklung der HETA gefördert. Zudem wurden die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern erhalten.

Durch die Änderungen im BaSAG und Aufnahme von Übergangsbestimmungen betreffend Dotierung des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wurden die verwaltungsbehördlichen Abläufe in der FMA gestrafft. Zudem konnten zusätzliche finanzielle Verpflichtungen und ein verwaltungsbehördlicher Mehraufwand für den Bund erfolgreich vermieden werden.

Bei Anwendung von FinStaG und BaSAG konnte eine Steigerung der Rechtssicherheit erreicht werden. Das BaSAG wurde in Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften (BRRD) für den Umgang mit zukünftigen Sanierungs- und Abwicklungsfällen erlassen. Darum wurde zur Vermeidung von Unklarheiten auf eine Realkonkurrenz mit anderen nationalen Regelungen in Bezug auf im Jahr 2015 bereits laufende alte Abwicklungen und Sanierungen verzichtet. Das FinStaG (als rein nationales Instrument, das im Kontext der Finanzkrise geschaffen wurde) bezieht sich nur noch auf Altfälle.

Durch den Erwerb von Schuldtiteln der HETA Asset Resolution AG durch den Bundesminister für Finanzen wurde im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der marktwirtschaftlichen Gegebenheiten und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine gemeinsame geordnete Restrukturierung aller aus einem Schuldtitel resultierenden Verbindlichkeiten ermöglicht. Die Befriedigung dieser Schuldtitel hätte sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers nach § 1 FinStaG (HETA), als auch die der unmittelbar auf Grund landesgesetzlicher Anordnung haftenden Rechtsperson (Land Kärnten) bei Weitem überstiegen. Durch die Restrukturierung erfolgte zwischen den öffentlichen Haushalten und den Inhabern der Schuldtiteln eine angemessene Lastenteilung, die aus der Abwicklung der HETA resultieren.

Durch die Umwandlung der Abbaugesellschaft des Bundes – ABBAG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wurden die Interessen des Bundes an einer sparsamen und schlanken Organisation und die Wahrung des Eigentümereinflusses gewährleitet. Aufgrund der bisherigen Abbauerfahrungen wurden der ABBAG im Interesse eines geordneten und wirtschaftlich erfolgreichen Abbauprozesses erweiterte Tätigkeitsbefugnisse übertragen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Änderung/Aufhebung verwandter Gesetzesmaterien

Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben stellt einen Teil der mittel- und langfristigen Strategie der Europäischen Union zur Errichtung einer Bankenunion dar.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2014-BMF-UG 46-W1:
Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Problemdefinition

Im Gefolge der jüngsten Finanzkrise mussten einige österreichische Banken durch öffentliche Mittel stabilisiert werden, um daraus potenziell resultierende Gefährdungen der Finanzmarktstabilität sowie schwerwiegende volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern. Die Notwendigkeit dieser Stabilisierungsmaßnahmen offenbarte unter anderem das Fehlen frühzeitiger Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht, welche bereits vor dem Eintritt eines Krisenfalls ein rechtzeitiges Gegensteuern ermöglichen. Als Reaktion darauf wurde durch das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz einerseits ein angemessenes Instrumentarium für frühzeitige Eingriffe geschaffen. Andererseits wurden Institute zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen verpflichtet, um bereits im Vorfeld eines Belastungsszenarios potenzielle Maßnahmen zur Sanierung und Abwicklung darzustellen und erforderliche strukturelle Voraussetzungen zu schaffen. Allerdings wurde damit noch kein vollständiger Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Banken geschaffen. Vielmehr bedarf es dazu noch weiterer gesetzlicher Maßnahmen, wie insbesondere die Einführung umfangreicher und wirksamer Abwicklungsinstrumente.

Ziele

Ziel 1: Rasche und effiziente Stabilisierung von ausfallgefährdeten Banken

Meilenstein Abwicklungsinstrumente und -befugnisse zugunsten der FMA als Abwicklungsbehörde: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Vermeidung des Einsatzes öffentlicher Mittel für die Stabilisierung von Banken



Beihilfenvolumen [Mrd. €]

Maßnahmen

1. Frühinterventionsbefugnisse der FMA	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Verpflichtende Sanierungs- und Abwicklungsplanung	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Einrichtung einer Abwicklungsbehörde, welche über umfassende Abwicklungsbefugnisse und Abwicklungsinstrumente verfügt	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergeben sich positive finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt, da öffentliche Mittel künftig nur noch als letztes Mittel, und nachdem die im Entwurf vorgesehenen Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden, zur Stabilisierung von Banken herangezogen werden sollen. Eine betragsmäßige Konkretisierung der jedenfalls positiven finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, da zukünftige Abwicklungen von Banken seriöserweise nicht betraglich prognostizierbar sind.

Aufgrund der Anwendung des BaSAG konnten auf in Schieflage geratene und vom Bund gestützte Institute Abwicklungsbefugnisse angewendet werden. Der damals aus dem Asset Quality Review hervorgegangene Rekapitalisierungsbedarf von 4 bis 7,6 Mrd. EUR war dadurch nicht notwendig. Nach Anwendung des BaSAG waren lediglich noch 1 Mrd. EUR notwendig. Statt der veranschlagten Höhe zwischen 4 bis 7,6 Mrd. EUR waren nach Anwendung des BaSAG somit nur noch 1 Mrd. EUR notwendig, wodurch sich die positive finanzielle Auswirkung auf 3 bis 6,6 Mrd. EUR beläuft.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Da der vorliegende Entwurf ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU dient, ist auf die entsprechende Folgenabschätzung im Rahmen des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2014/59/EU [COM(2012) 280 final] zu verweisen, in der davon ausgegangen wird, dass sich durch die Einführung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und andere damit zusammenhängende Faktoren jährlich ein positiver kumulativer Nettonutzen von ca. 0,7 bis 1,0 % des EU-BIP ergeben wird.

Konkrete Daten und nähere Details konnten nicht beigebracht werden. Daher ist festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vorliegen, die zu einer Änderung des Zielwerts führen.

Unternehmen

Mit Blick auf „finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen“ wurde in der WFA auf die Erstellung und Aktualisierung von Sanierungs- bzw. Gruppensanierungsplänen abgestellt und eine Belastung von rd. 11 Mio. EUR erfasst.

Nach Befassung der zuständigen Behörde (Finanzmarktaufsicht) ist festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vorliegen, die zu einer Änderung des Zielwerts führen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Mit Blick auf die Auswirkungen bei den Verwaltungskosten für Unternehmen wurde in der WFA auf die Erstellung und Aktualisierung von Sanierungs- bzw. Gruppensanierungsplänen abgestellt und eine Belastung von rd. 11 Mio. EUR erfasst.

Nach Befassung der zuständigen Behörde (Finanzmarktaufsicht) ist festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vorliegen, die zu einer Änderung des Zielwerts führen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben, die Erlassung des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG"), basierte auf der Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU (sog. „Bank Recovery and Resolution Directive", BRRD).

Es sind keine wesentlichen Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA aufgetreten und alle Ziele konnten zur Gänze erreicht werden. Zudem entsprechen die finanziellen Auswirkungen im Wesentlichen den Planrechnungen. So konnten auf in Schieflage geratene und vom Bund gestützte Institute Abwicklungsbefugnisse gemäß BaSAG angewendet werden, wodurch der damals aus dem Asset Quality Review hervorgegangene Rekapitalisierungsbedarf von 4 bis 7,6 Mrd. EUR nicht notwendig war. Nach Anwendung des BaSAG war lediglich noch 1 Mrd. EUR notwendig. Die in der WFA ursprünglich veranschlagten finanziellen Auswirkungen in Höhe von 3 Mrd. EUR konnten somit wesentlich verbessert werden.

Die zentralen Ziele des Vorhabens, also 1. die rasche und effiziente Stabilisierung von ausfallgefährdeten Banken sowie 2. die Vermeidung des Einsatzes zusätzlicher öffentlicher Mittel für die Stabilisierung von Banken, konnten zur Gänze erreicht werden.

Besonders positiv ist die Auswirkung auf den öffentlichen Haushalt. Aufgrund der Anwendung des BaSAG konnten auf in Schieflage geratene und vom Bund gestützte Institute Abwicklungsbefugnisse angewendet werden. Der aus dem Asset Quality Review hervorgegangene Rekapitalisierungsbedarf von 4 bis 7,6 Mrd. EUR war dadurch nicht notwendig. Nach Anwendung des BaSAG war lediglich noch 1 Mrd. EUR notwendig.

Lediglich bei den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen mit Blick auf den Wirtschaftsstandort und den Verwaltungskosten für Unternehmen konnten keine tatsächlichen Daten ermittelt werden. Konkrete Daten und nähere Details konnten die zuständigen Stellen (Finanzmarktaufsicht und Bundesministerium für Finanzen) nicht beibringen. Die definierten Zielgrößen (jährlicher positiver kumulativer Nettonutzen von ca. 0,7 bis 1,0 % des EU-BIP durch Einführung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und andere damit zusammenhängende Faktoren bzw. rd. 11 Mio. EUR Belastung der Unternehmen durch Erstellung und Aktualisierung von Sanierungs- bzw. Gruppensanierungsplänen) erscheinen aber plausibel.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle in der WFA festgelegten Ziele und die Indikatoren des zu evaluierenden Vorhabens zur Gänze erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens vorbehaltslos eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Österreichisches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben stellt einen Teil der mittel- und langfristigen Strategie der Europäischen Union zur Errichtung einer Bankenunion dar.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-UG 46-W1:
Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Problemdefinition

Längere Auszahlungsfristen, eine Auszahlung von Ansprüchen nur auf Antrag und unzureichende Informationen über die Ansprüche im Sicherungsfall können negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Einleger und die Finanzmarktstabilität haben, da die Wahrscheinlichkeit eines „bank-runs", einer gleichzeitigen Behebung von Einlagen durch viele Einleger, die zu Liquiditätsproblemen bei Banken führen kann, erhöht wird.

Eine unzureichende Ausstattung der Sicherungseinrichtungen mit Finanzmitteln kann im Sicherungsfall über die erhöhten Auszahlungspflichten anderer Mitgliedsinstitute krisenverstärkend wirken und Ansteckungseffekte im Bankensektor zur Folge haben. Werden Finanzmittel ausschließlich im Nachhinein von Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt, kann dies zudem die umfassende, zeitgerechte Bedeckung von Ansprüchen im Krisenfall gefährden. Im Ergebnis steigt letztlich die Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Intervention, des Einsatzes öffentlicher Mittel im Krisenfall und der Förderung von Moral Hazard bei Banken.

Ein komplexes, dezentral organisiertes System ohne nähere gesetzliche Vorgaben über einzuhaltende Sorgfaltspflichten und ohne klare Regeln über die zeitgerechte, effektive Verfügbarkeit von Finanzmitteln im Sicherungsfall kann die Effektivität des Systems der Einlagensicherung im Sicherungsfall negativ beeinflussen.

Ziele

Ziel 1: Schnellere Bedeckung von Ansprüchen im Sicherungsfall



Dauer für die Erstattung von Ansprüchen [Tage]

Ziel 2: Bedeckung von Ansprüchen in Sicherungsfällen aus Finanzmitteln der Banken

Meilenstein Verbesserung der Finanzierungsstruktur der Sicherungseinrichtungen: **überwiegend erreicht**

Meilenstein Vermeidung der Finanzierung der Einlagensicherung durch öffentliche Mittel: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Einheitliches System der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Meilenstein	Vereinheitlichung des österreichischen Systems der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 4: Stärkung des Vertrauens der Einleger in die Einlagensicherung

Meilenstein	Erhöhung der Transparenz betreffend die Organisation der Einlagensicherung sowie Verbesserung der Informationen über den Umfang der Einlagensicherung: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Sicherstellung der Verkürzung von Auszahlungsfristen durch die vollumfängliche Umsetzung der „Single Customer View“ in Kreditinstituten	Beitrag zu Zielen 1, 4
2. Erhöhte Leistungsfähigkeit des Systems der Einlagensicherung und Vermeidung von budgetären Beiträgen und Haftungsübernahmen des Bundes	Beitrag zu Ziel 2
3. Strukturelle Änderungen der Organisation des Einlagensicherungssystems	Beitrag zu Ziel 3
4. Aufsicht über Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme und Verbesserung der Governance-Struktur der Sicherungseinrichtungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
5. Verbesserte Information der Einleger über Sicherungsumfang und Auszahlungsfristen	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA im Jahr 2015 wurde davon ausgegangen, dass für österreichische Banken für den Aufbau des kumulierten Fondsvermögens (ex-ante-Komponente) bis zum Jahr 2020 Kosten in der Höhe von zumindest 745,4 Mio. EUR erwachsen würden. Weiters wurde im Rahmen der WFA angenommen, dass die Gesamtkosten der österreichischen Banken für den Aufbau des kumulierten Fondsvermögens bis zur Erreichung seiner Zielgröße im Jahr 2024 – vorbehaltlich von Abflüssen und Zuflüssen im Zusammenhang mit Sicherungsfällen und Erträgen und Aufwendungen aus der Veranlagung von Fondsmitteln – rund 1,491 Mrd. EUR betragen würden.

Vor dem Eintritt der beiden Sicherungsfälle im Jahr 2020 betrug das kumulierte Fondsvermögen (ex-ante-Komponente) beider Sicherungseinrichtungen bereits rund 873 Mio. EUR (Stichtag 31.12.2019). Die Kosten der Banken für den Aufbau des Fondsvermögens der Sicherungseinrichtungen betrugen sohin zwischen den Jahren 2015 und 2020 rund 873 Mio. EUR.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), basierte auf der unionsrechtlichen Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme.

Nennenswerte Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA sind nur bei folgendem Meilenstein aufgetreten:

Meilenstein „Verbesserung der Finanzierungsstruktur der Sicherungseinrichtungen“ zu Ziel 2 „Bedeckung von Ansprüchen in Sicherungsfällen aus Finanzmitteln der Banken“ konnte mit Stand Ende September 2020 nicht vollumfänglich erreicht werden, da das Fondsvermögen der beiden Sicherungseinrichtungen (ex-ante-Komponente) wegen des Eintritts von zwei Sicherungsfällen im Jahr 2020 und den damit einhergehenden Auszahlungspflichten einer Sicherungseinrichtung um 423 Mio. EUR niedriger war, als dies im Rahmen des angenommenen Zielwertes (745 Mio. Euro) vorgesehen war. Hierzu ist zu erwähnen, dass der angenommene Zielwert für das kumulierte Fondsvermögen im Jahr 2020 von einem linearen Aufbau des Fondsvermögens der Sicherungseinrichtungen bis zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Zielgröße (0,8 % der gedeckten Einlagen aller österreichischen Banken) im Jahr 2024 ausgegangen ist. Die nun eingetretene, zwischenzeitige Reduktion des Fondsvermögens aufgrund von Auszahlungen an Einleger im Rahmen von Sicherungsfällen, die in weiterer Folge zum Verfehlen des Zielwertes für das Jahr 2020 geführt hat, ergab sich als Folge der Erfüllung des Hauptzweckes des Vorhabens, nämlich dem Schutz der Einleger im Falle des Ausfalls von Banken. Trotz der aufgrund der beiden Sicherungsfälle notwendigen Auszahlungen an die Einleger im Jahr 2020 ändert sich nichts an der gesetzlichen Vorgabe, dass die Sicherungseinrichtungen bis Juli 2024 insgesamt ein kumuliertes Fondsvermögen in der Höhe von 0,8 % der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute aufbauen müssen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass nahezu alle der in der WFA festgelegten Ziele, Meilensteine und Kennzahlen des zu evaluierenden Vorhabens vollständig erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein



Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres

Beschaffung von vier 2-motorigen Hubschraubern

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMI-UG 11-W1:

Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMI-GB11.02-M1:
Bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz

Problemdefinition

Die derzeitigen Anforderungen einerseits im Rahmen der geänderten terroristischen Bedrohungslage und andererseits bei der Bewältigung anderer sicherheitspolizeilicher Lagen erfordern einen Austausch der alten Hubschrauber (Kz.: OE-BXX Baujahr 1993, Kz.: OE-BXD Baujahr 1994, Kz.: OE-BXK Baujahr 1986, Kz.: OE-BXI Baujahr 1986). Aufgrund dieser Entwicklungen und Bedrohungsszenarien besteht höchste Dringlichkeit zur Beschaffung von vier zweimotorigen Hubschraubern um im Falle von terroristischen Anschlägen einerseits die Transportfähigkeit für Sondereinsatzkräfte sicherzustellen und andererseits notwendiges Einsatzmaterial transportieren zu können.

Unabhängig davon sollen die vier Luftfahrzeuge die Exekutive bei der Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben unterstützen und leisten somit einen unmittelbaren Beitrag zur bedarfsorientierten polizeilichen Präsenz.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines effizienten Einsatzes im Falle terroristischer Bedrohung oder sonstiger polizeilicher Sicherheitsaufgaben

Meilenstein Beschaffung der vier 2-motorigen Hubschrauber: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Neubeschaffung und Austausch der alten Hubschrauber — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**680**	**660**	**0**	**0**	**1.340**
Plan	0	0	1.600	0	0	1.600
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**1.412**	**1.883**	**1.883**	**5.178**
Plan	0	347	2.080	2.080	2.080	6.587
Nettoergebnis	**0**	**680**	**-752**	**-1.883**	**-1.883**	**-3.838**
Plan	0	-347	-480	-2.080	-2.080	-4.987

Erläuterungen

Im Zuge der Planung und Erstellung der WFA wurde für den Zeitraum 2018 bis 2021 mit Aufwänden für Abschreibungen in Höhe von € 6,587 Mio. gerechnet. Die Verkaufserlöse der vier auszuscheidenden Hubschrauber wurden mit € 1,6 Mio. geschätzt. Die tatsächlichen Aufwände belaufen sich auf € 5,178 Mio. im genannten Zeitraum. Ab dem Jahr 2021 wird mit einer jährlichen Abschreibung in Höhe von € 1,883 Mio. kalkuliert.

Der tatsächliche erzielte Verkaufserlös beläuft sich auf € 1,34 Mio. Der geringere Aufwand ist einerseits auf niedrigere Anschaffungskosten sowie andererseits auf die Abweichungen zu den prognostizierten Lieferzeitpunkten zurückzuführen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Aufgrund des erforderlichen Austausches von vier Hubschraubern erfolgte die Neubeschaffung von vier 2-motorigen Hubschraubern. Mit der Herstellung und Lieferung wurde das Unternehmen Airbus Helicopters Deutschland, Industriestraße 4, 86609 Donauwörth, Deutschland, am 5.12.2017 beauftragt.

Zur Qualitätssicherung erfolgten während des Fertigungsprozesses stichprobenartige Bauprüfungen von Mitarbeitern des BMI. Die Fertigung konnte laut Projektplan, ohne Verzögerungen ausgeführt werden. Die Übernahme der ersten beiden Hubschrauber fand am 13.03.2019 in Wien Meidling statt. Die restlichen beiden Hubschrauber wurden am 21.05.2019 ebenfalls in Wien Meidling übernommen.

Mit Lieferung der ersten beiden Hubschrauber konnte bereits mit der Einschulung der Piloten begonnen werden. Somit konnten alle 4 Hubschrauber bereits im Sommer 2019 für Unverletztenbergungen, Suchflüge, Schulungen, Löschflüge bei Waldbränden und weitere Einsätze herangezogen werden. Das neue Cockpitsystem der H135 (Helionix) ist durch den 4-Achs-Autopilot und HTAWS (Helicopter Terrain Awareness and Warning System) ein deutlicher Sicherheitsgewinn im Einsatzbetrieb.

Laut Einsatzstatistik absolvierten die vier neu beschafften Hubschrauber bereits folgende Flugstundenanzahl:

Kennzeichen	Fh
OE-BXP	551
OE-BXQ	457
OE-BXP	626
OE-BXS	426
Summe:	2060

(Stand: 02. Feb.2021)

Sicherstellung Transport- und Einsatzfähigkeit:

Die neuen Hubschrauber EC135 sind gegenüber den alten Modellen AS355 tauglich für den Flugbetrieb mit Nachtsichtbrillen und für Instrumentenflüge mit nur einem Piloten, wodurch das Einsatzspektrum wesentlich erweitert und die Flugsicherheit bei allgemein und besonders bei Nachtflügen erhöht wird. Durch das Flight Management System sind schnellere Reaktionen auf Einsatzaufträge sowie GPS gestützte Flugver-

fahren im Sicht- und Instrumentenflug möglich. Bei Flügen mit EKO Cobra können nunmehr mittels Fast Roping Einsatzkräfte schneller abgesetzt werden. Die Flugleistung ermöglicht eine höhere Zuladung für Personen- oder Lastentransporte (Außenlasten, Löschwasserflüge etc.) besonders in großen Höhen im Gebirge oder bei hohen Außentemperaturen. Durch größere Fluggeschwindigkeiten und Steigraten können Einsatzorte schneller erreicht werden.

Entfall intensiver Wartungsintervalle:

Die Plattform EC135 kann gegenüber den ausgeflotteten Hubschraubern der Baureihe AS355 mit einem deutlich reduzierten Wartungsaufwand betrieben werden. Dies ist u. a. der modernen Konstruktion mit einem lagerlosen Hauptrotorsystem geschuldet.

Das Wartungskonzept der neuen Hubschrauber sieht keine 150h- und 600h-Kontrolle vor.

Die Wartungsintervalle der EC135 mit dem 100h – 500h – 1000h Konzept ist derzeit am letzten technischen Innovationsstand und weist im Branchenvergleich einen sehr niedrigen Wartungsaufwand aus.

Zusätzlich verfügen die neuen Hubschrauber über eine vertraglich festgelegte, 3-jährige Garantie. Dadurch sind diese bei unvorhersehbaren technischen Defekten in diesem Zeitraum abgesichert.

Reduktion Ersatzteilbevorratung:

Durch die Neubeschaffung konnte parallel dazu das Hubschraubermuster AS355 bei der Flugpolizei ausgeflottet werden. Somit konnte eine Reduktion der eingesetzten Hubschraubertypen vollzogen werden. In Folge dessen müssen für die AS355 Serie keine Ersatzteile mehr vorgehalten werden. Dies reduziert den Lagerbestand und die Lagerkosten. Die AS355-Ersatzteile konnten im Zuge des bereits vollzogenen Verkaufes des AS355 Hubschrauber als Ersatzteilpaket erfolgreich veräußert werden.

Erhöhung Verfügbarkeit der Luftfahrzeuge:

In Summe wurde bereits eine Flugstundenleistung von 2060 Fh mit den vier neu beschafften Hubschraubern erbracht.

Statistisch gesehen werden jeden Tag 3,6 Flugstunden auf dieser Teilflotte absolviert. Mit dem Verhältnis der Einsätze zu den geleisteten Flugstunden von rund 1:1, werden rund 4 Einsätze pro Tag von der neuen EC135P3H Teilflotte absolviert.

Dies weist eine sehr hohe Verfügbarkeit aus.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten (PNR-Gesetz) sowie Verordnung zum PNR-Gesetz (PNR-VO)



Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMI-UG 11-W1:
Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMI-GB11.01-M1:
Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle).

Problemdefinition

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 132 (im Folgenden: PNR-Richtlinie), die bis zum 25. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen ist.

Ziel der PNR-Richtlinie ist die Bekämpfung von grenzüberschreitenden Aktivitäten in den Bereichen Terrorismus und schwerer Kriminalität durch die Verwendung von Fluggastdaten.

Kernelement der EU-Richtlinie ist die Verpflichtung der Fluggesellschaften zur Übermittlung der von ihnen bereits aktuell für die Abwicklung der Reise erhobenen Fluggastdaten an die nationale Fluggastdatenzentralstelle, die jeder Mitgliedstaat einzurichten hat und der die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der PNR-Daten an die im § 4 Abs. 2 des PNR-Gesetzes genannten Behörden obliegt.

Die Überprüfung der Fluggastdaten (Passenger Name Record Data – PNR-Daten) soll es den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse und im Rahmen der Zweckbindung der PNR-Richtlinie ermöglichen, nicht nur bereits bekannte Personen zielgerichtet zu identifizieren, sondern auch solche Personen, die den zuständigen Behörden bislang nicht bekannt waren und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat von schwerer Kriminalität in Zusammenhang stehen könnten.

Mit dem PNR-System sollen die bereits bestehenden Werkzeuge zur Bewältigung der grenzüberschreitenden Kriminalität ergänzt werden. Die Verwendung von PNR-Daten bietet gemeinsam mit den API-Daten (erweitere Fluggastdaten im Sinne des Anhangs I der PNR-Richtlinie) einen Mehrwert, indem sie den Mitgliedstaaten die Feststellung der Identität einer Person erleichtert, mithin den Nutzen dieses Ergebnisses für die Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten erhöht und die Gefahr minimiert, dass Überprüfungen und Ermittlungen zu nicht mit einer Straftat in Verbindung stehenden Personen durchgeführt werden.

Darüber hinaus verwenden die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits PNR-Daten, zu denen die Polizei oder andere Behörden nach einzelstaatlichem Recht Zugang haben. Mit der EU-weiten Umsetzung der PNR-Richtlinie werden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert, Rechtsunsicherheit und Sicherheitslücken vermieden und zugleich der Datenschutz gewährleistet.

Mit dem geplanten Bundesgesetz werden Luftfahrtunternehmen, die Personen im Rahmen eines Drittstaatsfluges im Sinne des Art. 3 Z 2 der PNR-Richtlinie mit einem Luftfahrzeug nach oder aus Österreich bringen, ab Ablauf des Tages der Kundmachung dazu verpflichtet, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erhobenen Fluggastdaten ihrer Fluggäste kostenlos und selbsttätig im Vorfeld der planmäßigen Ankunfts- oder Abflugzeit sowie im Einzelfall – zur Abwehr einer unmittelbar drohenden (insb. terroristischen) strafbaren Handlung – an die nationale Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln. Um das von der PNR-Richtlinie für die Verarbeitung der Passagierdaten geforderte hohe Datensicherheitsniveau zu gewährleisten, hat die Datenübermittlung unter Verwendung der durch die Fluggastdatenzentralstelle festgelegten, sicheren Kommunikationskanäle zu erfolgen.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der der Anwendungsbereich des PNR-Gesetzes auf Personen, die mit einem Luftfahrzeug aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Österreich oder aus Österreich in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union befördert werden, erstreckt wird (PNR-Verordnung – PNR-VO) wird festlegen, dass die Fluggastdaten nicht nur von Flügen von und nach Drittstaaten, sondern auch von Intra-EU Flügen (alle Destinationen innerhalb des Schengen-Raumes) erhoben und verarbeitet werden können. Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft – frühestens zeitgleich mit dem PNR-G – und ist ab Inkrafttreten für sechs Monate gültig.

Mit der zeitlichen Verlängerung der kundgemachten Verordnung, mit der der Anwendungsbereich des PNR-Gesetzes auf Personen, die mit einem Luftfahrzeug aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Österreich oder aus Österreich in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union befördert werden, erstreckt wird (PNR-Verordnung – PNR-VO) soll die Effizienz hinsichtlich des Datenaustausches mit Flugbetreibern, PIUs anderer MS, nationalen Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten aufrechterhalten, bzw. sichergestellt werden . Diese Maßnahme ist notwendig, da die wichtigsten Drittstaatenflüge mit AT-Bezug über Intra-EU Flughäfen mehrstufig durchgeführt werden und Datenübermittlungen durch Flugbetreiber nur bei bestehender PNR-VO vorgenommen werden. Darüber hinaus sind auch 2019 mehrere Großveranstaltungen geplant, die mit einer erhöhten Gefährdungslage einhergehen. Durch diese Maßnahme wird die Gültigkeit der Verordnung, erstreckt und endet nunmehr nach Ablauf von zwölf Monate nach deren Inkrafttreten

Mit der erneuten zeitlichen Verlängerung der kundgemachten Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der der Anwendungsbereich des PNR-Gesetzes auf Personen, die mit einem Luftfahrzeug aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Österreich oder aus Österreich in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union befördert werden, erstreckt wird (PNR-Verordnung – PNR-VO), wird festgelegt, dass die Fluggastdaten nicht nur von Flügen von und nach Drittstaaten, sondern auch von Intra-EU Flügen (alle Destinationen innerhalb des Schengen-Raumes) erhoben und verarbeitet werden können. Diese Maßnahme erweist sich abermals als notwendig, da andernfalls ausschließlich national gefahndete Personen unerkannt mit dem Flugzeug von einem Mitgliedstaat nach Österreich bzw. aus Österreich in einen Mitgliedstaat reisen könnten. Darüber hinaus würden den Strafverfolgungsbehörden im Anlassfall, insbesondere in Ermittlungsverfahren wegen einer terroristischen Straftat oder schwerer Kriminalität im Sinne des PNR-Gesetzes, in der PNR-Datenbank keine PNR-Daten zu Intra-EU-Flügen in der PNR-Datenbank zur Verfügung stehen, wodurch Fahndungsmaßnahmen nicht möglich wären oder weitere Ermittlungsansätze unbemerkt bleiben würden. Durch diese Maßnahme wird die Gültigkeit der Verordnung erstreckt und endet nunmehr nach Ablauf von achtzehn Monate nach deren Inkrafttreten.

Mit der erneuten zeitlichen Verlängerung der kundgemachten Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der der Anwendungsbereich des PNR-Gesetzes auf Personen, die mit einem Luftfahrzeug aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Österreich oder aus Österreich in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union befördert werden, erstreckt wird (PNR-Verordnung – PNR-VO) wird festgelegt, dass die Fluggastdaten nicht nur von Flügen von und nach Drittstaaten, sondern auch von Intra-EU Flügen (alle Destinationen innerhalb des Schengen-Raumes) erhoben und verarbeitet werden können. Diese Maßnahme erweist sich wiederholt als notwendig, da der Überprüfungszeitraum (operativer Betrieb seit Dezember 2018) ergeben hat, dass die Effektivität der Datenverarbeitung von Intra-EU-Flügen im Hinblick auf den Zweck (Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung bestimmter schwerer Straftaten) einen erheblichen Mehrwert für die Ermittlungsbehörden erbracht hat. Etwa 2/3 der erzielten und übermittelten Treffer bei Intra-EU-Flügen beruhten auf nationalen Fahndungen oder verdeckten Ausschreibungscodes. Werden keine Daten über INTRA-EU-Flüge erfasst, können Personen, für die eine nationale Fahndung besteht, unerkannt nach Österreich ein- oder ausreisen. Durch diese Maßnahme wird die Gültigkeit der Verordnung erstreckt und endet nunmehr nach Ablauf von zweiundzwanzig Monaten nach deren Inkrafttreten.

Ziele

Ziel 1: Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten durch Rückgriff auf PNR-Daten



Anteil valider (echter) Treffer an der Gesamtheit der Fahndungstreffer (vgl. im Zielzustand mit 1% angeführt) [%]

Ziel 2: Schutz von Fluggastdaten in Bezug auf deren Verarbeitung durch Sicherheitsbehörden

Meilenstein Beschluss Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einrichtung einer nationalen Fluggastdatenzentralstelle (Passenger Information Unit – PIU)	Beitrag zu Ziel 1
2. Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen zur Übermittlung von Fluggastdaten	Beitrag zu Ziel 1
3. Verwendung von PNR-Daten durch die Fluggastzentralstelle – Passenger Information Unit (PIU)	Beitrag zu Ziel 1
4. Sicherstellung eines hohen datenschutzrechtlichen Standards für die Verarbeitung von Fluggastdaten	Beitrag zu Ziel 2
5. Erweiterung des Anwendungsbereiches des PNR-Gesetzes bis 16.02.2019	Beitrag zu Zielen 1, 2
6. Zeitliche Verlängerung der kundgemachten Verordnung bis 16.08.2019	Beitrag zu Zielen 1, 2
7. Erneute zeitliche Verlängerung der kundgemachten Verordnung bis 16.02.2020	Beitrag zu Zielen 1, 2
8. Erneute zeitliche Verlängerung der kundgemachten Verordnung bis 16.06.2020	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	142	270	270	270	270	1.222
Aufwendungen gesamt	**256**	**1.363**	**2.738**	**2.664**	**2.764**	**9.785**
Plan	462	2.875	2.664	2.713	2.764	11.478
Nettoergebnis	**-256**	**-1.363**	**-2.738**	**-2.664**	**-2.764**	**-9.785**
Plan	-320	-2.605	-2.394	-2.443	-2.494	-10.256

Erläuterungen
Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in der Höhe von € 8,717 Mio. für die Jahre 2017–2020 gerechnet. Tatsächliche sind in diesem Zeitraum finanzielle Auswirkungen in der Höhe von € 7,021 eingetreten. Die Abweichung ist auf eine spätere Umsetzung von Personalmaßnahmen zurückzuführen.

Aufgrund der geringen Abweichung im Jahr 2020 wird auch für 2021 mit keinen wesentlichen Abweichungen zum Planwert 2021 gerechnet, weshalb dieser fortgeschrieben wurde.

Die tatsächlichen Aufwendungen für das gegenständliche Vorhaben belaufen sich für den Zeitraum 2017 bis 2020 auf € 7,021 Mio.. Die geringeren Aufwendungen im Vergleich zur Planung sind im Wesentlichen auf eine späteren Umsetzungsbeginn insbesondere im Zusammenhang mit Personalmaßnahmen zurückzuführen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
In der gegenständlichen WFA wurden die Budgetmittel aus dem Fonds für die Innere Sicherheit als Erträge dargestellt. Tatsächlich wurden diese Budgetmittel vom DB 11020400 bzw. DB 11020800 umgeschichtet.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen des PNR-Projekts (2018) fand durch das BMI eine diesbezügliche Erhebung statt.

Dabei konnte festgestellt werden, dass die Kosten für die Flugbetreiber aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung verschwindend gering waren (Pro Flugliste wurden Kosten in Höhe von 0,0016 Euro ermittelt – und das auch nur dann, wen sich eine Fluglinie eines Serviceproviders bedient).

Bezüglich Herstellung der Konnektivität zwischen Fluggesellschaft und BMI-Server entstehen mit Sicherheit einmalige Kosten, die jedoch nicht erhoben wurden.

Nimmt man alle etwa 100 relevanten Luftfahrtunternehmen zusammen und geht von einem jährlichen Datenumfang in der Höhe von 23 Millionen Passagieren aus, würden die Gesamtkosten für (alle) Luftfahrtunternehmen ca. EUR 35.000,00 jährlich betragen.

Unterm Strich kann davon ausgegangen werden, dass den Fluggesellschaften durch das PNR-Gesetz keine relevanten Kosten erwachsen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der freie Personen- und Warenverkehr zählt zu den wohl wichtigsten Errungenschaften der EU. Damit einhergehend greifen innerhalb des Schengen-Raums weder Reisebeschränkungen noch finden Personenkontrollen statt. Die genannten Vorzüge werden jedoch auch von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen und Schwerkriminellen – insbesondere der organisierten Kriminalität – genützt, welche stets danach trachten, ein transnational verfügbares Geschäftsfeld zu erschließen, in dem sie sich unerkannt und relativ sicher bewegen können. Aus diesem Grund, und nicht zuletzt auch aufgrund zahlreich stattgefundener Terroranschläge in europäischen Städten, wurde im Jahr 2016 die PNR-Richtlinie als Begleitmaßnahme im Sinne eines gemeinsamen Europäischen Sicherheitskonzepts durch das Europäische Parlament und den Rat verabschiedet.

In Österreich führte die Umsetzung der PNR-Richtlinie zur Etablierung einer PNR-Zentralstelle, der Schaffung eines PNR-Gesetzes, sowie der Etablierung eines PNR-Systems mit einer angeschlossenen PNR-Datenbank.

Es wurden große Anstrengungen unternommen, um eine datenschutzkonforme Umsetzung auf technischer, strategischer und operativer Ebene sicherzustellen, was bislang auch in vollem Umfang gelungen ist. Sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Prozesse sind mit dem Datenschutzbeauftragten des BM.I akkordiert und werden zudem laufend mit ihm abgestimmt. In diesem Kontext werden alle verein-

barten Kontrollmechanismen und Berichtspflichten eingehalten und wurden bisher vom Datenschutzbeauftragten weder Beanstandungen angebracht noch weiterführende Kontrollen begehrt oder vorgenommen.

Österreich nimmt in Bezug auf die Anzahl der am PNR-System angeschlossenen Fluggesellschaften, der Effizienz im Zusammenhang mit dem Datenabgleich von PNR-Daten hinsichtlich des Treffermanagements, sowie der Ausgestaltung der operativen Geschäftsprozesse, eine Europäische Spitzenposition ein.

- Mit Jahresabschluss 2020 waren aus technischer Sicht 62 Fluggesellschaften am PNR-System angeschlossen, was einem Marktanteil von 98,28 % des benötigten Gesamtumfangs der erforderlichen PNR-Daten entspricht.
- Trotz der umfangreichen Einschränkungen des internationalen und nationalen Flugbetriebs im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, konnten im Jahr 2020 durch die Fluggastdatenzentralstelle 1.137 Trefferfälle ermittelt und an relevante Ermittlungsbehörden weitergeleitet werden.
- Zudem konnten durch die Fluggastdatenzentralstelle 292 „Early Warning" Maßnahmen in Bezug auf valide Trefferfälle initiiert werden, welche die Sicherheitsbehörden zu einem unmittelbaren Einschreiten am betreffenden Flughafen veranlasst haben und in zumindest 21 Fällen zu einer unmittelbaren Festnahme führten.
- Zielgerichtete Auskunftsersuchen von Ermittlungsdienststellen an die Fluggastdatenzentralstelle, konnten in 227 Fällen positiv beantwortet werden.
- Unter den validen Trefferfällen, welche an Ermittlungsbehörden übermittelt werden konnten, fanden sich im Jahr 2020 (eingeschränkter Flugbetrieb im Ausmaß von ca. 17 %) 109 Treffer mit Terrorismusbezug. Dabei handelte es sich um Fahndungstreffer, welchen internationale oder nationale Fahndungen zugrunde lagen und in einer Vielzahl der Fälle zu adäquaten Präventivmaßnahmen und/oder zielführenden Ermittlungsschritten führten.

Seit Inkrafttreten des PNR-Gesetzes am 25.08.2018 und der operativen Betriebsaufnahme der Fluggastdatenzentralstelle mit 01.03.2019 lag bis zum Stichtag 31.10.2020 folgender Datenbestand in der PNR-Datenanwendung vor:

- 49.941.658 verarbeitete Passagierdaten
- 373.505 Fahndungstreffer aus denen 1.714 valide Treffer resultierten.

Im Zuge der konsequenten Weiterentwicklung des PNR-Web-Tools im direkten Zusammenwirken mit der technischen Fachabteilung im BM.I wurden im Jahr 2020 insgesamt 30 Deployments vorgenommen, welche Hot-Fixes umfassten, bzw. mit denen zahlreiche Verbesserungen eingeführt wurden, welche datenschutzrechtliche Aspekte betrafen, oder der Implementierung des Eurocontrol-Web-Interfaces dienten.

Auch konnten das Verhältnis zwischen vermeintlichen Treffern/validen Treffern von 0,34 % auf 7,00 % erhöht werden. Der Europäische Referenzwert liegt hinsichtlich dieses Wertes bei 3 %.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Österreich verarbeitet derzeit als einziger Mitgliedstaat der Europäischen Union keine PNR-Daten aus INTRA-EU-Flügen. Die entsprechende Möglichkeit der Verarbeitung von PNR-Daten aus INTRA-EU-Flügen setzt gemäß § 2 Absatz 5 PNR-Gesetz die Kundmachung einer PNR-Verordnung durch den Bundesminister für Inneres voraus.

Eine solche PNR-Verordnung wurde zeitgleich mit dem PNR-Gesetz kundgemacht und deren zeitlicher Wirkungsbereich anschließend mehrmals verlängert. Aufgrund einer politischen Entscheidung wurde schließlich einer weiteren Verlängerung der PNR-Verordnung nicht zugestimmt, wodurch der zeitliche Wirkungsbereich der auslaufenden PNR-Verordnung am 16.06.2020 endete.

Weshalb wäre es wichtig die PNR-VO wieder in Kraft zu setzen und auch PNR-Daten aus INTRA-EU Flügen zu verarbeiten?

- Ca. 75 % der für Österreich relevanten PNR-Daten betreffen Intra-EU-Flüge.
- Die Ermittlung von Fahndungstreffern hinsichtlich terrorismusrelevanter Sachverhalte erfolgte in der Vergangenheit im Verhältnis 60 % INTRA-EU-Flüge/40 % DRITTSTAATEN Flüge.
- Da ohne PNR-Verordnung keine PNR-Daten aus INTRA-EU Flügen für einen Fahndungsabgleich zur Verfügung stehen, reisen national gefahndete Personen unerkannt mit dem Flugzeug aus einem EU-Staat nach Österreich bzw. aus Österreich in einen anderen EU-Staat.
- PNR-Daten aus Intra-EU-Flügen stehen in der PNR-Datenbank für Ermittlungsverfahren in Österreich nicht zur Verfügung.
- Der Fluggastdatenzentralstelle werden bei Drittstaatsflügen nach/von Österreich mit Zwischenlandung in einem anderen EU-Mitgliedstaat keine PNR-Daten mehr zur gesamten Flugbewegung übermittelt.

- Etwa 1/3 der in Österreich abrufbaren Fahndungen sind nationale Fahndungen.
- Nationale Fahndungen (inkl. verdeckte Ausschreibungen – Gefährder, zu denen auch vermeintliche Jihadisten zählen) sind ausschließlich national abrufbar.
- Etwa 2/3 der erzielten Fahndungstreffer bei INTRA-EU-Flügen beruhen auf nationalen Fahndungen oder verdeckten Ausschreibungscodes.
- Da Österreich der einzige Mitgliedstaat der EU ist, der die PNR-RL nicht auf Intra-EU-Flüge anwendet, besteht die Gefahr, dass Österreich zu einem zentralen Knotenpunkt für Terroristen und Schwerkriminelle wird.

Im Zeitraum vom 01.03.2019 bis 29.02.2020 konnten trotz des Umstandes, dass nur eine- bzw. im weiteren Verlauf einige wenige Fluglinien am PNR-System angeschlossen waren durch den Abgleich von PNR-Daten aus INTRA-EU-Flügen folgende Trefferfälle erzielt werden:

- 77 Treffer zu terrorismusrelevanten Sachverhalten
- 19 Treffer zum Tatbestand – Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- 2 Treffer zum Tatbestand Menschenhandel
- 24 Treffer zum Tatbestand Illegalen Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- 3 Treffer zum Tatbestand Betrug
- 1 Treffer zum Tatbestand Geldwäscherei
- 3 Treffer zum Tatbestand Cyberkriminalität
- 3 Treffer zum Tatbestand Beihilfe zum illegalen Aufenthalt
- 26 Treffer zum Tatbestand Vorsätzliche Tötung und schwere Kriminalität
- 102 Treffer zum Tatbestand Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen und Handel mit gestohlenen Fahrzeugen

Das Nicht-Verlängern der PNR-Verordnung führt dazu, dass PNR-Daten aus INTRA-EU-Flügen nicht mehr gegen nationale Fahndungsdaten abgeglichen werden können, welche ca. 1/3 des gesamten Fahndungsbestandes ausmachen. Davon sind auch jene Fahndungsdaten des Staatsschutzes betroffen, womit bisher jährlich etwa 100 Fahndungstreffer in Bezug auf Terrorismus resultierten, welche durch die operative PNR-Anwendung ausgewertet und übermittelt werden konnten.

Weiterführende Informationen

PNR Directive Review Report
ec.europa.eu/home-affairs/sites/default/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20200724_com-2020–305-review_en.pdf

Beschaffung von Sturmgewehren inkl. Zusatzausstattung

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMI-UG 11-W1:
Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation

Problemdefinition

Das Sturmgewehr wird für Einsatzlagen benötigt, bei denen aufgrund der Schussdistanz und/oder der Durchschlagsleistung der Munition der Faustfeuerwaffe oder Maschinenpistole nicht das Auslangen gefunden werden kann. Für die Vorgängerorganisationen der Landespolizeidirektionen und für Spezialeinheiten (Gendarmerieeinsatzkommando) wurden in den Jahren 1983–1995 die Sturmgewehrmodelle StG 77 A1 und StG 77 A2 im Kaliber .223 Rem. (5,56 x 45 mm) der Firma Steyr Mannlicher GmbH als Einsatz-Langwaffen beschafft. Diese Waffen sind bei den LPDs als Dienststellenbestände vorwiegend in den Ladegutsicherungseinrichtungen in Streifenfahrzeugen untergebracht und beim EKO Cobra/DSE den Exekutivbediensteten persönlich zugewiesen. Mittlerweile sind diese Waffen bereits mit über 30.000 Schuss belastet, wodurch die vom Waffenhersteller angegebene Lebensdauer von ca. 20.000 Schuss weit überschritten wurde. Eine Weiterverwendung dieser Waffen ist somit aus Sicht der Einsatzsicherheit nicht mehr vertretbar.

Hinzu kommt, dass sich seit rund 2 Jahren die sicherheitspolizeiliche Bedrohungslage derart erhöht hat, welcher nur mit entsprechender Hochrüstung der Einsatzmittel im Polizeibereich wirksam begegnet werden kann. Mittlerweile sind als Täterwaffen auch Sturmgewehre (üblicherweise vom Fabrikat Kalaschnikow AK 47 chinesischer oder jugoslawischer Erzeugung im Kaliber 7,62x39 mm) mit Wirkungsüberlegenheit durch höhere Projektilwirkung und Möglichkeit zur Abgabe von Dauerfeuer im Einsatz anzutreffen und die Täter sichern sich mittlerweile auch mit Schutzwesten.

Zur Gewährleistung der Einsatzsicherheit ist daher eine Beschaffung von Sturmgewehren (6.990 Langwaffen StG 77 A3, 480 Stk. Langwaffen StG 77 A3 Farbmarkierung zu Trainings- und Schulungszwecken, 500 Stk. Aufrüstsatz für Langwaffe StG 77 A3) mit zeitgemäßer Zusatzausstattung (Lichtmodulen, Rotpunktvisieren und teilweise mit Vergrößerungsmodulen) durchzuführen.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der Einsatzsicherheit

Meilenstein Austausch der veralteten Langwaffen: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung von Sturmgewehren mit zeitgemäßer Zusatzausstattung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**255**	**843**	**1.197**	**1.197**	**3.492**
Plan	35	672	1.182	1.266	1.266	4.421
Nettoergebnis	**0**	**-255**	**-843**	**-1.197**	**-1.197**	**-3.492**
Plan	-35	-672	-1.182	-1.266	-1.266	-4.421

Erläuterungen

Im Zuge der Planung und Erstellung der WFA wurde für den Zeitraum 2017 bis 2021 mit Aufwänden für Abschreibungen in Höhe von € 4,421 Mio. gerechnet.

Die tatsächlichen Aufwände belaufen sich auf € 3,492 Mio. im genannten Zeitraum. Ab dem Jahr 2021 wird mit einer jährlichen Abschreibung in Höhe von € 1,197 Mio. kalkuliert.

Der geringere Aufwand im dargestellten Zeitraum ist einerseits auf niedrigere Anschaffungskosten sowie andererseits auf die Abweichungen zu den in der WFA dargestellten Lieferzeitpunkten zurückzuführen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Beschaffungsprojekt „Diverse Waffensets StG-77 A3“ (6.990 StG-77A3, 480 Stk. Stg-77A3 „Farbmarkierungsvariante“ und 500 Stk. Aufrüstsätze) zur Erneuerung der verfügbaren Langwaffen für die Polizei konnte zu den geplanten Kosten in der geplanten Zeit vollumfänglich umgesetzt werden.

Bedingt durch die COVID-19 Pandemie konnte die Ausbildung auf der neuen Waffe erst zu ca. 80% umgesetzt werden, wodurch die Zielerreichung der Einsatzsicherheit zeitlich verzögert wird. Mit der abgeschlossenen Ausbildung kann nach Wiederaufnahme des Einsatztrainings im Laufe des Jahres 2021 gerechnet werden.

Die Notwendigkeit der Erneuerung der StG-77 zeigt nunmehr der Terroranschlag in Wien vom 02.11.2020. Nicht zuletzt unter Verwendung dieses neuen Sturmgewehres konnte der Täter sehr rasch angriffsunfähig gemacht und damit größerer Schaden abgewehrt werden. Dieser Einsatz hat vor allem auch gezeigt, wie notwendig der Einsatz von dem technischen Standard entsprechenden Langwaffen gegen mit Kalaschnikows agierende Terroristen ist.

Die tatsächlichen Auszahlungen für das gegenständliche Vorhaben beliefen sich auf € 23,949 Mio.. Die im Ergebnishaushalt eintretende jährliche Abschreibung beläuft sich auf € 1,197 Mio. . Die geringeren Auszahlungen im Vergleich zur Planung sind auf niedrigeren Anschaffungskosten zurückzuführen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Mobile Polizei Kommunikation (MPK)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Regierungsprogramm 2020: Schwerpunktsetzung zum Bürokratieabbau, der weiteren Vereinfachung von Arbeitsabläufen und der Reduktion von Doppelgleisigkeiten insbesondere bei der Umsetzung und Dokumentation von Aufgaben (www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMI-UG 11-W1:
Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation

2017-BMI-UG 11-W2:
Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich

Problemdefinition

Derzeit ergibt sich für die österreichische Polizei das Problem, dass Fahndungsabfragen per Funk abgewickelt und Beweismittel (z. B. Fotos von Tätern aus Überwachungskameras) von Bürgerinnen und Bürgern zu einer Dienststelle gebracht werden müssen. Weiters ist eine rasche Bereitstellung zusätzlicher Informationen für die Exekutivbediensteten oder die Bereitstellung von Checklisten bei seltenen Amtshandlungen nicht möglich und die Einsatzdokumentation (Notizen, Ergebnisse aus Personen- und Fahrzeugkontrollen, Dokumentation der Dienstverrichtung bei Observationen, usw.) findet überwiegend in der Einsatznachbereitung statt.

Daher erfolgt die Bereitstellung von Smartphones für ca. 30.000 Bedienstete, 3.500 Tablets inkl. Managed Services durch einem Provider (Abruf über die BBG) sowie die Entwicklung von Apps für Personen- und Fahrzeugkontrollen (ca. 25.000 Exekutivbedienstete betroffen).

Für die österreichische Polizei wird in Zukunft die Mobile Polizei Kommunikation (MPK) eine immer wichtigere Rolle spielen. Mit dem Einsatz von neuen Medien und mobilen Endgeräten (mobile Devices) werden bestehende Prozesse optimiert und damit die Polizeiarbeit effizienter und effektiver gestaltet.

Bei den Terroranschlägen in Frankreich 2015 hat sich gezeigt, dass die französische Polizei das Foto eines Verdächtigen innerhalb von 5 Minuten allen Pariser Polizisten zustellen kann und ein Ermittlungserfolg nur durch eine mobile Ausstattung und eigene Messengerdienste möglich ist. Darüber hinaus hat das Projekt „Gemeinsam Sicher“ gezeigt, dass eine moderne Kommunikation zwischen Bürgerinnen/Bürgern und der Polizei nicht mehr zu 100 % durch persönliche Kontaktaufnahme erfolgt, sondern vielfach mit mobilen Lösungen umgesetzt wird.

Des Weiteren hat die Flüchtlingswelle 2016 gezeigt, dass eine Kontrolle vor Ort über den rechtmäßigen Aufenthalt und allfällige Verstöße zu umfangreichen Anfragen über die Leitstelle führt und aufgrund zeitlicher Überforderungen die Antwortzeiten sehr lange ausfallen.

Durch die fehlende Ausstattung könnten die Polizisten ihre privaten Smartphones für die Aufnahme und Versendung dienstlicher Fotos nutzen. Um diesen rechtswidrigen Zustand zu verhindern, ist die Ausstattung der Exekutive mit Smartphones und Tablets dringend notwendig.

Langfristig ist die Bearbeitung von Amtshandlungen vor Ort direkt bei den Bürgern geplant – im Verkehrsbereich sollte ein Großteil aller Fälle direkt auf der Straße erledigt werden. Dadurch werden auch Wege und Wartezeiten der Bürgerinnen und Bürger verkürzt.

In vielen Bundesländern Deutschlands, sowie den Ländern Schweden, Schweiz, Holland, Frankreich, Estland und Lettland wurde die Ausstattung mit mobilen Devices bereits vor einigen Jahren umgesetzt.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Effizienz und Effektivität der Polizeiarbeit

Meilenstein	Wegfall der Unterstützung durch die Leitzentrale: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	Kürzere Bearbeitungsdauer: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	Effizienz bei der Dokumentation: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	Digitale Dokumentation: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	Direkte, zentrale Speicherung von Dokumentationsbildern: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	App für die Personen- oder Fahrzeugkontrolle: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Ausstattung der Polizistinnen und Polizisten mit Smartphones und Tablets	Beitrag zu Ziel 1
2. Entwicklung der App – Personen- und Fahrzeugkontrolle	Beitrag zu Ziel 1
3. Entwicklung einer Messenger-App	Beitrag zu Ziel 1
4. Anpassung der bestehenden Prozesse bei Einsätzen an die neuen technischen Möglichkeiten (Effizienzsteigerung)	Beitrag zu Ziel 1
5. Sicherung des Betriebes und des benötigten Managements	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**2.728**	**10.155**	**15.239**	**15.450**	**19.268**	**62.840**
Plan	2.417	11.777	16.891	20.566	20.362	72.013
Nettoergebnis	**-2.728**	**-10.155**	**-15.239**	**-15.450**	**-19.268**	**-62.840**
Plan	-2.417	-11.777	-16.891	-20.566	-20.362	-72.013

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden im betrieblichen Sachaufwand für die Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von € 49,316 Mio. gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von € 43,572 Mio. eingetreten. Gründe für die Abweichungen sind auf eine Umstellung auf ein neues Lizenzmodell im Jahr 2019 zurückzuführen. Des Weiteren konnte der beabsichtigte Personalaufwand durch vorhandenes Personal abgedeckt werden. Für das Jahr 2021 werden die Kosten auf Basis der ursprünglichen Planungen, ohne Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachaufwände, fortgeschrieben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Im Zuge der Ausgabe der mobilen Geräte (ca. 33.000 Stück für Exekutivbedienstete) wurden mehrere mobile Applikationen entwickelt bzw. zur Verfügung gestellt (insgesamt schon mehr als 10). Im Zuge der Umsetzung standen vor allem Aspekte wie moderne und zeitgemäße Ausstattung, Datensicherheit, Erhöhung der Handlungssicherheit sowie der Eigensicherung der Bediensteten im Vordergrund. Seit Beginn an wurde im Zuge der Entwicklung und Umsetzung von Apps darauf Bedacht genommen, die Handhabung so einfach und intuitiv wie möglich zu gestalten. Die Nutzungsdaten der einzelnen Geräte zeigt, dass die Akzeptanz im BMI mit über 90 % (aktiv in den letzten 7 Tagen) sehr hoch ist und die Bediensteten die technische Ausstattung permanent nutzen.

Die Meilensteine und Maßnahmen wurden überwiegend positiv abgeschlossen, wobei erwähnt werden muss, dass sich in der digitalen, mobilen Welt in sehr kurzer Zeit sehr viel dynamisch ändert und ergibt, wodurch korrekterweise niemals von einem „Abschluss“ gesprochen werden kann. Die erforderlichen Anpassungen der Applikationen auf Änderungen im Betriebssystem oder Hardware sind permanent zu berücksichtigen.

Die Meilensteine wurden alle zur Gänze erreicht, ebenso die Maßnahmen 1,2 und 4.

Zum Meilenstein 1 „Abfragen per Funk über die Leitstelle“ darf ergänzend erläutert werden, dass durch die Einführung (Sept. 2017) und der permanenten Weiterentwicklung der App .MPK Abfragen alle Exekutivbedienstete mobil (Smartphone oder Tablet) direkt am Einsatzort Datenbankabfragen durchführen können. Die Auswertungen ergeben, dass zwischen 1,5 Mio. und 2,0 Mio. Datenbankanfragen pro Monat mobil durchgeführt werden.

Zum Meilenstein 2 darf hinsichtlich der verkürzten Bearbeitungszeit mitgeteilt werden, dass diese schwer bis gar nicht messbar ist, weil sehr viel von der Handhabung der Bediensteten sowie vom tatsächlichen zeitlichen Aufwand vor .MPK abhängt. Die Dauer, wie lange es im Endeffekt tatsächlich gedauert hat über Funk Abfragen durchzuführen, variierte je nach temporärem Anfall massiv. Diese Abhängigkeit und Wartezeiten am Funk entfallen durch die mobile Möglichkeit komplett. Bei intern durchgeführten Tests ergab sich eine „Durchlaufzeit“ vom Einloggen in die App bis zum Ergebnis der Datenbank zwischen 25 und 60 Sekunden.

Zum Meilenstein 5 „Direkte, zentrale Speicherung von Dokumentationsbildern“ darf ergänzend erläutert werden, dass die Bediensteten durch die Bereitstellung der App .MPK-Foto Bedienstete Foto-Aufnahmen, die zur Dokumentation erforderlich sind, mobil mit der BMI-internen App durchführen können. Im Schnitt werden täglich ca. 2.000–2.500 Bilder in das BMI System gespeichert.

Die Maßnahme 3 wurde überwiegend erreicht. Dazu ist zu erwähnen, dass es bundesweit einen polizeiinternen Messenger als App gibt. Dieser ermöglicht die Kommunikation zwischen allen Bediensteten. Auch das Versenden von Dateien und Bildern ist ebenso möglich wie die Verwendung über PC oder Notebook via Desktop Client. Diese Applikation weitet die Kommunikationsmöglichkeiten erheblich aus. In der Maßnahme drei wird auch die Übermittlung der Dokumentation an das polizeiinterne System PAD (Protokollieren Anzeigen Daten) angeführt. Dieser Schritt steht noch aus und wird im Zuge des für 2021–2022 geplanten Projekts .MFB – Mobile Fallbearbeitung umgesetzt. Ergänzend darf ausgeführt werden, dass dies keine Funktion ist, die BürgerInnen zur Verfügung steht! Durch die Möglichkeit der Exekutivbediensteten mit dem .MPK Messenger oder .MPK Foto direkt am Einsatzort Fotos (z. B. direkt von der Überwachungskamera) anzufertigen und gesichert in das BMI

System zu übermitteln entfällt gegebenenfalls die Notwendigkeit, dass die BürgerInnen diese Daten zur Polizeiinspektion bringen „müssen“.

Bezüglich der Maßnahme 5- Etablierung einer RTO- Retained Organisation (steuernde Schnittstelle) im BMI- darf ergänzt werden, dass derzeit keine weiteren Schritte diesbezüglich gesetzt werden, da gerade im gesamten BMI eine diesbezügliche Evaluierung stattfindet. Es wurden, wie in der Maßnahme angeführt, technische und organisatorische Spezifikationen durchgeführt und diverse Anleitungen, auch per Video, erstellt.

Zur Akzeptanzsteigerung kann angegeben werden, dass die Nutzung derzeit bei knapp 90 % liegt. Zu Beginn lag dieser Wert bei etwa 65–70 %. Der Wert, der dafür herangezogen wird, ist die Kommunikation des Endgerätes mit den BMI-Servern in den letzten sieben Tagen. Warum dies zu Beginn deutlich weniger war, könnte daran liegen, dass zu Beginn nur wenige Apps und Funktionen zur Verfügung standen. Durch die mittlerweile breite Abdeckung von Anforderungen ergibt sich auch für viele Bedienstete mit speziellen Anforderungen/Aufgabengebieten die Möglichkeit diese mobil zu bearbeiten.

Die tatsächlichen Aufwendungen für das gegenständliche Vorhaben belaufen sich für den Zeitraum 2017 bis 2020 auf € 43,572 Mio..

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Im Zuge der Umsetzung konnten weitere Anforderungen bzw. Verbesserungen identifiziert werden. Der nächste Schritt diesbezüglich wird die mobile Fallbearbeitung .MFB sein. Dabei wird eine App entwickelt, die eine digitale Datenaufnahme und Übermittlung an das polizeiliche Protokollierungssystem direkt am Einsatzort ermöglichen wird. Die Hauptvorteile dabei sind die Einmaldateneingabe, die Reduzierung von Übertragungsfehlern, die Verkürzung und Vereinfachung von Prozessen (Reduzierung von administrativen Tätigkeiten) sowie die Erhöhung der Handlungssicherheit.

Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Fremdenwesen

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015) sowie Verordnung zur Fremdenpolizeigesetz-Durchführungs-verordnung

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mittel- und langfristige Strategie der Europäischen Union ist die Vereinheitlichung der nationalen Rechtssysteme u. a. im Bereich Migration um einheitliche Standards in der EU zu schaffen und Sekundärmigration zu vermindern. Ziel des Ressorts und der Bundesregierung ist die korrekte Umsetzung des Unionsrechts, um Vertragsverletzungsverfahren zu verhindern.

eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF

eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMI-UG 11-W2:
Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMI-GB11.03-M4:
Fremdenrechtliche Maßnahmen zielgerichtet gestalten (siehe Detailbudget 03.03. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl).

2015-BMI-GB11.03-M1:
Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 03.01. Betreuung / Grundversorgung).

Problemdefinition

Die Europäische Union (EU) hat zwei Richtlinien erlassen: die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 60 ff (im Folgenden: Neufassung der Verfahrensrichtlinie) und die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. Nr. L. 180 vom 29.06.2013 S. 96 ff. (im Folgenden: Neufassung der Aufnahmerichtlinie). Die beiden Richtlinien müssen bis 20. Juli 2015 ins nationale Recht umgesetzt werden.

Das Hauptziel der Neufassung der Verfahrensrichtlinie ist die Schaffung von Regelungen für ein EU-weites gemeinsames Verfahren über die Zuerkennung und die Aberkennung des internationalen Schutzes im Hinblick auf die Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens in der EU gemäß der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) , ABl. Nr. L 348 vom 20.12.2008 S. 98 ff. (im Folgenden: Statusrichtlinie).

Die Neufassung der Aufnahmerichtlinie bezweckt die Festlegung von EU-weit geltenden Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Die Neufassung der Verfahrensrichtlinie und der Aufnahmerichtlinie erfordert eine entsprechende Anpassung des Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), des Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005), des BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) und des Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG).

Im Jahr 2014 wurden gemäß der Dezemberstatistik des Bundesministeriums für Inneres 28.027 Anträge auf internationalen Schutz gestellt und gemäß der Jahresbilanz des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) 27.178 erstinstanzliche Entscheidungen nach dem AsylG 2005 getroffen.

Weiters erfordert das gemeinsame Konzept des Bundes und der Länder betreffend die flexible Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern entsprechend dem Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 18. November 2014 (im Folgenden: das gemeinsame Konzept des Bundes und der Länder) in der Umsetzung auch begleitende legistische Maßnahmen in den fremdenrechtlichen Materiengesetzen. U. a. sind umfassende Änderungen des Zulassungsverfahrens im AsylG 2005 erforderlich, nämlich der Entfall der Einschränkung und der Konzentration des Zulassungsverfahrens auf die Erstaufnahmestellen, sowie eine Neuregelung der Vorführungsbestimmungen und die Einführung der Anordnungsbefugnis des BFA betreffend die weitere Vorgangsweise nach Antragstellung auf internationalen Schutz im BFA-VG.

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erfolgen Anpassungen, welche aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur erforderlich sind.

Weiters erfordert die jüngste Judikatur des VwGH vom 19. Februar 2015 (GZ 2014/21/0075) die gesetzliche Festlegung objektiver Kriterien für die Annahme von erheblicher Fluchtgefahr iSd der Dublin-Verordnung. Eine Inhaftnahme zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren ist gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin-Verordnung nur zulässig, sofern eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich gelindere Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Gemäß der Dublin-Verordnung ist die Fluchtgefahr im nationalen Recht gesetzlich zu definieren. Der VwGH sprach aus, dass das geltende FPG keine – gesetzlich festgelegten – objektiven Kriterien für die Annahme von erheblicher Fluchtgefahr iSd Dublin-Verordnung enthielt. Aus diesem Grund wird § 76 FPG im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015) neu gefasst.

Das FrÄG 2015 tritt jedoch erst am 20. Juli 2015 in Kraft, weshalb die Adaptierung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die FPG-DV geändert wird, dem – durch das FrÄG 2015 – neu gefassten § 76 Abs. 3 FPG inhaltlich entspricht. Die Adaptierung der FPG-DV tritt mit Ablauf des 19. Juli 2015 außer Kraft und stellt bis Inkrafttreten des FrÄG 2015 die Durchführung der Schubhaft in Dublin-Fällen sicher.

Ziele

Ziel 1: Fortgesetzte Harmonisierung der Asylverfahren in der Europäischen Union

Meilenstein EU-Vorgaben in fremdenrechtlichen Materiengesetzen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Flexible Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern

Meilenstein Anpassung der Bestimmungen des Fremdenrechts (AsylG 2005): **zur Gänze erreicht**

Meilenstein Anpassung der Bestimmungen des Fremdenrechts (BFA-VG): **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Schnellere und bedrohungsadäquate Reaktionsmöglichkeiten auf Bedrohungsszenarien

Meilenstein Fremdenpassversagung bei Terrorismusverdacht: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Durchführung der Schubhaft in Dublin-Fällen bis Inkrafttreten des FrÄG 2015

Meilenstein Schubhaft in Dublin-Fällen bis zum Inkrafttreten des FrÄG 2015: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Neuregelung des Zulassungsverfahrens im AsylG 2005 und der Vorführungsbestimmung im BFA-VG	Beitrag zu Ziel 2
2. Neufassung der Regelungen betreffend Schubhaft	Beitrag zu Zielen 1, 4
3. Beschleunigtes Asylverfahren und Adaptierung der Tatbestände für eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde	Beitrag zu Ziel 1
4. Erweiterung der Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht	Beitrag zu Ziel 1
5. Verkürzung der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts bei Aberkennungsverfahren	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**1.530**	**1.330**	**1.245**	**1.389**	**1.491**	**6.985**
Plan	1.465	3.324	3.385	3.446	3.508	15.128
Nettoergebnis	**-1.530**	**-1.330**	**-1.245**	**-1.389**	**-1.491**	**-6.985**
Plan	-1.465	-3.324	-3.385	-3.446	-3.508	-15.128

Erläuterungen

Die Planung des Personal- und Sachaufwandes des BMI basierte auf dem Mengengerüst und der Entwicklung, die sich zum Planungszeitpunkt (2015) ergab. Durch den rückläufigen Asylzustrom in den Folgejahren nach 2016 war eine geringere Personalkapazität zur Vollziehung der Prognoseentscheidung notwendig. Während der Asylbereich sich durch sinkende Antragszahlen rückläufig entwickelte, kam es zu vermehrten Aufgaben im fremdenpolizeilichen Bereich, der eine höhere Personalkapazität erforderte.

Die im Rahmen des FRÄG 2015 normierte Erweiterung der Rechtsberatungsmöglichkeiten vor dem BVwG mündete in einer Zusatzvereinbarung (zur im Jahr 2011 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung), in welcher folgende zusätzliche Leistungen vereinbart wurden:

1. Rechtsberatung (Vertretung) im Beschwerdeverfahren zu einer Entscheidung gemäß § 2 Abs. 4 bis 5 und § 3 GVG-B 2005“
2. Rechtsberatung (Vertretung) im Beschwerdeverfahren zur Außerlandesbringung“
3. Teilnahme an der mündlichen Verhandlung in Verfahren über internationalen Schutz und über die Anordnung von Schubhaft“.

Inwiefern bzw. in welchem Umfang sich die Punkte 1) und 2) in weiterer Folge quantitativ bzw. finanziell beim BVwG niedergeschlagen haben, kann nicht seriös beantwortet werden, zumal keine diesbezüglichen gesonderten statistischen Auswertungen bestehen.

Zu Punkt 3

Die (ausschließlich) aufgrund des FRÄG 2015 zusätzlich hinzugekommenen Kosten für die Teilnahme von Rechtsberatern an mündlichen Verhandlungen betrugen 2015 rund 76 TEUR, 2016 rund 231 TEUR, 2017 rund 620 TEUR, 2018 rund 1.045 TEUR, 2019 rund 1.156 TEUR und 2020 rund 926 TEUR. Unter „sonstige Aufwendungen" wurden die finanziellen Auswirkungen des BVwG dargestellt, um diese von den Auswirkungen des BMI zu unterscheiden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Neufassungen der EU-Richtlinien (Verfahrensrichtlinie , Aufnahmerichtlinie) und das gemeinsame Konzept des Bundes und der Länder betreffend die flexible Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern erforderten entsprechende Anpassungen der nationalen asyl- und fremdenrechtlichen Materiengesetze. Zudem erforderte die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die gesetzliche Festlegung objektiver Kriterien für die Annahme von erheblicher Fluchtgefahr im Sinne der Dublin-III-Verordnung.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Wirksamkeit von rechtlichen Instrumenten im Asyl- und Fremdenwesen immer von Rahmenbedingungen, insbesondere von der Zahl der Asylanträge und illegalen Einreisen bzw. Aufenthalten, sowie externer Einflüsse abhängig ist. Die Entwicklung der Zahl der Asylanträge im Evaluierungszeitraum stand im Schatten der Migrationskrise 2015 und 2016, die die Bereiche des Asyl- und Fremdenrechts stark und nachhaltig belastet haben. Im Jahr 2015 wurde der Höchstwert mit über 88.000 Asylanträgen verzeichnet, 2016 über 42.000 und 2017 knapp 25.000. In den Jahren 2018 bis 2020 wurden durchschnittlich rund 13.400 Asylanträge gestellt. Die Zahlen der Aufgriffe entwickelten sich von 2015 (rund 21.000) und 2016 (rund 22.800) in den Folgejahren kontinuierlich zurück auf über 18.000 in den Jahren 2017 und 2018, im Jahr 2019 rund 16.600.

Das Ziel einer „fortgesetzten Harmonisierung der Asylverfahren in der Europäischen Union" konnte durch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erreicht werden.

Weiters umgesetzt wurde die gesetzliche Verankerung eines beschleunigten Asylverfahrens und Adaptierung der Tatbestände für eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde. Der Anteil beschleunigter Asylverfahren erhöhte sich von 4,9 % 2014 auf vorläufig 5,7 % 2020, wobei der Anteil zwischen 3,6 % 2016 und 5,8 % 2017 schwankte. Die allgemeine Verfahrensdauer betrug im Zuge der Migrationskrise im Jänner 2018 21 Monate, mit Jänner 2020 dauern 90 % der Verfahren lediglich 3 Monate.

In Erfüllung des Ziels „Flexible Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern bzw. der diesbezüglichen Einigung des Bundes und der Länder" wurden die Bestimmungen des Zulassungsverfahrens geändert. Insbesondere durch den Entfall der Einschränkung bzw. Konzentration von Zulassungsverfahren auf Erstaufnahmestellen und der „automatischen" Vorführung vor die Erstaufnahmestelle nach Antragstellung sowie die Aufnahme einer Anordnungsbefugnis des Bundesamtes betreffend die Vorgangsweise nach Antragstellung auf internationalen Schutz, ist die notwendige flexible Steuerungsmöglichkeit gewährleistet. Die Erstaufnahmestellen waren ab 01. Juli 2015 bis zum Jänner 2021 im Schnitt bei rund 40 % der Zulassungsverfahren für die Verfahrensführung zuständig , was eine deutliche Entlastung der dortigen Betreuungsstellen und Administration zur Folge hatte.

Eine „schnellere und bedrohungsadäquate Reaktionsmöglichkeit auf Bedrohungsszenarien, wie etwa Terrorismus im Fremden- und Asylrecht" wurde durch die Versagung von Fremden- und Konventionsreisepässen bei Verdacht, Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung zu sein, und durch die Verkürzung der Entscheidungsfrist (Entscheidung binnen drei Monaten) des Bundesverwaltungsgerichts bei Aberkennungsverfahren erreicht.

Was das Beschwerdeaufkommen beim BVwG ab 2015 (insgesamt) betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass sich im Geschäftsjahr 2016 die Anzahl der neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren im Bereich Asyl- und Fremdenrecht – gegenüber dem Vorjahr – um rund 85 % (auf 19.100) und im Geschäftsjahr 2017 nochmals um rund 60 % (auf 30.600) gesteigert

hat. Erst im Geschäftsjahr 2018 erfolgte dann ein leichter (auf 26.900) sowie im Geschäftsjahr 2019 ein deutlicherer Rückgang an Beschwerdeverfahren (auf 12.450).

2020 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Normalverfahren 3,9 Monate, bei den Fast Track Verfahren 22,7 Tage. 2016 wurden 1.506, 2017–1.433, 2018–743, 2019–545 und 2020–524 Fast Track Verfahren durchgeführt.

Verfahrensdauer bei beschleunigten Verfahren rd. 0,8 Monate à Ersparnis zur „normalen" Verfahrensdauer mindestens 60 Tage, sofern zeitnahe Abschiebung.

Anzahl der Versagungen von Fremden- und Konventionsreisepässen waren 2016–77, 2017–89, 2018–97, 2019–92 und 2020–96.

Anzahl der Aberkennungsverfahren waren 2016–222, 2017–513, 2018–1.908, 2019–3.495 und 2020–3.011. Über die Dauer der Aberkennungsverfahren gibt es keine Aufzeichnungen.

Anzahl der Schubhaften in Dublin-Fällen : 2015–2.032, 2016–2.612, 2017–4.975, 2018–5.113, 2019–5.280, 2020–4.402.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Vereinbarung über Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze (des Art. der Grundversorgungs-vereinbarung)

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Der Pakt für Asyl und Migration befindet sich derzeit in Verhandlung innerhalb der EU und umfasst eine Vielzahl von Rechtsakten. Es gibt jedoch sehr unterschiedliche Positionen der Mitgliedsstaaten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMI-UG 11-W2:
Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMI-GB11.03-M1:
Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 03.01. Betreuung / Grundversorgung).

Problemdefinition

Die im Jahre 2004 zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich abgeschlossene Vereinbarung (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG – GVV-Art 15a; BGBl. I Nr. 80/2004) beinhaltet in Art. 9 Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Grundversorgung.

Diese Kostenhöchstsätze wurden seit Inkrafttreten der GVV-Art 15a im Jahre 2004 erst einmalig durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung (BGBl. I Nr. 46/2013) mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2012 moderat erhöht. Einige dieser vereinbarten Kostenhöchstsätze entsprechen daher nicht mehr den heutigen finanziellen Anforderungen der vorübergehenden Grundversorgung, weshalb die Grundversorgung nach diesen Kostenhöchstsätzen nicht kostendeckend durchgeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund sollen nun mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG ausgewählte Kostenhöchstsätze des Art. 9 der GVV-Art 15a erhöht werden, um auch in Zukunft bundesweit eine menschenwürdige Versorgung von Asylwerbern, Asylberechtigten und Vertriebenen in Form von Unterbringungsmöglichkeiten, Verpflegung und Betreuung mit einheitlichen Standards gewährleisten zu können.

Aufgrund der Beschlüsse der Landeshauptleute-Konferenzen vom 18. November 2014 („gemeinsames Konzept des Bundes und der Länder“), 25. Februar 2015 und 6. Mai 2015 bzw. der Einigung der Bundesregierung, sind die Kostenhöchstsätze für die nachfolgenden Leistungen zu erhöhen:

- Unterbringung/Verpflegung in einer organisierten Unterkunft oder bei individueller Unterbringung für Erwachsene, Minderjährige und unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) oder Familien, und
- Unterbringung/Verpflegung/Betreuung der UMF in Wohngruppen, Wohnheimen oder in betreutem Wohnen.

Inbesondere wird entsprechend der Einigung der Bundesregierung für die Unterbringung/Verpflegung in organisierten Unterkünften eine gestaffelte Erhöhung der Kostenhöchstsätze sowie eine rückwirkende Kostenerhöhung vorgesehen, um die kostendeckende Unterbringung zu gewährleisten.

Derzeit werden etwa 50.000 Personen im Rahmen der Grundversorgung von Bund und Ländern betreut und versorgt.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden

Meilenstein Vereinbarung Kostenhöchstsätze: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur GVV-Art 15a — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**3.246**	**1.146**	**912**	**1.043**	**6.347**
Plan	0	9.123	13.788	13.788	13.788	50.487
Aufwendungen gesamt	**0**	**39.840**	**81.168**	**55.271**	**36.043**	**212.322**
Plan	0	24.667	37.279	37.279	37.279	136.504
Nettoergebnis	**0**	**-36.594**	**-80.022**	**-54.359**	**-35.000**	**-205.975**
Plan	0	-15.544	-23.491	-23.491	-23.491	-86.017

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung lag die Quote der Deckelungsfälle bei 27 % (Jahresdurchschnitt 2015). Die Entwicklung im Asylwesen hinsichtlich Verfahrensdauern war zu diesem Zeitpunkt nicht vollumfänglich absehbar. Während 2016 die Abweichung IST/Plan durch den massiven Anstieg der Grundversorgten in Länderbetreuung (Anzahl Länderbetreute im 2. Quartal 2015: rund 32.500, im 2. Quartal 2016: Anstieg auf rund 82.600) bedingt ist, spielt 2017 neben den hohen Anzahlen an Grundversorgten auch der Anstieg der Deckelungsquote eine große Rolle. Deckelungsfälle sind Fälle, deren Verfahrensdauer über einem Jahr liegt und daher die Grundversorgungskosten zu 100 % vom Bund getragen werden. Im 2. Quartal 2017 erreichte die Zahl der Grundversorgten in Länderbetreuung 71.400 bei einer Deckelungsquote von 59 %. 2018 und 2019 ging die Anzahl der Grundversorgten in Länderbetreuung zurück (53.500 im 2. Quartal 2018, 34.700 im 2.Quartal 2019), die Deckelungsquote blieb weiterhin bei 58–56 %. Während bis Mitte 2017 für die hohe Deckelungsquote die überlange Verfahrensdauer in 1. Instanz maßgeblich war, war in den Folgejahren der große Anfall von Verfahren aus der Flüchtlingskrise in der 2. Instanz die Ursache.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit BGBl I Nr. 48/2016 wurden ausgewählte Kostenhöchstsätze gemäß Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (Bund – Länder) mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2016 erhöht. Diese Erhöhung wurde deswegen notwendig, um bundesweit eine menschenwürdige Versorgung von Asylwerbern, Vertriebenen und sonstigen schutzbedürftigen Fremden unter einheitlichen Standards gewährleisten zu können (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung). Seit dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern im Jahr 2004 wurden die Kostenhöchstsätze erst einmal im Jahr 2012 erhöht.

Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung und Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz („gemeinsames Konzept des Bundes und der Länder") wurde der Kostenhöchstsatz für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft entgegen der restlichen Bestimmungen rückwirkend mit 1. Juli 2015 und ein weiteres Mal mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 erhöht.

Mit diesen Erhöhungen kann die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Einzelpersonen, Familien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) bei individueller bzw. organisierter Unterbringung, sowie die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF in Wohngruppen oder Wohnheimen für die nächsten Jahre gewährleistet werden. Eine Erhöhung der Sätze für diese Personengruppen war notwendig, weil die Kosten in diesem Bereich in den Jahren zuvor überdurchschnittlich gestiegen sind.

Insbesondere bei UMF kann dadurch die erforderliche höhere Betreuungsqualität – auch in der Länderbetreuung – sichergestellt werden. Die Valorisierung verfolgte das Ziel eine kostendeckende Grundversorgung auch in der Länderbetreuung zu gewährleisten.

Konkret beziehen sich die Valorisierungen nicht auf die Gesamtanzahl der Grundversorgten in Länderbetreuung, sondern nur auf spezielle Gruppen von Grundversorgten, die anzahlmäßigen Daten dazu sind nur für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen verfügbar. Die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen stieg von Mitte 2015 (1.412) auf rund 5.100 bis Mitte 2016 und ging bis Ende 2018 wieder auf das Ausgangsniveau von rund 1.500 zurück. Daten für die sonstigen Gruppen sind nicht verfügbar.

Die Erhöhung betrifft die nachfolgenden Leistungen:

- Unterbringung und Verpflegung in organisierter Unterkunft pro Person und Tag auf € 20,50 (ab 1. Oktober 2015)
- Unterbringung und Verpflegung in organisierter Unterkunft pro Person und Tag € 21,– (ab 1. Jänner 2016)
- Unterbringung, Verpflegung und Betreuung UMF € 95,–, in Wohnheimen auf € 63,50 und in sonstigen geeigneten Unterkünften auf € 40,50
- Verpflegung bei individueller Unterbringungen pro Person und Monat für Erwachsene auf 215,– für Minderjährige auf € 100,– für unbegleitete Minderjährige auf € 215,–
- Miete bei individueller Unterbringung pro Monat für eine Einzelperson auf € 150,– für Familien (ab zwei Personen) auf € 300,–.

Die Abweichung der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen gegenüber der Planung ergibt sich dadurch, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA der Anstieg der Deckelungsfälle nicht berücksichtigt wurde. Zum Zeitpunkt der Planung lag die Quote der Deckelungsfälle bei 27 % (Jahresdurchschnitt 2015). Die Entwicklung im Asylwesen hinsichtlich Verfahrensdauern war zu diesem Zeitpunkt nicht vollumfänglich absehbar. Während 2016 die Abweichung IST/Plan durch den massiven Anstieg der Grundversorgten in Länderbetreuung (Anzahl Länderbetreute im 2. Quartal 2015: rund 32.500, im 2. Quartal 2016: Anstieg auf rund 82.600) bedingt ist, spielt 2017 neben den hohen Anzahlen an Grundversorgten auch der Anstieg der Deckelungsquote eine große Rolle. Deckelungsfälle sind Fälle, deren Verfahrensdauer über einem Jahr liegt und daher die Grundversorgungskosten zu 100 % vom Bund getragen werden. Im 2. Quartal 2017 erreichte die Zahl der Grundversorgten in Länderbetreuung 71.400 bei einer Deckelungsquote von 59 %. 2018 und 2019 ging die Anzahl der Grundversorgten in Länderbetreuung zurück (53.500 im 2. Quartal 2018, 34.700 im 2.Quartal 2019), die Deckelungsquote blieb weiterhin bei 58–56 %. Während bis Mitte 2017 für die hohe Deckelungsquote die überlange Verfahrensdauer in 1. Instanz maßgeblich war, war in den Folgejahren der große Anfall von Verfahren aus der Flüchtlingskrise in der 2. Instanz die Ursache.

Nach der Asylkrise 2014/2015 konnte der massive Zustrom der Asylanträge 2020 wieder auf ein durchschnittliches Niveau gesenkt werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bündelung Grenzkontrollverordnung 2015–2020

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm den Schutz der österreichischen Binnengrenze, solange der EU-Außengrenzschutz nicht lückenlos funktioniert, als Grundsatz festgelegt.

Zusätzlich entspricht das Vorhaben den Grundsätzen der Strategie zum Integrierten Grenzmanagement, die in Abstimmung mit anderen Ressorts erstellt wurde. Die Strategie wurde aufgrund einer EU-rechtlichen Verpflichtung der FRONTEX-VO erstellt und der Europäischen Kommission vorgelegt.

www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMI-UG 11-W1:
Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

2015-BMI-UG 11-W2:
Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

2015-BMG-UG 24-W3:
Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme auf spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder).

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMI-GB11.02-M1:
Bekämpfung der Kriminalität insbesondere durch Optimierung der Tatortarbeit und bedarfsorientierte sichtbare polizeiliche Präsenz (siehe Detailbudget 02.01. Landespolizeidirektion).

Problemdefinition

Im Sommer 2015 kam es zu einem massiven Zustrom von in das Bundesgebiet einreisenden Fremden, die sich im Bundesgebiet unrechtmäßig aufhielten und die Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigten. So haben von 5.9.2015 bis 27.4.2016 rund 797.000 Fremde die ungarisch–österreichische Grenze – hauptsächlich bei Nickelsdorf – bzw. zuletzt vorwiegend die slowenisch-österreichische Grenze bei Spielfeld überschritten. Im Zeitraum von 28.04.2016 bis 27.10.2016 wurden 22.582 Personen österreichweit aufgegriffen, wovon ein großer Teil aus Ungarn und Slowenien kam (Quelle: „Schlepperdatenbank“ des Bundeskriminalamtes).

Mit Wirkung vom 16.9.2015, 0.00 Uhr werden daher zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß Art. 25 SGK an den österreichischen Binnengrenzen Grenzkontrollen wiedereingeführt und wird insbesondere die österreichisch-ungarische Landgrenze, aber auch die Landgrenzen zu Italien, Slowenien und der Slowakei kontrolliert. Diese Maßnahme war angesichts des vorgenannten massiven Ausmaßes des Zustroms von Drittstaatsangehörigen unvermeidbar, um nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit und zu einer anhaltenden Überbeanspruchung der Polizei, der Rettungsdienste sowie der öffentlichen Infrastruktur zu führen und den Organen der österreichischen Polizei eine umfassende Aufgabenwahrnehmung an den Binnengrenzen zu ermöglichen.

Darüber hinaus war es erforderlich zur Durchführung dieser Maßnahme die Ressourcen des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) als Unterstützung zu nutzen, welche im Rahmen eines Assistenzeinsatzes gem. § 2 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 die befassten Sicherheitsbehörden unterstützen sollen, um die

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren zu gewährleisten.

Ab dem Frühjahr 2016 konnte der massive Zustrom an Fremden stark reduziert werden. Dennoch herrscht weiterhin ein anhaltender Migrationszustrom nach Österreich und sind daher auch weiterhin Verlängerungen der Grenzkontrollen gemäß Art. 23 SGK (entspricht nunmehr Art. 25 SGK) erforderlich. Weiters erfolgen Wiedereinführungen der Grenzkontrollen sowie Verlängerungen gemäß Art. 28 SGK sowie Wiedereinführungen der Grenzkontrollen samt Verlängerungen auf Empfehlung des Rates gemäß Art. 29 SGK. Es ist weiterhin mit einer anhaltend starken Einreise von Migranten zu rechnen. Defizite hinsichtlich des Schutzes der Außengrenzen der Europäischen Union bestehen weiterhin. Generell herrscht eine angespannte Sicherheitslage in ganz Europa und es besteht eine latente Terrorgefahr. Grenzkontrollen sind situativ und lageangepasst weiterhin notwendig und werden entsprechend mit Schwerpunkt auf Slowenien und Ungarn durchgeführt.

Österreich übernimmt mit 1. Juli 2018 den Ratsvorsitz und es finden in diesem Rahmen Veranstaltungen statt, deren Sicherheit zu garantieren für Österreich höchste Priorität hat. Von besonderer Bedeutung aus grenzpolizeilicher Sicht sind vor allem der informelle Rat der Justiz- und Innenminister in Innsbruck am 12. und 13. Juli 2018, sowie der informelle Europäische Rat in Salzburg am 20. und 21. September 2018. Um die Sicherheit dieser Veranstaltungen zu garantieren, werden für die jeweiligen Zeiträume an genau bestimmten Binnengrenzen zur Bundesrepublik Deutschland und zur Republik Italien gem. Art. 25 SGK Grenzkontrollen durchgeführt.

Aus Anlass der stark steigenden Anzahl an Erkrankungsfällen durch das Coronavirus (Covid-19) werden die Binnengrenzen zur Italienischen Republikim Verkehr zu Lande vorübergehend wiedereingeführt, um einer grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus vorzubeugen. Auf Grund der Corona-Pandemie ist die Wiedereinführung der Grenzkontrollen samt Verlängerungen auch zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Fürstentum Liechtenstein, zur Republik Deutschland, zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik erforderlich. Die Grenzkontrollen werden auf Grundlage des Art. 28 sowie Art. 25 SGK durchgeführt.

Zur Erfüllung der gesundheitlichen Herausforderungen und zur Verhinderung der grenzüberschreitenden Verbreitung des Virus, ist es zudem erforderlich, den Grenzverkehr an gewissen Grenzübergangsstellen auf Grundlage des § 10 Abs. 3 GrekoG vorübergehend einzustellen.

Nach Ablauf der neuerlich eingeführten Grenzkontrollen zur Republik Slowenien und zur Republik Ungarn ist die Lage aufgrund des nach wie vor hohen Migrationsdrucks, der weiterhin volatilen Migrationssituation auf verschiedenen Routen und im Umfeld der EU sowie der zunehmenden Aktivität von Schlepperbanden nach wie vor nicht ausreichend stabil, weshalb eine weitere Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu Ungarn und Slowenien erforderlich ist. Die Ankünfte von Migranten an der zentralen und östlichen Mittelmeeroute sind weiterhin hoch. Zudem ist eine zunehmende Verschlechterung der Sicherheitslage in Syrien zu beobachten, die Situation auf dem Westbalkan bleibt äußerst angespannt. Das Migrationspotenzial in dieser Region ist unverändert hoch: im Jahr 2020 wurde bei Aufgriffen in der Balkanregion bereits eine Steigerung von 192 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet. Dadurch wird ein enormer Druck an der EU-Außengrenze erzeugt. Eine potenzielle Zunahme der illegalen Migrationsströme über den Balkan nach Mitteleuropa ist daher auch nach einer entschärften COVID-19 Situation zu erwarten. Die Vorbeugung der Einreise potenzieller Gefährder muss aufgrund der latenten Bedrohung durch Terrorismus bzw. anderer Formen der Kriminalität innerhalb der Europäischen Union erfolgen, da die Lage an den Außengrenzen der Europäischen Union nach wie vor nicht ausreichend stabil ist und der Außengrenzschutz nicht im nötigen Ausmaß sichergestellt ist.

Nach Angaben der Europäischen Kommission sollen die aufgrund der Corona-Pandemie wiedereingeführten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten schrittweise abgeschafft werden, sofern in den jeweiligen Nachbarstaaten eine vergleichbare positive Entwicklung der Fallzahlen der Corona-Infektionen verzeichnet wird. Es sollen daher die Grenzkontrollen, die aufgrund der Corona-Pandemie an den Binnengrenzen wiedereingeführt wurden, aufgehoben werden.

Auf Grund der derzeitigen positiven Entwicklung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie soll die Einstellung des Grenzverkehrs an den betroffenen Grenzübergangsstellen aufgehoben werden. Die Kontrollen der Gesundheitsbehörden werden entsprechend der neuen Lage adaptiert.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei der Grenzüberschreitung der österreichischen Binnengrenzen

Meilenstein	Einführung der Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Einführung der Grenzkontrollen zu Deutschland und Italien: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Einführung der Grenzkontrollen wegen COVID-19: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen samt Verlängerungen (16. 9.2015 bis zum Ablauf des 10.5.2018)	Beitrag zu Ziel 1
2. Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate bis zum Ablauf des 11. November 2018	Beitrag zu Ziel 1
3. Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen während Veranstaltungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft	Beitrag zu Ziel 1
4. Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate bis zum Ablauf des 12. Mai 2019	Beitrag zu Ziel 1
5. Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate bis zum Ablauf des 13. November 2019	Beitrag zu Ziel 1
6. Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate bis zum Ablauf des 14. Mai 2020	Beitrag zu Ziel 1
7. Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19	Beitrag zu Ziel 1
8. Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19	Beitrag zu Ziel 1
9. Neuerliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für 6 Monate bis zum Ablauf des 11. November 2020	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**33.177**	**74.067**	**75.757**	**80.911**	**73.428**	**337.340**
Plan	40.835	94.448	75.326	69.258	69.086	348.953
Nettoergebnis	**-33.177**	**-74.067**	**-75.757**	**-80.911**	**-73.428**	**-337.340**
Plan	-40.835	-94.448	-75.326	-69.258	-69.086	-348.953

Erläuterungen
Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde für den Evaluierungszeitraum 2015 bis 2019 mit Aufwänden in Höhe von 348,953 Mio. EUR im Bereich des BMI und BMLV gerechnet. Diese Aufwände unterteilen sich in Personalaufwand (darunter Überstunden bei der Exekutive und Einsatzgebühren bei den Soldaten) und betrieblichen Sachaufwand (darunter Tagesgebühren, Nächtigungsgebühren und Mietaufwand für Container bei der Exekutive bzw. Verpflegung und Unterkunft bei den Soldaten).

Tatsächlich sind im Evaluierungszeitraum 2015 bis 2019 finanzielle Auswirkungen in Höhe von 337,340 Mio. EUR, somit um 11,613 Mio. EUR geringer als der Planwert, eingetreten. Dies resultiert aus dem Umstand, dass der Personaleinsatz entgegen den Planungsannahmen im Laufe der Dauer des Grenzkontrolleinsatzes aufgrund der tatsächlich vor Ort benötigten Personalressourcen geringer ausgefallen ist. Ergänzend wird angemerkt, dass im Jahr 2020 finanzielle Auswirkungen in Höhe von 65,685 Mio. EUR, somit um 5,863 Mio. EUR höher als der Planwert (59,822 Mio. EUR), eingetreten sind. Dies resultiert aus dem Umstand, dass der Personaleinsatz im Jahre 2020 entgegen den Planungsannahmen im Laufe der Dauer des Grenzkontrolleinsatzes aufgrund der tatsächlich vor Ort benötigten Personalressourcen etwas höher ausgefallen ist.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Das Bundesministerium für Inneres verfügt über keine Expertise um die Auswirkungen der Grenzkontrollen und –schließungen auf die Unternehmen und insbesondere auf die Transportwirtschaft umfassend und abschließend beurteilen zu können. Daher ersuchte das BMI Behörden, gesetzliche Interessenvertretungen, Forschungseinrichtungen und –institute um Unterstützung. Die Anfragen wurden aber von keiner Einrichtung beantwortet.

Trotzdem soll eine zumindest grobe Annäherung über ausgewählte Parameter versucht werden. Diese Daten wurden aus öffentlichen Quellen von der Statistik Austria (STAT) und nach Anfrage bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) gewonnen.

Die STAT veröffentlicht Daten zum Straßengüterverkehr österreichischer Unternehmen nach Transportaufkommen und -leistung in den Kategorien grenzüberschreitender Empfang und Versand sowie Transit. Im Durchschnitt wurden in den Jahren 2010 bis 2014 knapp 24,7 Mio. Tonnen transportiert, in den Jahren 2015 bis 2019 waren es 22,1 Mio. Tonnen, was einen Rückgang um 10 Prozent bedeutet. Im ersten Halbjahr wurden in den ausgewählten Kategorien 9,9 Mio. Tonnen erfasst, was auf einen weiteren Rückgang 2020 schließen lässt.

Zusätzlich wurden Daten zum durchschnittlichen täglichen Verkehr (Montag – Sonntag) für alle Wochentage inklusive Fenster- und Feiertage von acht Dauerzählstellen der ASFINAG erhoben, die sich in Grenznähe befinden und von denen Daten von 2012 bis zum ersten Halbjahr 2020 konsistent vorlagen. Herangezogen wurden Kraftfahrzeuge (KFZ) größer 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht. Gesamt wurden in den Jahren 2012 bis 2014 durchschnittlich pro Jahr über 418.000 KFZ gezählt, zwischen 2015 bis 2019 waren es über 476.000 KFZ. Das ist ein Zuwachs von 14 %. Für das erste Halbjahr 2020

wurden über 227.000 KFZ erfasst, was auch hier einen Rückgang für das gesamte Jahr wahrscheinlich macht.

Zusätzlich konnte die ASFINAG Daten zu Verlustzeiten für fünf Grenzübergangsstellen für 2020 zur Verfügung stellen. Beim Grenzübergang Karawankentunnel wurde im Jahr 2020 an 40 Tagen mindestens einmal pro Tag eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten ermittelt bzw. erfasst, an 25 Tagen von mehr als 60 Minuten und an 12 Tagen von mehr als 120 Minuten. Beim Grenzübergang Kufstein wurde im Jahr 2020 an 27 Tagen mindestens einmal pro Tag eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten ermittelt bzw. erfasst und an 3 Tagen von mehr als 60 Minuten. Beim Grenzübergang Suben wurde im Jahr 2020 an 39 Tagen mindestens einmal pro Tag eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten ermittelt bzw. erfasst, an 16 Tagen von mehr als 60 Minuten und an 4 Tagen von mehr als 120 Minuten. Beim Grenzübergang Walserberg A1 Westautobahn wurde im Jahr 2020 an 25 Tagen mindestens einmal pro Tag eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten ermittelt bzw. erfasst und an 3 Tagen von mehr als 60 Minuten. Beim Grenzübergang Walserberg A10 Tauernautobahn wurde im Jahr 2020 an 26 Tagen mindestens einmal pro Tag eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten ermittelt bzw. erfasst und an 3 Tagen von mehr als 60 Minuten. Da keine Daten für die Teilmenge des Schwerverkehrs vorliegen, können die Verlustzeiten nicht mit den gezählten KFZ in Relation gesetzt werden.

Die oben erwähnten Daten hängen von zahlreichen externen Faktoren ab (zum Beispiel allgemeine Wirtschaftslage, Baustellen, Unfälle, Funktionsfähigkeit der Messstellen, tatsächlicher Umfang der Grenzkontrollen). Wie bereits erwähnt bilden diese Daten nur Teilaspekte ab und lassen daher nur eine sehr grobe und indirekte Einschätzung zu. Darüber hinaus liegen keine standardisierten Erhebungsmechanismen und Statistiken für seriöse Schlussfolgerungen auf. Aus diesem Grund sind die oben angeführten Daten nicht eindeutig interpretierbar. Für eine seriöse Analyse müsste eine wissenschaftliche Studie durchgeführt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Sommer 2015 kam es zu einem massiven Zustrom von in das Bundesgebiet einreisenden Fremden, die sich im Bundesgebiet unrechtmäßig aufhielten und die Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigten. So haben von 5.9.2015 bis 27.4.2016 rund 797.000 Fremde die ungarisch-österreichische Grenze – hauptsächlich bei Nickelsdorf – und anschließend vorwiegend die slowenisch-österreichische Grenze bei Spielfeld überschritten. Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien wurden ab 16.9.2015 durchgeführt, um die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Im Rahmen der Einreisekontrolle konnten die Fremden einer fremden- und grenzpolizeilichen Kontrolle unterzogen und registriert werden. Ohne diese Maßnahme wäre eine geordnete Ein- und Weiterreise von Fremden nach Deutschland unmöglich gewesen.

Ab dem Frühjahr 2016 konnte der Zustrom an Fremden stark reduziert werden. Im Zeitraum von 28.04.2016 bis 27.10.2016 wurden 22.582 Personen österreichweit aufgegriffen, wovon ein großer Teil aus Ungarn und Slowenien kam.

Da im Folgenden keine Weiterreisen nach Deutschland zu organisieren waren, erfolgte keine Registrierung von Reisenden an der Grenze. Wurden Fremde bei der Grenzkontrolle aufgegriffen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllten, wurden diese zurückgewiesen bzw. wurde ein fremden- oder asylrechtliches Verfahren begonnen. Im grenznahen Raum zu Deutschland und Italien werden polizeiliche Kontrollen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen. Diese Maßnahmen hatten bzw. haben eine präventive Wirkung zur Zielsetzung, sie haben dazu beigetragen, einen weiteren Massenzustrom im Sinne einer hohen Zahl rechtswidriger Grenzübertritte erfolgreich zu verhindern.

Durch die Wiedereinführung von Grenzkontrollen aus Anlass der EU-Ratspräsidentschaft konnten sämtliche Veranstaltungen wie der Europäische Rat ordnungsgemäß und ohne Gefährdungslagen für die Politiker durchgeführt werden.

Die Ankünfte von Migranten sowie schutz-und hilfsbedürftigen Fremden an der zentralen und östlichen Mittelmeeroute sind weiterhin hoch. Zudem ist eine zunehmende Verschlechterung der Sicherheitslage in Syrien zu beobachten, die Situation auf dem Westbalkan bleibt äußerst angespannt. Das Migrationspotenzial in dieser Region ist unverändert hoch: im Jahr 2020 wurde bei Aufgriffen in der Balkanregion bereits eine Steigerung von 192 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet. Dadurch wird ein enormer Druck an der EU-Außengrenze erzeugt.

Eine potenzielle Zunahme der illegalen Migrationsströme über den Balkan nach Mitteleuropa ist daher insbesondere nach einer entschärften COVID-19 Situation zu erwarten. 2020 migrierten ca. 82 % der originären Asylantragsteller in Österreich über Griechenland und die Balkanroute. Die Aufhältigenanzahl auf den griechischen Hot Spot-Inseln beträgt derzeit rund 16.230.

Seit 12.9.2015 finden Assistenzeinsätze des österreichischen Bundesheeres (ÖBH) im Bereich der grenzpolizeilichen Sicherungsmaßnahmen statt. Der Hintergrund der Einführung zu diesem Zeitpunkt war die damals angespannte Migrationslage. Die Notwendigkeit der Fortführung ergab sich aus der erfolgreichen präventiven Wirkung bei einer fortgesetzt angespannten geopolitischen Situation. Durch die Assistenz des ÖBH konnte ein wesentlicher Beitrag zur Verhinderung eines neuerlichen Massenzustroms (im Sinne von rechtswidrigen Grenzübertritten in großer Zahl) erbracht werden.

Die durchschnittlich eingesetzte Personalstärke betrug im Evaluierungszeitraum 938 Soldatinnen und Soldaten, wobei im Zeitraum vom 16. September 2015 bis zum Jahresende 2015 mit durchschnittlich 1.317 die höchste Personalstärke erreicht wurde. Der Durchschnitt der restlichen Jahre schwankte zwischen 873 (2019) bis 997 Soldatinnen und Soldaten (2018). Gesamt wurden ab 2016 knapp 5.000 Personen aufgegriffen. Das erste Jahr 2016 bildete auch hier den Höhepunkt mit 1.552 Aufgriffen. Die Zahlen reduzierten sich dabei sukzessive bis zum Jahr 2019 (452 Aufgriffe). Bedingt durch die derzeitige COVID-19 –Lage verlagerte sich der Schwerpunkt des Assistenzeinsatzes im Grenzbereich in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden.

2020 wurden aufgrund der raschen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) temporär Grenzkontrollen durchgeführt, um die unkontrollierte Einreise von Personen, die mit dem COVID-19 Virus infiziert sind, zu verhindern. Diese Maßnahmen wurden ergänzend zum in Österreich ab März verhängten Lockdown ergriffen. Kennzahlen zur direkten Messung der Wirkung der Grenzkontrollen und –schließungen liegen nicht vor. Diese Maßnahmen haben zur erfolgreichen Bekämpfung der ersten Welle im Frühjahr und Sommer 2020 beigetragen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein





Bundesministerium für Justiz

UG 13 – Justiz

Förderung Verein VertretungsNetz 2019



Finanzjahr 2018

Vorhabensart ⊕ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals (SDGs) – Unterziel 16.3 (Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten), indem eine gesetzliche Vertretung von psychisch kranken und vergleichbar beeinträchtigten Menschen sichergestellt wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMVRDJ-UG 13-W2:
Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmäßigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen sowie Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung

Problemdefinition

§ 1 Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG) ermächtigt den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung festzustellen. Der Aufgabenbereich dieser Vereine umfasste bis 30. Juni 2018 die Namhaftmachung von Vereinssachwaltern (§ 279 Abs. 3 und Abs. 4 ABGB aF), von Patientenanwälten (§ 13 Abs. 1 UbG) und von Bewohnervertretern (§ 8 Abs. 3 HeimAufG) sowie seit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 auch so genannte Clearing-Aufgaben (Abklärung im Auftrag des Gerichts im Sachwalter-Bestellungsverfahren und Beratungsaufgaben).

Mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, wurden die Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine maßgeblich erweitert. Diese sollen zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ ausgebaut werden. Vor allem ist nun eine Abklärung durch den Verein im Auftrag des Gerichts nicht mehr nur im Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch in Verfahren über die Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung und Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung, sowie in Verfahren über einen Genehmigungsvorbehalt und über eine dauerhafte Wohnortänderung vorgesehen, und zwar in den meisten dieser Fälle obligatorisch. Ferner wurden die Informations- und Beratungsaufgaben der Vereine sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Zielgruppe erweitert, und sind die Vereine seit 1. Juli 2018 auch für die Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse (vor allem gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretung) zuständig. Zudem wurden mit dem 2. ErwSchG der Geltungsbereich des HeimAufG und damit die Zuständigkeit der Bewohnervertretung auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger erweitert.

Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz umfasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, BGBl. II Nr. 241/2018, in den Fachbereichen Erwachsenenvertretung (einschließlich der oben dargestellten Clearing-Aufgaben) und Bewohnervertretung die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg, im Fachbereich Patientenanwaltschaft ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg.

Nach § 8 ErwSchVG hat das BMVRDJ den Vereinen den Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung der Betroffenen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Mit Förderungsansuchen vom 29. Oktober 2018 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2019 in Höhe von 41.812.487 Euro ersucht.

Ziele

Ziel 1: Versorgung der Betroffenen durch den Verein VertretungsNetz (Erwachsenenvertretung, Clearing-Aufgaben, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung)

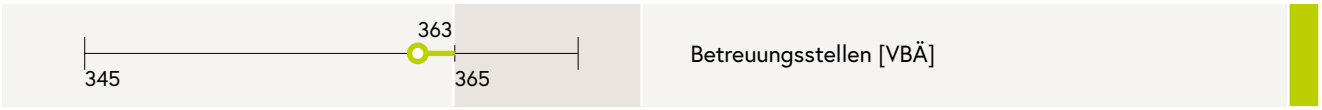

Maßnahmen

1. Gewährung einer Förderung an den Verein VertretungsNetz in Höhe von 40.756.000 Euro — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**40.756**	**0**	**0**	**0**	**40.756**
Plan	0	40.756	0	0	0	40.756
Nettoergebnis	**0**	**-40.756**	**0**	**0**	**0**	**-40.756**
Plan	0	-40.756	0	0	0	-40.756

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprechen der Planung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Der Verein VertretungsNetz (als bei weitem größter Erwachsenenschutzverein Österreichs) leistete auch im Berichtsjahr wieder einen wesentlichen Beitrag dazu, dass psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Menschen – soweit als möglich selbstbestimmt – am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben und ihre Rechte effektiv wahrnehmen konnten. Als gerichtlicher Erwachsenenvertreter vertrat der Verein vor allem Personen, die einer besonders professionellen Unterstützung und Vertretung bedurften (im Jahr 2019 insgesamt 5.859 KlientInnen). Durch die Abklärung in Erwachsenenschutzverfahren („Clearing“) sorgte der Verein

dafür, unverhältnismäßige Eingriffe in die Selbstbestimmung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. Im Jahr 2019 hat der Verein insgesamt rund 12.100 Clearings abgeschlossen, was einer deutlichen Steigerung (um ca. 60 %) gegenüber dem Vorjahr entspricht. Grund dafür war, dass sich das 2. ErwSchG – mit welchem die Clearingaufgaben der Erwachsenenschutzvereine maßgeblich erweitert wurden – im Jahr 2019 (erstmals) ganzjährig ausgewirkt hat. Die Vertretung durch die Patientenanwaltschaft und die Bewohnervertretung des Vereins ermöglichte es Menschen, die in der Psychiatrie untergebracht sind oder in Einrichtungen im Sinne des HeimAufG leben, ihr Recht auf persönliche Freiheit effektiv wahrzunehmen und nötigenfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Im Jahr 2019 betraf dies im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz die BewohnerInnen von 36 psychiatrischen Anstalten/Abteilungen im Sinne des UbG sowie von rund 2.800 Einrichtungen im Sinne des HeimAufG (einschließlich der durch das 2. ErwSchG neu einbezogenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche). In der Bewohnervertretung waren von den an VertretungsNetz im Jahr 2019 gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen rund 18.000 Personen betroffen. Der Patientenanwaltschaft des Vereins wurden rund 24.500 Unterbringungen gemeldet, wobei hier die Anzahl der betroffenen Personen nicht feststellbar ist (tlw. Mehrfachzählungen). Jedenfalls kann aber davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz vertretenen bzw. betreuten KlientInnen im Jahr 2019 deutlich über der in der WFA angeführten Schätzung (17.000 Personen) lag.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Wie in der Problemdefinition dargestellt, wurden die Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine mit dem am 1.7.2018 in Kraft getretenen 2. ErwSchG erheblich erweitert, was vor allem beim größten Erwachsenenschutzverein, dem VertretungsNetz, einen massiven Personalausbau – und damit einhergehend einen entsprechenden Ausbau der Büro- und IT-Infrastruktur – erforderlich machte. Dieser Ausbau konnte nur sukzessive realisiert werden und sollte bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Als Ziel wurde dabei bis Ende 2019 ein Personalstand von insgesamt 365 Betreuungsstellen (in VBÄ hauptberuflicher MitarbeiterInnen) angestrebt.

Dieses Ziel konnte zur Gänze erreicht werden: Bis 31.12.2019 wurde der Personalstand des Vereins VertretungsNetz von 344 Betreuungsstellen (2018) auf 363 Betreuungsstellen erhöht. Die geringfügige Abweichung gegenüber dem Zielwert liegt jedenfalls im Bereich üblicher (fluktuationsbedingter) Abweichungen.

Im Jahr 2019 musste eine große Anzahl neu aufgenommener MitarbeiterInnen natürlich erst eingeschult werden. Weiters konnte auch die notwendige Infrastruktur noch nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden. Im Wesentlichen aber konnten die im zweiten Halbjahr 2018 noch deutlich bemerkbaren Anfangsschwierigkeiten bei der Umsetzung des 2. ErwSchG bis Jahresende 2019 überwunden werden. Dies zeigte sich in einer deutlichen Anhebung des Leistungsniveaus, vor allem bei der Durchführung von Abklärungen („Clearings“) in gerichtlichen Erwachsenenschutzverfahren: Im Jahr 2019 konnte die Anzahl der vom Verein VertretungsNetz durchgeführten und abgeschlossenen Clearings gegenüber dem Vorjahr (nochmals) deutlich, und zwar um 60 %, gesteigert werden. Ähnliche Steigerungen waren im Bereich der Informations- und Beratungstätigkeit (für Betroffene, Angehörige und Institutionen) sowie bei der Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse (gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretungen) zu verzeichnen. Auch die Tätigkeit der Bewohnervertretung in den seit 1.7.2018 neu hinzugekommenen Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger konnte bis Jahresende 2019 im Wesentlichen implementiert werden. Insgesamt konnte somit sichergestellt werden, dass der Verein VertretungsNetz seine Aufgaben als Erwachsenenschutzverein nach dem ErwSchVG (einschließlich der mit dem 2. ErwSchG neu hinzugekommenen Aufgaben) in im Wesentlichen ausreichendem Ausmaß und in der erforderlichen Qualität erfüllen konnte.

Die Entwicklung der Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz zur Verfügung gestellten Betreuungsstellen (in VBÄ) stellt sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt dar:

- per 31.12.2017: rund 253 VBÄ
- per 31.12.2018: rund 349 VBÄ
- per 31.12.2019: rund 363 VBÄ

In diesem Zeitraum wurden dem Verein VertretungsNetz vom BMJ folgende Förderungen gewährt:

- 2017: 29,107 Mio. €
- 2018: 37,307 Mio. €
- 2019: 40,756 Mio. €

Verbesserungspotenziale haben sich nicht ergeben. Die sehr intensive Umstellung auf die neue Rechtslage (2. ErwSchG) und die neuen Aufgaben konnte beim Verein VertretungsNetz planmäßig bis Jahresende 2019 im Wesentlichen abgeschlossen werden, sodass ab dem Jahr 2020 ein weitgehender Übergang zu einem „Routinebetrieb" und damit eine weitere Steigerung der Anfalls- und Erledigungszahlen bzw. eine Stabilisierung auf hohem Niveau zu erwarten war – eine Erwartung, die sich allerdings infolge unvorhergesehener Umstände (COVID-19-Pandemie) dann nur teilweise erfüllt hat.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website des Vereins VertretungsNetz
www.vertretungsnetz.at

Generalsanierung des Landesgerichts-gebäudes Salzburg

Finanzjahr 2018

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMVRDJ-UG 13-W2:
Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmäßigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen sowie Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung

Problemdefinition

Das Landesgerichtsgebäude samt Justizanstalt in Salzburg stammt aus dem Jahr 1909 und ist dringend generalsanierungsbedürftig. Die Generalsanierung wurde im Hinblick auf angedachte gerichtsorganisatorische Änderungen und bis zur Klärung der Neuunterbringung des Bezirksgerichts Salzburg immer wieder aufgeschoben.

Mittlerweile ist die Haustechnik einschließlich des baulichen Brandschutzes völlig veraltet. Sanitär- und Elektroinstallationen sind teilweise desolat, sodass einzelne Räume gesperrt werden mussten und jederzeit mit dem Verlust der Benützungsbewilligung für Gericht und/oder Justizanstalt über Initiative Bau- oder Feuerpolizei oder des Arbeitsinspektorats gerechnet werden muss.

Veränderungen in den Rahmenbedingungen (Aufgabenzuwächse für Gericht und Staatsanwaltschaft) haben zusätzlich dazu beigetragen, dass Arbeitsbedingungen im Gericht unzumutbar sind. Auf Grund von Einbauten und Raumteilungen ist das Gebäude extrem verwinkelt, eng und unübersichtlich. Barrierefreiheit ist nicht einmal annähernd gegeben.

Die Lage des Gebäudes Rudolfsplatz 2 am Rande der Salzburger Innenstadt ist für ein Landesgericht ideal, der Standort soll daher beibehalten werden. Die Errichtung einer neuen Justizanstalt war unumgänglich. Das BMF stimmte dem Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages hinsichtlich der neuen Justizanstalt Salzburg bereits unter der Voraussetzung zu, dass das BMJ weiterhin Rücklagen anspart bzw. die erforderliche budgetäre Bedeckung auch nach Aufbrauchen der „reservierten“ Rücklage sicherstellt (BMF-111700/0050-II/7/2012). Der durch die Absiedlung der Justizanstalt frei werdende Raum wird zum Teil für eine Vernehmungs- und Vorführzone für Häftlinge und zum Teil für die Rückübersiedlung der bisher dislozierten arbeits- und sozialgerichtlichen Abteilungen benötigt.

Mit seiner Zustimmung zum Neubau einer Justizanstalt Salzburg erteilte das BMF bereits auch seine grundsätzliche Zustimmung zu dem in engem Kontext stehenden Vorhaben einer Generalsanierung des Landesgerichtsgebäudes Salzburg.

In der Zwischenzeit wurde das Bauprojekt konkret in Angriff genommen und ein EU-weit offener Architektenwettbewerb durchgeführt, aus dem das Projekt der SUE Architekten ZT GmbH als Sieger hervorging.

Das Bestandsgebäude wird umfassend saniert und um einen zwischen Rudolfsplatz und Schanzlgasse errichteten Y-förmigen Verbindungsbau ergänzt (Fotos zum Bauvorhaben sind dem Antrag angeschlossen).

Das BMF wurde bereits anlässlich des Abschlusses einer Planungsvereinbarung mit der BIG befasst und stimmte dem Vorhaben grundsätzlich zu, wobei um neuerliche Befassung bei Vorliegen eines unterschriftsreifen Mietvertrages ersucht wurde.

In der Zwischenzeit wurde die Entwurfsplanung vom BMJ genehmigt. Als nächster Schritt soll mit der BIG die angeschlossene Ergänzung zum Mietvertrag abgeschlossen werden.

Die Änderungen des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrags treten am Ersten des auf die Fertigstellung und Übernahme des Mietgegenstands folgenden Monats, das ist

voraussichtlich am 1.8.2018, in Kraft. Die Mieterin gibt einen Kündigungsverzicht für 25 Jahre ab.

Der Mietzins liegt mit 11,25 €/m2 unter dem Wert des Immobilien-Preisspiegels 2013 für Büroflächen in Salzburg (Stadt) von 12,80 € bei sehr gutem Nutzungswert.

Die BIG als Hausherrin übernimmt einen Anteil von 10,744 Mio. € an den Sanierungskosten im Altbau.

Ziele

Ziel 1: Gerichtsgebäude auf dem aktuellen Stand der Technik

Meilenstein Bauliche Fertigstellung und Abschluss Mietvertrag: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Abschluss der Ergänzung zum Mietvertrag; Begleitung und Überwachung des Bauprojekts — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**430**	**2.595**	**2.595**	**2.595**	**2.595**	**10.810**
Plan	32.623	2.695	2.695	2.695	2.695	43.403
Nettoergebnis	**-430**	**-2.595**	**-2.595**	**-2.595**	**-2.595**	**-10.810**
Plan	-32.623	-2.695	-2.695	-2.695	-2.695	-43.403

Erläuterungen

Für die Sanierung des LG Salzburg wurde im Mietvertrag vom 31.7.2014/25.8.2014 die Zahlung eines Baukostenbeitrags in Höhe von 31,5 Mio. Euro bis spätestens Mietbeginn (voraussichtlich am 1.8.2018) vereinbart. Entgegen der in der WFA getroffenen Annahme, dass der Baukostenbeitrag erst im Jahr 2018 zur Anweisung gelangen würde, wurde dieser bereits in 2 Tranchen im Jahr 2014 (10 Mio €) und 2015 (21,5 Mio. €) aus dem DB 13.02.03 (OLG Linz) im Sinne einer Mietzinsvorauszahlung bezahlt.

Die Kosten-Endabrechnung des Projektes wurde nunmehr seitens der BIG abgeschlossen und die Abrechnungsunterlagen seitens des BMJ freigegeben.

Der Brutto- Errichtungskosten Anteil der des BMJ beläuft sich demnach auf € 60.034.222,01 und liegt somit 3,51% unter der freigegebenen Summe i.H.v. € 62.217.000,00. Dies führt nicht nur zu einer Reduzierung der kalkulierten Miete um 2,91% sondern auch zu einer Gutschrift i.H.v. rd. 1,1 Mio €. Der monatliche Mietzins beläuft sich daher nunmehr auf € 278.264,79 anstatt von € 286.605,00 gemäß MV. Die positive Kostenentwicklung

ist im Wesentlichen auf die günstigen Ausschreibungsergebnisse zurückzuführen.

Aufgrund des Mietbeginns mit 1.11.2018 werden für das Jahr 2018 nur 2 Monate anteilig herangezogen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Vor Umsetzung des Projektes wies das 1909 erbaute und 1975 erweiterte Gerichtsgebäude einen desolaten, technisch nicht mehr annehmbaren Zustand auf. Zudem war es von miserablen Arbeitsbedingungen und geringer „Kundenfreundlichkeit" geprägt. Die Barrierefreiheit war kaum gegeben.

Durch Umsetzung der Generalsanierung konnte ein modernes und zeitgemäßes Gerichtsgebäude auf dem aktuellen Stand der Technik geschaffen werden, welches dennoch seinen historischen Charme behielt. Auf die Erhaltung der denkmalgeschützten Elemente wurde besonders großen Wert gelegt. Die Nutzfläche wurde von rd. 12.000m² auf rd. 21.000m² aufgestockt. Das Justizgebäude gewährleistet nunmehr adäquate Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter/innen sowie ein angenehmes Klima für Gerichtsbesucher/innen (Parteien, Zeug/inn/en, Vertreter/innen, Sachverständige etc.). Die Schaffung eines Servicecenters als zentrale erste Anlaufstelle für Informationen sowie die Herstellung der Barrierefreiheit für Geh-, Seh- und Hörbehinderte erleichtert den Zugang zur Justiz beträchtlich.

Die Umsetzung des Bauprojektes erfolgte problemlos und weitgehend fristgerecht aufgrund der guten Zusammenarbeit mit der Bundesimmobiliengesellschaft. Die prognostizierten Gesamtkosten konnten sogar aufgrund der günstigen Ausschreibungsergebnisse unterschritten werden, weshalb eine wesentliche Reduzierung der kalkulierten Miete um 2,91% möglich war. Die offizielle Übergabe des Gebäudes erfolgte am 31.10.2018.

Darüber hinaus erhielt der denkmalgeschützte Bestand die klimaaktiv Urkunde GOLD und der Neubau SILBER. Mit dem klimaaktiv Qualitätszeichen werden neben der Energieeffizienz die Planungs- und Ausführungsqualität, die Qualität der Baustoffe und Konstruktion sowie zentrale Aspekte zu Komfort und Raumluftqualität eines Gebäudes beurteilt und bewertet.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Gerichtsgebühren-Novelle 2015



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Durch eine rechtskonforme und faire Ausgestaltung der Gerichtsgebühren soll der Zugang zu Recht gesichert bleiben: Mit seinem Erkenntnis vom 11.12.2014, G 157/2014, hob der Verfassungsgerichtshof die damals geltende TP 12a mit Ablauf des 31.12.2015 als unsachlich und damit verfassungswidrig auf. Hintergrund der Unsachlichkeit war, dass diese Tarifpost den dem erstinstanzlichen Verfahren zugrunde gelegten „Wert des Streitgegenstands" auch im Verfahren zweiter und dritter Instanz jedenfalls als Bemessungsgrundlage heranzog, und zwar auch dann, wenn sich dieser „Wert des Streitgegenstands" im erstinstanzlichen Verfahren und das Rechtsmittelinteresse nicht deckten. Dieser Argumentation des VfGH wurde in der Neugestaltung der Rechtsmittelgebühren in außerstreitigen Angelegenheiten durch die Gerichtsgebühren-Novelle 2015 Rechnung getragen. In den betroffenen Bereichen konnte durch die Nachfolgeregelungen eine Loslösung von der schematischen Verdoppelung und Verdreifachung der für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehenen Pauschalgebühren erreicht werden. Diese Maßnahme bildete somit eine essentielle Voraussetzung für Betroffene, um die Einhaltung ihrer Rechte vor den Gerichten effektiv geltend machen zu können. Damit wurde politischen Zielvorgaben auf nationaler (Regierungsprogramms 2013–2018 – Justiz: Verbesserter Zugang zum Recht u. a. durch Evaluierung der Gerichtsgebühren in Hinblick auf Steigerung des Zugangs zum Recht) sowie auf internationaler Ebene (Ziel 16 der Sustainable Development Goals der UN: Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten) entsprochen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMJ-UG 13-W2:
Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmässigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen.

Problemdefinition

Mit Erkenntnis vom 11.12.2014, G 157/2014, hob der Verfassungsgerichtshof die Tarifpost 12a des Gerichtsgebührengesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 als verfassungswidrig auf.

Die Bestimmung über die Befreiung von der Grundbuchs-Eintragungsgebühr bei Teilungen im Eigenbesitz lässt Auslegungsspielräume offen, die zu divergierender Anwendung in der Praxis führen.

Die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.6.2013, S. 1, erfordert eine Evaluierung der Einnahmen aus den Firmenbuch-Abfragen.

Es besteht erst seit kurzem die Möglichkeit der Darstellung von diakritischen Zeichen im Firmenbuch, was bei nachträglicher Richtigstellung der Schreibweise Mehrkosten verursacht.

Die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung") ist bis 18. Jänner 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Ziele

Ziel 1: Verfassungskonforme Gestaltung der Rechtsmittelgebühren

Meilenstein Verfassungs- sowie mit der Systematik des GGG konforme Neugestaltung der Rechtsmittelgebühren in außerstreitigen Angelegenheiten: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung durch Klarstellungen im Bereich der Grundbuchseintragungsgebühr

Meilenstein Vorhersehbarkeit der Grundbuchseintragungsgebühr bei Teilung und Zusammenführung von Grundstücken und Wohnungseigentumsanteilen: **überwiegend erreicht**

Ziel 3: Anpassung der Gebühren für Firmenbuch-Abfragen an voraussichtlich sinkende Kosten



Anpassung der über Firmenbuch-Abfragen erzielten Gebühreneinnahmen an voraussichtlich sinkende Kosten iSd § 7 Abs. 3 IWG [Mio. EUR]

Ziel 4: Erleichterung der nachträglichen Richtigstellung von Eintragungen im Firmenbuch durch Aufnahme diakritischer Zeichen

Meilenstein Erleichterungen für Berichtigungsanträge zur Aufnahme diakritischer Schriftzeichen im Firmenbuch: **nicht erreicht**

Ziel 5: Erfüllung der aus der Richtlinie 2013/55/EU resultierenden unionsrechtlichen Anforderungen im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwältinnen und Recht

Meilenstein Veröffentlichte Leitlinien zur Anrechnung praktischer Verwendungen von Rechtsanwaltsanwärter*Innen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Neuregelung der Rechtsmittelgebühren	Beitrag zu Ziel 1
2. Klarstellung der Gebührenberechnung bei Ab- und Zuschreibungen im Grundbuch	Beitrag zu Ziel 2
3. Anpassung der Gebühren für Firmenbuch-Abfragen	Beitrag zu Ziel 3
4. Einführung einer Gebührenbefreiung für die nachträgliche Berücksichtigung diakritischer Zeichen im Firmenbuch	Beitrag zu Ziel 4
5. Anpassungen des rechtsanwaltlichen Berufsrechts	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**-4.553**	**-5.008**	**-4.939**	**-4.826**	**-4.839**	**-24.165**
Plan	-5.200	-5.200	-5.200	-5.200	-5.200	-26.000
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-4.553**	**-5.008**	**-4.939**	**-4.826**	**-4.839**	**-24.165**
Plan	-5.200	-5.200	-5.200	-5.200	-5.200	-26.000

Erläuterungen

Der Gebührenausfall aus der Neuregelung der Rechtsmittelgebühren im Bereich des außerstreitigen Verfahrens wurde mit insgesamt € 1,2 Mio. stammend aus einem Gebührenausfall im Bereich des Unterhalts- und Pflegschaftsverfahrens (TP 7) und im Bereich der TP 12 lit. d (Enteignungsentschädigungen) geschätzt; der Wert wurde als realistischerweise anzusetzende Mittelwert an Vorschreibungen unter der damaligen TP 12a im Jahr 2014 von gesamt knapp € 160.000,– und 2015 von prognostiziert knapp € 3,3 Mio. angesetzt – die starken Schwankungen der Beträge waren durch die Besonderheiten der Grundverfahren, insbesondere jener aus Enteignungsentschädigung (Einmaleffekte durch Großverfahren), bedingt – und der „worst case" eines gänzlichen Verlusts angenommen. Tatsächlich betrugen die Gesamteinnahmen aus Rechtsmittelverfahren nach der Tarifpost 7 sowie Rechtsmittelverfahren in Verfahren über die Enteignungsentschädigung (TP 12 Anm. 6) in den Jahren 2016 bis 2020 knapp € 180.000,–; diese waren daher im Jahr ihres Anfalls vom ursprünglich angesetzten jährlichen Ausfall in Abzug zu bringen, sodass sich der befürchtete Gebührenausfall nicht gänzlich verwirklichte.

Der Gebührenausfall durch die Anhebung der Grenze für die Gebührenfreiheit von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten blieb mit knapp € 290.000,– bis € 350.000,– im kalkulierten Rahmen (WFA: rund € 300.000,–).

Der mit einem jährlichen Schnitt von € 2,5 Mio. kalkulierte Gebührenausfall durch die Reduktion der Firmenbuch-Abfragegebühren konnte bereits 2016 nahezu im avisierten Ausmaß erreicht werden (€ 2,1 Mio.); bereits ab 2017 trat der (nach den Vorgaben der PSI-Richtlinie avisierte) Zielwert von € 2,5 Mio. ein, bevor er in den Jahren 2018 bis 2020 je rund € 2,7 Mio. betrug.

Der Gebührenausfall durch die Senkung der Gebühren bei der Eintragung des Gesellschaftsvertrags ohne dessen Vorlage war tatsächlich deutlich höher als vorhergesehen: Statt der ursprünglich einkalkulierten € 100.000,– errechnet sich im Vergleich zum Bezugsjahr 2014 ein jährlich zwischen maximal rund € 890.000,– (2017) und mindestens knapp € 550.000,– (2019). Die ursprüngliche Schätzung war nur ein Näherungswert, weil nicht bekannt war, wie viele Personengesellschaften die entsprechende Gebühr in den Jahren bis 2014 entrichten mussten.

Mangels Möglichkeit einer belastbaren Vergleichsrechnung lässt sich ein vom WFA-Ansatz abweichender Wert zum Gebührenausfall durch die Senkung des Prozentsatzes bei den Gebühren für Exekutionsverfahren und der Reduktion der Rechtsmittelgebühren nicht verifizieren; die jährliche Analyse zur Entwicklung der Einnahmen aus Gerichtsgebühren und deren Interpretation im Hinblick auf legistische Maßnahmen durch die Fachabteilung ließ keine Rückführung von Einnahmenrückgängen und -anstiegen auf die Novellierung der Tarifpost 4 zu; diese fanden ihre Begründung vielmehr in jeweils gesunkenen bzw. gestiegenen Fallzahlen. Es gibt somit keine Hinweise darauf, dass Gebührenausfälle in einem über den kalkulierten Ansatz liegenden Ausmaß eingetreten sind.

Die befürchteten Gebührenausfälle im Bereich der Grundbuchseintragungsgebühr konnten nicht nachgewiesen werden, das Gebührenaufkommen aus dem Bereich der Grundbuchseintragungsgebühr stieg jährlich von ursprünglich knapp € 743 Mio. (2015) auf € 950 Mio. im Jahr 2020 an. Dieser Umstand kann darauf zurückgeführt werden, dass mit der GGN 2015 zur Tarifpost 9 lediglich legistische Klarstellungen in Themenbereichen erfolgten, in denen bereits in den Jahren zuvor eine Sensibilisierung der Vorschreibungsbehörden durch die Fachabteilung erfolgte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Da die Gebühreneinnahmen in den Jahren 2016 bis 2020 insgesamt gestiegen sind, wurden die dargestellten Gebührenausfälle durch andere Einnahmen überkompensiert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Auslöser und maßgeblicher Hintergrund für die Gerichtsgebühren-Novelle 2015 war die durch das VfGH-Erkenntnis vom 11.12.2014, G157/2014, notwendig gewordene Neuausgestaltung der Rechtsmittelgebühren in Verfahren außerhalb von streitigen Angelegenheiten, wie in Ziel und Maßnahme 1 der WFA dargestellt. Gerade dieser Hauptaspekt der Gesetzesnovelle konnte zur Gänze erreicht werden, indem eine ausgewogene und verfassungskonforme Ausgestaltung dieser Rechtsmittelgebühren gelang. Positiv zu werten ist dabei insbesondere, dass einerseits der aufgrund der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs zu erwartende Gebührenausfall etwas geringer als errechnet ausfiel, sich statistisch andererseits dennoch keine erhöhte Gesamtbelastung der Justiz in Rechtsmittelverfahren außerhalb von streitigen Angelegenheiten zeigte. Dem BIS-Justiz kann für die Jahre 2016 bis 2019 folgender bundesweiter Anfall an Rechtsmitteln in Exekutions- und Außerstreitsachen bei Gerichtshöfen erster Instanz entnommen werden (Summe der beiden Posten): 2016 -> 10.610, 2017 -> ~ 10.730, 2018 -> ~ 10.090, 2019 -> ~ 9.920; dem stehen die Zahlen vor Inkrafttreten der Novelle gegenüber: 2014 -> ~ 10.590, 2015 -> ~ 10.800. Beim Obersten Gerichtshof fielen in den Vergleichsjahren die folgenden Summen an ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln zur Geschäftsgattung „Ob“ an: 2014 -> 1.985, 2015 -> 2.088, 2016 -> 2.029, 2017 -> 1.954, 2018 -> 2.083, 2019 -> 1.943. Ohne gesetzgeberische Intervention hätte der durch das Erkenntnis des VfGH G157/2014 bedingte Wegfall einer Rechtsmittelgebühr für sämtliche außerstreitige Verfahren einer der Gesetzessystematik des GGG als systemwidrigen und nicht sachgerechten Situation geführt.

Ebenfalls erreicht werden konnten die durch Art. 6 der „PSI-Richtlinie“ 2003/98/EG idF der Richtlinie 2013/37/EU auferlegten Vorgaben, indem die als notwendig erachtete Gebührenreduktion im Bereich der Firmenbuch-Abfragegebühren um € 2,5 Mio. bereits ab dem Jahr 2017 erzielt werden konnte; der damit einhergehende Gebührenausfall ist zur Sicherstellung der Erreichung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich. Schließlich konnten wie dargestellt auch Ziel sowie Maßnahme 5 (Erfüllung der aus RL 2013/55/EU resultierenden unionsrechtlichen Anforderungen im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwält*innen) zur Gänze erreicht werden.

Überwiegend erreicht werden konnte auch das Ziel der Klarstellungen im Bereich der Grundbuchseintragungsgebühr, ohne dass in diesem Zusammenhang die erwarteten Gebühreneinbußen nachweisbar waren; nachträglicher legistischer Adaptierungen wegen nicht ausreichend Beseitigung von Praxisproblemen bedurfte hier lediglich Anmerkung 10 zur Tarifpost 9. Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz zeigten zudem, dass er zu einer merkbaren Steigerung der ERV-Rangordnungen gekommen ist, wobei angenommen wird, dass ein großer Anteil der Steigungen auf Treuhänder-Rangordnungen zurückzuführen ist.

Nicht erreicht werden konnte dagegen das Ziel der Begünstigung nachträglicher Richtigstellungen von Eintragungen im Firmenbuch durch die Aufnahme diakritischer Schriftzeichen – auch die mit der Novelle geschaffenen Möglichkeit, für solche Berichtigungsanträge eine Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können, führte zu keiner deutlichen Inanspruchnahme der Berichtigungsmöglichkeit. Hervorzustreichen ist hier allerdings Sinn und Zweck der legistischen Maßnahme, durch Eröffnung der Möglichkeit zur Eintragung auch korrekt lautender Namensfirmen zur Rechtssicherheit beizutragen.

Da sich auch die finanziellen Auswirkungen letztlich im erwarteten Rahmen hielten und wie dargestellt das maßgebliche Hauptziel der Gerichtsgebührennovelle der verfassungskonformen Ausgestaltung der Rechtsmittelgebühren zur Gänze erreicht werden konnte, sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens als überwiegend eingetreten zu beurteilen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 neu geschaffene Anmerkung 10 zur Tarifpost 9 konnte die in der Praxis bestehende Zweifelsfrage, welche Bemessungsgrundlage, bei der Zuschreibung eines unbelasteten Teilstücks zu einem belasteten Grundstück anzusetzen ist, nicht zweifelsfrei gelöst werden. Mit dem ZZRÄG 2019, BGBl I Nr. 38/2019, wurden

daher solche Zuschreibungen – bei denen keine Änderung im Lastenblatt, sondern nur im Gutbestandsblatt erfolgt – explizit von der Gebühr ausgenommen. Zudem wurden von Seite der Fachabteilung drei Richtlinien zur Auslegung und Anwendung der Tarifpost 9 erlassen, die nicht nur von Vorschreibungsbehörden, sondern auch von auch Rechtsanwälten und Notaren gut angenommen werden.

Im Bereich der Tiroler Rechtsanwaltskammer ist im Zuge der Evaluierung hervorgekommen, dass die dort entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zunächst allgemein abrufbaren Leitlinien im Zuge eines Relaunches der Website irrtümlich entfernt worden sein dürften; dies wird umgehend korrigiert werden.

Weiterführende Informationen

öffentlich abrufbarer Kriterienkatalog der RAK Oberösterreich
ooerak.at/website2021/wp-content/uploads/2021/02/kriterienkatalog-fur-die-anerkennung-von-berufspraktika.pdf

öffentlich abrufbarer Kriterienkatalog der RAK Kärnten
rechtsanwaelte-kaernten.at/wp-content/uploads/Anerkennung-von-Berufspraktika.pdf

öffentlich abrufbare Kriterienkataloge der RAK Burgenland
www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Kundmachungen/Kundmachungen_Satzung_GEO_/Burgenland/leitlinien_anerkennung_berufspraktika_bgld_04032016.pdf

öffentlich abrufbarer Kriterienkatalog der RAK Niederösterreich
www.raknoe.at/fileadmin/user_upload/Formulare/Rechtsanwaltsanwärter/Leitlinie_für_die_Anerkennung_von_Berufspraktika.pdf

öffentlich abrufbarer Kriterienkatalog der RAK Salzburg
srak.at/website2021/wp-content/uploads/2020/12/srak-kriterienkatalog-fuer-die-anerkennung-von-berufspraktika.pdf

öffentlich abrufbarer Kriterienkatalog der RAK Wien
www.rakwien.at/userfiles/file/Formulare/Kriterienkatalog_A_B.pdf

öffentlich abrufbarer Kriterienkatalog der RAK Vorarlberg
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Service/Kriterienkatlog_fuer_die_Anerkennung_von_Berufspraktika.pdf

Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Regierungsprogramm 2020–2024 sieht im Punkt „Rechtssicherheit und Entlastung für Selbstständige und KMUs“ (S 67) die Modernisierung der Gewinnermittlung, z. B. durch stärkere Zusammenführung der UGB-Bilanz und der Steuer-Bilanz („Einheitsbilanz“) vor.

Das RÄG 2014 setzte erste Schritte in Richtung „Einheitsbilanz“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMJ-UG 13-W1:
Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse).

Problemdefinition

Die Bilanz-Richtlinie ist bis 20. Juli 2015 in österreichisches Recht umzusetzen. Die Richtlinie hat vor allem zwei wesentliche Zielrichtungen: die Entlastung von kleinen Unternehmen und die Einführung einer länderbezogenen Berichterstattung für große Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind.

Die Richtlinie harmonisiert die Anhangangaben für kleine Unternehmen und die Bandbreite der Schwellenwerte für die Definition kleiner Unternehmen. Umsetzungsspielraum gibt es bei der konkreten Festsetzung der Schwellenwerte und bei der Einführung weiterer Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften. Je höher die Schwellenwerte angesetzt werden, desto mehr Unternehmen fallen in die Kategorie „klein“, was für die Unternehmen eine stärkere Erleichterung von Verwaltungslasten bedeutet.

Die unternehmensrechtlichen und die steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften stimmen in einigen Punkten nicht überein, was einerseits zu Rechtsunsicherheit und andererseits zu zusätzlichen

Angabepflichten in der Mehr-Weniger-Rechnung führt.

Das österreichische Rechnungslegungsrecht ist seit dem Jahr 1990 nicht mehr umfassend reformiert worden, sodass bei einzelnen Vorschriften ein Modernisierungsbedarf besteht, um die Aussagekraft und internationale Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erhalten.

Zur Erzwingung der Offenlegung von Jahresabschlüssen werden auch Zwangsstrafverfügungen gegen eine Gesellschaft verhängt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sowie gegen den Insolvenzverwalter. Das führt zu erhöhten Kosten, welche die Masse schmälern. Zudem besteht Rechtsunsicherheit, ob und wie weit Zwangsstrafen gestundet oder nachgelassen werden können.

Ziele

Ziel 1: Förderung der europaweiten Vergleichbarkeit von Jahres- und Konzernabschlüssen

Meilenstein	Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit von Jahres- und Konzernabschlüssen: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 2: Erhöhung der Corporate Social Responsibility

Meilenstein	Einschlägige Informationen über Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 3: Entlastung von Unternehmen

Meilenstein	Abschaffung von Angaben mit wenig Informationsfunktion: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 4: Annäherung an die Steuerbilanz

Meilenstein	Weiterer Schritt in Richtung „Einheitsbilanz“: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 5: Verbesserung der Aussagekraft der Abschlüsse

Meilenstein	Die international üblichen Bilanzierungsregeln finden auch im UGB Anwendung: **überwiegend erreicht**	

Maßnahmen

1. Umsetzung der Bilanz-Richtlinie	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 5
2. Einführung eines Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen	Beitrag zu Ziel 2
3. Erhöhung der Schwellenwerte	Beitrag zu Zielen 1, 3
4. Einführung eines Regimes für Kleinstkapitalgesellschaften	Beitrag zu Ziel 3
5. Abschaffung des Sonderpostens der unversteuerten Rücklagen	Beitrag zu Zielen 1, 5
6. Erfüllungsbetrag bei Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Beitrag zu Ziel 4
7. Abschaffung der Buchwertmethode bei der Kapitalkonsolidierung	Beitrag zu Zielen 1, 5
8. Neuregelung des Ausweises von latenten Steuern und eigenen Aktien	Beitrag zu Zielen 1, 5
9. Erleichterungen bei den Zwangsstrafen	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**75**	**0**	**0**	**0**	**0**	**75**
Plan	250	0	0	0	0	250
Nettoergebnis	**-75**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-75**
Plan	-250	0	0	0	0	-250

Erläuterungen

Für das Jahr 2015 wurden einmalige finanzielle Auswirkungen in Form von Werkleistungen in Höhe von einmalig 250.000 Euro geschätzt. Dieser sollten aus einer einmaligen Anpassung der Bilanzierungssoftware resultieren, um die Änderungen im Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang durchzuführen. Die Umstellung der Bilanzstruktur auf 3.30 für den Bund im Jahr 2014 hat tatsächlich nur 75.000 Euro gekostet.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Zu den in der WFA thematisierten Auswirkungen auf die Internationalisierung der Unternehmen ist anzumerken, dass sich die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse durch die Annäherung an international übliche Bilanzierungsregeln deutlich verbessert hat.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Soweit ersichtlich, sind keine Umstände eingetreten, die eine Korrektur der Schätzung indizieren:

a) IVP 1 Anhangangaben: Entlastung von kleinen und Kleinst-Unternehmen führt zu Entlas-tung von ca 9 Mio Euro:

Ausgehend von der Annahme, dass durch weniger Anhangangaben (Reduktion von 24 auf 14) eine halbe Stunde Zeitersparnis bei der Erstellung des Anhangs (18,50 € Personalkos-ten weniger) und eine halbe Stunde bei der Überprüfung des Abschlusses (37,50 € Perso-nalkosten weniger) wegfällt, beträgt die Ersparnis pro Unternehmen 56 €, das sind bei den geschätzten 50.000 kleinen Unternehmen insgesamt 2,8 Mio Euro. Tatsächlich liegt die Zahl der kleinen Unternehmen in den Jahren ab 2015 wesentlich höher, weshalb die tat-sächliche Verwaltungsentlastung noch höher ausfallen dürfte.

Bei den Kleinstunternehmen wurde die Ersparnis auf eine Stunde bei der Erstellung geschätzt (Wegfall des Anhangs, 37 € Personalkosten weniger) und 50 min bei der Prüfung (63 € Personalkosten weniger), das sind pro Unternehmen 100 Euro, bei geschätzten 65.000 Unternehmen 6,5 Mio Euro. Tatsächlich liegt die Zahl der Kleinstunternehmen in den Jahren ab 2015 wesentlich höher (im Jahr 2020 gibt es rund 80.000 Kleinstunternehmen), weshalb die tatsächliche Verwaltungsentlastung noch höher ausfallen dürfte.

b) IVP 2: Kosten für den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen von 45.000 Euro:

Die Kosten wurden mit etwa 4.500 € pro Unternehmen geschätzt, bei ca. 10 betroffenen Unternehmen. Im Jahr 2018 wurde nur ein Bericht über Zahlungen staatliche Stellen eingereicht, sodass hier von Kosten über 4.500 € auszugehen ist.

c) Anhebung der Schwellenwerte entlastet um mehr als 5 Mio Euro:

Die Ersparnis eines großen Unternehmens, das nicht länger als groß gilt, wurde mit einer Stunde für die Erstellung des Abschlusses (75 € Personalkosten weniger) und eine halbe Stunde für die Prüfung (38 € Personalkosten weniger) geschätzt, gesamt daher 113 € pro Unternehmen. Da wesentlich mehr als 100 Unternehmen von der Absenkung der Schwel-lenwerte profitiert haben, dürfte die tatsächliche Verwaltungsentlastung noch höher aus-fallen.

Die Ersparnis eines mittleren Unternehmens, das nicht länger als mittel gilt, wurde mit zwanzig Stunden für die Erstellung des Abschlusses (1.500 € Personalkosten weniger), fünf Stunden für die Prüfung (375 € Personalkosten weniger) und 2.120 € für den Entfall der Abschlussprüfung geschätzt, gesamt daher 3.995 €. Da tatsächlich mehr als 230 Unter-nehmen von der Absenkung der Schwellenwerte profitiert haben, dürfte die tatsächliche Verwaltungsentlastung noch höher ausfallen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 wurde die Bilanz-Richtlinie umgesetzt und damit einhergehend eine Entlastung von kleineren Unternehmen und die Einführung einer länderbezogenen Berichterstattung erreicht. Neben der Richtlinienumsetzung wurde mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 auch eine Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften des UGB durchgeführt und ein weiterer Schritt in Richtung „Einheitsbilanz“ (Angleichung von Steuerbilanz und UGB-Bilanz) gesetzt. Die Entlastung von kleinen Unternehmen konnte durch die Einführung einer Größenklasse für Kleinstunternehmen erreicht werden, als solche haben sich im Jahr 2018 knapp 80.000 Unternehmen deklariert und damit die Schätzung von 65.000 übertroffen. Eine Entlastung konnte auch durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen erreicht werden. Daneben haben die Erleichterungen im Zwangsstrafenregime zu einer finanziellen Entlastung der Unternehmen geführt, wobei die Offenlegungsmoral trotzdem sogar noch (geringfügig) gewachsen ist. Der erste Etappe des Reformprozesses in Richtung der Einheitsbilanz wurde mit dem RÄG 2014 abgeschlossen; das Ziel einer Einheitsbilanz wird im Sinne des Regierungsübereinkommens weiterverfolgt. Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse im europäischen Raum hat sich, in Anbetracht der Vorgaben der Bilanz-RL und der Annäherung an international übliche Rechnungslegungsstandards, deutlich verbessert.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Urheberrechts-Novelle 2015

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMJ-UG 13-W1:
Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse).

Problemdefinition

In seiner aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien ergangenen Entscheidung (C-277/10) hat der EuGH mit Beziehung auf Hauptregisseure eines Filmwerks die Ansicht vertreten, dass die „cessio legis" des § 38 UrhG dem Unionsrecht widerspricht und durch eine Vermutungslösung zu ersetzen wäre. Obwohl eine richtlinienkonforme Interpretation beim Hauptregisseur möglich ist, stellt sich bei den anderen Filmurhebern die Frage, ob deren Rechteübertragung nun vermutet wird oder ex lege eintritt.

Bei den Vergütungen für Vervielfältigungen für den eigenen und privaten Gebrauch stellte sich mehrere Jahre lang die Frage, inwieweit der geltende § 42b UrhG Vervielfältigungen auf digitale Speichermedien anzuwenden ist. Auch wenn der EuGH und der OGH wesentliche Fragen in diesem Zusammenhang geklärt hat, besteht doch noch eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Im Bereich der freien Werknutzungen führen verstreute Bestimmungen zum Zitatrecht und die fehlende Ausnahme für ein „unwesentliches Beiwerk" zu Unsicherheiten in der praktischen Anwendung.

Im Bereich der postsekundären Bildungseinrichtungen gibt es Rechtsunsicherheiten, ob und in welchem Umfang Vervielfältigungen und die öffentliche Zurverfügungstellung für die Zwecke des Unterrichts und der Lehre zulässig sind. Das führt dazu, dass Lehr- und Forschungsmaterialien vielfach noch in analoger Form verbreitet werden.

Derzeit werden in einzelnen Wissenschaftsbereichen nur wenige Forschungsarbeiten in ein wissenschaftliches Repositorium eingestellt, auch weil wissenschaftliche Autoren Verlagen die Rechte dafür abgetreten haben.

Gemeinnützige Organisationen, insbesondere Bibliotheken für Blinde, können wegen bestehender Rechtsunsicherheiten nur beschränkt Werke in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten grenzüberschreitend austauschen.

Ziele

Ziel 1: Herstellung von Rechtssicherheit im Bereich der Rechteklärung bei und Auswertung von Filmproduktionen

Meilenstein Novelle des § 38 UrhG (Überarbeitung der Regelungen über die Verwertungsrechte am Filmwerk): **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Verbesserung der Einkommenssituation für die Kunstschaffenden

Meilenstein Novelle des § 42b UrhG (Neuregelung der Vergütung für private Vervielfältigungen): **überwiegend erreicht**

Ziel 3: Erleichterung gewisser Nutzungen von Werken

Meilenstein 1.Novelle § 37a UrhG (Zweitverwertungsrecht bei wissensch. Beiträge); 2. §§ 42a, 42g und 59c UrhG (digit. Nutzung in Unterr. und Lehre); 3. § 42d UrhG: **überwiegend erreicht**

Ziel 4: Modernisierung überarbeitungsbedürftiger Bestimmungen

Meilenstein	Sprachliche und systematische Überarbeitungen im UrhG: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Änderung des § 38 UrhG über die Verwertungsrechte am Filmwerk	Beitrag zu Zielen 1, 4
2. Neuregelung der Vergütungen für private Vervielfältigungen in § 42b UrhG	Beitrag zu Zielen 2, 4
3. siehe Titel	Beitrag zu Zielen 3, 4
4. Erleichterung der Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtung	Beitrag zu Zielen 3, 4
5. Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge	Beitrag zu Ziel 3
6. Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Werken in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind	Beitrag zu Ziel 3
7. Modernisierung der Bestimmungen über das verwandte Schutzrecht der ausübenden Künstler und Veranstalter	Beitrag zu Ziel 4
8. Auflassung des „Urheberregisters“	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Keine finanziellen Auswirkungen aufgetreten.

Wirkungsdimensionen

Soziales

Die österr. Hörbücherei produziert seit 1957 Literatur in einer zugänglichen, ungekürzten Form für Personen, die mit herkömmlichen Büchern aus gesundheitlichen Gründen nichts anfangen können. Das waren zunächst Blinde und Sehbehinderte, inzwischen – aufgrund des Marrakesch Vertrags – auch Lesebehinderte oder Personen mit ADHS oder Dyslexie. Die produzierten Werke werden als Hörbuch auf CD oder Download zum Verleih angeboten. Der Schwerpunkt der Produktion liegt auf Werke österreichischer Verlage und Autoren. Pro Jahr werden etwa 70 bis 90 Werke produziert. Die Hörbücherei ist international vernetzt über Medibus und dem ABC Projekt der WIPO. Der mit § 42d UrhG umgesetzte Marrakesch Vertrag brachte gemäß einem vom BMJ eingeholten Bericht der österr. Hörbücherei Vorteile, aber auch Nachteile, die durch den kleinen österr. Markt für Hörbücher in diesem Bereich bedingt sind. Denn von den 178 Ländern, die den Vertrag bisher ratifizierten, sehen nur 4 eine Vergütung für eine Übernahme

von barrierefreien Produktionen aus einem anderen Land vor und eines dieser vier ist Österreich (Quelle: Monitoring Report der IFLA März 2020 www.ifla.org/publications/node/81925).

Das ist gemäß dem Bericht dahingehend ein großes Problem, dass in Österreich die Hörbücherei die einzige ihrer Art ist, während zum Beispiel in Deutschland 5 Hörbüchereien existieren.

Daraus resultiert (neben anderen Gründen), dass im deutschsprachigen Raum: 59 % der barrierefreien Hörbücher und E-Books in Deutschland produziert werden, 37 % in der Schweiz und nur 4 % in Österreich (Quelle: Produktionszahlen von medibus für 2019).

D. h. um den österreichischen Betroffenen den gleichen Grad an Zugang an Literatur zu gewähren, ist Österreich das Land innerhalb der deutschsprachigen Länder, das am meisten auf Übernahmen angewiesen, was aber laut geltenden Regelungen nur durch Abgeltung einer Entschädigung an die Verwertungsgesellschaft möglich ist. Hier führt die die Einzelstellung der Hörbücherei in Österreich wiederum zu einem Nachteil. Da während die Deutschland die Kosten der Übernahmen auf 5 Hörbüchereien aufgeteilt werden können, muss in Österreich die gesamte Summe von einer Institution getragen werden. In absoluten Zahlen heißt dies, bei einer Produktion im gesamtdeutschsprachigen Raum von rund 2000 Werken (2019), folgendes:.

- Deutschland Übernahme von max. 820 Werken
- Schweiz Übernahme von max. 1260 Werken
- Österreich Übernahme von max. 1920 Werken

Bei einem Betrag von 12 Euro plus Mwst. pro Werk für die Verwertungsgesellschaft würde die Entschädigung in Summe für die Übernahmen für die Hörbücherei in Österreich einen Betrag von 27648.- Euro jährlich ausmachen, während jede Hörbücherei in Deutschland rund 2361 Euro an Spesen haben. Dieser Betrag ist als Maximalkostenbetrag zu verstehen, wenn die Österreichische Hörbücherei alle im deutschsprachigen produzierten Hörbücher in ihren Bestand übernehmen wollte, was freilich in der Praxis nicht der Fall ist (und auch nicht angestrebt wird). Das ist ein Nachteil, der es der österr. Hörbücherei unmöglich macht, die Vorteile der Urheberrechtsnovelle und des Marrakesch Vertrags auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Zahlen der Übernahmen kaum verändert zu den Zahlen vor der Urheberrechts Novelle 2015. Der Gesamtbestand liegt dementsprechend bei rund 20 % der Hörbüchereien in Deutschland oder der Schweiz.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben hat die gewünschten Wirkungen gebracht und ist daher durchgehend positiv zu bewerten. Die Ziele 1 und 4 wurden zur Gänze, die Ziele 2 und 3 (weit) überwiegend erreicht.

Zu Ziel 1: Durch die Novelle des § 38 UrhG über die Verwertungsrechte am Filmwerk ist nun vorgesehen, dass die Filmurheber ihre Rechte vertraglich dem Produzenten übertragen, eine solche Übertragung wird vermutet. Ein Vertragsverletzungsverfahren wurde dadurch vermieden; diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten haben abgenommen (RIS-Recherche liefert keinen Treffer).

Zu Ziel 2 „Verbesserung der Einkommenssituation für die Kunstschaffenden“:

Laut Auskunft der AKM und Austro mechana hat die Novellierung des § 42b UrhG (Neuregelung der Vergütung für private Vervielfältigungen) das gewünschte Ziel, die Einkommenssituation der Kunstschaffenden und KünstlerInnen zu verbessern, klar erreicht. Die Gerichtsverfahren der Vergangenheit wurden beendet und die gewünschte Rechtssicherheit wurde durch die in Folge der Novelle ausgehandelten Tarife im Gesamt- und Rahmenvertrag gewährleistet.

Die von der WKÖ vorgebrachte Kritik zu Ziel 2, konkret zur Novelle des § 42b UrhG, ist primär rechtspolitisch motiviert und als grundsätzliche Systemkritik zu verstehen, nicht als Kritik an der legistischen Umsetzung durch die Novelle 2015.

Was die Systemkritik der WKÖ betrifft, so wurde mit der Urheberrechts-Novelle 2015 auf dem bislang seit Jahrzehnten bewährten System der Vergütung aufgebaut.

Die Novelle 2015 knüpfte an den Beschluss der OGH vom 17. Dezember 2013, 4 Ob 138/13t, an, mit dem dieser die lange umstrittene Grundsatzfrage der Anwendbarkeit der „Leerkassettenvergütung“ auf Festplatten und generell multi-

funktionale Speichermedien im Sinn einer Einbeziehung dieser neuen Medien in die Vergütungspflicht geklärt hat.

Die Überarbeitung des die Vergütungen für die private Vervielfältigung regelnden § 42b UrhG hatte das Ziel, die Bestimmung unter Beibehaltung des bisherigen Systems auch sprachlich den neuen Speichermedien sowie den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs anzupassen.

Eine Quantifizierung der Verbesserung der Einkommenssituation ist freilich einzelfallabhängig und hier nicht möglich.

Ebenfalls weitgehend positiv, aber teilweise auch kritisch äußerte sich die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Zur partiellen Kritik der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften an § 42b UrhG ist auszuführen, dass gerade § 42b UrhG aufgrund der dieser Bestimmung immanenten widerstreitenden Interessenslagen und der fortschreitenden technologischen Entwicklungen sowie europarechtlichen Implikationen freilich sehr kontrovers ist. Ein aktueller Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.

Zu Ziel 3 wurde erhoben, dass § 37a UrhG (Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge) von den ö. FH und Unis positiv bewertet wird, auch wenn keine konkrete Zahl der Steigerung der in wissenschaftliche Repositorien eingestellten Forschungsarbeiten und Zitationen verfügbar ist.

Aufgrund der §§ 42a, 42g und 59c UrhG (Erleichterung der Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen) gab es aus der Sicht der österreichischen Verlage sowohl mehr Rechtssicherheit als auch einen erleichterten Zugang zum Wissen. Es kam auch nicht zu befürchteten Rechtsstreitigkeiten. Ein Prozentwert zur Zunahme der digitalen Verbreitung konnte nicht erhoben werden.

Daneben hat die Evaluierung hier tw auch kritische Ergebnisse erbracht, nämlich seitens der ö. FH-Konferenz und – zu § 42d UrhG (Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Werken in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind) – seitens der Österreichischen Hörbücherei (dieser Austausch für Menschen mit Behinderung konnte kaum gesteigert werden).

In beiden Fällen richtet sich die Kritik gegen die Rolle der Verwertungsgesellschaften bei der Werknutzung und die Kosten für die Werknutzungen.

Diese Kritik betrifft aber nicht die genannten Bestimmungen der Urheberrechts-Novelle 2015, sondern sie ist wohl eher grundsätzlicher Natur und richtet sich in den betroffenen Bereichen gegen die in Österreich etablierte kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften. Was die mit Werknutzungen verbundenen Kosten betrifft, so kommen die eingehobenen Beträge freilich mehrheitlich den UrheberInnen zu Gute. Hier könnte kostenmindernd etwa durch staatliche Förderungen der betreffenden Stellen eingegriffen werden, jedoch nicht im Rahmen des UrhG.

Auf Nachfrage durch das BMJ informiert die Literar Mechana als gegenständlich betroffene Verwertungsgesellschaft, dass gegenwärtig zwei Verträge mit der Österreichischen Hörbücherei bestehen. Gemäß dem Vertrag über die Vervielfältigung, Verbreitung und das Verleihen von Werken, die für Blinde und Sehbehinderte adaptiert worden sind (Sprachwerke), bezahlt die Hörbücherei den angegebenen Betrag von € 12,– + Ust. für 100 Vervielfältigungen. Diese Kopien darf die Bibliothek dann selbst anfertigen, in ihren Bestand einverleiben und (gleichzeitig) verleihen. Über einen Vertrag mit der VG Wort (D) und der Prolitteris (CH) ist überdies sichergestellt, dass sämtliche, von den deutschen oder schweizerischen Hörbüchereien angefertigten und in Deutschland / in der Schweiz bereits vergüteten Werke über die Österreichische Hörbücherei kostenlos bestellt und an ihre Nutzer kostenlos weiterverliehen werden dürfen. Danach muss sie die betroffenen Werke wieder zurücksenden. Wenn sie die aus Deutschland/der Schweiz ausgeliehenen Werke in ihren Bestand einverleiben möchte, muss sie die genannten 12,– (für jeweils 100 Kopien) bezahlen. Sie ist damit gegenüber den öffentlichen Bibliotheken entschieden privilegiert. Daneben besteht ein Vertrag über den Download von Werken und die Weiterleitung im elektronischen Weg auf Bestellung / mittels Streaming: die Vergütung beträgt 0,075 Euro (7,5 Cent) + Ust pro Email, Download oder Abruf.

Zu Ziel 4 („Modernisierung überarbeitungsbedürftiger Bestimmungen“) ist zu sagen, dass dem BMJ keine Hinweise oder Kritik von Seiten der urheberrechtlichen Praxis betreffend etwaige Anwendungs- und Auslegungsproblemen in Bezug auf die sprachlichen Änderungen mit der Novelle 2015 zur Kenntnis gebracht worden sind. Es kann aber freilich mangels verfügbarer Daten nicht quantifiziert werden, inwiefern von dem großzügiger formulierten Zitatrecht Gebrauch gemacht wird.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung)

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (völkerrechtlicher Vertrag)

Finanzjahr 2013

Vorhabensart § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Errichtung eines einheitlichen Patentschutzes in MS der EU führt nach Meinung der beteiligten Kreise zu einer vereinfachten und billigeren Möglichkeit für Anmelder, besonders KMUs, Patentschutz zu erlangen. Das derzeit existierende europäische Patent, welches parallel weiter bestehen soll, ist eigentlich ein Bündel von (Einzel-)Patenten. Der einheitliche Patentschutz dient der Stärkung der Innovationstätigkeit der heimischen Wirtschaft und trägt darüber hinaus wegen seines transnationalen Charakters zur Europäischen Integration bei. Die Einrichtung des transnationalen Patentgerichtshofes, welche Gegenstand des gegenständlichen Vertrages ist, ist ein notwendiger Bestandteil des Paketes, das zusammen mit den zitierten Verordnungen den einheitlichen Patentschutz schaffen soll. Die Umsetzung des einheitlichen Patentschutzes ist derzeit (03/2021) noch nicht erreicht. Die Errichtung des einheitlichen Patentschutzes, insbesondre des Einheitspatentgerichtes würde – falls die Umsetzung gelingt – auch zum SDG 9.5 beitragen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2013-BMVIT-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2013-BMVIT-GB34.01-M6:
Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung in den Themenbereichen Mobilität, Energie, Produktion und IKT, insbesondere durch – Schutz des und Generierung eines geeigneten Umfelds für Innovationen

Problemdefinition

Die Regelungen für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung („EU-Patent“) sollen gemäß interinstitutioneller Übereinkunft als Gesamtpaket im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit (Grundlagenverordnung, Verordnung über die Übersetzungsregeln, Patentgerichts-Übereinkommen) in Kraft treten. Diese Einigung wurde zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU im Dezember 2012 erzielt.

Österreich gehört zu den EU-Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit (VZ) hinsichtlich des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung teilnehmen. Das EU-Patent erleichtert insbesondere den heimischen Klein- und Mittelbetrieben (KMU), Kleinstunternehmen, natürlichen Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen den Schutz ihrer Innovationen in den Hoheitsgebieten der Vertragsmitgliedstaaten. Das EU-Patent soll einen ähnlich effizienten und kostengünstigen Schutz bieten, wie er Marktteilnehmern anderer großer Wirtschaftsräume, beispielsweise den USA, schon lange gewährt wird.

Bisher war der Prozess zur Anmeldung und Übersetzung von nationalen Patenten sehr zeit- und kostenaufwändig. Im Falle des europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung erfolgt eine zentrale Anmeldung beim Europäischen Patentamt (EPA). Nach Erteilung zerfällt ein europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung in ein Bündel nationaler Patente. Das heißt, dass der Patentinhaber nach Erteilung ein Bündel gewöhnlicher nationaler Patente in Händen hält. Im Erteilungsverfahren konnte der Patentanmelder angeben, in welchen Mitgliedstaaten (MS) ein solches Patent rechtskräftig sein soll. Für jeden dieser MS sind dann in Folge die jeweils nationalen, individuellen Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung zu bezahlen. Die Hälfte

dieser Jahresgebühren ist von den nationalen Patentämtern an das EPA abzuführen. Die rechtskräftige Patenterteilung ist zudem mit äußerst hohen Übersetzungskosten verbunden, zumal Übersetzungen vorschriftsmäßig in die Amtssprachen der betreffenden Staaten zu erfolgen haben. Das EU-Patent hingegen ist durch seine transnationale, einheitliche Wirkung und relativ geringe Übersetzungskosten charakterisiert.

Angesichts der Tatsache, dass ein europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung in Wirklichkeit ein Bündel nationaler Patente darstellt, folgt, dass sowohl eine Patentverletzung, besonders nachteilig aber auch eine Nichtigkeitsklage, in dem jeweils betreffenden MS eingeklagt werden muss und dass die folgende Entscheidung nationaler Gerichte auch nur in den Hoheitsgebieten der betreffenden MS wirksam wird. Zur Rechtsdurchsetzung sind also unabhängige Verfahren in zahlreichen MS erforderlich, die im Extremfall auch noch zu unterschiedlichen Ergebnisse führen können.

Das Einheitliche Patentgericht stellt diesen Missstand ab und ermöglicht eine sinnvolle und einheitliche Rechtsdurchsetzung in sämtlichen Hoheitsgebieten der Vertragsmitgliedstaaten. Das Einheitliche Patentgericht soll im Paket mit dem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung im Rahmen eines völkerrechtlichen Abkommens zwischen den an der VZ beteiligten MS errichtet werden.

Aus derzeitiger Sicht möchte Ö wegen der geringen Zahl der Streitfälle keine eigene regionale Kammer schaffen, sondern sich an einer regionalen Kammer mit Deutschland beteiligen.

Die zu erwartende Auswirkung auf die österreichische Wirtschaft, besonders die KMU, wird von den beteiligten Kreisen übereinstimmend positiv beurteilt. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ebensolcher Patengerichtsbarkeit beseitigt Kostennachteile in Europa im Vergleich zu anderen großen Wirtschaftsräumen, erleichtert die Marktteilnahme österreichischer Unternehmen und Forschern in Europa und sollte zur Stärkung der Innovationskraft beitragen.

Ziele

Ziel 1: Einheitliche Gerichtsbarkeit im Bereich des Patentwesens

Meilenstein	Rechtssicherheit auf dem gesamten Territorium der Vertragsmitgliedstaaten: **nicht erreicht**	

Ziel 2: Einheitlicher Patentschutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten

Meilenstein	Erleichterte Marktteilnahme österreichischer Unternehmen am europäischen Wirtschaftsraum: **nicht erreicht**	

Maßnahmen

1. Einrichtung eines Einheitlichen Patentgerichts	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Senkung der Kosten für Patentanmeldungen	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	61	96	130	287
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	-61	-96	-130	-287

Erläuterungen
Da die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichtshofes durch die bisherige Nichterfüllung des Ratifizierungsquorums des gegenständlichen Vertrages bisher nicht möglich war, sind auch keine Kosten schlagend geworden. Für die angefallenen Kosten der Vorbereitung musste Österreich bis dato nicht aufkommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind nicht eingetreten.

Österreich hat bereits – als erster EU-MS – am 6.8.2013 den gegenständlichen Vertrag ratifiziert. Mittlerweile haben auch eine ausreichende Anzahl weiterer MS diesen Schritt gesetzt. Dennoch kann der Vertrag noch nicht in Kraft treten. Es ist nämlich zwingend vorgesehen, dass hierzu die drei „patentstärksten" MS (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung) den Vertrag ratifizieren. Dies waren DE, FR, und UK. Man ist sich einig, dass nach dem Ausscheiden von UK aus der EU nunmehr IT die Rolle des drittstärksten MS ausfüllen würde (die formale Verständigung hierzu steht noch aus, dürfte aber keine Hürde darstellen). FR und IT haben bereits ratifiziert, sodass nur DE noch fehlt. Obwohl DE die Ratifizierung bereits zweimal(!) durch das Parlament brachte, wurde die erforderliche Unterschrift des Bundespräsidenten bisher nicht geleistet. Der Grund ist, dass gegen den Ratifizierungsvorgang jedes Mal Verfassungsklagen erhoben wurden. Üblicherweise wartet der deutsche Bundespräsident mit der Unterzeichnung bis zur Erledigung der Verfassungsklage(n). Beim ersten Versuch hat der deutsche VFG die Ratifizierung aus formalen Gründen für nichtig erklärt, und es bleibt abzuwarten, wie er nach erfolgter zweiter Ratifizierung im Parlament über weitere Einwände in der Sache entscheiden wird.

Derzeit ist daher nicht absehbar, ob, bzw. wann der Vertrag in Kraft treten wird. Österreich hat jedenfalls mit der Vertragsratifizierung seinen Beitrag bereits geleistet. Die unerwartet lange Verzögerung hat das avisierte System eines einheitlichen Patentschutzes, samt zugehörigem Gerichtshof, nicht attraktiver gemacht. Es nehmen nicht alle EU-MS am System teil, wobei ES von Anfang an die Teilnahme abgelehnt hat. PL und wohl auch CZ schätzen die erleichterte Schutzmöglichkeit nunmehr als nicht vorteilhaft für ihre innovationsschwachen Ökonomien ein, und dürften daher auch nach dem In-Kraft-Treten nicht an Bord sein.

Die für die österreichischen Unternehmen positiven Auswirkungen der Möglichkeit eines einheitlichen Patentschutzes lassen daher (noch?!) auf sich warten.

Bei erfolgreicher Errichtung entstünden Auswirkungen bezüglich der Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft, Unternehmen, sowie deren Verwaltungskosten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

einheitliches Patentgericht
www.unified-patent-court.org/)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 41 – Mobilität

8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015–2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Vorhaben „8. Mittelfristiges Investitionsprogramm 2015–2019" sowie „Übergangs-MIP 2020" stehen im Zusammenhang mit dem Gesamtverkehrsplan und der Eisenbahnleitstrategie des BMK. Der Gesamtverkehrsplan für Österreich (2012) enthält generelle Zielsetzungen für alle Verkehrsträger und formuliert die Ziele und Leitlinien der österreichischen Verkehrspolitik bis 2025. Im Zentrum steht ein soziales, sicheres, umweltfreundliches und effizientes Verkehrssystem. Dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Schiene kommt ein hoher Stellenwert zu. Die Vorhaben stehen außerdem in Verbindung mit der Leitstrategie (2017), die Anwendung auf das österreichische Eisenbahnsystem der Haupt- und vernetzten Nebenbahnen findet. Das Eisenbahnsystem wird mit Hilfe öffentlicher Mittel ausgestaltet. Betreiber von Haupt- und Nebenbahnen, welche im Bundesbahngesetz nicht als Eisenbahnunternehmen angeführt sind, werden in Österreich als Privatbahnen bezeichnet. Ihrer Funktionalität entsprechend sind die meisten Privatbahnen im Eigentum der öffentlichen Hand. Diese regionalen Infrastrukturbetreiber liefern vor allem im ländlichen Raum einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge. Der Bund kann unter bestimmten Voraussetzungen für die Eisenbahninfrastruktur von Privatbahnen auf Ansuchen und auf Grund vorgelegter mehrjähriger Pläne Finanzierungsbeiträge im Rahmen von mittelfristigen Investitions- und Erhaltungsprogrammen (MIP's) gewähren. Auch das Regierungsprogramm 2020 spricht die Bedeutung der Privatbahnen für den Regionalverkehr an. Auf europäischer Ebene trägt das Vorhaben zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Problemdefinition

Das österreichische Schienennetz besteht nicht nur aus dem Schienennetz der ÖBB, sondern auch aus der Infrastruktur der Privatbahnunternehmen. Um den Privatbahnunternehmen für ihre Infrastruktur, auf welcher wertvolle Nahverkehrsleistungen und Güterverkehrsdienste erbracht werden, eine stabile Finanzierungssituation zur Verfügung stellen zu können, wurde im Rahmen des Privatbahngesetzes die Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Erhaltung und Ausbau der Schieneninfrastruktur geschaffen. Der Bundesanteil beträgt dabei bis zu 50 %, die restlichen Mittel müssen durch die betroffenen Bundesländer, sonstige Dritte oder Eigenfinanzierung aufgebracht werden.

Diese im Rahmen von fünfjährigen mittelfristigen Investitionsprogrammen (MIP) definierte Finanzierung wurde in bereits 7 mal über den Zeitraum von jeweils 5 Jahren umgesetzt und hat für die Privatbahnunternehmen einen deutlichen Aufschwung sowohl was die Qualität der Infrastruktur, als auch die Kundenakzeptanz betrifft, gebracht.

Die Eisenbahnunternehmen stehen vor der Situation, dass die allgemeinen technischen, umwelttechnischen, sicherheitstechnischen und sozialpolitischen Anforderungen an Schienenverkehrswege stetig zunehmen, wodurch weitere Investitionen erforderlich werden. Nachdem eine Finanzierung der gesamten Infrastrukturaufwendungen (Betrieb sowie Erhaltung und Investitionen) alleine aus den Erträgen der Infrastruktur

nicht möglich ist, sind auch die Privatbahnunternehmen auf Finanzierungszuschüsse der öffentlichen Hand angewiesen.

Das 8. Mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) lief mit 2019 aus. Aufgrund der Rahmenbedingungen (insbesondere Budgetprovisorium für das Jahr 2020) wurde vom BMK für das Jahr 2020 eine Übergangsregelung (Übergangs-MIP 2020) umgesetzt, in der das 8. MIP (Jahr 2019) für das Jahr 2020 weitgehend fortgeschrieben wurde und nur in Einzelfällen mit dringendem Handlungsbedarf punktuell Neuinvestitionen berücksichtigt.

Es erfolgte eine Fortsetzung des 8. MIP zu gleichen Bedingungen im Rahmen eines Übergangs-MIP 2020. Insgesamt wurden im Jahr 2020 14 Unternehmen (inkl. GKB) unterstützt.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Infrastruktur von Privatbahnen (8.MIP) 2015–2019

Meilenstein Weitere Förderung der Infrastruktur sowie Finanzierung der Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen in den Jahren 2015–2019: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Sicherstellung der Infrastruktur von Privatbahnen (Übergangs-MIP 2020)

Meilenstein Übergangs-MIP 2020 zur weiteren Förderung der Infrastruktur sowie Finanzierung der Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Vereinbarung des 8. MIP 2015–2019 zur Erhaltung und zum Ausbau der Schieneninfrastruktur	Beitrag zu Ziel 1
2. Vereinbarung des Übergangs-MIP 2020 zur Erhaltung und zum Ausbau der Schieneninfrastruktur	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**26.106**	**31.884**	**23.327**	**26.537**	**31.626**	**139.480**
Plan	30.467	30.919	26.148	25.875	26.212	139.621
Nettoergebnis	**-26.106**	**-31.884**	**-23.327**	**-26.537**	**-31.626**	**-139.480**
Plan	-30.467	-30.919	-26.148	-25.875	-26.212	-139.621

Erläuterungen

Ergänzung zur Tabelle: Im Jahr 2020 beträgt der Plan-Wert für das Übergangs-MIP 2020 gemäß WFA Ergebnisdokument 31.596 Tsd. € exklusive der Privatbahn GKB. Der Plan-Wert inkl. GKB erhöht sich um 14.130 Tsd. € und beträgt daher 45.726

Tsd. €. Im Jahr 2020 beträgt der Transferaufwand 38.934 Tsd. €. Die Abweichung beträgt daher 6.792 Tsd. €.

Der gesamte Transferaufwand der Jahre 2015 bis inkl. 2020 beträgt 178.414 Tsd. € und ist daher um 6.933 Tsd. € geringer als die Summe der Plan-Werte in Höhe von 185.347 Tsd. €.

Die Abweichungen zu den Plan-Werten resultieren aus Übertragungen aus Vorperioden, offenen Abrechnungen, offenen Zahlungen betreffend das Jahr 2020 sowie Verschiebungen bzw. Nicht-Umsetzung von Projekten.

Die finanziellen Auswirkungen (Transferaufwand) entsprechen den Auszahlungen an die Vertragspartner in den Kalenderjahren 2015 bis 2020. Die Jahre 2015 bis 2019 sind endabgerechnet. Die Abrechnung und Abwicklung für das Jahr 2020 ist zum Evaluierungszeitpunkt im Februar 2021 noch nicht abgeschlossen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Aufgrund von Studien, die konkret Investitionen in die Schieneninfrastruktur betreffen, lassen sich die kurz- und mittelfristigen Effekte der Privatbahnförderung wie folgt darstellen:

Die Beschäftigungs- und Wachstumseffekte von Verkehrsvorhaben wurden im Rahmen mehrerer Studien, die für die ÖBB-Infrastruktur AG in Auftrag gegeben wurde, die aber auch genauso für die Privatbahnen herangezogen werden können, untersucht. Eine Studie des Joanneum Research – Institut für Technologie- und Regionalpolitik und des WIFO behandelte die Beschäftigungswirkungen, die unmittelbar durch den Bau der Infrastruktur ausgelöst werden. Unter anderem kommt die genannte Studie zu dem Resultat, dass mit einer Investition von 1 Mio. Euro eine Beschäftigung in der Bauphase im Ausmaß von ca. 20 Personenjahren gesichert werden kann. (Joanneum Research – Institut für Technologie- und Regionalpolitik, WIFO – Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung: Volkswirtschaftliche Effekte des Rahmenplans 2009 – Bauphase, Studie im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Jänner 2010).

Die anhand der Übereinkommen ausgelösten Gesamtinvestitionen aller Vertragspartner in Höhe von rd. 241,0 Mio. € im Zeitraum 2015 bis 2019 ergeben 4.820 Personenjahre. Durch das Übergangs-MIP 2020 mit Investitionen in Höhe von 83,5 Mio. € erhöht sich die Anzahl der Personenjahre um zusätzlich 1.671 auf gesamt 6.491 Personenjahre.

Im Rahmen einer im Jänner 2013 präsentierten, von der Industriellenvereinigung in Auftrag gegebenen Studie „Der ökonomische Fußabdruck des Systems Bahn“ wurde ermittelt, dass pro in die Schieneninfrastruktur investierter € 68.300 ein zusätzlicher Arbeitsplatz entsteht. (Economica Institut für Wirtschaftsforschung: Der ökonomische Fußabdruck des Systems Bahn – Leistung auf Schiene – Standort und Gesellschaft in Bewegung, Studie im Auftrag der Industriellenvereinigung, Jänner 2013.)

Durch die Gesamtinvestition aller Vertragspartner im Zeitraum 2015 bis 2019 entstehen daher 3.529 Arbeitsplätze. Das Übergangs-MIP trägt im Jahr 2020 zu zusätzlich 1.223 Arbeitsplätzen bei. In Summe entstehen folglich 4.752 Arbeitsplätze.

Verwaltungskosten für Unternehmen

8. MIP: Die Verwaltungskosten für die Unternehmen beinhalten alle zusätzlichen durch die Mitfinanzierung des Bundes bedingten Abrechnungs- und Nachweisbedürfnisse, z. B. eigene Kostenabrechnung für die Erhaltungs- und Investitionsprogramme. Diese betragen gemäß Angaben der Privatbahnen in Summe € 147.265 pro Jahr. Das ergibt über die gesamte Laufzeit (5 Jahre) € 736.325 Verwaltungsaufwand. Übergangs-MIP: Die Verwaltungskosten ändern sich gegenüber jenen im 8. MIP nicht. Die Unternehmen haben die Projektdurchführung in ihrem Rechnungswesen so darzustellen, dass die entsprechenden Projekte eigenständig verfolgt werden können.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die Vorhaben und die damit verbundenen Finanzierungsbeiträge des Bundes konnte die Finanzierung der Investitionen

und Instandhaltung in die Schieneninfrastruktur der Privatbahnen sichergestellt werden. Die Übereinkommen über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes im Rahmen des 8. Mittelfristigen Investitionsprogramms 2015–2019 (8. MIP) wurden durch die Vertragspartner im Zeitraum April 2015 bis April 2016 unterfertigt. Die Übereinkommen des Übergangs-MIP 2020 wurden durch die Vertragspartner im Zeitraum Jänner 2020 bis August 2020 unterfertigt.

Der Abschluss der Übereinkommen zum 8. MIP sowie zum Übergangs-MIP 2020 stellte folgende Ziele sicher:

- Sicherstellung eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs, der auch künftigen infrastrukturellen Ansprüchen im Eisenbahnbereich qualitativ und quantitativ entsprechen kann
- Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Vorgaben, die nicht im Eisenbahngesetz enthalten sind (z. B. auch Arbeitnehmerschutzbestimmungen), die im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG) oder in der Eisenbahnkreuzungsverordnung enthalten sind.
- Kapazitätsverbesserung und –erweiterung im Schienenverkehr
- Verbesserung der Qualität der angebotenen Verkehrsleistung aus infrastruktureller Sicht
- Unterstützung und Fortführung der österreichischen Verkehrspolitik durch Maßnahmen zur Attraktivierung des Schienenpersonen- und güterverkehrs auf regionalen Strecken
- Anhebung der Betriebssicherheit auf der Strecke auf den Stand der Technik

Das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen verpflichtet sich auf Grundlage von mehrjährigen (in der Regel fünfjährigen) Investitions- und Erhaltungsplänen, Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen in die Schieneninfrastruktur durchzuführen. Die Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der eisenbahnrechtlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs sowie zur Sicherstellung eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs erforderlich sein und mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Einklang stehen.

Insgesamt wurden mit 14 Privatbahnen Übereinkommen im Rahmen des 8. MIP sowie Übergangs-MIP 2020 abgeschlossen:

1. Cargo Center Graz
2. Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)
3. Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn (IVB)
4. Linzer Lokalbahn AG
5. Lokalbahn Gmunden–Vorchdorf AG
6. Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG
7. Lokalbahn Vöcklamarkt – Attersee AG
8. Montafonerbahn AG
9. Neusiedler Seebahn GmbH
10. Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG (Raaberbahn AG)
11. Salzburger Lokalbahn
12. Steiermärkische Landesbahnen
13. Wiener Lokalbahnen
14. Zillertaler Verkehrsbetriebe AG

Die anhand der Übereinkommen ausgelösten Gesamtinvestitionen aller Vertragspartner in Höhe von rd. 241 Mio. € im Zeitraum 2015 bis 2019 ergeben Beschäftigungsauswirkungen iHv 4.820 Personenjahre. Durch das Übergangs-MIP 2020 mit Investitionen in Höhe von 83,5 Mio. € erhöht sich die Anzahl der Personenjahre um zusätzlich 1.671 auf gesamt 6.491 Personenjahre. Durch die Gesamtinvestition aller Vertragspartner im Zeitraum 2015 bis 2019 entstehen daher 3.529 Arbeitsplätze. Das Übergangs-MIP trägt im Jahr 2020 zu zusätzlich 1.223 Arbeitsplätzen bei. In Summe entstehen folglich 4.752 Arbeitsplätze.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Gesamtverkehrsplan
www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/gvp.html

Leitstrategie Eisenbahninfrastruktur
www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/ausbauplan/leitstrategie.html

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden



Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die durch Maßnahme 2 „Überweisung der von der ASFINAG erzielten Mehreinnahmen aus der Anlastung externer Kosten an den Bund zur Verwendung für die nachhaltige Gestaltung des Verkehrs" werden zweckgebunden zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs für die Finanzierung der Verkehrsdiensteverträge im Schienenpersonenverkehr verwendet. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zur Umsetzung der im „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018" genannten Maßnahme „Infrastruktur gezielt und bedarfsgerecht ausbauen und erneuern" und dementsprechend auch zum SDG „9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen" beiträgt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-GB41.01-M1:
Erarbeitung verkehrspolitischer Rahmenbedingungen insbesondere zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger und einer nachhaltigen Mobilität

Problemdefinition

Auf Grundlage des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 in der geltenden Fassung werden derzeit Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t nur die Infrastrukturkosten im Wege der fahrleistungsabhängigen Mauttarife angelastet. Zur Verbesserung der Kostenwahrheit im Straßenverkehr sollen die Bestimmungen der Wegekostenrichtlinie über die Berücksichtigung externer Kosten bei der Festsetzung von Mauten umgesetzt werden. Zentraler Regelungsinhalt ist die Bestimmung des innerstaatlichen Rahmens, innerhalb dessen von der an die Mitgliedstaaten gerichteten Ermächtigung zur Anlastung externer Kosten Gebrauch gemacht werden soll (§ 9 BStMG).

Im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 der Wegekostenrichtlinie sollen die aus der Anlastung externer Kosten von der ASFINAG vereinnahmten Mittel an den Bund für Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs geleistet werden (Artikel II § 8b ASFINAG-Gesetz).

Darüber hinaus werden noch Änderungen vorgesehen, die sich aus der Praxis des Vollzuges des BStMG und aufgrund des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 ergeben.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Kostenwahrheit im Straßenverkehr durch die Anlastung externer Kosten

Meilenstein Erzielung von Mehreinnahmen der ASFINAG durch Anlastung auch der externen Kosten: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: Erzielung von Einnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs

Meilenstein Erzielung von Einnahmen für den Bundeshaushalt zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs: **überwiegend erreicht**

Ziel 3: Effektivere Verfolgung von Mautprellerei in generalpräventiver Hinsicht

Meilenstein Zusätzliche Fälle von Mautprellerei, bei denen eine Ersatzmautaufforderung ergehen konnte: **überplanmäßig erreicht**

Meilenstein Strafbare Fälle von Mautprellerei bei der Benützung von Sondermautstrecken durch Pkw und Motorräder: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Einbeziehung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung in die Berechnung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Überweisung der erzielten Mehreinnahmen aus der Anlastung externer Kosten an den Bund für die nachhaltige Gestaltung des Verkehrs	Beitrag zu Ziel 2
3. Zeitliche Ausdehnung der Ermächtigung der Mautaufsicht, von Zulassungsbesitzern eine vorläufige Sicherheit einzuheben	Beitrag zu Ziel 3
4. Benützung von Sondermautstrecken ohne Entrichtung des geschuldeten Entgelts mit PKW und Motorrädern wird zur Verwaltungsübertretung erklärt	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**46.449**	**39.381**	**41.879**	**127.709**
Plan	0	0	39.737	52.537	50.391	142.665
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**0**	**0**	**46.449**	**39.381**	**41.879**	**127.709**
Plan	0	0	39.737	52.537	50.391	142.665

Erläuterungen

Die Erträge setzen sich aus den Einnahmen zur Gestaltung des Verkehrs für den Bund und den Umsatzsteuererträgen für den Bund aus der Anlastung externer Kosten und aus der erhöhten Zahl von Ersatzmautzahlungen zusammen.

Kumuliert ergeben sich für den Bund um knapp 15 Mio. Euro geringere Erträge als geplant. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Anlastung der externen Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung für Fahrzeuge mit der EURO-Emissionsklasse VI erst ab 2019 erfolgte (geplant ab 2018) und diesen Fahrzeugen 2019 nur 40 % der geplanten anlastbaren Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung angelastet wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Es gibt keine Bedeckung, da nur Mehreinnahmen und keine Mindereinnahmen erzielt wurden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Vorhabens war einerseits die Verbesserung der Kostenwahrheit im Straßenverkehr und die Erzielung von Einnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs sowie die effektivere Verfolgung von Mautprellern in generalpräventiver Hinsicht andererseits.

Zur Erreichung der ersten beiden Ziele wurden externe Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und verkehrsbedingten Lärmbelastung seit 2017 im Rahmen der fahrleistungsabhängigen Maut angelastet und ein Vertrag des Bundes mit der ASFINAG über die Mittelüberweisung der Mehreinnahmen aus der Anlastung der externen Kosten an den Bund zur Verwendung für die nachhaltige Gestaltung des Verkehrs auf Grundlage des novellierten ASFINAG-Gesetzes umgesetzt. Zur Erreichung des dritten Ziels sind zusätzliche Kontrollen und daraus resultierte zusätzliche Ersatzmautaufforderungen innerhalb der auf neun Monate verlängerten Frist zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit erfolgt. Weiters wurden Kontrollen zur Einhaltung der Pflicht zur Entrichtung der Streckenmaut auf Grundlage der neu eingeführten Verwaltungsstrafbestimmungen durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden somit umgesetzt.

Bei den ersten beiden Zielen liegen die für den Grad der Zielerreichung ausschlaggebenden Istwerte der kumulierten Mehreinnahmen von 2017 bis 2019 um lediglich ca. 10 % unter den erwarteten kumulierten Mehreinnahmen. Diese Abweichung ist im Wesentlichen auf Entscheidungen zurückzuführen, aufgrund derer die Anlastung der externen Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung für Fahrzeuge mit der EURO-Emissionsklasse VI erst ab 2019 erfolgen konnte (Plan: ab 2018) und 2019 diesen Fahrzeugen nur 40 % der externen Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung angelastet werden konnten (Plan: 100 %). Da es sich bei der Abweichung der kumulierten Ist-Mehreinnahmen zu den Ziel-Mehreinnahmen nur um ca. -10 % handelt, wurden die ersten beiden Ziele überwiegend erreicht.

Was das dritte Ziel betrifft, so wurde bei Punkt a) der Zielzustand kumuliert um ca. 60 % übertroffen, wodurch dieses Ziel überplanmäßig erfüllt wurde. Bei Punkt b) liegt der für den Grad der Zielerreichung ausschlaggebende Istzustand kumuliert ca.

15 % unter dem kumulierten Zielzustand, wodurch dieses Ziel überwiegend erreicht wurde. Der geringere kumulierte Istwert bei Punkt b) des dritten Ziels ist auf Systemumstellungen bei der ASFINAG für den diesbezüglichen neuen Prozess im Jahre 2017 zurückzuführen. Bei einer gesamthaften Betrachtung des dritten Zieles liegen die kumulierten zusätzlichen Ersatzmautzahlungen ca. 19 % über der Summe der kumulierten Zielwerte, wodurch das dritte Ziel gesamt überplanmäßig erreicht wurde.

Aus der finanziellen Gewichtung der Maßnahmen ergibt sich, dass bei einer Gesamtbetrachtung des Vorhabens die Wirkungen des Gesamtvorhabens ganz überwiegend eingetreten sind.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Im letzten Jahr des Evaluierungszeitraums (2019) wurden Fahrzeugen mit der EURO-Emissionsklasse VI nur 40 % der höchstzulässigen externen Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung angelastet (Plan: 100 %). Daraus ergibt sich das Verbesserungspotenzial, diesen Fahrzeugen, wie geplant, 100 % dieser Kosten anzulasten. Dies wurde 2020 umgesetzt.

Weiterführende Informationen

Mauttarifverordnung 2017
ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2017/328

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002
ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002090

Fahrleistungsabhängige Maut (GO-Maut)
www.go-maut.at/portal/portal

Änderung der Mauttarifverordnung 2017
ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/42

ASFINAG-Gesetz
ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011551

Mautordnung
www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/

Richtlinie 1999/62/EG
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01999L0062–20200801

Mauttarifverordnung 2018
ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/319

Mauttarifverordnung 2016
ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2016/265

Hochwasserschutz „Marchfeld-schutzdämme“



Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Projekt war Teil des Arbeitsprogramm 2013–2018 der Österreichischen Bundesregierung (zum Abschnitt „Wasserstraße stärken, Hochwasserschutz ausbauen“). Es ist auch im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm Donau bis 2022 (Bereich Hochwasserschutz) zu sehen.

Das SDG Ziel 11.5 ist damit verbunden (trägt bei).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-UG 42-W1:
Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-GB44.02-M1:
Durch den Katastrophenfonds werden Hilfe an Geschädigte von Naturkatastrophen sichergestellt und werden Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen finanziert.

Problemdefinition

Österreich wurde im Juni 2013 von einem verheerenden Donauhochwasser heimgesucht. An den Pegeln der Donau wurde ein Hochwasser mit einer 100jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit registriert.

Östlich, stromabwärts von Wien, befindet sich das Marchfeld. Diese große Beckenlandschaft stellt einen bedeutenden Lebens- und Wirtschaftsraum dar.

Die Funktionen des bestehenden Dammsystems konnten im Zuge des Donau-Hochwassers 2013 nur mit großem Aufwand seitens der Damm-Betreiber „Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz“ (DHK) und viadonau, der betroffenen Feuerwehren und Gemeinden, des Bundesheeres sowie freiwilliger Helfer gesichert werden.

Gemäß Arbeitsprogramm 2013–2018 der Österreichischen Bundesregierung, sind die Donau-Hochwasserschutzanlagen östlich von Wien (Marchfeldschutzdämme) im Sinne des vorsorgenden Hochwasserschutzes (HWS) bis 2019 zu sanieren. Die Anlagen liegen im Bundesland Niederösterreich zwischen der Stadtgrenze Wien und der Staatsgrenze zur Slowakei (Gesamtlänge 66,8 km).

Die gesamten DHK-Dämme schützen inklusive Wien rund 600.000 Menschen. Durch die zu sanierenden Dammabschnitte werden rund 30.000 Menschen geschützt.

Eine rasche Sanierung und Ausbau der Anlagen nach dem Stand der Technik zum Schutz der dahinterliegenden Bevölkerung und Wirtschaft inkl. Absicherung und Verbesserung der Standortqualität ist daher dringend erforderlich.

Bündelung:

Den genehmigten Projektgesamtkosten lag eine Planung mit Stand Herbst 2014 zugrunde, die aufgrund veränderter Auflagen angepasst werden musste. Die gegenständliche Baukostenerhöhungen machen insgesamt 15,0 Mio. € aus, davon entfallen auf den Bund 10,5 Mio. € und auf die Länder 4,5 Mio. €.

Begründung für die Kostenerhöhungen sind Kostensteigerungen bei der Qualmwasserableitung, der Ökologie im Zuge des Bewilligungsverfahrens, bei den Asphaltierungsarbeiten bzw. wegen der Feststellung des schlechteren Dammzustandes im Zuge einer geotechnischen Detailerkundung. Dazu entfällt ein kleiner Anteil auf die Valorisierung. Der gesamte Finanzierungsanteil des Bundes beträgt nun nach Baukostenerhöhung im Vergleich zur Planung 2014 (+10,5 Mio. €) 77,6 Mio. €.

Ziele

Ziel 1: Schutz der Bevölkerung durch nachhaltigen Hochwasserschutz

Meilenstein Hochwasserschutz im Bereich des Marchfelds: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Finanzierung und Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes im Bereich des Marchfelds — Beitrag zu Ziel 1
2. Baukostenerhöhung von 15 Mio. €, davon 10,5 Mio. € für den Bund und 4,5 Mio. € für die Länder — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**3.540**	**9.300**	**21.000**	**18.000**	**51.840**
Plan	0	3.540	9.300	21.000	25.830	59.670
Nettoergebnis	**0**	**-3.540**	**-9.300**	**-21.000**	**-18.000**	**-51.840**
Plan	0	-3.540	-9.300	-21.000	-25.830	-59.670

Erläuterungen

Da das Projekt erst 2023 abgeschlossen ist, können diese noch nicht angegeben werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

UG 41

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Diese Investitionen in den Hochwasserschutz haben vier Wirkungen:

a. die Reduktion potenzieller Schäden,
b. die Erhöhung wirtschaftlicher Aktivitäten aufgrund des verbesserten Wirtschaftsstandorts,
c. Folgekosten, da Wartung und Re-Investitionen für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Schutzniveaus nötig sind und schließlich
d. volkswirtschaftliche Effekte durch den Nachfrageeffekt der Hochwasserschutzinvestitionen.

Mittelfristig sind mit diesen zusätzlichen Investitionen von jährlich 23 Mio. Euro im Wirkungsbereich des BMK (vormals BMVIT) 281 Beschäftigungsverhältnisse verbunden. Die Wertschöpfungseffekte betragen nach Berücksichtigung der direkten, indirekten und induzierten Wirkungen gegen Ende der Betrachtungsperiode nominell 29 Mio. Euro. Gemäß den aktuellen Berechnungen ist bezogen auf den für Hochwasserschutzinvestitionen im Wirkungsbereich des BMK (vormals BMVIT) typischen Gütermix eine regelmäßige Investition von 1 Mio. Euro verbunden mit mindestens 1,2 Mio. Euro Wertschöpfung. Mit demselben Investitionsbetrag sind etwas mehr als 12 Be-

schäftigungsverhältnisse verbunden (davon 10,6 unselbständig Beschäftigte), dies entspricht 9,7 Vollzeitäquivalenten. Wird der Betrag lediglich einmal und nicht wiederholt ausgegeben, so fallen die Folgewirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung geringer aus (11 Beschäftigungsverhältnisse bzw. 1,1 Mio. Euro Wertschöpfung je Mio. Investitionsausgaben).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Österreich wurde im Juni 2013 von einem verheerenden Donauhochwasser heimgesucht. An den Pegeln der Donau wurde ein Hochwasser mit einer 100jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit registriert.

Östlich, stromabwärts von Wien, befindet sich das Marchfeld. Diese große Beckenlandschaft stellt einen bedeutenden Lebens- und Wirtschaftsraum dar.

Die Funktionen des bestehenden Dammsystems konnten im Zuge des Donau-Hochwassers 2013 nur mit großem Aufwand seitens der Damm-Betreiber „Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz" (DHK) und viadonau, der betroffenen Feuerwehren und Gemeinden, des Bundesheeres sowie freiwilliger Helfer gesichert werden.

Gemäß Arbeitsprogramm 2013–2018 der Österreichischen Bundesregierung, sind die Donau-Hochwasserschutzanlagen östlich von Wien (Marchfeldschutzdämme) im Sinne des vorsorgenden Hochwasserschutzes (HWS) bis 2019 zu sanieren. Die Anlagen liegen im Bundesland Niederösterreich zwischen der Stadtgrenze Wien und der Staatsgrenze zur Slowakei (Gesamtlänge 66,8 km).

Die gesamten DHK-Dämme schützen inklusive Wien rund 600.000 Menschen. Durch die zu sanierenden Dammabschnitte werden rund 30.000 Menschen geschützt.

Eine rasche Sanierung und Ausbau der Anlagen nach dem Stand der Technik zum Schutz der dahinterliegenden Bevölkerung und Wirtschaft inkl. Absicherung und Verbesserung der Standortqualität war daher dringend erforderlich.

Das Projekt umfasst die Dammsanierung (z. B. Einschlagen von Spundwänden) und Anpassung an den Stand der Technik (z. B. Schaffung von Dammverteidigungswegen, Schaffung von Bewuchsfreihaltezonen) als auch abschnittsweise Dammaufhöhungen.

Die zusammengefaßte Aufgabenstellung war, wie folgt:

- Sanierung und Anpassung an den Stand der Technik
- Höhenanpassungen an Schutzniveau – dort wo erforderlich
- Schutzniveau mind. 12.000 m^3/s, entspricht einem > 300 jährlichen Ereignis

Das Vorhaben wurde und wird weiter umgesetzt. Wenn dieses abgeschlossen ist, ist der Erfolg durch den Schutz der Bevölkerung im Marchfeld gegeben.

Deshalb wurde das Vorhaben auf überwiegend eingetreten gesetzt. Wenn dieses abgeschlossen ist, wird dies auf zur Gänze eingetreten zu setzen sein.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Aktionsprogramm Donau bis 2022
www.bmk.gv.at/themen/verkehr/wasser/schifffahrt/donau/publikationen/apd.html

Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (2015–2020)



Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben steht im Einklang mit dem EK-Weißbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“

und der EK-Mitteilung „Forschung und Innovation für die künftige Mobilität Europas – Entwicklung einer europäischen Strategie für Verkehrstechnologie“.

Besonders in dem 2011 erschienenen Weißbuch der EK für ein wettbewerbsfähiges und nachhaltiges Verkehrssystem wird dem Lösungspotenzial von FTI ein hoher Stellenwert beigemessen, wodurch nicht nur ein Beitrag zur Lösung der Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte geleistet werden kann, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit eines bedeutenden Wirtschaftssektors in Europa (630 Mrd. € Wertschöpfung) gestärkt wird.

Da die österreichische Verkehrspolitik dem Kombinierten Verkehr eine zentrale Bedeutung bei der Lösung der durch die geographische und topographische Situation Österreichs bedingten gegenwärtigen und künftig noch zu erwartenden Probleme im Bereich des Straßengüterverkehrs beimisst, ist die Förderung dieser Verkehrstechnik auch traditionell Grundelement der österreichischen Regierungsprogramme. Die Bedeutung des Kombinierten Verkehrs ist vor allem darin zu sehen, dass dieser eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Verkehrsverteilung herbeiführen kann, in der die spezifischen Vorteile der Verkehrsträger Straße (Punktgenauigkeit) und Schiene bzw. Wasserstraßen (Umweltverträglichkeit) in einer Verkehrsart kombiniert und die Nachteile weitgehend vermieden werden können.

Das Förderprogramm trägt zudem zu folgenden SDGs bei:

- 3.9 (3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern – Das Förderprogramm trägt zu einem geringeren CO_2-Ausstoß durch die Verkehrsverlagerung bei und führt damit zu einer geringeren Belastung der Natur und Menschen.);
- 9.4 (Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen – Das Förderprogramm unterstützt Investitionen in neue Technologien und Systeme des IKV , einer umweltfreundlichen Transportform.);
- 9.5 (Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen – Das Förderprogramm unterstützt verstärkt Vorhaben mit besonders innovativen Charakter.)
- 13.2 (Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen – Das Förderprogramm steht im Einklang mit dem Regierungsprogramm und trägt zum Klimaschutz bei.)

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Problemdefinition

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen stellen immer komplexere Anforderungen an das Verkehrssystem und seine Leistungsfähigkeit. Neue Technologien und Innovationen können einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Mobilität leisten und sind wichtige Voraussetzungen für die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und demografischer Wandel. Deshalb wird besonders in dem 2011 erschienenen Weißbuch der EK für ein wettbewerbsfähiges und nachhaltiges Verkehrssystem dem Lösungspotenzial von FTI ein hoher Stellenwert beigemessen, wodurch nicht nur ein Beitrag zur Lösung der Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte geleistet werden kann, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit eines bedeutenden Wirtschaftssektors in Europa (630 Mrd. € Wertschöpfung) gestärkt wird.

Die österreichische Verkehrspolitik misst dem Kombinierten Verkehr eine zentrale Bedeutung bei der Lösung der durch die geographische und topographische Situation Österreichs bedingten gegenwärtigen und künftig noch zu erwartenden Probleme im Bereich des Straßengüterverkehrs bei. Die Bedeutung des Kombinierten Verkehrs ist vor allem darin zu sehen, dass dieser eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Verkehrsverteilung herbeiführen kann, in der die spezifischen Vorteile der Verkehrsträger Straße (Punktgenauigkeit) und Schiene bzw. Wasserstraßen (Umweltverträglichkeit) in einer Verkehrsart kombiniert und die Nachteile weitgehend vermieden werden können.

Als Intermodaler Verkehr wird der Transport von Gütern in ein und derselben Ladeeinheit verstanden. Der Kombinierter Verkehr ist eine Spezialform des Intermodalen Verkehrs, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn und/oder dem Binnenschiff zurückgelegt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird.

Die Nachteile des Intermodalen bzw. Kombinierten Verkehrs (IKV) bestehen einerseits darin, dass die externen Kosten des reinen Straßengüterverkehrs nicht berücksichtigt sind (wodurch er mit wesentlich geringeren externen Kosten von Schiene und Schiff einen deutlichen Wettbewerbsnachteil hat) und andererseits im erhöhten Manipulationsaufwand und dem speziellen Ausstattungsbedarf, den diese Verkehrsart mit sich bringt. Das vorliegende Programm hat zum Ziel diese Nachteile des IKV durch staatliche Hilfestellung zur Aktivierung der privaten Investitionstätigkeit auszugleichen. Unterstützt werden vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der angebotenen IKV-Dienste durch Unterstützung von Investitionen in neue Technologien und Systeme und durch die Förderung dementsprechender Konzepte (z. B. im Bereich Logistik).

Angesprochen sind durch das Programm alle in Österreich niedergelassenen Transport-, Umschlags- und Logistikunternehmen, wie z. B. Frächter, Spediteure, Kombiverkehrsgesellschaften, Hafenbetriebsgesellschaften, Schifffahrts- und Eisenbahnunternehmen, denen die Vornahme der erforderlichen Investitionen und Modernisierungsmaßnahmen zum raschen Ausbau des IKV finanziell erleichtert werden soll.

Verstärkte Unterstützung sollen dabei Vorhaben mit besonders innovativen Charakter finden, wobei auch intermodalen Aspekten Unterstützungswürdigkeit zukommen kann. Innovative und effiziente Logistiksysteme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Standortsicherung österreichscher Industrieunternehmen und zur Reduktion der Umweltbelastung.

Ziel des Förderungsprogramms ist eine Effizienz- und Qualitätssteigerung für die verstärkte Nutzung des IKV, um somit eine Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsträger zu stimulieren und die Zuwächse im Straßengüterverkehr zu reduzieren. Auf Basis der erzielten Ergebnisse aus dem ausgelaufenen Programm soll mit dem neuen Förderprogramm ein, entsprechend den genehmigten finanziellen Mitteln (bis zu € 3 Mio. jährlich) adäquater Effekt erzielt werden; d. h. eine Verlagerung von der Straße von bis zu 2 Milliarden Tonnenkilometer pro Jahr wird angestrebt. Damit kann die Menge der straßenverkehrsbedingten CO_2 Emissionen um bis zu 150.000 Tonnen bzw. der NOx Emissionen um 2.000 Tonnen pro Jahr reduziert werden. Das Programm unterstützt somit auch die Erreichung des österreichischen Reduktionsanteils am Kiotoziel.

Ziele

Ziel 1: Verstärkte Verkehrsverlagerung

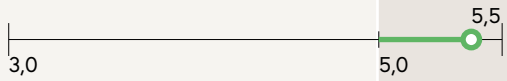

Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene pro Jahr [Mrd. Tonnenkilometer]

Ziel 2: Reduktion der Verkehrsemissionen

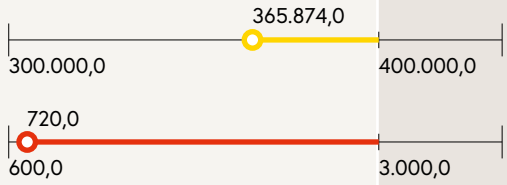

Reduktion der straßenverkehrsbedingten CO2 Emissionen pro Jahr [CO2-Tonnen]

Reduktion der straßenverkehrsbedingten NOx Emissionen pro Jahr [NOx Tonnen]

Maßnahmen

1. Einsatz von innovativen Technologien und Systemen zur Angebotsverbesserung des Kombinierten Verkehrs	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Förderung von Transportgeräten für den Kombinierten Verkehr	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Förderung von Machbarkeitsstudien	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Förderung externer Ausbildungskosten	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**912**	**1.549**	**2.304**	**2.910**	**7.675**
Plan	490	2.690	2.590	3.590	3.090	12.450
Nettoergebnis	**0**	**-912**	**-1.549**	**-2.304**	**-2.910**	**-7.675**
Plan	-490	-2.690	-2.590	-3.590	-3.090	-12.450

Erläuterungen

Im abgefragten Zeitraum fielen tatsächlich insgesamt € 341.171,40 an Werkleistungen für die Abwicklungskosten sowie € 7.334.893,76 an Transferaufwand für die Finanzierung genehmigter Förderprojekte an. Die Gesamtsumme fiel niedriger aus, als in der Folgenabschätzung ursprünglich angenommen. Da im Rahmen des Förderprogramms mehrjährige Projekte unterstützt werden, kommt es auch noch in Folgejahren nach 2019 zu projektrelevanten Auszahlungen, die über die genannten € 7.334.893,76 an Transferaufwand hinausgehen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Da erst mit den einzelnen Ausschreibungen der gesamte Mittelbedarf sowie der konkrete Mittelbedarf pro Jahr fixiert werden kann, war eine eingetretene Abweichung unvermeidbar. Zusätzlich verzögerte sich die Genehmigung der Verlängerung des Förderprogramms (Einvernehmen mit BMF und Notifikation bei der EK) um fast ein Jahr, weshalb im Jahr 2015 keine Projekte für das Programm genehmigt wurden.

Dies zieht aufgrund von kalkulierten Ratenzahlungsplänen auch eine Veränderung in den Folgejahren nach sich, wodurch auch in den weiteren Jahren die tatsächlichen Auswirkungen geringer ausfielen als zunächst angenommen. Zusätzlich wurden die 3Mio €/Jahr nicht immer voll ausgeschöpft, was sich ebenfalls im geringeren Transferaufwand widerspiegelt.

Die tatsächliche Bedeckung im erforderlichen Ausmaß erfolgte durch die Abteilung III/FC bei: Fonds 41020100, Finanzstelle 2130024, Kostenstelle N203, Konto 1–7480.501, Auftrag 41N002010001

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Die Gegenüberstellung der tatsächlich erreichten Umwelteffekte mit den definierten Zielwerten zeigt, dass die gegenüber dem letzten Programm deutlich erhöhten Zielwerte nur zum Teil erreicht werden konnten. (Die durchschnittliche Verkehrsverlagerung pro Jahr wurde allerdings übertroffen.) In Bezug auf die CO_2-Reduktion wurde das Ziel mit 400.000t CO_2-Einsparung mit 365.874t knapp verfehlt. Diese Unterschreitung des CO_2-Emissionsziels um knapp 10 % sollte jedoch nicht ohne gleichzeitigen Blick auf die Kürzung des jährlichen Budgets um 25 % betrachtet werden. Würde das Reduktionsziel aliquot angepasst werden, läge es bei 300.000t an CO_2-Emissionen und wäre deutlich erreicht worden. Wird darüber hinaus die tatsächliche Nutzungsdauer der Transportgeräte von rund 5 Jahren betrachtet, wird sogar das nicht reduzierte Reduktionsziel von 400.000t CO_2 mit mehr als 630.000t deutlich überschritten. Zusätzlich ist anzuführen, dass beispielsweise Machbarkeitsstudien keine direkte Verkehrsverlagerung und damit auch keine Emissionsreduktion bewirken, diese Projekte jedoch indirekt ebenfalls eine Verkehrsverlagerung und in weiterer Folge auch eine Emissionsreduktion auslösen. Anders verhält sich die Situation bei den NOx-Emissionen, wo einhergehend mit der Weiterentwicklung der Verbrennungskraftmaschinen der Schwerkraftfahrzeuge und neuer Berechnungsmethoden in den letzten Jahren ein eklatanter Rückgang des NOx-Ausstoßes von Lkw-Fahrzeugen (g/tkm) zu beobachten war. Seit 1995 kann ein Rückgang von rund 90 % des NOx-Ausstoßes beobachtet werden. Die angestrebte Emissionseinsparung von 3.000t NOx pro Jahr konnte mit 720 t deshalb auch nicht erreicht werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Im IKV-Programm 2015–2020 wurden insgesamt 81 Projekte (davon 63 Projekte zum Gegenstand Transportgeräte) gefördert. Damit wurden im Beobachtungszeitraum der vom BMK (vormals BMVIT) beauftragten Evaluierung kumuliert insgesamt 33,21 Mrd. Tonnenkilometer Verlagerungsleistung erbracht. (Der Evaluierungszeitraum bezieht sich auf den Zeitraum 2015–2020, wobei bereits 2014 genehmigte Projekte insofern berücksichtigt wurden, als deren Maßnahmen erst im Evaluierungszeitraum wirksam wurden. Weiters wurden Projekte bis Ende 2019 berücksichtigt.)

Zusammenfassend können die erreichten Verkehrsverlagerungseffekte und Emissionsreduktionen in Bezug auf die im Förderprogramm definierten Zielwerte positiv bewertet werden. Die gegenüber der letzten Evaluierungsperiode deutlich erhöhten Ziele Verkehrsverlagerung und CO_2-Reduktion wurden im Wesentlichen erreicht. Der NOx-Zielwert wurde zwar deutlich verfehlt, dieser Umstand liegt jedoch in der stetigen Verbesserung der Fahrzeugtechnik hinsichtlich des Emissionsausstoßes (der beim NOx-Wert am deutlichsten ausfällt) begründet.

Im Durchschnitt wurden je 1.000 verlagerten Tonnenkilometern (über die Nutzungsdauer der Fördergegenstände) ein Förderbetrag von 0,23 Euro aufgewendet. Dieser Wert stellt eine leichte Verbesserung gegenüber dem Vorgängerprogramm dar, bei dem im Bereich Transportgeräte noch 0,26 Euro je

1.000 Tonnenkilometern eingesetzt wurden. In Bezug auf die erreichten Emissionseinsparungen konnten in Summe mit den aufgewendeten Fördermitteln überaus positive Umwelteffekte erzielt werden.

Die Evaluierung des IKV-Förderprogramms 2015–2020 ergibt ein positives Ergebnis und bescheinigt, dass das gesetzte Programm den verkehrs- und umweltpolitischen Zielen gerecht wurde. Eine Verlängerung bzw. Fortführung des Programms erschient angebracht. Eine weitere Entbürokratisierung der Abwicklung ist in der Förderperiode gelungen. Die Übergabe an die SCHIG als Förderstelle wurde ebenfalls erfolgreich vollzogen. Anträge mit innovativen Projekten konnten gewonnen werden. Diese erzielen auch eine höhere Programmeffizienz.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Empfehlungen aus der Evaluierung: Erhöhung der Förderansätze/quoten; kürzere Begutachtungsintervalle/mehr Einreichtermine; Förderung von Ersatzinvestitionen integrieren; Erarbeitung neuer Richtlinien für die Nachweispflicht, um den Einsatz und Verlagerungseffekte genau zuordnen zu können; erhöhte Förderung bei Transportgeräten für innovative Projekte; zusätzliche Werbekampagnen für das Förderprogramm; zumindest am Anfang der nächsten Förderperiode wird von rückläufigen Einreichungen wegen der COVID-19-Krise ausgegangen, die durch eine Informationskampagne kompensiert werden könnten; Zielwerte für Verlagerungen und Emissionseinsparungen sollten überdacht werden; Berücksichtigung der Verbesserungen im Motorensektor und Anpassung (Reduktion) der Emissionsziele; Anpassung (Reduktion) der Emissionsziele an das Ziel der Verkehrsverlagerung (bei 5 Mrd. Tonnenkilometer wären voraussichtlich CO_2-Reduktionen von 330.000t und NOx-Reduktionen von 600t stringent)

Weiterführende Informationen

EK-Mitteilung „Forschung und Innovation für die künftige Mobilität Europas – Entwicklung einer europäischen Strategie für Verkehrstechnologie“
www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com(2012)0501_/com_com(2012)0501_de.pdf

Weißbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“– Hin zu einem
op.europa.eu/de/publica-tion-detail/-/publication/f92333f7-da0d-4fd6–9e62–389b0526e2ac/language-de

Sicherheitskonzept im Bundesamtsgebäude Radetzkystraße

Finanzjahr 2019

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Problemdefinition

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) streben bereits seit längerer Zeit eine Verbesserung der Sicherheitsaspekte betreffend das Bundesamtsgebäude in der Radetzkystraße 2 (BAG RAD) an. Das Bundesamtsgebäude wird derzeit von mehreren Organisationseinheiten des Bundes genutzt und zusätzlich von Organisationsfremden (wie BürgerInnen, KundenInnen, Lieferanten etc.) betreten, was nicht nur unumgänglich, sondern auch erforderlich ist. Wenn ein Gebäude von verschiedenen Parteien in derartiger Weise genutzt wird, so muss auch die Ausstattung und Ausgestaltung des Gebäudes den erforderlichen und aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Derzeit existiert im Bundesamtsgebäude Radetzkystraße kein ausreichender Schutz, insbesondere betreffend die Zutrittskontrolle und Außenüberwachung des Gebäudes. Viele Bereiche sind ungesichert und leicht zugänglich. Mit dem geplanten Vorhaben soll eine optimale Umgebung für die im Gebäude tätigen Menschen sichergestellt werden und Unberechtigte sollen dort keinen Zutritt erhalten, wo sie die Sicherheit beeinträchtigen könnten. Das Sicherheitskonzept beinhaltet eine Erweiterung der bestehenden Zutrittskontrolle, eine Erweiterung der Kontrolle der „Außenhaut" des Gebäudes sowie eine Alarmbearbeitung über die Sicherheitszentrale. Die gegenständlichen Maßnahmen für das Bundesamtsgebäude Radetzkystraße werden auch seit mehreren Jahren vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung empfohlen. Die Prämisse des Vorhabens ist mit einem Minimum an zusätzlichen Kosten, zu den bereits anfallenden Mietkosten, die Risikosituation des Gebäudeobjekts auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren. Die Übernahme der gesamten Kosten betreffend die Planung, Finanzierung und Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens soll durch die ARE AUSTRIAN REAL ESTATE GmbH, als zuständige Objekteigentümerin erfolgen. Im Gegenzug wird seitens des BMVIT, des BMASGK und des BMOEDS ein Kündigungsverzicht für die Dauer von 13 Jahren abgegeben.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung des Sicherheitsstandards im Bundesamtgebäude Radetzkystraße (BAG RAD)

Meilenstein Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme des Sicherheitssystems: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Erweiterung der bestehenden Zutrittskontrolle	Beitrag zu Ziel 1
2. Erweiterung der Kontrolle der „Außenhaut“ des Gebäudes und Alarmbearbeitung über die Sicherheitszentrale	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**3.676**	**3.750**	**0**	**0**	**0**	**7.426**
Plan	3.676	3.750	3.825	3.901	3.979	19.131
Nettoergebnis	**-3.676**	**-3.750**	**0**	**0**	**0**	**-7.426**
Plan	-3.676	-3.750	-3.825	-3.901	-3.979	-19.131

Erläuterungen
Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Übernahme der gesamten Kosten betreffend die Planung sowie Finanzierung des in Rede stehenden Vorhabens erfolgt durch die ARE AUSTRIAN REAL ESTATE GmbH, als zuständige Objekteigentümerin. Im Gegenzug wurde seitens des BMK ein Kündigungsverzicht für die Dauer von 13 Jahren abgegeben. Der kalkulierte Mietaufwand basiert auf den abgeschlossenen Mietverträgen mit der ARE AUSTRIAN REAL ESTATE GmbH.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Bundesamtsgebäude Radetzkystraße war kein ausreichender Schutz, insbesondere betreffend die Zutrittskontrolle und Außenüberwachung des Gebäudes vorhanden. Viele Bereiche waren ungesichert und leicht zugänglich. Mit diesem Vorhaben ist eine optimale Umgebung für die im Gebäude tätigen Menschen sichergestellt worden und Unberechtigte erhalten nun keinen Zutritt.

Es wurde die Erweiterung der bestehenden Zutrittskontrolle und die Erweiterung der Kontrolle der „Außenhaut“ des Gebäudes und Alarmbearbeitung über die Sicherheitszentrale umgesetzt.

Durch die entsprechende Etablierung von zeitgemäßen technischen Sicherheitseinrichtungen sind bei Meldungen durch die Polizei, dass z. B. erhöhte Sicherheitsmaßnahmen zu setzen sind, nicht notwendig. Der Zugang zum Gebäude ist nur berechtigten Personen möglich. Ebenso ist jetzt eine Videoüberwachungsanlage und Sicherung aller Außenzugänge, der Garage, die Verknüpfung mit Einbruchmeldeanlage und Videoanalytik vorhanden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 43 – Klima, Umwelt und Energie

Ökostromgesetz-Novelle 2017 und 2019

7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE

Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Unterziel 7.2. der Agenda 2030 sieht die deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am globalen Energiemix vor. Im Rahmen der Strategie „Europa 2020" wurde Österreich dazu verpflichtet, den Anteil von erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf 34 % zu erhöhen. Für das Jahr 2030 hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen auf Unionsebene gegenüber 1990 um mindestens 40 % zu senken, den Anteil der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie am Gesamt-Energieverbrauch der Union auf mindestens 32 % zu erhöhen und die Energieeffizienz um mindestens 32,5 % zu steigern.

Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung des österreichischen Energiesystems zu einer modernen, ressourcenschonenden und klimaverträglichen Energieversorgung nehmen seit langem einen zentralen Stellenwert in der österreichischen Energiepolitik ein (siehe etwa Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (31 ff.), Regierungsprogramm 2017–2022 (174 ff.). Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle.

Das Ökostromgesetz 2012, mit dem die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien vorangetrieben und der weitere Ausbau der Ökostromproduktion forciert werden soll, stellt eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar. Aufbauend auf die österreichische Klima- und Energiestrategie – #mission2030 – hat sich die Österreichische Bundesregierung das Ziel gesetzt, den nationalen Gesamtstromverbrauch bis 2030 zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich zu stärken (vgl. Regierungsprogramm 2020–2024 (79 ff.). Für den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung werden neue rechtliche Rahmenbedingungen mit dem „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)" geschaffen, das am 17. März 2021 als Regierungsvorlage beschlossen und dem Parlament zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt wurde. Aufbauend auf dem Ökostromgesetz 2012 wird die Fördersystematik neu gestaltet, um kosteneffizient mehr Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und die Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung zu erleichtern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMLFUW-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel, langfristig ein hocheffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem zu realisieren („Energiewende") und Stärkung der Rolle der Frau im Klimaschutz

Problemdefinition

1. ÖSG-Novelle 2017

Das ÖSG 2012 trat am 1. Juli 2012 in Kraft. Nicht nur Änderungen der Marktsituation aufgrund des drastisch gesunkenen Marktpreises, sondern insbesondere auch Verbesserungsmöglichkeiten, die sich in der operativen Anwendung des ÖSG 2012 ergeben haben (etwa die Möglichkeit der Konzentration von Verfahren zur Anerkennung von Ökostromanlagen bei der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), machen eine Novelle des ÖSG 2012 erforderlich.

Der infolge der niedrigen Großhandelspreise (z. T. unter 2,5 ct/kWh) signifikant steigende Förderbedarf trägt bei gleichzeitiger Deckelung des jährlich zusätzlich von der Ökostrom-Abwicklungsstelle kontrahierbaren Volumens dazu bei, dass tendenziell weniger Anlagen durch Einspeisetarife gefördert werden können, was zur Bildung von Wartelisten bis über das Jahr 2020 hinaus für einzelne Erzeugungstechnologien geführt hat. In mehreren Fällen sind bereits genehmigte und für eine Kontrahierung gereihte Anlagen vom Verfall des Antrags durch Ablauf der Dreijahresfrist gemäß § 15 Abs. 5 ÖSG 2012 bedroht. Parallel dazu fallen zunehmend Anlagen aus dem Förderregime, weil sie das Ende der 10 bzw. 15-jährigen Tariflaufzeit

erreicht haben. Insgesamt könnte damit die Erreichung der unionsrechtlich vorgegebenen Ziele (34 % Anteil erneuerbarer Energie) sowie der Ausbauziele in § 4 ÖSG 2012 nicht mehr gewährleistet werden.

Überdies hat die Anwendung des ÖSG 2012 in mehreren Punkten Optimierungspotenzial im administrativen Ablauf, bei der Verwaltung von Herkunftsnachweisen und im Berichtswesen aufgezeigt.

Das Ausmaß von Investitionszuschüssen ist zudem an die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) anzupassen.

Es bestehen derzeit hohe Ausgleichsenergiekosten (rund 61 Mio Euro, Quelle: Ökostrombericht E-Control 2016).

2. ÖSG-Novelle 2019

Die Finanzierung des Ökostromfördersystems nach dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) erfolgt neben den Einnahmen aus der Ökostromzuweisung im Wesentlichen über den Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale, die grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu entrichten sind.

Während sich einkommensschwache Haushalte schon bisher von der Bezahlung der gesamten Ökostrompauschale befreien konnten, bestand die Möglichkeit der Befreiung vom Ökostromförderbeitrag nur für den jährlich 20 Euro übersteigenden Teil.

Mit der Novelle zum ÖSG 2012 soll eine vollständige Kostenbefreiung einkommensschwacher Haushalte geschaffen werden. Die spürbare Entlastung einkommensschwacher Haushalte stellt eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung von Energiearmut dar.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung

Meilenstein	Erleichterungen bei der Antragstellung für Ökostromförderungen für rohstoffunabhängige Anlagen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Anpassung des Unterstützungsvolumens für Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

Meilenstein	Ausbau der Investitionsförderung: **überplanmäßig erreicht**
Meilenstein	Erhöhung der Mittel für Nachfolgetarife: **überwiegend erreicht**

Ziel 3: Minimierung von Ausgleichsenergiekosten

Meilenstein	Minimierung von Ausgleichsenergiekosten: **überwiegend erreicht**

Ziel 4: Bekämpfung von Energiearmut

Meilenstein	Befreiung von der Entrichtung des Ökostromförderbeitrags für einkommensschwache Haushalte: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Abschaffung des Genehmigungsbescheides bei nicht rohstoffabhängigen Anlagen	Beitrag zu Ziel 1
2. Erstreckung der Verfallsfrist bei der Antragstellung	Beitrag zu Ziel 1
3. Optimierung der Herkunftsnachweis-Datenbank	Beitrag zu Ziel 1
4. Anpassung der Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft	Beitrag zu Ziel 2
5. Verschiebung von Mitteln aus dem Resttopf zugunsten der Kleinwasserkraft	Beitrag zu Ziel 2
6. Freistellung neuer Nachfolgetarifverträge vom jährlichen Unterstützungsvolumen	Beitrag zu Ziel 2
7. Kurzfristige Abregelung	Beitrag zu Ziel 3
8. Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Ökostromförderbeitrages einkommensschwacher Haushalte	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Mittel der Ökostromförderung werden aus Zuschlägen zu Netztarifen und dem Verkauf von Ökostrom aufgebracht; es sind keine Bundesmittel vorgesehen. Somit erfolgt die ganze Finanzierung außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Neben der Freistellung der Nachfolgetarife für Biogasanlagen vom jährlichen Unterstützungsvolumen und der Aufstockung des jährlichen Kontingents für Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft von 16 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro hat der Gesetzgeber mit der Ökostromnovelle 2017 auch Sonderkontingente für die sofortige Kontrahierung von Windkraft (45 Mio. Euro) und Wasserkraft (3,5 Mio. Euro) bereitgestellt und eine neue Förderschiene für Investitionen in PV-Anlagen und Speicher (je 15 Mio. Euro für die Jahre 2018 und 2019) geschaffen.

Trotz der Bereitstellung der zusätzlichen Fördermittel kam es im Jahr 2019 pro Zählpunkt auf allen 7 Netzebenen zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge. So bestand für einen Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW pro Zählpunkt auf der Netzebene 7 eine Minderbelastung von € 275,26 für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW bestand pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 eine Minderbelastung von € 2.634 für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW bestand pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 eine Minderbelastung von € 13.744 für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW bestand pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 eine Minderbelastung von € 68.060 für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem

angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleitung von 30.000 kW bestand pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1–3 eine Minderbelastung von € 130.560 für Ökostromförderbeiträge.

Die Reduktion der Förderkosten war vor allem auf den gestiegenen Marktpreis und dem folglich deutlich geringeren Finanzierungserfordernis zurückzuführen.

Die vollständige Befreiung einkommensschwacher Haushalte von den Ökostromförderkosten durch die Novelle 2019 führte nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Ökostromförderkosten für die übrigen, von der Befreiung nicht betroffenen Endverbraucher.

Konsumentenschutzpolitik

Auch für Haushalte (Netzebene 7) kam es im Jahr 2019 zu einer Kostenreduktion von € 16,06 an Ökostromförderbeiträgen.

2019 waren 151.083 Haushalte von der Entrichtung der Ökostromförderkosten befreit.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Aufgrund des zusätzlichen Sonderkontingents von 45 Mio. Euro konnten Windkraftprojekte mit 337 MW Leistung vorzeitig gebaut werden – zusätzlich zum regulären jährlichen Unterstützungsvolumen. Mit dem Sonderkontingent von 3,5 Mio. Euro für Kleinwasserkraft konnten zusätzlich Förderverträge für 77 Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 24,48 MW abgeschlossen werden. Die mit der Novelle 2017 neu geschaffene Nachfolgetarif-Regelung für Biogasanlagen kam 176 Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 51,13 MW zugute.

In Bezug auf die mit der Ökostromnovelle 2017 neu geschaffene Investitionsförderschiene für PV-Anlagen und Stromspeicher (§ 27a ÖSG2012) ergeben sich folgende Zahlen: Im Jahr 2018 wurden Investitionszuschüsse für 1.529 PV-Anlagen mit einer geplanten Leistung von insgesamt 28,90 MW und für 675 Stromspeicher mit einer geplanten Speicherkapazität von insgesamt 11,44 MWh genehmigt. Im Jahr 2019 waren es 895 PV-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 42,29 MW und 262 Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von insgesamt 11,94 MWh.

Im Zuge der Ökostromnovelle 2017 wurden nicht nur die Mittel für die Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen sondern auch die Fördersätze angehoben. Die Erhöhung der Fördersätze auf Basis der tatsächlich beantragten Projekte nach Inkrafttreten der Novelle beläuft sich auf durchschnittlich 25,4 %. Unter der Annahme, dass alle Projekte auch mit den alten Fördersätzen beantragt worden wären, ergibt sich demnach näherungsweise kein Effekt.

Zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung für Anlagenbetreiber führte die Abschaffung der bescheidmäßigen Anerkennung von rohstoffunabhängigen Anlagen als Ökostromanlage (§ 7 ÖSG 2012) durch den Landeshauptmann. Dadurch sind alle Förderschritte in Bezug auf diese Anlagen bei der Ökostromabwicklungsstelle konzentriert.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ökostromberichte 2018, 2019 und 2020
www.e-control.at/publikationen/oeko-energie-und-energieeffizienz/berichte/oekostrombericht

Geschäftsberichte der OeMAG 2018 und 2019
www.oem-ag.at/de/oemag/oemag/geschaeftsberichte/

SanOff 2017–2019



Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen sowie des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme stell einen der zentralen Ansatzpunkt für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors dar, wie sie in den jeweils gültigen Mittel- und Langfriststrategien (‹missios2030#, NEKP) festgelegt sind. trägt zu SDG-Ziele 7, 8, 11 und 12, indem die geförderten Maßnahmen eine Reduktion des Energiebedarfs von Gebäuden sowie von Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffen aus Heizungsanlagen bewirken.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2017-BMLFUW-UG 43-W1:
Stärkung der Umwelttechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion und Konsum

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2017-BMLFUW-GB43.02-M1:
Umsetzung des Masterplans green jobs / Umwelttechnologie und des nationalen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung

Problemdefinition

1. Sanierungoffensive 2017:

Mit der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sollen wichtige Beiträge zur Erreichung der Zielsetzung des Klima- und Energiepakets erzielt werden. Hiefür ist die Festlegung eines gesonderten Zusagerahmens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen erforderlich.

Aus dem BVA 2017 werden für diese Zwecke aus der UG 43 30 Millionen Euro sowie aus der UG 40 13,5 Millionen Euro bereitgestellt. Insgesamt soll damit ein maximaler Zusagerahmen iHv 43,5 Millionen Euro fixiert werden. Die operative Umsetzung der Förderungen erfolgt über das bewährte Modell der Umweltförderung im Inland, somit im Rahmen der UG 43. Dementsprechend sind die hierfür erforderlichen Mittel aus der UG 40 iHv 13,5 Millionen Euro in die UG 43 zu transferieren.

Im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung der UG 40 ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in diese Vereinbarung zum Zusagerahmen gleichermaßen eingebunden.

2. Sanierungsoffensive 2018

Mit der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sollen wichtige Beiträge zur Erreichung der Zielsetzung des Klima- und Energiepakets erzielt werden. Hiefür ist die Festlegung eines gesonderten Zusagerahmens durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen erforderlich.

Im BVA 2018 sind für diese Zwecke in der UG 43 42,6 Millionen Euro veranschlagt, weshalb ein maximaler Zusagerahmen iHv 42,6 Millionen Euro fixiert wird. Die operative Umsetzung der Förderungen erfolgt über das bewährte Modell der Umweltförderung im Inland.

3. Sanierungsoffensive 1. und 2. Tranche

Mit der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt (Raus-aus-Öl – Ersatz von Ölkessel durch erneuerbare Heizsysteme) sollen wichtige Beiträge zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2020 und auch 2030 bzw. zur Umsetzung der #mission2030 gesetzt werden. Hiefür ist die Festlegung eines gesonderten Zusagerahmens

durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen erforderlich.

Im BVA 2019 sind für diese Zwecke in der UG 43 42,7 Millionen Euro veranschlagt, weshalb ein maximaler Zusagerahmen iHv 42,7 Millionen Euro fixiert wird. Die operative Umsetzung der Förderungen erfolgt über das bewährte Modell der Umweltförderung im Inland.

Infolge der großen Nachfrage nach diesen Förderungen, insbesondere des Raus-aus-dem-Öl-Bonus war der Zusagerahmen bereits zum 18. Juni 2019 ausgeschöpft und es musste die Förderungsaktion geschlossen werden. In den letzten Wochen der Förderaktion betrug das Volumen der eingereichten Förderanträge zw. 2,5 Millionen und 4 Millionen Euro, wobei das Gros der Förderanträge den Austausch von Ölkessel zum Inhalt hatte. Gemäß #mission2030 sollen die Hälfte der im Bestand befindlichen Ölkessel durch klimafreundliche Heizsysteme bis 2030 ersetzt werden.

In der Folge hat der Nationalrat einstimmig die Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Finanzen und die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus aufgefordert werden, den Zusagerahmen für 2019 um 20 Millionen Euro aufstocken.

Ziele

Ziel 1: Fortsetzung Sanierungsoffensive

Meilenstein	Fortsetzung der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: Fortsetzung Sanierungsoffensive

Meilenstein	Fortsetzung der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen: **überwiegend erreicht**

Ziel 3: Fortsetzung Sanierungsoffensive

Meilenstein	Fortsetzung der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen sowie Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme: **überwiegend erreicht**
Meilenstein	Fortsetzung der Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Sanierungsoffensive 2017	Beitrag zu Ziel 1
2. Sanierungsoffensive 2018	Beitrag zu Ziel 2
3. Sanierungsoffensive 2019	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**6.140**	**24.434**	**40.526**	**44.341**	**19.841**	**135.282**
Plan	6.140	24.434	40.526	44.341	19.841	135.282
Nettoergebnis	**-6.140**	**-24.434**	**-40.526**	**-44.341**	**-19.841**	**-135.282**
Plan	-6.140	-24.434	-40.526	-44.341	-19.841	-135.282

Erläuterungen

Für die angegebenen Ist-Zahlen wurde keine spezifische Analyse der Mittelflüsse durchgeführt. Diese ist im System der Umweltförderung aufgrund der hohen Stückzahlen kaum durchführbar und auch nicht zielführend, da die einzelnen Mittelflüsse in den einzelnen Jahren wesentlich von den jeweiligen Projektumsetzungen abhängig sind. Für das Zahlungssystem der Sanierungsoffensive ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der jeweils veranschlagte Auszahlungsbedarf aus sämtlichen noch offenen Zusagen für das jeweilige Budgetjahr innerhalb der Budgetgrenzen des jeweiligen Jahres liegt. Diese Vorgabe wurde – wie in den jeweiligen Jahresabschlüssen dokumentiert – eingehalten. Mangels Ist-Wertanalyse wurden daher die Plandaten zum Zwecke dieser Darstellung fiktiv übernommen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Für die erzielten gesamtwirtschaftlichen Effekte liegen Analyse für die erzielten arbeitsmarktpolitischen Effekte, den Wertschöpfungseffekten sowie den Effekten auf den Bundeshaushalt vor. Die Effekte sind im Rahmen der Evaluierung der Umweltförderungen 2017–2019 (www.bmk.gv.at) dokumentiert. Weitergehende Untersuchungen liegen nicht vor.

Unternehmen

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Umwelt

Mit den geförderten Maßnahmen wurden insgesamt 372.148 MWh/a Energie eingespart bzw. Wärmeerzeugungskapazitäten auf erneuerbare Energieträger im Ausmaß von 327.499 MWh/a geschaffen, die in diesem Umfang fossile Wärmeerzeugungssysteme ersetzt haben.

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Insgesamt bewirken die im Rahmen der gegenständlichen Sanierungsoffensiven geförderten Projekte eine jährliche Treibhausgasemissionsreduktion im Ausmaß von etwas über 165.000 Tonnen und einer Engeiverbrauchsreduktion von etwas über 372 GWh/a. Gleichzeitig wurde bestehende fossile Heizungssysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger mit eine Gesamtjahreskapazität im Ausmaß von rd. 327 GWh ersetzt. Diese Effekte beziehen sich jedoch ausschließlich auf die technologische Umstellung oder Verbesserung – Reboundeffekte udgl. können im Rahmen der Förderung nicht erhoben und daher einbezogen werden.

Der mit diesen Investitionen ausgelöste Wertschöpfungseffekte beläuft sich auf rd. 855 Mio. Euro, und es wurden rd. 5.600 Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen.

Zu den gegenüber den, im Rahmen der WFA als Plandaten herangezogenen Abschätzungen Abweichungen der Effekte ist anzumerken, dass die Abschätzungen grundsätzlich auf Basis von Hochrechnungen aus den Vorjahren erfolgen. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse weichen daher naturgemäß davon ab. Insbesondere können Technologie- und Markteffekte nicht vorab in den Abschätzungen abgebildet werden.

Im Jahr 2018 ist mit der erstmaligen Einführung der Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizungen im Rahmen der Sanierungsoffensive 2018 der bei der WFA abgeschätzte ökologische Effekte (zu diesem Zeitpunkt war die Kesseltauschförderung noch nicht eingeplant gewesen) eine Verschiebung der positiven Effekte von Energieeinsparungen hinzu einer Ausweitung des Einsatzes erneuerbarer Energieträgern on Heizsystemen erfolgt. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Sanierungsoffensive 2018 wurde das Förderangebot für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen noch weiter optimiert und auch der alleinige Kesseltausch (ohne gleichzeitiger thermischer Sanierungsmaßnahme) förderbar gemacht.

Grosso modo haben sich die Abschätzungen der ökologischen Effekte im Wesentlichen bestätigt. Bei den arbeitsmarktpolitischen Effekten und Wertschöpfungseffekten wurden im Zuge der Evaluierung der Umweltförderungen 2017–2019 niedrigere Werte ausgewiesen.

Im Jahr 2019 wurde aufgrund der enormen Nachfrage nach der Kesseltauschförderung im Rahmen der 1. Tranche auf die Initiative einer All-Parteien-Entschließung im Nationalrat ein Zusatzbudget von 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Auch das Zusatzbudget war binnen weniger Tage ausgeschöpft. Die Erkenntnisse daraus führten dazu, dass das Budget der Sanierungsoffensive 2020 auf 142 Mio. aufgestockt wurde, das entspricht einer Verdreieinhalbfachung des Budgets des Jahres 2018.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die Ausweitung der Sanierungsoffensive auf die Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizung hat eine erhebliche Förderungsnachfrage bewirkt. In diesem Segment hat die auch kommunikationsmäßige Abstimmung mit den Landesförderinstrumente eine echte Sogwirkung ausgelöst. Nicht aus der Evaluierung, aber aus den Erkenntnissen der Förderungsabwicklung hat sich gezeigt, dass für die langfristige Dekarbonisierung des Gebäudesektors ein strategisch ausgerichtetes, langfristiges Gesamtkonzept erforderlich ist.

Weiterführende Informationen

Evaluierngsbericht 2017–2019
www.bmk.gv.at

Ökostromförderbeitragsverordnung 2020

7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE

Finanzjahr 2019

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Unterziel 7.2. der Agenda 2030 sieht die deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am globalen Energiemix vor. Im Rahmen der Strategie „Europa 2020" wurde Österreich dazu verpflichtet, den Anteil von erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf 34 % zu erhöhen. Für das Jahr 2030 hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen auf Unionsebene gegenüber 1990 um mindestens 40 % zu senken, den Anteil der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie am Gesamt-Energieverbrauch der Union auf mindestens 32 % zu erhöhen und die Energieeffizienz um mindestens 32,5 % zu steigern.

Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung des österreichischen Energiesystems zu einer modernen, ressourcenschonenden und klimaverträglichen Energieversorgung nehmen seit langem einen zentralen Stellenwert in der österreichischen Energiepolitik ein (siehe etwa Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (31 ff.), Regierungsprogramm 2017–2022 (174 ff.). Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle.

Das Ökostromgesetz 2012, mit dem die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien vorangetrieben und der weitere Ausbau der Ökostromproduktion forciert werden soll, stellt eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar. Aufbauend auf die österreichische Klima- und Energiestrategie – #mission2030 – hat sich die Österreichische Bundesregierung das Ziel gesetzt, den nationalen Gesamtstromverbrauch bis 2030 zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich zu stärken (vgl. Regierungsprogramm 2020–2024 (79 ff.). Für den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung werden neue rechtliche Rahmenbedingungen mit dem „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)" geschaffen, das am 17. März 2021 als Regierungsvorlage beschlossen und dem Parlament zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt wurde. Aufbauend auf dem Ökostromgesetz 2012 wird die Fördersystematik neu gestaltet, um kosteneffizient mehr Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und die Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung zu erleichtern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie und Bergbau

Problemdefinition

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen, die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34 %-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2018 bis 2020 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 382/2017) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Ökostrom-Abnahmemengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2018 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2019) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2020 gemäß SNE-V 2018.

Ziele

Ziel 1: Finanzierung der der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entstehenden Mehraufwendungen

Meilenstein Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2020 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die Mittel der Ökostromförderung werden aus Zuschlägen zu Netztarifen und dem Verkauf von Ökostrom aufgebracht; es sind keine Bundesmittel vorgesehen. Somit erfolgt die ganze Finanzierung außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie in der WFA ausgeführt, kam es auf allen Netzebenen zu einer Kostenerhöhung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2019. Beispielsweise besteht für einen Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW pro Zählpunkt auf der Netzebene 7 eine Mehrbelastung von

€ 331,88 für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 eine Mehrbelastung von € 3.242,10 für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 eine Mehrbelastung von € 18.478 für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 eine Mehrbelastung von € 102.690 für Ökostromförderbeiträge. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleitung von 30.000 kW besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1–3 eine Mehrbelastung von € 252.390 für Ökostromförderbeiträge.

Konsumentenschutzpolitik

Auch für Endverbraucher auf der Netzebene 7 (vornehmlich Haushalte) kam es zu einer Erhöhung der Kostenbelastung durch den Ökostromförderbeitrag, der bei einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW pro Haushalt mit € 18,18 beziffert werden kann.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel des Ökostromgesetzes ist im Wesentlichen, den weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch mit dem Zielwert 34 % im Jahr 2020 zu erhöhen. Das Fördersystem des Ökostromgesetzes 2012 basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen samt entsprechenden Herkunftsnachweisen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund der beschriebenen Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung des Systems zu regeln.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2018 bis 2020 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 382/2017) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen. Die Ökostromförderbeitragsverordnung für 2020 wurde 2019 erlassen. Das Ziel der Finanzierung der 2020 anfallenden Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle wurde erreicht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ökostrombericht 2020
www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-Oekostrombericht_2020.pdf/053b8bbf-402e-c568-cb07–7315a6573c32?t=1600782405474

Übereinkommen von Paris

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Übereinkommen von Paris gibt allen Vertragsparteien als oberstes Ziel die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten und nach Möglichkeit auf maximal 1,5 Grad Celsius vor. Dieses Ziel wird allen Politiken, Strategien und Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zugrunde gelegt. Dazu zählt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 (EU) bzw. 2040 (Österreich, gemäß Regierungsprogramm 2020–2024) sowie Zwischenziele auf dem Weg dorthin. Das Übereinkommen von Paris trägt wesentlich zur Erreichung des Ziels 13 der Sustainable Developments Goals (SDGs) bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLFUW-UG 43-W2:
Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel, langfristig ein hocheffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem zu realisieren („Energiewende")

Problemdefinition

In den letzten Jahrzehnten waren ein rascher Anstieg der globalen Mitteltemperatur der Erdatmosphäre und der Ozeane sowie der anthropogenen Kohlenstoffdioxid-Emissionen und anderer Treibhausgase (THG) (Methan, Lachgas und so genannte Industriegase) feststellbar. Die Treibhausgas-Konzentration in der Atmosphäre hat stark zugenommen. Nach Ansicht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), eines Gremiums der Vereinten Nationen von über 2 000 WissenschafterInnen, legen die vorliegenden Forschungsergebnisse einen klaren kausalen Zusammenhang dieser erhöhten Treibhausgas-Konzentration mit der Erwärmung der Erdatmosphäre sowie der Ozeane nahe. Folgen dieser Veränderung sind u. a. ein Ansteigen des Meeresspiegels, ein häufigeres Auftreten von Extremereignissen (Hitzewellen, Dürreperioden, Überschwemmungen), langfristige Änderungen in Niederschlagsmustern, das Abschmelzen von Gletschern und von Meereis sowie die Migration von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten.

Der Klimawandel ist ein globales Problem und bedarf daher einer globalen Vereinbarung zur Lösung des Problems. Mit dem Übereinkommen von Paris liegt nunmehr ein ganz wesentliches Instrument vor, um sich der Lösung des Problems anzunehmen.

Ziele

Ziel 1: Begrenzung des Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur auf unter 2 Grad Celsius bzw. 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau

Meilenstein Ambitionserhöhung in national festgelegten Beiträgen (NDCs) 2020: **teilweise erreicht**

Ziel 2: Stärkung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Meilenstein Steigerung von nationalen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: **teilweise erreicht**

Ziel 3: Grüne Investitionsentscheidungen und Finanzmittelflüsse

Meilenstein Umstellen von Finanzmittelflüssen bis 2020: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. National festgelegte Beiträge der Vertragsparteien (nicht Teil des Übereinkommens selbst) Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Das Übereinkommen von Paris hat selbst keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Bund; die Auswirkungen treten mittelbar in Umsetzung von nationalen und europäischen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens auf, welche ihrerseits eigenständigen WFAs (und Evaluierungen) zu unterziehen sind.

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Die Treibhausgasemissionen in der EU27 sind seit Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris 2016 (weiter) gesunken und lagen im – zur Zeit letzten verfügbaren – Inventurjahr 2019 rund 24 Prozent unter den Werten des Jahres 1990. Die Treibhausgasemissionen in Österreich sind zwischen 2016 und 2019 stagniert und global sogar angestiegen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Übereinkommen von Paris gilt als Meilenstein in der internationalen Klimapolitik. Erstmals werden mit dem Übereinkommen alle Staaten der Welt zu national festgelegten Beiträgen (NDCs) zum Klimaschutz verpflichtet. Die Bilanz zum „Erfolg“ des Übereinkommens Ende des Jahres 2020, fünf Jahre nach seiner Verabschiedung im Dezember 2015 in Paris, fällt gemischt aus. Fast alle Staaten der Welt sind mittlerweile Vertragsparteien des Übereinkommens, fast alle haben NDCs eingemeldet. Zum Ende des Jahres 2020 haben auch einige Staaten, darunter die EU27, aktualisierte NDCs vorgelegt und ihre Ambition bei der Reduktion der Treibhausgasemission gesteigert (es gibt dabei aufgrund der gemeinsamen Klimapolitik der EU im Bereich der Emissionsreduktionen nur ein NDC der EU27, Österreich legt kein eigenes NDC vor). Einige Staaten haben zudem Langfristziele hin zur Klimaneutralität bis 2050 oder vergleichbare Ziele vorgelegt (darunter auch die EU und einige MS, darunter auch Österreich). Das ist jedenfalls als Erfolg zu bewerten. Gleichzeitig haben zahlreiche Staaten noch keine aktualisierten NDCs und keine Langfristziele vorgelegt und die Staatengemeinschaft ist insgesamt noch nicht auf Kurs, um das 2-Grad-Ziel zu erreichen. Es wurde in den ersten Jahren der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris einiges erreicht, aber es bleibt in jedem Fall – global gesehen – noch viel zu tun.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website der UNO zum Übereinkommen von Paris (auf Englisch)
unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport

Programme „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ – Vertragsverlängerung 2019/2020

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die Zielsetzung ist sowohl im BSFG 2013 als auch im BSFG 2017 sowie in den Regierungsprogrammen „Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018“, „Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022“ und „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ verankert.

Gemäß § 1 BSFG 2013 ist Bewegung und Sport für die gesamte österreichische Bevölkerung zu ermöglichen. Ziel der entsprechenden Bemühungen ist es, 100 % der Bevölkerung und insbesondere Kinder und Jugendliche zu Bewegung und Sport zu motivieren.

Gemäß § 1 Abs. 1 BSFG 2017 vermittelt Sport von der gesundheits- bis zur spitzensportbestimmten Ausübung wichtige Werte des gesellschaftlichen Miteinanders und Zusammenlebens wie Toleranz, Fairness und Respekt gegenüber anderen, führt Menschen unterschiedlicher Kulturen und sozialer Hintergründe zusammen, verbindet Generationen, fördert Gesundheit, Gemeinsamkeit, Integration, Kommunikation, Solidarität und Begeisterung für eine gemeinsame Sache, überwindet politische Grenzen und baut Vorurteile ab und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeits- und Identitätsfindung der einzelnen Menschen, insbesondere jener mit Behinderung. Sport motiviert insbesondere junge Menschen und jene, die noch keinen Sport betreiben, durch die Vorbildfunktion der Sportlerinnen und Sportler diese positiven Werte und Verhaltensweisen zu übernehmen. Ziel der Bundes-Sportförderung ist gemäß §2 Abs. 1 BSFG 2017 das Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit.

Gemäß dem Regierungsprogramm „Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018“ zählt die Bekämpfung des Bewegungsmangels bei Kindern zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Als Maßnahme zur Bekämpfung des Bewegungsmangels wird der Ausbau des wöchentlichen Mindestumfanges an Sport- und Bewegungsstunden ab dem Kindergarten bis zum Ende des Pflichtschulalters genannt.

Gemäß dem Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022“ soll Sport und Bewegung als Grundlage für eine gesunde Lebensführung gestärkt werden sowie junge Menschen für Sport und Bewegung begeistert werden. In diesem Zusammenhang wird explizit der Ausbau des Programms „Kinder gesund bewegen“ genannt.

Gemäß dem Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ sind Bewegung und Sport ein wesentlicher Bestandteil des Alltags der Menschen in Österreich. Die Bundesregierung unterstützt den Sport daher in seiner ganzen Breite angefangen vom Erlernen der körperlichen Grundkompetenzen im Kinderturnen. Die Bundesregierung sieht das Engagement für den Sport als wichtige Investition in eine positive Entwicklung unserer Gesellschaft. Zudem ist Sport auch Lebensschule – für Jung und Alt. Ausdrücklich wird auch die Forcierung von Bewegungsangeboten integriert in den Alltag in Kindergärten angesprochen.

Darüber hinaus leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Umsetzung des Unterziels 3.4 – „Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nicht übertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern“ – der Sustainable Development Goals (SDG).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLVS-UG 14-W5:
Aufklärung und Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der gesundheitsfördernden Bewegung von Menschen in Österreich sowie Positionierung österreichischer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der Weltklasse unter Nutzung bestehender und zu entwickelnder Möglichkeiten.

2015-BMG-UG 24-W3:
Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme auf spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder).

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMG-GB24.03-M2:
Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie (KiJuGeS).

Problemdefinition

Die Erhebungen der Statistik Austria haben ergeben, dass nur rund ein Drittel der Männer und ein Viertel der Frauen in Österreich regelmäßig gesundheitsfördernde Bewegung betreiben. Gesundheitsfördernde Bewegung im Sinne einer Prävention ist aber Voraussetzung für ein gesundes Altern. Um die angegebenen Werte zu erhöhen, ist es notwendig entsprechende Maßnahmen zu setzen. Ein Zugang ist, den Menschen schon in jungen Jahren zu vermitteln, dass Bewegung für das gesamte weitere Leben förderlich ist, damit diese ein Leben lang betrieben wird und so entsprechenden Einfluss auf die Systeme nimmt. Da Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter als besonders lernfähig gelten, soll genau hier mit dieser Maßnahme angesetzt werden. Dies wurde bereits vor Jahren erkannt und im Jahre 2009 eine entsprechende Initiative – seinerzeit ebenfalls unter gleichem Namen – ins Leben gerufen. Nach Inkrafttreten des BSFG 2013 wurde diese Maßnahme im Wege des Bundes-Sportförderungsfonds durch die Sport-Dachverbände weiter geführt.

Zur Verstärkung und zum Ausbau der Maßnahme stellte der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2019 zusätzliche Mittel aus dem Sportbudget in Höhe von € 5 Millionen, insgesamt jedoch höchstens € 20 Millionen dem Bundes-Sportförderungsfonds gemäß § 31 Abs. 1 Ziffer 2 BSFG 2013 zur Abwicklung der Gesamtinitiative zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme zu dieser Initiative erfolgte gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 5 BSFG 2013.

Der durch das BSFG 2013 eingerichtete Bundes-Sportförderungsfonds wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 gemäß § 28 BSFG 2017 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Bundes-Sport GmbH“ umgewandelt.

Im Jahr 2018 wurde der Vertrag mit der Bundes-Sport GmbH adaptiert und durch das Projekt „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ erweitert. Die gegenständliche Initiative wird nunmehr für das Schuljahr 2019/20 verlängert.

Der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport stellt der Bundes-Sport GmbH die Mittel für die Abwicklung dieser Maßnahme gemäß § 5 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z 2 des BSFG 2017 zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 i.V.m. Z 14 des BSFG 2017.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der sportlich aktiven Kinder und Jugendlichen



Maßnahmen

1. Vertragsabschluss „Kinder gesund bewegen – Jahr 2015“	Beitrag zu Ziel 1
2. „Vertragserweiterung um „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ sowie Verlängerung Schuljahr 2019/2020“	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**2.969**	**4.860**	**4.152**	**5.657**	**6.400**	**24.038**
Plan	2.969	4.860	4.152	5.657	6.400	24.038
Nettoergebnis	**-2.969**	**-4.860**	**-4.152**	**-5.657**	**-6.400**	**-24.038**
Plan	-2.969	-4.860	-4.152	-5.657	-6.400	-24.038

Erläuterungen

Im Zuge der Erstellung der WFA-Bündelung im Jahr 2019 wurden die seit dem Jahr 2015 tatsächlich erfolgten Transferaufwendungen für die Initiativen „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ aktualisiert, wodurch das Delta in der gegenständlichen Ergebnisrechnung „Null“ ergibt.

Der ursprünglich im Jahr 2015 abgeschätzte Transferaufwand für die Initiative „Kinder gesund bewegen“ stellt sich folgendermaßen dar:

- 2015: € 5.000.000
- 2016: € 5.000.000
- 2017: € 5.000.000
- 2018: € 5.000.000

Für das Jahr 2015 betrug der tatsächlich erfolgte Transferaufwand für die Initiative „Kinder gesund bewegen“ € 2.969.000.

Für das Jahr 2016 betrug der tatsächlich erfolgte Transferaufwand für die Initiative „Kinder gesund bewegen“ € 4.860.000.

Für das Jahr 2017 betrug der tatsächlich erfolgte Transferaufwand für die Initiative „Kinder gesund bewegen“ € 4.152.000.

Für das Jahr 2018 betrug der tatsächlich erfolgte Transferaufwand für die Initiative „Kinder gesund bewegen“ bis August 2018 € 3.371.142,86. Durch die Bündelung der Initiativen „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ ergibt sich für den Zeitraum September – Dezember 2018 ein Transferaufwand in Höhe von € 2.286.000. Somit ergibt sich insgesamt für das Jahr 2018 ein tatsächlicher Transferaufwand in Höhe von € 5.657.142,86.

Im Jahr 2019 erfolgte bis August durch die Bündelung der Initiativen „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ ein Transferaufwand in Höhe von € 4.114.000. Für den Zeitraum September – Dezember 2019 ergibt sich für das Gesamtprojekt „Kinder gesund bewegen 2.0“ ein Transferaufwand in Höhe von € 2.286.000. Somit ergibt sich insgesamt für das Jahr 2019 ein tatsächlicher Transferaufwand in Höhe von € 6.400.000.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Der aktive, durch körperliche Aktivität, Bewegung, Spiel und Sport geprägte Alltag bildet eine wichtige Grundlage für die motorische, neuronale, sozial-emotive und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Körperliche Aktivität hat nachweislich einen signifikanten Einfluss auf ein gesundes und aktives Leben in späteren Lebensabschnitten.

Im Rahmen der Initiative „Kinder gesund bewegen" konnten im Schuljahr 2015/16 132.721 Kinder (35.113 Kindergartenkinder und 97.609 Volksschulkinder) erreicht werden.

Im Rahmen der Initiative „Kinder gesund bewegen" konnten im Schuljahr 2016/17 128.365 Kinder (34.540 Kindergartenkinder und 93.824 Volksschulkinder) erreicht werden.

Im Rahmen der Initiative „Kinder gesund bewegen" konnten im Schuljahr 2017/18 113.869 Kinder (34.507 Kindergartenkinder und 79.363 Volksschulkinder) erreicht werden.

Im Rahmen der Initiativen „Kinder gesund bewegen" und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit" konnten im Schuljahr 2018/19 117.838 Kinder (30.572 Kindergartenkinder und 87.267 Volksschulkinder) erreicht werden.

Im Rahmen der Initiative „Kinder gesund bewegen 2.0" konnten im Schuljahr 2019/20 126.567 Kinder (28.643 Kindergartenkinder und 97.924 Volksschulkinder) erreicht werden.

Im Schuljahr 2015/16 wurden 149.879 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt.

Im Schuljahr 2016/17 wurden 150.121 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt.

Im Schuljahr 2017/18 wurden 137.498 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt.

Im Schuljahr 2018/19 wurden 171.776 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt.

Im Schuljahr 2019/20 wurden 164.555 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt.

Die im Rahmen von „Kinder gesund bewegen", „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit" sowie „Kinder gesund bewegen 2.0" umgesetzten bewegungsfördernden Einheiten lassen sich quantitativ in „Kinderbewegungsstunden" ausdrücken. Eine „Kinderbewegungsstunde" ist dabei das Maß für die Teilnahme eines Kindes an einer Bewegungsintervention von 45- bis 60-minütiger Dauer.

Im Schuljahr 2015/16 wurden 2.522.183 Kinderbewegungsstunden (622.704 in Kindergärten und 1.899.479 in Volksschulen) realisiert.

Im Schuljahr 2016/17 wurden 2.552.776 Kinderbewegungsstunden (624.739 in Kindergärten und 1.928.037 in Volksschulen) realisiert.

Im Schuljahr 2017/18 wurden 2.147.632 Kinderbewegungsstunden (615.011 in Kindergärten und 1.532.621 in Volksschulen) realisiert.

Im Schuljahr 2018/19 wurden 2.418.920 Kinderbewegungsstunden (627.181 in Kindergärten und 1.791.739 in Volksschulen) realisiert.

Im Schuljahr 2019/20 wurden 2.048.185 Kinderbewegungsstunden (412.055 in Kindergärten und 1.636.129 in Volksschulen) realisiert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

„Kinder gesund bewegen“, „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ sowie „Kinder gesund bewegen 2.0“ sind bundesweite Initiativen zur Bewegungsförderung für Kinder. Die Initiativen wollen entsprechend dem sportpolitischen Auftrag mehr Bewegung und Sport in den Alltag von Kindergarten- und Volksschulkindern bringen. Die Umsetzung wird durch die Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION sichergestellt, denen bundesweit 14.000 Sportvereine angehören. Die Aktivitäten werden durch die Fit Sport Austria (FSA), der gemeinnützigen GmbH der Sport-Dachverbände koordiniert.

Zielgruppe sind Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren in den Lebenswelten Kindergarten, Volksschule und Sportverein. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, Kindern Bewegung und Sport in vielfältiger, spaß- und freudbetonter Art und Weise anzubieten, um sie zu lebenslanger körperlicher Aktivität zu motivieren. Alle Bewegungsangebote werden in Form von polysportiven Bewegungseinheiten durchgeführt.

Es konnte festgestellt werden, dass die Sensibilisierung, Motivierung und Vernetzung wichtiger Akteure im Bereich der Bewegungsförderung von Kindern langfristig gesehen die größte Wirkung auf das Bewegungsverhalten von Kindern verspricht. Die Vernetzung von Kindergärten, Volksschulen und Sportorganisationen erfolgt dabei vor allem im Rahmen einer gemeinsamen Umsetzung von bewegungsfördernden Einheiten in den Bildungseinrichtungen.

Zwischen den Schuljahren 2015/16 und 2019/20 wurden 773.818 bewegungsfördernde Einheiten umgesetzt und damit 11.689.696 Kinderbewegungsstunden realisiert. In diesem Zeitraum konnten 619.360 Kinder erreicht werden.

Im Schuljahr 2019/20 haben 568 Sportvereine mit 1.986 Übungsleiterinnen und Übungsleiter dazu beigetragen die bewegungsfördernden Einheiten umzusetzen.

Im Schuljahr 2019/20 konnte die bislang größte Beteiligung an Bildungseinrichtungen innerhalb eines Schuljahres erreicht werden. 43 Prozent aller Kindergärten und Volksschulen in Österreich haben im Schuljahr 2019/2020 an „Kinder gesund bewegen 2.0“ teilgenommen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Es hat sich gezeigt, dass die Initiative über einen gut aufgestellten Personalpool verfügt, der aber kontinuierlich gepflegt und immer wieder mit neuen Fachkräften aufgestockt werden muss.

Die Rückmeldung seitens der Übungsleiterinnen und Übungsleiter zur Initiative ist überwiegend positiv. Allerdings wurde auch mehrfach eine größere Unzufriedenheit mit der Vergütung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter vorgebracht. Mit der Forderung einer besseren finanziellen Kompensation wurde dabei sehr häufig auch die Erwartung nach einer größeren Wertschätzung der eigenen Qualifikation und der erbrachten Leistungen verbunden.

Wenngleich die Initiative flächendeckend angeboten und umgesetzt wird, hat sich gezeigt, dass es aber auch größere regionale Unterschiede bei der Erreichung der Bildungseinrichtungen gibt. Diese regionalen Unterschiede sollten generell stärker in den Blick genommen werden.

Die Bewegungsförderung von Kindern als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu verankern, zählt zu den übergeordneten Wirkungszielen der Initiative. Dies bedeutet sektorenübergreifend für die Bewegungsförderung von Kindern zu werben und auf allen Ebenen entsprechende Allianzen einzugehen. In diesem Sinne sollte noch aktiver und systematischer geprüft werden, welche komplementären Aktivitäten und Projekte in den einzelnen Bundesländern bereits durchgeführt oder entwickelt werden, um gemeinsam mit diesen Initiativen mögliche Synergieffekte zu schaffen.

Weiterführende Informationen

Website „Kinder gesund bewegen“
www.kindergesundbewegen.at

Dienstrechts-Novelle 2015

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 war unter dem Kapitel „Moderner Staat“ angeführt: Dienstrecht modernisieren.

Ziel: Ein modernes, eigenständiges und einheitliches Dienstrecht auf Bundesebene mit berufsspezifischen Ausprägungen, ist vorzubereiten. Es soll die Erfordernisse der Gemeinwohlorientierung im Sinne einer optimalen Leistungserbringung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen mit einer öffentlich-rechtlichen Grundausrichtung berücksichtigen. Das neue Dienstrecht muss geeignet sein, die Rechtsstaatlichkeit in einem umfassenden Sinne sicherzustellen. Moderne Besoldungsverläufe sollen die Konkurrenzfähigkeit des Dienstgebers Bund auf dem Arbeitsmarkt auch für die Zukunft absichern. Das Bekenntnis zur Modernisierung des Dienstrechts findet sich auch im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 wieder.

Die Beseitigung der Diskriminierung von in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Personen bei der Inanspruchnahme eines unbezahlten Frühkarenzurlaubes trägt zum SDG 10.3 (Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht) bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BKA-UG 10-W4:
Weiterentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Personal-, Organisations- und Verwaltungsmanagements zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Leistungserbringung im öffentlichen Dienst. Im öffentlichen Dienst wird die tatsächliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern besonders berücksichtigt.

Problemdefinition

Durch die zu ändernden und neu zu schaffenden Regelungen sind die aktiven Bundesbediensteten betroffen.

Aufgrund der infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-530/13 (Schmitzer) vorgenommenen Bundesbesoldungsreform 2015 erfolgte eine Überleitung aller Bundesbediensteten in ein neues Besoldungssystem. Diese Überleitung führt zu einer Minderung des nächsten Vorrückungsbetrags im Vergleich zum früheren Besoldungssystem. Diese Minderung soll durch eine eigene Wahrungszulage ausgeglichen werden.

Mit den vorliegenden gesetzlich notwendigen Maßnahmen, die auch die Rechtsklarheit im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 schaffen, ist eine Neustrukturierung der Besoldung von Bundesbediensteten verbunden. Es muss sowohl Vorsorge getroffen werden, dass

1. die Bank-Anweisungen der Bezüge der Bediensteten die gesetzlich richtigen Beträge aufweisen als auch
2. die Personalstellen bei der Überleitung der Bediensteten eine adäquate Unterstützung erhalten.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines unbezahlten Frühkarenzurlaubes („Papamonats“) in der Dauer von bis zu vier Wochen steht derzeit nur heterosexuellen Paaren offen, nicht jedoch Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben. Dies führt zu einer zu beseitigenden Diskriminierung von in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Personen. Auch Adoptiveltern haben derzeit keinen Anspruch auf Frühkarenzurlaub. Es soll daher der Anspruch auf den sogenannten „Papamonat“ in einen – auch für in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebende Personen und Adoptiveltern zugänglichen – Anspruch auf einen „Babymonat“ umgewandelt werden.

Infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 sowie der Dienstrechtsnovelle-Pädagogischer Dienst 2013 sind im Sinne der Rechtsklarheit zahlreiche Zitate, Verweise und Bezeichnungen in den für Bundesbedienstete maßgeblichen Rechtsvorschriften anzupassen. Die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention erfordert eine Ersetzung von veralteten Begriffen durch diskriminierungsfreie Begriffe.

Ziele

Ziel 1: Wahrung der Erwerbsaussichten für durch die Bundesbesoldungsreform 2015 übergeleitete Bundesbedienstete

Meilenstein Beseitigung der Schlechterstellung durch Überleitung in neues Besoldungssystem: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Beseitigung der Diskriminierung von in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Personen und Adoptiveltern beim Frühkarenzurlaub

Meilenstein Gewährung Babymonat für in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Personen sowie Adoptiveltern: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Schaffung von Rechtsklarheit in den für Bundesbedienstete maßgeblichen Rechtsvorschriften

Meilenstein Zitate, Verweise und veraltete Begrifflichkeiten wurden aktualisiert bzw. ersetzt: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Sicherstellung der rechtskonformen Bezugsauszahlung

Meilenstein Implementierung neue Rechtslage in IKT-Lösungen und IT-Verfahren des Personalmanagements: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung einer Wahrungszulage für die durch die Bundesbesoldungsreform 2015 übergeleiteten Bundesbediensteten	Beitrag zu Ziel 1
2. Berücksichtigung von Überstellungen vor Erreichen der Zielstufe für die Wahrungszulage	Beitrag zu Ziel 1
3. Einführung des „Babymonats“ anstelle des Frühkarenzurlaubs für Väter („Papamonat“)	Beitrag zu Ziel 2
4. Rechtsbereinigung bzw. Herstellung von Rechtsklarheit in den für Bundesbedienstete maßgeblichen Rechtsvorschriften	Beitrag zu Ziel 3
5. Umstellung der IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**1.900**	**25.772**	**34.468**	**2.468**	**469**	**65.077**
Plan	1.900	25.772	34.468	2.468	469	65.077
Nettoergebnis	**-1.900**	**-25.772**	**-34.468**	**-2.468**	**-469**	**-65.077**
Plan	-1.900	-25.772	-34.468	-2.468	-469	-65.077

Erläuterungen

Die anhand einer Modellrechnung ermittelten Mehraufwendungen (Personalaufwand) werden in pauschaler Betrachtung nach wie vor als plausibel eingeschätzt. Die IKT-Aufwendungen hinsichtlich des betrieblichen Sachaufwandes und der Werkleistungen sind ebenso im Wesentlichen eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Für insgesamt ca. 210.000 übergeleitete Bedienstete (ca. 140.000 aktive Bundesbedienstete und ca. 70.000 Landeslehrpersonen, deren Dienstrecht durch den Bund geregelt wird), blieben die Erwerbsaussichten gewahrt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen sind zur Gänze eingetreten. Für Bedienstete, die während des Wahrungszeitraums überstellt wurden, tritt ebenso wie für Bedienstete, die vor dem Wahrungszeitraum überstellt wurden, keine finanzielle Schlechterstellung ein, da dies bei Bemessung der Wahrungszulage bzw. der Wahrungszulagen entsprechend berücksichtigt wurde. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch mit den Urteilen vom 8. Mai 2019 in den Rechtssachen C-24/17 und C-396/17 erkannt, dass die Richtlinie 2000/78/EG („Gleichbehandlungsrichtlinie“) mit der Bundesbesoldungsreform 2015 nicht vollständig umgesetzt wurde. Dementsprechend wurden die vom Gerichtshof geforderten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung im Hinblick auf die Altersdiskriminierung bei vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2019 (BGBl. I, Nr. 58/2019) geschaffen.

Nunmehr können auch in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebende Personen sowie Adoptiveltern einen Frühkarenzurlaub in Anspruch nehmen. Die Entwicklung der Frühkarenzurlaube („Babymonat“) zeigt eine stetige Zunahme der Inanspruchnahme (im Jahr 2014: 353, 2015: 382, 2016: 487, 2017: 609, 2018: 525, 2018: 660). Inwieweit von in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Personen Frühkarenzurlaube in Anspruch genommen wurden, wird nicht gesondert erhoben. Da jedoch ein Rechtsanspruch besteht, kann davon ausgegangen werden, dass dementsprechenden Anträgen regelmäßig stattgegeben wurde. Diskriminierungen, die sich aus der alten Rechtslage ergeben haben, sind damit obsolet und eine tatsächliche Gleichstellung erreicht.

Auch die geplanten Umsetzungen im IKT-Verfahren des Bundes konnten umgesetzt werden. Die automationsunterstützte Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Besoldungsdienstalter, Ausmaß der Wahrungszulage bzw. zu den aufgrund der neuen Rechtslage zu erwartenden Vorrückungs-

terminen erfolgte zeitnah im Frühjahr 2015. Das Verfahrensnahe Dokumentationsservice (VDS) wurde entwickelt.

Damit sind im VDS die Berechnungsrundlagen und die Überleitungsergebnisse für jeden Einzelfall nachvollziehbar und revisionssicher dokumentiert. Das VDS wurde allen Dienstbehörden des Bundes zur Verfügung gestellt.

Da spätestens mit 01. Juli 2018 die Gesamtzahl der von der Überleitung betroffenen Bediensteten (bis auf einzelne Ausnahmen) in der Zielstufe angelangt ist (und eine Wahrungszulage daher nicht mehr erforderlich war) konnten die erforderlichen Lohnarten nach dem 01. Juli 2018 gelöscht werden. Berichte zum Besoldungsdienstalter sind sowohl im Managementinformationssystem (MIS) als auch im Operativen Informationssystem (OIS) für die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer verfügbar.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Babymonat
www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/elternkarenz_wiedereinstieg/rechtliches/rechtliches.html#_Papamonat_

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

UG 32 – Kunst und Kultur

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz



Finanzjahr 2018

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Denkmalschutz und Denkmalpflege sind wesentliche Elemente der Baukultur. Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz (DMSG) sind daher essentielle Beiträge im Zuge der Umsetzung der Baukultur-Strategien (Baukulturelle Leitlinien des Bundes und Dritter Baukulturreport) und bilden eine wesentliche Grundlage im Rahmen der Ausarbeitung eines Baukulturprogramms (vgl. Maßnahme 4 WZ 2 BFG 2021).

Das Vorhaben trägt zum UN-Nachhaltigkeitsziel 11, Unterziel 4 bei (SDG 11.4 „Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur und -naturerbes verstärken").

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BKA-UG 32-W2:
Nachhaltige Absicherung der staatlichen Kultureinrichtungen sowie Unterstützung derselben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, Absichern des kulturellen Erbes sowie Sicherstellen eines breiten Zugangs zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2018-BKA-GB32.01-M3:
Sicherung bundesweit einheitlicher Standards im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege.

Problemdefinition

Die Erhaltung wesentlicher Teile des österreichischen materiellen Kulturerbes wird durch das Denkmalschutzgesetz (DMSG) geregelt. Neben den behördlichen das Eigentum verfassungskonform beschränkenden Maßnahmen sind in § 32 DMSG auch Förderungen vorgesehen. Wichtige Teile des Kulturerbes stehen in privatem Eigentum. Durch die Förderungen soll die Last der im öffentlichen Interesse (§ 1 DMSG) gelegenen Erhaltung gemindert werden und dadurch eine nachhaltige Absicherung des kulturellen Erbes ermöglicht werden. Die Schaffung einer den allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) 2014 und EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Sonderrichtlinie für Denkmalförderung ist notwendig.

Ziele

Ziel 1: Erhaltung des österreichischen materiellen Kulturerbes

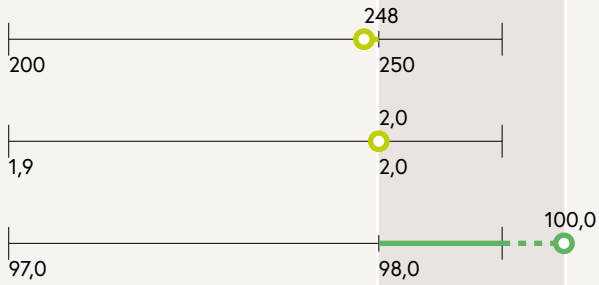

Unterschutzgestellte Objekte [Anzahl]

Anzahl der Förderungen zu den Veränderungsbewilligungen [Verhältnis]

Relation Unterschutzstellungen zu Denkmalzerstörungen bzw. Aufhebung Denkmalschutz [%]

Meilenstein Förderungen für Denkmalschutzmaßnahmen werden iHv. 16 Mio. € p. a. bereitgestellt: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Vergabe von Förderungen auf Basis einer neu zu erlassenden Sonderrichtlinie gem. ARR und EU-Vorgaben — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**17.990**	**17.894**	**17.087**	**0**	**0**	**52.971**
Plan	17.696	17.728	17.762	17.796	17.830	88.812
Nettoergebnis	**-17.990**	**-17.894**	**-17.087**	**0**	**0**	**-52.971**
Plan	-17.696	-17.728	-17.762	-17.796	-17.830	-88.812

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit einem Transferaufwand in Höhe von € 16,080 Mio. für die Jahre 2018 bis 2022 gerechnet. Die gewählte Annahme entsprach der Höhe des Transferaufwandes der vergangenen Jahre.

Die tatsächliche, veranschlagte Höhe des Transferaufwandes lag im Jahr 2018 bei € 16,301 Mio. (Mehrbedarf von € 0,073 Mio.), 2019 bei € 15,951 Mio. (Mehrbedarf von € 0,295 Mio.), 2020 bei € 15,377 Mio. (Mehrbedarf von € 0,464 Mio.).

Die Abweichungen gründen sich auf normale Schwankungen bei Fertigstellungen von Bauprojekten. Die erhöhten Istwerte

konnten aus dem Sachaufwand des Detailbudgets Denkmalschutz bedeckt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Bedeckung durch das Detailbudget Denkmalschutz 32.01.03

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die aktuelle Richtlinie soll die Anforderungen an die Abwicklung der Denkmalpflegeförderung erfüllen und einen Förderungsmissbrauch unterbinden. Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare Vergabe auf Basis des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) unter Berücksichtigung insbesondere der Zielsetzung einer nachhaltigen Absicherung des materiellen kulturellen Erbes in Bestand und Wertigkeit, seine wissenschaftliche Erforschung und Erschließung für die Öffentlichkeit (Wirkungsziel 2 der UG 32) sowie die Bewahrung von Denkmalen vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung. Zusätzlich soll die Förderung auch als Mittel der Motivation der Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstigen für die Erhaltung verantwortlichen Personen dienen.

Die Entwicklung der Indikatoren gemäß Punkt 3.2 der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz (Denkmalpflegeförderung) war positiv, wodurch die Zielvorgaben im Jahr 2020 überwiegend erreicht werden konnten.

- Die Anzahl der Objekt-Unterschutzstellungen liegt im Jahr 2020, Covid-19-bedingt, mit -0,8 % unter dem Zielvorgabewert (248 anstatt 250). In den Vorjahren lag die Anzahl der Objekt-Unterschutzstellungen 2018 bei 332 Objekten und 2019 bei 360 Objekten.
- Das Verhältnis der Anzahl der Förderungen zu den Veränderungsbewilligungen gem. § 5 DMSG entspricht exakt den Zielvorgaben (1:2) für die Jahre 2018, 2019 und 2020.
- Die Relation Unterschutzstellungen zu Denkmalzerstörungen bzw. Aufhebung Denkmalschutz liegt im Jahr 2018 -2 %-Punkte und in den Jahren 2019 und 2020 +2 %-Punkte über dem Zielvorgabewert von ≥ 98 %.

Wichtige Objekte des Kulturerbes stehen in privatem Eigentum. Durch die aktive Fördervergabe für Investitionen zur Erhaltung des Denkmalbestandes konnte nicht nur die Last der im öffentlichen Interesse (§ 1 DMSG) gelegenen Erhaltung der im privatem Eigentum stehenden Kulturobjekte gemindert werden, sondern auch eine nachhaltige Absicherung des kulturellen Erbes Österreichs sichergestellt werden. Jeder in denkmalrelevante Baumaßnahmen investierte Euro mobilisiert insgesamt etwa € 10,– an Umwegrentabilität. Dies ist durch nationale Studien auf Initiative des Denkmalbeirates sowie der Johannes Kepler Universität Linz belegt, steht im Einklang mit Erkenntnissen in Deutschland im Zusammenhang mit den dortigen Steuererleichterungen für Denkmäler im Privateigentum und der Städtebauförderung und entspricht der EU-Studie Cultural Heritage Counts for Europe.

Die nachhaltige Absicherung des kulturellen Erbes

- entspricht den Kriterien guter Baukultur im Sinne der Baukulturellen Leitlinien des Bundes und strategischen Leitgedanken des Dritten Baukulturreports (Gemeinwohlprinzip, Ressourcenschonung) und
- leistet einen wesentlichen Beitrag zur Konjunkturbelebung und zum Klimaschutz.

Konkret bewirkt werden

- eine Förderung der mittelständischen Wirtschaft durch Beschäftigung im Baubereich und im Baunebengewerbe,
- die Erhaltung von hoch qualifizierten Fachkräften in Spezialberufen,
- eine Reduktion der CO_2-Emissionen,
- die Verbesserung der Qualität der Standorte wegen ihrer Kulturgüter,
- eine Erhöhung des kulturellen Angebots für die Allgemeinheit und
- Werbung für den Tourismus und die damit verbundene Belebung aller vom Fremdenverkehr profitierenden Branchen.

Die öffentlichen Mittel für baukulturelles Erbe im Rahmen des Denkmalpflegeprogramms leisten insbesondere einen Beitrag zu den Sustainable Developement Goals (SDGs), Ziel 11 Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten bzw. insbesondere zum Unterziel 11.4 betreffend den Schutz und der Wahrung des Weltkulturerbes.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

FAQs im Zusammenhang mit Denkmalschutz
bda.gv.at/de/service/haeufige-fragen/

Publikationen zur Baukultur
www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/baukultur/beirat-fuer-baukultur/publikationen.html

Österreich Bericht SDG 2020
sustainabledevelopment.un.org/content/documents/26661VNR_2020_Austria_Report_German.pdf

Änderung Bundesmuseengesetz 2002 – Einrichtung Haus der Geschichte Österreich

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Haus der Geschichte Österreich stellt einen österreichischen Beitrag zu den jahrelangen „Remembrance-Programmen" der EU her, die „einen Beitrag zum Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die EU, ihrer Geschichte und Vielfalt" leisten, und „eine Sensibilisierung für das europäische Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte sowie für die Ziele der Europäischen Union" bringen soll. Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 sah die Evaluierung der bestehenden Pläne zum Projekt „Haus der Geschichte" (z. B. Ort, Konzept, Finanzierung) und Einbettung des Projekts in eine gesamthafte Museenstrategie vor. Die Evaluierung wurde im Jahr 2019 vorgenommen, vgl. Verbesserungspotenziale.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BKA-UG 32-W2:
Nachhaltige Absicherung der staatlichen Kultureinrichtungen und von kulturellem Erbe sowie besserer Zugang zu Kunst und Kultur für die Öffentlichkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMWFW-GB40.04-M3:
Präsentation des kulturellen Erbes und der historischen Bauten zur Förderung der öffentlichen Wahrnehmung. Organisation von Ausstellungen, Investitionen in die Betriebe, neue Konzepte zur Präsentation der Objekte und Optimierung der Wegeführung.

Problemdefinition

Österreich fehlt eine permanente Einrichtung, die ein breites Spektrum an Fragestellungen mit dem Fokus auf die jüngere und jüngste österreichische Geschichte abdeckt. Um einem möglichst breiten Publikum im nationalen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstige Öffentlichkeit) sowie im internationalen Rahmen (Touristinnen und Touristen, Migrantinnen und Migranten) die jüngere und jüngste Geschichte Österreichs in ihrem europäischen und internationalen Kontext zu vermitteln und eine historisch fundierte Auseinandersetzung mit ihr zu ermöglichen, soll ein „Haus der Geschichte Österreich" eingerichtet werden.

Ziele

Ziel 1: Vermittlung der Geschichte Österreichs mit dem Schwerpunkt auf der Zeit von 1918 bis in die Gegenwart

Meilenstein Haus der Geschichte Österreich wurde am 10. November 2018 eröffnet: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einrichtung des „Hauses der Geschichte Österreich" — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**3.890**	**8.776**	**1.200**	**1.376**	**15.242**
Plan	16.850	17.550	19.350	3.600	3.600	60.950
Nettoergebnis	**0**	**-3.890**	**-8.776**	**-1.200**	**-1.376**	**-15.242**
Plan	-16.850	-17.550	-19.350	-3.600	-3.600	-60.950

Erläuterungen

Die Diskrepanz zwischen den geplanten Kosten und dem tatsächlichen Aufwand ergibt sich aus der Tatsache, dass das Haus der Geschichte Österreich (HdGÖ) einer redimensionierten räumlichen Umsetzung (1.870m² statt 3.000m²) unterzogen worden ist, die am 20. Oktober 2016 bekanntgegeben wurde.

Die tatsächlichen Kosten der Adaptierung und des Umbaus der Räumlichkeiten der Neuen Burg für das HdGÖ beliefen sich auf € 9,466 Mio., dargestellt im Transferaufwand.

Der Bund gewährt einen jährlichen Betriebszuschuss, der im Eröffnungsjahr 2018 einmalig auf € 2 Mio. erhöht wurde. Für das Jahr 2020 wurden zusätzliche Mittel für die Anpassung der Dauerausstellung bereit gestellt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung erfolgt(e) in der UG 32, DB 32.03.01 (Bundesmuseen).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die gesetzliche Einrichtung des Hauses der Geschichte Österreich (HdGÖ) wurde mit der Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 am 13. April 2016 organisatorisch der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) zugeordnet und in Räumlichkeiten in der Neuen Burg am Heldenplatz untergebracht. Am 26. Jänner 2017 wurde Dr.in Monika Sommer-Sieghart zur Direktorin des HdGÖ bestellt. Am 10. November 2018 öffnete das HdGÖ anlässlich des 100-jährigen Republik-Jubiläums mit der Sonderausstellung „Aufbruch ins Ungewisse. Österreich seit 1918“ seine Tore.

Mit der Eröffnung des HdGÖ konnte ein wesentlicher Meilenstein des Vorhabens erreicht und die Grundlage für eine nachhaltige Vermittlung der Geschichte Österreichs mit dem Schwerpunkt auf die Zeit von 1918 bis in die Gegenwart geschaffen werden. Dies wird durch die folgenden Themenschwerpunkte in Verbindung mit den gezeigten Ausstellungen belegt:

- Was ist Österreich?
- Europa und seine Grenzen
- Demokratie und Menschenrechte
- NS-Terror und Erinnerung
- Geschichte lernen: im Museum, in der Schule, zu Hause!
- 1945 – Hoffnungen und Widersprüche
- Urlaub in Österreich
- Pandemien haben Geschichte
- Black History Month
- Österreich neu erfinden
- Heimat großer Töchter

Ausstellungen (Auswahl):

- Aufbruch ins Ungewisse – Österreich seit 1918 (Eröffnungsausstellung)
- Neue Zeiten – Österreich seit 1918 (Hauptausstellung seit 1.7.2020)
- Vernichtungsort Malyj Trostinez. Geschichte und Erinnerung
- Bahn und Nationalismus in Österreich: Krieg und Folge. Aufbruch

- #Ostarrichi. Die Karriere einer Urkunde
- After the Great War. A New Europe 1918–1923

Das Programm des HdGÖ findet qualitative Rückmeldung in den Feedback-Bögen von Jugendlichen und Lehrerinnen und Lehrern (Bewertung: von 8,72 bis 9,4 Punkten bei insgesamt 10 möglichen Punkten) aus den Themenworkshops und in den individuellen Rückmeldungen im Gästebuch.

Aus der bisherigen Entwicklung des HdGÖ bis zum Ausbruch der Covid-19-Pandemie im März 2020 zeigt sich, dass die Einrichtung die Erwartungen, die in sie gesetzt wurden, erfüllt. Zählte das HdGÖ im bisher einzigen Jahr des Vollbetriebes 2019 102.456 Besuche, darunter 18.694 U19-Besuche, so brachen die Besuchszahlen im Jahr 2020 auf 23.349 (U19: 4.601) ein, das entspricht einem Rückgang von 77 %. Die Anzahl der Führungen und Workshops reduzierte sich im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 von 903 auf 248. Als positive Auswirkung der Krise ist die Intensivierung der digitalen Maßnahmen zu nennen. So konnte die monatliche Anzahl der Besuche auf der Webplattform im Vergleichszeitraum 2020 gegenüber 2019 von rund 12.500 auf rund 25.000 mehr als verdoppelt werden. Waren im Dezember 2019 rund 44.700 Besuche (9.015 Besuche) der Webplattform HdGÖ zu verzeichnen, so stieg diese Anzahl im Dezember 2020 auf rund 144.300 Besuche (63.001 Besuche) an. Im Jahr 2020 gab es sechs interaktive Web-Ausstellungen (2019: zwei).

Das HdGÖ wurde räumlich redimensioniert (1.870m² statt 3.000m²), wodurch auch die ursprünglich kalkulierten Kosten nicht in diesem Ausmaß eingetreten sind. Insgesamt kann daher das mit der Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes im Jahr 2016 geplante Vorhaben eines Hauses der Geschichte Österreich zwar als gestartet, aber noch nicht als „zu Gänze erreicht" beurteilt werden. Dies zeigt sich auch vor dem Hintergrund der Evaluierung aus dem Jahr 2019, siehe Verbesserungspotenziale.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Trotz der administrativen und organisatorischen Anbindung an die ÖNB war von Beginn an klar, dass das HdGÖ inhaltlich selbstständig agieren soll. Für die Zeit des Aufbaus war die Anbindung an die ÖNB sinnvoll, um die Arbeit unmittelbar nach Entscheidung des Nationalrates über die Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes im Jahr 2016 aufnehmen zu können. Die zur Evaluierung des HdGÖ vom damals zuständigen Bundesminister Blümel im Jahr 2019 eingerichtete Expertinnen- und Expertengruppe stellte fest, dass nach Eröffnung und Anlaufphase des HdGÖ eine Verstetigung dieser Organisationsform nicht zielführend, sondern die rechtliche und administrative Selbstständigkeit anzustreben sei. Die Expertinnen- und Expertengruppe hat die Einrichtung des HdGÖ als eigenständiges Bundesmuseum sowie einen Neubau empfohlen. Die politische Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zum HdGÖ liegt zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA noch nicht vor.

Weiterführende Informationen

Haus der Geschichte Österreich, Evaluierungsbericht, 25. November 2019
www.bmkoes.gv.at/Service/Publikationen/Kunst-und-Kultur/berichte-studien-kultur.html

Haus der Geschichte Österreich, Jahresbericht 2018–2019
www.hdgoe.at/jahresberichte



Bundesministerium für Landesverteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten



Allschutztransportfahrzeug „Dingo“ 2 – Beschaffung in den Ausstattungen Patrouillensicherung und Materialerhaltung

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Aus den Strategiepapieren Bund bzw. BMLV geht die Notwendigkeit einer durch das ÖBH entsprechenden Mobilität zur Aufgaben-, Auftragserfüllung zweifelsfrei hervor und lässt sich stringent ableiten. Siehe hierzu die Ausführungen:

- im Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 51): Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein,
- im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenzeinsätze ist anzustreben,
- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 Pkt. 3 (Seite 9ff): Das Österreichische Sicherheitskonzept in der neuen Dekade,
- in der Teilstrategie Verteidigung 2014 Pkt. 5 (Seite 19ff): Verteidigungspolitischer Auftrag, Aufgaben und Zielvorgaben an das ÖBH,
- im Militärstrategischen Konzept 2017 Pkt. 2 (Seite 5ff): Militärstrategische Zielsetzung und Einsatzaufgaben.

Ein besteht kein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu den UN Nachhaltigkeitszielen (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLVS-UG 14-W2:
Gewährleistung der unmittelbaren Hilfestellung für die österreichische Bevölkerung im Katastrophenfall und des der Bedrohungslage angepassten Schutzes der kritischen Infrastruktur des Landes

2015-BMLVS-UG 14-W3:
Gewährleistung eines angemessenen solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.

2015-BMLVS-UG 14-W1:
Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLVS-GB14.02-M2:
Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Inland und Ausland

Problemdefinition

Die vorgesehene Nachbeschaffung von insgesamt 40 Stk. Allschutztransportfahrzeugen (ATF) in der Ausstattung als Patrouillensicherungsfahrzeug (PatSi) und 12 Stk. ATF in der Ausstattung als Materialerhaltungsfahrzeug (MatE) dient zur Abdeckung der vorhandenen Fähigkeitslücke im Bereich des geschützten Transports von Personen. Zurzeit sind zu

wenig derartige Fahrzeuge verfügbar. Mit diesen gehärteten, minengeschützten und mit entsprechender Bewaffnung ausgestatteten Fahrzeugen können Personen geschützt auch in gefährdeten Bereichen transportiert werden. Vor allem im Rahmen von friedensunterstützenden Einsätzen wie z. B. am Balkan und im Nahen Osten besteht der Bedarf an geschützten Personentransportmöglichkeiten.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines geschützten Personentransportes für Soldatinnen und Soldaten

Meilenstein Kapazität für geschützten Personentransport um drei verstärkte Infanteriekompanien erhöht: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung von 14 Stk. ATF in der Ausstattung Patrouillensicherung und 4 Stk. ATF in der Ausstattung Materialerhaltung — Beitrag zu Ziel 1

2. Beschaffung von 32 Stk. ATF in der Ausstattung Patrouillensicherung und 8 Stk. ATF in der Ausstattung Materialerhaltung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**481**	**2.085**	**3.096**	**5.662**
Plan	0	0	481	2.308	3.363	6.152
Nettoergebnis	**0**	**0**	**-481**	**-2.085**	**-3.096**	**-5.662**
Plan	0	0	-481	-2.308	-3.363	-6.152

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 100,88 Mio. € kalkuliert. Tatsächlich sind Gesamtaufwendungen in der Höhe von 91,7 Mio. € eingetreten. Die Minderaufwendungen in der Höhe von insgesamt 9,2 Mio. € ergaben sich insbesondere dadurch, dass [1] für 20 Stk. ATF „Dingo" 2 einer früheren Serie entschieden wurde, diese nicht mit neuen elektronisch fernbedienbaren Waffensystemen (EFWS) auszustatten sondern bereits beschaffte baugleiche EFWS weiter zu verwenden. Daher reduzierte sich die ursprüngliche Anzahl an EFWS von 58 Stk. à 400.000,– € auf 38 Stk. à 387.000,– €, wodurch sich Minderaufwendungen in der Höhe von 8,5 Mio. € ergaben und [2] der kalkulierte Gesamtbetrag für die ATF Dingo in beiden Ausstattungen in der Höhe von 77,7 Mio. € sich auf 77 Mio. € reduzierte, wodurch sich Minderaufwendungen in der Höhe von 0,7 Mio. € ergaben.

Die oa. Beträge der Ergebnisrechnung beziehen sich lediglich auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum der Aufwendungen (AfA). Die Differenzsumme ergibt sich im Wesentlichen aus der oa. geringeren Anzahl an tatsächlich beschafften EFWS.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Vor allem im Rahmen von friedensunterstützenden Einsätzen des ÖBH, bspw. am Balkan und im Nahen Osten, besteht der Bedarf an geschützten Personentransportmöglichkeiten. Da im ÖBH hierfür grundsätzlich zuwenig Kapazitäten verfügbar sind, wird den Soldatinnen und Soldaten nunmehr ua. das Allschutztransportfahrzeug (ATF) „Dingo“ 2 für eine sicherere Bewältigung der Einsatzaufgaben zur Verfügung gestellt. Das ATF „Dingo“ 2 zeichnet sich technisch insbesondere dadurch aus, als dass es gehärtet gegen direkten Beschuss ist, einen adäquaten Schutz gegen Minen bietet sowie zum Selbst- / Eigenschutz mit einem elektronisch fernbedienbaren Waffensystem (EFWS) ausgestattet ist. Durch die nunmehr durchgeführte Nachbeschaffung von insgesamt 46 Stk. ATF in der Ausstattung als Patrouillensicherungsfahrzeug (PatSi) und 12 Stk. ATF in der Ausstattung als Materialerhaltungsfahrzeug (MatE) können zusätzlich bis zu drei verstärkte Infanteriekompanien geschützt transportiert werden.

Der Einsatz von personellen Ressourcen und dem Know-How aus den Bereichen der kaufmännischen und der systemverantwortlichen Abteilung haben wesentlich zum positiven Gelingen dieses Beschaffungsvorhabens beigetragen. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und erreichter Wirkung ist daher jedenfalls als adäquat und effizient zu beurteilen. Unter anderem konnten auch mehrere Aufgaben durch die Deutsche Bundeswehr (BMVg) in Verbindung mit dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) im Rahmen des Mandatsvertrages erledigt werden. Insgesamt haben sich daher die gewählte Beschaffungsmethode, die Auswahl des Auftragnehmers, der Personaleinsatz sowie die Zielformulierung positiv für die Zielerreichung ausgewirkt und können zukünftig für ähnliche Aufgabenstellungen als Muster herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Allschutzfahrzeug „Dingo“ 2
www.bundesheer.at/waffen/waf_dingo2.shtml

Ausstattung von Luftfahrzeugen (Typ C-130K „Hercules“) mit Selbstschutzausstattung und Nachtsichttauglichkeit

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die militärische Zielsetzung des Österreichischen Bundesheeres, abgeleitet aus den sicherheits- und verteidigungspolitischen Vorgaben, ist der militärische Souveränitätsschutz der Republik Österreich im In- und Ausland. Das Militärstrategische Konzept 2017, als das zentrale militärstrategische Grundsatzdokument des Österreichischen Bundesheeres, definiert daher auch als eine der Einsatzaufgaben im Rahmen der militärischen Landesverteidigung die Aufgaben der Luftunterstützungstruppe. Diese beinhalten unter anderem „Lufttransportaufgaben (einschließlich Such- und Rettungseinsätze sowie luftgestützter Patiententransport) ziviler und militärischer Bedarfsträger zu erfüllen.“ Des Weiteren die Fähigkeit zur Durchführung bzw. Unterstützung von Evakuierungsoperationen welche der „Rückholung gefährdeter Personen aus dem Ausland“ dient, sowie zur Durchführung von strategischem bzw. taktischem Lufttransport.

Die diesbezüglichen Vorgaben und Details sind:

- im Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 51): Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein,
- im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenzeinsätze ist anzustreben,
- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 unter Punkt 4.4 Verteidigungspolitik, Absatz Militärische Landesverteidigung Zi. 8,
- in der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 unter Punkt 3 Verteidigungspolitische Zielsetzungen Zi. 1 (Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität) und Zi. 3 (Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU), unter Punkt 4 Verteidigungspolitisches Konzept Österreichs und unter Punkt 5.2 Verteidigungspolitisches Leistungsprofil Absatz Landesverteidigung und Assistenz sowie
- im Militärstrategischen Konzept 2017 unter den Punkten 4.1.2 Abwehroperationen, 4.1.4. Evakuierungsoperationen und 5.3. Waffengattungen abgebildet.

Es besteht kein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu den UN Nachhaltigkeitszielen (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLVS-UG 14-W3:
Gewährleistung eines solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.

2016-BMLVS-UG 14-W2:
Gewährleistung der unmittelbaren Hilfestellung für die österreichische Bevölkerung im Katastrophenfall und des der Bedrohungslage angepassten Schutzes der kritischen Infrastruktur des Landes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLVS-GB14.02-M3:
Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Ausland.

Problemdefinition

In Österreich stehen 3 Luftfahrzeuge der Type C-130K „Hercules“ zur Sicherstellung der Lufttransportaufgaben für das Österreichische Bundesheer bei Auslandseinsätzen als auch für Assistenzleistungen im Rahmen von zum Beispiel Katastropheneinsätzen in Verwendung.

Die sicherheits- bzw. verteidigungspolitische Aufgabenstellung im Bundesheerplan 2017–2020 sieht unter anderem eine mittelfristige Erhöhung der Beteiligung bei Einsätzen in Afrika bspw. in Mali sowie das Bereithalten eines modular aufgebauten, kurzfristig verfügbaren und militärischen Reaktionspotenziales für In- und Auslandsaufgaben vor.

Im Detail ist dabei unter den Realisierungszielen die Verbesserung der Fähigkeit zum operativen/strategischen Lufttransport durch Ausstattung des Lufttransportsystems (LTS) C-130K mit Nacht- und Selbstschutzausrüstung angeführt.

Zur Herstellung der Einsatzbereitschaft des LTS C-130K vor allem für Evakuierungsoperationen inkl. überwachtem Patiententransport auch unter Bedrohung ist nach bereits erfolgter Einrüstung ballistischer Schutzsysteme (Kevlar-Panzerung), sowie explosionsunterdrückender Vorkehrungen im Treibstoffsystem, die Einrüstung der elektronischen Selbstschutzausrüstung unverzichtbar.

Die Nachtsichttauglichkeit ist eine weitere signifikante Verbesserung des Schutzes der Flugzeugbesatzungen und der Luftfahrzeuge bei Betrieb unter Bedrohung.

Dabei sollen alle 3 in Betrieb stehenden Luftfahrzeuge ausgestattet werden.

Ziele

Ziel 1: Lufttransporteinsätze des ÖBH sind bei Tag und Nacht, auch unter Bedrohung im In- und Ausland gewährleistet

Meilenstein “Hercules“-Einsätze sichergestellt: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung und Einführung der Ausstattung mit Aircraft Survivability Equipment (ASE) am Lufttransportsystem C-130K — Beitrag zu Ziel 1
2. Beschaffung und Einführung der Ausstattung mit Nachtsichttauglichkeit (NVIS) am Lufttransportsystem C-130K — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**10.503**	**5.346**	**5.207**	**1.488**	**133**	**22.677**
Plan	25.617	0	0	0	0	25.617
Nettoergebnis	**-10.503**	**-5.346**	**-5.207**	**-1.488**	**-133**	**-22.677**
Plan	-25.617	0	0	0	0	-25.617

Erläuterungen
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 25,62 Mio. € kalkuliert. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 22,83 Mio. € eingetreten und somit kam es zu Minderaufwendungen in der Höhe von 2,79 Mio. €. Der Differenzbetrag ergab sich im Wesentlichen durch die tatsächlich vergebenen Vertragszuschläge sowie durch Wechselkursschwankungen.

Die oa. Beträge der Ergebnisrechnung beziehen sich aufgrund technischer Vorgaben der Applikation lediglich auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum der Aufwendungen. Daher sind zu oa. Differenzsumme in der Höhe von -2,94 Mio. € noch 0,15 Mio. € für Aufwendungen 2021 dazu zu rechnen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Die tatsächliche Bedeckung war in die einzelnen Finanzjahren durch budgettechnische Maßnahmen im zugehörigen Detailbudget und somit insgesamt seitens des BMLV jederzeit sichergestellt bzw. gewährleistet. Die ursprünglich angenommenen Auszahlungen als Werkleistungen wurden aufgrund der eingegangenen Rechnungen buchhalterisch gesamt unter betrieblichen Sachaufwand verrechnet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In Österreich stehen drei Luftfahrzeuge der Type C-130K „Hercules“ zur Sicherstellung der Lufttransportaufgaben für das Österreichische Bundesheer bei Auslandseinsätzen als auch für Assistenzleistungen im Rahmen von zum Beispiel Katastropheneinsätzen in Verwendung. Die sicherheits- bzw. verteidigungspolitische Aufgabenstellung sieht unter anderem eine mittelfristige Erhöhung der Beteiligung bei Einsätzen in Afrika bspw. in Mali sowie das Bereithalten eines modular aufgebauten, kurzfristig verfügbaren und militärischen Reaktionspotenziales für In- und Auslandsaufgaben vor.

Um diese sicherheits- bzw. verteidigungspolitische Aufgabenstellungen erfüllen zu können, benötigten die dzt. drei im ÖBH zur Vefügung stehenden Lufttransportsysteme C-130K „Hercules“ eine Verbesserung bzw. Optimierung der Nachtsichttauglichkeit sowie der Selbstschutzausrüstung. Dadurch kommt es bei einem Einsatz unter erhöhtem Gefährdungspotenzial zu einer signifikanten Steigerung des Schutzes des Luftfahrzeuges, der Besatzung als auch der zu befördernden Personen. Nach bereits erfolgter Einrüstung ballistischer Schutzsysteme (Kevlar-Panzerung) sowie explosionsunterdrückender Vorkehrungen im Treibstoffsystem eröffnet die Einrüstung der elektronischen Selbstschutzausrüstung nun auch die Möglichkeit das Lufttransportsystem C-130K „Hercules“, unter Einhaltung aller derzeit zur Verfügung stehenden Sorgfaltsmaßnahmen, taktische Lufttransportoperationen bei einer erhöhten Bedrohungslage im Einsatzraum durchzuführen.

Der Einsatz von personellen Ressourcen und dem Know-How aus den Bereichen der systemverantwortlichen und der kaufmännischen Abteilung haben wesentlich zum positiven Gelingen dieses Beschaffungsvorhabens beigetragen. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und erreichter Wirkung ist daher jedenfalls als adäquat und effzient zu beurteilen. Insgesamt haben sich die gewählte Beschaffungsmethode, die Auswahl des Auftragnehmers, der Personaleinsatz sowie die Ziel- und Maßnahmenformulierung(en) positiv für die Zielerreichung

bzw. der zur Gänze eingetretenen Wirkung ausgewirkt und können zukünftig für ähnliche Aufgabenstellungen als Muster herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

C-130 „Hercules“
www.bundesheer.at/waffen/waf_herculesc130.shtml

Eurofighter – Verlängerung der logistischen Verträge für Luftfahrzeug und Triebwerk

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die militärstrategische Zielsetzung des Österreichischen Bundesheeres, abgeleitet aus den sicherheits- und verteidigungspolitischen Vorgaben, ist der militärische Souveränitätsschutz der Republik Österreich im In- und Ausland. Das Militärstrategische Konzept 2017, als das zentrale militärstrategische Grundsatzdokument des Österreichischen Bundesheeres, definiert daher auch als eine der Einsatzaufgaben im Rahmen der militärischen Landesverteidigung die „Überwachung des österreichischen Luftraumes" als permanente Aufgabe sowie die „Sicherung des österreichischen Luftraumes" und die „Verteidigung der territorialen Integrität Österreichs am Boden und im Luftraum gegen subkonventionelle und konventionelle Angriffe" als anlassbezogene Aufgaben. Zusätzlich ist als eine der anlassbezogenen Aufgaben innerhalb der Europäischen Union bzw. in Nachbarstaaten die „Grenzüberschreitende aktive Luftraumüberwachung, Beitragsleistung bzw. gegenseitige Unterstützung bei anlassbezogenen Luftraumsicherungsoperationen im Rahmen staatsvertraglicher Übereinkommen" definiert.

Die diesbezüglichen Vorgaben und Details sind:

- im Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 51): Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein,
- im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenzeinsätze ist anzustreben,
- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 unter Punkt 4.4 Verteidigungspolitik Absatz Militärische Landesverteidigung Zi. 8,
- in der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 unter Punkt 3 Verteidigungspolitische Zielsetzungen Zi. 1 (Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität) und Zi. 3 (Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU), unter Punkt 4 Verteidigungspolitisches Konzept Österreich und unter Punkt 5.2 Verteidigungspolitisches Leistungsprofil Absatz Landesverteidigung und Assistenz sowie
- im Militärstrategischen Konzept 2017 unter den Punkten 2.1.1 Militärische Landesverteidigung, 2.2 Einsatzaufgaben im Ausland, 4.1.3 Luftraumsicherungsoperationen, 4.2 Militärische Luftraumüberwachung abgebildet.

Ein besteht kein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu den UN Nachhaltigkeitszielen (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLVS-UG 14-W1:
Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

2016-BMLVS-UG 14-W2:
Gewährleistung der unmittelbaren Hilfestellung für die österreichische Bevölkerung im Katastrophenfall und des der Bedrohungslage angepassten Schutzes der kritischen Infrastruktur des Landes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMLVS-GB14.02-M1:
Optimierung der Ablauforganisation, Strukturen und Effizienzsteigerungen beim Betrieb im ÖBH sowie eine prioritäre Zuordnung von Ressourcen auf jene Waffengattungen, die vor dem Hintergrund der geänderten sicherheitspolitischen Verhältnisse die staatliche Souveränität am Besten gewährleisten können.

2016-BMLVS-GB14.02-M3:
Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Ausland.

2016-BMLVS-GB14.02-M2:
Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften (Miliz- und präsente Kräfte) und Bereitstellung für Einsätze im Inland.

Problemdefinition

Mit den EFT-Kaufverträgen aus dem Jahre 2003 (V1/V2) wurden 15 Flugzeuge, der Simulator, Reservekomponenten, ein Erstvorrat an Ersatzteilen, Publikationen und Ausbildung zur Wahrung der Luftraumüberwachung beschafft.

Die Services für Betrieb und Materialerhaltung des EFT-Systems, wie die flugsicherheitsrelevanten

- Data-Services
- Change Services
- Training
- Ground Support System Services
- Supply Logistics Services und
- Maintenance Repair and Overall Services

waren in den Kaufverträgen (V1/V2) nicht enthalten.

Diese Services waren mit vier verschiedenen technisch/logistischen-Verträgen, nämlich dem

- In-Service-Support Vertrag (ISS) mit EF-GmbH für logistische Leistungen und Produkte des Luftfahrzeuges
- Maintenance Contract (MC) mit Fa. Airbus für technische Systemunterstützung
- Training Device Service (TDS) mit EF-GmbH für Betrieb und Materialerhaltung des EFT-Simulators
- Triebwerksvertrag (EJ) mit Fa. Eurojet für Betrieb und Materialerhaltung der Triebwerke

mit der Aufnahme des Flugbetriebes im Jahre 2007 abzudecken.

Der ISS-, TDS- und MC-Vertrag wurde im Jahre 2011 das erste Mal um fünf bzw. acht Jahre verlängert. Der EJ-Vertrag läuft in seiner ersten Periode noch bis Februar 2016, weshalb nunmehr der Triebwerksvertrag und der ISS-Vertrag mit 16. Februar 2016 zu verlängern sind.

Die Verlängerung beider Verträge wird bis zum Jahre 2024 – das sind acht Jahre – mit einer jährlichen Auflösungsmöglichkeit angestrebt.

Ziele

Ziel 1: Die Luftraumüberwachung (LRÜ) mit dem Waffensystem EUROFIGHTER (EFT) ist weiterhin sichergestellt

Meilenstein Eurofighter-Einsätze gewährleistet: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung von flugzeugbezogenen (ISS-Vertrag) und triebwerksseitigen Logistikleistungen (EJ-Vertrag) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**19.537**	**42.569**	**31.445**	**36.821**	**80.384**	**210.756**
Plan	52.275	34.650	34.650	34.650	34.650	190.875
Nettoergebnis	**-19.537**	**-42.569**	**-31.445**	**-36.821**	**-80.384**	**-210.756**
Plan	-52.275	-34.650	-34.650	-34.650	-34.650	-190.875

Erläuterungen
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 302,4 Mio. € kalkuliert. Tatsächlich sind bis dato finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 210,76 Mio. € eingetreten.

Die oa. Beträge der Ergebnisrechnung beziehen sich aufgrund technischer Vorgaben der Applikation auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum der Aufwendungen. Die angeführte Differenzsumme ergab sich im Wesentlichen durch Änderung der Rahmenbedingungen, bspw. Durchführung von Modifikationen am Luftfahrzeugsystem zur Beseitigung von Obsoleszenzen in den Jahren 2017 bis 2020 (Triebwerksteuerung, Ground Support System etc.) bzw. auch durch Vorauszahlung von fix bestellten Leistungen aus dem Jahr 2021 bereits im Jahr 2020. Bedingt durch die COVID-19 Pandemie musste die vertraglich bedungene Evaluierung der Verträge mit den Auftragnehmern von 2020 auf 2021 verschoben werden, wodurch sich die in der Ergebnisrechnung angeführten Ist-Beträge, insbesondere 2020, in Abhängigkeit dieser Vertragsevaluierung und der damit verbundenen Endabrechnung noch ändern können. Da die Verträge bis 2024 laufen sollen, ist eine neuerliche interne Gesamtevaluierung spätestens 2025 vorgesehen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Die Abweichungen in den einzelnen Finanzjahren begründen sich im Wesentlichen aus oa. Gründen. Die Bedeckung für dieses Vorhaben war bzw. ist weiterhin seitens des BMLV gewährleistet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit den Eurofighter (EFT) – Kaufverträgen aus dem Jahre 2003 (V1/V2) wurden 15 Flugzeuge, der Simulator, Reservekomponenten, ein Erstvorrat an Ersatzteilen, Publikationen und Ausbildung zur Wahrung der Luftraumüberwachung beschafft. Die Services für Betrieb und Materialerhaltung des EFT-Systems, wie die flugsicherheitsrelevanten Data-Services, Change Services, Training, Ground Support System Services, Supply Logistics Services und Maintenance Repair and Overall Services waren in den Kaufverträgen (V1/V2) nicht enthalten. Diese Services waren mit vier verschiedenen technisch/logistischen-Verträgen, nämlich dem In-Service-Support Vertrag (ISS) mit EF-GmbH für logistische Leistungen und Produkte des Luftfahrzeuges, Maintenance Contract (MC) mit Fa. Airbus für technische Systemunterstützung, Training Device Service (TDS) mit EF-GmbH für Betrieb und Materialerhaltung des EFT-Simulators, Triebwerksvertrag (EJ) mit Fa. Eurojet für Betrieb und Materialerhaltung der Triebwerke mit der Aufnahme des Flugbetriebes im Jahre 2007 abzudecken. Der ISS-, TDS- und MC-Vertrag wurde im Jahre 2011 das erste Mal um fünf bzw. acht Jahre verlängert. Mit gegenständlichem Vorhaben wurden der Triebwerksvertrag (EJ) und der ISS-Vertrag im Februar 2016 verlängert und gelten – mit einer jährlichen Auflösungsmöglichkeit – noch bis zum Jahr 2024.

Das Ziel bzw. die gewünschte Wirkung, die aktive Luftraumüberwachung durch das Waffensystem Eurofighter weiterhin sicherzustellen, konnte mit den gesetzten Maßnahmen bis dato zur Gänze gewährleistet werden. Für den Grad der Zielerreichung wurden entsprechende Personal-, und Budgetressourcen eingesetzt. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und erreichter Wirkung ist als angemessen und effizient

zu beurteilen. Der Erfolg des gesamten Vorhabens liegt schlussendlich in den vertragskonformen Lieferungen sowie dem Einsatz bzw. der Expertise des fachspezifischen technischen Personals. Ein signifikantes Verbesserungspotenzial lässt sich aus heutiger Sicht aber daraus nicht unbedingt ableiten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Eurofighter EF 2000
www.bundesheer.at/waffen/waf_eurofighter.shtml

C-130K „Hercules“ – Follow On Support Contract für den Zeitraum von 2015 bis 2020

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die militärische Zielsetzung des Österreichischen Bundesheeres, abgeleitet aus den sicherheits- und verteidigungspolitischen Vorgaben, ist der militärische Souveränitätsschutz der Republik Österreich im In- und Ausland. Das Militärstrategische Konzept 2017, als das zentrale militärstrategische Grundsatzdokument des Österreichischen Bundesheeres, definiert daher auch als eine der Einsatzaufgaben im Rahmen der militärischen Landesverteidigung die Aufgaben der Luftunterstützungstruppe. Diese beinhalten unter anderem, dass Lufttransportaufgaben (einschließlich Such- und Rettungseinsätze sowie luftgestützter Patiententransport) ziviler und militärischer Bedarfsträger zu erfüllen sind. Des Weiteren die Fähigkeit zur Durchführung bzw. Unterstützung von Evakuierungsoperationen, welche der „Rückholung gefährdeter Personen aus dem Ausland“ dient, sowie zur Durchführung von strategischem bzw. taktischem Lufttransport.

Die diesbezüglichen Vorgaben und Details sind:

- im Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 51): Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein,
- im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenzeinsätze ist anzustreben,
- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 unter Punkt 4.4 Verteidigungspolitik Absatz Militärische Landesverteidigung Zi. 8,
- in der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 unter Punkt 3 Verteidigungspolitische Zielsetzungen Zi. 1 (Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität) und Zi. 3 (Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU), unter Punkt 4 Verteidigungspolitisches Konzept Österreich und unter Punkt 5.2 Verteidigungspolitisches Leistungsprofil Absatz Landesverteidigung und Assistenz sowie
- im Militärstrategischen Konzept 2017 unter den Punkten 4.1.2 Abwehroperationen, 4.1.4. Evakuierungsoperationen und 5.3. Waffengattungen abgebildet.

Ein besteht kein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu den UN Nachhaltigkeitszielen (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLVS-UG 14-W2:
Gewährleistung der unmittelbaren Hilfestellung für die österreichische Bevölkerung im Katastrophenfall und des der Bedrohungslage angepassten Schutzes der kritischen Infrastruktur des Landes

2015-BMLVS-UG 14-W3:
Gewährleistung eines angemessenen solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.

2015-BMLVS-UG 14-W1:
Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLVS-GB14.02-M2:
Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Inland und Ausland

Problemdefinition

In Österreich stehen drei Luftfahrzeuge (Lfz) der Type C-130K „Hercules“ zur Sicherstellung der Lufttransportaufgaben für das Österreichische Bundesheer als auch für Assistenzleistungen im Rahmen von zum Beispiel Katastropheneinsätzen in Verwendung.

Zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist die Umsetzung des Materialerhaltungskonzeptes erforderlich. Das angeordnete Materialerhaltungskonzept sieht eine Fremdvergabe von Wartungsereignissen ab einer bestimmten Tiefe des Wartungsereignisses vor. Diese Tiefe wird bereits bei, entweder 1000 Flugstunden, oder dem Ablauf von 20 Monaten, erreicht. Diese Fremdvergabe kann nicht beliebig vergeben werden, da die Royal Air Force den Wartungsplan nicht verkauft.

Im Jahr 2003 wurde der Follow On Support Vertrag mit Fa. Marshall Aerospace zur Durchführung von Wartungsereignissen am Luftfahrzeug und seiner Komponenten, sowie zum Erhalt des Revisionsdienstes der Publikationen, sowie für Engineering Leistungen und die Beistellung eines Field Service Representatives abgeschlossen. In Folge wurde der Vertrag zweimal verlängert, die gegenwärtige Bindung endet mit 30. Juni 2015.

Um den weiteren Betrieb des Lfz C-130K sicherstellen zu können, ist die Verlängerung des Vertrages darüber hinaus mit den derzeit im bestehenden Vertrag enthaltenen Leistungen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Die Lufttransportaufgaben des ÖBH mit dem Luftfahrzeugsystem C-130K sind sichergestellt

Meilenstein “Hercules“-Einsätze sichergestellt: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Abschluss bzw. Verlängerung eines Wartungsvertrages mit den derzeit im bestehenden Vertrag enthaltenen Leistungen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**1.900**	**9.219**	**7.975**	**8.936**	**4.956**	**32.986**
Plan	2.300	4.950	6.500	6.550	7.650	27.950
Nettoergebnis	**-1.900**	**-9.219**	**-7.975**	**-8.936**	**-4.956**	**-32.986**
Plan	-2.300	-4.950	-6.500	-6.550	-7.650	-27.950

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 32,45 Mio. € kalkuliert. Tatsächlich sind Gesamtaufwendungen in der Höhe von 35,09 Mio. € eingetreten. Die oa. Beträge der Ergebnisrechnung beziehen sich aufgrund technischer Vorgaben der Applikation lediglich auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum der Aufwendungen. Für 2020 wurden Auszahlungen in der Höhe von 4,5 Mio. € angenommen. Tatsächlich sind 2020 Aufwendungen in der Höhe von 2,1 Mio. € eingetreten. Daher sind von oa. Differenzsumme in der Höhe von 5,04 Mio. € noch 2,4 Mio. € in Abzug zu bringen, womit insgesamt Mehraufwendungen in der Höhe von 2,64 Mio. € angefallen sind.

Diese Mehraufwendungen sind sich im Wesentlichen dadurch zu begründen, indem die Wartungen in den Jahren 2016–2018 wesentlich teurer als geplant waren. Bei Luftfahrzeugen dieses Alters ist aber neben den geplanten Wartungsmaßnahmen noch mit zahlreichen „zusätzlichen Funden" („additional findings") zu rechnen, die jedenfalls abzuarbeiten sind. Da das Auftreten von „additional findings" nicht unerwartet, sondern eigentlich Standard ist, handelt es sich bei den ursprünglich abgeschätzten finanziellen Auswirkungen wohl um eine versehentliche administrative Nichtberücksichtigung. Indem bspw. eine neue Art der Aktenführung, um einerseits die Übersicht zu wahren und andererseits den Vorgang „zusammenzuhalten", angeordnet wurde, wurden hierzu bereits interne administrative Maßnahmen umgesetzt, die sicherstellen sollen, dass solche finanziellen Überschreitungen hinkünftig nicht mehr auftreten können.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die tatsächliche Bedeckung war in die einzelnen Finanzjahren durch budgettechnische Maßnahmen im zugehörigen Detailbudget und somit insgesamt seitens des BMLV jederzeit sichergestellt bzw. gewährleistet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In Österreich stehen drei Luftfahrzeuge der Type C-130K „Hercules" zur Sicherstellung der Lufttransportaufgaben für das Österreichische Bundesheer als auch für Assistenzleistungen im Rahmen von zum Beispiel Katastropheneinsätzen in Verwendung.

Im Jahr 2003 wurde zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der C-130K-Flotte der Follow on Support Vertrag mit der Firma Marshall Aerospace abgeschlossen. Darin enthalten sind die Durchführung von Wartungsereignissen am Luftfahrzeug und an dessen Komponenten, der Revisionsdienst an den für die Wartungen im eigenen Bereich erforderlichen Publikationen sowie für Engineering Leistungen am Luftfahrzeug als auch die Beistellung eines Field Service Representatives. Der nunmehr evaluierte Vertrag stellte die dritte Verlängerung dar. Im Zuge dieses Support Vertrages wurden beispielsweise folgende wesentliche Modifikationen bzw. systemrelevanten Instandsetzungen der C130K-Flotte durchgeführt: [1] Änderung der Lackierung im Zuge einer großen Wartung auf „Air Force Gray", [2] Ersatz von Bauteilen und Komponenten, welche nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen bzw. welche nicht mehr beschaffbar sind, samt Systemanpassung und Einarbeitung in die erforderlichen Publikationen.

Die Lufttransportaufgaben mit den im ÖBH dzt. verfügbaren drei Lufttransportsystemen C-130K „Hercules" waren durch den rechtzeitig abgeschlossenen Follow On Support Vertrag 2015–2020 stets sichergestellt, wodurch die erwartete Wirkung zur Gänze erreicht werden konnte. Für den Grad der Zielerreichung wurden entsprechende Personal-, und Budgetressourcen eingesetzt. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und erreichter Wirkung ist als angemessen und effizient zu beurteilen. Der Erfolg des gesamten Vorhabens liegt schlussendlich in den weitestgehend vertragskonformen Lieferungen/Leistungen und dem Einsatz bzw. der Expertise des fachspezifischen technischen Personals. Die zwischenzeitlich für das angeordnete Materialerhaltungskonzept erforderlich gewordene Verlängerung dieses Vertrages konnte mit entsprechenden Adaptierungen für den Zeitraum 2021–2025 abgeschlossen werden. Ein signifikantes Verbesserungspotenzial lässt sich aus heutiger Sicht aber daraus nicht unbedingt ableiten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

C-130 „Hercules"
www.bundesheer.at/waffen/waf_herculesc130.shtml

S70A-42 „Black Hawk“ – Materialerhaltungsbedingter Ersatz von Avionikkomponenten

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die militärstrategische Zielsetzung des Österreichischen Bundesheeres, abgeleitet aus den sicherheits- und verteidigungspolitischen Vorgaben, ist der militärische Souveränitätsschutz der Republik Österreich im In- und Ausland. Das Militärstrategische Konzept 2017, als das zentrale militärstrategische Grundsatzdokument des Österreichischen Bundesheeres, definiert daher auch als eine der Einsatzaufgaben im Rahmen der militärischen Landesverteidigung die „Überwachung des österreichischen Luftraumes“ als permanente Aufgabe sowie die „Sicherung des österreichischen Luftraumes“ und die „Verteidigung der territorialen Integrität Österreichs am Boden und im Luftraum gegen subkonventionelle und konventionelle Angriffe“ als anlassbezogene Aufgaben. Zusätzlich ist als eine der anlassbezogenen Aufgaben innerhalb der Europäischen Union bzw. in Nachbarstaaten die „Grenzüberschreitende aktive Luftraumüberwachung, Beitragsleistung bzw. gegenseitige Unterstützung bei anlassbezogenen Luftraumsicherungsoperationen im Rahmen staatsvertraglicher Übereinkommen“ definiert.

Die diesbezüglichen Vorgaben und Details sind:

- im Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 51): Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein,
- im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenzeinsätze ist anzustreben,
- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 unter Punkt 4.4 Verteidigungspolitik Absatz Militärische Landesverteidigung Zi. 8,
- in der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 unter Punkt 3 Verteidigungspolitische Zielsetzungen Zi. 1 (Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität) und Zi. 3 (Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU), unter Punkt 4 Verteidigungspolitisches Konzept Österreich und unter Punkt 5.2 Verteidigungspolitisches Leistungsprofil Absatz Landesverteidigung und Assistenz sowie
- im Militärstrategischen Konzept 2017 unter den Punkten 2.1.1 Militärische Landesverteidigung, 2.2 Einsatzaufgaben im Ausland, 4.1.3 Luftraumsicherungsoperationen, 4.2 Militärische Luftraumüberwachung abgebildet.

Ein besteht kein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu den UN Nachhaltigkeitszielen (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLVS-UG 14-W3:
Gewährleistung eines solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe.

2016-BMLVS-UG 14-W1:
Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLVS-GB14.02-M3:
Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Ausland.

Problemdefinition

Im ÖBH sind 9 Hubschraubersysteme S70A-42 seit 2003 in Verwendung. Die Nutzbarkeit dieses Flugsystems ist zumindest für weitere 20 Jahre vorgesehen. Neben der Einhaltung des Wartungsplans ist zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Hubschraubersystems die entsprechende Funktionalität des Avioniksystems erforderlich.

Das volle Einsatzspektrum dieses Hubschraubersystems in allen Verwendungsarten (inklusive Instrumentenflug) kann nur durch funktionierende Elektronik sichergestellt werden. Diese Funktionalität der zentralen Kontrolleinheit für das Flugmanagementsystem ist ab dem Jahr 2018 nicht mehr gegeben. Die Durchführung von Instrumentenflügen kann nicht mehr gewährleistet werden.

Bedingt durch Vorgaben der EUROCONTROL ist ab 2020 für die Durchführung von Flügen im kontrollierten Luftraum am Hubschraubersystem S70A-42 aufgrund seiner Startmasse von mehr als 5.700 kg der Einbau eines Transponders mit erweitertem Überwachungskriterium zwingend erforderlich. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben ist auch der Ersatz des bestehenden Transponders zu berücksichtigen.

Ziele

Ziel 1: Das Hubschraubersystems S70A-42 ist im vollen Einsatzspektrum technisch verwendbar.

Meilenstein “Black Hawk“-Einsätze umfassend technisch sichergestellt: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. Materialerhaltungsbedingter Ersatz von Avionikkomponenten	Beitrag zu Ziel 1
2. Schulungsmaßnahmen des Anbieters für das Fachpersonal	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**9.000**	**24.313**	**2.146**	**3.029**	**38.488**
Plan	21.700	21.300	17.000	10.000	0	70.000
Nettoergebnis	**0**	**-9.000**	**-24.313**	**-2.146**	**-3.029**	**-38.488**
Plan	-21.700	-21.300	-17.000	-10.000	0	-70.000

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 70 Mio. € kalkuliert. Tatsächlich werden/sollen nunmehr vertraglich fixierte Gesamtaufwendungen in der Höhe von 49,451 Mio. € eintreten. Insgesamt sind somit Minderaufwendungen in der Höhe von 20,549 Mio. € zu erwarten. Die doch signifikanten Minderaufwendungen sind im

Wesentlichen durch die vom Bestbieter getroffene Lösung des gesamten Austausches der Avionikkomponenten zu begründen (siehe auch narrative Gesamtbeurteilung), wodurch die Zielstellung dieses Vorhabens mit minimalem Kostenaufwand erreicht werden wird.

Die oa. Beträge der Ergebnisrechnung beziehen sich aufgrund technischer Vorgaben der Applikation lediglich auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum der Aufwendungen. Daher sind zu oa. Differenzsumme in der Höhe von -31,512 Mio. € noch insgesamt 10,963 Mio. € dazu zu rechnen. (vorgesehene Aufwendungen 2021: 5,752 Mio. € und 2022: 5,211 Mio. €).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Indem die durch den Bestbieter getroffene Lösung derart attraktiv war bzw. ist, konnte bzw. kann die geänderte Bedeckung und die damit verbundene zeitliche Verzögerung ohne Nachteile bezüglich der Einsatztauglichkeit der Hubschraubersysteme in Kauf genommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Im ÖBH sind neun Hubschraubersysteme S70A-42 „Black Hawk“ seit 2003 in Verwendung. Da die Nutzbarkeit dieses Flugsystems für zumindest weitere 20 Jahre vorgesehen ist, ist – neben der Einhaltung der vorgeschriebenen Materialerhaltungstätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Hubschraubersystems die entsprechende Funktionalität des Avioniksystems erforderlich.

Der am 1.7.2017, nach einem Vergabeverfahren geschlossene Vertrag, sieht anstelle des Austausches von obsoleten Komponenten den Austausch des gesamten Avioniksystems unter weitgehender Nutzung auch von in der zivilen Luftfahrt genutzten Geräten vor. Damit wurde und wird durch die Lieferfirma die bereits in den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen dargestellte kosteneffiziente Umsetzung gewährleistet.

Derzeit ist der in den USA umgebaute Prototyp entwickelt, nach Österreich geliefert, abgenommen und gemäß dem Luftfahrtgesetz lufttüchtig zugelassen. Das neue Avioniksystem erfüllt in vollem Umfang die Erwartungen hinsichtlich der Zielsetzung dieses Vorhabens und macht das Hubschraubersystem zukunftsfit für die kommenden Jahre.

Die zeitliche Verzögerung von der ursprünglich beabsichtigten Fertigstellung im Jahr 2018 auf nunmehr 2022 wird insbesondere betreffend dem Transponder mit erweitertem Überwachungskriterium durch entsprechende Begleitmaßnahmen im operativen Flugbetrieb abgefedert. Die bei der Lieferfirma in den USA erfolgte Systemintegration des neuen Avioniksystems in das erste Hubschraubersystem (Prototyp) erfolgte zu großen Teilen während der COVID-19 Pandemie. Die erforderlichen Integrationstests gemäß den internationalen luftfahrtrechtlichen Anforderungen führten sowohl bei der amerikanischen Luftfahrtbehörde als auch beim vor Ort befindlichen österreichischen Personal zu geänderten Abläufen, welche sich verzögernd auf den Zeitplan auswirkten. Der Umbau der weiteren Hubschraubersysteme wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen in den kommenden Jahren abgeschlossen.

Die vertraglich vereinbarten Schulungsmaßnahmen sind derzeit in Umsetzung. Das österreichische Fachpersonal ist dabei, am ersten gelieferten modifizierten Hubschrauber und an gelieferten Ausbildungsmitteln, die für einen eigenständigen Betrieb und Materialerhaltung erforderlichen Kenntnisse und Praxis zu erwerben.

Die aktuellen Stadien beider Maßnahmen begründen somit zumindest das teilweise Eintreten der erwarteten Wirkung des Gesamtvorhabens.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Der nunmehr vertragskonform in Durchführung befindliche Austausch des kompletten Avioniksystems bietet neben dem günstigeren Preis auch das Potenzial, dass die Hubschrauber auf absehbare Zeit in diesem Bereich keine nicht mehr versorgbaren Bauteile aufweisen werden und damit auch in der nahen Zukunft keine Zusatzkosten zu erwarten sind.

Weiterführende Informationen

S-70 „Black Hawk“
www.bundesheer.at/waffen/waf_blh.shtml

Eurofighter – Obsoleszenz Management Umbau der EJ200 Triebwerke auf Tranche Standard

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Die militärstrategische Zielsetzung des Österreichischen Bundesheeres, abgeleitet aus den sicherheits- und verteidigungspolitischen Vorgaben, ist der militärische Souveränitätsschutz der Republik Österreich im In- und Ausland. Das Militärstrategische Konzept 2017, als das zentrale militärstrategische Grundsatzdokument des Österreichischen Bundesheeres, definiert daher auch als eine der Einsatzaufgaben im Rahmen der militärischen Landesverteidigung die „Überwachung des österreichischen Luftraumes" als permanente Aufgabe sowie die „Sicherung des österreichischen Luftraumes" und die „Verteidigung der territorialen Integrität Österreichs am Boden und im Luftraum gegen subkonventionelle und konventionelle Angriffe" als anlassbezogene Aufgaben. Zusätzlich ist als eine der anlassbezogenen Aufgaben innerhalb der Europäischen Union bzw. in Nachbarstaaten die „Grenzüberschreitende aktive Luftraumüberwachung, Beitragsleistung bzw. gegenseitige Unterstützung bei anlassbezogenen Luftraumsicherungsoperationen im Rahmen staatsvertraglicher Übereinkommen" definiert.

Die diesbezüglichen Vorgaben und Details sind:

- im Regierungsprogramm 2017–2022 (Seite 51): Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein,
- im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (Seite 82): Das Bundesheer muss auf der Grundlage der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie, des Wehrdienstberichtes, des Milizsystems und der Immerwährenden Neutralität an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Eine Verbesserung der Fähigkeiten sowohl zur militärischen Landesverteidigung als auch für Assistenzeinsätze ist anzustreben,
- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 unter Punkt 4.4 Verteidigungspolitik Absatz Militärische Landesverteidigung Zi. 8,
- in der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 unter Punkt 3 Verteidigungspolitische Zielsetzungen Zi. 1 (Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität) und Zi. 3 (Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU), unter Punkt 4 Verteidigungspolitisches Konzept Österreich und unter Punkt 5.2 Verteidigungspolitisches Leistungsprofil Absatz Landesverteidigung und Assistenz sowie
- im Militärstrategischen Konzept 2017 unter den Punkten 2.1.1 Militärische Landesverteidigung, 2.2 Einsatzaufgaben im Ausland, 4.1.3 Luftraumsicherungsoperationen, 4.2 Militärische Luftraumüberwachung abgebildet.

Ein besteht kein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu den UN Nachhaltigkeitszielen (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLVS-UG 14-W1:
Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

2015-BMLVS-UG 14-W2:
Gewährleistung der unmittelbaren Hilfestellung für die österreichische Bevölkerung im Katastrophenfall und des der Bedrohungslage angepassten Schutzes der kritischen Infrastruktur des Landes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLVS-GB14.02-M2:
Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im Inland und Ausland

Problemdefinition

In Österreich stehen 15 Luftfahrzeuge der Type EUROFIGHTER Tranche 1 zur Wahrung der Luftraumüberwachung in Verwendung. Bei der Tranche 1 handelt es sich um das erste und somit älteste von insgesamt drei Lieferlosen.

Zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes ist ein Wechsel von DECU (Digital Engine Control Unit) auf DECMU (Digital Engine Control and Monitoring Unit) im Bereich des EJ200 Triebwerkes notwendig. Die Tranche 1 setzt die DECU zur Triebwerksregelung ein. Ab der Tranche 2 wird zu diesem Zweck die DECMU verwendet. Die DECMU ist abwärtskompatibel und kann für die Tranche 1 Verwendung finden.

Die Industrie stellt mit 2017 die Reparatur der DECUs wegen fehlender Prozessoren für die Regler und Testeinrichtungen ein. Ab diesem Zeitpunkt ist nur noch die Umstellung auf DECMUs möglich. Diese müssten dann bereits vorhanden sein.

Hinzu kommt, dass in absehbarer Zeit die Produktion des EUROFIGHTER generell eingestellt wird und damit auch das Produktionsende für die DECMUs ansteht. Großbritannien Deutschland, Italien und Spanien haben auf das Problem bereits reagiert und DECMUs zur Umrüstung ihrer Tranche 1 Triebwerke bestellt.

Aufgrund der langen Lieferzeiten für die elektronischen Komponenten, ist der letztmögliche Bestellzeitpunkt für die DECMUs der Juli 2015. Die DECMUs würden dann im Zeitraum 2016 bis 2020 zulaufen.

Ziele

Ziel 1: Die Luftraumüberwachung (LRÜ) mit dem Waffensystem EUROFIGHTER (EFT) ist sichergestellt

Meilenstein Eurofighter-Einsätze sichergestellt: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Modernisierung der EJ200-Triebwerke — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**11.581**	**5.485**	**10.010**	**1.021**	**28.097**
Plan	0	10.000	9.700	8.200	0	27.900
Nettoergebnis	**0**	**-11.581**	**-5.485**	**-10.010**	**-1.021**	**-28.097**
Plan	0	-10.000	-9.700	-8.200	0	-27.900

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurden Gesamtaufwendungen in der Höhe von 27,9 Mio. € abgeschätzt. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 28,1 Mio. € eingetreten. Die Mehraufwendungen in der Höhe von 0,2 Mio. € sind im Wesentlichen auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Abweichungen in den einzelnen Finanzjahren begründen sich aus erforderlichen budgettechnischen Maßnahmen, welche sich einerseits aufgrund der Liquidität im zugehörigen Detailbudget und andererseits durch Lieferverzögerungen ergaben. Die Bedeckung für dieses Beschaffungsvorhaben war seitens des BMLV stets gewährleistet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In Österreich stehen 15 Luftfahrzeuge der Type Eurofighter Tranche 1 – dem ersten von insgesamt drei und somit ältesten Lieferlos – zur Wahrung der Luftraumüberwachung in Verwendung. Zur Aufrechterhaltung des weiteren Flugbetriebes war ein Wechsel von Digital Engine Control Unit (DECU) auf Digital Engine Control and Monitoring Unit (DECMU) im Bereich des EJ200 Triebwerkes notwendig. Die Tranche 1 setzt die DECU zur Triebwerksregelung ein. Ab der Tranche 2 wird zu diesem Zweck die DECMU verwendet. Die DECMU ist abwärtskompatibel und kann auch für die Tranche 1 Verwendung finden. Nach Bestellung dieser elektronischen Komponenten 2015 sind die DECMUs im Zeitraum 2016 bis 2020 planmäßig zugelaufen und inzwischen sind alle österreichischen Luftfahrzeuge der Type Eurofighter damit ausgestattet.

Das Verhältnis zwischen den eingesetztem Inputfaktoren – im Wesentlichen Budget und Fachexpertise des eingesetzten technischen und kaufmännischen Personals – und erreichter Wirkung ist als adäquat und effizient zu beurteilen. Durch dieses Beschaffungsvorhaben hat sich insbesondere ergeben, dass logistische Engpässe mittels Austauschprogramm mit der Deutschen Bundeswehr nunmehr auch bei DECMUs zeitnah überbrückt werden können. Die zur Gänze eingetretene Wirkung bzw. des gänzlich erreichten Erfolges für dieses Beschaffungsvorhaben ist darin begründet, dass keine Eurofighter aufgrund defekter Triebwerke (durch fehlende DECMUs) abgestellt werden mussten und hierdurch die aktive Luftraumüberwachung jederzeit planmäßig durchgeführt werden konnte bzw. sichergestellt war.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Eurofighter EF 2000

www.bundesheer.at/waffen/waf_eurofighter.shtml

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

UG 42 – Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

AgrarInvestitionsKredit (AIK) – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020

Finanzjahr 2015

Vorhabensart ⊕ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Grundsätzliche Information zu Agrarinvestitionskredite (AIK) :

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung" im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor (Punkt. 1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)).

Daher gelten für AIK die gleichen Rahmenbedingungen wie für Direktzuschüsse zu Investitionen. Unterstützt werden Investitionen zur Modernisierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Umstellung der Erzeugung, der Gesamtleistung und Lebensfähigkeit der Betriebe, der Stabilisierung und Verbesserung des Einkommens.

Mit den eingesetzten Mitteln wird einerseits ein wichtiger Beitrag zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen besonders in den benachteiligten Gebieten erreicht und anderseits durch den Schwerpunkt auf Investitionen auch ein Beschäftigungsimpuls im ländlichen Raum ausgelöst.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

- Abwanderung und Betriebseinstellungen in benachteiligten Gebieten

Unterstützungsbedarf, wegen
- hoher Kosten für Rohstoffe, Energie und Arbeit
- kleiner Betriebsstruktur in der Urproduktion
- geringer landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft, besonders bei Betrieben in benachteiligten Gebieten
- hohen Anteil von Flächen mit für die Bewirtschaftung nachteiliger Topographie in Land- und Forstwirtschaft, hoher Investitionskosten, erschwerter Strukturveränderung und Bewirtschaftung
- mangelnder Produktionsalternativer für Bergbäuerinnen und Abhängigkeit von der Tierhaltung

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen

Meilenstein Genehmigte Anträge: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Investitionen zur Modernisierung in materielle Vermögenswerte in Kombination mit einem Zinsenzuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit (AIK) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**1**	**281**	**610**	**655**	**641**	**2.188**
Plan	6.262	5.847	5.423	5.052	4.642	27.226
Nettoergebnis	**-1**	**-281**	**-610**	**-655**	**-641**	**-2.188**
Plan	-6.262	-5.847	-5.423	-5.052	-4.642	-27.226

Erläuterungen

Die Genehmigung von AIK erfolgt auf Grundlage der im Titel angeführten Sonderrichtlinie. Die tatsächliche Vertragsabschluss eines AIK bei den Kreditinstituten erfolgt zeitversetzt aufgrund der vorgegebenen Abwicklung und Genehmigung einer Auszahlungsbestätigung nach Abnahme der Investition durch die „Bewilligende Stelle". Daher auch eine zeitlich verzögerte Darstellung des Transferaufwandes.

Festzuhalten ist auch, dass zum Zeitpunkt der WFA Erstellung in der Berechnung des Transferaufwandes das gesamte aushaftende Kreditvolumen (Plan) berücksichtigt wurde und im Zuge der Evaluierung der genehmigte Betrag für 2015 (Ist) als Grundlage herangezogen wurde. Damit ist der Unterschied zwischen Plan und Ist zu begründen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskredite (AIK) werden hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen des Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020 gewährt und ist somit ein Teil dieses Programms. Wird zu einem Direktzuschuss ein Zinsenzuschuss genehmigt, begründet sich dadurch eine zu-

sätzliche nationale Förderung (gem. Art. 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Aufgrund der Rahmenbedingungen – nach Genehmigung der SRL konnte erst spät das Einvernehmen für das jährliche Kreditvolumen von 130 Mio. mit dem BMF hergestellt werden – und daher auch erst gegen Ende 2015 Genehmigungen zu AIK erteilt werden. Für 2015 konnten deshalb nur 126 AIK mit einem Gesamtkreditbetrag von rund 14,00 Mio. Euro abgewickelt werden. Anträge die im Jahr 2015 nicht mehr bearbeitet werden konnten, wurden auf 2016 übertragen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Vorhaben für 2015 umgesetzt werden konnte (es wurden rund 1850 Anträge mit einem Antragsvolumen von rund 180,00 Mio. Euro eingebracht) aber aufgrund der angeführten Rahmenbedingungen nur ein geringer Anteil abgeschlossen werden konnte.

Allgemeines:

Wegen der langen Laufzeiten (10 Jahre für technische Investitionen und 20 Jahre für bauliche Investitionen) und des geregelten Zinsenzuschusses hat der AIK die Wirkung eines langfristigen, stabilen und kalkulierbaren Finanzierungsinstrumentes. Zusätzlich hat der vorgegebene AIK Zinssatz eine Leitfunktion auf weitere normalverzinsliche Kredite eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020
www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014–2020.html

AgrarInvestitionsKredit (AIK) Stundung und Laufzeitverlängerung 2018

Finanzjahr 2019

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-UG 42-W2:
Zukunftsraum Land - nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-GB42.02-M4:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forcierung innovativer Ideen im Bereich der GAP

Problemdefinition

Trockenheit in Österreich – Maßnahmenpaket für die Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund einer geplanten Möglichkeit einer außerordentlichen Stundung von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitiger Laufzeitverlängerung von AIK und der damit bedingten Änderung der bestehenden SRL ist auch die WFA zur SRL AIK 2018 zu ergänzen.

Begründung:
Infolge der anhaltenden Trockenheit bzw. Dürre und der damit verbundenen Einkommensverluste sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe in eine unverschuldet wirtschaftliche Notlage geraten. Als schnelle und direkte Unterstützungsmöglichkeit wird eine außerordentliche Stundung von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitiger Laufzeitverlängerung angeboten. Für die betroffenen Betriebe soll damit eine finanzielle Entlastung erreicht werden.

Diese WFA unterscheidet sich zur ursprünglichen WFA in der Annahme, dass sich die durchschnittliche Laufzeit von 15 Jahren auf 16 Jahre erhöht und die Anpassungen im Bereich der „Finanziellen Auswirkungen“ durchgeführt wurden.

Ziele

Ziel 1: Dürre 2018 – Unterstützung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe

Meilenstein Inanspruchnahme der Maßnahme: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. Stundung und Laufzeitverlängerung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**5**	**5**	**3**	**3**	**3**	**19**
Plan	247	251	254	254	258	1.264
Nettoergebnis	**-5**	**-5**	**-3**	**-3**	**-3**	**-19**
Plan	-247	-251	-254	-254	-258	-1.264

Erläuterungen

In der WFA wurde in der Berechnung eine 100%ige Umsetzung des Angebotes einer Laufzeitverlängerung von Agrarinvestitionskrediten zu Grunde gelegt. Nach Abschluss der Maßnahme und Auswertung der Rückmeldungen von den abwickelnden Stellen (Landesregierungen bzw. Landwirtschaftskammern) wurde nur eine sehr geringe Annahme der Maßnahme festgestellt. Die Gesamtanzahl beträgt rund 200 Teilnehmer, wobei ein aushaftendes Kreditvolumen von rund 10.672 Mio. Euro (Annahme in der WFA Gesamtsumme 10,028 Mrd Euro) zu veranschlagen ist. Daher ergibt sich die Differenz zwischen Plan und Ist bei den finanziellen Auswirkungen des Bundes.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Aufgrund der Dürre 2018 und damit verbundener Ertragsverminderung in der Landwirtschaft wurde diese Maßnahme angeboten. Die Informationen und die Bekanntmachung erfolgten über Fachmedien und die Abwicklungsstellen der Landesregierungen bzw. der Landwirtschaftskammern. An der Maßnahme konnten theoretisch alle betroffenen Kreditinhaber teilnehmen und daher ergab sich auch die hohe mögliche Dotierung. Die sehr geringe Teilnahme von nur 200 Teilnehmern ist nicht ausreichend nachvollziehbar. Auf die nicht vollständige Umsetzung wurde jedoch auch in der zugehörigen WFA hingewiesen, da von allen Betrieben – hauptsächlich jenen, bei welchen nur mehr ein geringes Kreditvolumen aushaftete, durch die Inanspruchnahme kaum mehr eine Wirkung zu erzielen war. Grundsätzlich erschien das Vorhaben als Hilfestellung und die Umsetzung der Maßnahme gerechtfertigt, da tatsächlich betroffene Betriebe eine finanzielle Entspannung erreichten und die Förderung somit in Einzelfällen zur Sicherung und Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes beitrug.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020
www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014–2020.html

Breitband Austria 2020 Connect – Förderung von Anbindungen für KMUs und öffentliche Bildungseinrichtungen



Finanzjahr 2016

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Zielsetzung von BBA2020 Connect ist die Verbesserung der Versorgungssituation von Pflichtschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie Verbesserung der Versorgungssituation von KMU. Zudem enthält es einen zeitlich darüberhinausgehenden Ansatz, nämlich die Vorbereitung nahezu flächendeckender Glasfaseranbindungen. Durch den qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Anschluss einzelner Standorte (Pflichtschulen, öffentliche Bildungseinrichtungen sowie KMUs) mit Multiplikatorwirkung wird der Glasfaserausbau bedarfsgerecht vorangetrieben und der künftige, nachfrageorientierte, flächendeckende Ausbau beschleunigt.

Damit steht das Förderungsinstrument auf nationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Breitbandstrategie 2020 aus dem Jahr 2014 sowie in der Sicherstellung einer österreichweit flächendeckenden technologieneutralen Breitband-Versorgung des Kapitels „Digitalisierung & Innovation“ im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ .

Auf internationaler Ebene verknüpft es sich eng mit den Zielsetzungen ausgedrückt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Digitale Agenda für Europa“ KOM(2010)245 endgültig und insbesondere darin mit dem Themenkreis „schneller und ultraschneller Internetzugang“ und der zugehörigen Schlüsselaktion 8 (der Förderung von Investitionen in wettbewerbsbestimmte NGA-Netze).

Infolge der angestrebten Förderung zur Errichtung passiver physischer Breitband-Infrastrukturen ergibt sich weiter ein direkter Zusammenhang mit der SDG-Zielsetzung 9.c, um den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich zu erweitern sowie anzustreben, und so einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen (konkreter Indikator: Anteil der Internet-Nutzung durch die betreffende Bevölkerung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLFUW-UG 42-W2:
Zukunftsraum Land – Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte.

2016-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLFUW-GB42.02-M2:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Problemdefinition

Von der Europäischen Kommission wurde ein Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen konstatiert. Er beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sog. digitale Kluft. Das probate Mittel dagegen ist der beschleunigte Breitbandausbau, der mittels der Breitbandstrategie 2020 des Bundes vorangetrieben werden soll. Dazu gibt es bereits ein Bündel an Förderungsmaßnahmen. Eine weitere Maßnahme soll das Anbindungsförderungsprogramm sein mit der Forcierung der Leerrohrverkabelung als Basis für einen verstärkten Breitbandausbau im ländlichen Raum, gedacht v.a. für Pflichtschulen, um dem zunehmenden Bedarf im Bildungsbereich Rechnung zu tragen sowie zur Unterstützung von KMUs.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Versorgungssituation von Pflichtschulen und anderen öffentl. Bildungseinrichtungen



Ziel 2: Verbesserung der Versorgungssituation von KMU



Ziel 3: Errichtung von Glasfaser-Zugangspunkten für Dritte



Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Connect (2017)	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**97**	**62**	**321**	**1.009**	**3.633**	**5.122**
Plan	0	7.500	7.500	7.500	7.500	30.000
Nettoergebnis	**-97**	**-62**	**-321**	**-1.009**	**-3.633**	**-5.122**
Plan	0	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-30.000

Erläuterungen
Transferaufwand (= operative Mittel Connect)

2020: 3.014.632 aus Guthaben (bereits überwiesene Mittel AV 2015, L 1. AS, AV 2015 A 1. AS sowie L 2. AS)

Zu den Abweichungen bei den Planwerten im Vergleich zu den Istwerten ist Folgendes anzumerken:

Beim Erstellen der WFAs ist man bei den Werten von den geplanten Verpflichtungen des ehem. BMVIT im Zuge der Breitbandinitiative ausgegangen.

Im Jahr 2017 fanden erst die ersten Ausschreibungen zum Förderungsprogramm BBA2020 Connect statt. Die Werte entsprachen den geplanten Verpflichtungen.

Es erfolgten im Jahr 2017 keine Auszahlungen, da Förderungsmittel laut Rahmenvertrag nur aufgrund des gegebenen Mittelbedarfs, der sich wiederum aus den abgeschlossenen Verträgen zu den eingereichten Projekten ergibt, angefordert werden dürfen. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmer erfolgt aber erst nach Abrechnung der Projekte.

Weitere Änderungen gegenüber den Planwerten ergaben sich aufgrund des Übergangs des Förderungsprogrammes AT:net vom ehem. BMVIT an das BKA.

Bei den Transferzahlungen handelt es sich um Auszahlungen, die vom Bund an die FFG als Abwicklungsstelle erfolgt sind.

Werkleistungen (= Abwicklungskosten, Abwicklungskosten DIA, Werkleistungen, RTR Erstattungsbetrag, 5G-Playground)

Bei den Werkleistungen ging man bei Erstellung der WFA von den zur Abwicklung der Förderungen anfallenden Abwicklungskosten sowie von Kosten für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen aus, welche im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen sollen, wie beispielsweise in Auftrag gegebene Werkleistungen zur Erstellung von Studien. Sowohl Abwicklungskosten als auch Kosten für begleitende Maßnahmen wurden mit max. 2% der Förderungskosten nominiert. Die Abrechnung der Abwicklungskosten erfolgt jährlich über alle Programme. Die Aufteilung der bisher angefallenen administrativen Kosten auf die Programmlinien kann laut der Abwicklungsstelle wie folgt getroffen werden (Datenstand 18.1.2021):

- Access 69 %
- Backhaul 13 %
- Leerrohr 15 %
- Connect 3 %

1. Abwicklungskosten für Access, Backhaul, Leerrohr und Connect:

2016: 1.567.016,14 gesamt, Anteil Connect: 47.010,48 (3 %)

2017: 1.050.000,00 gesamt, Anteil Connect: 31.500,00 (3 %)

2018: 2 813 801,25 (beinhaltet auch die Überweisung 4.Qu. 2017) gesamt, Anteil Connect: 84.414,03 (3 %)

2019: 2.332.837,27 gesamt, Anteil Connect: 69.985,11 (3 %)

2020: 2.857.209,62 gesamt, Anteil Connect: 85.716,28 (3 %)

Die meisten der unten angeführten Werkleistungen betrafen, wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, alle BBA 2020 Programme. Die Kosten müssen daher anteilsmäßig auf die 4 Programmlinien Access, Backhaul, Leerrohr und Connect aufgeteilt werden. Jene, die einem bestimmten Programm zugeordnet werden konnten, werden auch bei der Evaluierung nur bei diesem Programm berücksichtigt.

2. Werkleistungen:

2016: 243 978,92 (Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Access, Backhaul 242,46 und Leerrohr 242,46 , Alladin Webhosting 1.800,00 Pauschalsumme für Wartung, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 42.000,00, begl. Maßnahmen für BB-Büro und Overheadkosten d. Abwicklungskosten 199.694,00)

Werkleistungen Anteil Connect: 450,00 + 49.923,50 = 50.373,50

2017: 139 632,81 (Kundmachung Wr. Zeitung betr. Connect 290,95, Webhosting Alladin 1.800,00; 1.200,00; 600,00, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 1.440,00, WIK Evaluierung 3.360,00; 1.298,70; 57.000; 57.000,00; 4.017,22 AMA/ELER 11.625,90)

Werkleistungen Anteil Connect: 290,95 + 900,00 + 30.668,98 = 31.859,93

2018: 19 162,21 (Handelsw. Zur unentgelt. Abgabe = Druckkosten 939,60; 960,00; 889,20 Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Leerrohr 290,65; 242,46, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 15.840,00)

Werkleistungen Anteil Connect: 697,20

2019: 21 386,16 (shmp betr. Verhandlungsverfahren Evaluierung 15.581,56; 5.804,60)

Werkleistungen Anteil Connect: 5.346,54

2020: 94.140,00 (WIK Evaluierung 81.000,00, Kommunalnet 13.140,00)

Werkleistungen Anteil Connect: 23.535,00

Nicht vorhersehbar bei der Erstellung der WFA war die Finanzierung der Abwicklungskosten für die Digitalisierungsagentur, die Finanzierung des RTR Erstattungsbetrages sowie die Finanzierung von 5G Playground als Kosten, die nicht mit den Förderprogrammen BBA2020 in Zusammenhang stehen. Da es sich jedoch um Mittel aus der BB-Milliarde handelt, sind sie als Ausgaben zu berücksichtigen und anteilsmäßig auf alle Programme aufzuteilen.

3. Abwicklungskosten DIA

2018: 150.000,00 Anteil Connect: 37.500,00

2019: 2.361.115,63 Anteil Connect: 590.278,91

2020: 932.845,98 Anteil Connect: 233.211,50

4. 5G-Playground

2018: 800.000,00 (verbucht unter WL) Anteil Connect: 200.000,00

5. RTR Erstattungsbetrag

2019: 1.382.496,48 Anteil Connect: 345.624,12

2020: 1.115.512,19 Anteil Connect: 278.878,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Bei den operativen Mitteln erfolgte die Bedeckung aus dem Guthaben von AV 2015.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Förderleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie bewirkt eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen dieser Sonderrichtlinie maximal 50 % für KMUs sowie 90 % für Gemeinden als Erhalter von öffentlichen Bildungseinrichtungen der förderungsfähigen Projektkosten betragen. Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen ergeben sich insofern, als die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers erfolgt.

Die Gesamtsumme an Projektkosten vertraglich geförderter Vorhaben im Förderungsprogramm BBA2020 Connect liegt bei etwas mehr als 14,5 Mio. Euro. Im Schnitt liegt der Förderungssatz über alle Projekte von BBA2020 Connect bei rund 75 %, wobei überwiegend ein Satz von 50 % für KMUs bzw. von 90 % für öffentliche Bildungseinrichtungen vorliegt – vorbehaltlich des Erreichens der maximalen Förderungshöhe von 50.000,– Euro pro Projekt. In externen Evaluierungen durch das Konsortium WIK-Consult GmbH und WIFO für die Phase 1 (2015/2016) sowie Phase 2 (2017/2018) wird ein Multiplikator der Förderungsmittel aus der Breitbandinitiative bezogen auf die dadurch initialisierten Gesamtinvestitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Höhe von 2,5 (2015/2016) bzw. 2,3 (2017/2018) ausgewiesen.

Aufgrund der Förderung sind gesteigerte Umsätze der geförderten Unternehmen zu erwarten. Jedoch sind solche Effekte infolge der langen Projektumsetzungs-Zeiten zum momentanen Zeitpunkt nicht seriös evaluierbar. Der extern durchgeführte Evaluierungsbericht für die Phase 2 (2017/2018) ergänzt dazu: „In den meisten Förderungsfällen steht die vollständige Einbringung der Förderung in abgeschlossene Investitionen noch aus. Erst diese entfalten aber die intendierten (bzw. unerwünschten Kollateral-) Effekte im Markt. Von daher kann die Wirkungsanalyse der Förderungsmaßnahmen derzeit erst

eingeschränkt nach den methodischen Vorgaben der Kommission erfolgen."

Gesamtwirtschaft

Von den Connect-Förderungsnehmern der Initiative Breitband Austria 2020 wurde in einem überwiegenden Ausmaß die Maximalgrenze des Förderungssatzes (50 % KMU, 90 % öffentliche Bildungseinrichtungen) ausgeschöpft – siehe dazu die WIK/WIFO-Evaluierung 2015/2016 und 2017/2018 sowie den jährlich veröffentlichten Breitband-Evaluierungsbericht des BMLRT.

Nach den Evaluierungen von WIK/WIFO für 2015/2016 und 2017/2018 ergibt sich das für die bewilligte Förderung bspw. in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. €, Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert wurden. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen der Förderungsnehmer. Die Investitionen wurden von österreichischen Telekommunikationsbetreibern getätigt, und zeigen ebenso indirekte Effekte auf Bauunternehmungen, Materialhersteller sowie Zulieferunternehmen.

Infolge der initialisierten Investitionen verbessert sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage auch in entlegenen ländlichen Regionen.

Auf Basis der Auswertungen zu den Effekten des IKT-Sektors auf das BIP ist ein Beitrag – wenn auch in geringem Ausmaß – durch die initialisierten Investitionen angezeigt.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen beziehungsweise vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Zudem sind Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichtet, über die Durchführung der Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.

Bei knapp der Hälfte (48 %) aller 343 Projekte wurde die Projektlaufzeit verlängert, woraus sich ein Mehraufwand für die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer begründet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Beschäftigungsdaten der Statistik Austria weisen für den Zeitraum 2008 bis 2018 ein nahezu gleichbleibendes Ausmaß an weiblichen (rd. 13 % – 2018: 40.946) und männlichen Beschäftigten (rd. 87 % – 2018: 268.202) im zu betrachtenden ÖNACE-Teilbereich „F Bau" aus. Per 2018 sind somit weit mehr Männer als Frauen beschäftigt. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen.

Nach dem allgemeinen Einkommensbericht des RH 2020 stiegen die mittleren Jahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen für Frauen von 14.551 EUR im Jahr 1998 auf 22.808 EUR im Jahr 2019 und damit relativ gesehen geringfügig stärker als jene der Männer, die von 24.006 EUR auf 35.841 EUR anwuchsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bruttojahreseinkommen der Frauen betrug 2,2 %, während die Männereinkommen im Schnitt um 1,9 % wuchsen. Besonders in den Jahren ab 2009 war für Frauen ein höherer Anstieg der mittleren Bruttojahreseinkommen zu verzeichnen als für Männer. In Summe führte dies aber dennoch zu keiner wesentlichen Veränderung der relativen Einkommenssituation der Frauen. Im Jahr 1998 betrug das Bruttojahreseinkommen der Frauen 60,6 % des Medianeinkommens der Männer. Dieser Wert sank in der Folge bis zum Jahr 2008 auf 59,1 %. Im Jahr 2019 erreichte das mittlere Einkommen der Frauen 63,6 % des Vergleichswerts der Männer.

Durch die geförderten Breitband-Ausbauvorhaben der Maßnahme wird die digitalen Kluft zwischen Stadt und Land reduziert. Diese Entwicklungen standen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Infolge des gegenüber den übrigen Förderungsprogrammen der Initiative Breitband Austria 2020 späteren Beginns ab Mitte 2017, reduzierte sich die Zeitspanne der Förderung auf etwas mehr als 3 Jahre – im Vergleich dazu wurde BBA2020 Access, Backhaul sowie Leerrohr 2015 gestartet.

Die seit 2017 erfolgten Ausschreibungen auf De-minimis-Basis waren von einer unterdurchschnittlichen Teilnahme der Förderungswerber gekennzeichnet. Die Ausschöpfung bereitgestellter Förderungsmittel blieb deutlich unter Plan. Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in 15 Bewertungsrunden von BBA2020 Connect in Summe 343 Projekte an 248 Förderungsnehmern in einem Gesamtausmaß von knapp 8,4 Mio. Euro gewährt. Knapp ein Drittel der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer entfallen auf kleine und mittlere Betriebe bspw. aus den Bereich der Fertigung, Dienstleistung, Tourismus und Planung. Diese weisen spezifische Anforderungen nach ultra-schnellen Übertragungsgeschwindigkeiten und hohe Datenmengen bei nicht verfügbaren Glasfaser-Anschlüssen am jeweiligen Standort gegenüber anderen Unternehmungen aus. Bei Gemeinden als Erhalter von öffentlichen Bildungseinrichtungen – insbesondere von Schulen – wären verfügbare finanzielle Mittel für Vorhaben zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich Einschränkungen in den Zielgruppen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber, und dem folglich begründen sich die Abweichungen in den vereinbarten WFA-Zielen/Kennzahlen. Von den an die Abwicklungsstelle FFG übertragenen operativen Förderungsmitteln in der Höhe von 28,823.530, – Euro wurden mit einem Anteil von rund 31 % knapp ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Es würden somit noch 19.948.983, – Euro für weitere Förderungsgewährungen zur Verfügung stehen. Im Ansatz einer vollständigen Verwendung verfügbarer Finanzmittel wäre von einer entsprechenden anteilshaften Vervielfachung der Kennzahlen (mit einem Faktor von 3) auszugehen.

Aus den periodisch übermittelten Statistiken der Abwicklungsstelle ist ein kontinuierlicher Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt zu ersehen. Zudem wurden am zweiten Phasenübergängen des Masterplans eine externe Evaluierungen für den Zeitraum 2017/2018 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH durchgeführt.

Die WIK/WIFO-Evaluierungen sprechen von einer Hebelwirkung der Initiative Breitband Austria 2020, wie folgt: „Für die bewilligte Förderung in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. € wurden Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen."

In den periodischen Berichten der Abwicklungsstelle wird über den kontinuierlichen Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt informiert. Zudem werden einerseits auf der Webseite des BMLRT Aufstellungen wie zum anderen durch den Breitbandatlas die geografischen Details zu den geförderten Ausbauvorhaben dargestellt.

Die Förderung wird von den Anspruchsgruppen insbesondere von öffentlichen Bildungseinrichtungen und Pflichtschulen seit Mitte 2019 verstärkt in Anspruch genommen. Es stehen noch verfügbare Mittel für weitere Gewährungen zur Verfügung.

Infolge der COVID-19 Pandemie wird der Abschluss von Verträgen bis zum 31.12.2022 sowie der Abwicklungszeitraum bis zum 31.12.2026 verlängert.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Infolge noch verfügbarer Finanzmittel sowie der COVID-19 Pandemie wurde die Laufzeit von BBA2020 Connect um zwei Jahre verlängert . Weiter werden Verwaltungsvereinfachungen insbesondere für innerhalb des Connect-Förderungsprogramms der geplanten Initiative Breitband Austria 2030 im Bereich der Antrags- sowie Vertragsprozesse angestrebt.

Weiterführende Informationen

Evaluierungsberichte
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/publikationen/evaluierung.html

Geförderte Projekte von BBA2020
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2020/projekte.html

Breitbandatlas
www.breitbandatlas.gv.at

Breitband Austria 2020 Leerrohr – Förderung der Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Zielsetzung von BBA2020 Leerrohr ist bis 2018 in den Ballungsgebieten (70 % der Haushalte) und bis 2020 nahezu flächendeckend die Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu ermöglichen – und es enthält einen zeitlich darüberhinausgehenden Ansatz, nämlich die Möglichkeit zur nahezu flächendeckenden Vorbereitung von Glasfaseranbindungen zu schaffen. Damit werden die mittelfristigen Zielsetzungen der im Rahmen von BBA2020 gebündelten Förderungsprogramme um einen langfristigen Effekt, die vorausschauende Errichtung von Infrastrukturen für eine spätere Versorgung, erweitert.

Damit steht das Förderungsinstrument auf nationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Breitbandstrategie 2020 aus dem Jahr 2014 sowie in der Sicherstellung einer österreichweit flächendeckenden technologieneutralen Breitband-Versorgung des Kapitels „Digitalisierung & Innovation" im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich" .

Auf internationaler Ebene verknüpft es sich eng mit den Zielsetzungen ausgedrückt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Digitale Agenda für Europa" KOM(2010)245 endgültig und insbesondere darin mit dem Themenkreis „schneller und ultraschneller Internetzugang" und der zugehörigen Schlüsselaktion 8 (der Förderung von Investitionen in wettbewerbsbestimmte NGA-Netze).

Infolge der angestrebten Förderung zur Errichtung passiver physischer Breitband-Infrastrukturen ergibt sich weiter ein direkter Zusammenhang mit der SDG-Zielsetzung 9.c, um den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich zu erweitern sowie anzustreben, und so einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen (konkreter Indikator: Anteil der Internet-Nutzung durch die betreffende Bevölkerung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

Besonders in ländlichen abgelegenen Regionen können optimale Internetanbindungen nicht allein durch den Wettbewerb geschaffen werden. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen ist dort besonders kostenintensiv. Grabungskosten schlagen mit 70 bis 80 % der Errichtungskosten zu Buche. Im Interesse der österreichischen Gemeinden ist der Lückenschluss insbesondere in den nur spärlich besiedelten Gebieten oder Randlagen mit Einzelhäusern zwischen bestehenden Netzen längerfristig und unabhängig von den Ausbauplänen der TK-Betreiber zu bewerkstelligen.

Derzeit besteht eine 76,9 % Verfügbarkeit mit 30 Mbit/s in Österreich. Vergleichsweise haben führende Länder wie z. B. Belgien oder Niederlande bereits eine nahezu flächendeckende Versorgung.

Die Verfügbarkeit von ultraschnellen Zugängen (mind. 100 Mbit/s) liegt in Österreich bei 49,75 %; demgegenüber sind ultraschnelle Zugänge in Schweden oder der Slowakei bereits Standard. Durch die Industrie alleine wird der flächendeckende Ausbau aufgrund von Marktversagen nicht erfolgen; die Investitionen können betriebswirtschaftlich nicht refinanziert werden.

Die Breitbandstrategie 2020 mit der Zielsetzung des nahezu flächendeckenden Ausbaus der Verfügbarkeit von Zugängen mit über 100 Mbit/s bis 2020 ist mittelweile auch Inhalt des Regierungsprogrammes. Der sich in Entwicklung befindliche Mobilfunkstandard 5G wird dabei eine Schlüsseltechnologie darstellen. Höhere Datenraten, eine geringe Latenz und eine hohe Dichte an Endgeräten sollen eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle ermöglichen.

Um in den nur spärlich besiedelten Regionen langfristig eine Versorgung sicher zu stellen müssen laufende zumeist kommunale Bauarbeiten mitgenutzt werden. Internationale Vergleiche zeigen, dass dies für die ländlichsten Regionen die einzige Möglichkeit für einen kosteneffizienten und damit realisierbaren Ausbau darstellt. Bewusstseinsbildung bei den lokalen Akteuren und eine vorsorgende und zweckmäßige Planung ist diesbezüglich notwendig.

Die Breitbandstrategie 2020 und die Sonderrichtlinien wurden einer ersten Zwischen-Evaluierung durch WIK/WIFO unterzogen.

Das Ergebnis der Zwischen-Evaluierung zeigt, dass die im Masterplan festgelegte und durch die Ausschreibungen verfolgte Umsetzung geeignet ist, das Ziel, ganz Österreich mit mindestens 100 Mbit/s schnellem Internet zu versorgen, auch tatsächlich zu erreichen.

Nach Implementierung von Phase 1 des Masterplanes können durch die Förderungen insgesamt ca. 30 % der zum Start der Förderprogramme etwa 1,9 Mio. (NGA) förderungsfähigen unversorgten Haupt- und Nebenwohnsitze nun neu versorgt werden, wenn die geförderten Projekte investiv umgesetzt sind.

Bezogen auf die früher üblichen Investitionen im österreichischen TK-Sektor sind die damit initialisierten Investitionen erheblich. Durch die Förderung kann dadurch das im internationalen Vergleich eher geringe Niveau der TK-Investitionen in Österreich (deutlich) angehoben werden.

Diesem Vorhaben liegt bereits ein Vorhaben zugrunde, welches in sachlicher Hinsicht das gleiche Ziel verfolgt. Das ursprüngliche Vorhaben soll lediglich angepasst werden, wobei die einzige Anpassung in der Sonderrichtlinie darin besteht, eine Möglichkeit der Anhebung des Fördersatzes auf 65 % vorzusehen.

Da beim Erstvorhaben keine vereinfachte WFA zur Anwendung kam und eine bilaterale Vereinbarung mit dem BMF und dem einbringenden Ressort besteht, sind die Voraussetzungen für eine Bündelung des Vorhabens gegeben.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung einer nachhaltigen Verbesserung der Versorgungsituation



Ziel 2: Senkung der Ausbaukosten des Breitbandausbaus

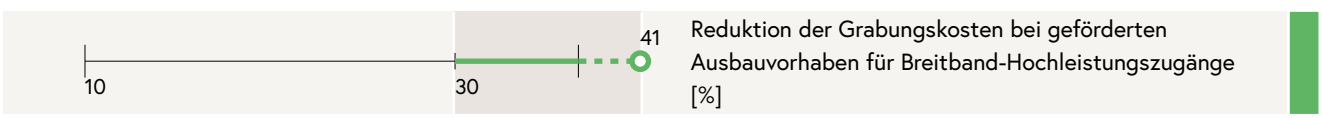

Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Leerverrohrungsprogramm (2015)	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Anpassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm (2017)	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Anpassung der Förderungsquote – Leerverrohrungsprogramm (2018)	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**7.844**	**5.317**	**34.810**	**20.366**	**68.337**
Plan	225	8.107	5.477	29.961	45.651	89.421
Nettoergebnis	**0**	**-7.844**	**-5.317**	**-34.810**	**-20.366**	**-68.337**
Plan	-225	-8.107	-5.477	-29.961	-45.651	-89.421

Erläuterungen
Transferaufwand (= operative Mittel Leerrohr)

- 2016: 7.517.510,00
- 2017: 5.127.080,00
- 2018: 2.634.351,00 (durch Umwidmung Guthaben AT:net alt)
- 2018: 31.500.000,00
- 2019: 19.077.136,00

Zu den Abweichungen bei den Planwerten im Vergleich zu den Istwerten ist Folgendes anzumerken:

Beim Erstellen der WFAs ist man bei den Werten von den geplanten Verpflichtungen des ehem. BMVIT im Zuge der Breitbandinitiative ausgegangen.

Im Jahr 2015 fanden erst die ersten Ausschreibungen zu den Förderungsprogrammen von BBA2020 statt, da die Förderungsmittel erst 2015 aufgrund der Entscheidung im Rechtsverfahren VwGH 4. Dezember 2014, 2013/03/0149 verfügbar waren. Die für diesen Verwendungszweck vorgesehenen Förderungsmittel befanden sich im Jahr 2015 noch in der Rücklage. Die Werte entsprachen den geplanten Verpflichtungen.

Es erfolgten im Jahr 2015 keine Auszahlungen, da Förderungsmittel laut Rahmenvertrag nur aufgrund des gegebenen Mittelbedarfs, der sich wiederum aus den abgeschlossenen Verträgen zu den eingereichten Projekten ergibt, angefordert werden dürfen. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmer erfolgt aber erst nach Abrechnung der Projekte (ausgenommen Startraten). Dabei ist zu bedenken, dass die geförderten Breitbandausbauprojekte eine Laufzeit von zumeist drei Jahren haben und sie erst dann abgerechnet werden können, wodurch sich die Verzögerungen bei den Auszahlungen ergeben. Da im Jahr 2015 jedoch erst der Start der Ausschreibungen war, kam es zu den ersten Auszahlungen operativer Mittel erst im Jahr 2016. Auch in den Folgejahren ergaben sich aus o.a. Grund Verzögerungen bei den Auszahlungen.

Weitere Änderungen gegenüber den Planwerten ergaben sich aufgrund des Übergangs des Förderungsprogrammes AT:net vom ehem. BMVIT an das BKA.

Bei den Transferzahlungen handelt es sich um Auszahlungen, die vom Bund an die FFG als Abwicklungsstelle erfolgt sind.

Werkleistungen (= Abwicklungskosten, Abwicklungskosten DIA, Werkleistungen, RTR Erstattungsbetrag, 5G-Playground)

Bei den Werkleistungen ging man bei Erstellung der WFA von den zur Abwicklung der Förderungen anfallenden Abwicklungskosten sowie von Kosten für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen aus, welche im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen sollen, wie beispielsweise in Auftrag gegebene Werkleistungen zur Erstellung von Studien. Sowohl Abwicklungskosten als auch Kosten für begleitende Maßnahmen wurden mit max. 2 % der Förderungskosten nominiert. Die Abrechnung der Abwicklungskosten erfolgt jährlich über alle Programme. Die Aufteilung der bisher angefallenen administrativen Kosten auf die Programmlinien kann laut der Abwicklungsstelle wie folgt getroffen werden (Datenstand 18.1.2021):

- Access 69 %
- Backhaul 13 %
- Leerrohr 15 %
- Connect 3 %

1. Abwicklungskosten für Access, Backhaul, Leerrohr und Connect:

2016: 1.567.016,14 gesamt, Anteil Leerrohr: 235.052,42 (15 %)

2017: 1.050.000,00 gesamt, Anteil Leerrohr: 157.500,00 (15 %)

2018: 2 813 801,25 (beinhaltet auch die Überweisung 4.Qu. 2017) gesamt, Anteil Leerrohr: 422.070,18 (15 %)

2019: 2.332.837,27 gesamt, Anteil Leerrohr: 349.925,59 (15 %)

2020: 2.857.209,62 gesamt, Anteil Leerrohr: 428.581,44 (15 %)

Die meisten der unten angeführten Werkleistungen betrafen, wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, alle BBA2020 Programme. Die Kosten müssen daher anteilsmäßig auf die 4 Programmlinien Access, Backhaul, Leerrohr und Connect aufgeteilt werden. Jene, die einem bestimmten Programm zugeordnet werden konnten, werden auch bei der Evaluierung nur bei diesem Programm berücksichtigt.

2. Werkleistungen:

2016: 243 978,92 (Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Access, Backhaul 242,46 und Leerrohr 242,46, Alladin Webhosting 1.800,00 Pauschalsumme für Wartung, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 42.000,00, begl. Maßnahmen für BB-Büro und Overheadkosten d. Abwicklungskosten 199.694,00)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 242,46+ 450,00 + 42.000,00 + 49.923,50 = 92.615,96

2017: 139 632,81 (Kundmachung Wr. Zeitung betr. Connect 290,95, Webhosting Alladin 1.800,00; 1.200,00; 600,00, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 1.440,00, WIK Evaluierung 3.360,00; 1.298,70; 57.000; 57.000,00; 4.017,22 AMA/ELER 11.625,90)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 900,00 + 1.440,00 + 30.668,98 = 33.008,98

2018: 19 162,21 (Handelsw. Zur unentgelt. Abgabe = Druckkosten 939,60; 960,00; 889,20 Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Leerrohr 290,65; 242,46, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 15.840,00)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 697,20 + 533,11 + 15.840,00 = 17.070,31

2019: 21 386,16 (shmp betr. Verhandlungsverfahren Evaluierung 15.581,56; 5.804,60)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 5.346,54

2020: 94.140,00 (WIK Evaluierung 81.000,00, Kommunalnet 13.140,00)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 23.535,00

Nicht vorhersehbar bei der Erstellung der WFA war die Finanzierung der Abwicklungskosten für die Digitalisierungsagentur, die Finanzierung des RTR Erstattungsbetrages sowie die Finanzierung von 5G-Playground als Kosten, die nicht mit den Förderungsprogrammen BBA2020 in Zusammenhang stehen. Da es sich jedoch um Mittel aus der BB-Milliarde handelt, sind sie als Ausgaben zu berücksichtigen und anteilsmäßig auf alle Programme aufzuteilen.

3. Abwicklungskosten DIA

2018: 150.000,00 Anteil Leerrohr: 37.500,00

2019: 2.361.115,63 Anteil Leerrohr 590.278,91

2020: 932.845,98 Anteil Leerrohr: 233.211,50

4. 5G-Playground

2018: 800.000,00 (verbucht unter WL) Anteil Leerrohr: 200.000,00

5. RTR Erstattungsbetrag

2019: 1.382.496,48 Anteil Leerrohr: 345.624,12

2020: 1.115.512,19 Anteil Leerrohr: 278.878,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Im Jahr 2018 wurden 2.634.351,00 operative Mittel aus dem Guthaben aus AT:net alt bezahlt.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Von den Leerrohr-Förderungsnehmern der Initiative Breitband Austria 2020 wurde in einem überwiegenden Ausmaß die Maximalgrenze des Förderungssatzes (65 %) ausgeschöpft – siehe dazu die WIK/WIFO-Evaluierung 2015/2016 und 2017/2018 sowie den jährlich veröffentlichten Breitband-Evaluierungsbericht des BMLRT.

Insbesondere waren die Ausschreibungen von BBA2020 Leerrohr nicht überzeichnet. Dennoch lässt die Teilnahme auf einen intensivierten Ausbau und Investitionsbedarf schließen.

Nach den Evaluierungen von WIK/WIFO für 2015/2016 und 2017/2018 ergibt sich das für die bewilligte Förderung bspw. in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. €, Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert wurden. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen der Förderungsnehmer. Die Investitionen wurden von österreichischen Telekommunikationsbetreibern getätigt, und zeigen ebenso indirekte Effekte auf Bauunternehmungen, Materialhersteller sowie Zulieferunternehmen.

Infolge der initialisierten Investitionen verbessert sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage auch in entlegenen ländlichen Regionen.

Auf Basis der Auswertungen zu den Effekten des IKT-Sektors auf das BIP ist ein Beitrag – wenn auch in geringem Ausmaß – durch die initialisierten Investitionen angezeigt.

Unternehmen

Die Förderleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie bewirkt eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen der Sonderrichtlinie von BBA2020_Leerrohr maximal 65 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen. Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen ergeben sich insofern, als die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers erfolgt.

Die Gesamtsumme an Projektkosten vertraglich geförderter Vorhaben im Förderungsprogramm BBA2020_Leerrohr liegt bei etwas mehr als 242 Mio. Euro. Im Schnitt liegt der Förderungssatz über alle Projekte von BBA2020_Leerrohr bei rund 54 %, wobei ab dem Zeitpunkt der Anpassung des Förderungssatzes im Jahr 2018 ein Satz von überwiegend 65 % vorliegt (Anm.: zuvor überwiegend 50 %). In externen Evaluierungen durch das Konsortium WIK-Consult GmbH und WIFO für die Phase 1 (2015/2016) sowie Phase 2 (2017/2018) wird ein Multiplikator der Förderungsmittel aus der Breitbandinitiative bezogen auf die dadurch initialisierten Gesamtinvestitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Höhe von 2,5 (2015/2016) bzw. 2,3 (2017/2018) ausgewiesen.

Die Einführung von Startraten im Ausmaß von 25 % der gewährten Förderung ab der 5. Ausschreibung von BBA2020 Leerrohr erbrachte beginnend des Jahres 2018 eine Erleichterung der Eigenkapitalaufbringung.

Aufgrund der Förderung sind gesteigerte Umsätze der geförderten Unternehmen zu erwarten. Jedoch sind solche Effekte

infolge der langen Projektumsetzungs-Zeiten zum momentanen Zeitpunkt nicht seriös evaluierbar. Der extern durchgeführte Evaluierungsbericht für die Phase 2 (2017/2018) ergänzt dazu: „In den meisten Förderungsfällen steht die vollständige Einbringung der Förderung in abgeschlossene Investitionen noch aus. Erst diese entfalten aber die intendierten (bzw. unerwünschten Kollateral-) Effekte im Markt. Von daher kann die Wirkungsanalyse der Förderungsmaßnahmen derzeit erst eingeschränkt nach den methodischen Vorgaben der Kommission erfolgen."

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen beziehungsweise vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Zudem sind Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichtet, über die Durchführung der Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis regelmäßig – pro Jahr – zu berichten. Die Mitteilungspflichten der Förderungswerber wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser WFA in einem Ausmaß von 1.914.000,– Euro berücksichtigt.

Bei etwas mehr als der Hälfte (58 %) aller 339 Projekte wurde die Projektlaufzeit verlängert, woraus sich ein Mehraufwand für die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer begründet.

Darüber hinaus ist der Förderwerber verpflichtet, bis zum Abschluss des Vorhabens Angaben darüber zu machen, um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen Rechtsträger nachträglich anzusuchen gedenkt. Für den Austausch von Datenmaterial über mögliche Top-Up-Förderungen der Länder im direkten Zusammenhang mit geförderten Projekten von BBA2020_Leerrohr wurden von der Abwicklungsstelle eigene Verträge mit den Länder abgeschlossen. BBA2020_Leerrohr weist für knapp 45 % der insgesamt 339 geförderten Projekten Top-Up-Förderungen der Länder aus.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Beschäftigungsdaten der Statistik Austria weisen für den Zeitraum 2008 bis 2018 ein nahezu gleichbleibendes Ausmaß an weiblichen (rd. 13 % – 2018: 40.946) und männlichen Beschäftigten (rd. 87 % – 2018: 268.202) im zu betrachtenden ÖNACE-Teilbereich „F Bau" aus. Per 2018 sind somit weit mehr Männer als Frauen beschäftigt. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen. Ausgangspunkt bei der Erstellung dieser WFA waren 774 weibliche sowie 15.758 männliche Beschäftigte, und das Durchschnittseinkommen lag bei weiblichen Beschäftigten bei 16.724,– Euro das der männlichen bei 22.806,– Euro in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen.

Nach dem allgemeinen Einkommensbericht des RH 2020 stiegen die mittleren Jahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen für Frauen von 14.551 EUR im Jahr 1998 auf 22.808 EUR im Jahr 2019 und damit relativ gesehen geringfügig stärker als jene der Männer, die von 24.006 EUR auf 35.841 EUR anwuchsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bruttojahreseinkommen der Frauen betrug 2,2 %, während die Männereinkommen im Schnitt um 1,9 % wuchsen. Besonders in den Jahren ab 2009 war für Frauen ein höherer Anstieg der mittleren Bruttojahreseinkommen zu verzeichnen als für Männer. In Summe führte dies aber dennoch zu keiner wesentlichen Veränderung der relativen Einkommenssituation der Frauen. Im Jahr 1998 betrug das Bruttojahreseinkommen der Frauen 60,6 % des Medianeinkommens der Männer. Dieser Wert sank in der Folge bis zum Jahr 2008 auf 59,1 %. Im Jahr 2019 erreichte das mittlere Einkommen der Frauen 63,6 % des Vergleichswerts der Männer.

Durch die geförderten Breitband-Ausbauvorhaben der Maßnahme wird die digitalen Kluft zwischen Stadt und Land reduziert. Diese Entwicklungen standen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Bis zum Ablauf von SA.41175 per 31.12.2020 wurden insgesamt zwölf Ausschreibungen von BBA2020 Leerrohr durchgeführt. Bedingt der COVID-19 Pandemie erfolgte eine Prolongation des Förderungsprogrammes um 2 weitere Jahre mit Beschluss „State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final“ am 14.12.2020.

Die seit 2015 erfolgten Ausschreibungen waren von einer durchschnittlichen Teilnahme der Förderungswerber gekennzeichnet. Die zuletzt durchgeführte Ausschreibung war überzeichnet, weshalb die verbliebenen Ausbauvorhaben in eine Reserveliste aufgenommen wurden.

Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in den zwölf Ausschreibungen von BBA2020 Leerohr in Summe 339 Projekte an 182 Förderungsnehmer in einem Gesamtausmaß von 130,2 Mio. Euro gewährt. Aus den periodisch übermittelten Statistiken der Abwicklungsstelle ist ein kontinuierlicher Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt zu ersehen. Zudem wurden an den Phasenübergängen des Masterplans zwei externe Evaluierungen für den Zeitraum 2015/2016 sowie 2017/2018 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH durchgeführt.

Die nur teilweise Erreichung von Ziel 1: „Förderung von Leerverrohrungs-Bauvorhaben auf Gemeindeebene“ begründet sich aus den Förderungsbedingungen (bspw. der verpflichtenden überwiegenden Mitverlegung mit Tiefbauvorhaben und den damit einhergehenden Einschränkungen in der Ausgestaltung von Vorhaben, der maximalen Förderungshöhe von 500.000,– Euro pro Projekt). Soweit die Kennzahl: „Förderung von Leerverrohrungs-Bauvorhaben auf Gemeindeebene“ auf zumindest 25 % der Gebäude der jeweiligen umfassten Gemeinde abgeändert wird, steigt die Anzahl auf 96 Gemeinden an. Bei einer weiteren Kennzahlanpassung auf zumindest 10 % der Gebäude der jeweils umfassten Gemeinde, ergibt sich ein Wert von 188 Gemeinden. In insgesamt 408 Gemeinden wurde mehr als 1 Gebäude mittels eines Leerverrohrungs-Bauvorhabens umfasst.

Die WIK/WIFO-Evaluierungen sprechen von einer Hebelwirkung der Initiative Breitband Austria 2020, wie folgt: „Für die bewilligte Förderung in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. € wurden Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen.“

In den periodischen Berichten der Abwicklungsstelle wird über den kontinuierlichen Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt informiert. Zudem werden einerseits auf der Webseite des BMLRT Aufstellungen wie zum anderen durch den Breitbandatlas die geografischen Details zu den geförderten Ausbauvorhaben dargestellt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Zur Steigerung des Anteils versorg-barer Gebäude auf Gemeindeebene wird innerhalb der geplanten Inititative Breitband Austria 2030 als Nachfolger von BBA2020 insbesondere im angestrebten Förderungsinstrument BBA2030:OpenNet eine Verpflichtung zur Flächendeckung mit den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern vereinbart.

Weiterführende Informationen

Evaluierungsberichte
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/publikationen/evaluierung.html

State Aid SA.41175 (2015/N) – Austria Broadband Austria 2020 – C(2015) 9686 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41175

Geförderte Projekte von BBA2020
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2020/projekte.html

State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_58261

Breitbandatlas
www.breitbandatlas.gv.at

Breitband Austria 2020 Backhaul – Förderung der Verstärkung von Zubringernetzen und Anbindung von Insellösungen an Kernnetze

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Zielsetzung von BBA2020 Backhaul ist eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten, die nicht innerhalb von drei Jahren entsprechend über den Marktwettbewerb erschlossen werden. Durch die Modernisierung bestehender Backhaul-Einrichtungen und durch den Aufbau und die Anbindung neuer Mobilfunkbasisstationen sollen bestehende oder künftig zu errichtende NGA-Netze mit ausreichender Kapazität versorgt werden können. Die auf Kupfer-, Koaxialleitungen oder Funk basierenden Anbindungen (Points of Presence – PoP) sind derart aufzurüsten, dass ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge ermöglicht werden.

Damit steht das Förderungsinstrument auf nationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Breitbandstrategie 2020 aus dem Jahr 2014 sowie in der Sicherstellung einer österreichweit flächendeckenden technologieneutralen Breitband-Versorgung des Kapitels „Digitalisierung & Innovation“ im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ .

Auf internationaler Ebene verknüpft es sich eng mit den Zielsetzungen ausgedrückt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Digitale Agenda für Europa“ KOM(2010)245 endgültig und insbesondere darin mit dem Themenkreis „schneller und ultraschneller Internetzugang“ und der zugehörigen Schlüsselaktion 8 (der Förderung von Investitionen in wettbewerbsbestimmte NGA-Netze).

Infolge der angestrebten Förderung zur Errichtung passiver physischer Breitband-Infrastrukturen ergibt sich weiter ein direkter Zusammenhang mit der SDG-Zielsetzung 9.c, um den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich zu erweitern sowie anzustreben, und so einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen (konkreter Indikator: Anteil der Internet-Nutzung durch die betreffende Bevölkerung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

Der Ausbau von Breitbandhochleistungsinfrastrukturen zur Versorgung von Haushalten und Unternehmen hat enormen Einfluss auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Österreichs. Ein flächendeckender Ausbau mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen (mind. 100 Mbit/s) würde nach Berechnungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) etwa 5,6 Mrd. Euro erfordern, was durch die österreichischen Infrastrukturbetreiber nicht aufgebracht werden kann.

Förderungen sollen Investitionen anregen und den Wettbewerb beleben, was entsprechend der „Breitbandstrategie 2020“ zu einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit mit ultra-

schnellen Breitband-Hochleistungszugängen beitragen soll. Förderungen wenden sich in der Regel an Netzinvestoren bzw. Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze.

Die Breitbandstrategie 2020 mit der Zielsetzung des nahezu flächendeckenden Ausbaus der Verfügbarkeit von Zugängen mit über 100 Mbit/s bis 2020 ist mittelweile auch Inhalt der „Digital Roadmap", die bis 2025 den Weg zur „Gigabit-Gesellschaft" vorzeichnet. Der sich in Entwicklung befindliche Mobilfunkstandard 5G wird dabei eine Schlüsseltechnologie darstellen. Höhere Datenraten, eine geringe Latenz und eine hohe Dichte an Endgeräten sollen eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle ermöglichen.

Bestehenden Netzen fehlt aber nach wie vor zu etwa 40 % (50 % im Jahr 2015) eine leistungsfähige Anbindung im Backhaul, wodurch die Leistungsfähigkeit des gesamten Netzes stark eingeschränkt ist. Durch den prognostizierten Einsatz von 5G-Anwendungen wird der flächendeckende Bedarf an entsprechenden Backhaul-Anbindungen aber stark steigen, dem durch Anpassung der Sonderrichtlinie begegnet werden soll.

Bei der Entwicklung im Jahr 2015 und Anpassung der Förderungsmaßnahmen im Jahr 2017 dienen die „Breitbandleitlinien" der Europäischen Kommission, die maßgeblich auf Transparenz, Zugangsoffenheit und Technologieneutralität abstellen, nach wie vor als Richtschnur. Förderungen sollen demnach zur Entstehung neuer Infrastrukturen führen, die sonst nicht geschaffen würden. Sie sollen dem Mehrbedarf an Kapazität und Geschwindigkeit auf dem Breitbandmarkt entgegenkommen, und sie können zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Versorgungsqualität und verstärkter Innovationstätigkeit beitragen.

Die Breitbandstrategie 2020 und die Sonderrichtlinien sehen eine erste Zwischen-Evaluierung nach Abschluss der ersten Umsetzungs-Phase (2015/2016) vor. Dies wurde 2016 vom Nationalrat ebenfalls bekräftigt. Bei der Beauftragung eines externen Expertenkonsortiums (WIK/WIFO) 2017 ging es insbesondere um die Prozessanalyse und um die Abstimmung der einzelnen Programme, sowie um die Effizienz der Abwicklung der Fördermaßnahmen.

Das Ergebnis der Zwischen-Evaluierung zeigt, dass die im Masterplan festgelegte und durch die Ausschreibungen verfolgte Umsetzung geeignet ist, das Ziel, ganz Österreich mit mindestens 100 Mbit/s schnellem Internet zu versorgen, auch tatsächlich zu erreichen.

Nach Implementierung von Phase 1 des Masterplanes können durch die Förderungen insgesamt ca. 30 % der zum Start der Förderprogramme etwa 1,9 Mio. (NGA) förderungsfähigen unversorgten Haupt- und Nebenwohnsitze nun neu versorgt werden, wenn die geförderten Projekte investiv umgesetzt sind.

Bezogen auf die früher üblichen Investitionen im österreichischen TK-Sektor sind die damit initialisierten Investitionen erheblich. Durch die Förderung kann dadurch das im internationalen Vergleich eher geringe Niveau der TK-Investitionen in Österreich (deutlich) angehoben werden.

Ziele

Ziel 1: Modernisierung bestehender Backhaul-Einrichtungen



Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Backhaul (2015)	Beitrag zu Ziel 1
2. Anpassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Backhaul (2017)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**19.753**	**18.280**	**18.102**	**15.323**	**71.458**
Plan	0	100.000	80.000	80.000	80.000	340.000
Nettoergebnis	**0**	**-19.753**	**-18.280**	**-18.102**	**-15.323**	**-71.458**
Plan	0	-100.000	-80.000	-80.000	-80.000	-340.000

Erläuterungen
Transferaufwand (= operative Mittel Backhaul)

- 2016: 19.500.000,00
- 2017: 18.113.506,00
- 2018: 17.500.000,00
- 2019: 14.080.246,00

Zu den Abweichungen bei den Planwerten im Vergleich zu den Istwerten ist Folgendes anzumerken:

Beim Erstellen der WFAs ist man bei den Werten von den geplanten Verpflichtungen des ehem. BMVIT im Zuge der Breitbandinitiative ausgegangen.

Im Jahr 2015 fanden erst die ersten Ausschreibungen zu den Förderungsprogrammen von BBA2020 statt, da die Förderungsmittel erst 2015 aufgrund der Entscheidung im Rechtsverfahren VwGH 4. Dezember 2014, 2013/03/0149 verfügbar waren. Die für diesen Verwendungszweck vorgesehenen Förderungsmittel befanden sich im Jahr 2015 noch in der Rücklage. Die Werte entsprachen den geplanten Verpflichtungen.

Es erfolgten im Jahr 2015 keine Auszahlungen, da Förderungsmittel laut Rahmenvertrag nur aufgrund des gegebenen Mittelbedarfs, der sich wiederum aus den abgeschlossenen Verträgen zu den eingereichten Projekten ergibt, angefordert werden dürfen. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmer erfolgt aber erst nach Abrechnung der Projekte (ausgenommen Startraten). Dabei ist zu bedenken, dass die geförderten Breitbandausbauprojekte eine Laufzeit von zumeist drei Jahren haben und sie erst dann abgerechnet werden können, wodurch sich die Verzögerungen bei den Auszahlungen ergeben. Da im Jahr 2015 jedoch erst der Start der Ausschreibungen war, kam es zu den ersten Auszahlungen operativer Mittel erst im Jahr 2016. Auch in den Folgejahren ergaben sich aus o.a. Grund Verzögerungen bei den Auszahlungen.

Weitere Änderungen gegenüber den Planwerten ergaben sich aufgrund des Übergangs des Förderungsprogrammes AT:net vom ehem. BMVIT an das BKA.

Bei den Transferzahlungen handelt es sich hier um Auszahlungen, die vom Bund an die FFG als Abwicklungsstelle erfolgt sind.

Werkleistungen (= Abwicklungskosten, Abwicklungskosten DIA, Werkleistungen, RTR Erstattungsbetrag, 5G-Playground)

Bei den Werkleistungen ging man bei Erstellung der WFA von den zur Abwicklung der Förderungen anfallenden Abwicklungskosten sowie von Kosten für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen aus, welche im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen sollen, wie beispielsweise in Auftrag gegebene Werkleistungen zur Erstellung von Studien. Sowohl Abwicklungskosten als auch Kosten für begleitende Maßnahmen wurden mit max. 2 % der Förderkosten nominiert. Die Abrechnung der Abwicklungskosten erfolgt jährlich über alle Programme. Die Aufteilung der bisher angefallenen administrativen Kosten auf die Programmlinien kann laut der Abwicklungsstelle wie folgt getroffen werden (Datenstand 18.1.2021):

- Access 69 %
- Backhaul 13 %
- Leerrohr 15 %
- Connect 3 %

1. Abwicklungskosten für Access, Backhaul, Leerrohr und Connect:

2016: 1.567.016,14 gesamt, Anteil Backhaul: 203.712,09 (13 %)

2017: 1.050.000,00 gesamt, Anteil Backhaul: 136.500,00 (13 %)

2018: 2 813 801,25 (beinhaltet auch die Überweisung 4.Qu. 2017) gesamt, Anteil Backhaul: 365.794,16 (13 %)

2019: 2.332.837,27 gesamt, Anteil Backhaul: 303.268,84 (13 %)

2020: 2.857.209,62 gesamt, Anteil Backhaul: 371.437,25 (13 %)

Die meisten der unten angeführten Werkleistungen betrafen, wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, alle BBA 2020 Programme. Die Kosten müssen daher anteilsmäßig auf die 4 Programmlinien Access, Backhaul, Leerrohr und Connect aufgeteilt werden. Jene, die einem bestimmten Programm zugeordnet werden konnten, werden auch bei der Evaluierung nur bei diesem Programm berücksichtigt.

2. Werkleistungen:

2016: 243 978,92 (Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Access, Backhaul 242,46 und Leerrohr 242,46 , Alladin Webhosting 1.800,00 Pauschalsumme für Wartung, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 42.000,00, begl. Maßnahmen für BB-Büro und Overheadkosten d. Abwicklungskosten 199.694,00)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 121,23 + 450,00 + 49.923,50 = 50.494,73

2017: 139 632,81 (Kundmachung Wr. Zeitung betr. Connect 290,95, Webhosting Alladin 1.800,00; 1.200,00; 600,00, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 1.440,00, WIK Evaluierung 3.360,00; 1.298,70; 57.000; 57.000,00; 4.017,22 AMA/ELER 11.625,90)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 900,00 + 30.668,98 = 31.568,98

2018: 19 162,21 (Handelsw. Zur unentgelt. Abgabe = Druckkosten 939,60; 960,00; 889,20 Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Leerrohr 290,65; 242,46, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 15.840,00)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 697,20

2019: 21 386,16 (shmp betr. Verhandlungsverfahren Evaluierung 15.581,56; 5.804,60)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 5.346,54

2020: 94.140,00 (WIK Evaluierung 81.000,00, Kommunalnet 13.140,00)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 23.535,00

Nicht vorhersehbar bei der Erstellung der WFA war die Finanzierung der Abwicklungskosten für die Digitalisierungsagentur, die Finanzierung des RTR Erstattungsbetrages sowie die Finanzierung von 5G-Playground als Kosten, die nicht mit den Förderprogrammen BBA2020 in Zusammenhang stehen. Da es sich jedoch um Mittel aus der BB-Milliarde handelt, sind sie als Ausgaben zu berücksichtigen und anteilsmäßig auf alle Programme aufzuteilen.

3. Abwicklungskosten DIA

2018: 150.000,00 Anteil Backhaul: 37.500,00

2019: 2.361.115,63 Anteil Backhaul: 590.278,91

2020: 932.845,98 Anteil Backhaul: 233.211,50

4. 5G-Playground

2018: 800.000,00 (verbucht unter WL) Anteil Backhaul: 200.000,00

5. RTR Erstattungsbetrag

2019: 1.382.496,48 Anteil Backhaul: 345.624,12

2020: 1.115.512,19 Anteil Backhaul: 278.878,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Von den Förderungsnehmern der Initiative Breitband Austria 2020 wurde in einem überwiegenden Ausmaß die Maximalgrenze des Förderungssatzes (65 %) ausgeschöpft – siehe dazu die WIK/WIFO-Evaluierung 2015/2016 und 2017/2018 sowie den jährlich veröffentlichten Breitband-Evaluierungsbericht des BMLRT. Die Ausschreibungen von BBA2020 Backhaul sind unterzeichnet. Dennoch lässt sich an der Ausschreibungsbeteiligung auf einen intensivierten Ausbau und Investitionsbedarf schließen.

Nach den Evaluierungen von WIK/WIFO für 2015/2016 und 2017/2018 ergibt sich das für die bewilligte Förderung bspw. in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. €, Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert wurden. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen der Förderungsnehmer. Die Investitionen wurden von österreichischen Telekommunikationsbetreibern getätigt, und zeigen ebenso indirekte Effekte auf Bauunternehmungen, Materialhersteller sowie Zulieferunternehmen.

Infolge der initialisierten Investitionen verbessert sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage auch in entlegenen ländlichen Regionen.

Auf Basis der Auswertungen zu den Effekten des IKT-Sektors auf das BIP ist ein Beitrag – wenn auch in geringem Ausmaß – durch die initialisierten Investitionen angezeigt.

Unternehmen

Die Förderleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie bewirkt eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen der Sonderrichtlinie von BBA2020 Backhaul maximal 50 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen. Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen ergeben sich insofern, als die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers erfolgt.

Die Gesamtsumme an Projektkosten vertraglich geförderter Vorhaben im Förderungsprogramm BBA2020_Backhaul liegt bei rund 226 Mio. Euro. Der Förderungssatz erreicht bei fast allen geförderten Vorhaben 50 %. In externen Evaluierungen durch das Konsortium WIK-Consult GmbH und WIFO für die Phase 1 (2015/2016) sowie Phase 2 (2017/2018) wird ein Multiplikator der Förderungsmittel aus der Breitbandinitiative bezogen auf die dadurch initialisierten Gesamtinvestitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Höhe von 2,5 (2015/2016) bzw. 2,3 (2017/2018) ausgewiesen.

Die Einführung von Startraten im Ausmaß von 25 % der gewährten Förderung ab der 3. Ausschreibung von BBA2020 Backhaul erbrachte beginnend des Jahres 2018 eine Erleichterung der Eigenkapitalaufbringung.

Aufgrund der Förderung sind gesteigerte Umsätze der geförderten Unternehmen zu erwarten. Jedoch sind solche Effekte infolge der langen Projektumsetzungs-Zeiten zum momentanen Zeitpunkt nicht seriös evaluierbar. Der extern durchgeführte Evaluierungsbericht für die Phase 2 (2017/2018) ergänzt dazu: „In den meisten Förderungsfällen steht die vollständige Einbringung der Förderung in abgeschlossene Investitionen noch aus. Erst diese entfalten aber die intendierten (bzw. unerwünschten Kollateral-) Effekte im Markt. Von daher kann die Wirkungsanalyse der Förderungsmaßnahmen derzeit erst eingeschränkt nach den methodischen Vorgaben der Kommission erfolgen."

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen beziehungsweise vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Zudem sind Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichtet, über die Durchführung der Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis regelmäßig – pro Jahr – zu berichten. Die Mitteilungspflichten der Förderungswerber wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser WFA in einem Ausmaß von 1.005.000,– Euro berücksichtigt.

Bei etwas mehr als der Hälfte (56 %) aller 244 Projekte wurde die Projektlaufzeit verlängert, woraus sich ein Mehraufwand für die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer begründet.

Darüber hinaus ist der Förderwerber verpflichtet, bis zum Abschluss des Vorhabens Angaben darüber zu machen, um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen Rechtsträger nachträglich anzusuchen gedenkt. Bei BBA2020 Backhaul kamen keine Top-Up-Förderungen der Länder zur Anwendung.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Beschäftigungsdaten der Statistik Austria weisen für den Zeitraum 2008 bis 2018 ein nahezu gleichbleibendes Ausmaß an weiblichen (rd. 13 % – 2018: 40.946) und männlichen Beschäftigten (rd. 87 % – 2018: 268.202) im zu betrachtenden ÖNACE-Teilbereich „F Bau" aus. Per 2018 sind somit weit mehr Männer als Frauen beschäftigt. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen. Ausgangspunkt bei der Erstellung dieser WFA waren 774 weibliche sowie 15.758 männliche Beschäftigte, und das Durchschnittseinkommen lag bei weiblichen Beschäftigten bei 16.724,– Euro das der männlichen bei 22.806,– Euro in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen.

Nach dem allgemeinen Einkommensbericht des RH 2020 stiegen die mittleren Jahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen für Frauen von 14.551 EUR im Jahr 1998 auf 22.808 EUR im Jahr 2019 und damit relativ gesehen geringfügig stärker als jene der Männer, die von 24.006 EUR auf 35.841 EUR anwuchsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bruttojahreseinkommen der Frauen betrug 2,2 %, während die Männereinkommen im Schnitt um 1,9 % wuchsen. Besonders in den Jahren ab 2009 war für Frauen ein höherer Anstieg der mittleren Bruttojahreseinkommen zu verzeichnen als für Männer. In Summe führte dies aber dennoch zu keiner wesentlichen Veränderung der relativen Einkommenssituation der Frauen. Im Jahr 1998 betrug das Bruttojahreseinkommen der Frauen 60,6 % des Medianeinkommens der Männer. Dieser Wert sank in der Folge bis zum Jahr 2008 auf 59,1 %. Im Jahr 2019 erreichte das mittlere Einkommen der Frauen 63,6 % des Vergleichswerts der Männer.

Durch die geförderten Breitband-Ausbauvorhaben der Maßnahme wird die digitalen Kluft zwischen Stadt und Land reduziert. Diese Entwicklungen standen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Bis zum Ablauf von SA.41175 per 31.12.2020 wurden insgesamt sechs Ausschreibungen von BBA2020 Backhaul durchgeführt. Es erfolgte keine Prolongation für dieses Instrument.

Die seit 2015 erfolgten Ausschreibungen waren von einer regen Teilnahme der Förderungswerber gekennzeichnet, und teilweise überzeichnet. Dadurch konnten nicht alle zur Förderung empfohlenen Anträge gewährt werden.

Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in den sechs BBA2020 Backhaul Ausschreibungen in Summe 244 Projekte an 28 Förderungsnehmer in einem Gesamtausmaß von 112,7 Mio. Euro gewährt. Davon wurden bereits knapp ein Drittel der Projekte abgeschlossen.

Aus den periodisch übermittelten Statistiken der Abwicklungsstelle ist ein kontinuierlicher Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt zu ersehen. Zudem wurden an den Phasenübergängen des Masterplans zwei externe Evaluierungen für den Zeitraum 2015/2016 sowie 2017/2018 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH durchgeführt.

Die WIK/WIFO-Evaluierungen sprechen von einer Hebelwirkung der Initiative Breitband Austria 2020, wie folgt: „Für die bewilligte Förderung in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. € wurden Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen."

Zudem werden einerseits auf der Webseite des BMLRT Aufstellungen wie zum anderen durch den Breitbandatlas die geografischen Details zu den geförderten Ausbauvorhaben dargestellt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Breitbandatlas
www.breitbandatlas.gv.at

Evaluierungsberichte
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/publikationen/evaluierung.html

State Aid SA.41175 (2015/N) – Austria Broadband Austria 2020 – C(2015) 9686 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41175

Breitband Austria 2020 Access – Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband-Hoch-leistungszugängen

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Zielsetzung von BBA2020 Access ist eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs, die nicht innerhalb von drei Jahren entsprechend über den Marktwettbewerb erschlossen werden. In diesen Gebieten sollen Investitionen in den zukunftsfähigen Ausbau von NGA-Netzen gefördert werden, die den Vorleistungsmarkt bei gleichzeitiger Sicherstellung des Wettbewerbs am Endkundenmarkt beleben. Dadurch ist eine maßgebliche Erhöhung der Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu erwarten. Neben dem Einsatz nationaler Finanzmittel stehen für den Breitbandausbau im Zusammenhang mit der Europa 2020-Strategie auch Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union – im konkreten Fall des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER – das österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 – LE14–20) – zur Verfügung, die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie bezeichnet mit BBA2020 Access/ELER zum Einsatz kommen. EU-Mittel aus dem ELER-Fonds werden mit Bundes- und Landesmitteln kumuliert, und die Gewährung des Bundeszuschusses erfolgt dabei unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im selben Ausmaß wie der Bund gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Damit steht das Förderungsinstrument auf nationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Breitbandstrategie 2020 aus dem Jahr 2014 sowie in der Sicherstellung einer österreichweit flächendeckenden technologieneutralen Breitband-Versorgung des Kapitels „Digitalisierung & Innovation“ im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ .

Auf internationaler Ebene verknüpft es sich eng mit den Zielsetzungen ausgedrückt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Digitale Agenda für Europa“ KOM(2010)245 endgültig und insbesondere darin mit dem Themenkreis „schneller und ultraschneller Internetzugang“ und der zugehörigen Schlüsselaktion 8 (der Förderung von Investitionen in wettbewerbsbestimmte NGA-Netze).

Infolge der angestrebten Förderung zur Errichtung passiver physischer Breitband-Infrastrukturen ergibt sich weiter ein direkter Zusammenhang mit der SDG-Zielsetzung 9.c, um den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich zu erweitern sowie anzustreben, und so einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen (konkreter Indikator: Anteil der Internet-Nutzung durch die betreffende Bevölkerung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

Der Ausbau von Breitbandhochleistungsinfrastrukturen zur Versorgung von Haushalten und Unternehmen hat enormen Einfluss auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Österreichs. ein flächendeckender Ausbau mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen (mind. 100 MBit/s) würde nach Berechnungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus 2011 etwa 5,6 Mrd. Euro erfordern, was durch die österreichischen Infrastrukturbetreiber alleine nicht aufgebracht werden kann. Weiteres investieren marktwirtschaftlich organisierte Unternehmen ausschließlich in den Regionen, in denen eine ausreichende Nachfrage existiert. Dies führt zu einem Marktversagen in weiten Teilen Österreichs.

Das Ziel des flächendeckenden Breitbandausbaues trotz geringerer Mittel als jener die von der Europäischen Investitionsbank angenommen werden, kann dennoch erreicht werden, da von der Anwendung verschiedener Technologien ausgegangen wird.

Förderungen sollen Investitionen anregen und den Wettbewerb beleben, was entsprechend der „Breitbandstrategie 2020" zu einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen beitragen soll. Förderungen wenden sich in der Regel an Netzinvestoren bzw. Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze.

Im Jahr 2017 bestand eine 76,9 %ige (70,2 % im Jahr 2015) Verfügbarkeit bei schnellen Internetzugängen (30 Mbit/s) in Österreich. Vergleichsweise haben führende Länder wie z. B. Belgien oder Niederlande bereits eine nahezu flächendeckende Versorgung. Die Verfügbarkeit mit ultraschnellen Zugängen (mind. 100 Mbit/s) lag in Österreich im Jahr 2017 bei 49,75 % (44,5 % im Jahr 2015).

Die Breitbandstrategie 2020 mit der Zielsetzung des nahezu flächendeckenden Ausbaus der Verfügbarkeit von Zugängen mit über 100 Mbit/s bis 2020 ist mittelweile auch Inhalt der „Digital Roadmap", die bis 2025 den Weg zur „Gigabit-Gesellschaft" vorzeichnet. Der sich in Entwicklung befindliche Mobilfunkstandard 5G wird dabei eine Schlüsseltechnologie darstellen. Höhere Datenraten, eine geringe Latenz und eine hohe Dichte an Endgeräten sollen eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle ermöglichen.

Zur Entwicklung bzw. Anpassung der Förderungsmaßnahmen dienten die „Breitbandleitlinien" der Europäischen Kommission, die maßgeblich auf Transparenz, Zugangsoffenheit und Technologieneutralität abstellen, als Richtschnur. Förderungen sollen demnach zur Entstehung neuer Infrastrukturen führen, die sonst nicht geschaffen würden. Sie sollen ein Mehr an Kapazität und Geschwindigkeit auf den Breitbandmarkt bringen, und sie können zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Versorgungsqualität und verstärkter Innovationstätigkeit beitragen.

Die Breitbandstrategie 2020 und die Sonderrichtlinien sehen eine erste Zwischen-Evaluierung nach Abschluss der ersten Umsetzungs-Phase (2015/2016) vor. Dies wurde 2016 vom Nationalrat ebenfalls bekräftigt. Bei der Beauftragung eines externen Expertenkonsortiums (WIK/WIFO) 2017 ging es insbesondere um die Prozessanalyse und um die Abstimmung der einzelnen Programme, sowie um die Effizienz der Abwicklung der Fördermaßnahmen.

Das Ergebnis der Zwischen-Evaluierung zeigt, dass die im Masterplan festgelegte und durch die Ausschreibungen verfolgte Umsetzung geeignet ist, das Ziel, ganz Österreich mit mindestens 100 Mbit/s schnellem Internet zu versorgen, auch tatsächlich zu erreichen.

Nach Implementierung von Phase 1 des Masterplanes können durch die Förderungen insgesamt ca. 30 % der zum Start der Förderprogramme etwa 1,9 Mio. (NGA) förderungsfähigen unversorgten Haupt- und Nebenwohnsitze nun neuversorgt werden, wenn die geförderten Projekte investiv umgesetzt sind.

Bezogen auf die früher üblichen Investitionen im österreichischen TK-Sektor sind die damit initialisierten Investitionen erheblich. Durch die Förderung kann dadurch das im internationalen Vergleich eher geringe Niveau der TK-Investitionen in Österreich (deutlich) angehoben werden.

Ziele

Ziel 1: Verfügbarkeit von Next Generation Access Netzen (NGA-Netzen) mit Datenraten >100 Mbit/s nahezu flächendeckend

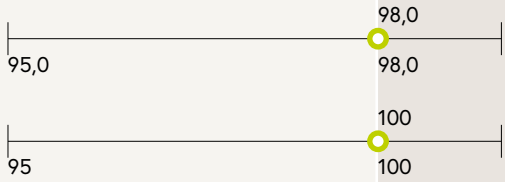

Anteil Haushalte mit Breitband-Hochleichtungszugang [%]

Bandbreite pro versorgter Einheit [Mbit/s]

Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Access (2015)	Beitrag zu Ziel 1
2. Anpassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Access (2017)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**1.131**	**14.035**	**83.178**	**108.291**	**206.635**
Plan	0	100.000	80.000	80.000	80.000	340.000
Nettoergebnis	**0**	**-1.131**	**-14.035**	**-83.178**	**-108.291**	**-206.635**
Plan	0	-100.000	-80.000	-80.000	-80.000	-340.000

Erläuterungen

Transferaufwand (= operative Mittel Access)

- 2016: 0
- 2017: 13.268.223
- 2018: 81.000.000
- 2019: 105.742.618

Zu den Abweichungen bei den Planwerten im Vergleich zu den Istwerten ist Folgendes anzumerken:

Beim Erstellen der WFAs ist man bei den Werten von den geplanten Verpflichtungen des ehem. BMVIT im Zuge der Breitbandinitiative ausgegangen.

Im Jahr 2015 fanden erst die ersten Ausschreibungen zu den Förderungsprogrammen von BBA2020 statt, da die Förderungsmittel erst 2015 aufgrund der Entscheidung im Rechtsverfahren VwGH 4. Dezember 2014, 2013/03/0149 verfügbar waren. Die für diesen Verwendungszweck vorgesehenen Förderungsmittel befanden sich im Jahr 2015 noch in der Rücklage. Die Werte entsprachen den geplanten Verpflichtungen.

Es erfolgten im Jahr 2015 keine Auszahlungen, da Förderungsmittel laut Rahmenvertrag nur aufgrund des gegebenen Mittelbedarfs, der sich wiederum aus den abgeschlossenen Verträgen zu den eingereichten Projekten ergibt, angefordert werden dürfen. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmer erfolgt aber erst nach Abrechnung der Projekte (ausgenommen Startraten). Dabei ist zu bedenken, dass die geförderten Breitbandausbauprojekte eine Laufzeit von zumeist drei Jahren haben und sie erst dann abgerechnet werden können, wodurch sich die Verzögerungen bei den Auszahlungen ergeben. Da im Jahr 2015 jedoch erst der Start der Ausschreibungen war, kam es zu den ersten Auszahlungen operativer Mittel erst im Jahr 2016. Auch in den Folgejahren ergaben sich aus o.a. Grund Verzögerungen bei den Auszahlungen.

Weitere Änderungen gegenüber den Planwerten ergaben sich aufgrund des Übergangs des Förderungsprogrammes AT:net vom ehem. BMVIT an das BKA.

Mit dem Förderungsprogramm konnten auch EU-Mittel aus dem Bereich ELER Laufzeit 2014–2020 angesprochen werden. Insgesamt standen von Seiten der EU 26,7 Mio. € zur Verfügung, zu deren Abholung national 26,5 Mio. € erforderlich waren. Diese nationalen Mittel waren zu gleichen Teilen von Bund und Land aufzubringen. Die Bundesmittel in Höhe von insgesamt 13,254 Mio. € kamen aus der Breitbandmilliarde.

Die ELER Mittel in Höhe von € 13.341.718,00 wurden von der FFG als Abwicklungsstelle aus den bereits an die FFG vom Bund ausbezahlten Mitteln für Access 2.AS an die AMA bezahlt und vermindern somit die Höhe der für Access bereits ausbezahlten Gesamtmittel um diesen Betrag. Daraus ergibt sich, dass die gesamten Bundes-ELER Mittel bereits an die Abwicklungsstelle ausbezahlt wurden, die Anforderung für Access 2. AS erhöht sich hingegen um den Wert der ELER Mittel.

Die Auszahlung des Landesanteiles ist ebenfalls bereits in gleicher Höhe erfolgt.

Bei den Transferzahlungen handelt sich um Auszahlungen, die vom Bund an die FFG als Abwicklungsstelle erfolgt sind.

Werkleistungen (= Abwicklungskosten, Abwicklungskosten DIA, Werkleistungen, RTR Erstattungsbetrag, 5G-Playground)

Bei den Werkleistungen ging man bei Erstellung der WFA von den zur Abwicklung der Förderungen anfallenden Abwicklungskosten sowie von Kosten für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen aus, welche im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen sollen, wie beispielsweise in Auftrag gegebene Werkleistungen zur Erstellung von Studien. Sowohl Abwicklungskosten als auch Kosten für begleitende Maßnahmen wurden mit max. 2 % der Förderungskosten nominiert. Die Abrechnung der Abwicklungskosten erfolgt jährlich über alle Programme. Die Aufteilung der bisher angefallenen administrativen Kosten auf die Programmlinien kann laut der Abwicklungsstelle wie folgt getroffen werden (Datenstand 18.1.2021):

- Access 69 %
- Backhaul 13 %
- Leerrohr 15 %
- Connect 3 %

1. Abwicklungskosten für Access, Backhaul, Leerrohr und Connect:

2016: 1.567.016,14 gesamt, Anteil Access: 1.081.241,14 (69 %)

2017: 1.050.000,00 gesamt, Anteil Access: 724.500,00 (69 %)

2018: 2 813 801,25 (beinhaltet auch die Überweisung 4.Qu. 2017) gesamt, Anteil Access: 1.941.522,86 (69 %)

2019: 2.332.837,27 gesamt, Anteil Access: 1.609.657,71 (69 %)

2020: 2.857.209,62 gesamt, Anteil Access: 1.971.474,63 (69 %)

Die meisten der unten angeführten Werkleistungen betrafen, wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, alle BBA2020 Programme. Die Kosten müssen daher anteilsmäßig auf die 4 Programmlinien Access, Backhaul, Leerrohr und Connect aufgeteilt werden. Jene, die einem bestimmten Programm zugeordnet werden konnten, werden auch bei der Evaluierung nur bei diesem Programm berücksichtigt.

2. Werkleistungen:

2016: 243 978,92 (Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Access, Backhaul 242,46 und Leerrohr 242,46 , Alladin Webhosting 1.800,00 Pauschalsumme für Wartung, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 42.000,00, begl. Maßnahmen für BB-Büro und Overheadkosten d. Abwicklungskosten 199.694,00)

Werkleistungen Anteil Access: 121,23 + 450,00 + 49.923,50 = 50.494,73

2017: 139 632,81 (Kundmachung Wr. Zeitung betr. Connect 290,95, Webhosting Alladin 1.800,00; 1.200,00; 600,00, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 1.440,00, WIK Evaluierung 3.360,00; 1.298,70; 57.000; 57.000,00; 4.017,22 AMA/ELER 11.625,90)

Werkleistungen Anteil Access: 900,00 + 30.668,98 + 11.625,90 = 43.194,88

2018: 19 162,21 (Handelsw. Zur unentgelt. Abgabe = Druckkosten 939,60; 960,00; 889,20 Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Leerrohr 290,65; 242,46, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 15.840,00)

Werkleistungen Anteil Access: 697,20

2019: 21 386,16 (shmp betr. Verhandlungsverfahren Evaluierung 15.581,56; 5.804,60)

Werkleistungen Anteil Access: 5.346,54

2020: 94.140,00 (WIK Evaluierung 81.000,00, Kommunalnet 13.140,00)

Werkleistungen Anteil Access: 23.535,00

Nicht vorhersehbar bei der Erstellung der WFA war die Finanzierung der Abwicklungskosten für die Digitalisierungsagentur, die Finanzierung des RTR Erstattungsbetrages sowie die Finanzierung von 5G-Playground als Kosten, die nicht mit den Förderprogrammen BBA2020 in Zusammenhang stehen. Da es sich jedoch um Mittel aus der BB-Milliarde handelt, sind sie als Ausgaben zu berücksichtigen und anteilsmäßig auf alle Programme aufzuteilen.

3. Abwicklungskosten DIA

2018: 150.000,00 Anteil Access: 37.500,00

2019: 2.361.115,63 Anteil Access: 590.278,91

2020: 932.845,98 Anteil Access: 233.211,50

4. 5G Playground

2018: 800.000,00 (verbucht unter WL) Anteil Access: 200.000,00

5. RTR Erstattungsbetrag

2019: 1.382.496,48 Anteil Access: 345.624,12

2020: 1.115.512,19 Anteil Access: 278.878,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Von den Förderungsnehmern der Initiative Breitband Austria 2020 wurde in einem überwiegenden Ausmaß die Maximalgrenze des Förderungssatzes (65 %) ausgeschöpft – siehe dazu die WIK/WIFO-Evaluierung 2015/2016 und 2017/2018 sowie den jährlich veröffentlichten Breitband-Evaluierungsbericht des BMLRT. Insbesondere waren alle Ausschreibungen von BBA2020 Access überzeichnet, was auf einen intensivierten Ausbau und Investitionsbedarf schließen lässt.

Nach den Evaluierungen von WIK/WIFO für 2015/2016 und 2017/2018 ergibt sich das für die bewilligte Förderung bspw. in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. €, Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert wurden. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen der Förderungsnehmer. Die Investitionen wurden von österreichischen Telekommunikationsbetreibern getätigt, und zeigen ebenso indirekte Effekte auf Bauunternehmungen, Materialhersteller sowie Zulieferunternehmen.

Infolge der initialisierten Investitionen verbessert sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage auch in entlegenen ländlichen Regionen.

Auf Basis der Auswertungen zu den Effekten des IKT-Sektors auf das BIP ist ein Beitrag – wenn auch in geringem Ausmaß – durch die initialisierten Investitionen angezeigt.

Unternehmen

Die Förderleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie bewirkt eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen der Sonderrichtlinie von BBA2020_Access maximal 65 % der förderungsfähigen Projektkosten bzw. für BBA2020_Access/ELER (LE14–20) bis zu 75 % betragen. Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen ergeben sich insofern, als die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers erfolgt.

Die Gesamtsumme an Projektkosten vertraglich geförderter Vorhaben im Förderungsprogramm BBA2020_Access liegt bei etwas mehr als 1,075 Mrd. Euro. Im Schnitt liegt der Förderungssatz über alle Projekte von BBA2020_Access bei rund 58 %, wobei überwiegend ein Satz von 50 % bzw. 65 % für jeweils knapp die Hälfte der Projekte vorliegt. Für geförderte Vorhaben von BBA2020_Access/ELER ergibt sich fast durchgehend ein Satz von 75 %. In externen Evaluierungen durch das Konsortium WIK-Consult GmbH und WIFO für die Phase 1 (2015/2016) sowie Phase 2 (2017/2018) wird ein Multiplikator der Förderungsmittel aus der Breitbandinitiative bezogen auf die dadurch initialisierten Gesamtinvestitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Höhe von 2,5 (2015/2016) bzw. 2,3 (2017/2018) ausgewiesen.

Die Einführung von Startraten im Ausmaß von 25 % der gewährten Förderung ab der 3. Ausschreibung von BBA2020_Access erbrachte beginnend des Jahres 2018 eine Erleichterung der Eigenkapitalaufbringung.

Aufgrund der Förderung sind gesteigerte Umsätze der geförderten Unternehmen zu erwarten. Jedoch sind solche Effekte infolge der langen Projektumsetzungs-Zeiten zum momentanen Zeitpunkt nicht seriös evaluierbar. Der extern durchgeführte Evaluierungsbericht für die Phase 2 (2017/2018) ergänzt dazu: „In den meisten Förderungsfällen steht die vollständige Einbringung der Förderung in abgeschlossene Investitionen noch aus. Erst diese entfalten aber die intendierten (bzw. unerwünschten Kollateral-) Effekte im Markt. Von daher kann die Wirkungsanalyse der Förderungsmaßnahmen derzeit erst eingeschränkt nach den methodischen Vorgaben der Kommission erfolgen."

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen beziehungsweise vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Zudem sind Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichtet, über die Durchführung der Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis regelmäßig – pro Jahr – zu berichten. Die Mitteilungspflichten der Förderungswerber wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser WFA in einem Ausmaß von 885.000,– Euro berücksichtigt.

Bei knapp der Hälfte (48 %) aller 474 Projekte wurde die Projektlaufzeit verlängert, woraus sich ein Mehraufwand für die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer begründet.

Darüber hinaus ist der Förderwerber verpflichtet, bis zum Abschluss des Vorhabens Angaben darüber zu machen, um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen Rechtsträger nachträglich anzusuchen gedenkt. Für den Austausch von Datenmaterial über mögliche Top-Up-Förderungen der Länder im direkten Zusammenhang mit geförderten Projekten von BBA2020_Access wurden von der Abwicklungsstelle eigene Verträge mit den Länder abgeschlossen. BBA2020_Access weist für knapp 11 % der insgesamt 474 geförderten Projekten Top-Up-Förderungen der Länder aus.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Beschäftigungsdaten der Statistik Austria weisen für den Zeitraum 2008 bis 2018 ein nahezu gleichbleibendes Ausmaß an weiblichen (rd. 13 % – 2018: 40.946) und männlichen Beschäftigten (rd. 87 % – 2018: 268.202) im zu betrachtenden ÖNACE-Teilbereich „F Bau" aus. Per 2018 sind somit weit mehr Männer als Frauen beschäftigt. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen. Ausgangspunkt bei der Erstellung dieser WFA waren 37.365 weibliche sowie 256.362 männliche Beschäftigte, und das Durchschnittseinkommen lag bei weiblichen Beschäftigten bei 20.229,– Euro das der männlichen bei 28.953,– Euro in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen.

Nach dem allgemeinen Einkommensbericht des RH 2020 stiegen die mittleren Jahreseinkommen der unselbstständig

Erwerbstätigen für Frauen von 14.551 EUR im Jahr 1998 auf 22.808 EUR im Jahr 2019 und damit relativ gesehen geringfügig stärker als jene der Männer, die von 24.006 EUR auf 35.841 EUR anwuchsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bruttojahreseinkommen der Frauen betrug 2,2%, während die Männereinkommen im Schnitt um 1,9% wuchsen. Besonders in den Jahren ab 2009 war für Frauen ein höherer Anstieg der mittleren Bruttojahreseinkommen zu verzeichnen als für Männer. In Summe führte dies aber dennoch zu keiner wesentlichen Veränderung der relativen Einkommenssituation der Frauen. Im Jahr 1998 betrug das Bruttojahreseinkommen der Frauen 60,6% des Medianeinkommens der Männer. Dieser Wert sank in der Folge bis zum Jahr 2008 auf 59,1%. Im Jahr 2019 erreichte das mittlere Einkommen der Frauen 63,6% des Vergleichswerts der Männer.

Durch die geförderten Breitband-Ausbauvorhaben der Maßnahme wird die digitalen Kluft zwischen Stadt und Land reduziert. Diese Entwicklungen standen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Bis zum Ablauf von SA.41175 per 31.12.2020 wurden insgesamt sechs Ausschreibungen von BBA2020 Access sowie zwei Ausschreibungen von BBA2020 Access/ELER (LE2014–2020) durchgeführt. Bedingt der COVID-19 Pandemie erfolgte eine Prolongation des Förderungsprogrammes um zwei weitere Jahre mit Beschluss „State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final“ am 14.12.2020.

Die seit 2015 erfolgten Ausschreibungen waren von einer regen Teilnahme der Förderungswerber gekennzeichnet, und im überwiegend starken Ausmaß überzeichnet. Dadurch konnten nicht alle zur Förderung empfohlenen Anträge gewährt werden. Somit wurden insbesondere bei den zuletzt durchgeführten Ausschreibungen die verbliebenen Ausbauvorhaben in Reservelisten aufgenommen.

Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in den sechs BBA2020 Access Ausschreibungen sowie den zwei BBA2020 Access+ELER Ausschreibungen in Summe 474 Projekte an 44 Förderungsnehmer mit einem Gesamtausmaß von 653,2 Mio. Euro gewährt. Aus den periodisch übermittelten Statistiken der Abwicklungsstelle ist ein kontinuierlicher Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt zu ersehen. Zudem wurden an den Phasenübergängen des Masterplans zwei externe Evaluierungen für den Zeitraum 2015/2016 sowie 2017/2018 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH durchgeführt.

Die WIK/WIFO-Evaluierungen sprechen von einer Hebelwirkung der Initiative Breitband Austria 2020, wie folgt: „Für die bewilligte Förderung in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. € wurden Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen.“

In den periodischen Berichten der Abwicklungsstelle wird über den kontinuierlichen Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt informiert. Zudem werden einerseits auf der Webseite des BMLRT Aufstellungen wie zum anderen durch den Breitbandatlas die geografischen Details zu den geförderten Ausbauvorhaben dargestellt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

State Aid SA.41175 (2015/N) – Austria Broadband Austria 2020 – C(2015) 9686 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41175

Evaluierungsberichte
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/publikationen/evaluierung.html

Breitbandatlas
www.breitbandatlas.gv.at

State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_58261

Geförderte Projekte von BBA2020
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2020/projekte.html

Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
In Übereinstimmung und Erfüllung der Vorgaben des EU Rechts wird der Schutz der Bevölkerung in Österreich vor Naturkatastrophen ständig verbessert und aufrecht erhalten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLFUW-UG 42-W1:
Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-GB44.02-M3:
Durch den Katastrophenfonds werden Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen finanziert

Problemdefinition

Die Schutzwasserwirtschaft als Teilbereich der Wasserwirtschaft ist die Regelung und Gestaltung des oberirdischen Abflusses, um den Schutz des Menschen mit seinem Lebens-,Siedlungs- und Wirtschaftsraum und von Kulturgütern sowie die Erhaltung und den Schutz der Gewässer mit den Hochwasserabflussgebieten und den durch die Gewässer unmittelbar beeinflussten Räumen sicherzustellen.

Rechtliche Grundlagen: Den übergeordneten Rahmen gibt das Wasserrechtsgesetz 1959 vor. In technischer Hinsicht sind das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) gemäß §3 Abs. 2 WBFG, Fassung 2016 die Grundlagen. Die Abwicklung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) (Anwendungsbereich WBFG) erfolgt gem. Art 17 B-VG 1920 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die BWV ist die staatliche Organisation zur Betreuung der Fließgewässer (außer Wildbächen und Wasserstraßen) und zur Durchführung der Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft.

Die förderbaren Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung sind im WBFG 1985 definiert.

Die Bundeswasserbauverwaltungen erhalten die antragsgegenständlichen Bundesmittel auf Basis eines Jahresarbeitsprogramms. Als dessen verwaltungstechnische Grundlage dient seit 2014 die Projektdatenbank der KPC.

Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen und seinen Wirtschaftsraum zu schützen. Schützenswert sind Bauten im gewidmeten Bau- und Betriebsgebiet, Infrastrukturanlagen und erhaltenswerte Einzelbauten.

Die Schutzziele werden unter Berücksichtigung einzugsgebietsbezogener Betrachtung der Gewässer unter Beachtung folgender Grundsätze erreicht:

- Vermeidung aller abflussverschärfenden und erosionsfördernden Maßnahmen
- Unterstützung aller natürlichen Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes
- Erhaltung vorhandener natürlicher bzw. Reaktivierung verloren gegangener natürlicher Abfluss- und Retentionsräume
- Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich der gewässerökologischen Ziele gem. WRG 1959
- Sicherstellung einer Gewässerinstandhaltung und Gewässerpflege

Die förderbaren Maßnahmen der BWV sind in den entsprechenden Paragraphen §§ des WBFG definiert.

Die laufende Absicherung der Schutzziele erfolgt im Rahmen eines integralen Hochwasserschutzmanagements mit folgendem Ablauf:

- Vorsorge (Flächenvorsorge und Verhaltensvorsorge bis zur Absiedelung)
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Schutzmaßnahmen

- Bewältigung von Hochwasserereignissen (technischer Hochwasserschutz, liegt als Katastrophenschutz im Wesentlichen in Länderkompetenz)
- Nachsorge
- Bewusstseinsbildung

Den schutzwasserwirtschaftlichen Planungen und Projektierungen wird als Größenwert des Schutzbedürfnisses im Allgemeinen die Gewährleistung eines Schutzes bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit (HQ100) zugrunde gelegt.

Weiters ist bei allen Hochwasserschutzprojekten eine Betrachtung für Restrisiko (Versagen von Hochwasserschutzbauwerken und -anlagen) durchzuführen.

Der Vergleich der Hochwasserereignisse 2002 bis 2016 zeigt, dass bei vergleichbaren Ereignissen die Schäden hauptsächlich aufgrund inzwischen getroffener Hochwasserschutzmaßnahmen auf mehr als Viertel gesunken sind.

Als Faustregel für den volkswirtschaftlichen Nutzen kann gesagt werden, dass mit jedem Euro, der für Schutzmaßnahmen ausgegeben wird, zumindest Schäden im Mittel von rd. doppelter Höhe vorsorglich verhindert werden können, wobei in städtischen Gebieten der Nutzen-Kostenfaktor weit höher liegt als in ländlichen Gebieten (Streusiedlungen). Beispielhaft wurde ein Nutzen-Kostenverhältnis für die Hochwasserschutzmaßnahmen Bründlbach in Graz von 17,1 und für die Maßnahme Schöcklbach von rd. 15,0 ermittelt; für die Hochwasserschutzmaßnahmen in den ländlichen Bereichen Gleisdorf beziehungsweise Groß St. Florian wurden Nutzen-Kostenwerte von 2,7 bzw. 1,39 errechnet.

Weiters ist die Erhaltung und Erneuerung des bereits bestehenden Bestandes an Hochwasserschutzbauten eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit. Derzeit werden von den vorhandenen finanziellen Mitteln dazu etwa 28 % aufgewendet, wobei dieser Anteil steigend ist.

Die EU-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, 2007/60/EG) trat am 26. November 2007 in Kraft. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion Wasser ist mit der fachlichen Umsetzung dieser Richtlinie befasst. Diese sieht in der strategischen Hochwasserschutzplanung einen Drei-Stufen-Ansatz vor:

- Vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos
- Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten
- Pläne für das Hochwasserrisikomanagementliegen vor

Diese drei Arbeitsschritte werden alle sechs Jahre wiederholt. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasser-Richtlinie wird es daher zukünftig einheitliche Gefahrenzonen geben, auf deren Basis entsprechende konforme öffentlich zugängliche Karten erstellt werden. Mit der Hochwasserrichtlinie werden noch 2016 abgestimmte Maßnahmen und Ziele für die besonders betroffenen Gebiete vorliegen. Die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie erfolgt koordiniert mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Ziele

Ziel 1: Errichtung und Erhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen

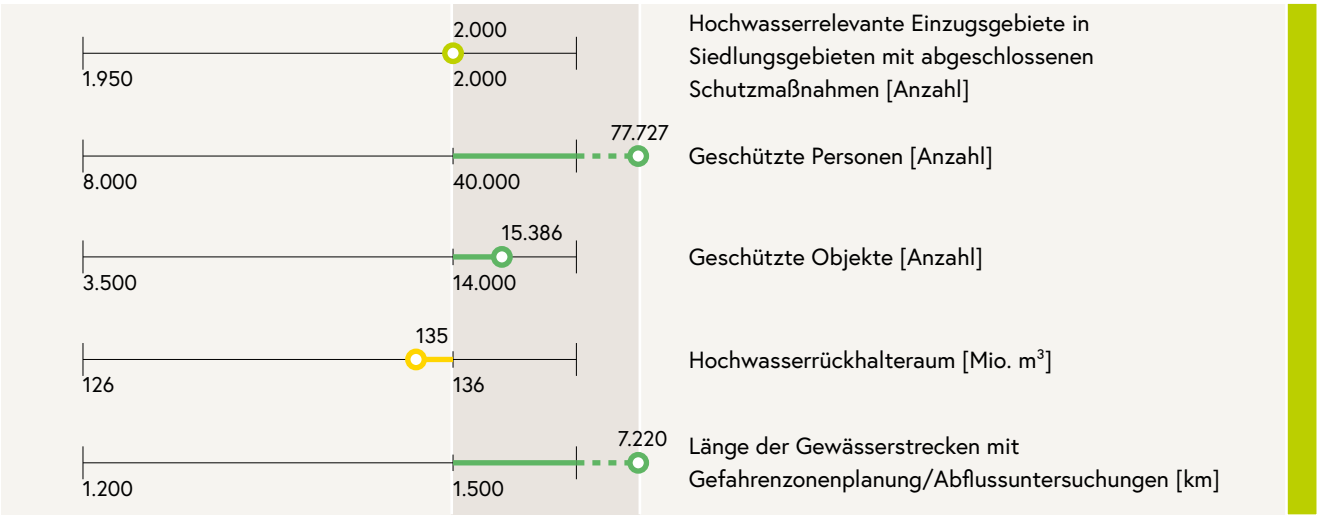

Maßnahmen

1. Schaffung zusätzlicher Schutzwirkung durch neue Maßnahmen	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung von zusätzlichem Rückhalteraum	Beitrag zu Ziel 1
3. Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete und Sicherung der für den Hochwasserabfluss und Rückhalt maßgeblichen Räume	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**90.799**	**90.826**	**90.853**	**90.881**	**90.909**	**454.268**
Plan	90.799	90.826	90.853	90.881	90.909	454.268
Nettoergebnis	**-90.799**	**-90.826**	**-90.853**	**-90.881**	**-90.909**	**-454.268**
Plan	-90.799	-90.826	-90.853	-90.881	-90.909	-454.268

Erläuterungen
Die finanziellen Auswirkungen sind größtenteils prognosegemäß eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Covidbedingt mussten Umschichtungen vorgenommen werden.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft
Durch die Reduktion von Hochwassergefahren werden Arbeitsplätze geschützt bzw. deren Neuschaffung ermöglicht. Dies trägt in den betroffenen Gebieten maßgeblich zur Wirtschaftsleistung bei.

Unternehmen
Einerseits werden Unternehmen geschützt, andererseits durch Planungs- und Baumaßnahmen vorwiegend lokale und regionale Auftragnehmer beschäftigt.

Umwelt
Durch Hochwasserschutzmaßnahmen werden Überflutungen in Siedlungsräumen reduziert. Dadurch gelangen weit weniger abgeschwemmte Schadstoffe in die Gewässer und die Umwelt. Durch die Berücksichtigung hydromorphologischer Gesichtspunkte und eine aktive Verfolgung der Ziele des Gewässerschutzes im Rahmen von HWS Maßnahmen wird die Ökologie in weiten Bereichen erhalten und maßgeblich verbessert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die gesetzten Ziele zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasserereignissen in kleinen und mittleren Einzugsgebieten konnte überwiegend planmäßig erreicht werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die Verbesserung des Schutzes vor Hochwasserereignissen ist in großen Flussgebieten (Salzach, Inn etc.) mit der jährlichen Dotation in laufender Höhe nicht leistbar. Einzig Sonderfinanzierungen können diese Ziele gewährleisten.

Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE

Finanzjahr 2019

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Handlungsleitend sind aus Sicht des BMLRT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader." [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)], die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich 2020–2024", das „Militärstrategische Konzept 2017" des Österreichischen Bundesheeres, die „Teilstrategie-Verteidigungspolitik 2014" sowie die „Österreichische Strategie zur EU Verteidigungsforschung" vom Mai 2018 des BMLV.

Problemdefinition

Bis dato gibt es in Österreich kein genuines Forschungsförderprogramm für Verteidigungsforschung. Das österreichische Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS schließt diese explizit aus. Auf EU-Ebene sieht der Entwurf für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen die Schaffung eines EU-Verteidigungsforschungsprogramms mit einem Budget von rd. € 500 Mio. pro Jahr vor. Die Erfahrung mit dem nationalen Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS und dem seit 2007 laufenden EU-Sicherheitsforschungsprogramm ESRP (European Security Research Programme) hat gezeigt, dass ein nationales Förderprogramm auch ohne das Vorhandensein nationaler, thematischer „big player" (z. B. Thales, Airbus, Atos, Fraunhofer) die Erfolgsraten österreichischer Akteure auf EU-Ebene so erfolgreich erhöht, dass analog dazu auch bei der Verteidigungsforschung von positiven Rückflussquoten ausgegangen werden kann. Dadurch können sich österreichische Forscher und Unternehmen gut etablieren bzw. Wissen und Marktchancen verbessern, während die Republik, im gegebenen Fall das BMLV bzw. ÖBH den Bedarf an Innovation im Verteidigungssektor durch erfolgreiche Beteiligungen an EU- und nationalen Projekten abdecken kann.

Die Gewährleistung von „Sicherheit" ist eine gesamtstaatliche und daher ressortübergreifende Kernaufgabe im Rahmen der nationalen Umfassenden Sicherheitsvorsorge. In Analogie zum Bereich der Sicherheitsforschung, ergibt sich bei der Begegnung der anstehenden Herausforderungen und der gesetzeskonformen Aufgabenbewältigung für den verteidigungspolitischen Bereich ebenso die Notwendigkeit eines zielgerichteten Beitrages von Forschung und Entwicklung. Dies soll über die Verteidigungsforschung sichergestellt werden. Verdeutlicht wird dies insbesondere auch durch die explizite Nennung von „Verteidigung" als Forschungsthema im aktuellen Regierungsprogramm und der Verankerung in weiteren staatlichen Strategiedokumenten (z. B. Teilstrategie Verteidigungspolitik).

Nachdem sich das bestehende System der nationalen Forschungsförderprogramme bewährt hat, wird dieses System daher um ein nationales Verteidigungsforschungsprogramm FORTE erweitert. Der Bereich der Verteidigungsforschung verhält sich dabei komplementär zu den zahlreichen im zivilen/gesamtstaatlichen Bereich vorhandenen Kompetenzen, damit keine unnötigen Duplizierungen stattfinden, sondern primär das erforscht und entwickelt wird, was zur Aufgabenerfüllung des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) unbedingt benötigt wird.

Das unter der Programmverantwortung des BMLRT und der inhaltlichen Gestaltung des BMLV stehende österreichische Verteidigungsforschungsprogramm „FORTE" (Forschung und Technologie) unterstützt somit jene nationalen Forschungsvorhaben, die – ergänzend zum Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS – zur gesetzeskonformen Erfüllung des gesamten (vielfältigen) militärischen Aufgabenportfolios des BMLV bzw. des Österreichischen Bundesheeres beitragen.

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit vom ehemaligen BMVIT auf das nunmehrige BMLRT gibt es noch kein wirklich passendes Wirkungsziel, zu dem das Programm FORTE beitragen kann.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft Österreichs durch Forschungsbeiträge im wehrtechnischen Bereich

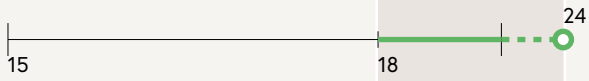

Geförderte Verteidigungsforschungsprojekte [Anzahl]

Meilenstein Erzeugen innovativer Wirkungen durch die Generierung und Bereitstellung von verteidigungspolitisch erforderlichem Wissen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Positionierung des österreichischen Bundesheers als Partner der Wirtschaft, außer- und universitären Forschungseinrichtungen



Einreichnungen von unterschiedlichen Akteuren [Anzahl]

Ziel 3: Verbesserung der österreichischen Teilnahmechancen am internationalen Wettbewerb zur Verteidigungsforschung (Forschungsprogramme der EU)

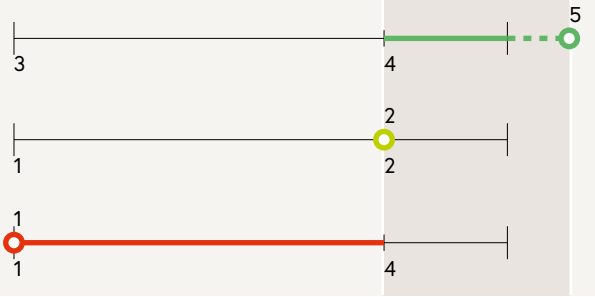

Institutionen pro Verteidigungsforschungs-Cluster [Anzahl]

Projekteinreichungen pro Verteidigungsforschungs-Cluster [Anzahl]

Erfolgreiche Projekteinreichungen im Rahmen der EU-Verteidigungsforschung [Anzahl]

Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**94**	**144**	**0**	**0**	**0**	**238**
Plan	94	1.644	3.644	3.144	1.050	9.576
Nettoergebnis	**-94**	**-144**	**0**	**0**	**0**	**-238**
Plan	-94	-1.644	-3.644	-3.144	-1.050	-9.576

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMLRT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019 und 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und Istwerten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen jährlichen Mittelbedarfen.

Auf Grund der Regierungsneubildung Anfang 2020 und dem Übergang der Zuständigkeit des Programms FORTE vom BMVIT aufs BMLRT, wurde ein Großteil der Budgetmittel als Rücklage übertragen. Um eine Rücklagenentnahme im Jahr 2020 zu vermeiden, wurde zwischen BMLRT und der FFG vereinbart, dass alles, was die liquiden Mittel überschreitet erst 2021 angefordert wird, worunter insbesondere die Mittel des AV 2019 gefallen sind. Dies wurde auch im ELAK zur Auszahlung der Mittelanforderung für das 4. Quartal 2020 mit GZ 2020–0.751.170 (BMLRT/Finanzierung/Beauftragungen) so berücksichtigt.

Ansonst sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Damit sich Österreichs Sicherheitsvorsorge an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anpasst, wurde das bestehende System der nationalen Forschungsförderungsprogramme im Jahr 2018 um das nationale Verteidigungsforschungsprogramm „FORTE“ erweitert. FORTE unterstützt nationale Forschungsvorhaben und verhält sich dabei komplementär zu den zahlreichen im zivilen/gesamtstaatlichen Bereich vorhandenen Kompetenzen, damit keine unnötigen Duplizierungen stattfinden.

Auf Grund der kurzen Zeit, seit der es dieses nationale Programm erst gibt, sind die Wirkungen auf europäischer Ebene noch entsprechend gering. Eine valide Aussage zu den Auswirkungen kann frühestens in zwei bis drei Jahren getroffen werden.

Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst die Jahre 2019 und 2020, die dargestellte Indikatorik stellt das Jahr 2020 als Betrachtungsjahr dar.

FORTE nutzt zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E- Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von FORTE liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente

„Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E- Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf.

Die verpflichtende Einbindung des österreichischen Bundesheeres in jedem Projekt soll sicherstellen, dass nicht am akuten Bedarf vorbeigeforscht wird.

Da das Forschungsförderprogramm FORTE erst zwei Ausschreibungen zählt und somit noch am Anfang steht, lassen die Ergebnisse des Evaluierungsberichts Ansätze erkennen, dass der Aufbau eines nationalen Forschungsnetzwerks für Verteidigungsforschung in die richtige Richtung geht. Dies soll auch für die Beteiligung an europäischen Verteidigungsforschungsprojekten eine wichtige Vorbereitung sein.

Der Erfolg von FORTE wird am Beitrag zur Erreichung von drei strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren ableiten. Diese Ziele wurden für den der aktuellen WFA-Prüfung zu Grunde liegenden Zeitraum auf nationaler Ebene erreicht bzw. in einigen Fällen übererfüllt. Die Auswirkungen auf die Beteiligung an europäischen Verteidigungsforschungsprojekten sind bisher noch nicht messbar, sollten aber, auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse, in den kommenden Jahren positive Wirkung zeigen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die bessere Einbindung beider Geschlechter in den geförderten Projekten kann als Verbesserungspotenzial identifiziert werden.

Da der Forschungsbereich Sicherheit traditionell eher männerdominiert ist, wird bei der Bewertung der Projektanträge durch die unabhängige Jury beim Punkt der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming noch mehr Augenmerk auf die gleichmäßige Einbindung beider Geschlechter gelegt.

Weiterführende Informationen

Website des Forschungsförderprogrammes FORTE
www.forte-bmlrt.at/home

Förderprogramm für Sicherheitsforschung – KIRAS

Finanzjahr 2019

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Handlungsleitend sind aus Sicht des BMLRT jedenfalls der Ministerratsvortrag 101/56 über Stand und Vorgangsweise im Bereich der Sicherheitsforschung in Österreich vom 8. August 2005, die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader." [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Verantwortung für Österreich. 2020–2024".

Durch die Einbeziehung aller relevanten Steakholder in die Sicherheitsforschung wird ein breiter politischer Kontext verfolgt, in dem die gesamtstaatlich wesentlichen Bereiche beforscht werden, um die großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft (u. a. Sicherheit als Grand Challenge) zu meistern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMVIT-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2019-BMNT-UG 42-W1:
Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMVIT-GB34.01-M1:
Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)

Problemdefinition

Die Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung ist eine Kernaufgabe des Staates. Jenseits der klassischen Verteidigungsforschung stellt sich die zivile Sicherheitsforschung der Herausforderung einer sich rasch ändernden Welt, in der Innovation und Forschung eine zentrale Rolle spielen, um technologische, wie auch gesellschaftspolitische Antworten auf sich dynamisch entwickelnde Sicherheitsfragen geben zu können. Darüber hinaus bietet das junge Forschungsthema Sicherheit Österreich die Möglichkeit, sich in einem global rasch wachsenden, antizyklischen Markt zu etablieren.

Der Begriff Sicherheitsforschung:

Sicherheitsforschung ist aus nationaler Sicht im Sinne von multidimensional, langfristig, multidisziplinär und integrativ zu verstehen. Umfassende Sicherheit („Comprehensive Security") bedeutet die dauerhafte Gewährleistung eines hohen Niveaus an Lebensgrundlagen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle Mitglieder der Gesellschaft. Um diesem Ziel zu entsprechen, müssen zeitlich, regional, geschlechtsspezifisch und soziokulturell unterschiedliche Gefährdungspotenziale, Risikowahrscheinlichkeiten und Risikodimensionen einbezogen werden. Somit ergibt sich ein breites Forschungsspektrum, das von Sicherheits- und Bedrohungsanalysen bis hin zu innovativen Technologien und Dienstleistungen, sowie Beratungsangeboten zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr reicht.

Ziele:

- Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger
- Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens
- Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen
- Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft

- Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung.
- Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Thematischer Fokus:

Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten in KIRAS liegt im Schutz kritischer Infrastrukturen. Zusätzlich werden innerhalb dieses generellen Schwerpunkts für jede Ausschreibung spezifische Forschungsschwerpunkte durch die sicherheitspolitisch verantwortlichen Ressorts festgelegt. Diese Spezifizierung erlaubt es den Einreichern, zielgerichtet den aktuellen Bedarf anzusprechen. Sie unterstützt darüber hinaus die Transparenz sowie die effiziente und effektive Durchführung des Auswahlprozesses.

Die Sektoren, die als kritische Infrastruktur gelten, sind vielfältig und netzwerkartig strukturiert und miteinander verbunden:

- Energie
- Kommunikation und Information
- Wissenschaftliche Infrastruktur
- Finanzwesen
- Gesundheitswesen
- Lebensmittel
- Wasser
- Verkehr und Transport
- Erzeugung, Lagerung und Beförderung gefährlicher Güter
- Behörden, Verwaltung und Justiz

Akteure:

KIRAS richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit Unternehmensstandort oder Forschungsstätte in Österreich, sowie
- Forschungseinrichtungen, Forschende aus dem universitären und außeruniversitären Bereich, Fachhochschulen;
- Österreichische öffentliche und private Bedarfsträger.

KIRAS wendet sich inhaltlich auch an Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung. Diese Einrichtungen können zwar nicht als Förderungswerber auftreten, sind jedoch ermutigt, sich im Rahmen von Konsortialbildungen an Vorhaben im Rahmen von KIRAS zu beteiligen.

Einbeziehung der Bedarfsträger:

Um zu verhindern, dass am zukünftigen Markt „vorbeigeforscht" wird oder Vorhaben gefördert werden, die nicht mit bestehenden Infrastrukturen kompatibel sind, ist es in KIRAS grundsätzlich zwingend (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) vorgeschrieben, mindestens einen Bedarfsträger als Konsortialpartner mit einzubinden. Bedarfsträger sind öffentliche oder private Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit (im Sinne von „security") als öffentliches Gut tragen und Bedarf an Ergebnissen der Sicherheitsforschung (Technologien, Studien etc.) haben bzw. diese anwenden.

Dazu zählen insbesondere:

- Sicherheitspolitisch verantwortliche Bundesministerien („Bedarfsträger der Sicherheitspolitik")
- weitere Bundesministerien
- Bundesagenturen
- Bundes- und Landesbehörden
- Städte und Gemeinden
- Infrastrukturbetreiber
- Blaulichtorganisationen
- Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen

Integration von GSK – Aspekten (GSK=Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften)

In allen Projekten (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) sind geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte durch die verpflichtende Teilnahme eines Vertreters der GSK als Konsortialpartner oder zumindest als Subauftragnehmer des Konsortiums integriert zu behandeln. Die verpflichtende Einbindung von GSK-Expertise in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und technologische Forschungsergebnisse von Beginn an auf ihre Angemessenheit, gesellschaftliche Akzeptanz und Anwendbarkeit (z. B. Nutzerperspektive) geprüft werden.

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit vom ehemaligen BMVIT auf das nunmehrige BMLRT bildet das angegebene Wirkungsziel nur einen geringen Teil des Beitrages ab, den das Programm KIRAS zur Schaffung des notwendigen Wissens zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung beiträgt.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger



Anteil der Bedarfsträger mit wahrgenommenen positiven Auswirkungen auf die Sicherheit im öffentlichen Raum [%]

Ziel 2: Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens



Anzahl der beteiligten Bedarfsträger zu Anzahl der geförderten „Koop. F&E-Projekte“ [Verhältnis]

Ziel 3: Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen



Anteil der beteiligten Forschungseinrichtungen mit wahrgenommener Erschließung neuer Forschungsbereiche [%]

Anteil der beteiligten Unternehmen mit wahrgenommener Erschließung neuer Forschungsbereiche [%]

Ziel 4: Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft



Wertschöpfung-Fördersumme [Verhältnis]

Ziel 5: Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung

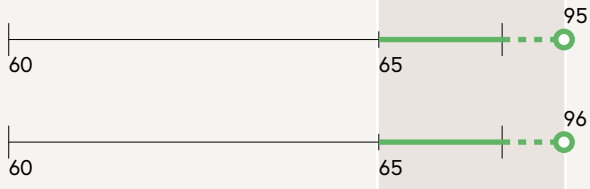

Anteil beteiligter Forschungseinrichtungen mit wahrgenommener Aneignung von neuen Kompetenzen [%]

Anteil beteiligter Unternehmen mit wahrgenommener Aneignung von neuen Kompetenzen [%]

Ziel 6: Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung



Anzahl der beteiligten Einrichtungen der Geistes-Sozial und Kulturwissens zur Anzahl der geförderten „Koop. F&E-Projekte“ [Verhältnis]

Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**90**	**180**	**0**	**0**	**0**	**270**
Plan	90	2.780	5.380	4.680	3.980	16.910
Nettoergebnis	**-90**	**-180**	**0**	**0**	**0**	**-270**
Plan	-90	-2.780	-5.380	-4.680	-3.980	-16.910

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMLRT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019 und 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und Istwerten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen jährlichen Mittelbedarfen.

Auf Grund der Regierungsneubildung Anfang 2020 und dem Übergang der Zuständigkeit des Programms KIRAS vom BMVIT aufs BMLRT, wurde ein Großteil der Budgetmittel als Rücklage übertragen. Um eine Rücklagenentnahme im Jahr 2020 zu vermeiden, wurde zwischen BMLRT und der FFG vereinbart, dass alles, was die liquiden Mittel überschreitet erst 2021 angefordert wird, worunter insbesondere die Mittel des AV 2019 gefallen sind. Dies wurde auch im ELAK zur Auszahlung der Mittelanforderung für das 4. Quartal 2020 mit GZ 2020–0.751.170 (BMLRT/Finanzierung/Beauftragungen) berücksichtigt.

Ansonst sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das zivile Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS wurde 2005 gegründet und ist das älteste seiner Art in Europa. Das Programm fördert angewandte Forschungsprojekte zum Thema „Security“ (nicht „Safety“). Verteidigungsforschungsprojekte sind ausgeschlossen, Dual-use-Themen dagegen sind förderbar. Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst die Jahre von 2019 bis 2020, die dargestellte Indikatorik stellt das Jahr 2019 als Betrachtungsjahr dar auf Basis der Werte der begleitenden KIRAS-Wirkungsevaluierung 2019.

Dabei nutzt KIRAS zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E- Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von KIRAS liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente „Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E-Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf. Eine Netzwerkanalyse von in der Bewilligungsrunde 2019 be-

teiligten Akteuren zeigt eine relativ ausgewogene und stabile Vernetzungsstruktur, bei der den unterschiedlichen Akteuren bzw. Akteurstypen verschiedene Rollen zukommen und es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen etablierten und neuen Akteuren gibt.

Eine Besonderheit von KIRAS stellt die verpflichtende Einbindung von Bedarfsträgern („Produzenten" von öffentlicher Sicherheit wie BMI, BMLV, BKA, BMJ, Länder aber auch öffentlich regulierte Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen wie Verkehr, Energie, Wasser und Telekommunikation) sowie von Vertretern der Geistes-, Sozial-, und Kulturwissenschaften (GSK) in jedes Kooperative Projekt dar. Ersteres soll dabei versichern, dass nicht am akuten Sicherheitsbedarf vorbeigeforscht wird und zweiteres soll sicherstellen, dass nur gesellschaftlich akzeptable Sicherheitslösungen entwickelt werden.

Wenn man sich die Ergebnisse der WFA für die zweite Programmphase von KIRAS (2014 -2020) ansieht, erhält man eine sehr konstante Zielerreichung. Es kommt natürlich immer wieder zu kleineren Veränderungen bei den einzelnen Kennzahlen, dies ergibt sich aus dem breiten Verständnis des Schutzes kritischer Infrastruktur, der KIRAS zugrunde liegt, sowie den vielen verschiedenen teilnehmenden Akteuren.

Der Erfolg des Forschungsförderprogramms KIRAS wird am Beitrag zur Erreichung von sechs strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren ableiten. Auf Grund der oberhalb angeführten Programmausrichtung induziert KIRAS Innovation, insbesondere Produkt-, Dienstleistungs- und organisatorische Innovationen und fördert neue Ideen und Aktivitäten, was zur deutlichen Erreichung und teilweisen Übererfüllung der Ziele führt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Die bessere Einbindung beider Geschlechter in den geförderten Projekten kann als Verbesserungspotenzial identifiziert werden.

Da der Forschungsbereich Sicherheit traditionell eher männerdominiert ist, wird bei der Bewertung der Projektanträge durch die unabhängige Jury beim Punkt der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming noch mehr Augenmerk auf die gleichmäßige Einbindung beider Geschlechter gelegt.

Die Zielzustände werden nach der zweiten Programmphase (2014 -2020) evaluiert und angepasst, da diese seit Programmbeginn unverändert sind. Da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die Zielzustände immer überplanmäßig erfüllt wurden, werden diese auf dem Programmverlauf entsprechende Maße erhöht.

Weiterführende Informationen
Website des Forschungsförderprogrammes KIRAS
www.kiras.at

Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben unterstützt flankierend mit zusätzlichen nationalen Budgetmitteln die Umsetzung des österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2014–2020, indem Expertenwissen zu wichtigen Bereichen der Landwirtschaft (z. B. Biologischer Landbau, Vermarktung und Markterschließung, Pflanzenbau und Saatgutwirtschaft, Pflanzenschutz, Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung) gesammelt und aufbereitet, sowie auf verschiedenen Kanälen an die Landwirte zur Nutzung weitergegeben wird. Thematisch besteht daher auch ein Bezug zum Regierungsprogramm 2013–2018, wo z. B. auf Seite 20–21 ebenfalls die Stärkung des Biolandbaus und die Finanzierung entsprechend dem Programm zur Ländlichen Entwicklung 2014–2020 genannt ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-UG 42-W3:
Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten

2015-BMLFUW-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

Die Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie tragen insbesondere zur Eindämmung der im Folgenden genannten Probleme bei:

-1- Die bäuerlich strukturierte Landwirtschaft ist unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse in ihrem Bestand tendenziell gefährdet,

-2- Die Qualifikationen, vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen, ökologischen Bereich und den damit verbundenen persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der bäuerlichen Familien und Unternehmen sind verbesserungsbedürftig. Nur rund ein Fünftel der Betriebe weist eine Meisterausbildung oder eine höherwertige Ausbildung auf. Die österreichische Landwirtschaft ist im internationalen Vergleich klein- bis mittelbäuerlich strukturiert und weist deshalb einen Wettbewerbsnachteil auf (z. B. durchschnittliche Betriebsgröße in LF pro Betrieb laut Agrarstrukturerhebung 2010 der EU: Österreich: 19,3 ha, Niederlande: 26,5 ha, Frankreich: 54,9 ha, Deutschland: 56,1 ha, Dänemark: 65,3 ha). Um unter diesen Bedingungen mithalten zu können, bedarf es praxisgerechter Weiterbildungs- und Beratungsangebote durch fachlich und methodisch laufend geschulte Beraterinnen und Berater. Durch den hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben weisen viele Betriebsleiteer/innen zwar gute außerlandwirtschafte Fachkenntnisse auf, aber Defizite in den agrarischen Produktions- und Marktkenntnissen. In der Erwachsenenbildung und Beratung bedarf es dazu eines zielgruppenorientierten Bildungs- und Beratungsangebots, das sowohl eine breite Grundversorgung als auch die Abdeckung der speziellen Bedürfnisse der sich weiterentwickelnden Spezialbetriebe in verschiedenen Produktionssparten abverlangt. Kundenorientierung und Nutzen stiften für verschiedene Zielgruppen, die richtigen Methoden und ein passender Produktmix sind dabei laufende Herausforderungen. Vor allem begleitende Informationen zu sich verändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen (z. B. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), gute landwirtschaftliche Praxis, Qualitätsanforderungen der Gesellschaft und daraus abgeleitete Produktionsauflagen (z. B. Gentechnikfreiheit, Tierhaltungsstandards, Biolandbau, Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutzauflagen) sollen gefördert werden.

-3- Kenntnisse, Fertigkeiten und Verfahren sowie Information werden zu wenig ambitioniert entwickelt und verbreitet,

-4- Landwirtschaftliche Produktionsweisen, welche die Produktionsintensität gering halten und ökologische Erfordernisse besonders berücksichtigen, finden zu wenig und zu langsam Verbreitung,

-5- Die pflanzliche und tierische Erzeugung ist nicht flächendeckend an die Möglichkeiten einer Qualitätssicherung, umweltgerechter Bewirtschaftung und nachhaltiger Produktionsweise angepasst,

-6- Alternative Produktionsformen und Produkte konnten nur marginal realisiert worden,

-7- Der Produktionsmitteleinsatz ist teuer und teilweise ineffizient,

-8- Die Produktion ist ungenügend und zu wenig flexibel an die Markterfordernisse angepasst.

Problemursachen:

Historisch und naturräumlich bedingte Gegebenheiten führten zu einer kleinen Betriebsstruktur. Technische und witterungsbedingte Grenzen der Mechanisierung und Produktion im Bergland.

Extensive und ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftungsformen können auf europäischer Ebene kaum mit intensiver Großlandwirtschaft konkurrieren.

Überalterung der Betriebsführer, unzureichende Sozialkompetenz (Partnersuche), fehlende Bereitschaft zur Hofübernahme durch Nichterkennen von Potenzialen.

Zu gering ausgebildete unternehmerische Kompetenz für strategische Ansätze zu betrieblicher Innovation, um ein Einkommenswachstum durch Diversifikation und Erwerbskombinationen zur ermöglichen.

Mangelnde Sensibilisierung der Konsumenten für den Wert naturnah erzeugter, qualitativ hochwertiger Produkte.

Kleine Margen können im internationalen Export nur punktuell erfolgreich platziert werden. Hohe Kosten für Produktionsmittel belasten das Betriebsergebnis.

Investitionen in neue, schlagkräftige Technologien werden aufgeschoben.

Ständige Herausforderungen an den Pflanzenbau sind das Auftreten neuer Pflanzenkrankheiten, die Weiterentwicklung pflanzenbaulicher Techniken, sowie durch den Klimawandel bedingte Anpassungserfordernisse (z. B. Züchtung trockenresistenter Sorten).

Daten und Fakten (Grüner Bericht 2015):

Der Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft sank 2014 um 1,7 %. Der Arbeitseinsatz nahm um 1,1 % ab.

Die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise lagen um 4,8 % unter dem Vorjahresniveau.

Laut Landwirtschaftlicher Gesamtrechnung sank das reale landwirtschaftliche Einkommen 2014 um 7,4 %. Das Faktoreinkommen je land- und forstwirtschaftlicher Arbeitskraft sank nominell um 6,2 % bzw. real um 7,7 % (Vgl. EU 28: -1,2 %).

Laut Agrarstrukturerhebung 2013 gab es in Österreich rund 166.317 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Das ist ein Rückgang seit 2010 um 4 %. Im Durschnitt hatte ein Betrieb eine Gesamtfläche von 44,2 ha bewirtschaftet (1995: 31,8 ha).

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sanken gegenüber 2013 um 5 %. Der Aufwand stieg um 1 %. Die Nettoinvestitionen in Anlagen, Maschinen und Geräte ging erheblich zurück (-76 %).

Die Sonderrichtlinie soll ein breites Repertoire an Unterstützungsleistungen für die gesamte Palette der landwirtschaftlichen Produktionsarten, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten ermöglichen. Dazu werden grundlegende Organisationsstrukturen geschaffen, erhalten und verbessert, deren Leistungen letztlich für jeden österreichischen Landwirtschaftsbetrieb abrufbar sind und die bäuerliche Wertschöpfung positiv beeinflussen sollen.

Ziele

Ziel 1: Bereitstellung von qualitativ hochwertigen, neutralen und kostengünstigen Beratungsleistungen

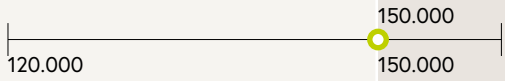

Durchgeführte Beratungsstunden [Anzahl]

Ziel 2: Optimale fachliche und methodische Qualifikation der Beraterinnen und Berater

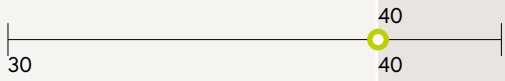

Weiterbildungsstunden pro Beratungskraft [Anzahl]

Meilenstein Tätigkeitsbericht über durchgeführte Jugendveranstaltungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Sensibilisierung der KonsumentInnen für die Leistungen der Biologischen Landwirtschaft und Erhöhung des Umsatzes aus ökologischer Produktion

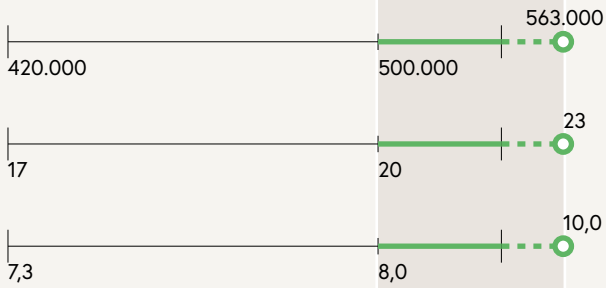

Biologisch bewirtschaftete Fläche (ohne Almen) [ha]

Anteil Biobetriebe [%]

Bio-Absatz [%]

Ziel 4: Festigung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte in spezifischen Bereichen der österr. Landwirtschaft

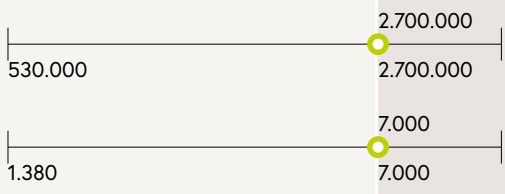

Besucher bei Ausstellungen, Messen und Leistungsschauen [Anzahl]

Teilnehmende Landwirtinnen bei Ausstellngen, Messen und Leistungsschauen [Anzahl]

Ziel 5: Verbreitung von neuen Kenntnissen im Bereich Landtechnik

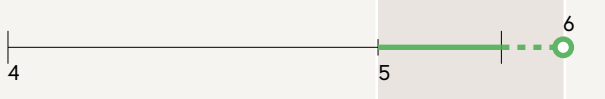

Förderungsanträge einschlägiger Bundesverbände bzw. Dachorganisationen [Anzahl]

Ziel 6: Ausrichtung der pflanzlichen Produktion auf eine nachhaltige, umweltgerechte und ressourcenschonende Bewirtschaftung

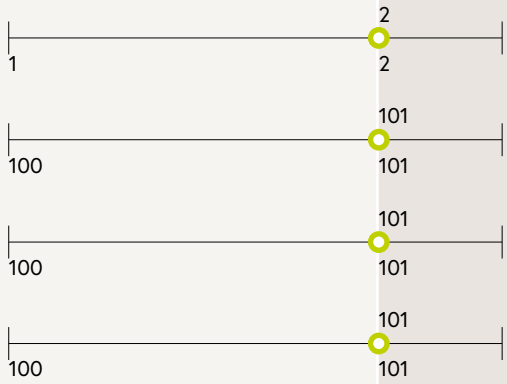

Fachveranstaltungen [Anzahl]

Ermittelte Sorten mit gewünschten Eigenschaften [%]

Eingeführte, neuen Technologien oder Anwendung neuer Geräte [%]

Ertragszuwachs durch Gesunderhaltungsmaßnahmen an Vermehrungssaatgut [%]

Ziel 7: Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen



Veranstaltungen zu integriertem Pflanzenschutz (IP) [%]

Warndienstanlagen [Anzahl]

Ziel 8: Erreichen von Zuchtfortschritten bei wichtigen Leistungsmerkmalen von Nutztieren, Erhaltung der Rassenvielfalt und genetischer Variabilität

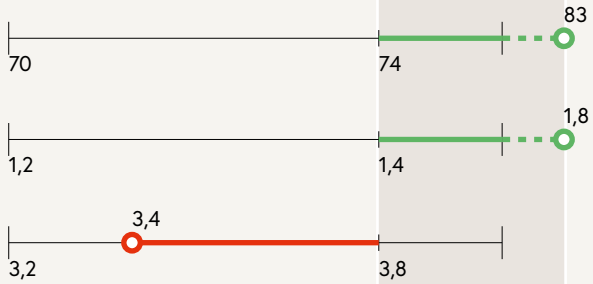

Anteil der Kühe vom Milchkuhbestand unter Milchleistungsprüfung [%]

Anteil der Zuchtschafe am Gesamtschafbestand [%]

Anteil der weiblichen Zuchtschweine an der Gesamtzahl weiblicher Schweine [%]

Ziel 9: Übernahme verschuldeter Betriebe durch Junglandwirte, Herstellung der Rentabilität und Standortsicherung



Gesamtschuldenstand der genehmigten Anträge [€]

Maßnahmen

1. Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Beratungsleistungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung der Fort- und Weiterbildung von BeraterInnen	Beitrag zu Ziel 2

3. Förderung von Beratungsleistungen sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu biologischer Landwirtschaft	Beitrag zu Ziel 3
4. Förderung von Maßnahmen zur Vermarktung und Markterschließung (z. B. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Teilnahme an Messen)	Beitrag zu Ziel 4
5. Förderung der Verbreitung von neuen Kenntnissen im Bereich Landtechnik (z. B. Wissensaufbereitung, Veranstaltungen, Networking)	Beitrag zu Ziel 5
6. Förderung von Weiterbildung und Erhaltungsmaßnahmen im Bereich Pflanzenbau und Saatgut	Beitrag zu Ziel 6
7. Förderung von Pflanzenschutzmaßnahmen, Weiterbildung zu Integriertem Pflanzenschutz und Betrieb von Pflanzenschutzdiensten	Beitrag zu Ziel 7
8. Förderung von Zuchtprogrammen, Ausstellungen, Präsentationen und überregionaler Zusammenarbeit zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung	Beitrag zu Ziel 8
9. Unterstützung von Junglandwirten bei der Konsolidierung Land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe	Beitrag zu Ziel 9

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**5.623**	**5.773**	**9.517**	**10.607**	**11.155**	**42.675**
Plan	5.755	6.165	9.486	9.501	9.518	40.425
Nettoergebnis	**-5.623**	**-5.773**	**-9.517**	**-10.607**	**-11.155**	**-42.675**
Plan	-5.755	-6.165	-9.486	-9.501	-9.518	-40.425

Erläuterungen

Transferaufwand des Bundes: Es ergaben sich jährliche Veränderungen in der Mittelbereitstellung, je nach Verhandlungsergebnis mit den kofinanzierenden Bundesländern und den aktuellen politischen Prioritäten im Landwirtschaftsbudget. Weiters wurden in Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kurzfristig bestimmte Bedarfe in den einzelnen Maßnahmen erhöht, um inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und lösungsorientierte Ergebnisse aus den Aktivitäten der Förderungswerber zu erzielen. Die Bereitstellung der Bundesmittel war an die jährliche Kofinanzierung aus Ländermitteln im Verhältnis 60/40 gebunden. Diese Kofinanzierungsmittel der Länder wurden aufgebracht. Die Förderungsanträge sind bis 31. Oktober des dem Förderungsjahr vorangegangenen Jahres bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Bei den jährlichen Verhandlungen des BMLRT mit den Ländervertretern werden die Beteiligungen der einzelnen Länder für jeden einzelnen eingelangten Förderungsfall und unter Verwendung von nachvollziehbaren Aufteilungsschlüsseln festgelegt.

Personalaufwand und betrieblicher Sachaufwand des Bundes zur Förderungsabwicklung: Das BMLRT ist Förderungsabwicklungsstelle. Die Erhöhung dieser Kosten ergibt sich aus der im eWo-Tool hinterlegten jährlichen Kostenanpassung

der Personalkosten und der prozentuellen Anbindung des betrieblichen Sachaufwandes. Auf Länderebene fielen dafür keine Kosten an.

Die Gemeindeebene ist in dieser Sonderrichtlinie nicht eingebunden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Die Bedeckung im Durchführungszeitraum erfolgte über die betroffenen DB 42.02.02.02 (Marktordnungsmaßnahmen und Fischerei – Bund) und DB 42.02.03.00 (Forschung und sonstige Maßnahmen) bei den entsprechenden BVA-Konten.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Es handelt sich bei den meisten der hier angesprochenen Interventionen um indirekte Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe mit verschiedenen fachlichen Zugängen entsprechend den einzelnen Sparten dieser Sonderrichtlinie. Diese Leistungen werden in erster Linie über die Ausarbeitung und Bereitstellung von aktuellem Knowhow durch vorgelagerte Institutionen erbracht, wie z. B. Betriebsberatung, Erstellung Fachpublikationen, Veranstaltungen, Datenbereitstellung für die erfolgreiche Bewirtschaftung, Aufklärung zu neuen Technologien, Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und verbesserte Umweltverträglichkeit in der Betriebsführung, Vergünstigung von Krediten für Jungübernehmer von Betrieben.

Die Maßnahme „Unterstützung von Junglandwirten bei der Konsolidierung der Betriebe hat als einzige Intervention unmittelbare Auswirkung auf die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe. Förderungsgegenstand ist die Ermöglichung der Übernahme eines bestehenden, verschuldeten Betriebes und die Aufnahme der Betriebsführung in Verbindung mit der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen.

Es werden Zinsenzuschüsse von 50 % des verrechneten Bruttozinssatzes zu einem Konsolidierungskredit gewährt.

Kredituntergrenze: EUR 50.000

Kreditobergrenze: EUR 150.000

Laufzeit max. 20 Jahre, durchschnittlich 15 Jahre in der Praxis

Max. verrechenbarer Bruttozinssatz max. 4,5 %. Der tatsächliche Zinssatz in langjährigen Schnitt liegt bei 1,5 %.

Summe aus Barwert des Zinsenzuschusses und Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte max. EUR 70.000.

Ca. 25 Neuantragsfälle pro Jahr im Schnitt der letzten fünf Jahre.

Umwelt

Einen fragmentarischen Anhaltspunkt zu Aspekten der Wirkungsdimension Umwelt geben einzelne Ziele, Meilensteine und Maßnahmen in dieser Evaluierung. Für eine aussagekräftige Gesamtauswertung der Auswirkungen im Sektor Landwirtschaft sind mangels entsprechender Codifizierung der Förderungsfälle keine spezifischen Daten verfügbar. Dies kann einerseits damit begründet werden, dass Umweltthemen in der Betriebsberatung als Querschnittsmaterie integriert abgehandelt werden. Weiters wird die tatsächliche Umsetzung von Investitionen mit Umweltwirkung in anderen Bereichen vorgenommen (z. B. Projektrichtlinie zur Ländlichen Entwicklung betreffend Gebäude und Maschinen, betriebliche Umweltförderung im Inland betreffend Energie), die einer separaten Evaluierung der Rechtsrundlagen unterliegen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die meisten Sparten innerhalb des evaluierten Konvolutes „Nationale Sonderrichtlinie für die Landwirtschaft“ konnten auf Ebene der Zielerreichung und der Kennzahlen positiv bewertet werden und laufen seit vielen Jahren höchst erfolgreich.

In wenigen Bereichen haben bestimmte Begleitumstände und Entwicklungen dazu geführt, dass die Erwartungen im Ergebnis nicht oder nur teilweise erfüllt werden konnten.

Dies betrifft konkret die Maßnahmen Pflanzenschutz, Zuchtfortschritte in der Tierzucht, Konsolidierung von Betrieben bei der Übernahme durch Junglandwirte.

Die Förderungen von den weiteren Errichtungen von Wetterstationen und Warndienstanlagen für die Optimierung des Pflanzenschutzes wurde ab dem Jahr 2015 unter diesem Ansatz im Rahmen der SRL nicht weiter verfolgt. Aus diesem Grund wurde der Zielzustand nicht erreicht. Hintergrund ist die Entscheidung des Ressorts, Wetterstationen dem privatwirtschaftlichen Anbietermarkt zu überlassen, der in diesem Rahmen keiner Unterstützung bedarf.

Im Bereich der Schweinezucht ist der erwartete qualitativ definierte Zielzustand nicht ganz eingetreten. Dies liegt an der Unsicherheit der Prognosen für den Zuchtfortschritt und wird durch die tatsächlich eingetretene höhere Gesamtleistung der Bestände kompensiert.

Der Schuldenstand der von den Junglandwirt*innen übernommenen Betriebe hat sich wider Erwarten weiter erhöht, obwohl die Zinsbegünstigung für die notwendige Finanzierung von betriebserhaltenden Investitionen vom BMLRT unterstützt wurde. Die Ursache liegt in den wirtschaftlich ungünstigen Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Urproduktion auf Basis der typischen österreichischen Betriebsstruktur und den naturräumlichen Gegebenheiten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Diese Sonderrichtlinie wird im Gleichklang mit der Richtlinie zur Förderung des Ländlichen Raums (LE-Projektrichtlinie) im Zuge einer 3. Änderung 2021 lediglich in der Gültigkeit um ein weiteres Jahr bis 31.12.2022 verlängert. Ansonsten sind keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt.

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln
www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_nationale_landwirtschaftsf-rderung.html



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (AStG)

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Förderung von Verbrauchervertretungen, insbesondere zur Sicherstellung der Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung (siehe BMG Anlage zu § 2, M Z.14).

Die außergerichtliche Streitbeilegung eröffnet VerbraucherInnen eine zusätzliche Möglichkeit außergerichtlich, rasch, effizient und kostenfrei ihr Recht durchzusetzen.

Das Vorhaben dient dabei auch der Stärkung der Verbraucherrechte, die im Regierungsprogramm 2013–2018, Seite 94, als Ziel formuliert ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMASK-UG 21-W1:
Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMASK-GB21.01-M3:
Konsumentenfreundliche Umsetzung des Richtlinien-Vorschlags und des Verordnungs-Vorschlags über außergerichtliche Streitbeilegung und nationales Recht.

Problemdefinition

Die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG ABl. Nr. L 165, S. 63 wurde am 18. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Sie muss bis 9. Juli 2015 umgesetzt werden.

Zeitgleich wurde die Verordnung Nr. (EU) 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG ABl. Nr. L 165, S. 1 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Ausgewählte Aspekte dieser Verordnung bedürfen einer Durchführung.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch alternative Streitbeilegung

Meilenstein Funktionierendes System der alternativen Streitbeilegung: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung einheitlicher Qualitätskriterien für alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten	Beitrag zu Ziel 1
2. Grenzübergreifende Zusammenarbeit von Stellen zur alternativen Streitbeilegung	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**291**	**279**	**249**	**279**	**290**	**1.388**
Plan	245	409	415	422	429	1.920
Nettoergebnis	**-291**	**-279**	**-249**	**-279**	**-290**	**-1.388**
Plan	-245	-409	-415	-422	-429	-1.920

Erläuterungen

Das BMSGPK hat Fördermittel in der Höhe von insgesamt EUR 1.183.584 im relevanten Zeitraum ausbezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Nach wie vor ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung für Unternehmen zu keinen wesentlichen Kosten führt, weil die anfallenden Aufwendungen durch Einsparungen im unternehmenseigenen Beschwerdemanagement weitgehend kompensiert werden. Zudem ist ein Reputationsgewinn und eine Verringerung der Zahl ordentlicher Gerichtsverfahren für die teilnehmenden Unternehmen zu erwarten.

Es haben sich auch während der Vollziehung dieser Bestimmungen keine gegenteiligen Hinweise oder Erfahrungswerte ergeben. Genaue Daten sind aber nicht verfügbar: Die Informationspflichten wurden von den Unternehmen nur teilweise erfüllt. Es wird darauf hingewirkt, die Situation zu verbessern.

Konsumentenschutzpolitik

Die Anzahl der formellen Schlichtungsverfahren hat sich konstant auf 9.500 Verfahren im Jahr 2020 gesteigert, was eine sehr positive Entwicklung darstellt. Darüber hinaus wird eine Vielzahl von Anfragen und Informationsersuchen an die Schlichtungsstellen herangetragen und auch beantwortet.

Die Anzahl der Schlichtungsverfahren spiegelt die ursprünglich angenommen Zahl von 15.000 betroffenen KonsumentInnen noch nicht wieder. Die Zahl von 15.000 betroffenen KonsumentInnen musste zum Teil spekulativ sein, weil nur drei von acht Schlichtungsstellen eine verpflichtende Teilnahm vorsehen. Daher war die ursprüngliche Einschätzung zu hoch gegriffen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In Österreich bestehen 8 gesetzlich anerkannte Stellen zur alternativen Streitbeilegung (AS). Die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (VSA) wurde anlässlich der Umsetzung der ADR-Richtlinie im Jahr 2015 gegründet und hat ihre Tätigkeit mit Inkrafttreten des AStG im Jänner 2016 aufgenommen. Die VSA fungiert als sog. Auffangschlichtungsstelle und ist zuständig für alle Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen AS fallen.

4 Schlichtungsstellen sind bei „Regulatoren" angesiedelt. Hier besteht eine Mitwirkungsverpflichtung der Unternehmen an Schlichtungsverfahren. (Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria, Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Post-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte)

Bei den anderen 4 Schlichtungsstellen ist die Teilnahme der Unternehmen freiwillig . Die Teilnahmebereitschaft ist bei den einzelnen AS unterschiedlich hoch, liegt im KJ 2020 aber bei minimal 75 % der Anträge. (Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft: 83 %, Internet Ombudsstelle: 75 %, Ombudsstelle Fertighaus: 96 %, Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: 80 %)

Der Zugang zum Verfahren ist niederschwellig und sowohl online als auch offline möglich.

Die Teilnahme an Schichtungsverfahren ist für Verbraucher*innen bei allen AS-Stellen kostenfrei.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist bei den AS-Stellen unterschiedlich lang, beträgt aber durchschnittlich 40 Tage.

Die Verfahren werden überwiegend schriftlich abgewickelt. Außer der RTR für die Bereiche Telekom und Post und dem Internet Ombudsmann haben alle AS-Stellen die Möglichkeit zur mündlichen Verhandlung vorgesehen.

Dem Schlichter bzw. der Schlichterin kommt keine Entscheidungsbefugnis zu. Er bzw. sie erstattet einen Schlichtungsvorschlag, der von beiden Seiten annahmebedürftig ist.

Zusammengefasst kann vermerkt werden, dass insbesondere bei den für Unternehmen freiwilligen AS seit Inkrafttreten des AStG eine starke Steigerung der Anzahl der Schlichtungsverfahren festzustellen ist.

Eine beachtliche Steigerung betreffend die Einigungsquote ist auch festzustellen.

Die Teilnahmebereitschaft der Unternehmen bei der VSA ist ebenfalls gestiegen.

Schlichtung Verbrauchergeschäfte:

- Anzahl der Anträge: 455 (2016) – 1040 (2020); plus 129 %
- Teilnahmequote: 76 % (2016) – 80 % (2020)
- Einigungsquote: 63 % (2016) – 79 % (2020)

Bankenschlichtung:

- Anzahl der Anträge: 412 (2016) – 814 (2020); plus 98 %
- Einigungsquote: 65 % (2016) – 67 % (2020)

Internet Ombudsstelle:

- Anzahl der Anträge: 299 (2016) – 584 (2020); plus 95 %
- Einigungsquote: 64 % (2016) – 72 % (2020)

Details zur Arbeitsweise und Effektivität der AS-Stellen sind nachlesbar unter:

Bericht der Österreichischen Zentralen Anlaufstelle an die Europäische Kommission Gemäß Art 20 Abs. 7 der RL 2013/11/EU Über Alternative Streitbeilegung In Verbraucherangelegenheiten (Juni 2018)

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: Studie zur Umsetzung des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes (AStG), insbesondere durch die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (VSA), Executive Summary und Empfehlungen

(April 2020)

Die Empfehlungen des Studie wurden zum Anlass genommen, Maßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit der VSA in Auftrag zu geben und den Zugang zum Verfahren weiter zu erleichtern (regionale Sprechtage in den Bundesländern). Des weiteren

wurden der VSA seitens des Ressorts finanzielle Mittel zur Einrichtung eines Sachverständigenpools zur Verfügung gestellt.

Internationaler Austausch der ADR-Stellen:

Die VSA ist in regelmäßigem Austausch mit anderen europäischen Schlichtungsstellen und nimmt an den Tagungen (jeweils 1–2 Mal jährlich) teil.

Konkret findet dieser Austausch im Rahmen des Travel-Net, FIN-NET und dem Netzwerk der Auffangschlichtungsstellen statt.

ODR – Plattform:

Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) im VKI hat zugleich die Funktion der Nationalen ODR(OS)-Kontaktstelle gemäß Art 7 VO 524/2013 inne.

Als solche ist das EVZ zuständig für die Hilfe beim Einreichen oder Beantworten von Beschwerden oder auch beim Auffinden der zuständigen Streitbeilegungsstelle (gem. AStG).

Das EVZ unterscheidet zwischen innerhalb und außerhalb der ODR Plattform eingegangenen Anfragen.

Seit dem Start des ODR Systems am 15.02.2016 lauten die Zahlen wie folgt:

KJ 2016 und 2017: 101 Beschwerden (innerhalb ODR-PF), 331 Beschwerden extern

KJ 2018 und 2019: 192 (innerhalb ODR-PF), 697 Beschwerden extern

KJ 2020: 72 Beschwerden (innerhalb ODR-PF), 482 Beschwerden extern

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

- Bekanntheit der Schlichtungsstellen, insbesondere der Verbraucherschlichtung Austria, muss erhöht werden;
- Informationsverpflichtungen der Unternehmen müssen sichergestellt werden;
- ein Sachverständigenpool bei der Verbraucherschlichtung Austria wurde entsprechend der Empfehlung der Studie aus 2020 bereits etabliert.

Weiterführende Informationen

Zweijahresbericht
www.sozialministerium.at/dam/jcr:05985ba6–27d3–458b-910c-1a2c97103473/beilage_1._bericht_ek_(art_20_7)2649.pdf

Novelle zum Bundespflegegeldgesetz



Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Nach dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 sollen das Pflegegeld und der Pflegefonds als zentrale Säulen der Pflegefinanzierung durch den Bund beibehalten und weiterentwickelt werden.

Auch das Regierungsprogramm 2020–2024 sieht zahlreiche Maßnahmen im Pflegebereich vor. Dabei bestehen die folgenden Grundprinzipien:

- Die Unterstützung von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen ist nicht nur Aufgabe der Familien selbst, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag.
- Schwerpunkt rechtzeitige Prävention, bei Pflegebedürftigen, pflegenden Angehörigen und Pflegekräften
- So viel wie möglich daheim und ambulant – so viel wie nötig stationär
- Wohnortnahe und dezentrale Angebote
- Personaloffensive
- Weiterentwicklung des bestehenden Systems der Pflegesicherung und Sicherstellung der Finanzierung
- Betreuung und Pflege sind weiblich – entsprechenden Fokus setzen
- Pflegebedürftigkeit vermeiden bzw. den Anteil an gesunden Jahren im Lebenslauf erhöhen
- Präventive Entlastung für pflegende Angehörige, insbesondere der „young carers“ (pflegende Kinder und Jugendliche)

Dazu wurde im Jahr 2020 auch eine Taskforce Pflege eingerichtet, in deren Rahmen eine Abstimmung und Koordination aller Stakeholder unter anderem zur gemeinsamen Steuerung der Angebots- und Bedarfsplanung, zur Evaluierung von Best-Practice-Beispielen und zur Ergebnisqualitätssicherung in den Bereichen häuslicher und stationärer Pflege und alternativer Wohnformen vorgenommen werden sollte. Darüber hinaus sollten auch weitere Maßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen erarbeitet werden, die im Sinne aller Betroffenen zu einer Stärkung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung beitragen.

Von der Gesundheit Österreich GmbH wurde zur Taskforce Pflege ein Ergebnisbericht erstellt, der eine Fülle von Zielsetzungen und Maßnahmen aufzeigt, die im Sinne aller Betroffenen zu einer Stärkung und Weiterentwicklung der Pflegevorsorge beitragen und deren wesentliche Elemente in eine Zielsteuerung münden sollen.

Das Vorhaben trägt vor allem durch den Ausbau des Informations- und Beratungsangebotes für PflegegeldbezieherInnen und ihre Angehörigen, durch die Verbesserung der finanziellen Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen und durch die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung des Pflegevorsorgesystems dazu bei im Sinn des SDGs 1.3 (Sustainable Development Goal der Vereinten Nationen) eine breite Versorgung zu erreichen und im Sinn des SDGs 5.4 Pflegearbeit anzuerkennen und wertzuschätzen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2014-BMASK-UG 21-W3:
Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen.

Problemdefinition

Wie im Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode vorgesehen und von der Reformarbeitsgruppe Pflege empfohlen wurde, sollen das Pflegegeld und der Pflegefonds als zentrale Säulen der Pflegefinanzierung durch den Bund beibehalten und weiterentwickelt werden; beim Pflegegeld wäre hierbei der Fokus auf Fälle höherer Pflegebedürftigkeit und Bedarfsgerechtigkeit zu richten.

Als weitere Maßnahme wurden auf Initative des Sozialministeriums im Bereich der Selbstversicherung in der Pensions-

versicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes nach § 18a ASVG im Rahmen des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes Verbesserungen in zweifacher Hinsicht im Ministerrat beschlossen: Zum einen soll die Möglichkeit einer die Selbstversicherung nicht ausschließenden Erwerbstätigkeit neben der Pflege eröffnet, zum anderen die Beitragsgrundlage auf das Niveau der § 18b-Selbstversicherung angehoben werden. Sie soll damit von derzeit € 1.105,50 monatlich auf € 1.649,84 monatlich steigen.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung war Teil des Finanzausgleiches 2008 bis 2013, welcher bis Ende 2014 verlängert wurde und in der derzeit geltenden Fassung nur bis Ende 2014 in Geltung steht. Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz stimmte in ihrer Tagung am 9. Mai 2014 dem Vorhaben der österreichischen Bundesregierung, den bestehenden Finanzausgleich bis Ende 2016 zu verlängern, zu und ersuchte den Bundesminister für Finanzen, die dafür notwendigen Grundlagen zu erarbeiten. Weiters wurde der Herr Bundesminister für Finanzen ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche finanzausgleichsrelevanten Art. 15a B-VG Vereinbarungen und finanzausgleichsrelevanten bundesgesetzlichen Regelungen zumindest im bisherigen Umfang bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden. Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Verlängerung im Rahmen eines Gesamtpakets vorzunehmen.

Die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf nimmt aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der steigenden Lebenserwartung auch weiterhin kontinuierlich zu: derzeit (Stand September 2014) haben 455.284 Personen bzw. 5,3 % der österreichischen Bevölkerung einen Anspruch auf Pflegegeld (davon rund 76 % gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt). Allein in den Jahren 2012 und 2013 kam es zu rund 130.000 Neuzuerkennungen und 140.000 Erhöhungen eines Pflegegeldes. Auch in den nächsten Jahren sind eine Fortsetzung dieses Trends und eine stetige Zunahme der PflegegeldbezieherInnen und damit ein Anstieg der Kosten für das Pflegegeld zu erwarten. Um eine nachhaltige Finanzierung des Pflegevorsorgesystems sicherzustellen sowie um den Finanzrahmen einzuhalten und eine zielgerichtetere Mittelverwendung entsprechend des Regierungsprogramms für die XXV. Gesetzgebungsperiode zu gewähren, sind somit Kostendämpfungseffekte erforderlich.

Wie Studien und Auswertungen belegen, werden professionelle Dienste in den unteren Pflegegeldstufen in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen. Da dadurch im Vergleich zu BezieherInnen eines Pflegegeldes der höheren Stufen geringere Kosten für die erforderliche Pflege und Betreuung entstehen, ist eine Anhebung des für die Stufen 1 und 2 erforderlichen zeitlichen Pflegebedarfes vertretbar. Die Zugangsschwelle zum Pflegegeld bleibt im internationalen Vergleich weiterhin niedrig.

Die Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 sollen nun dahingehend neu definiert werden, dass jenen Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden gebühren soll. Diese Stundenwerte sollen allerdings nicht für Personen gelten, denen bereits vor dem 1. Jänner 2015 rechtskräftig ein Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 zuerkannt wurde oder die vor dem 1. Jänner 2015 ein Pflegegeld beantragt haben.

Die Pflegegeldbeträge wurden in sämtlichen Stufen zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 sowie in der Stufe 6 zusätzlich mit 1. Jänner 2011 erhöht. Als wesentliche Verbesserung für PflegegeldbezieherInnen, zur Unterstützung der Angehörigenpflege und um die Preisentwicklung für die professionelle Pflege zu berücksichtigen und abzufedern, soll eine Erhöhung des Pflegegeldes in allen Pflegegeldstufen sowie der Ausgleiche um 2 % ab 1. Jänner 2016 erfolgen. Dadurch erhalten die PflegegeldbezieherInnen ab 1. Jänner 2016 jährlich im Durchschnitt um € 111.- mehr Pflegegeld.

Im Regierungsprogramm ist auch vorgesehen, dass die Hausbesuche bei PflegegeldempfängerInnen zur Beratung pflegender Angehöriger ausgebaut werden sollen. Dementsprechend sollen als weitere Verbesserung die Hausbesuche qualitativ ausgebaut und kostenlose Besuche auf Wunsch der PflegegeldbezieherInnen oder ihrer Angehörigen angeboten werden. Darüber hinaus soll es zu weiteren Unterstützungsleistungen für Angehörige in Form von kostenlosen Angehörigengesprächen bei psychischen Belastungen sowie zu Verbesserungen des Informationsangebotes kommen.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist für den Vollzug des Förderfahrens zur 24-Stunden-Betreuung nach § 21b des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, zuständig. Mit der neuen gesetzlichen Bestimmung des § 21b Abs. 6 bis 12 sollen die komplexen Verfahrensabläufe entsprechend den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit optimiert und die Verarbeitung und Übermittlung der Daten elektronisch vereinfacht werden.

Zur Feststellung, ob eine Vollversicherung der selbstständigen Betreuungskräfte im gesetzlichen Ausmaß vorliegt, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bislang im Antragsformular deren Zustimmungserklärung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum der jeweiligen selbstständigen Betreuungskraft) an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingeholt. Durch Einführung eines datenschutzrechtlichen Sondertatbestandes soll im neuen § 21b Abs. 8 die bisherige Zustimmungserklärung der selbstständigen Betreuungskräfte durch eine gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ersetzt werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 3a soll klargestellt werden, dass entsprechend der Praxis vor den beiden Urteilen des Obersten Gerichtshof 10 ObS 2/14p und 10 ObS 36/14p Österreich nur dann zur Leistung von Pflegegeld verpflichtet ist, wenn nicht ein anderer Staat aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt berichtigt ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 30, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1372/2013, ABl. Nr. L 346 vom 20.12.2013 S. 27 für die Pflegeleistungen im Rahmen der Koordination als Leistung bei Krankheit zuständig ist.

Der gegenständliche Novellenentwurf enthält weiters Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Pflegegeldbeträge und der Ausgleiche

Meilenstein Erhöhung der Pflegegeldbeträge und der Ausgleiche mit Wirkung vom 1. Jänner 2016: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Neudefinition der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2

Meilenstein Neudefinition der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 (ab 66 anstelle 61 Stunden) und 2 (ab 96 anstelle 86 Stunden): **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Ausbau des Informations- und Beratungsangebotes für PflegegeldbezieherInnen und ihrer Angehörigen



Angehörigengespräche bei psychischen Belastungen [Anzahl]

Meilenstein Durchführung von Angehörigengesprächen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Sicherstellung eines umfassenden Online-Informationsangebotes in der Langzeitpflege

Meilenstein Gesetzliche Verankerung der Online-Informationsangebote des Sozialministeriums: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Legistische Klarstellungen und Anpassungen

Meilenstein Legistische Klarstellungen und Anpassungen im Bundespflegegeldgesetz (BPGG): **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: Verwaltungsvereinfachung für die Abwicklung von Förderanträgen im Bereich der 24-Stunden-Betreuung

Meilenstein Aufnahme datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Bereich der 24-Stunden-Betreuung in das BPGG zur Optimierung der Verfahrensabläufe: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Erhöhung der Beträge in allen Pflegegeldstufen und der Ausgleiche um 2% ab 1. Jänner 2016	Beitrag zu Ziel 1
2. Neudefinition der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2	Beitrag zu Ziel 2
3. Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege	Beitrag zu Ziel 3
4. Gesetzliche Verankerung der Online-Informationsangebote des Sozialministeriums	Beitrag zu Ziel 4
5. Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises gemäß § 3 BPGG um Kindergartenkinder	Beitrag zu Ziel 5
6. Klarstellung zum Anspruch auf einen Kinderzuschlag bei Bezug eines Pflegekarenzgeldes	Beitrag zu Ziel 5
7. Verpflichtung zur Geltendmachung noch nicht realisierter Ansprüche auf anrechenbare Geldleistungen nach ausländischen Vorschriften	Beitrag zu Ziel 5
8. Schaffung einer datenschutzrechtlichen Bestimmung für den Vollzug der 24-Stunden-Betreuung	Beitrag zu Ziel 6
9. Klarstellung der Zuständigkeit nach europarechtlichen Vorschriften in Fällen des § 3a BPGG	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**-18.369**	**-6.754**	**-44.706**	**-82.362**	**-152.191**
Plan	0	-19.032	-7.612	-46.262	-84.599	-157.505
Nettoergebnis	**0**	**18.369**	**6.754**	**44.706**	**82.362**	**152.191**
Plan	0	19.032	7.612	46.262	84.599	157.505

Erläuterungen

Folgende Echtdaten im Zusammenhang mit der Neudefinition der Zugangskriterien für die Stufen 1 und 2 liegen vor:

- 7.080 Personen jährlich weniger erhalten gegenüber der alten Rechtslage ein Pflegegeld der Stufe 1.
- 7.080 Personen x 154,20 € x 6 Monate ergibt eine Einsparung von rund 6,6 Mio. € jährlich
- 6.060 Personen jährlich (Neuzuerkennungen) erhalten statt eines Pflegegeldes der Stufe 2 ein Pflegegeld der Stufe 1.
- 6.060 Personen x 130,10 € x 6 Monate ergibt eine Einsparung von rund 4,7 Mio. € jährlich
- 2.340 Personen jährlich weniger erhalten gegenüber der alten Rechtslage ein Pflegegeld der Stufe 2.

- 2.340 Personen x 284,30 € x 6 Monate ergibt eine Einsparung von rund 4,0 Mio. € jährlich
- 3.970 Personen jährlich (Erhöhungen) erhalten statt eines Pflegegeldes der Stufe 2 ein Pflegegeld der Stufe 1.
- 3.970 Personen x 130,10 € x 6 Monate ergibt eine Einsparung von rund 3.1 Mio. € jährlich

Gesamtbeurteilung:

19.450 Personen sind jährlich betroffen, die Einsparungen liegen bei rund 18,4 Mio. €

Dadurch ergeben sich folgende Minderausgaben für die Jahre 2015 bis 2018:

- Jahr 2015: 18,4 Mio. €
- Jahr 2016: 56,4 Mio. € (inkl. Valorisierung um 2 %)
- Jahr 2017: 94,0 Mio. €
- Jahr 2018: 131,6 Mio. €

Abzüglich der in der WFA dargestellten Mehraufwendungen für die Valorisierung des Pflegegeldes ab dem Jahr 2016, ergeben sich folgende Salden für den Transferaufwand:

Jahr 2016:
Minderausgaben Neudefinition Stufen 1 und 2: € 56,4 Mio.
Mehraufwand Valorisierung: € 49,6 Mio.
Saldo: € 6,8 Mio.

Jahr 2017:
Minderausgaben Neudefinition Stufen 1 und 2: € 94,0 Mio.
Mehraufwand Valorisierung: € 49,2 Mio.
Saldo: € 44,8 Mio.

Jahr 2018:
Minderausgaben Neudefinition Stufen 1 und 2: € 131,6 Mio.
Mehraufwand Valorisierung: € 49,1 Mio.
Saldo: € 82,5 Mio.

Für die Durchführung der Angehörigengespräche sind folgende Kosten entstanden:

- Jahr 2015: € 31.275,71
- Jahr 2016: € 45.803.-
- Jahr 2017: € 94.354,30
- Jahr 2018: € 157.447,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Als wesentliche Verbesserung für PflegegeldbezieherInnen, zur Unterstützung der Angehörigenpflege und um die Preisentwicklung für die professionelle Pflege zu berücksichtigen und abzufedern, ist eine Erhöhung des Pflegegeldes in allen Pflegegeldstufen und der Ausgleiche um 2 % mit 1. Jänner 2016 erfolgt.

Im Monatsdurchschnitt der nachstehend angeführten Jahre hat die folgende Anzahl an Personen ein Pflegegeld erhalten und von der Erhöhung der Pflegegeldbeträge profitiert.

- Jahr 2016: 454.897 Personen
- Jahr 2017: 456.650 Personen
- Jahr 2018: 459.333 Personen
- Jahr 2019: 463.662 Personen
- Jahr 2020: 467.136 Personen

Die Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 wurden dahingehend neu definiert , dass jenen Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden gebührt.

Von der Änderung der Zugangskriterien bei den Pflegegeldstufen 1 und 2 sind jährlich rund 19.500 Personen betroffen.

Um die Auswirkungen der Neudefinition der Zugangskriterien bei den Pflegegeldstufen 1 und 2, vor allem im Bereich von Menschen mit psychischen Behinderungen, abzufedern wurde durch die medizinische Fachabteilung des Sozialministeriums Auswertungen aus Akten der Pflegegeldentscheidungsträger durchgeführt und Maßnahmen getroffen.

Das Ergebnis zeigt, dass die nach der Auswertung 2014 getroffenen Sensibilisierungsmaßnahmen der Sachverständigen

- Informationsoffensive der Entscheidungsträger

- Schwerpunkt im Ausbildungsplan der ÖBAK (Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung)
- Überarbeitung des Konsensuspapiers (Fassung September 2015)
- Artikel in der Zeitschrift „Das ärztliche Gutachten", Heft 6/2014, MANZ-Verlag
- Vortrag zum Thema bei der Gutachtertagung der Österreichischen Ärztekammer am 8.5.2015 in Klagenfurt mit 140 TeilnehmerInnen

dazu geführt haben, dass in der Auswertung 2015 die Betreuungsmaßnahme „Motivationsgespräch" bei psychischen Erkrankungen etwas zugenommen und die Berücksichtigung von Anleitung/Beaufsichtigung bei Entwicklungsstörungen deutlich zugenommen hat (von 65 % auf 82 %).

Insgesamt wurde im Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2020 in insgesamt 116.866 Fällen ein Motivationsgespräch bei der Pflegegeldeinstufung berücksichtigt.

Durch die kostenlosen unterstützenden Angehörigengespräche wird ein weiterer Beitrag zur Prävention und Gesundheitsförderung geleistet und eine zusätzliche qualitätssichernde Maßnahme angeboten.

Im Zeitraum August 2014 bis Ende 2020 wurden insgesamt 7.124 Angehörigengespräche durch Psychologinnen und Psychologen durchgeführt.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Mehr als 80 % der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung in unterschiedlichen Pflegesettings betreut, was betroffene Familien vor große Herausforderungen stellt. Insofern war es erforderlich, die Position hilfebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen zu stärken.

Im Monatsdurchschnitt der nachstehend angeführten Jahre hat die folgende Anzahl an Personen ein Pflegegeld erhalten und von der Erhöhung der Pflegegeldbeträge profitiert.

- Jahr 2016: 454.897 Personen
- Jahr 2017: 456.650 Personen
- Jahr 2018: 459.333 Personen
- Jahr 2019: 463.662 Personen
- Jahr 2020: 467.136 Personen

Durch die Erhöhung der Pflegegeldbeträge in allen Stufen stehen auch mehr finanzielle Mittel für die Unterstützung der Angehörigenpflege zur Verfügung.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Einleitend ist festzuhalten, dass die Ziele aus dem Regierungsprogramm 2020–2024 zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge zum Teil nicht deckungsgleich mit jenen der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz aus dem Jahr 2014 sind.

Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist ein zentrales Thema in der österreichischen Sozialpolitik. Derzeit haben rund 463.000 Frauen und Männer einen Anspruch auf Pflegegeld. Das Durchschnittsalter der Pflegegeldbeziehenden liegt bei ca. 74 Jahren. Rund 80 Prozent der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher werden zuhause in unterschiedlichen Settings betreut und gepflegt. Um diese Personen bestmöglich zu unterstützen, wurde in Österreich ein sich ständig weiterentwickelndes, umfassendes Pflegevorsorgesystem aufgebaut.

Auch wenn sich das bestehende System in vielen Punkten seit Jahren bewährt hat, besteht, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zu erwartenden demographischen Entwicklungen, stets die Notwendigkeit, die Maßnahmen weiterzuentwickeln, um die Situation der Betroffenen weiter zu verbessern.

Durch die gegenständliche Novelle zum Bundespflegegeldgesetz konnten einerseits Maßnahmen zur Kostendämpfung gesetzt und andererseits die Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer An- und Zugehörigen nachhaltig verbessert werden.

Die Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 wurden dahingehend neu definiert, dass jenen Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden (vorher mehr als 60 Stunden) und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen

Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden (vorher mehr als 85 Stunden) gebührt. Diese Stundenwerte gelten allerdings nicht für Personen gelten, denen bereits vor dem 1. Jänner 2015 rechtskräftig ein Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 zuerkannt wurde oder die vor dem 1. Jänner 2015 ein Pflegegeld beantragt haben. Von der Änderung der Zugangskriterien bei den Pflegegeldstufen 1 und 2 sind jährlich rund 19.500 Personen betroffen.

Als wesentliche Verbesserung für PflegegeldbezieherInnen, zur Unterstützung der Angehörigenpflege und um die Preisentwicklung für die professionelle Pflege zu berücksichtigen und abzufedern, ist eine Erhöhung des Pflegegeldes in allen Pflegegeldstufen und der Ausgleiche um 2 % mit 1. Jänner 2016 erfolgt.

Im Monatsdurchschnitt der nachstehend angeführten Jahre hat die folgende Anzahl an Personen ein Pflegegeld erhalten und von der Erhöhung der Pflegegeldbeträge profitiert.

- Jahr 2016: 454.897 Personen
- Jahr 2017: 456.650 Personen
- Jahr 2018: 459.333 Personen
- Jahr 2019: 463.662 Personen
- Jahr 2020: 467.136 Personen

Seit dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Anpassung des Pflegegeldes in allen Stufen mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach dem ASVG.

Im Zeitraum August 2014 bis Ende 2020 wurden insgesamt 7.124 Angehörigengespräche durch Psychologinnen und Psychologen durchgeführt.

Dabei wurde im Zeitraum August 2014 bis Mai 2015 ein Pilotprojekt und die Ausrollung im Juni 2015 durchgeführt.

Auf Grund der aktuellen Situation und um die Nachhaltigkeit des Angebots zu steigern, können seit Beginn des Jahres 2021 bis zu drei – statt bisher zwei – Gesprächseinheiten kostenlos in Anspruch genommen werden.

Auch das Regierungsprogramm 2020–2024 sieht zahlreiche Maßnahmen im Pflegebereich vor. Dazu wurde im Jahr 2020 auch eine Taskforce Pflege eingerichtet, in deren Rahmen eine Abstimmung und Koordination aller Stakeholder unter anderem zur gemeinsamen Steuerung der Angebots- und Bedarfsplanung, zur Evaluierung von Best-Practice-Beispielen und zur Ergebnisqualitätssicherung in den Bereichen häuslicher und stationärer Pflege und alternativer Wohnformen vorgenommen werden sollte. Darüber hinaus sollten auch weitere Maßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen erarbeitet werden, die im Sinne aller Betroffenen zu einer Stärkung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung beitragen.

Von der Gesundheit Österreich GmbH wurde zur Taskforce Pflege ein Ergebnisbericht erstellt, der eine Fülle von Zielsetzungen und Maßnahmen aufzeigt, die im Sinne aller Betroffenen zu einer Stärkung und Weiterentwicklung der Pflegevorsorge beitragen und deren wesentliche Elemente in eine Zielsteuerung münden sollen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ergebnisbericht Taskforce Pflege
www.sozialministerium.at/Services/News-und-Events/Taskforce-Pflege–Ergebnisbericht.html

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 22 – Pensionsversicherung

Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (Evaluierung des BMSGPK für den Bereich der Sozialversicherungsträger)

Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Bundesgesetz

Problemdefinition

In den einzelnen Pensionssystemen bestehen teilweise sehr unterschiedliche Leistungsniveaus, ohne dass für diese Unterschiede rechtfertigende Gründe – etwa höhere Beitragsleistungen – erkennbar wären. Diese Unterschiede treffen auf immer weniger Akzeptanz.

Die Sonderpensionen führen zu hohen finanziellen Belastungen der für die Pensionsleistungen verantwortlichen Institutionen. Dies kann selbst in Bereichen, bei denen die Pensionen nicht unmittelbar vom Bund zu finanzieren sind, etwa im Wege geringerer Gewinnausschüttungen zu finanziellen Nachteilen für den Bund führen.

Neben dem Bund sind über 70 Institutionen von der Neuregelung umfasst. Für ca. 9.600 Personen werden Pensionssicherungsbeiträge eingeführt oder erhöht bzw. Pensionsbeiträge erhöht. Für die Institutionen, die Sonderpensionen auszahlen, ergeben sich dadurch Mehreinnahmen von ungefähr zehn Millionen Euro. Die neuen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ermöglicht es den Ländern, analoge Bestimmungen auch für Institutionen im Landesbereich einzuführen.

Ziele

Ziel 1: Beseitigung von entstandenen Schieflagen im Zusammenhang mit Sonderpensionen

Meilenstein Absolute Obergrenze für Ruhebezüge im öffentlichen Bereich – Pensionssicherungsbeiträge für besonders hohe Pensionen – Pensionsreform bei der OeNB: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen

Meilenstein Finanzielle Entlastung der für die Pensionsleistung verantwortlichen Institutionen: **überplanmäßig erreicht**

Maßnahmen

1. Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung des Leistungsniveaus	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Finanzielle Absicherung der Pensionsleistungen durch eine Erhöhung der Pensionsbeiträge	Beitrag zu Zielen 1, 2

4. Pensionssicherungsbeiträge und Pensionsbeiträge fließen der OeNB zu	Beitrag zu Ziel 2
5. Absolute Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	**0**	**5.509**	**5.524**	**5.539**	**5.554**	**22.126**
Plan	0	5.509	5.524	5.539	5.554	22.126
Aufwendungen gesamt	**0**	**-574**	**-588**	**-603**	**-617**	**-2.382**
Plan	0	-400	-400	-400	-400	-1.600
Nettoergebnis	**0**	**6.083**	**6.112**	**6.142**	**6.171**	**24.508**
Plan	0	5.909	5.924	5.939	5.954	23.726

Erläuterungen

Da bei den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Mehreinnahmen aufgrund der erhöhten Pensionsbeiträge und der für höhere Pensionen erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen deutlich größer waren als erwartet, hat sich auch der Bundesbeitrag (Transferaufwand) stärker als erwartet verringert.

Die Erhöhung der Erträge betrifft nicht den Wirkungsbereich des BMSGPK sondern den anderer Ressorts. Es handelt sich insbesondere um Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge der Beamten sowie um höhere Gewinnausschüttungen der OeNB an den Bund. Da dem BMSGPK keine Daten zu diesen Bereichen zur Verfügung stehen wurden die Istwerte mit den Plan-Werten gleichgestellt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Fast alle vom Anwendungsbereich des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes betroffen Rechtsträger liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BMSGPK. Wie bereits in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung angekündigt, hat das BMSGPK nur eine Evaluierung für die Dienstordnungen der Sozialversicherungsträger durchgeführt und bei diesen die entsprechenden Daten erhoben.

Allgemeines Bemerkungen zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz:

In den letzten 25 Jahren gab es eine Vielzahl von Reformen mit dem Ziel einer Harmonisierung der unterschiedlichen Pensionssysteme, wie etwa die Reform bzw. Abschaffung der Politikerpensionen, die schrittweise Angleichung des Pensionsrechtes der Bundesbeamten an das ASVG bzw. das APG, das neue Pensionsrecht der Österreichischen Bundesbahnen oder Reformen bei den einzelnen Pensionsordnungen der Kammern. Diese Reformen bezogen sich überwiegend auf zukünftige Leistungsansprüche, teilweise wurde – etwa durch Pensionssicherungsbeiträge – auch in bereits angefallene Pensionsansprüche eingegriffen.

Durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz konnten nun auch in Bereichen, die sich bisher Reformen entzogen haben (Dienstordnungen I und II der OeNB) weitgehende Reformschritte gesetzt werden. Außerdem wurde für den öffentlichen und staatsnahen Bereich eine absolute Obergrenze für Ruhebezüge und Versorgungsbezüge eingeführt. Zusätzlich wurde die besonders hohen Sonderpensionen durch Pensionssicherungsbeiträge reduziert, deren prozentmäßiges Ausmaß abhängig von der Höhe des Bezuges ansteigt. Beim Sonderpensionenbegrenzungsgesetz handelt es sich daher um eine notwendige Ergänzung der bisherigen Reformschritte. Eine vollständige Harmonisierung aller Pensionssysteme durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz war aber schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Beurteilung im Wirkungsbereich des BMSGPK:

Im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes wurden durch eine Novelle des ASVG im Bereich der Pensionen nach den Dienstordnungen der Sozialversicherungsträger die Pensionsbeiträge und für hohe Pensionen die Pensionssicherungsbeiträge erhöht. Beide Maßnahmen stellen für die Sozialversicherungsträger Mehreinnahmen da, die sie dabei unterstützen den Aufwand für die Pensionen nach den Dienstordnungen auf Dauer zu finanzieren. Die Mehreinnahmen sind dabei höher ausgefallen als erwartet: Sie betrugen statt 1.600.000 € pro Jahr im Jahr 2015 2.792.000 €, im Jahr 2016 2.862.000 €, im Jahr 2017 2.932.000 € und im Jahr 2018 3.001.000 €. Da diese Mehreinnahmen auch die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherungsträger betrafen, reduzierte sich auch die Zahlungen, die der Bund als Bundesbeitrag zu leisten hatte (Transferaufwand): statt wie ursprünglich angenommen um 400.000 € pro Jahr im Jahr 2015 574.000 €, im Jahr 2016 588.000 €, im Jahr 2017 603.000 € und im Jahr 2018 617.000 €. Die finanzielle Entlastung der Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit der Finanzierung der Pensionen nach den Dienstordnungen ist daher überplanmäßig erfolgt.

Die Beurteilung der Zielerreichung der beiden Ziele und der Maßnahmen erfolgt aus der Sicht des BMSGPK für seinen Zuständigkeitsbereich.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 24 – Gesundheit

ELGA-Verordnung 2015 samt Novellen

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben trägt dazu bei, versorgungsrelevante Gesundheitsinformationen zeit- und ortsunabhängig den Bedarfsträgern, das sind die im GTelG 2012 definierten Gesundheitsdiensteanbieter, zur Verfügung zu stellen. Es adressiert somit sowohl die Qualität der Gesundheitsversorgung durch Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen als auch die Notwendigkeit, die Digitalisierung des Gesundheitswesens voranzutreiben. Es steht im Einklang mit der Strategie der Bundesregierung (vgl. Regierungsprogramm für die aktuelle Gesetzgebungsperiode), die Vorteile der Digitalisierung in allen Lebensbereichen nutzbar zu machen. Der Zusammenhang zu SDG 3.8 ergibt sich hinsichtlich des Zugangs zu hochwertigen Gesundheitsdiensten insofern, als mit mit ELGA bzw. der gegenständlichen Verordnung die gesetzlichen Vorgaben für die Verbreiterung der medizinisch-fachlichen Entscheidungsgrundlagen für Gesundheitsdienstleister (Bereitstellung von Dokumenten und Diensten für die gesundheitsbezogene Basisversorgung) konkretisiert werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMG-UG 24-W1:
Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMG-GB24.01-M4:
eHealth Maßnahme: Entwicklung eines elektronischen Systems für das Wissens- und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, um PatientInnen und Gesundheitsdienstleistern orts- und zeitunabhängig Zugang zu Gesundheitsdaten zu ermöglichen (ELGA)

Problemdefinition

Am 1. Jänner 2013 ist das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG2012), BGBl. I Nr. 111/2012, mit dem eine bundesweite Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) in Österreich eingeführt wurde, in Kraft getreten.

Auf Grund der im GTelG 2012 normierten Verordnungsermächtigungen hat die Bundesministerin für Gesundheit bzw. die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen eine Verordnung erlassen (ELGA-VO 2015), die durch eine Novelle ergänzt bzw. geändert wurde (ELGA-Verordnungsnovelle 2015). Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur ELGA-Verordnungsnovelle 2017 wurde beschlossen, die wirkungsorientierte Folgenabschätzungen der Verordnung und der beiden Novellen zu bündeln, da in sachlicher Hinsicht einheitliche Ziele vorliegen: die Implementierung und Verwendung von ELGA, die wiederum zu einer Verbesserung der Behandlungs- und Betreuungsqualität, der Stärkung der Patient/inn/en/rechte und zur Dämpfung der Kostenentwicklung im Gesundheitssystem führen soll. Aus demselben Grund wird auch die ELGA-Verordnungsnovelle 2019 mit der existierenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung gebündelt.

Mit der ELGA-Verordnung 2015 wurden auf Grundlage des § 27 Abs. 1 GTelG 2012 Bestimmungen eingeführt, um das Zugangsportal, die Widerspruchstellen sowie die ELGA-Ombudsstelle nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit bis 31. Dezember 2013 so zu errichten und zur Verfügung zu stellen, dass die Wahrnehmung der Teilnehmer/innen/rechte gewährleistet ist und zeitgerecht erfolgen kann. Außerdem waren die technischen Grundlagen für ELGA, wie etwa Struktur, Format und Standards der ELGA-Gesundheitsdaten (§ 28 Abs. 2 Z 1 GTelG 2012) zeitgerecht zu definieren, um ein reibungsloses Starten von ELGA zu ermöglichen.

Mit der ELGA-Verordnungsnovelle 2015 legte die Bundesministerin für Gesundheit auf Grund des § 28 Abs. 2 Z 5

„Standards für die zeitliche Verfügbarkeit, die Sicherheitsanforderungen und den Zugriffsschutz der für ELGA verwendeten Komponenten“ fest.

Mit der ELGA-Verordnungsnovelle 2017 hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen auf Grund des § 28 Abs. 2 Z 4 GTelG 2012 Zeitpunkte festgelegt, ab dem die betroffenen ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter die ELGA-Gesundheitsdaten zu speichern bzw. zu ermitteln haben.

Mit der ELGA-Verordnungsnovelle 2019 erfolgen terminologische Anpassungen an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die Konkretisierung der Aufgaben des Bundesrechenzentrums (BRZ).

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Behandlungs- bzw. Betreuungsqualität

Meilenstein Verbesserung der Behandlungs- bzw. Betreuungsqualität: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Stärkung der Patient/inn/en/rechte

Meilenstein Stärkung der Patient/inn/en/rechte: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Dämpfung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen

Meilenstein Däümpfung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen: **teilweise erreicht**

Ziel 4: Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit von ELGA

Meilenstein Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit von ELGA: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Absicherung des Informationssystems ELGA

Meilenstein Absicherung des Informationssystems ELGA: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: Implementierung und Gewährleistung des Zugriffsschutzes für ELGA

Meilenstein Implementierung und Gewährleistung des Zugriffsschutzes: **zur Gänze erreicht**

Ziel 7: Verwendung von ELGA durch Apotheken, freiberuflichen Ärzt/inn/e/n und Gruppenpraxen

Meilenstein Verwendung von ELGA durch zusätzliche Gesundheitsdiensteanbieter (Novelle 2017): **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Definition der technischen Standards für ELGA-Gesundheitsdaten	Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
2. Definition der nicht verschreibungspflichtigen, wechselwirkungsrelevanten Arzneimittel	Beitrag zu Zielen 1, 3
3. Festlegung der Widerspruchstelle	Beitrag zu Ziel 2

4. Festlegung der ELGA-Ombudsstelle	Beitrag zu Ziel 2
5. Festlegung des Aushanges zu den Teilnehmer/innen/rechten	Beitrag zu Ziel 2
6. Festlegung des Betreibers des Berechtigungssystems und anderer damit im Zusammenhang stehender Aufgaben	Beitrag zu Zielen 1, 3
7. Festlegung des Betreibers des Protokollierungssystems (ELGA-Verordnung 2015)	Beitrag zu Zielen 1, 3
8. Definition der Kriterien für die technische Verfügbarkeit von ELGA-Komponenten	Beitrag zu Zielen 1, 4
9. Festlegung der von den Betreibern der ELGA-Komponenten einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen	Beitrag zu Zielen 6, 7
10. Weiterführung der Standardisierung von ELGA-Dokumenten	Beitrag zu Ziel 1
11. Behebung redaktioneller Versehen	Beitrag zu Ziel 2
12. Festlegung der Zeitpunkte, ab denen ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA speichern und ermitteln müssen	Beitrag zu Zielen 1, 3, 7

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**3.000**	**5.000**	**8.000**
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**-3.000**	**-5.000**	**-8.000**
Plan	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Die mit der ELGA-Verordnung 2015 sind keine Kosten verbunden, die nicht bereits im Zuge der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des GTelG 2012 berücksichtigt wurden. Zur Unterstützung des Rollout von ELGA in den niedergelassenen Bereich (Novelle 2017) wurde mittels Sonderrichtlinie ein Förderungsprogramm (niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, Gruppenpraxen und Apotheken) aufgesetzt. Die damit verbundenen Aufwände werden einschließlich der Abwicklungskosten auf ca. 8 Mio. Euro geschätzt, die Abrechnung des Programms ist zum Zeitpunkt dieser Evaluierung in Durchführung.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die mit der ELGA-Verordnung 2015 bzw. mit den Novellen 2017 und 2019 verbundenen Maßnahmen wurden vorgabenkonform umgesetzt. Die Einrichtung bzw. Konkretisierung der Supporteinrichtungen (Ombuds- und Widerspruchstelle, ELGA-Portal und Serviceline) haben sich nicht nur aus datenschutzrechtlicher Sicht sondern – hinsichtlich der Serviceline auch operativ – als erfolgskritisch erwiesen. Die Präzisierungen im Bereich der Standardisierung und der Sicherheitsvorgaben waren einerseits die Konsoquenz aus den Standardisierungsbeschlüssen der B-ZK bzw. der laufenden Weiterentwicklung des Schutzes und der Absicherung der Privatsphäre. Die Inanspruchnahme der genannten Supporteinrichtungen ergibt ein differenziertes Bild. Während die Serviceline für technische Supportanfragen von Softwareherstellern und Gesundheitsdiensteanbietern anfangs und im Zusammenhang mit ELGA-Releases stark frequentiert war und ist, haben sich die diesbezüglichen Erwartungen bei den übrigen Einrichtungen nicht bestätigt. Bis dato wurden etwa von der Widerspruchstelle rd. 300.000 Widersprüche (opt out), das entspricht rd. 3,4 % der Bevölkerung, registriert. Dies liegt erfreulicherweise deutlich unter internationalen Vergleichswerten von 10 %. Als gering zu bewerten ist die Inanspruchnahme des ELGA-Portals und der dezentral in allen Bundesländern betriebenen Ombudsstelle (analoges Pendant). Dies könnte zum Teil im geringeren Interesse an den in ELGA verfügbaren Gesundheitsdaten begründet sein, zumal die betreffenden Dokumente (Entlassungsbriefe und Befunde) nach wie vor den Betroffenen auch als Hardcopy ausgefolgt werden. Andererseits könnten auch die hohen Sicherheitsstandards (Handysignatur) für den elektronischen Zugang hinderlich sein. Die Nutzung von ELGA durch Gesundheitsdiensteanbieter zeigt ebenfalls ein differenziertes Bild. Während die eMedikation nach anfänglicher Skepsis von den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mittlerweile eine sehr hohe Akzeptanz und damit Nutzung aufweist (diesbzüglich ist aber einschränkend auf die Verwendungspflicht hinzuweisen), ist diese bei den Dokumenten noch nicht so gut ausgeprägt. Dies könnte aber auch dadurch erklärbar sein, dass eine generelle Verwendungspflicht gesetzlich nicht umsetzbar war. Auch hinter den Erwartungen geblieben ist die Nutzung von ELGA und damit die Einbringung (Speicherung) von Befunden durch Radiologien und Labore. Diesbezüglich werden die pandemiebedingt unterbrochenen Anstrengungen weitergeführt werden müssen. In diesem Zusammenhang muss aber auch festgehalten werden, dass mangelnde oder unzureichende legistische Vorgaben keinen geeigneten Erklärungsansatz abzugeben vermögen.

Mit ELGA selbst bzw. mit den Vorgaben und Konkretisierungen auf dem Verordnungswege wurde eine technisch-organisatorische Infrastruktur geschaffen, deren Bedeutung weit über ELGA hinausgeht. So werden wesentliche Teile dieser Infrastruktur auf der Grundlage der vorgenommenen Anpassungen auch für den eImpfpass und die Unterstützung von Primärversorgungsnetzen genutzt, neben inhaltlichen Erweiterungen von ELGA selbst (etwa neue Dokumenttypen) sind weitere Anwendungen außerhalb von ELGA in Planung, die ebenfalls auf dieser Infrastruktur aufsetzen werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die ELGA-Verordnung wurde zwar als modulares Instrument gestaltet, wiederholte Novellierungen erschweren allerdings die Lesbarkeit und die Akzeptanz der Normadressaten, sie tendieren aber auch zu vermeidbaren Fehlern. Ebenso erscheint das IT-Tool für die Wirkungsfolgenabschätzung nur bedingt die Mehrfachbündelung von legistischen Vorhaben zu unterstützen. Abhängig vom Umfang künftig umzusetzender Vorhaben wird früher oder später die Neuerlassung unvermeidbar sein. Darüber hinaus werden die Erfahrungen aus dem operativen Betrieb einfließen müssen, potenzielle Lücken sind zu schließen. Dazu werden auch die Erkenntnisse aus den bisherigen inhaltlichen Evaluierungen, insbesondere die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Usability, zu berücksichtigen sein.

Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2019.

Finanzjahr 2018

Vorhabensart § Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben dient dem mittel- und langfristigen Ziel die allgemeine Gesundheitsversorgung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Das Vorhaben trägt durch die Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dazu bei im Sinn des SDGs 3.8 (Sustainable Development Goal der Vereinten Nationen) den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2018-BMASGK-UG 24-W1:
Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht.

Problemdefinition

Die Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder wurden durch die Verordnung BGBl. II Nr. 262/2010 in die Krankenversicherung nach § 9 ASVG einbezogen.

Die genannte Gliedstaatsvereinbarung läuft mit Ende des Jahres 2016 aus.

Auf Grund des Wegfalls der genannten Gliedstaatsvereinbarung mit Ende des Jahres 2016 wurde durch Verordnung, BGBl. II Nr. 439/2016, zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung eine entsprechende technische Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung vorgenommen. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung des Bundes nach § 75a ASVG einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung leistet, wurde die gegenständliche Regelung auf zwei Jahre befristet (2017 bis 2018).

Die gegenständliche Einbeziehung soll nunmehr um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2019, verlängert werden.

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung bei bedarfsorientierter Mindestsicherung

Meilenstein Verlängerung der krankenversicherungsrechtlichen Regelung.: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Technische Anpassung, um eine Klarstellung hinsichtlich der weiterhin erfolgenden Einbeziehung des besagten Personenkreises zu erreichen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**56.943**	**0**	**0**	**0**	**56.943**
Plan	0	56.900	0	0	0	56.900
Nettoergebnis	**0**	**-56.943**	**0**	**0**	**0**	**-56.943**
Plan	0	-56.900	0	0	0	-56.900

Erläuterungen

Der Leistungsaufwand für die bedarfsorientierte Mindestsicherung betrug im Jahr 2019 115,7 Mio. €

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung erfolgte durch die Ersatzleistung des Bundes 56,9 Mio.€, durch die Beiträge der Länder 51,9 Mio.€, durch die Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuer 5,2 Mio.€ sowie durch Einnahmen aus Regressen, Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen 1,7 Mio. €.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In der Krankenversicherung der Mindestsicherungsbezieher waren im Jahr 2019 zwischen 72.625 (Jänner) und 67.923 (Oktober) Personen anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigten des Monates Jänner setzten sich aus 45.414 Beitragsleistende und aus 27.211 Angehörige zusammen. Nach Geschlecht waren 36.679 Männer und 35.946 Frauen anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigten des Monates Oktobers setzten sich aus 42.038 Beitragsleistende und aus 25.885 Angehörige zusammen. Nach Geschlecht waren 33.474 Männer und 34.449 Frauen anspruchsberechtigt.

Der Leistungsaufwand dafür betrug im Jahr 2019 115,7 Mio.€. Dieser Aufwand wurde mit 56,9 Mio.€ durch die Ersatzleistung des Bundes und durch 51,9 Mio.€ durch die Beiträge der Länder überwiegend gedeckt. Weiters trugen 5,2 Mio. € Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuer sowie Erträge aus Regressen, Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen in Höhe von 1,7 Mio.€ zur Deckung der Aufwendung bei.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Anhang

Vorhaben, auf welche die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort	Titel des Vorhabens
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden.
BKA	Novelle zur Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004) – StMV-Novelle 2014
BKA	Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 geändert wird (StMV-Novelle 2015)
BMA	Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert wird sowie Änderungen der Kennzeichnungsverordnung und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
BMA	Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden
BMA	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Statistik über Vereinbarkeit von Beruf und Familie
BMA	Verordnung, mit der die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen aufgehoben wird
BMA	Zentrale Verwaltungsprüfungen OP Beschäftigung Österreich 2014-2020 (ESF)
BMBWF	Adaptierung Betreuungspläne • Erweiterung der autonomen Bestimmungen betreffend Durchführung von Schularbeiten • Anpassung des Kompetenzniveaus des Freigegenstandes „lebende Fremdsprache“ an die Bestimmungen des Pflichtgegenstandes • Adaptierung der Umsetzung der Berufsorientierung mit dem Ziel der bestmöglichen Unterstützung der SchülerInnen
BMBWF	AHS Wien 2 Vereinsgasse/Lessinggasse
BMBWF	Änderung der Novelle der Lehrpläne der Höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten
BMBWF	Anrechnung von Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik (Freizeitpädagogik – Anrechnungsverordnung) – Aufwertung von Bewegung und Sport.
BMBWF	BSZ Wien 22 Seestadt
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird
BMBWF	Erfüllung der Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 38 Abs. 6 VBG und § 3 Abs. 6 LVG jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2013
BMBWF	Festlegung von Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische Freizeit Betreuungsverordnung gemäß § 8 lit. j sublit. cc)
BMBWF	Flexibilisierung des zusätzlichen Ressourceneinsatzes an Neuen Mittelschulen
BMBWF	Vorhaben „Sparkling Science“ 6. Ausschreibung
BMBWF	Novelle der Lehrpläne der Höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten
BMBWF	Novelle des Lehrplans für das Kolleg und das Kolleg für Berufstätige an der Handelsakademie
BMBWF	Novelle des Lehrplans für die Handelsakademie für Berufstätige
BMBWF	Novelle des Lehrplans Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung in der Sekundarstufe I
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Anzahl der für
	Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vorzusehenden Verwendungen gemäß § 46a Abs. 7 VBG und § 19 Abs. 7 LVG
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Berücksichtigung von
	Berufspraxiszeiten für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Gleichhaltung von Nebenleistungen der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst mit der Unterrichtserteilung (PD-Nebenleistungsverordnung)
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) erlassen wird sowie die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht
BMDW	Bundesgesetz über die Schaffung einer europäischen Infrastruktur
BMDW	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen geändert wird
BMDW	Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
BMDW	Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) – Novelle 2015
BMDW	Erstellung einer Sonderbestimmung für Löschmittelbehälter durch Verordnungsnovellierung
BMDW	Novelle zur Druckgeräteverordnung-DGVO

Ressort	Titel des Vorhabens
BMDW	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl 2015 (EiSt-V 2015)
BMDW	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge- Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015)
BMDW	Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes
BMEIA	Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Kirgisischen Republik und der Regierung der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Aserbaidschan über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kosovo über kulturelle Zusammenarbeit
BMEIA	Bilaterales Übereinkommen zwischen der Föderalen Republik Brasilien und der Republik Österreich – Unterzeichnung
BMEIA	Bilaterales Übereinkommen zwischen der Föderalen Republik Brasilien und der Republik Österreich – Ratifikation
BMEIA	Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits – Unterzeichnung
BMEIA	Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits
BMEIA	Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits – Unterzeichnung
BMEIA	Ratifikation der in Doha angenommenen Änderungen des Kyoto Protokolls
BMEIA	Ratifikation des 3. Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommens
BMEIA	Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen)
BMEIA	Übereinkommen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen
BMEIA	Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Art. 13, 15 und 17 sowie der Erklärungen zu Art. 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – Unterzeichnung
BMEIA	Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Art. 13, 15 und 17 sowie der Erklärungen zu Art. 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – Ratifikation
BMF	2. Abgabenänderungsgesetz 2014
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratege-setz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Nationalbankgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Übernahmegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden (Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 –RÄ-BG 2015)
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 geändert wird
BMF	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) erlassen und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird
BMF	Einführung einer abgestuften Durchführungsverpflichtung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen
BMF	Erlass einer LuF-PauschVO 2015 und Änderung der LuF-PauschVO 2011
BMF	ÖIAG-Gesetz
BMF	Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung 2015
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Liste der teilnehmenden Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015)
BMI	Abruf von Reinigungsleistungen für Dienststellen des BMI in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für die Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Teilbereich Wien nach Ausschreibung durch die Bundesbeschaffungsgesellschaft
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird
BMI	Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliche Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 geändert wird (PyroTG-Novelle 2014)
BMI	ELKOS Austria Schaffung eines bundesweit einheitlichen Einsatzleit- und Kommunikationssystems

Ressort	Titel des Vorhabens
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Meldegesetzes (Meldegesetz-Durchführungsverordnung 2015)
BMJ	Änderung der Verordnung der/des Bundesminister/s/in für Justiz über die Kanzlei- und Gerichtsvollzieher/innen-Ausbildung
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG)
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015-FMedRÄG 2015)
BMJ	Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden
BMJ	Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015
BMJ	Gerichtsgebühren-Novelle 2014
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Exekutivdienst- und Anerkennungszeichengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden (Strafvollzugsreorganisationsgesetz 2014)
BMJ	Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015
BMJ	Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte im Bundesland Salzburg (Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2015)
BMJ	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Jänner 1971 über die Sprengel der in Vorarlberg gelegenen Bezirksgerichte geändert wird
BMK	Änderung des Chemikaliengesetzes 1996 und des Biozidproduktegesetzes
BMK	Änderung des Schifffahrtsgesetzes
BMK	Änderung des Strahlenschutzgesetzes
BMK	Artikel 15a Vereinbarung zum Betrieb der Graphenintegrationsplattform GIP, dem österreichweiten, einheitlichen multi-modalen Verkehrsreferenzsystem
BMK	AWG-Novelle 2015

Ressort	Titel des Vorhabens
BMK	Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird
BMK	Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (27. StVONovelle)
BMK	Joanneum Research Vereinbarung 2015–2018
BMK	kit4market – Programm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer
BMK	Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Hongkong – Unterzeichnung
BMK	Neuerlassung der Gästeflugverordnung
BMK	Neufassung der Selbstbedienungsverordnung, BGBl. Nr. 232/1995 (auch: SBV) auf Grund chemikalienrechtlicher Entwicklungen
BMK	Neufassung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung 2015 – AbfallbpV 2015)
BMK	Novelle der Batterienverordnung
BMK	Novelle der Fachkundebeurteilungsverordnung
BMK	Novelle zum Umweltförderungsgesetz (UFG) und Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden
BMK	Prüfungsordnung für private Befähigungsausweise, auf deren Grundlage Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten ausgestellt werden sollen, erlassen wird (Prüfungsordnung Jachtführung – PrOJacht)
BMK	Ratifizierung des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und Israel
BMK	Seedfinancing 2020
BMK	UIG Novelle 2015
BMK	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und den Seychellen
BMK	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Mauritius
BMK	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der Seeschifffahrts-Verordnung geändert wird
BMK	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Erdölstatistik-Verordnung 2011 geändert wird
BMKÖS	Bundesbesoldungsreformgesetz 2015
BMKÖS	Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter (Kulturgüterrückgabegesetz – KGRG)
BMKÖS	Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Nordischen Ski-WM 2019 Seefeld

Ressort	Titel des Vorhabens
BMLRT	Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz 1969 geändert werden
BMLRT	Erweiterung des Aufsuchungsgebietes "RAG Oberösterreich/Niederösterreich"
BMLRT	Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung
BMLRT	Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz
BMLRT	Impulsprogramm zur Internationalisierung 2015/16
BMLRT	Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2015
BMLRT	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur 2. Änderung der Milchmeldeverordnung 2010 (MMV 2010)
BMLRT	Novelle der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung
BMLV	Bereitstellung neuer Ausbildungsmittel und Simulatoren im österreichischen Bundesheer durch Erweiterung der Duellsimulatorenfamilie
BMLV	BURSTYN Kaserne ZWÖLFAXING (2V00) – Generalsanierung der Kammbauten
BMLV	NÖ, BIRAGO Kaserne (2N00); Planung & Neubau Werkstätten- und Garagenbezirk
BMLV	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer geändert wird
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird (IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2015)
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird

Ressort	Titel des Vorhabens
BMSGPK	ELGA-Verordnung 2013
BMSGPK	ELGA-Verordnung 2013 (Novelle 2015)
BMSGPK	GuKG-Novelle 2015
BMSGPK	Schweinegesundheitsverordnung
BMSGPK	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Aktualisierung der Anlage zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG (LMSVG-Anlagen-Aktualisierungsverordnung 2015)
BMSGPK	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015)
BMSGPK	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird
BMSGPK	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird
BMSGPK	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Kriterien für die Reihung der ärztlichen und zahnärztlichen BewerberInnen um Einzelverträge mit den Krankenversicherungsträgern (Reihungskriterien-Verordnung) geändert wird (4. Änderung der Reihungskriterien-Verordnung)
BMSGPK	Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Verordnung über Honig geändert wird
VwGH	Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung – VwGH-EVV)